Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 13.03.2025, 11:41 Uhr.

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

3. Jahrgang (1927)

Neustrelitz: Hofbuchdrucker Herm. Bohls Nachflg., 1927

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899618236

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

-10 B 9 Mk

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

1927

3. Jahrgang

Hofbuchdrucker Herm. Vohls Nachflg., Neustrelitz.

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

im Auftrage des Mecklenburg-Strelitzer Vereins für Geschichte und Heimatkunde

herausgegeben von

Hans Witte.

1927 3. Jahrgang

Hofbuchdrucker Herm. Bohls Nachfg., Neustrelitz.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Strelitzer Politik während des Güstrower Erbfolgestreits vom Dienstantritt Edzard Adolf von Petkums (22. Juli 1699) bis zum Hamburger Erbvergleich (8. März 1701). Von Hans Georg Müller, Neubrandenburg 1

II. Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Von H. Stoppel, Schönberg 109

III. Friedrich Wilhelm Dunckelberg, ein Mecklenburg-Strelitzer Landbaumeister um 1800. Von Paul Martins, Rostock 177

IV. Das Zunftwesen Neubrandenburgs. Von Georg Bischoff, Hamburg 209

V. J. F. Bahrdt, ein mecklenburgischer Dichter des vorigen Jahrhunderts. Von Fr. Winkel 279

VI. Geschichte des Mirower Schulwesens. Von Max Gerchow 303

I.

Die Strelitzer Politik während des Güstrower Erbfolgestreits vom Dienstantritt Edzard Adolf von Petkums (22. Juli 1699) bis zum Hamburger Erbvergleich (8. März 1701).

Nach bisher noch nicht veröffentlichten Akten des Neustrelitzer Hauptarchivs.

Von Dr. Hans Georg Müller.

◇

Inhalt.

		Seite
Kap. 1.	Edzard von Petkum und sein großer Plan. Petkums Verhandlungen in Berlin und Hannover im August 1699 . . .	3
Kap. 2.	Petkums erstes Auftreten vor der Kommission und der Strelitzer Erfolg in Schweden im September 1699	14
Kap. 3.	Petkums Vorbereitungen zur neuen Tagung	22
Kap. 4.	Die Verhandlungen in Wien und das kaiserliche Reskript des 13. November 1699	31
Kap. 5.	Das Scheitern von Petkums Plan und das Strelitzer Ultimatum vom 11. Dezember 1699	36
Kap. 6.	Der Umschwung in Schweden	43
Kap. 7.	Die Aussichten für Strelitz um die Jahreswende 1699/1700 .	50
Kap. 8.	Der Abbruch der Kommissionsverhandlungen durch Schwerin (29. März 1700)	61
Kap. 9.	Petkums Pläne einer brandenburgischen und schwedischen Vermittlung	67
Kap. 10.	Des Kaisers Entscheidung vom 4. August 1700	78
Kap. 11.	Adolf Friedrichs Verzicht auf die Residenz Güstrow und die Einigung zwischen Kommission und Kreisdirektorium . . .	83
Kap. 12.	Die letzten Verhandlungen und der Hamburger Erbvergleich vom 8. März 1701	95
Verzeichnis der benutzten Aktenstücke u. s. w.		107

Kap. 1.

Edzard Adolf von Petkum und sein großer Plan. Petkums Verhandlungen in Berlin und Hannover im August 1699.

Verzweifelt war Herzog Adolf Friedrichs Lage in seinem Kampf um Güstrow, als er endlich im Jahre 1699 den Mann fand, der ihm in seiner schon fast aussichtslos gewordenen Sache noch das leisten sollte, was nur irgend zu leisten war. Dieser Mann war Edzard Adolf von Petkum. Als sich die Kunde seines Dienstantritts allgemein verbreitete, da ging es wie ein Aufatmen durch die Reihen aller derer, die zur Strelitzer Partei hielten.[1]) Endlich hatte sich Adolf Friedrich entschlossen, mit dem bisherigen System zu brechen, durch den neuen Mann in den Gang der Hamburger Kommissionsverhandlungen, die unter den beiden Räten Gutzmer und Knegendorff träge und langweilig dahinflossen, einen neuen Geist, einen frischen Zug hineinzubringen. Andererseits war man auf der Schweriner Gegenseite äußerst unangenehm davon berührt, daß es Strelitz gelungen war, eine so hervorragende Kraft zu gewinnen.[2]) Denn aller Orten rühmte man die diplomatischen Fähigkeiten Petkums, mit ihm war nicht so leicht umzugehen wie mit einem Gutzmer und Knegendorff, ihn zum Gegner zu haben, bedeutete neue unabsehbare Schwierigkeiten und Verwicklungen. Das sollte sich bald zeigen.[3])

Edzard Adolf von Petkum stand schon in vorgerückteren Jahren, wohl Mitte der Fünfziger, als er Strelitzer Dienste suchte und fand. Er war aus Ostfriesland gebürtig, stammte väterlicherseits aus altem ostfriesischen Adel, mütterlicherseits aus der angesehenen Juristenfamilie der Stammler.[4]) Zunächst stand Petkum gegen 20 Jahre in königlich dänischen Diensten,[5]) davon über 10 Jahre als Gesandter beim Niedersächsischen Kreise;[6]) auch am Regensburger Reichstag hatte Petkum für Dänemark gewirkt;[6]) 1689 finden wir ihn als königlich dänischen Drosten zu Oldenburg.[4]) Im Februar 1691

[1]) Schreiben des Kammerrats Gakenholtz an Pastow vom 7. Juli und 25. August 1699. I 81.
Schreiben der Herzogin Marie an Schultze vom 14. Oktober 1699. I 587.
[2]) Schreiben Kreys an Adolf Friedrich vom 9. September 1699. I 545.
[3]) Schreiben Kreys an Adolf Friedrich vom 12. April 1699. I 545.
[4]) Diese Angaben verdanke ich einer Auskunft des Preußischen Staatsarchivs zu Aurich, die mir auf meine Bitte in entgegenkommender Weise erteilt wurde und für die auch an dieser Stelle mein herzlicher Dank ausgesprochen sei.
[5]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 26. Dezember 1699. I 75. Schreiben Petkums an Adolf Friedrich vom 28. April 1699. I 558.
[6]) Schreiben Petkums an Dr. Becker vom 14. Februar 1700.

wurde er zum fürstlich Ostfriesischen Drosten von Norden und Berum bestellt, im August des folgenden Jahres war er schon Präsident der neu eingerichteten ostfriesischen Hofkammer.[1]) Nach mehreren Abschiedsgesuchen erhielt er Anfang 1697 die Entlassung aus ostfriesischen Diensten.[1]) Petkum selbst gibt an, daß sein Abschied ein „rechtschaffener" gewesen sei.[2]) In Wirklichkeit jedoch hatten sich Mißhelligkeiten über seine Rechnungsführung ergeben.[1]) Jedenfalls verfügte Petkum bereits über die reichsten Erfahrungen und Kenntnisse und behauptete seinen Platz in der diplomatischen Welt.

Zur Zeit als Petkum mit Strelitz in Beziehung trat, lebte er als Privatmann zu Hamburg. Er war vermögend, in Ostfriesland reich begütert[1]) und hielt in seiner Hamburger Wohnung großes Haus.[3]) Hier verkehrte bei ihm auch der junge lebenslustige Herzog Friedrich Wilhelm von Schwerin, den indessen, wie Krey, der Strelitzer Agent in Hamburg, spottend bemerkt,[4]) wohl weniger die Person des Hausherrn als dessen schöne Töchter anzogen.

Von Hamburg aus bot Petkum im Februar 1699 dem Strelitzer Hof seine Dienste an.[5]) Sein Mittelsmann dabei war Johann Wilhelm Finck. Dieser hatte vorher als Hof- und Stallmeister in Gräflich Rantzauischen und Königsmarckischen Diensten und zugleich als bestallter Kammerjunker in denen des Königs von Polen gestanden[6]) und nun Beziehungen zum Strelitzer Hofe angeknüpft[7]). Petkum betonte unter Hinweis auf seinen Reichtum immer wieder, daß

---

[1]) Auskunft des Preußischen Staatsarchivs zu Aurich.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 26. Dezember 1699. I 75.
[3]) Schreiben Kreys an Adolf Friedrich vom 12. April 1699. I 545.
[4]) Schreiben Kreys an Adolf Friedrich vom 8. März 1699. I 545.
[5]) Korrespondenz Krey. I 545. Korrespondenz Petkum I 556 u. 558, bes. Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 21. Februar 1699. I 556.
[6]) Schreiben Petkums an Schultze vom 10. November 1699. I 570.
[7]) Welche Beziehungen Finck einerseits zu Strelitz, andererseits zu Petkum hatte, bleibt unklar. Buchwald (S. 103) gibt sehr eingehende Angaben über Petkums Dienstantritt, die indessen näherer Prüfung nicht standhalten. Zunächst geht Buchwald von dem grundlegenden Irrtum aus, als habe Adolf Friedrich den ersten Schritt bei den Verhandlungen getan, während, wie die Akten (bes. Adolf Friedrichs Schreiben an Petkum vom 21. Februar 1699, I 556) klar erweisen, Petkum zuerst an Adolf Friedrich herantrat. Finck war übrigens damals auch noch nicht Strelitzer Kammerjunker, sondern dieser Charakter wurde ihm erst im Oktober 1699 auf Petkums Betreiben verliehen. Buchwald spricht weiter von einer „mehrseitigen diplomatischen Aktion", die Adolf Friedrich veranlaßte, mit Petkum anzuknüpfen. Danach empfahl „Königin" Luise von Dänemark — Buchwald übersieht, daß sie damals noch Kronprinzessin war — die Schwester der Strelitzer Herzogin, Petkum dem Strelitzer Hofe, weil es ihr „nicht paßte, daß eine so schätzenswerte Kraft wie Petkum, welcher Dänemark genau kannte, nach Schweden ging". Dieser Befürwortung sollen sich dann der schwedische Gesandte in Hamburg, von Lissenheim, und der dortige Cellesche Gesandte, Fabricius, angeschlossen haben; Lissenheim, „weil er Petkum auch für Schweden in der befreundeten Sache des Strelitzer Herzogs nützlich erachtete", Fabricius, „weil er Petkum allein für befähigt hielt, den enormen Machtzuwachs Schwerins zu verhindern". Zunächst ist es

ihn allein die Gerechtigkeit der Strelitzer Sache und die „gloire" zu seinem Schritt veranlasse.[8]) Adolf Friedrich zeigte sich über das unerwartete Angebot hocherfreut und dankbar.[5]) Er hoffte, daß Petkum, dessen nahe Beziehungen zum Grafen Eck,[5]) dem kaiserlichen Bevollmächtigten in Hamburg, man besonders rühmte, den Strelitzer Räten bei der Kommission von großem Nutzen sein würde. An eine feste Anstellung des fremden Ministers dachte Adolf Friedrich indessen noch nicht, er war auch nicht zu einer persönlichen Zusammenkunft zu bewegen, die Petkum so dringend wünschte. Eine bloße Konferenz mit den Strelitzer Räten, die übrigens auch gar nicht zustande kam, genügte Petkum aber durchaus nicht. So suchte er auf den Herzog einen Druck auszuüben. Er sprengte das Gerücht aus, seine Verhandlungen mit Schweden wegen Anstellung ständen vor dem Abschluß, und reiste Ende März für mehrere Wochen auf seine Güter nach Ostfriesland. Inzwischen gewann der Hofmeister Finck den Strelitzer Agenten Krey gänzlich für Petkum. Krey tat das Seine durch schwere Verdächtigungen der alten Räte und durch große Lobpreisungen der Fähigkeiten Petkums gegenüber Adolf Friedrich. Dieser suchte sich die Dienste des so unschätzbaren Mannes nun um jeden Preis zu sichern und bat ihn, nach Hamburg zurückzukehren, wobei sich Petkum übrigens durchaus Zeit ließ. In Hamburg gingen dann die Verhandlungen weiter durch Krey und

---

ganz unlogisch, daß Dänemark und Schweden, von deren unmittelbar bevorstehenden kriegerischen Verwicklungen auch Buchwald spricht, ihre Bemühungen bei der Empfehlung Petkums vereinten. Kronprinzessin Luise war übrigens durchaus nicht immer „Adolf Friedrichs stets freundliche und wohlgesinnte Schwägerin" gewesen, vor der Thronbesteigung ihres Gatten war ihr Interesse für Strelitz sogar recht oberflächlich. Überdies konnte sie Petkum nicht persönlich kennen, da ihre Vermählung mit dem dänischen Kronprinzen erst vor wenigen Jahren stattgefunden hatte. Wie sollte gerade sie dazu kommen, Petkum an Strelitz zu empfehlen? Buchwalds Begründung für eine Empfehlung durch Lissenheim ist in ihrer Allgemeinheit nichtssagend, in Schweden konnte man sich jetzt doch auch wohl kaum für einen früheren dänischen Minister einsetzen. Und Celle hatte den „enormen Machtzuwachs Schwerins" bisher so wenig gefürchtet, daß es ihn eher fast förderte; gerade Herr Fabricius hielt sich Strelitz gegenüber sehr zurück. Ausschlaggebend aber für die Beurteilung von Buchwalds Angaben dürfte es sein, daß sich in den Strelitzer Akten nirgends auch nur der kleinste Anhalt für eine Empfehlung Petkums durch die drei genannten Persönlichkeiten oder von irgendwelchen näheren Beziehungen Petkums zu ihnen finden läßt. Auch die Behauptung Buchwalds, daß Petkum mit Schwerin durch Lissenheim „um einen entsprechenden Gesandtschaftsposten" verhandelte, erscheint mir höchst unwahrscheinlich. Petkums Ehrgeiz ging höher. Starke Zweifel hege ich über Buchwalds Bemerkung, Petkum habe als dänischer Gesandter auf dem Friedenskongreß von Nimwegen schon in den mecklenburgischen Angelegenheiten gearbeitet. Petkum selbst, der doch sonst all seine Verdienste und Vorzüge recht aufdringlich stets ins hellste Licht zu setzen weiß, spricht nie davon; auch sonst finden sich keine Belege dafür. Nach meiner Überzeugung hat Buchwald all diese Angaben über Petkum bei oberflächlicher Kenntnis einiger Aktenstücke glatt erfunden.

[8]) Schreiben Kreys an Adolf Friedrich vom 22. April 1699. I 545.

schließlich durch Adolf Friedrichs Sekretär Pastow, der sie im Juli zu dem erwünschten Abschluß führte.

Was hatte Petkum nun dazu getrieben, Strelitzer Dienste zu suchen? Er konnte bei Adolf Friedrich nicht in erster Linie und allein Gewinn an Geld und Gut erstreben. Vielmehr war es hauptsächlich sein brennender Ehrgeiz, der ihn die neue und schwere Aufgabe übernehmen hieß.[1]) Er erkannte, daß er durch eine glückliche Beendigung des langwierigen Erbstreites seinen Namen zu allgemeinem Ruhm und Ansehen bringen würde, großes sollte durch ihn vollbracht werden. Dahingestellt bleibe es, ob er seine Tätigkeit für Adolf Friedrichs Interesse nur als Sprungbrett und Vorbereitung zu höheren Ehrenstellen benutzen wollte oder ob er in Strelitz eine Lebensstellung suchte bei einem Fürsten, der ihm alles, ja selbst das eigene Fürstentum verdanken würde.

Ohne Zweifel war Petkum ein gewiegter Diplomat und geschickter Unterhändler, ein Staatsmann von Bedeutung. Er war von einer gewaltigen Arbeits- und Willenskraft und steckte sich die höchsten Ziele, ohne dabei jemals den Boden der Tatsachen zu verlassen. Vor keiner Schwierigkeit schreckte er zurück, doch wo er sich vor einer Unmöglichkeit sah, da wußte er sich auch zu beschränken. Skrupellos war er in der Auswahl seiner Mittel. An sich selbst stellte er die höchsten Anforderungen, er stellte sie aber ebenso an seine Untergebenen; wenn er auch nie mit dem Lobe kargte, sobald er es für angebracht hielt, so gab er doch auch stets seiner Unzufriedenheit den lebhaftesten Ausdruck und war unerbittlich, wenn er etwas zu tadeln fand. Nicht mit Unrecht warf man ihm Schroffheit und hochfahrenden Stolz vor.[2]) Diejenigen, die auf Strelitzer Seite seine Pläne kreuzten oder ihm bei der Ausführung hinderlich waren,[3]) verfolgte er mit grimmigem Haß und bitterster Feindschaft und ruhte nicht eher, als bis er sie und ihren Einfluß ausgeschaltet wußte. Wenn es ihm das Interesse der Sache oder sein eigenes zu erfordern schien, scheute er auch nicht davor zurück, sogar seinen Fürsten und Herrn mit harten Worten und Vorwürfen zu überhäufen.[4])

---

[1]) Brief Kreys an Adolf Friedrich vom 22. April 1699. I 545.

[2]) Schreiben Martens an . . . . . (der Empfänger ist nicht genannt, s. weiter unten) vom 15. Januar 1701. I 559.

[3]) Gutzmer (s. Winkler) und Martens (s. u.).

[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 31. August 1700. I 556: „Das ich nicht vermuhtet einen solchen unverdienten harten brieff von dem H. Praesidenten zu empfahen, welchen mir keiner von meinen verwandten jemahls geschrieben — auch wie ich doch ein kind und unter ihrer bottmäßigkeit und tutel gestanden — wie sehr es mich kränket, weis Gott — und stelle alles an seinen orth — . . . . ich möchte blut weinen . . . . . unterdeßen getröste mich, das ich der eintzige nicht bin — sondern noch woll größere, dehme der Kopf gewaschen wirdt —" Eine für das gegenseitige Verhältnis zwischen Adolf Friedrich und Petkum sehr bezeichnende Stelle!

Menschlich liebenswürdige Züge besaß Petkum also wenige. Doch alles in allem: dieser Mann war wie dazu geschaffen, Adolf Friedrichs verfahrener Sache wieder aufzuhelfen. Sein politisches Geschick, seine unbeugsame Charakterstärke verbanden sich nun mit der unerschütterlichen Standhaftigkeit Adolf Friedrichs, der in nie wankendem Gottvertrauen und in der festen Überzeugung seines von Gott und der Natur auf ihn verstammten Rechts lieber das Äußerste erdulden als unwürdige Zugeständnisse machen wollte. So konnte der endliche Erfolg nicht ausbleiben.

Petkum war sich aber auch seines Wertes und Adolf Friedrichs Notlage wohl bewußt und verstand es, seine Forderungen zu stellen.[1] Zwar begnügte er sich vorläufig mit Rücksicht auf Adolf Friedrichs schlechte finanzielle Lage mit einem Jahresgehalt von 1200 Reichstalern,[2] er bedang sich aber für den Fall des glücklichen Ausgangs eine reichliche und angemessene Belohnung aus, die späterer Vereinbarung vorbehalten blieb und die er dann auch durchzusetzen wußte. Für seinen Sohn[3] verlangte er ein „emploi" auf ein oder ein paar Ämter. Petkum selbst sollte der erste Platz im Strelitzer Ministerium eingeräumt werden unter dem Charakter eines Präsidenten und ersten Geheimen Rats. Seine Verpflichtung sollte noch zur Zeit „gewisser Ursachen halber" geheim bleiben, wohl um den Argwohn der Gegner nicht vorzeitig zu wecken.

Adolf Friedrich gewährte alles und übersandte seinem neuen Minister mit einem äußerst gnädigen Schreiben am 22. Juli die Bestallungsurkunde.[4] Zugleich ersuchte er ihn aufs dringendste, sofort nach Strelitz herüberzukommen. Petkum zögerte nicht, diesem Rufe Folge zu leisten. Nachdem er in Hamburg seine Angelegenheiten geordnet hatte, brach er von dort am 2. August auf, um sich seiner neuen Herrschaft vorzustellen.[5] Dabei legte er seine Absichten, gleichsam als Programm seiner Tätigkeit, in einem umfassenden Plane vor, den er auf Grund seiner Besprechungen mit Pastow entworfen hatte.[6] Es war ein äußerst kühnes Projekt, aber wohl ausgesonnen und in allen Einzelheiten scharf durchdacht.[7]

---

[1] Diese Forderungen sind allein aus einem Pro Memoria zu ersehen (I 61), das sich Pastow nach den Verhandlungen mit Petkum aufzeichnete, um seinem Herrn davon Bericht zu erstatten. Ob hier die Forderungen vollzählig aufgeführt sind, muß dahingestellt bleiben.

[2] Schreiben Petkums an Martens vom 30. Dezember 1699. I 75.

[3] Gemeint ist wohl Petkums Stiefsohn Eilhard von Hecklau, von dem weiter unten noch zu reden sein wird.

[4] Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 22. Juli 1699. I 556: „Ich acceptire demnach alles mit gnäd. Dank und habe die feste Hoffnung, der gerechte Gott werde des H. Praesidenten consilia und Vorhaben gesegnen und ihn das instrument sein lassen, wodurch meiner Sache noch endlich besser geraten sein werde".

[5] Brief Petkums an Adolf Friedrich vom 29. Juli 1699. I 558.

[6] Schreiben Petkums an Pastow vom 29. Juli 1699. I 558.

[7] Dieses Projekt liegt in einer zu Hannover genommenen Abschrift vor

Petkum weist zunächst darauf hin, bei den letzten Verhandlungen habe es sich ergeben, daß sich Adolf Friedrich nur mit einem sicheren, zulänglichen Distrikt an Land und Leuten und einer dabei nötigen, bequemen Residenz begnügen werde. Das beste Mittel, um zu diesem Zweck zu gelangen, sei nun, Adolf Friedrich erhalte vom Herzogtum Güstrow neben dem Stargarder den Wendischen Kreis mit der Residenz Güstrow und eines von den mecklenburgischen Voten, das ihm Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, also die Reichsstandschaft verleihen würde. Zu dem alten Wendischen Kreise gehörten nun aber nicht nur Teile von Güstrow, sondern auch die Schweriner Ämter Neustadt, Eldena und Grabow, und auch auf diese richtete Petkum insoweit sein Absehen, als er sie bis zum Eldefluß forderte; bei Festsetzung dieser Grenze würden noch die für Schwerin besonders wichtige Festung Dömitz und der Schweriner Wittumssitz Grabow ihrem alten Eigentümer verbleiben; im übrigen aber sollten die Grenzen des Wendischen Kreises so bestehen bleiben, wie sie von jeher bestanden hätten und wie sie die Landkarte des De Witte auswiese. Sollten nun diese beiden Distrikte, der Stargarder und der Wendische, so verschuldet und verpfändet sein, daß das von Strelitz erstrebte Quantum von jährlichen Einkünften, nämlich 60000 RT., nicht ereicht würde, so sei die Ergänzung so lange aus dem Boizenburger Zoll zu beziehen, bis die Lasten beseitigt seien; der Boizenburger Zoll sei sowieso eine wesentliche Einnahmequelle des Herzogtums Güstrow. Beide Teile sollen das ius superioritatis haben, wie es vorher Schwerin und Güstrow besaßen. Der Kaiser habe die Annahme dieser Forderungen bei beiden Fürsten durchzusetzen, nachdem darüber von der Hamburger Kommission zuvor ein förmlicher Vergleich aufgestellt sei. Sollte Friedrich Wilhelm wider Vermuten ohne männliche Nachkommen das Zeitliche segnen, dann sollte Adolf Friedrich das ganze Erbe von Güstrow antreten, worauf er nur aus Gehorsam gegen den Kaiser und aus Friedensliebe verzichtet habe. Am Schluß seines Entwurfs sucht Petkum noch die Vorteile ins rechte Licht zu setzen, die bei der Annahme Schwerin zufallen würden; er zählt eingehend auf, welche Landstücke danach dann den Schweriner Besitz ausmachen würden; das ganze alte Herzogtum Mecklenburg, die beiden Fürstentümer Schwerin und Ratzeburg, die Grafschaft Schwerin, ein ansehnlicher Teil vom Wendischen Kreis (s. o.), Territorium und Stadt Rostock, Amt und Stadt Boizenburg, der Boizenburger Elbzoll, der Dömitzer Zoll und 3 Vota, während Strelitz doch nur ein Votum haben würde; auch

mit dem Datum des 16. September 1699. I 38. Der Titel lautet: „Punctation und ohnmaßgeblicher Vortrag welchergestalt die bekante Meckl. Successions Sache, durch die desfalß in der Stadt Hamburg vorseyende Commission ohne fernere Weitläufftigkeit und Anstoß etwan a l'amiable zu heben und abzuthun wäre".

verzichte Adolf Friedrich auf seine bisherigen jährlichen 7000 Reichstaler Apanage.

Um sich die Tragweite dieser Strelitzer Forderungen zu vergegenwärtigen, erinnere man sich daran,[1]) daß die Hamburger Kommission in ihrem Ultimatum vom 23. Mai / 2. Juni 1699 Adolf Friedrich zuletzt nur 30000 Reichstaler jährlicher Einkünfte mit dem Votum zugebilligt hatte; und zwar hatte man dabei allein das kleine Fürstentum Ratzeburg zugrunde gelegt, dessen Einkünfte man auf nur 15 bis 16000 RT. jährlich berechnete; die Summe der 30000 RT. sollte an barem Gelde aus dem Boizenburger Zoll ergänzt werden. Die Schweriner vollends hatten Adolf Friedrich gar nur den Stargarder Kreis ohne das Votum zugestanden, wobei ebenfalls eine Ergänzung der 30000 RT. aus dem Boizenburger Zoll eintreten sollte. Demgegenüber verlangte Petkum jetzt die wertvollsten Teile von ganz Güstrow bei einem jährlichen Einkommen von 60000 RT. Durch welche Mittel nun gedachte er diese weitgehenden Pläne durchzusetzen?

Zunächst mußten die Kreismächte gewonnen werden, zu welchem Zwecke Petkum selbst sich nach Berlin, wo der größte Widerstand zu erwarten war, und nach Hannover-Celle begab. Seine Bemühungen in Hannover sollte ein Empfehlungsschreiben aus Schweden unterstützen, das man leicht zu erhalten hoffte, da Schwedens bisherige Haltung keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Der Kurfürst von Hannover sollte dann das Projekt durch seinen Gesandten am Wiener Hof anbringen lassen, wo sich Petkum auf Grund alter persönlicher Beziehungen besonders viel vom Beistand des Reichsvizekanzlers Grafen von Kaunitz versprach.[2]) Der Kaiser endlich sollte dem Grafen Eck anbefehlen, nach dieser Punktation den Vergleich einzurichten, ferner den Herzog von Schwerin ernstlich zur Annahme dieses Vergleichs ermahnen und widrigenfalls mit der gänzlichen Aufhebung des ihm erteilten Possessoriums drohen.[3]) Auch mit dem Grafen Eck rühmte sich Petkum alter Freundschaft, so daß er auch von diesem keinen Widerstand erwartete.[4])

Unleugbar bot dieser Plan Petkums, so kühn und weitaussehend er auch war, Aussichten auf Erfolg. Waren die Kreismächte gewonnen — und das schien nicht schwer zu sein — dann vertraute Petkum auf seine Verbindungen und seine Geschicklichkeit, um auch den Kaiserhof und die Kommission auf seine Seite zu bringen.

---

[1]) s. Winkler, S. 247.

[2]) Schreiben Petkums an Pastow vom 29. Juli 1699. I 558.

[3]) cf. das von Schultze in Stockholm für den Grafen Oxenstjerna aufgezeichnete Pro Memoria, Anfang September 1699. I 570.

[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Schultze vom 4. August 1699. I 570. Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. August 1699. I 556.

Zunächst also eilte Petkum nach Berlin, um dort „den Stein zu heben".[1]) In Strelitz hatte er sich nur einige Tage aufgehalten, so daß er schon am 11. August in Berlin war. Zwei Aufgaben hatte er hier zu lösen: erstlich des Kurfürsten von Brandenburg Billigung zu dem oben dargelegten großen Plane einzuholen und sodann die Zustimmung dazu zu erwirken, daß Adolf Friedrich aus dem Güstrower Sequester für das laufende Jahr eine Summe von wenigstens 30000 RT. erhalte und die jährliche Bewilligung dieses Geldes möglichst gleich für die ganze Dauer des Streites festgelegt würde. Dies letztere war von der höchsten Bedeutung, denn andere größere Einnahmen standen Adolf Friedrich nicht zur Verfügung, und ohne Geld war seine Sache verloren, war er rettungslos der Willkür seiner Gegner preisgegeben. Im Besitze dieses Geldes aber konnte er nötigenfalls allen Stürmen trotzen und bessere Zeiten abwarten.

In Berlin traf Petkum den Kurfürsten Friedrich III. zunächst nicht an, da dieser noch mit dem Oberkammerherrn von Colbe, dem späteren Grafen von Wartenberg und allmächtigen Günstling des Kurfürsten, in Oranienburg weilte. Nachdem Petkum also bei dem dänischen Gesandten in Berlin, dem Geheimen Rat von Alefeld, seinem alten guten Freunde, genaue Erkundigungen über augenblickliche Haltung und Zustand des brandenburgischen Hofes eingezogen hatte, konnte er nur erst Adolf Friedrichs Empfehlungsschreiben an die in Berlin weilenden kurfürstlichen Minister überreichen, nämlich an den Generalfeldmarschall Grafen von Barfuß und die Geheimen Räte von Fuchs und von Schmettow. Von ihnen kam Barfuß dem Strelitzer Abgesandten am freundlichsten entgegen, doch sein Einfluß war bereits im Schwinden begriffen. Herr von Fuchs dagegen häufte Schwierigkeit auf Schwierigkeit, machte Ausflucht auf Ausflucht, und das war bedenklich, denn ihm unterstanden die auswärtigen Geschäfte fast allein. Doch Petkum sparte nicht mit reichlichen Versprechungen „reeller Erkenntlichkeit", und — „Votre Altesse en jugera le reste", schreibt er seinem Herrn — der Geheime Rat von Fuchs war gewonnen.

Inzwischen war auch der Kurfürst nach Berlin zurückgekehrt, und schon am 15. August hatte Petkum eine kurze Audienz, die aber noch kein Ergebnis zeitigte. Am folgenden Tage überreichte Petkum der Kurfürstin ein Schreiben der Herzogin Marie, das seine Wirkung nicht verfehlte. Auch Herr von Colbe leistete allen förderlichen Beistand und nahm sich Adolf Friedrichs Interesse rechtschaffen an. In seiner Gegenwart erteilte der Kurfürst Petkum eine zweite Audienz, wobei dieser nachdrücklich alles Notwendige vorstellte. Doch gab der Kurfürst wenig gute Hoffnung für die

[1]) Der Darstellung von Petkums Berliner Verhandlungen liegen zugrunde seine Relationen vom 12., 14., 18. und 22. August 1699. I 558.

Strelitzer Sache, ja er ließ sogar Abneigung gegen Adolf Friedrichs Person verspüren. Es bedurfte Petkums ganzer Geschicklichkeit, ihn umzustimmen, aber schon am 18. August konnte er seinem Herrn berichten, daß dessen Angelegenheiten in Berlin jetzt um 50% besser stünden, als sie vor seiner, Petkums, Anwesenheit gestanden. Besondere Schwierigkeiten machte der Geldpunkt, endlich jedoch gab man dem Strelitzer Ansuchen nach, und Petkum konnte mit der Abfertigung, die er am Morgen des 22. August erhielt, wohl zufrieden sein. Mündlich sprach der Kurfürst seine Billigung von Petkums Plan aus. Und in einem Schreiben an Adolf Friedrich[1]) bezeichnete es der Kurfürst trotz des Mißvergnügens des kaiserlichen Hofes nicht als unbillig, daß dem Herzog von Strelitz für die Dauer des Streites jährlich aus dem Güstrower Sequester, wo nicht 30000 Rt., so doch 12 bis 20000 gereicht würden; an den brandenburgischen Gesandten in Hamburg, den Geheimen Rat und Landdrosten von Busch, solle Befehl ergehen, auf eine solche Bewilligung hinzuwirken, wenn auch die anderen beiden Kreisminister, der schwedische und der cellische, darein willigten; doch würde das Werk merklich befördert und am kaiserlichen Hofe desto besser gerechtfertigt werden, wenn Adolf Friedrich erkläre, bei einem künftigen Vergleich mit Friedrich Wilhelm würde das, was er bisher aus dem Güstrowischen genossen habe und noch genießen werde, mit berechnet und an der zu erlangenden Abfindung gekürzt werden. Das war nicht in vollem Umfange das, was Adolf Friedrich und Petkum erstrebt hatten. Aber nach Lage der Dinge war es das Höchstmaß des Erreichbaren und ein Meisterstück von Petkums Diplomatie. Befördert wurde dieser Erfolg auch noch dadurch, daß der Berliner Hof gerade in diesen Wochen gegen den Kaiser in eigener Sache leicht verstimmt war.[2]) In Berlin zum Ziele gekommen, zauderte Petkum nicht, schleunigst weiter zu eilen; denn, so schreibt er an Adolf Friedrich wenige Stunden vor seiner Abreise, „Ew. Hochfürstl. Durchl. angelegenheiten laßen mich nicht schlaffen, und sitze ich alhie gleichsam auf kohlen".

Inzwischen war in Strelitz ein Schreiben eingelaufen, das Adolf Friedrich in die größte Unruhe versetzte.[3]) Es war das Kommissionsdekret vom 5. August,[4]) das die kurze Mitteilung an die Parteien enthielt, die Kommission wolle nunmehr ihren Bericht an den Kaiser hinsichtlich des bisher vergeblich versuchten gütlichen Vergleichs einsenden und habe zu diesem Zweck einen letzten Termin auf den 7. September festgesetzt; dann möchten die Parteien das

[1]) Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an Adolf Friedrich vom 19. August 1699. I 80.
[2]) Martens Relation vom 3. Oktober (n. St.) 1699.
[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. August 1699. I 556.
[4]) I 73.

anzeigen, was sie etwa noch vor Abfassung der Relation ad Acta zu bringen hätten. Adolf Friedrich hielt es fast für unmöglich, daß Petkums Plan bei diesem kurzen Termin noch aussichtsreich sei. Er erwog daher, ob es nicht besser sei, zu seinem früheren Plane zurückzukehren, zu dem ihm seinerzeit Hannover und Celle geraten und den sein Hofrat Martens in Wien schon betrieben hatte;[1]) es sollte nämlich ein kaiserlicher Befehl an Graf Eck ausgewirkt werden, auf 1.) 50 bis 60000 Rt. jährlicher Einkünfte, 2.) ein Votum und 3.) Amt und Residenz Güstrow, Amt und Stadt Boizenburg mit dem Zoll und einige andere Ämter für Strelitz anzutragen. Außerdem, meinte Adolf Friedrich, müsse man um Verlängerung des Termins einkommen. Hierzu hatte auch der alte Bischof von Eutin, der Bruder der Herzogin-Witwe von Güstrow, der Anfang August zusammen mit der Strelitzer Herzogin Marie bei den fürstlichen Damen in Güstrow zu Besuch geweilt hatte, wohlwollend geraten.[2]) Im übrigen sprach der Bischof in sehr anerkennenden Worten über Petkums Person.

Petkum aber ließ sich durch nichts in seinen Absichten irre machen: trotz des Kommissionsdekrets, trotz des nahe bevorstehenden Termins fühlte er sich ganz als Herr der Lage. „Dißmal soll uns der Fuchs noch nicht beyßen", schrieb er voller Zuversicht.[3]) Und im Wagen zwischen Berlin und Celle entwarf er das Schreiben, das er am 7. September bei der Kommission einzureichen gedachte oder, falls er selbst dann doch noch nicht in Hamburg sein konnte, sein Sekretär Uphoff übergeben sollte. Vorher wollte er es noch dem Herrn von Bernstorff, dem Erstminister in Celle, zur Begutachtung vorlegen.

Auf dem Wege nach Hannover-Celle berührte Petkum Wolfenbüttel, um auch hier in Adolf Friedrichs Interesse zu wirken.[4]) Von den beiden regierenden Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich traf er nur den letzteren; Rudolf August nahm sich aber auch der Geschäfte gar nicht an. Der Herzog nun sowohl wie auch alle seine Minister begegneten Petkum überaus gütig und gnädig. In Wolfenbüttel war man durchaus von Adolf Friedrichs gutem Rechte überzeugt, urteilte aber sehr bitter über die Politik, die die bisherigen Strelitzer Räte zu Adolf Friedrichs Schaden geführt hatten; Petkum berichtete hierüber voller Genugtuung, nicht ohne den unvermeidlichen Seitenhieb auf Gutzmer.[5])

Am 27. August traf Petkum in Hannover ein. Der Herzog von Celle war auf einer Reise nach Holland begriffen, hatte aber

[1]) s. Winkler und s. u.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 19. August 1699. I 556.
[3]) Petkums Relation vom 22. August 1699. I 558.
[4]) Petkums Relation vom 29. August 1699. I 558.
[5]) Für die Verhandlungen in Hannover kommen in Frage Petkums Relationen vom 29. August und 2. September 1699. I 558.

sein Regierungswesen dem hannöverschen Kurfürsten mit aufgetragen, auch war sein erster Minister, von Bernstorff, zu Hause geblieben. Die beiden Regierungen von Celle und Hannover bildeten also gleichsam eine Einheit, gingen auch sonst nur gemeinsam vor. Unter den dortigen Ministern war keiner, mit dem nicht Petkum von früher her genau bekannt war. Die Stimmung der Minister war günstig. Vizekanzler Hugo äußerte, Adolf Friedrichs Zustand jammere ihn geradezu. Der Kurfürst Georg Ludwig selbst, der spätere König von England, erteilte Petkum willig Gehör. So stieß dieser bei seinem Anliegen nirgends auf Hindernisse: man nahm sein Projekt aufs freundlichste auf und versprach ohne weiteres die Geldzahlung aus dem Güstrower Sequester. Auch mit diesem Erfolge konnte Petkum wohl zufrieden sein.[1])

In Hannover erreichte Petkum noch eine bedeutungsvolle Nachricht: die vom Ableben König Christians V. von Dänemark, das am 25. August erfolgt war. Das bedeutete, daß mit dem neuen König Friedrich IV. der Gemahl der Güstrower Prinzessin Luise, der Schwester der Strelitzer Herzogin, auf den dänischen Thron kam. Es war ein unverhoffter Glücksfall, denn bisher hatte Dänemark zur Schweriner Partei gehalten. Petkum erkannte wohl, welche Tragweite dieser Thronwechsel haben konnte, wenn man ihn geschickt ausnutzte. Er faßte sogleich zusammen mit den hannöverschen Ministern den Plan, die Herzogin Marie mit ihrer Schwester, Prinzessin Magdalene, in außerordentlicher Gesandtschaft nach Kopenhagen zu senden, um dort das neue Königspaar ganz für die Strelitzer Absichten zu gewinnen. Die Herzogin hatte ja ihre diplomatische Befähigung schon bei ähnlicher Gelegenheit in Schweden bewiesen.[2]) Um nun das Nähere zu verabreden, forderte Petkum das Herzogspaar dringend auf, sofort nach Hamburg herüber zu kommen. Damit war Adolf Friedrich jedoch garnicht einverstanden, sondern gebrauchte allerlei Ausflüchte: täglich erwarte er seine Schwester aus Schlesien und ferner jemanden aus Kopenhagen, der ihm die Notifikation des königlichen Sterbefalls überbringen solle, das müsse er erst abwarten.[3]) Der wahre Grund war jedoch, daß er fürchtete, die Kommission möchte ihn bei seiner persönlichen Anwesenheit zu einem übereilten Entschluß drängen.[4]) Doch da Petkum unbedingt auf seiner Forderung bestand, mußte sich Adolf Friedrich endlich am 24. September zur Reise entschließen. Am 26. erschien er in Hamburg, aber im strengsten Inkognito, damit man bei der Kommission nichts von seiner Anwesenheit erführe.

---

[1]) Wagners Angabe (68, S. 125), daß Petkum auf seiner Rundreise kein besonderes Entgegenkommen gefunden habe, trifft, wie aus obigem hervorgeht, nicht zu.

[2]) s. Winkler, S. 201, 208 u. 215.

[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 9. September 1699. I 556.

[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. September 1699. I 556.

Die Herzogin aber war in Strelitz zurückgeblieben, um die Gäste zu empfangen.[1]) Ihre Reise nach Kopenhagen war Adolf Friedrich auch „vieler respecten halber" durchaus nicht willkommen,[2]) vor allen Dingen wohl wegen der hohen Kosten. Herzogin Marie selbst war jedoch, trotzdem ihr ihre Schwester Magdalene die Begleitung glatt abgeschlagen hatte, zur Übernahme der Gesandtschaft bereit, falls man ihr standesgemäßen Unterhalt zusicherte.[3]) Die Herzogin wurde jetzt durch Petkum überhaupt mehr zu den Geschäften zugezogen, als es früher geschehen war.[4])

Kap. 2.

Petkums erstes Auftreten vor der Kommission und der Strelitzer Erfolg in Schweden im September 1699.

Am 11. September nahmen die Kommissionsverhandlungen zu Hamburg wieder ihren Anfang.[5]) Dort war Petkum nach dem kurzen Verweilen in Hannover schon am Nachmittag des 1. September eingetroffen, nachdem er fast Tag und Nacht gereist war und in den letzten 24 Stunden sozusagen keinen Fuß aus der Kutsche gesetzt hatte. Höchste Eile tat not, und Petkum wußte wohl, daß auf seiner Person jetzt alles beruhte, daß seine Geschicklichkeit fast unheilbare Schäden früherer Jahre wieder gut machen mußte.[6]) Zunächst galt es zu verhindern, daß diese Tagung die letzte vor Erstattung des Berichts an den Kaiser sei, ohne daß aber die Schuld daran Adolf Friedrich zufallen könne. Es kam für Petkum darauf an, Zeit zu gewinnen, um seinen Plan in Wien an- und durchzubringen und dann von dort an die Kommission gelangen zu lassen. Dazu bedurfte es aber noch mindestens mehrerer Wochen. Petkum mußte also, um einen Ausdruck des heutigen parlamentarischen Sprachgebrauchs anzuwenden, bei den Verhandlungen Obstruktion treiben.

Zunächst reichte Petkum bei der ersten Sitzung der Kommission seine Beglaubigung ein: Adolf Friedrich erteilte hierin seinem ersten

---

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 21. September 1699. I 556.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. September 1699. I 556.
[3]) Schreiben der Herzogin Marie an Petkum vom 25. September 1699. I 587.
[4]) Schreiben der Herzogin Marie an Schultze vom 14. Oktober 1699. I 587.
[5]) Der Darstellung der nächsten Kommissionsverhandlungen liegen vor allem folgende Aktenstücke zu grunde: Petkums Relationen vom 13. und 16. September 1699, I 558; die Relationen des hannöverschen Geheimen Rats und Vizekanzlers Fabricius vom 16., 20., 23. und 27. September 1699, I 38; die Kommissionsprotokolle vom 11., 15., 20., 21. und 25. September 1699, I 73.
[6]) Schreiben Petkums an Adolf Friedrich vom 2. September 1699, I 558: „hette es Gott gefallen, daß Ich vor 5. Jahren in Ew. Hochfürstl. Durchl. Diensten sein mögen, oder daß Sie nur einen anderen Weldverständigen Mann gehabt, so hette es Ihr und Ihrem Fürstl. Hause, mehr dan zehnmalhundert tausend Reichstahler importiren und vorteylen mögen".

Geheimen Rat unumschränkte Vollmacht, das Werk zu Ende zu führen. Dann übergab Petkum ein Memorial[1]) und ließ es Wort für Wort zu Protokoll nehmen, des Inhalts: er sei erst ganz kürzlich in Strelitzer Dienste getreten und mit den vorhergehenden Verhandlungen nicht bekannt, aus den in Adolf Friedrichs Besitz befindlichen Schriftstücken habe er sich aber nur mangelhaft unterrichten können; daher bäte er um Auskunft, ob man sich über folgende Punkte einig sei: 1. daß Adolf Friedrich ein immediater Reichsfürst werde und verbleibe; 2. daß ihm dabei vom Herzogtum Güstrow oder sonst ein ausreichendes fürstliches Einkommen gelassen werde; 3. daß für seine künftigen Lande keinerlei Gemeinschaft irgendwelcher Art mit Schwerin bestehen bliebe; und daß ihm 4. eine angemessene und bequeme Residenz eingeräumt werde.

Diese allgemeinen Anfragen bedeuteten einen geschickten Schachzug Petkums. Denn er wußte wohl, daß die Kommission in diesen allgemeinen Grundlagen mit ihm übereinstimmte, wenn auch in den Einzelheiten ihr Standpunkt von dem Strelitzer gänzlich verschieden war. Schwerin dagegen wollte selbst diese Grundlagen nicht gewähren. Wenn Petkum nun, bevor er seine eigene Erklärung abgab, erst über obige 4 Punkte um Auskunft bat, so drängte er die Schweriner zu einer klaren Stellungnahme. Von ihnen aber vermutete er, daß sie bei ihrer ablehnenden Haltung beharrten. Dadurch nun würden sie sich vor der ganzen Kommission ins Unrecht setzen und als die Friedensstörer dastehen, während man Strelitz nichts anhaben konnte und auch noch keinen Bericht an den Kaiser absenden würde.

Es kam auch wirklich so, wie es Petkum berechnet hatte. Als Antwort auf seine Frage verwies ihn die Kommission auf ihren Vorschlag vom 11. Mai, worin sie Adolf Friedrich das Fürstentum Ratzeburg mit dem Votum und 30000 RT. jährlicher Einkünfte bei Ergänzung der Summe aus dem Boizenburger Zoll zugestand. Petkum seinerseits konnte sich dem gegenüber auf die Schweriner Erklärung vom 23. Juni berufen, die Adolf Friedrich nur den Stargarder Kreis, und zwar ohne Votum, lassen wollte; er bäte doch um Klarheit. Zwar antwortete die Kommission, sie nehme weder auf die Schweriner noch auf die Strelitzer Erklärung Rücksicht, Petkum aber wiederholte nochmals, er könne erst dann einen Entschluß fassen, wenn sich vorher die Schweriner zu seinen Punkten erklärt hätten.

Es blieb der Kommission also nichts anderes übrig, als die beiden Schweriner Räte, Vermehren und Taddel, zu befragen. Sie gingen nun, wie zu erwarten war, von ihrem bisherigen Standpunkt nicht ab; vielmehr baten sie um eine möglichste Beschleunigung des Berichts an den Kaiser, ihr Herr habe weiter nichts

[1]) I 61.

vorzubringen. Auch die ernstesten Vorhaltungen der Kommission fruchteten nur soviel, daß sie sich bereit erklärten, von ihrem Herrn neue Befehle einzuholen. Zu diesem Zweck begab sich Hofrat Taddel sogleich nach Schwerin. Bevor er wieder zurück war, wurde Petkum am 15. September abermals vorgeladen: man verlangte von ihm eine positive Erklärung, ob er entweder Ratzeburg oder den Stargarder Kreis annehmen wolle; Schwerin mache zwar noch immer wegen des Votums Schwierigkeiten, doch die Kommission nehme es auf sich, Adolf Friedrich dieses zu verschaffen. Dazu gab die Kommission den wohlmeinenden Rat, Stargard zu wählen, denn Friedrich Wilhelm sei fest entschlossen, zu Ratzeburg weiter keinen Fußbreit Landes zu geben, und Adolf Friedrich forderte das Seinige doch an Land und Leuten. Petkum bedankte sich nur für das Erbieten der Kommission, Adolf Friedrich das Votum zu verschaffen, zur Abgabe einer Erklärung war er nicht zu bewegen.

Da trat die Kommission noch am selben Tage von sich aus mit neuen Vorschlägen an die Parteien heran: 1. solle Adolf Friedrich den ganzen Stargarder Kreis mit dem Ratzeburger Votum erhalten; 2. werde sein Einkommen auf 40000 RT. jährlich festgesetzt, bringe Stargard diese Summe nicht ein, so solle der fehlende Betrag an barem Gelde aus dem Boizenburger Zoll ergänzt werden; 3. solle Schwerin zur Erbauung einer Residenz 8000 RT. auszahlen. Zum Leopoldstag, dem 15. November, erwartete die Kommission hierauf die klare Antwort der Parteien. Die Kommissare machten kein Hehl daraus, daß dies ihr unverrücklich letzter Beschluß sei: sie würden weiter in die Abtretung keines einzigen Bauern, keines einzigen Reichstalers willigen. Es war aber nicht zu verkennen, daß dieser Vorschlag für Strelitz bedeutend günstiger war als die bisherigen Anerbieten: danach verbürgte sich die Kommission nun also dafür, daß Adolf Friedrich die Reichsstandschaft erhielt, und erhöhte die ihm zu gewährenden Einkünfte von 30000 auf 40000 RT., Petkum verfehlte nicht, gebührend darauf hinzuweisen und es sich als Erfolg zu buchen.[1])

Inzwischen hatte Hofrat Taddel seines Herrn neue Entschließung von Schwerin mitgebracht: darin erklärte sich Friedrich Wilhelm bereit, auch über Ratzeburg mit dem Votum und 30000 Reichstaler jährlicher Einkünfte verhandeln zu lassen. Das war nicht alles, was die Kommission begehrte, aber es war doch ein Schritt zum Entgegenkommen. Gleichzeitig teilte Friedrich Wilhelm mit, den Termin des 15. November könne er nicht abwarten, dann habe er einen Landtag ausgeschrieben, die Sache möchte doch gleich ausgemacht werden.

Am 20. September eröffnete die Kommission Petkum die Schweriner Antwort. Petkum erklärte darauf, er habe seinem

[1]) Schreiben Petkums an Schultze vom 3. Oktober 1699. I 570.

Herrn schon von allem Bericht erstattet, könne sich also nicht vor dem Termin erklären, aber man solle diesen doch um 14 Tage weiter hinausschieben; Schwerin könne sich entschließen, zu was es Lust habe, Strelitz würde es erwarten und seine Maßnahmen dagegen treffen; mit 30000 RT. würde sich Adolf Friedrich jedenfalls nicht begnügen und sich nur mit Land und Leuten abfinden lassen, ohne eine Ergänzung mit barem Geld, es handle sich denn um einige wenige tausend Reichstaler; wolle Friedrich Wilhelm auf diesem Fuße nicht verhandeln, müsse Adolf Friedrich alles Gott und der Zeit anheimstellen und sich sein Anrecht auf ganz Güstrow vorbehalten.

Petkum war also bemüht, den Termin und damit die Entscheidung möglichst lange hinauszuzögern. Dadurch verstimmte er aber die Kommission, der seine Absicht natürlich nicht vorborgen bleiben konnte. So suchte man ihn wenigstens noch zum Schlusse festzulegen und fragte, wenn nun Schwerin wider Vermuten den letzten Vorschlag der Kommission annehme für den Fall, daß sich Strelitz binnen 14 Tagen auch dazu erklärte, ob Adolf Friedrich dann nicht auch seinen Beschluß kundtun wolle, ohne den nächsten Termin abzuwarten. Doch Petkum wich geschickt aus: das stünde bei seinem Herrn, er könne nichts dazu tun. Für den nächsten Termin aber stellte Petkum Adolf Frriedrichs positive Erklärung in bestimmte Aussicht. Denn dann hoffte er, in Wien ans Ziel gelangt zu sein.

Die Kommission hatte also Ursache, mit Friedrich Wilhelm mehr zufrieden zu sein als mit Adolf Friedrich. Und so glaubte sie auch, den Schweriner Wünschen mehr entgegen kommen zu müssen, und verlegte durch Beschluß vom 21. September den geplanten Termin vor vom 15. auf den 2. November. Das war für Petkums Pläne sehr gefährlich. Und um nun noch weiter Druck auf die Strelitzer Entschließung auszuüben, war die Kommission aufs eifrigste bemüht, wenigstens die Schweriner Zustimmung zu ihrem Vorschlag zu erlangen. Sie sandte zu diesem Zweck am selben 21. September ihren Sekretär Wider zu den Schweriner Räten, doch hatte er keinen Erfolg. Da beschloß die Kommission, bei Friedrich Wilhelm persönlich Schritte zu tun, und noch am 21. machte sich der Sekretär auf den Weg nach Schwerin. Und hier machte der Herzog endlich folgende Zugeständnisse: er wollte an Adolf Friedrich den ganzen Stargarder Kreis abtreten und es geschehen lassen, daß Adolf Friedrich für dieses Gebiet ein neues Votum bei Kaiser und Reich nachsuche, so lange werde Schwerin eine seiner Stimmen auf Reichs- und Kreistagen ruhen lassen; im ganzen solle Adolf Friedrich 40000 RT. jährlicher Einkünfte haben, dazu könne er aber 8000 RT. zur Erbauung einer Residenz erhalten; andererseits sei aber in dem zu treffenden Vergleich für die Zukunft

die Geltung des Primogeniturrechts festzulegen und Sicherheit dafür zu schaffen, daß die Kreisdirektoren nach Abschluß des Vergleichs Güstrow auch tatsächlich räumten.[1]) Mit dieser Erklärung war die Kommission wohl zufrieden. Noch einmal tat sie am 25. September bei Petkum dringende Vorstellungen, um auch ihn zur Annahme ihres Vorschlags zu bewegen, er aber blieb fest.

Bevor sich die Kommissare jedoch trennten, wollten sie sich vom Kreisdirektorium Klarheit verschaffen über das schon von Friedrich Wilhelm in seiner obigen Erklärung geäußerte Bedenken, ob die Kreisdirektoren nach geschlossenem Vergleich auch wirklich ihre Truppen aus dem Güstrowschen herausziehen würden. Graf Eck und der Wolfenbüttelsche Abgeordnete, Kanzler Probst von Wendhausen, begaben sich persönlich zu dem hannöverschen und dem brandenburgischen Gesandten, den Geheimen Räten Fabricius und von Busch — der schwedische Regierungsrat von Lissenheim war zur Zeit nicht in Hamburg —, um sie darüber zu befragen. Von Busch erwiderte ihnen, die Räumung Güstrows nach getroffenem Vergleich sei ganz selbstverständlich, eine solche Erklärung könne er von sich aus geben. Auch Fabricius Antwort lautete befriedigend. Beruhigt konnte also die Kommission auseinandergehen, fest entschlossen, sich zum nächsten Termin nur zu versammeln, um entweder den Bericht an den Kaiser abzustatten oder den Vergleich zu zeichnen.

Nur der erste Teil der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen war nach Petkums Wünschen verlaufen, zuletzt hatte man ihn doch sehr in die Enge getrieben. Immerhin bedeutete der Kommissionsvorschlag vom 15. September einen Schritt zum Besseren, und vor allem hatte Petkum durch die Festsetzung eines neuen Termins ja Zeit gewonnen, um mit Nachdruck an der Durchführung seines großen Planes zu arbeiten. Dieses Planes wegen hatte man nun von Hannover aus einige Bedenken geäußert, die Fabricius Petkum vorlegte.[2]) Man wies darauf hin, daß an der Forderung der drei Schwerinschen Ämter Neustadt, Eldena und Grabow das ganze Werk scheitern könne, denn hier befänden sich Friedrich Wilhelms hauptsächlichste Jagdgebiete, von denen er wohl auf keinen Fall lassen würde. An ihrer Stelle solle Adolf Friedrich lieber Amt

[1]) Friedrich Wilhelms Erklärung vom 23. September 1699. I 74.
Wagner sieht (68, S. 127) in dem Vorschlag, Adolf Friedrich möge sich zu dem Stargarder Kreis ein neues Votum geben lassen, „ein wichtiges Zugeständnis" Friedrich Wilhelms. Doch war dieses nur scheinbar, denn Schwerin behielt ja so seine 4 Vota, während Strelitz bei der Durchführung dieses Plans, der bisher unerhört war und an dem Widerstand der anderen Reichsstände scheitern mußte, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Die Verhandlungen konnten dadurch nur erschwert werden, und bald gab man diesen Gedanken auch wieder auf.

[2]) Petkums schriftliche Antwort darauf befindet sich unter den zu Hannover genommenen Abschriften mit dem Datum des 23. September 1699. I 38.

und Stadt Boizenburg nehmen, die ja an der Elbe lägen und also die Verbindung mit Hannover-Celle sicherten; der Zoll könne dann nach Dömitz verlegt werden, damit Adolf Friedrich in Boizenburg freie Hand habe.

Petkum erkannte diese Bedenken nur sehr ungern an. Er wies vor allem wieder auf die großen Vorteile hin, die Schwerin nach diesem Projekt zufielen: Rostock sei unschätzbar, und der Boizenburger Elbzoll stelle allein einen Wert von einer Million Reichstaler dar. Müßte es denn aber sein, so wolle sich Adolf Friedrich anstatt der genannten Schweriner Ämter mit dem kleinen Amt Boizenburg begnügen. Dieses bringe aber nur 5000 RT. ein, deshalb müßten noch einige tausend Reichstaler aus dem Zoll zugelegt werden. Darüber sei sich Petkum wohl im klaren, daß ein jährliches Einkommen von 60000 Reichstalern kaum zu erhalten sei, aber der Kurfürst von Hannover könnte doch wohl wenigstens als Vermittler 50000 erlangen, da die Kommission ja 40000 vorgeschlagen habe. Höchste Eile täte aber dringend not. Im übrigen gab Hannover wenig Hoffnung auf guten Erfolg in Wien. Doch Petkum ließ den Mut nicht sinken, er verwies vor allem auf die freundliche Haltung Schwedens.

Richten wir unsere Blicke deshalb jetzt nach Schweden und auf die Verhandlungen, die Petkum dort im Rahmen seines Plans führen ließ.[1]) Am Stockholmer Hofe nahm schon seit langen Jahren Adolf Friedrichs Geheimer Sekretär Johannes Schultze die Strelitzer Interessen mit Eifer und Geschick wahr als ein treuer Diener seines Herrn.[2]) Die Stimmung die damals noch in den maßgebenden schwedischen Kreisen herrschte, war für Strelitz durchaus günstig — sowohl bei König Karl XII. selbst wie bei den beiden Ministern, denen diese Angelegenheit hauptsächlich unterstand, dem greisen Grafen Bengt Oxenstjerna und dem gleichfalls betagten Grafen Polus. Gegen den Schweriner Herzog war man hier wegen der Salmuthischen Angelegenheit[3]) geradezu feindlich gesonnen. Zwar bemühte sich der Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp, der präsumtive Thronerbe als Gemahl der ältesten Schwester des unvermählten Königs und bei diesem in besonderer Gunst, unter der Hand aufs eifrigste, Friedrich Wilhelm in Stockholm wieder die Bahn frei zu

[1]) Der nachstehenden Darstellung der Verhandlungen in Schweden liegen vor allem folgende Aktenstücke zu grunde: Schultzes Relationen vom 16., 19., 23., 26. und 30. August, 2., 6., 9., 13., 20., 23., 27. und 30. September und 7. Oktober 1699, I 570; die Relationen des Geheimen Rats von Greiffencrantz vom 26. und 30. August und 6. und 27. September 1699, I 570 und 534.

[2]) s. Winkler, S. 189.

[3]) Es handelte sich um die Ermordung des früheren cellischen Kapitäns von Salmuth, die am 13. Mai 1699 in Friedrich Wilhelms Gegenwart zu Hamburg im Hause des schwedischen Residenten von Rothlieb verübt worden war, s. Winkler, S. 246.

machen. Ihn bestimmte dazu die drohende Aussicht auf kriegerische Verwicklungen zwischen Schweden und Dänemark, die ihn, den erbitterten Feind Dänemarks, zunächst treffen mußten und für die er Friedrich Wilhelm, seinen persönlichen Freund, zum Bundesgenossen zu gewinnen suchte, nachdem er vorher dessen Aussöhnung mit Schweden zustande gebracht hätte. Doch verhielt man sich diesen Holsteiner Bestrebungen gegenüber noch durchaus ablehnend am Stockholmer Hof. Petkum brauchte also hier für seine Absichten keine Hindernisse zu befürchten.

Dreierlei war es, was Petkum von Schweden begehrte: 1. die Bewilligung seines Projekts, 2. ein Empfehlungsschreiben deswegen an den Kurfürsten von Hannover und 3. die Bewilligung von 30000 RT. aus dem Güstrowschen Sequester sowohl für das laufende Jahr wie für alle künftigen, solange der Streit währte. Mit der Durchführung dieser drei Forderungen wurde neben Schultze der frühere ostfriesische Geheime Rat von Greiffencrantz betraut, ein gebürtiger Mecklenburger, der Petkum von seiner Tätigkeit in Ostfriesland her genau bekannt war und der augenblicklich in Stockholm weilte, um schwedische Dienste zu suchen. Dem treuen Schultze kam dieser unerwartete Beistand mit Recht „etwas unvermutet" vor, er fühlte sich gekränkt und fürchtete um seine Stellung. Doch mußte er gute Miene zum bösen Spiel machen und arbeitete sich auch ganz gut mit Herrn von Greiffencrantz ein. Dessen Tätigkeit im Interesse Adolf Friedrichs war übrigens eine ganz vorübergehende: schon nach wenigen Monaten verließ er Stockholm, da es ihm nicht geglückt war, eine schwedische Anstellung zu erhalten.

Ein schleuniger Beschluß über Adolf Friedrichs Anliegen war zunächst aber unmöglich herbeizuführen: Der König hatte sich nämlich in der Nacht vom 22. auf den 23. August zusammen mit dem Herzog von Holstein in die Provinz zu Truppenbesichtigungen begeben, und seine Rückkehr war nicht vor 12 bis 14 Tagen zu erwarten. Für diese Zeit ging auch Graf Oxenstjerna auf sein Landgut Rosardsberg. Graf Polus, der in Stockholm blieb, gab indessen Schultze gute Hoffnung auf die Erfüllung seiner Wünsche: wenn man das Strelitzer Projekt auch nicht gerade durch ein eigenes Schreiben in Hannover empfehlen wolle, so würden doch mündliche Vorstellungen des Regierungsrates Barons von Strahlenheim, der in diesen Tagen als königlicher Gesandter an die Lüneburgischen Höfe ginge, von derselben Wirkung sein; bei des Königs Rückkunft würde man Strahlenheim dahin beordern, und schon jetzt habe Graf Polus mit ihm eingehend diesen Fall besprochen. Nicht dasselbe Entgegenkommen bewies Graf Polus für die Gewährung der Geldhilfe aus dem Sequester. Doch als Schultze ihm eine „Erkenntlichkeit" von 1000 RT. versprach, da ließ er alle Bedenklichkeiten fallen. Vor der Rückkehr des Königs war aber

auch hier nichts zu machen. Es war eine recht unangenehme Verzögerung der Angelegenheit!

Herr von Greiffencrantz hatte unterdessen der greisen Königin-Witwe Hedwig Eleonore von Holstein-Gottorp, der Großmutter Karls XII. und Schwester der Herzogin-Witwe von Güstrow, ein Schreiben der Herzogin Marie überreicht. Vor Jahren war Greiffencrantz mit der Königin in ihrem Gefolge gereist, und jetzt gewährte sie ihm täglich Zutritt. Sie stand mit ihren Sympathien voll und ganz auf Strelitzer Seite. Greiffencrantz erläuterte ihr an Hand einer Landkarte Petkums Plan, und sie äußerte darauf, Adolf Friedrich habe noch viel zu viel nachgelassen. Sie versprach, das Strelitzer Anliegen nach allen Kräften zu befördern. Dies war von dem größten Gewicht, da sie sich sonst der Geschäfte überhaupt nicht mehr annahm; ihre Empfehlung mußte deshalb bei den Ministern und beim König von um so größerem Nutzen sein, als sie so selten damit vorkam.

Auf Anraten der Königin fuhr Greiffencrantz auch zum Grafen Oxenstjerna auf dessen Landgut, um mit ihm hier in der Muße alle Punkte gründlich zu besprechen. Der Graf erteilte in allem genehme Zusage: er ließ sich eingehend das Strelitzer Projekt erklären und stellte dessen Empfehlung in Hannover in sichere Aussicht. Und als er erfuhr, daß Brandenburg, nach dessen Haltung er sich gern richtete, schon die Geldhilfe aus dem Sequester bewilligt hatte, da hielt auch er diese Sache für „billig und notwendig". Von Rosardsberg begab sich Greiffencrantz nach dem nahe gelegenen Nora, dem Landgute des Ministers Grafen Gyldenstolpe, seines alten Freundes. Auch dieser versprach ihm nachdrücklichen Beistand, allerdings war sein Einfluß in dieser Angelegenheit gering.

Die Entscheidung wurde aber erst durch die Rückkehr des Königs herbeigeführt. Diese erfolgte früher, als man erwartet hatte, schon am 6. September. Drei Tage später erging an den Regierungsrat von Lissenheim nach Hamburg ein königliches Schreiben,[1]) des Inhalts: der König wolle nicht, daß der Strelitzer Herzog von dem Schweriner immer mehr in die Enge getrieben werde und so in die größte Not gerate; deshalb habe Lissenheim es mit den beiden anderen Kreisministern bei der Güstrower Regierung zu bewirken, daß Adolf Friedrich zu dem, was er 1699 bereits aus dem Güstrowischen Sequester genossen habe, der Rest bis zu 30000 RT. unverzüglich gereicht werde; in der jährlichen Überweisung dieser Summe sei bis zur Beendigung des Streites fortzufahren, denn sonst komme man wegen der Haltung des Schweriner Hofes aus dieser Angelegenheit gar nicht mehr heraus; im übrigen solle Lissenheim mit den anderen Kreisministern das Strelitzer Projekt aufs nachdrücklichste unterstützen.

[1]) Befehl des Königs von Schweden an Lissenheim vom 9. Septbr. 1699. 138.

So günstig dieses Schreiben auch für Strelitz lautete, so entsprach es doch nicht allen Wünschen Petkums: es genügte ihm nicht, daß sein Plan von Schweden gebilligt und unterstützt wurde, er wollte auch den Eindruck erwecken, als sei dieser Plan überhaupt von schwedischen Kreisen ausgegangen und von ihnen angeraten worden; dadurch mußten die Strelitzer Bemühungen ein um so größeres Gewicht bekommen. Eine solche Angabe war nun aber in dem Befehl an Lissenheim nicht enthalten, und so drang Schultze sofort auf eine entsprechende Ergänzung dieser Ordre. Der gefällige Graf Polus, dem die versprochenen 1000 RT. lockend vor Augen standen, setzte auch ohne Bedenken ein neues Schreiben an Lissenheim auf. Da er deswegen im Kanzleikollegium Schwierigkeiten und Verzögerung befürchtete, so brachte er des Königs Unterschrift auf nicht ganz ehrliche Weise zustande: er schob ihm das Blatt unvermerkt zwischen andere zu unterzeichnende Schriftstücke. Und am 27. September konnte dieser ergänzende Befehl mit dem Datum des 23.[1]) nach Hamburg abgehen, nunmehr ganz den Strelitzer Wünschen entsprechend.

Gleichzeitig mit dem ersten Befehl an Lissenheim erhielt am 9. September der Baron von Strahlenheim von seinem König die Anweisung,[2]) beim Kurfürsten von Hannover für Adolf Friedrichs Plan auf jede Weise einzutreten und überhaupt in Hannover sowohl wie in Celle Adolf Friedrichs Interesse aufs nachdrücklichste wahrzunehmen. Daraufhin konnte Strahlenheim alsbald berichten, er habe gemäß seiner Ordre das Werk dem Kurfürsten von Hannover und dessen Ministerium angetragen und darauf zur Antwort erhalten, der Kurfürst werde das bewußte Projekt durch seinen Minister in Wien nach der Absicht des Königs empfehlen lassen, er müsse aber behutsam vorgehen, weil man ihn am kaiserlichen Hofe bereits für parteiisch halte.

Petkum konnte also mit dem, was seine Beauftragten, vor allem Schultze, in Stockholm ausgewirkt hatten, vollkommen zufrieden sein. In Anerkennung dessen erteilte Adolf Friedrich dem Geheimen Sekretär Schultze auf Petkums Vorschlag den Hofratstitel.

Kap. 3.

Petkums Vorbereitungen zur neuen Tagung.

Die Entscheidung über Petkums Plan lag nun in Wien. Doch um hier mit seinen Absichten durchzukommen, brauchte Petkum Zeit, mehr Zeit, als der von der Kommission bestimmte kurze Termin

[1]) Befehls des Königs von Schweden an Lissenheim vom 23. September 1699. I 38.

[2]) Befehl des Königs von Schweden an Strahlenheim vom 9. September 1699. I 38.

des 2. November gewährte. Petkum bemühte sich also zunächst mit allen Kräften, diesen nahen Termin weiter hinauszuschieben. Am 23. September (neuen Stils) hatte der Kaiser ein Reskript an Adolf Friedrich erlassen,[1]) in welchem er diesen in auffallend gnädigen Ausdrücken ermahnte, einer Einigung mit Friedrich Wilhelm keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. In der Antwort darauf vom 14. Oktober[2]) beteuert Adolf Friedrich seine Bereitwilligkeit, zur Erlangung eines gütlichen Vergleichs die größten Opfer zu bringen; so wolle er sich trotz seines Anspruchs auf ganz Güstrow mit der Hälfte dieses Herzogtums, aber mit allen Hoheitsrechten und einem Votum, begnügen. Es war dies eine ganz allgemeine Forderung, denn unter der Hälfte des Herzogtums Güstrow konnte man sich alles Mögliche vorstellen. Petkum wollte mit seinen Absichten nicht vorzeitig hervortreten, denn noch war dafür in Wien der Boden nicht geebnet. Das Wesentlichste aus dem Schreiben des 14. Oktober war die Bitte um Aufschub des Termins. Dieselbe Bitte richtete Petkum am 16. Oktober an Graf Eck[3]) mit der Begründung, daß Adolf Friedrich erst die Antwort des Kaisers auf sein wichtiges Schreiben vom 14. Oktober abwarten müsse, bevor er sich am 2. November endgültig erkläre; bis zu diesem Zeitpunkt könne die kaiserliche Antwort aber unmöglich erfolgen, also möchte man den Termin bis in den Dezember verschieben.

Gleichzeitig unternahm Petkum zu demselben Zweck Schritte bei den anderen Kommissaren. Zunächst bei Dänemark. Den dortigen Thronwechsel hatte man auf Strelitzer Seite freudig begrüßt (s. S. 14). Doch die Schweriner Partei war am dänischen Königshofe noch immer recht stark, und die Herzogin von Strelitz, die sich schon zur Reise nach Kopenhagen anschickte, erhielt am 3. Oktober[4]) einen Brief ihrer Schwester vom 26. September,[5]) der sie in große Bestürzung versetzte und den sie sogleich nach Hamburg an Petkum weiter sandte. Die Königin schreibt darin, ihres Gemahls Ansicht sei, daß man in Strelitz den Kommissionsvorschlag vom 15. September nicht ausschlagen solle; denn sonst würde es auf des Kaisers Ausspruch ankommen, und dabei liefe man Gefahr, garnichts zu erhalten; der König könne dann dazu auch nichts mehr tun. Weiter heißt es: „Ich bitte mein Engel gar hoch, Sie

[1]) Kaiserliches Reskript an Adolf Friedrich vom 23. September 1699. I 38. Bei dem Datum ist zu beachten, daß in Wien der verbesserte Gregorianische Kalender galt, während man im evangelischen Norddeutschland noch bis zum 1. März 1700 den alten Julianischen Kalender anwandte.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 14. Oktober 1699. I 61.

[3]) Schreiben Petkums an Graf Eck vom 16. Oktober 1699. I 70.

[4]) Schreiben der Herzogin Marie an Petkum vom 3. Oktober 1699. I 587.

[5]) Schreiben der Königin von Dänemark an Herzogin Marie vom 26. September 1699. I 587.

bedenken sich doch sehr wohl, was Sie tun, und lassen sich doch von Ihren Leuten, die Sie haben, nicht noch weiter ins Unglück führen und „ich bitte, diese Sache nicht gar zu hoch zu treiben, denn sonsten möchten Sie sich nur Schaden tun". Ein Besuch der Herzogin käme dem Königspaar augenblicklich nicht gelegen, weil dort noch alles „in großer confusion" sei. Diesem Brief folgte alsbald ein Schreiben des dänischen Großkanzlers von Reventlov,[1]) worin dieser riet, den Ausgleich nicht auszuschlagen, zumal da der König besorge, die Sache möchte wieder nach Wien kommen.

Die Hoffnungen die man auf Dänemarks Haltung gesetzt hatte, schienen also völlig vernichtet zu sein. Doch so leicht gab Petkum das Spiel dort noch nicht verloren, er sann sofort auf Mittel zur Abhilfe. Er setzte folgendes Schreiben an den König von Dänemark auf:[2]) Adolf Friedrich sei in den Grenzen des Erträglichen zu allen Opfern bereit, auf den letzten Kommissionsvorschlag aber könne er sich nicht einlassen, denn nur insoweit dürfe er nachgeben, wie er es „vor seiner posterität verantworten könne"; der König möge also durch seinen Hamburger Abgeordneten, den Geheimen Rat von Lente, dahin zu wirken suchen, daß Adolf Friedrich neben dem Stargarder den Wendischen Kreis erhalte mit der Residenz Güstrow nebst einem Votum bei wenigstens 50000 RT. jährlicher Einkünfte (einschl. der bisherigen Apanage). Sollte jedoch Friedrich Wilhelm durchaus auf dem Wendischen Kreis bestehen, dann würde sich Adolf Friedrich um der Ruhe und des Friedens willen mit dem sogen. Bistum Ratzeburg begnügen, „welches mehr einer Abtey oder Adelichen Guthe als einem Bischoff- oder Fürstenthumb gleichet, in dem weder Adel noch Städte darinnen zu finden", es trage jährlich auch nicht mehr als etwa 15000 RT. ein; die Grundlage bliebe natürlich der Stargarder Kreis, wozu dann noch das kleine Amt und Städtlein Boizenburg kämen; diese drei Stücke machten aber noch nicht die Summe von 50000 Reichstalern aus, und so müsse wohl oder übel eine Ergänzung an barem Gelde aus dem Boizenburger Zoll eintreten, „obgleich sonsten einem regierenden Landesfürsten und Herrn weit besser mit Land und Leuten als reichen Hebungen gedienet"; man solle aber nicht sagen können, daß das Friedenswerk an Adolf Friedrich scheitere. Ferner wird der König gebeten, auch in Berlin, Wolfenbüttel und an den Lüneburgischen Höfen zu Adolf Friedrichs Gunsten zu wirken, denn es sei summum in mora periculum, da die Kommission einen sehr kurzen Termin festgesetzt habe; eine Verlegung dieses Termins sei dringend erwünscht.

[1]) Schreiben des Großkanzlers von Reventlov an Adolf Friedrich vom 3. Oktober 1699. I 61.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den König von Dänemark vom 4. Oktober 1699. I 61.

Man sieht hieraus, daß Petkum schon begann, seine Forderungen wesentlich herabzusetzen. Nach diesem Schreiben verfaßte er dann übrigens seine Finalerklärung, von der unten noch zu reden sein wird.

Mit der Überbringung des Schreibens betraute Petkum den Hofmeister Johann Wilhelm Finck, der ihm seinerzeit als Mittelsmann gedient hatte, um in Strelitzer Dienste zu gelangen, und dem Adolf Friedrich nun den Rang eines Kammerjunkers verlieh. Finck war des dänischen Hofes durchaus kundig, es fehlte ihm auch nicht, wie Petkum sich ausdrückt, an „esprit und conduite".[1]) Petkum versah ihn mit den eingehendsten mündlichen und schriftlichen Instruktionen:[2]) Finck sollte dem König Adolf Friedrichs Schreiben und der Königin eines der Herzogin überreichen und dabei die nötigen mündlichen Vorstellungen tun; den dänischen Ministern und Hofräten hat er des Herzogs „geflissene Dienste und amitié nebst der Frau Herzogin ganz freundlichen Gruß zu versichern und hinterbringen; im allgemeinen soll er in des dänischen Hofes Ansicht eine Änderung zu Adolf Friedrichs Gunsten hineinbringen und vor allem auf die größte Beschleunigung dringen. Am 12. Oktober ging Finck von Hamburg nach Kopenhagen ab.[3])

Dorthin hatte Friedrich Wilhelm zur selben Zeit einen der Seinen, den Oberschenken von Halberstadt, entsandt, um dem neuen König seine Kondolenz und Gratulation zu bezeigen. Zugleich wollte er sich bei ihm durch seine Zustimmung zum letzten Kommissionsvorschlag genehm machen.[4]) Doch da legte die Königin für ihren Strelitzer Schwager Fürsprache ein und ließ sich von ihrem Gemahl in die Hand versprechen, daß Halberstadts Anwesenheit Adolf Friedrich keineswegs zum Schaden gereichen solle.[4]) Als nun Finck in Kopenhagen eintraf, fand er bei beiden Majestäten die gnädigste Aufnahme.[5]) Man entließ ihn am 27. Oktober mit einem Schreiben des Königs, das alle Strelitzer Wünsche erfüllte.[6]) Seine bisherige Haltung erklärt der König hier damit, er habe gefürchtet, daß man ihn sonst für parteiisch halte, auch dürfe Adolf Friedrich nicht Dänemark die Schuld beimessen, scheiterten die Verhandlungen an seinen Forderungen; an Lente sei die Weisung ergangen, für Verlängerung des Termins zu wirken; ferner werde man in Berlin

---

[1]) Schreiben Petkums an Schultze vom 10. November 1699. I 570.
[2]) Schriftliche Instruktion Petkums für J. W. Finck vom 11. Okt. 1699. I 61.
[3]) Schreiben Petkums an Schultze vom 20. Oktober 1699. I 570.
[4]) Schreiben des Geheimen Rats von Viereck an Adolf Friedrich vom 7. Oktober 1699. I 573.
Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. Oktober 1699. I 556.
[5]) Schreiben von Vierecks an Adolf Friedrich vom 26. bez. 28. Oktober 1699. I 573.
[6]) Schreiben des Königs von Dänemark an Adolf Friedrich vom 24. Oktober 1699. I 61.

und Wolfenbüttel für Adolf Friedrichs Interesse eintreten; auch wolle der König seine Stimme bei der Kommission so führen, daß sich Adolf Friedrich in seiner gerechten Sache nicht zu beschweren habe.

Dänemark hatte sich also hiermit voll und ganz auf Strelitzer Seite gestellt. Nunmehr wandte sich Petkum an die anderen Kommissare, Wolfenbüttel und Eutin, um auch sie für eine Verlängerung des Termins zu gewinnen. Den Kanzler von Wendhausen ersuchte er schriftlich,[1]) seine Reise nach Hamburg um 14 Tage auszustellen, was dieser auch tat. Größere Schwierigkeiten waren beim Eutiner Bischof zu gewärtigen. Denn dessen Abgeordneter in Hamburg, der Geheime Rat John, der hier zum ersten Mal in einer größeren Angelegenheit verwandt wurde, hatte Petkum stets besonders zu schaffen gemacht.[2]) Deshalb sandte Adolf Friedrich am 30. Oktober seinen Kammerjunker von Ilow nach Eutin mit der Bitte um Terminverlängerung.[3]) Die Antwort des Bischofs[4]) war günstig: zwar ersuchte er Adolf Friedrich, nicht zu hart auf seinen Forderungen zu bestehen, da dadurch etwaige Vorteile verloren gehen könnten; sonst sicherte er ihm aber möglichste Unterstützung zu und versprach, John zum 2. November noch nicht nach Hamburg zu senden.

So war es Petkums Geschicklichkeit gelungen, bei den einzelnen Kommissaren das durchzusetzen, was ihm die Kommission in ihrer Gesamtheit verweigert hatte: der Termin des 2. November wurde nicht innegehalten. Die ablehnende Haltung des Grafen Eck[5]) fiel nicht ins Gewicht gegenüber der Zustimmung der anderen drei Kommissare. Auch Schweden war für eine Verlängerung des Termins eingetreten.[6])

Doch schon harrte Petkums eine weit schwierigere Aufgabe: die Wiedergewinnung Brandenburgs, das seinen Petkum im August gegebenen Versprechungen nicht nachkam und so dem Strelitzer Plan die Grundlagen zu entziehen drohte. In dieser letzten Zeit des Güstrower Erbfolgestreits ist überhaupt für die Haltung Brandenburgs charakteristisch, daß es dauernd seinen Standpunkt wechselt, bald die Strelitzer, bald die Schweriner Ansicht vertritt. Dieses Schwanken wiederholt sich binnen kurzem mehrere Male. Maßgebend ist dafür der günstigere oder ungünstigere Stand der Ver-

[1]) Schreiben Petkums an Wendhausen vom 27. Oktober 1699. I 70.
[2]) Schreiben Petkums an Schultze vom 11. November 1699. I 570.
[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Bischof von Eutin vom 27. Oktober (I 80) und vom 30. Oktober 1699 (I 61).
[4]) Schreiben des Bischofs von Eutin an Adolf Friedrich vom 4. November 1699. I 61.
[5]) Schreiben Petkums an Graf Eck vom 4. November 1699. I 75.
[6]) Befehl des Königs von Schweden an Lissenheim vom 11. Oktober 1699. I 570.

handlungen, die der Kurfürst damals mit dem Kaiserhofe um die Erlangung der Königskrone führte.

Als man in Schwerin erfuhr, daß Petkum im August am Brandenburger Hof geweilt hatte, da wurde man unruhig und entsandte sogleich den Geheimen Rat von Koppelow nach Berlin. Dieser erklärte dort, wenn sich die Schweriner Räte zu Hamburg auch sehr widerwillig und mißvergnügt über den letzten Kommissionsvorschlag bezeigten, so sei Friedrich Wilhelm doch zu dessen Annahme bereit, um endlich zum Schluß zu kommen.[1]) Diese Bereitwilligkeit verfehlte ihres Eindrucks nicht, zumal der Schweriner über reiche Geldmittel verfügte. Überdies glaubte der Kurfürst wieder Ursache zu haben, sich den kaiserlichen Wünschen etwas gefügiger zu erweisen. Herr von Fuchs richtete also daraufhin am 24. September ein sehr nachdrückliches und ernstes Schreiben an Petkum:[2]) der Vorschlag der Kommission erschiene dem Kurfürsten „über die Maßen raisonnable" und entspreche ganz seinen Wünschen und Gedanken; dadurch bekäme Adolf Friedrich einen schönen Strich Landes, ja den besten von ganz Mecklenburg mit allen Hoheitsrechten und dazu „ein schönes revenu"; kurz der Kurfürst glaube nicht, daß Adolf Friedrich mehr und besseres erhalten werde, und rate ihm, dies anzunehmen, weitergehende Pläne hätten am kaiserlichen Hofe doch keine Aussicht auf Erfolg. Sollte Adolf Friedrich jedoch wider Vermuten den Kommissionsvorschlag ausschlagen, dann käme die Sache zurück an den Reichshofrat, und hier sei bekanntlich nichts Gutes für Adolf Friedrich zu erwarten; auf keinen Fall aber darf man es bis zum Äußersten, bis zum Kriege kommen lassen; denn dadurch würde der evangelischen Partei, die jetzt mehr denn je Einmütigkeit nötig habe, der Garaus gemacht; „zu geschweigen, daß bey jetzigen Conjoincturen ein jeder Potentat gerne freye Hände haben will"; in einer so delikaten Sache dürfe man ja nicht das Gewisse auf ein Ungewisses hinausschlagen, „dergleichen favorable proposition" sei jedenfalls noch nie geschehen.

Dieses Schreiben war das erste Anzeichen dafür, daß Brandenburg mit fliegenden Fahnen zur Schweriner Seite übergegangen war. Gleichzeitig erging an Herrn von Busch nach Hamburg Befehl, er solle den Kommissionsvorschlag unterstützen.[3]) Vergeblich bemühte sich Adolf Friedrich, der ja Ende September inkognito eine Woche in Hamburg weilte, persönlich bei dem brandenburgischen Gesandten, daß er sich wenigstens für eine Erhöhung des Quantums der jährlichen Einkünfte verwenden möge.[3]) Und als man Herrn von Busch Petkums Projekt vorlegte, da äußerte er,[3]) sein Kurfürst

[1]) Relation Lissenheims vom 13. Oktober 1699. I 570.
[2]) Schreiben des Geheimen Rats von Fuchs an Petkum vom 24. September 1699. I 70.
[3]) Fabricius Relation vom 30. September 1699. I 38.

würde dies auf keinen Fall unterstützen, denn das von Schwerin erstrebte Primogeniturrecht sei ihren eigenen Ansichten „nicht gar dissimilis".

Am peinlichsten war für Strelitz die feindselige Haltung Brandenburgs in der Frage der Bewilligung der 30000 RT. aus dem Güstrower Sequester, zu der Schweden und Hannover ja durchaus geneigt waren. Herr von Busch aber wollte, wenn überhaupt, höchstens 12000 RT. gewähren.[1]) Er gab zu bedenken, ob nicht durch dergleichen Bewilligung die Sache in noch größere Verwirrung und Weitläuftigkeit gesetzt würde, und der Kaiser habe doch erst jüngst durch Reskript vom 23. September auf möglichste Beschleunigung eines gütlichen Vergleichs gedrungen; erführe man nun zu Wien von der Bewilligung, die doch unmöglich verborgen bleiben könnte, dann würde man dort auf den Gedanken kommen, die Kreisdirektoren „steiften" Adolf Friedrich geflissentlich sowohl gegen den Kaiser wie gegen Friedrich Wilhelm und setzten ihn in den Stand, den Bogen immer höher zu spannen und sich um einen gütlichen Vergleich wenig zu bekümmern. Kurz und gut, Herr von Busch vermochte seine beiden Kollegen, nur eine Summe von 12000 RT. zu bewilligen. Damit konnte sich Petkum aber auf keinen Fall zufrieden geben, denn ohne ausreichende Geldmittel war Adolf Friedrichs Sache verloren.

Petkum mußte sich also schweren Herzens zu einer abermaligen Reise nach Berlin entschließen, um dort das Übel an der Wurzel zu treffen. Dazu trieb man ihn auch unausgesetzlich von Hannover aus an und ermahnte, hierbei selbst 10000 RT. und mehr nicht anzusehen, falls damit 5000 RT., und möchten es auch nur 3 oder 4000 sein, jährlicher freier Einkünfte gewonnen würden.[2]) Außerdem erhielt Adolf Friedrich noch ein eigenhändiges Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg,[3]) das alle früheren Vorstellungen wiederholte und noch einmal ermahnte, „nicht aus einer gar zu großen Begierde den Bogen zu hoch zu spannen". Und um das Maß voll zu machen, liefen aus Stockholm von Hofrat Schultze Klagen über Klagen ein, daß sich der dortige brandenburgische Gesandte, der Graf von Dona, Friedrich Wilhelms Sache annähme, als sei er vereidigter Schweriner Minister.[4]) Petkums persönliche Anwesenheit in Berlin war unvermeidlich.

Am 21. Oktober verließ Petkum Hamburg, begleitet von Adolf Friedrichs dortigem Agenten Paul Krey, um sich zunächst nach Strelitz zu begeben. Dorthin war auch der Kammerrat der Güstrower Regierung Johann Christoph Gakenholtz bestellt, der insgeheim in

[1]) Relation Lissenheims vom 13. Oktober 1699. I 570.
[2]) Petkums Relation vom 11. Oktober 1699. I 570.
[3]) Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an Adolf Friedrich vom 13. Oktober 1699. I 61.
[4]) s. Schultzes Relation der Monate Oktober und November 1699. I 570.

Strelitzer Diensten stand und besonders für Geldgeschäfte verwendet wurde. Nach kurzer Beratschlagung fuhr Petkum alsbald allein nach Berlin weiter. Seine hauptsächlichste Aufgabe war hier, einen günstigeren Befehl an Herrn von Busch auszuwirken, zu welchem Zwecke er dem Kurfürsten ein Schreiben Adolf Friedrichs[1]) zu überreichen hatte. Auch die einzelnen Minister erhielten wieder Empfehlungsschreiben.[2]) In Berlin[3]) fand Petkum es an der Zeit, daß er wieder dorthin kam. Doch es gelang ihm, aller Schwierigkeiten Herr zu werden. Der Kurfürst erwies sich ihm in einer Audienz am 1. November äußerst gnädig, und am selben Tage hatte Petkum eine Konferenz mit dem Oberkammerherrn von Colbe, nunmehr durch des Kaisers Gnade Reichsgrafen von Wartenberg, und dem Geheimen Rat von Fuchs. Petkum erreichte hierbei soviel, daß man ihm einen schriftlichen Befehl an Herrn von Busch mitgab, sein Verhalten nach dem des dänischen und schwedischen Gesandten in Hamburg, die damals Strelitz beide wohlwollten, zu richten. Es war alles, was Petkum begehrte. Unterstützt wurde er bei seinen Bemühungen durch den dänischen Gesandten in Berlin, von Alefeld, der aus Kopenhagen Befehl hatte, dahin zu sehen, daß Adolf Friedrich zum Stargarder Kreise Ratzeburg und Boizenburg bei einem jährlichen Einkommen von 40000 RT. erhalte. Dies war schon eine Wirkung von Fincks Sendung. Kurfürst Friedrich III. ließ sich auch dadurch nicht in seiner strelitzfreundlichen Haltung beirren, daß der kaiserliche Resident in Berlin am 4. November Anweisung aus Wien erhielt, dem Kurfürsten mitzuteilen, falls Adolf Friedrich das letztere Kommissionsresultat nicht annehme, wollte der Kaiser mit solchem Nachdruck zur Sache tun, daß Friedrich Wilhelm wieder zum Besitz von ganz Güstrow käme. Auch die Anwesenheit des Schweriner Rats Mumme[4]) vermochte an Petkums Erfolg nichts zu ändern. Am 5. November verließ Petkum Berlin wieder mit einem Schreiben des Kurfürsten an Adolf Friedrich,[5]) des Inhalts: von Busch habe Instruktion erhalten, Adolf Friedrich so gute Bedingungen zu verschaffen, wie nur immer bei den Verhandlungen möglich sein werde; dafür verspreche sich der Kurfürst aber auch von Adolf Friedrichs „bekannter prudentz", daß er den Bogen nicht zu hoch spanne und darüber etwa gar die gütlichen Handlungen sich zerschlagen lasse.

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kurfürsten von Brandenburg vom 30. Oktober 1699. I 61.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Grafen von Wartenberg und an den Geheimen Rat von Fuchs vom 30. Oktober 1699. I 61.

[3]) Für Petkums Berliner Aufenthalt s. Petkums Relationen vom 3. und 5. November 1699 (I 558) und Petkums Schreiben an Schultze vom 10. November 1699 (I 570).

[4]) Schreiben des Dr. Clinge an Adolf Friedrich vom 3. November 1699. I 525.

[5]) Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an Adolf Friedrich vom 5. November 1699. I 70.

Der Eindruck, den Petkum in Berlin hinterließ, war der denkbar günstigste. Als Adolf Friedrichs Agent wirkte in Berlin der Dr. Franz Clinge, der früher Bürgermeister in Friedland gewesen war, dieses Amt aber durch die Machenschaften persönlicher Widersacher verloren hatte. Er hatte sich dann beim Strelitzer Herzogspaar, das aufs lebhafteste für Alchemie interessiert war, durch seine „chemischen Heimlichkeiten" beliebt gemacht und sich freiwillig erboten, Adolf Friedrich in Berlin ohne Entgelt Agentendienste zu leisten, in der festen Hoffnung, später reichen Lohn zu ernten, wenn Adolf Friedrich erst im Besitze seines Rechts sein würde, einer Hoffnung übrigens, die ihn bitter trog.[1]) Ihm nun teilte Graf Wartenberg mit, daß der Kurfürst über Petkum geäußert habe: „Es ist Uns lieb, daß der Herzog einen tüchtigen Mann überkommen, der die Sache recht weiß anzugreifen".[2]) Brandenburgs also war man in Strelitz für die nächste Zeit wieder sicher.

Von Berlin aus hatte Petkum auch noch eine äußerst unangenehme Angelegenheit zu regeln gehabt, die ihm sehr schadete.[3]) Vor seiner Abreise aus Hamburg hatte ihn nämlich Graf Eck gebeten, ihm alles zu übersenden, was er an gedruckten Sachen über den Erbstreit in seinem Besitz habe. Petkum kam dem gerne nach. Unglücklicherweise und ohne Petkums Wissen befand sich darunter nun auch eine alte Schmähschrift gegen den kaiserlichen Reichshofrat und insbesondere gegen den Grafen Eck. Es waren dies „Die Nötigen Erinnerungen über das sogen. Schreiben eines Freundes an einen Freund", die schon im Sommer 1698 erschienen waren und deren Verfasser sich nicht nannte.[4]) Graf Eck faßte das Versehen als schwere persönliche Beleidigung auf und sandte in heller Empörung an Petkum nach Berlin einen Beschwerdebrief. In seiner Antwort stellte Petkum den harmlosen Sachverhalt dar und versicherte auf Ehre und Gewissen, daß er an dem Werke nicht den geringsten Anteil habe, ja er habe den übersandten Abdruck nicht einmal gelesen, denn er pflege solche kleinen Nebendinge, die noch dazu ein paar Jahre zurücklägen, überhaupt nicht zu beachten. Und in Hamburg ließ Petkum dann durch einen beamteten Notar in allen Buchläden sämtliche Exemplare dieser anstößigen Schrift aufkaufen.

Schon aber hatte Graf Eck das ärgerliche Vorkommnis in übertriebener Form nach Wien berichtet, und von dort erfolgte am

---

[1]) s. den Briefwechsel zwischen Dr. Clinge einerseits und Adolf Friedrich und Pastow andrerseits während der Jahre 1699—1701. I 525. Dieser Briefwechsel ist von Interesse, da er uns zeigt, wie gutgläubig Adolf Friedrich sich in seiner Vorliebe für Alchemie durch gewissenlose Betrüger hintergehen ließ.

[2]) Schreiben des Dr. Clinge vom 27. November 1699. I 525.

[3]) Schreiben Petkums an Graf Eck vom 4. November 1699. I 75.

[4]) I 49. Hier befindet sich außer mehreren gedruckten Exemplaren auch ein handschriftliches von des Sekretärs **Pastow** Hand.

2. Dezember ein kaiserliches Reskript, das Petkum mit schwerer Strafe bedrohte.[1]) Daraufhin entschuldigte sich Adolf Friedrich sofort beim Kaiser[2]) und sprach in aller Form seine Mißbilligung wegen der Schmähschrift aus. Auch Graf Kaunitz erhielt eine Aufklärung.[3]) In Wien gab man sich endlich damit zufrieden:[4]) was man desfalls erlassen, habe auf Drängen des Grafen Eck unumgänglich geschehen müssen, allein man habe doch an dergleichen persönlichen Dingen keinen Gefallen, und diesseits sei künftig nichts Widriges zu besorgen; der Kaiser wolle Adolf Friedrichs Schreiben ad Acta legen, hierüber übrigens alles geheim halten und nichts zu Protokoll bringen lassen.

Damit war die unglückselige Geschichte aus der Welt. Eines aber hatte sie deutlich gezeigt: daß Petkum auf Freundschaft von seiten des Grafen Eck, worauf er so sehr gebaut hatte, nicht zu rechnen brauchte. Bisher war der Graf Petkum gegenüber, wie dieser am 22. Nov. schrieb, noch immer „sehr caché" verfahren, jetzt aber ließ er die Maske fallen,[5]) da „der Fuchsbalg nichts mehr helfen wollte".[6]) Daran, den Grafen Eck etwa durch Geld zu gewinnen, war gar nicht zu denken, denn dem allgemeinen Vernehmen nach hatte sich Friedrich Wilhelm seiner durch 40000 RT. gesichert,[7]) und diese Summe zu überbieten, stand nicht in Adolf Friedrichs Macht.

Kap. 4.

Die Verhandlungen in Wien und das kaiserliche Reskript des 13. November 1699.

Wie in dem Grafen Eck so täuschte sich Petkum auch noch in einem anderen Mann, von dessen freundschaftlichem Verhältnis zu ihm er das Höchste erwartet hatte: es war der Reichsvizekanzler Graf Kaunitz. Ihn hatte Petkum vor allen anderen zu seinem Plane nötig (s. S. 9), versagte er, dann fehlte der Schlußstein zu dem Bau, dessen Grund Petkum mit soviel Kunst und Geschick und mit unsäglicher Mühe gelegt hatte. Sobald Petkum in Strelitzer Dienste getreten war, war es sein erstes Bestreben, seinem neuen Herrn den Beistand des einflußreichen Reichsvizekanzlers zu gewinnen. Auf Petkums Veranlassung schrieb Adolf Friedrich dem

[1]) Dieses Reskript befindet sich leider nicht unter den Strelitzer Akten, deshalb s. Wagner 68, S. 132; von den Vorfällen dagegen, die dem Reskript zugrunde liegen, weiß Wagner nichts, s. Wagner S. 132, Anm. 1.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 26. Dezember 1699. I 75.
[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an Graf Kaunitz vom 26. Dezbr. 1699. I 80.
[4]) Martens' Relation vom 30. Januar 1700.
[5]) Petkums Relation vom 22. November 1699. I 558.
[6]) Schreiben Petkums an Martens vom 22. November 1699.
[7]) Schreiben Petkums an Schultze vom 26. Dezember 1699. I 570.

Grafen,[1]) er nehme seine Zuflucht vor allen anderen und fast allein zu ihm. Petkum wußte nämlich wohl, daß Graf Kaunitz selbst von großem Reichtum war und also, wie Petkum an Pastow schrieb, „mehr auf die gloire als auf das utile" sah;[2]) so sollte er bei seiner Ehre gefaßt werden. Adolf Friedrichs Schreiben übersandte Petkum dem Strelitzer Vertreter in Wien, dem Hofrat Martens, der es dem Grafen überreichen sollte. Doch bei Martens stieß Petkum auf ein ganz unerwartetes Hindernis.

Bernhard Gottlieb Martens stand seit Anfang 1698 in Strelitzer Diensten und war Adolf Friedrichs Sache sicher mit Eifer und Treue ergeben. Doch seinem redlichen Wollen entsprach bei weitem nicht sein Können. Er war ein eitler, viel geschäftiger Schwätzer, der in kleinen Dingen vielleicht bisweilen Erfolg haben mochte, in großen Angelegenheiten versagte. Er selbst aber spreizte sich geradezu in einem derartig hochgespannten Bewußtsein eigenen Wertes, daß man bei ihm fast von Unfehlbarkeitsdünkel sprechen kann. Ein Zusammenstoß dieses Mannes mit Petkum konnte nicht ausbleiben. Zu verkennen ist aber auch nicht, daß Martens' Stellung in Wien eine äußerst schwierige war. Denn Adolf Friedrichs Freunde waren dort sowohl im kaiserlichen Geheimen wie im Reichshofrat sehr wenige, und Martens hatte an dem Schweriner Grafen von Horn, einem Konvertiten, der bei Kaiser Leopold in ganz besonderer Gunst stand, einen äußerst gefährlichen Gegenspieler. Überdies war die Strelitzer Sache hier wie überall an Geld unterlegen.

Martens war bisher bemüht gewesen, im Einverständnis mit Hannover und Celle für Adolf Friedrich in Wien 60000 RT. jährlicher Einkünfte, ein Votum und die Residenz Güstrow auszuwirken (s. S. 12 u. 13). Um dies zu erreichen, beabsichtigte er, drei der einflußreichsten kaiserlichen Minister, deren Namen er jedoch durchaus nicht nennen wollte, mit Geld zu gewinnen. Man hatte Martens auch von Celle Wechsel in Höhe von 15000 RT. übersandt, die er aber in gekränkter Eitelkeit für unbrauchbar erklärte, da sie nur mit Genehmigung der Hannoverschen und Celleschen Gesandten ausbezahlt werden durften.[3]) Da war es Martens also nur recht lieb, als er am 12. August einen Befehl Adolf Friedrichs empfing, in seiner Unterhandlung vorläufig einzuhalten und weitere Anweisung zu erwarten.[4]) Und am 22. August erhielt er Adolf Friedrichs Schreiben an Graf Kaunitz, das er sofort übergeben sollte. Doch damit war Martens ganz und gar nicht einverstanden.[5]) Es hieß nämlich in dem Schreiben, daß „man wider Adolf Friedrich

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Graf Kaunitz vom 3. August 1699. I 80.
[2]) Schreiben Petkums an Pastow vom 29. Juli 1699. I 558.
[3]) s. Winkler, S. 249.
[4]) Martens' Relation vom 12. August (n. St.) 1699.
[5]) Martens' Relation vom 22. August (n. St.) 1699.

am kaiserlichen Hofe allerhand gefährliche desseins formire", und es war von „machinationen" und „gefährlichen instrumenta" die Rede. Diese Ausdrücke nun, so meinte Martens, könnte man auf die kaiserlichen Reichshofräte deuten, was Graf Kaunitz sehr übel aufnehmen würde, da ihm augenblicklich sein Privatinteresse gebiete, auf den Reichshofrat gebührende Rücksicht zu nehmen; denn sein Sohn hatte gerade damals eine reiche Gräfin Rietberg geheiratet, und sie hatte wichtige Prozesse, in denen bedeutende Summen auf dem Spiele standen, beim Reichshofrat zu führen.[1]) Außerdem fühlte sich Martens persönlich gekränkt, daß Adolf Friedrich in dem bewußten Schreiben davon sprach, er sei nicht des Vermögens gewesen, einen „experimentirten ministrum" nach Wien zu senden, er sei auch noch nicht imstande, seine hohen Angelegenheiten, wie es wohl sein sollte, besorgen zu lassen. Dadurch, so meinte Martens, messe sich Adolf Friedrich selbst die Schuld an allem Unglück bei und täte treuen Dienern Unrecht.[2])

Mochte Martens nun wohl mit obigen Besorgnissen nicht ganz Unrecht haben, so war es doch eine unerhörte Eigenmächtigkeit, daß er das Schreiben einfach zurückbehielt, ohne es dem Adressaten zu überliefern. Er war dazu auch später durch nichts zu bewegen, weder durch Adolf Friedrichs Vorstellungen noch durch Petkums Zürnen. Petkum geriet über diese glatte Gehorsamsverweigerung außer sich.[3]) Er faßte ein tiefes Mißtrauen gegen Martens und sann auf Abhilfe. So bot er auf eine Empfehlung des Herrn von Busch hin einem gewissen Dr. Otto Heinrich Becker zu Wien, der in Waldeckischen Diensten stand, die Mitbesorgung von Adolf Friedrichs Angelegenheiten an.[4]) Dieser sagte zu[5]) und blieb mit Petkum noch das ganze nächste Jahr über in Briefwechsel, doch waren seine Briefe spärlich und ohne Bedeutung: er war zu sehr in eigener Angelegenheit beschäftigt, als daß er sich tatkräftig der Strelitzer Sache annehmen konnte. Die erbetene Auskunft, die er über Martens erteilte, lautete übrigens für diesen günstig.[6])

So mußte Martens noch lange auf die ihm versprochene nähere Instruktion warten und geriet dadurch in große Verlegenheit,[7]) bis Petkum sich endlich entschloß, ihm über sein Projekt eingehende Auskunft zu geben.[8]) Zu gleicher Zeit machte Herr von Oberg,

[1]) Martens' Relation vom 12. September (n. St.) 1699.
[2]) Martens' Relation vom 22. August (n. St.) 1699.
[3]) Petkums Relation vom 14. Oktober 1699. I 558.
[4]) Schreiben Petkums an Dr. Becker vom 17. Oktober 1699.
[5]) Schreiben des Dr. Becker an Petkum vom 26. November 1699.
[6]) Schreiben des Dr. Becker an Petkum vom 9. Dezember 1699.
[7]) Martens' Relation vom 21. Oktober 1699.
[8]) Der folgenden Darstellung der Verhandlungen zu Wien liegen zugrunde: Martens' Relationen vom 28. und 31. Oktober, 4., 7., 14., 18., 21. und 25. November (n. St.) 1699 und Obergs Relationen vom 31. Oktober, 15. und 25. November (n. St.) 1699. I 38.

der hannöversche Gesandte in Wien, Martens die Mitteilung, er habe von seinem Kurfürsten die Anweisung erhalten, Martens getreulich die Hand zu bieten und ihm bei den kaiserlichen Räten und besonders bei Graf Kaunitz Beistand zu leisten. Martens war über dies Angebot erfreut, denn eine Zusammenarbeit mit diesem Mann erschien ihm äußerst ersprießlich: er schildert ihn als einen „galanten und honneten Cavalier", voller Eifer für Adolf Friedrichs hohes Interesse. Der Gesandte von Celle dagegen, Herr Erasmi, war Martens persönlich verhaßt, er wurde also nicht ins Vertrauen gezogen.

Die Aufgabe von Martens und Oberg bestand darin, am Kaiserhofe einen Befehl an die Kommission zu erwirken, der Petkums Plänen entsprach. Dies war entweder beim kaiserlichen Geheimen Rate oder beim Reichshofrate selbst möglich. Oberg beschritt zunächst den ersteren Weg, er wandte sich direkt an den ersten kaiserlichen Minister, den Grafen von Kaunitz, auf dessen Hilfe Petkum so sicher rechnete. Oberg hatte Gelegenheit, mehrere Male eingehend mit dem Reichsvizekanzler den Fall zu besprechen, sowohl beim Reiten auf der Jagd wie im stillen Ministerkabinett. Zunächst fragte Oberg vorsichtig an, ob dem Kaiser eine Vermittelung des Kurfürsten von Hannover im Güstrower Streit recht sei. Graf Kaunitz bezeigte aber in seiner Erwiderung eine deutliche Abneigung gegen Strelitz und gab zu erkennen, dem Kaiser würden dergleichen Dienste nur gefallen, wenn sie darin beständen, Adolf Friedrich zur Annahme des letzteren Kommissionsvorschlages zu bewegen; käme es bei der nächsten Tagung nicht zum Vergleich, würden die Verhandlungen abgebrochen und mit der Relation begonnen werden. Und trotz aller Gegenvorstellungen Obergs blieb Graf Kaunitz dabei, der Kaiser würde bei einem Scheitern des Vergleichs schärfere Mittel gegen Adolf Friedrich anwenden müssen; und würde Adolf Friedrich durch den Herzog von Celle „gesteift", dann trete dieser dem Kaiser zu nahe; auch wüßte man wohl, was Bernstorff bei der Sache täte. In dieser Antwort war deutlich der Einfluß des Grafen Horn zu spüren, und als Oberg noch weiter in Graf Kaunitz drang, da sagte ihm dieser in der Erregung auf den Kopf zu, daß sein Herr ganz auf Strelitzer Seite stehe. Beim Grafen Kaunitz war also nichts zu machen; Martens hatte sich lieber gar nicht bei ihm blicken lassen; auch daß man seinen Sekretär durch Geld gewann, blieb nutzlos.

Nun versuchten Martens und Oberg es mit dem Reichshofrat. Und dessen Vizepräsident, Graf von Zeil, versprach ihnen auch in der Tat, bei nächster Post den Grafen Eck vor Übereilung zu warnen und ihm den Abbruch der Verhandlungen zu widerraten. Doch der furchtsame und gefällige Mann, der gerne jeden wenigstens mit Worten befriedigen wollte, zögerte, seinem Versprechen nachzu-

kommen: erst müsse er die Sache im Reichshofrat vorbringen. Als er dies aber tat, fiel hier der Entscheid schlecht aus; man könne bei der Sache nichts tun, ohne vorher darüber ein Gutachten der Kommission einzuholen. Herr von Oberg sah nun seine Aufgabe als gescheitert an, zog die Schultern und sagte: „Ich habe alles getan, was ich gekonnt, man muß es vor der Hand also gehen lassen, wenigstens gewinnt man doch Zeit". Den Grund für die ablehnende Haltung der Reichshofräte erblickte Martens einmal darin, daß man in Wien unter dem Einfluß des Grafen Horn fast durchweg das Recht auf Schweriner Seite sah; und dann glaubte man sich durch die damalige Haltung von Brandenburg (s. S. 37—39) und Schweden (s. u.) zu der Annahme berechtigt, daß die Kreismächte nunmehr Adolf Friedrichs Sache fallen ließen.

Martens gab sich aber mit dem obigen Bescheid des Reichshofrats durchaus nicht zufrieden. Er reichte das inzwischen eingetroffene Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 14. Oktober ein, in dem die Hälfte von Güstrow für Strelitz gefordert ward (s. S. 31), und drang auf schnellen Beschluß darüber. Mit Feuereifer ging er daran, alle Schwierigkeiten, die sich ihm boten, zu überwinden, endlich wollte er dem stets mißtrauisch mahnenden Petkum beweisen, daß auch er etwas zu leisten vermöchte. So manches Mal kam er weder zum Essen noch zum Schlafen. Er fuhr beständig von dem einen kaiserlichen Minister zum anderen, doch keiner mochte ihm willfahren: bei dem einen hieß es, es kann garnicht anders sein, man muß den letzteren Kommissionsvorschlag annehmen; bei einem anderen, die Kommission habe berichtet, es habe sich bei der letzten Zusammenkunft nur noch um einen Unterschied von 10000 RT. gehandelt, nun verfiele man wieder auf die Hälfte des ganzen Fürstentums; der dritte sagte, wenn man sich endlich doch auf die Hälfte einlassen wollte, was noch sehr schwer halten würde, so könnte es doch nimmermehr an Land und Leuten, sondern nur an jährlichem Gelde sein; und ein vierter gab gar zu vernehmen, man ändere seine Ansicht alleweil, bald wollte man es so, bald so haben, der Kaiser müßte endlich sagen, so will ich's haben.

Es kostete Martens also unsägliche Mühe, die Leute wieder „treuherzig" zu machen. Doch endlich fanden sich drei Reichshofräte bereit, seinen Wünschen nachzukommen: es waren dies der schon genannte Graf von Zeil, Schellerer und der Baron von Andler, der bisher stets zu Friedrich Wilhelm gehalten, in dessen Interesse auch Schriften in Druck gegeben hatte, sich nun aber durch das heftige Wesen des Grafen Horn abgestoßen fühlte. Nicht wenig erhöhten ihre Bereitwilligkeit auch reichliche Versprechungen klingenden Lohnes. Petkum hatte nämlich Wechsel in Höhe von 24000 RT. in Aussicht gestellt, die er auf eigenen Kredit in

Hamburg aufnahm, deren Verteilung zu diesem Zweck sich aber nachher erübrigte. So erließ der Reichshofrat am 13. November (n. St.) in aller Heimlichkeit — man wollte vor allem verhüten, daß Graf Horn etwas davon erfuhr — einen Befehl an Graf Eck,[1]) er solle Adolf Friedrich zur Annahme der letzteren Schweriner Erklärung veranlassen, sei dies aber nicht möglich, solle er den Strelitzer Vorschlag beachten, damit man endlich zur Ruhe käme. Dieser Befehl wurde von einem nachdrücklichen persönlichen Schreiben des Grafen Zeil an Graf Eck begleitet, in dem begründet ward, warum Schwerin das Strelitzer Erbieten annehmen solle. Gleichzeitig erhielt Adolf Friedrich ein kaiserliches Reskript,[2]) das ihn zur Antwort auf sein Schreiben vom 14. Oktober auf obigen Befehl in sehr gnädigen Ausdrücken verwies. Alle diese Dinge konnten indessen dem Grafen Horn unmöglich verborgen bleiben. Er nahm sofort Audienz beim Kaiser, erreichte aber nur eine Verzögerung in der Absendung der Schreiben, die infolgedessen erst am 18. November (n. St.) nach Hamburg abgingen.

Man buchte sich das Reskript des 13. November auf Strelitzer Seite mit Recht als Erfolg, ja Martens meinte in seiner Selbstzufriedenheit sogar, er habe Adolf Friedrich mehr verschafft, als dieser gewollt, denn nun würde man sein Augenmerk auf die Hälfte von Güstrow richten, und diese brächte doch wohl mehr ein als die begehrten 60000 RT. Der Erfolg war jedoch, wie sich gleich zeigen sollte, nur ein vorübergehender und scheinbarer, der bald wieder in sein Nichts zerfiel.

Kap. 5.

Das Scheitern von Petkums Plan und das Strelitzer Ultimatum vom 11. Dezember 1699.

Am 9. November war Petkum nach halsbrecherischer Fahrt — er reiste zur Winterszeit auf schlechten Wegen von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts, denn höchste Eile tat not — von Berlin wieder in Hamburg eingetroffen.[3]) Dort stand man unter dem Eindruck eines kaiserlichen Reskripts an die Kommission vom 22. Oktober,[4])

[1]) Kaiserliches Reskript an Graf Eck vom 13. November (n. St.) 1699. I 38.
[2]) Kaiserliches Reskript an Adolf Friedrich vom 13. Nov. (n. St.) 1699. I 38.
[3]) Der Darstellung dieses Kapitels liegen zu grunde: Petkums Relation vom 15., 18., 22. und 24. November 1699, I 558; Petkums Schreiben an Pastow vom 11. und 15. November 1699, I 558; Petkums Schreiben an Schultze vom 10., 14., 17., 21. und 24. November, 1., 8. und 12. Dezember 1699, I 570; Petkums Schreiben an Martens vom 22. November, 16. und 20. Dezember 1699, I 75; Fabricius' Relationen vom 15. und 22. November und 16. Dezember 1699, I 38; Lissenheims Relation vom 22. Dezember 1699, I 570; die Kommissionsprotokolle vom 17., 18., 20., 21., 23. und 24. November, 5., 9., 11. und 15. Dezember 1699, I 73.
[4]) Kaiserliches Reskript an die Kommission vom 22. Okt. (n. St.) 1699. I 75.

in welchem der Kaiser den letzteren Kommissionsvorschlag ausdrücklich billigte und ermahnte, Adolf Friedrich zu dessen Annahme zu veranlassen. Petkum aber war trotzdem guter Zuversicht: stellten doch Martens' Berichte aus Wien dort eine baldige Sinnesänderung in Aussicht. So glaubte sich Petkum seinem Ziele nahe. Er forderte das Strelitzer Herzogspaar auf, sich zur Überkunft nach Hamburg bereit zu halten, damit es beim Abschluß des Vergleichs sofort zur Stelle sei.

Die Schweriner Räte hatten sich pünktlich zum 2. November wieder in Hamburg eingefunden, doch da die Kommissare inzwischen Adolf Friedrich die erbetene Terminsverlängerung bewilligt hatten, so blieb den Herren nichts anderes übrig als zu warten. Endlich waren am 17. November alle Kommissare wieder beisammen, und man forderte Petkum zur Abgabe seiner endgültigen Erklärung auf, die dieser schriftlich überreichte. Diese Finalerklärung[1]) hatte Petkum bei seiner Anwesenheit in Berlin verfaßt, sie von den dortigen Ministern nachsehen und verbessern lassen und vor ihrer Übergabe in Hamburg den drei Kreisministern zur Billigung vorgelegt. Den Schwerinern wurden hierin 3 Punkte zur freien Wahl gestellt. 1. sei Adolf Friedrich bereit, Friedrich Wilhelm wegen Güstrows mit der jährlichen Auszahlung einer Summe von 65000 RT. abzufinden; für die richtige Bezahlung übernähmen die Kreisdirektoren die Garantie, und Adolf Friedrich und seine Nachkommen hafteten dafür mit all dem Ihren; nur müsse es Adolf Friedrich frei stehen, diese Summe, welche, zu 5% gerechnet, ein Kapital von 1300000 RT. bedeute, auf Kündigung abzutragen. Es war natürlich klar, daß Schwerin dieses Angebot auch nicht im geringsten beachten würde. Es war aber insofern ein geschickter Zug Petkums, als er damit schlagend die Schweriner Behauptung widerlegte, daß das so verschuldete Herzogtum Güstrow nicht imstande sein würde, auch nur die von der Kommission festgesetzte Summe von 40000 RT. einzubringen.

Was Petkum eigentlich wollte, ist in der zweiten Alternative enthalten, die sich im großen und ganzen mit seinem ursprünglichen Plane deckte: dennoch wollte sich Adolf Friedrich, falls Schwerin wider Vermuten das erste Erbieten ablehnte, aus Friedensliebe und aus Gehorsam gegen den Kaiser mit dem Stargarder Kreise und der Hälfte des Wendischen (nämlich den Ämtern Ivenack, Stavenhagen, Neukalen und Güstrow) bei einem jährlichen Einkommen von 60000 RT. und allen Hoheitsrechten begnügen; die Grenzen wiese die Landkarte des De Witte aus. Adolf Friedrich gebe also auch das ab, was vom Wendischen Kreise zum Rostocker Territorium gehöre, damit dieses, welches an Größe und Qualität

[1]) Petkums Finalerklärung vom 17. November 1699. I 38.

dem Fürstentum und der Grafschaft Schwerin zusammen gleichkäme, völlig Friedrich Wilhelm zufiele. Auf Amt und Stadt Boizenburg mit dem Elbzoll, der zu Güstrow gehöre und wohl mit einer Million nicht zu bezahlen sei, verzichte Adolf Friedrich (obgleich es ihm Hannover widerraten hatte) insoweit, wie wahrscheinlich nötig sein würde, die jährlichen Einkünfte des Wendischen und Stargarder Kreises bis zu 60000 RT. daraus zu ergänzen. Adolf Friedrich erhalte so von Güstrow 100000 RT. weniger als Friedrich Wilhelm; doch solle dieser nur das erstere Angebot nehmen, denn dann blieben alle Schulden und Lasten von Güstrow bei Strelitz, während sie sonst Schwerin zufielen. Man sieht aus dieser Forderung, daß Petkum schon etwas von seinen ursprünglichen Absichten nachgelassen hatte. Vor allem strebte man jetzt in Strelitz nach dem Besitz von Stadt und Residenz Güstrow. Daran hatte Adolf Friedrich auch ein persönliches Interesse. Im Oktober[1]) hatte ihm nämlich die Güstrower Bürgerschaft, welche stets auf seiner Seite gestanden und seinerzeit, als der Schweriner Herzog in ihren Mauern weilte, Gut und Blut für den Strelitzer in die Schanze geschlagen hatte,[2]) insgeheim aufs beweglichste ersucht, sie nicht zu verlassen und nicht Friedrich Wilhelms Rache preiszugeben. Adolf Friedrich war durch diese Treue tief gerührt, und seine fürstliche Ehre ließ ihn alles aufbieten, um in den Besitz der Stadt zu gelangen. Dazu kam, daß die fürstlichen Damen in Güstrow jetzt aufs lebhafteste wünschten, daß das ihnen so nahe verwandte Strelitzer Herzogspaar seinen Einzug ins alte Güstrower Schloß halte.

Das dritte Anerbieten der Strelitzer Finalerklärung war endlich, daß Adolf Friedrich sich zu dem Strich des Wendischen Kreises, der von jeher zu Güstrow gehört habe und an das Rostocker Territorium stoße, allein mit dem Bistum Ratzeburg bei Ergänzung aus dem Boizenburger Zoll begnügen wolle. Damit meinte man es aber durchaus nicht ernst, man sagte dies nur mit einem Seitenblick auf Dänemark und Brandenburg, woher ja die Ermahnung gekommen war, „den Bogen nicht zu hoch zu spannen". In Wirklichkeit rechnete Petkum bestimmt darauf, Schwerin mit Hilfe des kaiserlichen Hofes zur Annahme des zweiten Punkts zu zwingen.

Wie zu erwarten war, ließen sich die Schweriner auf keinen der Strelitzer Punkte ein: sie hätten von ihrem Herrn nur Befehl, die Strelitzer Finalerklärung auf den letzten Kommissionsvorschlag zu vernehmen, und diese sei hierin nicht enthalten; sie nähmen also an, Adolf Friedrich habe keine Lust zu weiteren Verhandlungen, jedenfalls betrachteten sie seine Antwort als negativ und hielten sich an ihr letztes Angebot nicht weiter gebunden; die

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 17. Oktober 1699. I 556.
[2]) s. Winkler, S. 206.

Kommission möchte unverzüglich an den Kaiser Bericht erstatten und den Strelitzer Vorschlag, der soviel Richtiges und Irriges enthalte, nicht ad Acta nehmen, sondern nur als „pièce exta Acta" betrachten. Die Kommission gab daraufhin Petkum gegenüber ihrem Bedauern Ausdruck, daß es, statt bei dieser Tagung zu Ende zu gehen, scheine, als ob Strelitz die Sache wieder „ab ovo" anfangen wolle. Petkum antwortete, Adolf Friedrich müsse Geduld haben, wenn seine Erklärung keinen Eingang finden sollte. Ferner zeigte er an, er habe vorläufige Nachricht, daß Adolf Friedrichs Schreiben an den Kaiser vom 14. Oktober zu Wien in Erwägung gezogen würde, und nach Martens' letztem Bericht vermute er mit nächster Post eine günstige Antwort darauf; so lange möchte sich die Kommission gedulden. Dazu erklärte sich diese gern bereit, auch würde sie sich eine günstige Antwort des Kaisers wohl gefallen lassen.

In Erwartung dieser kaiserlichen Antwort hatte Petkum außerhalb der Konferenzen die erregtesten Auseinandersetzungen mit dem Grafen Eck. Dieser zeigte sich „überaus alarmiret" und drohte u. a., wenngleich etwas dergleichen käme, so würde es dabei nicht bleiben. Doch Petkum entgegnete ihm kühl, der Kaiser sei das allerhöchste Oberhaupt, und wenn er sich zur Gerechtigkeit bewegen ließe, würde der Graf von Eck ja wohl damit „friedlich" sein können und müssen.

Endlich am Abend des 18. November lief die ersehnte Post aus Wien ein. Sie brachte das bewußte Reskript des 13. November (n. St.; s. S. 50). Die Bestürzung war bei den Schwerinern und deren Anhang groß. Die Kommission aber wußte sich geschickt aus aller Verlegenheit zu ziehen. Der kaiserliche Befehl war nämlich unglücklicherweise lediglich an Graf Eck und nicht an die Gesamtkommission gerichtet: dies könne sie nicht anerkennen, müsse sich infolgedessen an das kaiserliche Reskript vom 22. Oktober halten und verharre also bei ihrem Vorschlag vom 15. September. Vergebens wies Petkum darauf hin, daß der Kaiser seinen Willen doch ganz klar und deutlich ausgesprochen habe. Der Strelitzer Vorstoß war nunmehr doch gescheitert, und Martens hatte seine Mühe ganz umsonst aufgewandt. Wenig nützte es, daß Petkum sofort Martens aufs genaueste anwies, in Wien einen neuen Befehl zu erwirken, und zwar einen, der nicht so allgemein und lau, sondern eingehend und nachdrücklich gehalten und dieses Mal an die Gesamtkommission zu richten sei; denn wenn ein solcher Befehl überhaupt am Kaiserhofe durchzusetzen war, dann war dazu viel Zeit erforderlich, und in Hamburg drang man auf Beschleunigung.

Petkum erklärte zwar, Adolf Friedrich lasse nichts von seinen drei Alternativen ab; schließlich mußte er sich aber doch bereit finden, mit den Kommissaren deren Vorschlag Punkt für Punkt

durchzugehen. Soviel hatte indessen das kaiserliche Schreiben des 13. November doch bewirkt, daß die Kommission nun Adolf Friedrich innerhalb des Rahmens ihrer eigenen Absichten Entgegenkommen zeigen wollte, falls auch er es nicht an Entgegenkommen fehlen ließ. Man lud also Petkum am 21. November vor und zeigte ihm an, die Kommission habe bei Abfassung ihres Vorschlags die Rechnung zu Grunde gelegt, welche die Kreisminister seinerzeit von den Güstrower Einkünften gemacht und die Strelitzer Räte Ende April 1699 überreicht hätten; danach bringe das Herzogtum Güstrow jährlich insgesamt 80000 RT. ein. Petkum konnte damit nur einverstanden sein. Weiter stellte die Kommission vor, mit ihrem Angebot der 40000 Reichstaler meine sie also stillschweigend die Hälfte des Herzogtums Güstrow, ob sie dies gleich nicht ausdrücklich gesagt habe, um Friedrich Wilhelm nicht vor den Kopf zu stoßen, der auf den Spruch des Kaisers und sein vermeintliches Recht poche. Wenn Adolf Friedrich die 40000 RT. erhalte, bekäme er jedenfalls mehr, als er in der ersten seiner Alternativen angeboten habe. Petkum aber entgegnete, Adolf Friedrich würde fest bei seinem Angebot bleiben, falls Schwerin es annähme; er müsse zusehen, wie er damit auskäme, dafür solle man nur ihn und die Seinigen sorgen lassen. Die Kommission legte demgegenüber nun dar, daß sie Adolf Friedrich in ihrem letzten Vorschlag vom 15. September mehr zugelegt habe, als er durch die ersuchte Hälfte von Güstrow erlangen würde. Sie rechnete nämlich vor, daß die Reineinnahmen von Güstrow, abzüglich aller Ausgaben an Apanage und Zinsgeldern, sich höchstens auf 72412 RT. belaufe, was zur Hälfte 36206 RT. mache, also noch 3794 RT. weniger, als die Kommission festgesetzt habe. Petkum beschränkte sich darauf, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Am 23. November traten die Schweriner Räte auf, gaben ihrer Entrüstung über das kaiserliche Reskript vom 13. November Ausdruck und baten um einen endgültigen Beschluß der Kommission. Diese antwortete, sie verhandle noch mit Petkum über die Einzelheiten ihres Vorschlags. Dadurch aber, daß sich die Kommission dem Strelitzer Standpunkt zu nähern suchte, entfremdete sie sich wieder die Schweriner. So sahen sich die Kommissare nun mit ihren Bemühungen „am Berge und hielten zur Behebung aller Schwierigkeiten nicht für undienlich, eine persönliche Begegnung der beiden Fürsten in Hamburg herbeizuführen. Graf Eck war sofort erbötig, den Schweriner Herzog zur Überkunft zu veranlassen, während Petkum deswegen an seinen Herrn schrieb und ihm zugleich zur besseren mündlichen Benachrichtigung den Kammerjunker Finck sandte.

Adolf Friedrich war nun gar nicht so leicht zur Überkunft zu bewegen. Einerseits scheute er die beschwerliche Reise bei der üblen

Jahreszeit und die großen Kosten, die dabei unvermeidlich waren.[1]) Und dann war er auf einen eigenartigen Gedanken verfallen.[2]) Kammerrat Gakenholtz hatte nämlich nach Strelitz geschrieben,[3]) daß es am Schweriner Hofe unter der Führung des Marschalls Baron von Löwen eine Friedenspartei gebe, die der Graf Horn heftig bekämpfe, der aber Friedrich Wilhelm doch einigermaßen zuneige. Diese — wohl kaum den Tatsachen entsprechende — Nachricht erweckte bei Adolf Friedrich den leicht verständlichen Wunsch, auf die Dienste der kostspieligen Hamburger Kommission zu verzichten, zu einer direkten Verständigung mit seinem Schweriner Vetter zu schreiten und so die Vorteile, die sich wohl bei einem Vergleich die Kreisdirektoren und die Kommissare ausbedingen würden, lieber dem fürstlichen Gesamthause Mecklenburg zukommen zu lassen. Deshalb stellte er Petkum anheim, sich irgendwo mit dem Marschall von Löwen zu treffen und die Sache, besonders im Hinblick auf die drohende Kriegsgefahr im Norden, ohne Vermittler gütlich abzutun. Doch der klar und nüchtern denkende Petkum schenkte diesem Plan überhaupt keine Beachtung, sondern schrieb, daß die „eisernste Not" die Hamburger Reise erfordere. So mußte sich Adolf Friedrich fügen. Auch die kranke Herzogin Marie — es zeigten sich bei ihr die Anfänge des schweren Siechtums, von dem sie sich nie wieder erholen sollte — durfte nicht in Strelitz bleiben, denn Petkum verlangte ihre Anwesenheit unbedingt, „wan es auch auffen halben Leben gehen solte", da man auf ihre Person wegen der Königin von Dänemark die größte Rücksicht nähme.

Petkum wollte also jetzt eine Entscheidung erzwingen, mochte es biegen oder brechen. Am 4. Dezember hatte das Strelitzer Herzogspaar seine Residenz verlassen, am 7. war es in Hamburg. So lange hatten die Verhandlungen geruht. Friedrich Wilhelm war bisher zu einem persönlichen Erscheinen nicht zu bewegen gewesen, doch hatte Graf Eck deswegen abermals an ihn geschrieben. Der Kaiser hatte durch Reskripte vom 2. Dezember (n. St.)[4]) beide Parteien ermahnt, den Streit gütlich beizulegen und die Ruhe wieder herzustellen. Allerseits drängte man zum Schluß, doch dieser wurde durch das Verhalten der Schweriner abermals in weite Ferne gerückt. Sie erklärten nämlich am 9. Dezember feierlichst vor der Kommission, da die neuen Strelitzer Vorschläge nur als „pura negativa" zu betrachten seien, halte sich auch Friedrich Wilhelm an seine abgegebene Erklärung nicht ferner gebunden; besonders dürfte sich Strelitz auf die Reichsstandschaft keine Hoff-

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 10. November 1699. I 556.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 19. November 1699. I 556.
[3]) Schreiben des Kammerrats Gackenholtz an Pastow vom 17. November 1699. I 81.
[4]) Kaiserliche Reskripte an Adolf Friedrich und an Friedrich Wilhelm vom 2. Dezember (n. St.) 1699. I 38.

nung machen; früher habe zwar Friedrich Wilhelm auf Drängen der Kommission auf Ratzeburg mit dem Votum angetragen, weil dieser Vorschlag aber nicht angenommen sei, habe auch er ihn wieder fallen lassen; einer Übertragung des Votums auf den Stargarder Kreis würde Friedrich Wilhelm aus vielen Gründen schwerlich oder nie zustimmen. Demgegenüber stellte Petkum eine baldige schriftliche Erklärung seines Herrn in Aussicht; vorläufig könne er jedoch schon anzeigen, wenn der jährliche Ertrag von Güstrow auf 80000 RT. berechnet würde, dann nähme Adolf Friedrich das letzte Gutachten der Kommission an und würde durch Petkum die näheren Einzelheiten erklären lassen. Dies erschien nun aber wieder den Schwerinern ganz unannehmbar; wenn es auf die Hälfte ankommen sollte, so sei es eine schlechte Teilung, denn so müßte Friedrich Wilhelm die Lasten allein tragen, an dem Votum habe er aber keinen Teil.

Zwei Tage später, am 11. Dezember, überreichte Petkum seines Herrn Letzerklärung: Adolf Friedrich nehme das, was vom Wendischen Kreis zu Güstrow gehöre, nebst dem Stargarder Kreis samt allen darauf haftenden Schulden an, vorausgesetzt, daß das Votum und alle Hoheitsrechte damit verbunden seien; da nun dadurch, auch wenn man die Komturei Mirow hinzunehme, das völlige Quantum der 40000 Reichstaler nicht erreicht würde, blieben Ergänzungen aus anderen Stücken von Güstrow weiteren Verhandlungen vorbehalten; lehne Friedrich Wilhelm wider alles Vermuten dieses Erbieten ab, dann fühle sich Adolf Friedrich daran wie an seine vorigen Erklärungen nicht mehr gebunden. Den Ertrag der fraglichen Stücke bezifferte Petkum folgendermaßen: 1. der Stargarder Kreis bringt jetzt noch an freien Einkünften 9122½ Reichstaler; 2. der Güstrower Anteil des Wendischen Kreises zusammen 16106 RT.; Summa 25228½ Reichstaler. Davon werden abgehen wegen des Amts Stavenhagen, das im Wendischen Kreise liegt und mit angerechnet, aber der Herzogin-Witwe von Güstrow wegen der Wittumsgelder überlassen ist, 1800 RT. Es bleiben also 23428½ RT. und fehlen an den festgesetzten 40000 noch 16571½ RT.

Die Schweriner ihrerseits bestanden nun aber darauf, Adolf Friedrich kein Votum zuzugestehen. Die Schwierigkeiten waren also wieder unabsehbar, eine neue Tagfahrt schien unvermeidlich. Kanzler Probst von Wendhausen hielt die Sache für aussichtslos und fuhr ab, ohne das Ende der Verhandlungen zu erwarten, da er auf einer Konferenz zu Goslar dringend benötigt wurde. Die Schweriner begehrten, den Inhalt der Strelitzer Erklärung zu wissen, die Kommission enthielt ihnen diese so lange aber noch vor, bis ihr Herr zugegen sei. Friedrich Wilhelm seinerseits verweigerte aber sein Kommen, bevor er nicht die Strelitzer Erklärung kenne.

Doch schließlich gab er dem Drängen des Grafen Eck nach und erschien in Hamburg. Nun trug man kein Bedenken, ihm das Strelitzer Ultimatum zu übermitteln. Daraufhin ließ Friedrich Wilhelm der Kommission erklären, er könne sich dazu noch nicht äußern, wolle sich die Sache aber bis zur nächsten Tagung überlegen. So mußte die Kommission am 15. Dezember ergebnislos auseinandergehen, nachdem sie den nächsten Termin auf den 8. oder 9. Februar festgesetzt hatte.

Auch die persönliche Begegnung der Herzöge hatte nicht den gewünschten Erfolg. Zwar kam es zu einer Aussprache zwischen den beiden Verwandten, doch war bei Friedrich Wilhelm von einer versöhnlichen Stimmung nichts zu merken. Er war zur Strelitzer Herzogin anfangs sehr höflich,[1]) als sie ihm aber auf einer Gesellschaft bei Graf Eck rechtschaffen die Wahrheit sagte, da ließ er sie, wie sie an Schultze schrieb, „seine Plumpheit" nicht wenig merken: als sie sich nämlich verabschiedete, blieb er hinter dem Tisch sitzen und führte sie nicht an den Wagen, was die Herzogin als grobe Beleidigung auffaßte.

Tief verstimmt verließ am 19. Dezember das Strelitzer Herzogspaar Hamburg, in der Hoffnung auf endliche Beilegung des Streites bitter getäuscht. Ja man hatte sogar von seinen Forderungen nachlassen müssen, und die Aussichten, die die Zukunft bot, waren schlecht. Friedrich Wilhelm dagegen war über den Zeitgewinn äußerst erfreut, er wollte ihn schon gut ausnutzen; und vor allem kam es ihm darauf an, seine neue Freundschaft mit Schweden fester zu gestalten.

Kap. 6.

Der Umschwung in Schweden.

Viel empfindlicher als das Scheitern seiner Hoffnungen in Hamburg war für Adolf Friedrich der Umschwung, der sich während der letzten Monate in Schweden zugunsten Schwerins vollzogen hatte.[2]) Friedrich Wilhelm war seit dem Sommer 1699 wegen der Ermordung des Kapitäns von Salmuth (s. S. 25 Anm. 3) mit dem schwedischen Hof gänzlich zerfallen. Auch die eifrige Fürsprache des ihm befreundeten Herzogs von Holstein war zunächst nutzlos. Vielmehr setzte sich der König von Schweden mit dem Herzog von Celle über ein gemeinsames Vorgehen ins Einvernehmen und ließ dann am 7. September dem Schweriner Herzog durch den Gouverneur von Wismar ein äußerst nachdrückliches Droh-

[1]) Schreiben der Herzogin Marie an Schultze vom 29. Dez. 1699. I 587.
[2]) Der Darstellung dieses Kapitels liegen im wesentlichen zugrunde: Schultzes Relationen aus den Monaten August bis Dezember 1699 und Petkums Antwortschreiben darauf September bis Dezember 1699. I 570.

schreiben übersenden.[1]) Der König gibt hierin seinem Abscheu über die „himmelschreiende Blutschuld", die in Friedrich Wilhelms Gegenwart von seinen Dienern im Hause des schwedischen Residenten zu Hamburg verübt worden sei, den unverhülltesten Ausdruck. Durch dieses „unchristliche und detestable massacre" sei sowohl das allgemeine Völkerrecht wie auch des Königs eigene Hoheit und Majestät aufs empfindlichste verletzt worden. Deshalb forderte der König „gebührende und zureichliche satisfaction" und strenge Bestrafung der Missetäter, damit Friedrich Wilhelm der Welt zeige, daß er an der Tat keinen Teil habe und sie mißbillige. Widrigenfalls werde der König zu den ihm nach Völkerrecht zustehenden energischen Repressivmaßregeln greifen. Friedrich Wilhelm beeilte sich darauf, den König sofort um die Erlaubnis zu bitten,[2]) jemand der Seinen nach Stockholm zu senden, um alle gewünschte Erklärung und Entschuldigung zu tun. Gleichzeitig wurde der Herzog von Holstein ersucht, sich für diese Bitte zu verwenden. Dieser kam denn auch sofort an allen dienlichen Orten nach, doch vermochte weder er noch sein Kammerrat Hohmer das Geringste auszurichten. Vielmehr ließ die schwedische Regierung Friedrich Wilhelm antworten, man halte sein Schreiben durchaus nicht für zulänglich und würde ihm die Abschickung einer Gesandtschaft nicht eher gestatten, als bis die Täter bestraft seien. Den Holsteinern aber bedeutete man, ihre Liebesdienste für Schwerin seien nicht genehm.

Noch also herrschte die feindselige Stimmung gegen Schwerin vor, die der Strelitzer Hofrat Schultze schürte. Doch unter der Hand setzte der Herzog von Holstein seine Bemühungen für Friedrich Wilhelm unablässig fort. Dabei bediente er sich eines Mittels, das seine Wirkung nicht verfehlte: des Hinweises auf den unversöhnlichen Gegensatz, der zwischen Schweden und Dänemark bestand und der gerade damals, kurz vor dem Ausbruch des großen Nordischen Krieges, seinen Höhepunkt erreicht hatte. Der Holsteiner machte darauf aufmerksam, daß der neue dänische König wegen seiner nahen Verwandtschaft mit Adolf Friedrich ganz auf dessen Seite stehe, daß also eine Beförderung Strelitzer Wünsche Dänemark zugute käme und dem schwedischen Interesse zuwider sei. Man konnte sich vom nationalschwedischen Standpunkt aus der Berechtigung dieser Vorstellungen doch nicht ganz verschließen. So sollte die Gunst Dänemarks Strelitz um die Gunst Schwedens bringen.

Es ist auffällig, daß es Schultze von nun an nicht mehr gelingen wollte, in Stockholm etwas Positives für seinen Herrn zu erreichen. Schultze hatte darum gebeten, daß der König in Adolf

[1]) Schreiben des Königs von Schweden an Friedrich Wilhelm vom 29. Juli 1699. I 570.

[2]) Schreiben Friedrich Wilhelms an den König von Schweden vom 12. September 1699. I 570.

Friedrichs Interesse nachdrücklich an den Eutiner Bischof schreiben möchte; man lehnte es glatt ab unter dem Vorwand, der König sei gegen den Bischof in eigener Angelegenheit — dieser hatte sich nämlich bei der Wahl seines Koadjutors den schwedischen und holsteiner Wünschen nicht gefügig gezeigt — derartig verstimmt, daß er ihn nicht mit einem Schreiben beehren könne. Dagegen ließ sich so leicht nichts einwenden, doch ein gleicher Grund bestand nicht für die Verweigerung eines Befehls an den schwedischen Geschäftsträger in Berlin, sich am dortigen Hofe für Strelitz zu verwenden. Und am bedenklichsten war der abschlägige Bescheid, den man auf das Ansuchen erhielt, Lissenheim zur Beförderung von Adolf Friedrichs Plänen in Hamburg uneingeschränkte Anweisung zu erteilen.

Man begann in Strelitz zu ahnen, daß sich in Schweden eine Wandlung vollzog, und wurde in dieser Auffassung noch durch einen Vorfall bestärkt, der sich Ende September zu Hamburg zutrug.[1]) Graf Eck warnte nämlich Petkum in aller Öffentlichkeit, nicht zu weit zu gehen, denn in Schweden sei ein sicherer großer Minister — damit konnte nur Graf Oxenstjerna gemeint sein — der dem dortigen kaiserlichen Gesandten, dem Grafen von Staremberg, angezeigt habe, der König wolle es geschehen lassen, daß man Adolf Friedrich mit 30000 RT. ohne Votum abfände. Graf Staremberg, der damals gerade nach längerem Besuch in der Heimat auf der Durchreise nach Schweden in Hamburg weilte, bestätigte dies und fügte hinzu, er könne auch Originalbriefe vorzeigen. Adolf Friedrich bat den Grafen Oxenstjerna sofort um Aufklärung. Dieser bezeichnete das Ganze zwar sogleich als eine abscheuliche Intrige und Verleumdung, schrieb dies auch an Adolf Friedrich,[2]) doch das einmal geweckte Mißtrauen ließ sich nicht so leicht beschwichtigen.

In der Tat war jenes Ereignis das erste Anzeichen einer groß angelegten Intrige, die gerade in jenen Tagen zu Hamburg gegen Strelitz gesponnen ward. Die Verabredungen wurden zwischen den Grafen Eck und Staremberg, dem Holsteiner Erstminister Geheimrat von Pincier und den Schweriner Räten getroffen. Man faßte den Plan, Friedrich Wilhelms Mutter, Christine Wilhelmine von Hessen-Homburg, nach ihrem Witwensitz die Herzogin von Grabow genannt, an den schwedischen Hof zu senden, um ihren Sohn wegen der Salmuthischen Angelegenheit endlich mit dem König zu versöhnen und überhaupt die Beziehungen zwischen Schwerin und Schweden aufs engste zu gestalten. Graf Staremberg

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Grafen Oxenstjerna vom 29. September 1699. I 75.

[2]) Schreiben des Grafen Oxenstjerna an Adolf Friedrich vom 18. Oktober 1699. I 75.

und die Holsteiner sollten ihr vor und während ihrer Anwesenheit den Boden ebnen. Auch auf die Hilfe Brandenburgs rechnete man. Sogleich ging man an die Ausführung des Planes. Die Mitwirkung des Grafen Staremberg fiel allerdings fort, da er Stockholm nur als schwerkranker Mann wieder betrat und eine Woche später, am 21. Oktober, starb. Die Geschäfte übernahm sein Sekretär, der aber nicht in die Geheimnisse eingeweiht war.

In den letzten Tagen des Oktober stieg dann auch tatsächlich die Herzogin von Grabow in Begleitung ihrer 16jährigen Tochter[1]) und des Geheimen Rats von Koppelow mit einem Gefolge von 20 Pferden in Schweden ans Land. Die Anwesenheit der jungen Prinzessin gab zu der wohl nicht unbegründeten Vermutung Anlaß, daß man auch auf eine Heirat zwischen ihr und dem jungen König ziele. Außerdem ging daß Gerücht, daß sich Friedrich Wilhelm um die Hand der Prinzessin Ulrike, der jüngeren Schwester Karls XII., bewerbe.[2]) Auf Strelitzer Seite war man äußerst bestürzt, aber auch am schwedischen Hofe war man höchst überrascht. Der stets wohlgesinnte Graf Polus bekräftigte Schultze eidlich, daß man bei Hofe vorher nichts von der Schweriner Gesandtschaft gewußt habe. Die Königinwitwe bezeigte sich ebenfalls sehr befremdet und äußerte fast unwillig, weil die Herzogin sich nicht angemeldet habe, könne man nur annehmen, daß sie inkognito kommen wolle; sollte sie etwas von der Sukzessionssache vorbringen, würde man sie an die Kommission verweisen und ihr anraten, daß Friedrich Wilhelm Adolf Friedrich als seinen Vatersbruder achten und ihm billigmäßig begegnen möchte, damit es zum Vergleich käme; das würde der König ihr auch sagen, denn so habe man es auf alle Fälle verabredet.

Die Herzogin hatte sich also keines besonderen Empfanges zu erfreuen, als sie am 5. November in Stockholm eintraf, nachdem ihr Herr von Koppelow vorher in einem Kaufmannshause Quartier besorgt hatte — nicht bei Hofe, wo man keine offizielle Kenntnis von ihr hatte. Doch war es nicht zu vermeiden, daß die königliche Familie die Fürstinnen empfing; die Königin bewilligte ihnen am 9. November eine Audienz. Man bemerkte jedoch, daß die beiden Kutschen, in denen die Herzogin und ihre Tochter abgeholt wurden, nur mit je zwei Pferden bespannt waren; man bemerkte ferner, daß ihnen die königliche Hauptwache im Schloßhofe nicht die geringste Ehrenbezeigung erwies. Über die Einzelheiten des Empfanges selbst unterrichtete Schultze ein „gewisses vornehmes Frauenzimmer", das er bei Hofe gewonnen hatte. Nach der zere-

[1]) Es war die Prinzessin Sophie Luise, welche 8 Jahre später die dritte Gemahlin des ersten Preußenkönigs wurde, eine Ehe, die sich aufs unglücklichste gestaltete.

[2]) Schreiben der Herzogin Marie an Schultze vom 20. Okt. 1699. I 587.

moniellen Begrüßung empfahl die Herzogin sich und ihr Haus der Gnade der Königin und dem Schutze des Königs. Die Königin aber gab wiederholt zu vernehmen, man dürfe ihr nicht verdenken, daß sie sich für ihre Schwester und deren Kinder, folglich auch für Adolf Friedrich interessiere. Der König selbst zeigte den Schweriner Fürstinnen eine „sehr froide mine", vermied es auch nach Möglichkeit, mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Man machte also der Herzogin ihre Aufgabe zunächst durchaus nicht leicht, und sie wollte schon fast daran verzweifeln, es gelang ihr aber schließlich doch, das Eis zu brechen. Nicht geringe Dienste taten ihr dabei die hohen Wechsel, die sie bei einem Stockholmer Bankhaus zu stehen hatte und unter die schwedischen Minister verteilte. Der Herzog von Holstein ließ auch nicht ab, den König mit Bitten für die Schweriner zu bestürmen und stellte ihm besonders vor, welche wertvolle Verstärkung die Schweriner Regimenter für seine Kriegsmacht bei der bevorstehenden Abrechnung mit Dänemark bedeuteten. Dies Argument gab bei dem König wohl schließlich den Ausschlag. Auch der brandenburgische Gesandte, Graf Dona, übrigens ein Schwestersohn des Grafen Oxenstjerna, befürwortete Friedrich Wilhelms Wünsche mit einem Eifer, der den der Schweriner Räte fast noch übertraf. Die Aussöhnung zwischen Schwerin und Schweden war nur noch eine Frage der Zeit.

Das wurde auch Petkum klar, und so suchte er das, was er doch nicht ändern konnte, sich wenigstens so vorteilhaft wie nur irgend möglich zu gestalten. Er ließ durch Schultze dahin antragen, man möchte der Herzogin von Grabow erklären, der König wolle Friedrich Wilhelm unter der Bedingung verzeihen, daß dieser Adolf Friedrichs Forderungen nachkomme und vor allem auf die Residenz Güstrow verzichte. Dasselbe hoffte Petkum von Celle zu erreichen, und in der Tat war man dort dazu bereit, falls auch Schweden seine Zustimmung gebe.

In Schweden nun trug man zwar Scheu, Adolf Friedrich gänzlich und auf einmal fallen zu lassen, aber dazu war keine Aussicht, daß der König die Beilegung der Salmuthischen Angelegenheit nach Petkums Wünschen regelte, vielmehr lehnte man dies glatt ab. Jedoch erwies man Strelitz noch gerne kleine Gefälligkeiten ohne Tragweite. So bevollmächtigte der König am 25. November auf Schultzes Ansuchen seinen Sekretär am Wiener Hofe, Hildebrand — einen eigentlichen Gesandten hatte Schweden zur Zeit in Wien nicht — dort zu erklären, daß sich sein König des Herzogs von Strelitz sehr angelegen sein lasse.[1]) Diese Verwendung war aber zu allgemein gehalten, um beachtet zu werden, auch war der Einfluß eines Sekretärs sehr gering, mochte er sich

1570. [1]) Befehl des Königs von Schweden an Hildebrand vom 25. Nov. 1699.

auch noch so sehr für eine Sache einsetzen. Am selben 25. November erging zugleich an Lissenheim nach Hamburg Befehl, sein Verhalten nach dem der beiden anderen Direktorialminister zu richten und so die Strelitzer Wünsche auf jede Weise zu befördern; besonders solle er sich mit dem Gesandten von Celle, Fabricius, ins Einvernehmen setzen, wie Adolf Friedrich am besten zu helfen sei.[1]) Das klang zwar sehr schön, doch kam eben letzten Endes alles auf die Zustimmung der beiden Mitdirektoren des Niedersächsischen Kreises an, und von diesen war Brandenburgs Haltung stets schwankend gewesen, und nun begann, wie wir gleich sehen werden, auch Celle unsicher zu werden.

Jedenfalls herrschte jetzt am schwedischen Hofe selbst die Ansicht vor, daß ein Reichsfürst keine größere Unterwerfung leisten könne, als wenn er seine eigene Mutter zur Überbringerin seiner Entschuldigung mache. Herzogin Christine Wilhelmine hatte damit gewonnenes Spiel. Sogar die gute alte Königin gab ihre Abneigung gegen Schwerin auf, da man ihr erklärte, Friedrich Wilhelm würde selbstverständlich das Güstrower Schloß der Herzogin-Witwe und ihren Töchtern auf Lebenszeit als Wohnsitz überlassen. Schultze gab ihr zwar sogleich seinen Zweifeln über die Aufrichtigkeit dieser Erklärung Ausdruck, doch beklagte er sich sehr über das abnehmende Gedächtnis der Greisin, die sich bald von diesem, bald von jenem einnehmen lasse. So hatte Herr von Koppelow am 24. November seine erste Audienz beim König, und am 30. erließ dieser ein sehr gnädiges Schreiben an Friedrich Wilhelm. Am 7. Dezember erhielt Schultze die amtliche Mitteilung, der König habe sich endlich durch des Herzogs von Holstein gar emsige Vorsprache und der Herzogin von Grabow sehr bewegliches Bitten genötigt gefunden, am Tage zuvor zu beschließen, die Salmuthische Sache nunmehr für ganz abgetan zu halten; man habe auch Nachricht, daß sich Celle ebenfalls bereits mit Schwerin verglichen habe.

Die letztere Angabe entsprach nur zu sehr den Tatsachen: Ende November hatte Friedrich Wilhelm selbst bei Herzog Georg Wilhelm auf dessen Schloß in der Göhrde zur Jagd geweilt und diesen dabei gänzlich gewonnen.

Der Schweriner Erfolg war ein schwerer Schlag für Strelitz. Zwar versicherten die schwedischen Minister, der Erbfolgestreit habe mit diesem Werk ja gar nichts zu tun, der König würde trotzdem fortfahren, Adolf Friedrichs Interesse aller Tunlichkeit nach zu befördern; man habe auch sowohl die Herzogin wie Herrn von Koppelow aufs nachdrücklichste ermahnt, Friedrich Wilhelm möchte Adolf Friedrichs Forderungen beim Vergleich auf jede Weise be-

[1]) Befehl des Königs von Schweden an Lissenheim vom 25. Nov. 1699. I 570.

rücksichtigen. Doch was sollten diesem solche Allgemeinplätze nützen? Der schwedische Hof ließ sich vielmehr immer enger mit Schwerin ein. Zwar war es nicht zu einer Abtretung des Warnemünder Zolles gekommen, wovon man schon sprach, dafür erklärte sich aber Friedrich Wilhelm bereit, dem König zum Dank für seine versöhnliche Haltung weitestes Entgegenkommen bei einer schon lange schwebenden Grenzstreitigkeit zu beweisen. Schweden machte nämlich kraft einer Bestimmung des Westfälischen Friedens [1]) auf eine weite Landstrecke an der Grenze des Wismarschen Gebiets Anspruch. Nun wurde aus den Grafen Oxenstjerna, Polus, Gyldenstolpe und dem Wismaraner Tribunalfiskal Dr. Bremer eine Kommission gebildet, die mit Herrn von Koppelow über die Schlichtung dieser Angelegenheit beratschlagte. Koppelow beglaubigte sich als außerordentlicher Gesandter des Herzogs von Schwerin, und auch die Herzogin von Grabow sah ihre Aufgabe noch lange nicht als beendigt an: ihr nächstes Ziel war die Errichtung eines engen Bündnisses mit Schweden. Zu diesem Zweck richtete sie sich noch für den ganzen Winter in Stockholm ein.

Mit Bestürzung sah Schultze seinen bisherigen Einfluß am schwedischen Hofe mehr und mehr schwinden. Zwar die Königin-Witwe gab ihm wieder willig Gehör. Und Graf Polus, den er soeben mit der Auszahlung der ihm schon im August versprochenen 1000 Rt. hoch erfreut hatte, blieb Strelitz noch immer geneigt; er riet Adolf Friedrich zur Festigkeit, schließlich müßte sich Friedrich Wilhelm dann auch geben. Graf Oxenstjerna aber machte kein Hehl daraus, daß er gut schwerinisch sei. Er ermahnte Schultze, Strelitz solle von seiner Forderung der Residenz Güstrow abstehen, Schwerin könne diese auf keinen Fall bewilligen. Maßgebend war für ihn die Haltung des kaiserlichen Hofes, mit dem er im Hinblick auf die drohenden Kriegsverwicklungen ein enges Einvernehmen zu erreichen strebte. Zu Wien aber wollte man die Sache baldigst und möglichst vorteilhaft für Schwerin abgetan sehen. In diesem Sinne hatte Graf Eck noch neulich im Namen des Kaisers den schwedischen Regierungsrat von Lissenheim in Hamburg nachdrücklichst ermahnt, Adolf Friedrich nicht zu sehr zu „steifen“.[2]) Daher war Graf Oxenstjerna nun aufs ängstlichste bemüht, den Vorwurf einer Parteilichkeit für Strelitz von sich abzulehnen und sich dem Wiener Hof zuliebe mehr den Schwerinern zuzuneigen. Die Hauptursache für die veränderte Haltung Schwedens war aber doch darin zu sehen, daß das feindliche Dänemark jetzt ganz auf die Strelitzer Seite getreten war.

[1]) Instrumentum Pacis Westphal. Articul X § 6, verbis: „ . . . ita ut dicta loca totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balticum liberae dispositionis suae Majestatis subsit . . . . . “.

[2]) Lissenheims Relation vom 2. Dezember 1699. I 570.

Kap. 7.

Die Aussichten für Strelitz um die Jahreswende 1699/1700.

Als die letzte Tagung der Kommission wieder ergebnislos verlaufen war, ließ es Petkum seine dringendste Sorge sein, seinem Herrn und sich die nötigen Geldmittel zu verschaffen, denn ohne Geld, das war klar, blieben alle seine Bemühungen vergeblich. Zwar hatte er, nachdem er den Widerstand Brandenburgs selbst in Berlin behoben hatte, von den Kreisministern in Hamburg eine Anweisung auf die erbetenen 30000 RT. aus dem Güstrower Sequester erhalten.[1]) In Güstrow aber stieß man auf unerwarteten Widerstand:[2]) Ritter- und Landschaft erschienen, ermutigt vom Kaiser und wohl auch von Celle aus, am festgesetzten Termin nicht zur Zahlung, sie nahmen vielmehr trotz des Verbotes der Kreisdirektoren am Schweriner Landtag teil. Doch die Kreisminister standen zu ihrem Wort: am 1. Dezember erließen sie einen verschärften Zahlungsbefehl.[3]) Aber auch diesem leistete man zunächst keine Folge. Adolf Friedrichs finanzielle Lage gestaltete sich dadurch aufs trostloseste, er war gänzlich aller Barmittel entblößt und steckte über und über in Schulden. Verzweifelt schreibt er Petkum am 29. Dezember 1699:[4]) „Wo ich kein Geld bekomme, muß ich crepiren, und gehe davon und gräme mich zu schanden". Erst als man zur gewaltsamen Eintreibung der Kontribution schritt, kam das Geld während der ersten Monate des neuen Jahres langsam zusammen, und am 17. März 1700 hatte Adolf Friedrich die Summe der 30000 RT. vollzählig in Händen.[5]) Doch damit konnten nur die dringendsten Bedürfnisse gedeckt, die dringendsten Gläubiger befriedigt werden, bald stand man in Strelitz wieder vor leeren Kassen. Und für das Jahr 1700 hatte man bisher trotz aller Bemühungen noch keine neue Anweisung vom Kreisdirektorium erlangen können. Das Gespenst der drückendsten Geldnot wich bis zum Ende des Streits nicht aus Strelitz.

So bestand für Petkum eine direkte Zwangslage, baldmöglichst ein günstiges Ende zu erzwingen, und er war aufs eifrigste bemüht, dem Ultimatum seines Herrn vom 11. Dezember die allgemeine Zustimmung zu verschaffen. Seine Blicke richteten sich zunächst nach Wien. Hier hatte man das für Strelitz so günstige Reskript des 13. November erlassen, und Martens' Berichte ließen noch weit

[1]) Die Anweisung ist datiert vom 10. Oktober, ging aber erst nach Petkums Rückkehr aus Berlin, also Mitte November, nach Güstrow ab. I 38.

[2]) Eingabe Petkums an die Direktorialminister vom 28. Nov. 1699. I 61.

[3]) Befehl der Direktorialminister an die Güstrower Regierung vom 1. Dezember 1699. I 61.

[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 29. Dezember 1699. I 556.

[5]) Schreiben des Kammerrats Gakenholtz an Adolf Friedrich vom 17. März 1700. I 81.

Besseres erhoffen. Statt dessen aber widerrief der Kaiser in einem Schreiben an die Kommission vom 15. Dezember[1]) förmlich sein Reskript vom 13. November und behielt sich seine endgültige Stellungnahme vor. Daraufhin bat Adolf Friedrich in seinem Schreiben vom 19. Dezember,[2]) sein Ultimatum auf Residenz und Votum Güstrow durchführen zu lassen.

Bald aber mußte Petkum erkennen, daß die Strelitzer Sache am kaiserlichen Hofe keinerlei Aussicht auf Erfolg habe. Er erteilte zwar Martens die genauesten und dringlichsten Anweisungen, doch dieser versagte vollkommen.[3]) Martens glaubte, mit dem Reskript des 13. November alle Schwierigkeiten überwunden zu haben. Ja er rühmte sich in eitler Selbsttäuschung:[4]) „Wollte Gott, Friedrich Wilhelm verwürfe nur diese offerten (gemeint ist Adolf Friedrichs Ultimatum) und verbliebe bei seiner fatalen opiniatreté, ich getraute mir, das ganze Fürstentum nächst Gott zu behaupten". Um hierzu zu gelangen, riet Martens aufs dringendste, Adolf Friedrich solle sich in zweiter Instanz, in petitorio, abermals dem Spruche des Reichshofrats unterwerfen, dann wolle er, Martens, dabei alles zum Besten wenden. Nach der ganzen Lage der Dinge aber war dieser Plan geradezu wahnwitzig zu nennen, denn auch dem Einfältigsten mußte es klar sein, daß der kaiserliche Reichshofrat unmöglich sein früher in der ersten Instanz, in possessorio, erlassenes Urteil wieder zurücknehmen, daß er sich unmöglich selbst der Ungerechtigkeit zeihen könne. Sogar die wenigen Freunde, die Adolf Friedrich bisher noch im Reichshofrat gehabt hatte, gingen ihm nun verloren, so der Graf von Zeil und der Baron von Andler, da sie sich durch das wirkungslose Reskript des 13. November bloßgestellt sahen. Herr Martens dagegen wußte von all dem nichts, ihm hing der Himmel voller Geigen, er schrieb von dem schönsten Wetter in Wien und ahnte dabei gar nicht, daß von dort ein Unheilsstrahl nach dem anderen auf Adolf Friedrich niederging. Er gab Petkum gute Lehren und machte ihm versteckte Vorwürfe, daß er unnötige Opfer bringe, zeigte dadurch aber nur, daß ihm selbst jede Urteilskraft abging. Er erzählte seinem Herrn amüsante Anekdoten, konnte aber nichts von den Fortschritten seiner Unterhandlung berichten.

Kein Wunder, daß Petkum endlich die Geduld riß![5]) Vergebens hatte er versucht, Martens bei seiner Eitelkeit zu packen, um ihn dadurch zu größeren Taten anzuspornen, doch Martens hörte gar nicht auf ihn. Petkums Briefe schlagen einen immer erregteren

[1]) Kaiserliches Reskript an die Kommission vom 15. Dez. (n. St.) 1699. I 70.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 19. Dezember 1699. I 75.
[3]) s. Martens' Relationen aus den Monaten Dez. 1699 bis März 1700.
[4]) Martens' Relation vom 5. Dezember 1699.
[5]) Petkums Schreiben an Martens vom 16. Dezember 1699 bis 17. Februar 1700. I 75.

und gereizteren Ton gegenüber Martens an. Endlich aber konnte sich Petkum der Erkenntnis nicht verschließen, daß mit Martens nichts anzufangen war, daß das, was er leistete, keinen Taler wert war, daß man damit „keinen Hund aus dem Ofen locken" konnte.[1] So sann Petkum auf Abhilfe. Es ging nun nicht wohl an, daß man Martens, der schon so lange in Adolf Friedrichs Diensten stand und in alle Pläne und Geheimnisse eingeweiht gewesen war, mit einem Male ganz vor den Kopf stieß und davonjagte. Deshalb beabsichtigte Petkum, ihm jemanden zur Hilfe beizugeben und ihn durch diesen allmählich zu verdrängen. Adolf Friedrich war damit ganz einverstanden. Vorläufig aber wollte man erst das Ergebnis der Hamburger Tagung abwarten und so lange die Dinge in Wien gehen lassen, wie sie eben gingen.

So mußte man denn am Kaiserhofe dem Grafen Horn und dessen Anhang freies Feld überlassen. Die Folge war eine Reihe kaiserlicher Reskripte vom 23. Januar (n. St.), die den Schweriner Wünschen entsprachen.[2] Der Kaiser stellte hierin der Kommission und den Parteien anheim, Adolf Friedrich mit dem Fürstentum Ratzeburg und einigen nahe angrenzenden passenden Stücken Landes von Schwerin oder Güstrow abzufinden, „damit nicht etwan das gantze werk zu Unserm höchsten Mißfallen durch eines dabey interessirten Theils oder dessen Rahtgebers eigensinnige und ohngegründete principia sich ferner verzögern oder gar zerschlagen möchte". Man sieht deutlich die Spitze gegen Petkum! Adolf Friedrichs Forderungen werden im übrigen glatt abgelehnt, auch die Geldbewilligung für ihn aus dem Sequester laufe des Kaisers Willen schnurstracks zuwider.

Ebenso wie sich Petkum um die Gunst des Kaiserhofes bewarb, bemühte er sich um die Unterstützung der Kreismächte. Doch auch hier blieben die Enttäuschungen nicht aus. Die größten Hoffnungen setzte man in Strelitz noch auf Brandenburg, denn dessen Haltung war, seitdem Petkum Anfang November 1699 persönlich zu Berlin geweilt hatte, eine durchaus wohlwollende gewesen, während Schweden und Celle ihre Aussöhnung mit Friedrich Wilhelm vollzogen hatten. So bat Adolf Friedrich den brandenburgischen Kurfürsten durch ein Schreiben vom 8. Januar 1700[3] um ferneren Schutz und ersuchte ihn vor allem, ihm weiter die ganz unentbehrliche Geldhilfe aus dem Sequester zu bewilligen. Besonders aber möchte der Kurfürst seine Minister am kaiserlichen Hof und sonst dahin beordern, das Werk so zu vermitteln, daß entweder

[1] Petkums Relation vom 27. Januar 1700. I 558.

[2] Kaiserliche Reskripte vom 23. Januar (n. St.) 1700 an Friedrich Wilhelm (I 61), an den Grafen Eck (I 61), an die Kommission (I 39) und an Adolf Friedrich (I 39).

[3] Schreiben Adolf Friedrichs an den Kurfürsten von Brandenburg vom 8. Januar 1700. I 75.

Adolf Friedrichs Ultimatum angenommen oder daß Adolf Friedrich in dem Seinigen wieder eingesetzt und nicht ferner gezwungen würde, „die Uns von Gott und der Natur angestammten Land und Leute solchergestalt noch weiter in ohnaussprechlichen Schmertzen und Hertzeleid mit dem Rücken anzusehen und zu entehren". Auch an den Grafen von Wartenberg und den Geheimen Rat von Fuchs schrieb Adolf Friedrich und bat sie um Beförderung seiner Wünsche.[1] Graf Wartenberg, der von Adolf Friedrich zwei silberne Kessel zum Geschenk erhielt, blieb diesem nun auch nach wie vor wohlgesonnen. Bedenklich aber erschien die Antwort des Geheimen Rats von Fuchs:[2] dieser beteuerte zwar, daß man in Berlin nur auf Adolf Friedrichs Bestes bedacht sei, er warnte aber aufs eindringlichste davor, die Verhandlungen in Hamburg scheitern zu lassen und die Entscheidung wieder in des Kaisers Hände zu legen, denn dann sei Adolf Friedrich verloren, jedenfalls würden die Kreisdirektoren um seinetwillen keinen Krieg mit dem Kaiser führen. Vom Kurfürsten selbst erfolgte überhaupt keine Antwort auf Adolf Friedrichs Schreiben, und das mußte aufs äußerste befremden. Als der Strelitzer Agent in Berlin, Dr. Clinge, deswegen nachfragte, wurde er zunächst von einem Minister zum anderen geschickt, bis man ihn endlich mit der Ausflucht abspeiste, die Antwort sei schon ausgefertigt gewesen, man habe sie aber verlegt, wolle jetzt indessen die Sache noch einmal wieder vornehmen.[3] Doch nichts erfolgte darauf. Kein Zweifel also, man hatte am Berliner Hof wieder Ursache, auf den Kaiser gebührende Rücksicht zu nehmen. Das bestätigte auch die Haltung des Herrn von Busch in Hamburg und des Grafen von Dona in Stockholm.

Noch weniger als von Brandenburg hatte Adolf Friedrich jetzt von Celle zu erwarten. Hier hatte Friedrich Wilhelm persönlich den Umschwung herbeigeführt. Dazu kam, daß die mecklenburgischen Stände jetzt mehr Schwerin als Strelitz zuneigten, und ihr Schirmherr war der leitende Staatsmann in Celle, von Bernstorff. Diesem hatte man die ungegründete Ansicht beigebracht, Adolf Friedrich würde seinen Staat künftig nach Schweden richten, ein Seduktionskolleg einsetzen, Güstrow befestigen und sich Truppen zulegen, wodurch das Land hernach härter gedrückt würde als durch eine Vereinigung mit Schwerin.[4] Außerdem war das mit Celle eng verbündete Hannover in der Frage der Anerkennung seiner neuen Kurwürde augenblicklich unbedingt auf des Kaisers Freundschaft

[1] Schreiben Adolf Friedrichs an Graf Wartenberg vom 8. Januar 1700. I 80.

[2] Schreiben des Geheimen Rats von Fuchs an Petkum vom 30. Januar 1700. I 75.

[3] Schreiben des Dr. Clinge an Adolf Friedrich vom 12. Februar 1700. I 525.

[4] Martens' Relation vom 2. Januar 1700.

angewiesen: denn gerade jetzt sammelte sich im Reich unter Führung der Wolfenbütteler Herzöge die Opposition gegen das neunte Elektorat.

Die veränderte Stimmung in Celle zeigen uns aufs deutlichste zwei Aktenstücke: ein Schreiben der Regierung von Celle an die von Hannover und ein Befehl des Herzogs von Celle an seinen Gesandten in Stockholm, Kammerherrn Baron von Groote.[1]) Hierin wird zwar betont, daß man Strelitz die Erfüllung seiner Wünsche von Herzen gönne, man befürchtet aber, daran möchten sich die gütlichen Verhandlungen zerschlagen; für das beste Mittel, zum Vergleich zu kommen, halte man in Übereinstimmung mit dem Kaiser und mit Schwerin, daß Adolf Friedrich das Ratzeburgische Fürstentum und Votum mit einigen angrenzenden Ämtern erhalte; dann habe er seine Lande so nahe wie möglich beieinander, was sonst nicht der Fall sei; zur Residenz könne Adolf Friedrich dann Schloß Schönberg nehmen, in dem schon die Bischöfe von Ratzeburg residiert hätten und das noch in ziemlich gutem Zustande sei; um es wieder herzurichten, habe Friedrich Wilhelm eine bestimmte Summe zu zahlen. Über all dies wolle man mit Schweden ins Einvernehmen treten, um in diesem Sinne einen gemeinsamen Druck auf Strelitz auszuüben; die Absicht Celles sei nur, Adolf Friedrich vor der Gefahr einer Fortführung des Prozesses beim Reichshofrat zu befreien und ihn großer Kosten zu entheben. Ein gleicher Befehl erging an Fabricius nach Hamburg.

In Strelitz aber hatte man für solches Wohlwollen keinen Sinn. Adolf Friedrich schrieb vielmehr an die Lüneburgischen Höfe, man möchte ihm Residenz und Votum Güstrow verschaffen und vor allem eine neue Geldhilfe aus dem Sequester bewilligen, sonst sei er zu „desperaten resolutionen" gezwungen.[2]) Die Antwort aus Celle[3]) lautete ablehnend im obigen Sinn; eine neue Geldhilfe aus dem Sequester könne wahrscheinlich auch nicht erfolgen, da die Güstrower Rentkammer zu sehr mit anderen Ausgaben belastet sei, immerhin wolle man sich deswegen jedoch mit Brandenburg und Schweden in Verbindung setzen. In Hannover war man etwas freundlicher[4]) und beorderte sogar seinen Wiener Gesandten, von Oberg, sich Adolf Friedrichs Interesse am Kaiserhof angelegen sein zu lassen; was dieser übrigens auch tat, wenngleich mit äußerster Zurückhaltung.

---

[1]) Schreiben der Regierung von Celle an die von Hannover und Befehl des Herzogs von Celle an Baron von Groote, beide vom 7. Januar 1700. I 38.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kurfürsten von Hannover vom 29. Januar 1700. I 38.

[3]) Schreiben des Herzogs von Celle an Adolf Friedrich vom 12. Februar 1700. I 75.

[4]) Schreiben des Kurfürsten von Hannover an Adolf Friedrich vom 16. Februar 1700. I 82.

Am schlimmsten aber sah es für Strelitz in Schweden aus.[1] Hier hatten sich die Dinge, nachdem die Aussöhnung mit Schwerin einmal vollzogen war, nur folgerichtig weiter entwickelt. Vergebens bemühte sich der redliche Schultze mit allen Kräften, seinen Auftrag auszuführen, nämlich den König dazu zu vermögen, Adolf Friedrichs Ultimatum auf Residenz und Votum Güstrow zu unterstützen und eine neue Geldsumme aus dem Sequester zu bewilligen. Wenig nützte es, daß die Herzogin-Witwe von Güstrow, die ihr Wittum jetzt nicht mehr unter Schweriner Gewalt bringen wollte, ihren Einfluß in Stockholm brieflich für Strelitz geltend machte.[2] Zwar die Königin-Witwe gab diesen Vorstellungen ihrer Schwester Raum und ließ es an ihrer Empfehlung nicht fehlen, doch gab der König darauf jetzt nicht mehr allzuviel, auch unterlag die alte Königin zuweilen den Einflüsterungen der Herzogin von Grabow. Und der einflußreichste schwedische Minister, Graf Oxenstjerna, hielt es nun eifrig mit den Schwerinern. Ohne ihn aber war nichts zu machen, denn alle auswärtigen Angelegenheiten gehörten ins königliche Kanzleikollegium, wo er den Vorsitz führte und alles durch seine Hände gehen mußte. Graf Polus zwar blieb der Strelitzer Sache treu, arbeitete heimlich gegen seinen Vorgesetzten und gab sich alle Mühe, Schultze zum Ziel zu verhelfen. Er war aber doch dem Grafen Oxenstjerna gegenüber ohnmächtig, mochte Schultze ihm auch noch so reiche Belohnungen versprechen und ihm zum Osterfest ein Ohm Rheinwein ins Haus senden.

Zunächst hielt man Schultze mit allgemeinen Redensarten und leeren Vertröstungen hin, bis man ihm schließlich rund heraus erklärte, der König könne es nicht zulassen, daß an Adolf Friedrichs Forderung der Residenz Güstrow die gütlichen Handlungen scheiterten; und bevor man neues Geld aus dem Sequester bewillige, müsse man erst den Verlauf der Tagung zu Hamburg abwarten und des Kaisers Willen vernehmen. Ja man legte Strelitz sogar dringend nahe, sich mit dem Fürstentum Ratzeburg und einigen anliegenden Ämtern zu begnügen, so wolle es der Kaiser, und Schwerin würde es gewähren. Lissenheim erhielt nach Hamburg Befehl, Petkum aufs ernstlichste zu ermahnen, den Bogen nicht zu hoch zu spannen.

Schweden strebte sichtlich dahin, möglichst bald aus dem ärgerlichen Handel zu kommen, damit es freie Hände für den bevorstehenden Krieg habe. Denn immer deutlicher wurde es, daß sich der Ring der Feinde um Schweden geschlossen hatte, daß es nur eines Anstoßes bedurfte, um die lodernde Kriegsflamme zu entfachen. Diesen Anstoß brachte der Einfall der Sachsen in Livland und die

[1] Schultzes Relationen aus den Monaten Januar bis März 1700. I 571.
[2] Schreiben der Herzogin-Witwe von Güstrow an den König von Schweden und an Graf Polus vom 19. Dezember 1699. I 70.

Verennung Rigas, wovon die Hiobspost am 15. Februar in Stockholm eintraf. Hilfesuchend sah sich Schweden nach auswärtigen Bundesgenossen um, immer dringender warb es um die Freundschaft des Kaisers. Dieser aber erklärte die Beilegung des Güstrower Streites in seinem Sinn für eine conditio sine qua non. Und um so eifriger betrieb man nun auch von schwedischer Seite aus den Abschluß des Bündnisses mit Schwerin, man brauchte Friedrich Wilhelms Truppen, und Karl XII. nahm die Schweriner Lande als Quartier für sein Heer in Aussicht. Allerdings mochte Schweden auch ungern das Bündnis mit dem Erbstreit so verquicken, wie es Schwerin wollte, und hier lagen noch manche Schwierigkeiten. Aber seine Forderung der Wismarschen Grenzdörfer ließ der König nun fallen. Kein Zweifel also, Schweden, das sein Interesse bisher in einer möglichsten Teilung und Schwächung der Mecklenburger Lande gesehen hatte, erkannte nun, daß dies auf dem Rechtswege nicht möglich sei, Gewalt aber konnte und wollte es nicht anwenden. So fand man sich eben mit diesen Verhältnissen ab und suchte wenigstens Friedrich Wilhelm als den Mächtigeren an sich zu ketten und sich dienstbar zu machen.

Petkum durchschaute sofort, wie schlecht die Dinge in Schweden standen, und rastlos entwarf er Plan um Plan, dies zu ändern. Er faßte den Gedanken, den König persönlich durch eine Heirat mit dem Strelitzer Hause zu verbinden.[1]) Herzogin Marie sollte sich mit ihrer jüngsten Schwester Auguste nach Stockholm begeben und dort alles in die Wege leiten, Petkum vertraute ihrem diplomatischen Geschick unbedingt. Der König von Dänemark stand diesen Absichten aus erklärlichen Gründen durchaus nicht fern: gewann er Karl XII. zum Schwager, dann war dieser dem Holsteiner Einfluß entzogen, und es entstand eine ganz andere politische Lage. Alles scheiterte aber an der schweren Krankheit der Strelitzer Herzogin, die sich von Tag zu Tag verschlimmerte und bald jede Hoffnung auf Genesung schwinden ließ. Übrigens hätte dieser Plan wohl auch kaum Aussicht auf Erfolg gehabt, da der junge König eine deutliche Abneigung gegen jede Vermählung verspüren ließ. So hatte auch die Herzogin von Grabow nichts für ihre Tochter erreichen können.

Gleichzeitig war Petkum bemüht, durch eine auswärtige Macht von Bedeutung auf Schweden einen Druck auszuüben, der dem Drängen des Kaisers das Gegengewicht halten sollte. Diese Macht war England.[2]) Petkum erkannte wohl, wie vorteilhaft ihm eine freundschaftliche Vermittlung des Königs von England sein mußte. Denn die Zuspitzung der politischen Lage in Europa machte die vereinte englische und holländische Seemacht zu einem ausschlag-

[1]) Schreiben Petkums an Schultze vom 30. Januar 1700. I 571.
[2]) Schreiben Petkums an Schultze vom 2. Februar 1700. I 571.

gebenden Faktor. Einerseits konnte Schweden ohne das Wohlwollen Englands nichts Ernstliches gegen Dänemark unternehmen, andererseits bedurfte der Kaiser englischer Hilfe für den Fall des Antritts der spanischen Erbschaft. So hatte es Petkum von vornherein durch den ihm befreundeten englischen Geheimen Rat von Schütze in Hamburg aufs möglichste betreiben lassen, daß sowohl der König von England wie die niederländischen Generalstaaten ihren Gesandten an den in Frage kommenden Höfen Anweisung geben möchten, Adolf Friedrichs Angelegenheiten nach allem Vermögen vertreten und unterstützen zu helfen. Und jetzt, Anfang 1700, erhielt Petkum die Nachricht, daß ein derartiger Befehl in der Tat nach Stockholm ergangen sei. Als sich nun Schultze dort danach beim englischen Gesandten erkundigte, mußte er vernehmen, dieser Befehl laute: der Gesandte solle sich bemühen, „den schwedischen Hof in der mecklenburger Sache dergestalt zu disponiren, daß solche Streitigkeit zwischen beiden hohen Teilen je eher je besser abgetan und der König von Schweden dazu alle möglichen officia anwenden lassen möchte".[1]) Was sollte Adolf Friedrich eine so allgemein gehaltene Verwendung nützen? Graf Oxenstjerna aber konnte hierauf mit vollem Recht erwidern, die schwedischen Bestrebungen stimmten in dieser Sache mit den englischen völlig überein. Wie sollte der König von England aber auch dazu kommen, Adolf Friedrichs Forderungen zu den seinen zu machen? Ihn konnte doch nur das allgemeine Interesse bestimmen, einen Krieg wegen dieser Angelegenheit vermieden zu sehen. Übrigens hatte der holländische Gesandte in Wien schon im August 1699 denselben wirkungslosen Befehl von seinem Herrn erhalten.[2])

Petkum sollte es bald in Hamburg zu spüren bekommen, daß jeder der Kreisdirektoren seine eigenen Angelegenheiten, wie es nur natürlich war, höher stellte als Adolf Friedrichs Interesse. Am 16. Januar tat ihm Herr von Lissénheim auftragsgemäß die Verwarnung, den Bogen nicht zu hoch zu spannen, man riete vielmehr zu einem „lindlichen Vergleich".[3]) Und Herr von Busch äußerte etwas später, wenn Adolf Friedrich bei seinem Ultimatum und besonders bei der Residenz Güstrow verharre, sehe man kein Auskommen; in Berlin sei man der Ansicht, Adolf Friedrich könne sich sehr wohl mit dem Fürstentum Ratzeburg und dazu etwa den

[1]) Schultzes Relation vom 14. Februar 1700. I 571.

[2]) Martens' Relationen vom 12. und 26. August (n. St.) 1699, seine Schreiben an Petkum vom 3. Oktober (n. St.) 1699 und 17. Februar (n. St.) 1700. Petkum bezeichnet in seinem Schreiben an Schultze vom 2. Februar 1700 (I 571) diese Angaben von Martens als unwahr, da man sie ihm, Petkum, auf Nachfrage nicht bestätigt habe. Mir scheinen indessen Martens' Angaben durchaus der Wahrheit zu entsprechen, da sie zu eingehend und bestimmt sind. Eher ist anzunehmen, daß Petkums Gewährsmann falsch unterrichtet war.

[3]) Schreiben Petkums an Martens vom 20. Januar 1700. I 75.

Ämtern Boizenburg, Gadebusch und Bützow begnügen.[1]) Petkum aber ließ sich nicht beirren und wich nicht um Haaresbreite von seinen Forderungen.

Um nun eine Art von Druck auf die Kreisminister auszuüben, gebrauchte Petkum die List und ließ ihnen durch dritte Hand beibringen, man möchte Adolf Friedrich nicht ganz und gar „desperat machen" und so weit in die Enge treiben, daß er seine Erbansprüche dem einen oder anderen großen Herrn abtrete.[2]) Als ein Beispiel, das erst drei Jahrzehnte zurücklag und noch frisch in aller Erinnerung stand, führte Petkum an, daß auch der Herzog von Plön auf seine Ansprüche auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu Gunsten des Königs von Dänemark verzichtet habe. Petkum hatte diese Angelegenheit auf dem Reichstag zu Regensburg und sonst als dänischer Resident beim Niedersächsischen Kreise lange unter Händen gehabt. Dabei gab Petkum unter der Hand weiter zu verstehen, die Strelitzer Minister würden es zu verantworten wissen, wenn sie ihrem Herrn zu solchem Verzweiflungsschritt rieten; das bloße Recht wolle den Stich nicht allemal halten, zuweilen müsse man auch Tatsachen schaffen; und gesetzt, Adolf Friedrich opferte sodann dabei den Stargarder Kreis oder auch Zoll und Amt Boizenburg, so behielte er dennoch alles übrige. Es war klar, daß Petkum hiermit nur einen Schreckschuß für die Direktorialminister abgeben wollte, zunächst dachte er noch nicht ernstlich an die Ausführung dieses verzweifelten Plans. Als Letztes und Äußerstes behielt er ihn aber doch im Auge und richtete sein Absehen dabei auf den Kurfürsten von Brandenburg. Diese Andeutungen verfehlten nun in Hamburg ihre beabsichtigte Wirkung nicht ganz, man wurde bestürzt und zog vorsichtig bei Petkum Erkundigungen darüber ein. Er stellte sich nun, als wüßte er nichts davon, betonte aber, daß Adolf Friedrich Herr über das Seinige sei; am besten unterblieben jedenfalls solche Dinge; er gäbe aber wohl zu bedenken, was daraus entstehen könnte, wenn etwa der eine oder andere mächtige Herr das Werk nebst der Garantie auf sich nähme; in diesem Falle dürfte an Schwerin kein Dorf, geschweige denn eine Stadt vom Herzogtum Güstrow kommen.

Als Mittel, um aus aller Verlegenheit zu kommen, schlug Petkum folgendes vor: scheiterten die Hamburger Verhandlungen abermals, dann sollten der Kaiser und die Kreisdirektoren als die „Custodes pacis et iustitiae" diesen Streit einem unparteiischen

[1]) Schreiben Petkums an Schultze vom 30. Januar und 6. Februar 1700. I 571.

[2]) Schreiben Petkums an Schultze vom 13. Februar 1700, I 571; Schreiben Petkums an Dr. Becker vom 14. Februar 1700; Fabricius' Relation vom 31. Januar 1700, I 39.

Fürstengericht zur Entscheidung vorlegen, wie es in früheren Zeiten im Reiche doch nur üblich gewesen sei; vom kaiserlichen Reichshofrat sei jedenfalls nichts zu hoffen, es liege auch nicht im Interesse der Reichsfürsten, daß diesem die Entscheidung über ganze Fürstentümer überantwortet würde; erringe aber der Kaiser eine solche Machtstellung, dann seien die Reichsstände verloren, der kaiserliche Reichshofrat könne dann mit ihnen schalten und walten, wie er wolle. Diese Vorstellungen blieben nicht ohne Eindruck, wenn sie auch nicht die Haltung der Kreismächte zu ändern vermochten.

Das Fürstengericht war übrigens ein Lieblingsgedanke Petkums, auf den er immer wieder zurückkam. Zunächst forderte er darüber von Hofrat Schultze und Dr. Becker ihr Gutachten ein. Beide antworteten ablehnend. Der Jurist Dr. Becker wies nach, daß in diesem Fall ein Fürstengericht gar nicht zuständig sei, nachdem man sich einmal mit dem Reichshofrat eingelassen habe.[1]) Schultze beleuchtete die Frage vom politischen Standpunkt aus und legte dar, daß das Fürstengericht ohne Mitwirkung des Kreisdirektoriums unmöglich durchzusetzen sei, sämtliche Kreisdirektoren suchten aber jetzt des Kaisers Freundschaft um jeden Preis, und der Kaiser wieder würde ein Zurückdrängen seines Reichshofrats nie und nimmer zulassen; lieber solle man die Sache doch beim Reichstag zu Regensburg anhängig machen.[2]) Eine Anrufung des Reichstags erschien nun aber Petkum wieder ganz untunlich: denn nicht allein alle Katholischen und besonders die geistlichen, sondern auch noch andere Reichsstände würden dem Kaiser hierin nicht widersprechen wollen; dort würde man ohne Zweifel nur an den Reichshofrat zurückgewiesen werden und so leicht um alles kommen.[3]) Vorläufig ließ Petkum nun die Verfolgung all dieser Pläne ruhen, der Wiederbeginn der Verhandlungen vor der Kommission nahm seine ganzen Kräfte in Anspruch.

Die Lage in Hamburg hatte sich derartig verschärft, daß ein Bruch unvermeidlich war.[4]) Aufs schroffste standen sich wieder die beiden Parteien gegenüber. Adolf Friedrich wollte ohne Residenz und Votum Güstrow nie und nimmer einen Vergleich eingehen, und von den Schwerinern verlautete schon im Januar soviel, daß sie nur Ratzeburg abtreten würden, höchstens etwa noch ein angrenzendes Stück Land dazu. Demgegenüber waren die Kommissare selbst in sich uneins und gespalten.

[1]) Schreiben des Dr. Becker an Petkum vom 17. April 1700.
[2]) Schultzes Relationen vom 14. Februar, 3. und 10. März 1700. I 571.
[3]) Petkums Schreiben an Schultze vom 5. März 1700. I 571.
[4]) Wagner sieht (S. 136) „die Situation im Ganzen" als „nicht ungünstig für das Zustandekommen eines Vergleichs" an. Dazu waren jedoch nach meiner Ansicht damals auch nicht die geringsten Aussichten, da selbst das Einvernehmen zwischen Kaiser und Kreismächten Adolf Friedrich nicht zu einer Aufgabe seiner für Schwerin unannehmbaren Forderungen zu bringen vermochte.

Graf Eck hatte sich auf Gedeih und Verderb den Schwerinern verschrieben. Zwischen ihm und Petkum gab es in Hamburg vor Eröffnung der Verhandlungen die heftigsten Szenen. Graf Eck sagte Petkum „dürre unter die Augen": mit Güstrow würde es in Ewigkeit nicht geschehen, Petkum aber erwiderte ihm „mit klaren Worten": Adolf Friedrich würde davon in Ewigkeit auch nicht abstehen.[1]) Es kam so weit, daß die beiden jeden gesellschaftlichen Verkehr miteinander mieden.

Im geraden Gegensatz zu der Haltung des Grafen Eck stand die Dänmarks, das mit derselben Entschiedenheit für Strelitz eintrat.[2]) Der König erteilte seinem Abgeordneten in Hamburg, von Lente, Befehl, Adolf Friedrichs Forderungen aufs kräftigste zu unterstützen; den kaiserlichen Reskripten sei nicht Folge zu leisten, da es nicht anginge, daß der Kaiser der Kommission Vorschriften mache; vor allem aber dürfe man sich nicht durch Schwedens Wankelmut beirren lassen, das jetzt Strelitz aufgebe und sich Schwerin zuneige, vielmehr sei Schwedens Einfluß unbedingt auszuschalten.[3]) Man hört hier deutlich die Feindschaft zu Schweden durchklingen, die die Haltung Dänemarks beeinflußte. Die Königin Luise richtete sogar, zugleich im Namen ihrer Mutter und Schwestern, ein Bittschreiben für ihren Vetter und Schwager Adolf Friedrich an die Kaiserin.[4]) Praktisch war dies ohne Bedeutung, da weder der Kaiser und noch viel weniger die Kaiserin jemals den Maßnahmen des Reichshofrats zu widersprechen pflegte, aber man ersah daraus doch die Haltung Dänemarks. Das Königspaar verwandte sich auch bei den anderen beiden Kommissaren, Eutin und Wolfenbüttel, für Adolf Friedrich.

Die Einstellung dieser beiden war nun noch sehr zweifelhaft. Der Eutiner Bischof antwortete Adolf Friedrich auf seine Bitte um Unterstützung,[5]) er habe zwar, wenn auch unter großen Bedenken, seinem Abgeordneten John nach Adolf Friedrichs Sinn Anweisung gegeben, bäte aber, auf der Forderung der Residenz Güstrow nicht zu sehr zu bestehen.[6]) Das klang nicht sehr ermutigend, überdies war der Geheime Rat John nie ein Freund der Strelitzer gewesen, auf ihn war also nicht sehr zu rechnen.

Noch ungünstiger lautete die Antwort aus Wolfenbüttel, wo man der Sache mittlerweile recht überdrüssig geworden war: man

[1]) Schreiben Petkums an Schultze vom 22. Dezember 1699. I 570.
[2]) Schreiben des Königs von Dänemark an Adolf Friedrich vom 26. Dezember 1699. I 80.
[3]) Befehl des Königs von Dänemark an von Lente vom 2. März 1700. I 61.
[4]) Schreiben der Königin von Dänemark an die Kaiserin vom 30. Januar 1700. I 80.
[5]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Bischof von Eutin et mutatis mutandis an die Herzöge von Wolfenbüttel vom 29. Januar 1700. I 75.
[6]) Schreiben des Bischofs von Eutin an Adolf Friedrich vom 5. Februar 1700. I 61.

gönne Adolf Friedrich zwar von Herzen die Residenz Güstrow, da aber Schwerin zu vernehmen gebe, sich darauf niemals einzulassen, halte man diese Forderung für „ein moralement impossibeles Ding"; versteife sich Strelitz darauf, sei eigentlich die Wiederaufnahme der Verhandlungen ganz unnötig; da man aber nichts unversucht lassen wolle, hätten die Herzöge ihrem Kanzler noch eine letzte kurze Abwesenheit bewilligt; pünktlich könne dieser aber nicht zum festgesetzten Termin erscheinen, doch billige er im voraus alles, was vor seiner Ankunft vorkommen werde.[1])

Kap. 8.

Der Abbruch der Kommissionsverhandlungen durch Schwerin (29. März 1700).

Fast allein stand Strelitz zu Beginn des Jahres 1700 dem vereinten Drängen des Kaisers, der Kreisdirektoren und der Kommission gegenüber. Mochte sich aber die allgemeine Lage auch noch so unerfreulich gestaltet haben, Petkum sah doch gefaßt allem Unheil entgegen und tröstete seinen besorgten Herrn mit dem Horazwort:

„Rebus in adversis animosus atque fortis appare,
Vento nimium secundo contrahar turgida vela".[2])

Am 16. Februar wurden die Verhandlungen wieder eröffnet.[3]) Die kaiserlichen Reskripte vom 23. Januar (s. S. 75) wurden verlesen und den Parteien mitgeteilt, damit diese sich baldmöglichst dazu erklärten. Triumphierend machte gleichzeitig Graf Eck Petkum darauf aufmerksam, nun werde Strelitz sich wohl fügen müssen, da mit dem Kaiser auch sämtliche Kreisdirektoren einig seien. Als Petkum deswegen Zweifel äußerte, meinte Graf Eck, dann täten seine Leute sehr übel, daß sie es nicht berichtet hätten. In seiner Bestürzung setzte sich Petkum nach Schluß der Sitzung sofort zu Wagen und fuhr bei den Kreisministern vor, sich nach der Wahr-

[1]) Schreiben des Kanzlers von Wendhausen an Petkum vom 30. Januar 1700, I 75; und der Herzöge von Wolfenbüttel an Adolf Friedrich vom 10. Februar 1700, I 82.

[2]) Petkums Relation vom 7. Februar 1700. I 558.

[3]) Der Darstellung dieses Kapitels liegen im wesentlichen folgende Aktenstücke zugrunde: Petkums Relationen vom 17. Februar, 3., 6., 13., 17., 20., 24., 27. und 31. März und 3. April 1700, I 558; Petkums Schreiben an Pastow vom 10. und 20. März, 3. und 7. April 1700, I 558; Petkums Schreiben an Schultze vom 2., 5., 9., 16., 19., 23. und 30. März und 2. April 1700, I 571; Fabricius' Relationen vom 13., 20. und 31. März und 10. April 1700, I 39; Lissenheims Relationen vom 5. März und 2. April 1700, I 571; die Kommissionsprotokolle vom 16. Februar, 4., 10., 25., 27. und 29. März 1700, I 73. Bei den Daten ist zu beachten, daß nun auch in Norddeutschland der Gregorianische Kalender angenommen wurde, so daß man am 18. Februar 1700 gleich zum 1. März überging, s. auch S. 23 Anm. 1.

heit dieser Behauptung zu erkundigen. Hier aber fand er, daß sie alle den Gewinn der Residenz Güstrow für unmöglich hielten, sie rieten, sich wohl zu bedenken und die Verhandlungen nicht scheitern zu lassen, sonst möchte leicht „aus übel ärger werden".

Petkums Flehen und Bitten vermochte nichts, er mußte bald die Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen einsehen und fügte sich darin nach dem Grundsatz: si hac non succedit, alia aggrediemur via. Er machte sofort anstelle seiner bisherigen Forderungen eine neue Aufstellung und sandte sie seiner Herrschaft nach Strelitz unter dem Stichwort: „Wol zu überlegen".[1]) Danach sollte Adolf Friedrich jetzt sein Absehen auf folgende Landstücke richten: 1. das Fürstentum Ratzeburg zu 18000 Reichstalern jährlicher Einkünfte; 2. den Stargarder Kreis zu 9024 RT.; 3. das Amt Mirow plus minus 3500 RT.; 4. den dritten Teil am Boizenburger Zoll 10000 RT.; Summa 40524 RT. In Wirklichkeit rechnete Petkum dabei auf 50000 RT. jährlich und meinte, Adolf Friedrich würde so besser fahren, als wenn er zum Stargarder nur den Wendischen Kreis erhalte. Es waren dies übrigens schon die Grundlagen, nach denen ein Jahr später tatsächlich der Vergleich geschlossen wurde.

Noch aber war Adolf Friedrich zu einem sochen Verzicht nicht zu bewegen. Sofort nach Empfang von Petkums Schreiben antwortete der bestürzte Herzog am 2. März, vorläufig solle es bei der Residenz Güstrow sein Verbleiben haben, einen endgültigen Beschluß könnten er und seine Gemahlin aber nicht so schnell fassen, zuvor wolle er auch erst den ersten Kammerjunker von Ilow zur „Mama" nach Güstrow senden, um die Meinung der Damen einzuholen.[2]) Diese rieten nun aber unbedingt zur Standhaftigkeit, und so schrieb Adolf Friedrich an Petkum am 9.:[3]) „ . . . . bleibe auch dabey — das ich von meiner letzten ad protocollum gebrachten resolution nicht abgehen werde, und wan Sverin dieses nicht acceptiren sollte, mein gantzes Ius mir hiermit vorbehalte, und mir lieber alles mit gewalt will nehmen lassen — alsmir das geringste vergeben — damit ich geruhig sterben könne, und mein gewißen nicht beflecken — und will lieber gewalt für recht über mich ergehen laßen — denn aus 6 trübsaalen hat mich Gott schon errettet, und in der siebenden wirdt Er mich nicht laßen — sein „H. nahme sey stets gelobet — nur geld, geld —". Adolf Friedrich war in heller Verzweiflung, und um sein Unglück voll zu machen, verschlimmerte sich die Krankheit seiner Gemahlin derartig, daß ihr Ableben zu erwarten stand.[4]) Der Herzog war empört über das Kreisdirektorium, das ihn erst in dies „Labyrinth" geführt habe und ihn

[1]) I 61.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 2. März 1700. I 556.
[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 9. März 1700. I 556.
[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 16. März 1700. I 556.

nun schmählich darin stecken lasse.[1]) Er blieb aber unerschütterlich fest, so drohend auch die Nachrichten aus Hamburg lauteten. Lieber wollte er alles erdulden als sich von Friedrich Wilhelm „an die schlechtesten Orte des Landes stecken lassen".[2]) Ja er faßte den verzweifelten Plan, an den dänischen Hof zu gehen und den König um eine Anstellung zu bitten, damit er wenigstens sein und der Seinigen Dasein fristen könne.[2]) Dazu kam es nun aber doch noch nicht.

Demgegenüber wollten die Schweriner mit dem Votum nur das Fürstentum Ratzeburg ohne weitere Landstriche bei nur 30000 RT. jährlicher Einkünfte, davon 10000 an barem Gelde gewähren. Man merkte aber doch, daß man sie unter Umständen zu weiteren Zugeständnissen werde drängen können. Dies durchschaute auch der Schwede Lissenheim bei einem Gespräch mit dem Schweriner Marschall von Löwen und rief ihm lachend zu: „Ihr Herren wollt genötiget sein, wir wollen sehen, wie wir darunter Rat schaffen". Und die Antwort lautete: „Ihr habt uns herausgeholfen, Ihr müßt uns hineinhelfen; wir geben es Euch auch in die Hände, und ich hoffe, Ihr werdet gnädig mit uns umgehen". Die Kreisdirektoren und der Kaiser aber, denen die Schweriner die Entscheidung so in die Hände legten, richteten ihr Absehen auf das Fürstentum Ratzeburg mit einem angrenzenden Amte und 40000 RT. jährlicher Einkünfte.

Inzwischen hatte der Kaiserhof am 9. Februar (n. St.) ein neues Reskript an die Kommission erlassen, das die Verordnung vom 23. Januar bestätigte, der Kommission aber anheimstellte, ob sie nicht auch über den Stargarder Kreis verhandeln lassen wollte, dem dann ein neues Votum von Kaiser und Reich beizulegen sei.[3]) Dies paßte nun aber gar nicht in die Pläne der Kommission, überdies hatte sie ja bereits aufs bestimmteste Adolf Friedrich eines von den 4 mecklenburgischen Voten zugebilligt. Es erschien ihr also gänzlich untunlich, hierauf einzugehen. Nachträglich billigte dann auch der Kaiser in einer neuen Ausgabe von Reskripten vom 23. März dies Verhalten der Kommission.[4])

Am 10. März traten die Kommissare wieder zusammen, um die Erklärung der Parteien zu vernehmen. Die Schweriner zogen sich aus allen Schwierigkeiten, indem sie erklärten, unter gewissen Bedingungen wollten sie dem Willen des Kaisers gemäß wegen Ratzeburg verhandeln, bevor sie sich jedoch auf Einzelheiten einlassen könnten, müßten sie auch der Einwilligung der Strelitzer gewiß sein. Petkum aber überreichte ein Schreiben seines Herrn,

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 26. März 1700. I 556.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 16. März 1700. I 556.
[3]) Kaiserliches Reskript an die Kommission vom 9. Febr. (n. St.) 1700. I 39.
[4]) Kaiserliche Reskripte an Adolf Friedrich (I 61) und an Graf Eck (I 39) vom 23. März 1700.

in dem dieser es für unmöglich erklärte, über seine früheren Zugeständnisse hinauszugehen, die Kommission möchte ihn doch endlich „zur äquität und justice gelangen lassen".[1]) An diesem letzteren versteckten Vorwurf der Ungerechtigkeit nahm die Kommission Anstoß und forderte Petkum auf, diese Ausdrücke zu streichen, was er auch sofort tat.[2])

Die Lage blieb also nach wie vor ungeklärt und gespannt. Öffentliche Sitzungen fanden während dieser Tagung nur wenige statt, da auch gerade jetzt die Hamburger Verhandlungen über die Holsteiner Angelegenheit, das Vorspiel des großen Nordischen Krieges, worein die Kommissare alle mehr oder weniger verwickelt waren, in der Krisis standen und zur Katastrophe drängten. Besonders auch mit Rücksicht hierauf setzte man unterdessen Petkum von allen Seiten zu, wegen der Residenz Güstrow nicht die Verhandlungen scheitern zu lassen. In erster Linie machten ihm deswegen wieder die Kreisminister Vorstellungen, ja einige von ihnen meinten sogar, man solle auch auf den Stargarder Kreis verzichten und sich mit 30000 RT. jährlicher Einkünfte begnügen. Petkum versuchte demgegenüber vergebens, sich einen Rückhalt an den einzelnen Kommissaren zu verschaffen. Von ihnen machte ihm wieder am meisten der Eutiner Geheime Rat John zu tun, so daß sich Adolf Friedrich veranlaßt sah, seinen Kammerjunker von Ilow zum Bischof zu senden und diesen abermals um Unterstützung zu bitten. Der Bischof erfüllte die Bitte auch tatsächlich und sandte einen Adolf Friedrichs Wünschen entsprechenden Befehl nach Hamburg,[3]) als dieser aber dort eintraf, war er bereits von den Ereignissen überholt. Besonders bemühte sich Petkum auch um den Kanzler von Wendhausen, dem er für den Fall, daß er Strelitz die Residenz Güstrow verschaffte, 4000 Reichstaler versprach und als verläufiges Geschenk 500 RT. aufdrang. Doch auch Wendhausen verzweifelte an der Möglichkeit, Güstrow zu erlangen, und als er bei der Kommission seine Stimme dahin abgab, man solle Strelitz wenigstens zu Ratzeburg den Stargarder Kreis geben, beachtete man dies gar nicht. Der einzige, der die Strelitzer Forderungen voll und ganz unterstützte, war Herr von Lente, doch sie durchzusetzen, sah auch er kein Mittel. Er erklärte, wenn er in der Kommission zum dritten Mal ohne Erfolg auf die Residenz Güstrow angetragen habe, dann müsse er sich von weiteren Sitzungen fern halten; denn sonst würde seinem König der Vorwurf der Parteilichkeit

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs vom 2. März 1700. I 61.

[2]) Daß die Kommission Petkums Schrift nicht annahm, wie Wagner S. 140 sagt, stimmt nicht. Nach dem Kommissionsprotokoll und Petkums Bericht verweigerte die Kommission nach der oben angegebenen kleinen Änderung die Annahme durchaus nicht.

[3]) Schreiben des Bischofs von Eutin an Adolf Friedrich v. 24. März 1700. I 61.

vom Kaiser gemacht und ihm das Kommissariat entzogen werden, ein Schimpf, der unbedingt zu vermeiden sei.

Petkum war also in der schwierigsten Lage und sah nirgends einen Ausweg, ein Nachgeben war aber unmöglich, da dem der unwiderrufliche Entschluß seines Herrn entgegenstand. Er sah klar, daß es nun auf Biegen oder Brechen ging, wollte es aber „zum vollen Krachen" kommen lassen.

Da half die Gegenseite aus aller Verlegenheit. Auch die Schweriner hatten erkannt, daß sie nicht mit allen ihren Forderungen durchdringen konnten, so wollten sie also den Bruch. Es war Graf Horn, der diese radikale Wendung in die Verhandlungen brachte. In wenigen Tagen war er von Wien nach Hamburg geeilt. Er war fest entschlossen, das Werk binnen 8 Tagen völlig zu Ende zu bringen. Mit dem Kaiser und dem Kreisdirektorium glaubte er sich eins zu wissen. Was sollte ihm da noch die zweifelhafte Kommission nützen? So scheute er sich nicht, „dem Faß ganz den Boden einzustoßen", und ließ zu allgemeiner Überraschung die äußersten Schweriner Zugeständnisse in Druck erscheinen; sie gingen auf Abtretung von Ratzeburg bei einem jährlichen Einkommen von 40000 RT. und Ergänzung dieser Summe aus dem Zoll. Diese Schrift überreichte Graf Horn persönlich der Kommission und erklärte ihr, sähe sie die Berechtigung dieser Forderungen nicht ein, wolle sein Herr weiter nichts von ihr, und die gütlichen Verhandlungen hätten ein Ende. Die erstaunten Kommissare fragten ihn daraufhin, ob damit die Tür auf einmal zugeschlossen sein sollte, was er mit einem einfachen „Ja!" beantwortete. Die Kommission zeigte sich darüber mit Recht tief gekränkt und befremdet und machte den Grafen darauf aufmerksam, daß ein solches Benehmen seinerseits nur den Strelitzern zugute käme. Eine endgültige Antwort behielten sich die Kommissare noch vor.

Petkum kam in der Tat durch das Vorgehen der Schweriner aus aller Verlegenheit. Nun konnte ihn der Vorwurf des Abbruchs der Verhandlungen nicht treffen, dieser mußte vielmehr auf die Schweriner fallen. Petkum bestand zwar weiter auf seinen alten Forderungen, ließ aber nun, wo es nicht mehr schaden konnte, doch durchblicken, daß er unter Umständen zu Zugeständnissen bereit gewesen wäre. Dadurch verbesserte er nur seine Stellung, ohne sich fest zu binden.

Am 20. März erschien Friedrich Wilhelm persönlich für einen Tag in Hamburg. Die Kommissare, mit Ausnahme des Grafen Eck, ersuchten ihn sogleich aufs beweglichste, er möchte sich doch wegen der Residenz Güstrow überwinden und durch deren Abtretung an Adolf Friedrich das Haupthindernis eines Vergleichs aus dem Wege räumen, er würde sich dadurch ihre Herren sehr verpflichten. Friedrich Wilhelm aber erklärte mit dürren Worten,

es täte ihm leid, den Fürsten diesen Gefallen nicht erweisen zu können, niemals würde er in die Abtretung der Residenz Güstrow willigen, er bäte, ihn mit dergleichen Zumutungen künftig gütigst zu verschonen. Zu seinem Erstaunen mußte der Herzog gleiche Vorstellungen auch von einer Seite vernehmen, von der er es am wenigsten erwartete: von dem schwedischen Gesandten von Lissenheim. Dieser meinte, Friedrich Wilhelm schade sich nur selbst, wenn er nicht zur rechten Zeit ja sagen könne. Das machte immerhin Eindruck auf den Herzog, noch aber war der Einfluß des Grafen Horn auf ihn zu mächtig. Dieser sah sich aber auch in den Kreisministern, auf deren Unterstützung er so sehr gebaut hatte, getäuscht. Er bat sie nämlich, ihre Herren möchten bei weiterer Hartnäckigkeit Adolf Friedrichs die Kreistruppen aus Güstrow zurückziehen und Friedrich Wilhelm in die Possession setzen. Sie aber verweigerten dies vor getroffenem Vergleich, erklärten es auch für ganz unbillig, daß man Adolf Friedrich außer Ratzeburg kein Land weiter geben wolle.

Trotzdem aber beharrte Graf Horn bei seinem Entschluß, auf die Dienste der Kommission zu verzichten, wenigstens vorläufig, um Zeit zu gewinnen und unterdessen die Kreisdirektoren ganz auf seine Seite zu ziehen. So überreichten die Schweriner Räte am 27. März der Kommission eine Schrift ihres Herrn, in der ihr dieser für ihre bisherigen, leider vergeblichen Dienste dankte und einfach den Laufpaß gab. Die Kommission verweigerte zunächst die Annahme dieser Schrift, da darin ein abfälliges Urteil über ihre Tätigkeit gefällt ward. Zwei Tage später mußte sie sie aber doch in etwas veränderter Fassung annehmen. Sechs Wochen lang wollte Friedrich Wilhelm noch an sein Ultimatum gebunden sein, dann aber würde er alle gesetzmäßigen Mittel zur Durchführung des Possessoriums ergreifen.[1]) Den Kommissaren aber blieb nichts anderes übrig als nach Hause zu gehen.

Die Entscheidung war damit an den Kaiser zurückgefallen, alles kam jetzt darauf an, wie die einzelnen Kommissare ihren Bericht an den Kaiser abfassen würden. Daß sich Dänemark die Strelitzer Forderungen voll und ganz zu eigen machen werde, daran war nicht zu zweifeln. Ebenso sicher war, daß Schwerins Standpunkt die Fürsprache des Grafen Eck finden werde. Petkum bemühte sich nun aufs angelegentlichste, sich die anderen beiden Kommissare, Eutin und Wolfenbüttel, so günstig wie möglich zu stimmen. Er hatte mit John und Wendhausen Konferenz auf Konferenz und reichte ihnen den Strelitzer Standpunkt auch schriftlich ein: Adolf Friedrich wolle sich nur an Land und Leuten abfinden lassen, sonst hätte er sich nie mit der Summe der 40000 RT. einverstanden erklärt, er würde sich also niemals mit $^2/_3$ an Land

[1]) Schweriner Erklärung vom 29. März 1700. I 39.

und Leuten, 1/3 aber an barem Gelde zufrieden geben, allerdings solle es ihm dabei auf ein paar tausend Reichstaler nicht ankommen.[1]) Trotzdem aber blieben die beiden bei ihrem Entschluß, zwischen den Parteien die Mittelstraße zu halten. Sie gingen davon aus, daß die Einkünfte des Herzogtums Güstrow, zu 80000 RT. gerechnet, nicht aus lauter Land und Leuten, sondern zu einem Drittel auch aus barem Gelde, nämlich von dem Boizenburger Zoll, bezogen würden; wenn Adolf Friedrich nun die Hälfte der Einkünfte begehrte, dann könne er sich auch nicht weigern, davon 1/3 an barem Gelde anzunehmen; Adolf Friedrich solle also Ratzeburg erhalten und soviel Land dazu, bis die 2/3, also 26 bis 27000 RT., erreicht würden, das letzte Drittel aber, 13 bis 14000 RT., könne man ihm aus dem Boizenburger Zoll garantieren.

In der gleichen Richtung bewegten sich auch die Anschauungen des Kreisdirektoriums. Brandenburg neigte jetzt allerdings, wenn auch nicht sehr entschieden, wieder mehr der Strelitzer Seite zu. Dies war vor allem auf die Einwirkung Dänemarks zurückzuführen, zu dessen Partei Brandenburg im ausbrechenden Nordischen Krieg hielt, wenn es auch nicht aus seiner Neutralität heraustrat. Andrerseits wollte der Kurfürst aber auch wieder sehr ungern beim Kaiser Anstoß erregen. So schwankte er unentschieden zwischen den zwei entgegengesetzten Richtungen hin und her.

Kap. 9.

Petkums Pläne einer brandenburgischen und schwedischen Vermittlung.

Petkums erste Sorge nach dem Abbruch der Kommissionsverhandlungen war, sich Brandenburgs Unterstützung gänzlich und dauernd zu sichern. Brandenburgs neutrale Haltung in den sich entwickelnden Kriegswirren machte es zu einem ausschlaggebenden Faktor, auf dessen Stimme man aller Orten hörte. Petkum eilte, sie zu gewinnen. Auch Friedrich Wilhelm hatte schon zu demselben Zweck seinen Geheimen Rat Mumme an den Berliner Hof entsandt, vermochte hier aber nichts zu erreichen.[2]) Am 7. April verließ Petkum Hamburg. Wenige Tage verweilte er in Strelitz und beriet mit dem Herzogspaar — im Befinden der Herzogin war eine vorübergehende Besserung eingetreten — über die zu treffenden Maßnahmen. Am 18. April war er bereits in Berlin.[3]) Neben

[1]) Erklärung Petkums vom 29. März 1700. I 39.

[2]) Schreiben des Kammerrats Gakenholtz an Adolf Friedrich vom 9. April 1700. I 81.

[3]) Der Darstellung der folgenden Verhandlungen liegen vor allem zugrunde: Petkums Relationen vom 22. April, 2. Mai, 19., 21. und 24. Mai, 7., 14., 16., 25., 28. und 30. Juni, 5., 9. und 12. Juli 1700, I 558; Petkums Schreiben an Pastow vom 18. April, 14. Mai, 1., 7. und 9. Juni, 9. und

den Bemühungen, Adolf Friedrich wieder neue Geldmittel zu verschaffen, richtete sich die Strelitzer Unterhandlung vor allem auf drei Punkte. Erstlich hatte Petkum dem Kurfürsten den Vorschlag zu machen, wenn Brandenburg Adolf Friedrich in den Besitz des ganzen Herzogtums Güstrow setzen würde, sei es durch Waffengewalt, sei es durch ein Fürstengericht unter des Kurfürsten Vorsitz, dann würde Adolf Friedrich Land und Stadt Rostock mit allen Rechten und für immer an Brandenburg abtreten. Sollte sich der Kurfürst hierauf aber nicht einlassen, dann hatte Petkum noch den zweiten Vorschlag, Adolf Friedrich wenigstens gemäß dem Strelitzer Ultimatum vom 11. Dezember 1699 den Wendischen und Stargarder Kreis zu verschaffen; für diesen Fall sollte nach dem Erlöschen von Adolf Friedrichs Mannesstamm der Stargarder Kreis an Brandenburg fallen. Das dritte Angebot ging an den Grafen von Wartenberg: wenn durch seine Vermittlung der Kurfürst die Strelitzer Vorschläge annehme, dann solle der Graf zur Belohnung die Komturei Nemerow im Stargarder Kreise, die erst durch den Westfälischen Frieden als eines der Ersatzstücke für Wismar an Mecklenburg gekommen war, schuldenfrei zum erblichen Besitz erhalten, nur behielt sich Adolf Friedrich die Landeshoheit darüber vor: ein sehr lockendes Angebot für den ehrgeizigen Reichsgrafen, dem die Komturei die Grundlage eines späteren Fürstentums sein konnte.

Petkum ging also sehr weittragenden, ja gefährlichen Plänen nach, denen man seine Billigung versagen muß, da sie einen glatten Verrat an dem fürstlichen Gesamthause Mecklenburg bedeuteten. Darum kümmerte sich Petkum aber wenig, er war nur auf den Vorteil seines Herrn bedacht und hoffte auch, seine Pläne in Berlin zur Durchführung zu bringen. Zum mindesten aber gedachte er, dadurch einen Druck auf Schweden auszuüben, derartige Verhandlungen Schweden eine Warnung sein zu lassen, Adolf Friedrich nicht zum Äußersten zu treiben; denn Schweden mußte es ja um jeden Preis zu verhindern suchen, daß eine Macht wie Brandenburg an einem Platz der Ostsee von Rostocks Bedeutung festen Fuß faßte.

Gegen die Aussichten, die Petkums Angebote am Berliner Hof hatten, ließ sich nun manches sagen, und besonders Herr von Ilow äußerte bei der Beratschlagung in Strelitz deswegen Bedenken. Hinsichtlich des ersten Punkts sei auch nicht die geringste Hoffnung, daß Strelitz jemals das ganze Herzogtum Güstrow erlangte. Denn wenn der Kaiser, Schweden und die Lüneburgischen Höfe es nicht wollten, würden Brandenburg und Dänemark alle ihre Kräfte umsonst dazu anspannen. Dann bekäme Brandenburg

12. Juli 1700, I 558; Petkums Schreiben an Schultze vom 25. April 1700 I 571; Adolf Friedrichs Schreiben an Petkum vom 30. April und 9. Juli 1700 I 556.

doch nichts und man böte ihm hiermit nur leere Schalen an. Und die Aussicht auf Gewinn des Stargarder Kreises stände doch in zu weiter Ferne, als daß sich Brandenburg deswegen mit dem Kaiser überwerfen würde, auf den es doch in eigener Angelegenheit so große Rücksichten zu nehmen habe. Zu geschweigen, daß Brandenburg ja kraft des Wittstocker Erbvertrags vom Jahre 1442 die Anwartschaft auf ganz Mecklenburg habe, ihm also nach dem Aussterben des fürstlichen Gesamthauses doch alle Lande zufallen würden.

Trotzdem aber ging Petkum unbeirrt an die Durchführung seiner Absichten. Er fand die meisten Minister in Berlin Strelitz wenig gewogen, die größten Schwierigkeiten machte ihm wieder der Geheime Rat von Fuchs. Dieser meinte, wenn Adolf Friedrich in Berlin Beistand suchte, würde er sich „auf den zerbrochenen Rohrstab Aegypti" lehnen und sehen, wohin er verfallen und geraten dürfte. Man wies besonders darauf hin, daß der Kaiser 15000 Mann an der schlesischen Grenze zu stehen habe. Dies war indessen nur ein Beobachtungskorps, das sich weniger gegen Brandenburg als gegen Sachsen richtete. Allmählich gelang es Petkum jedoch, Boden zu gewinnen, aufs kräftigste unterstützt durch den dänischen Gesandten von Alefeld, der dazu nachdrücklichsten Befehl von seinem König hatte.[1]) Der Kurfürst selbst kam Petkum sehr gnädig entgegen und erwies sich seinen Vorschlägen zugänglich. Und Graf Wartenberg hielt nach wie vor zur Strelitzer Partei. Es ward eine Kommission gebildet, die mit Petkum über sein Anbringen zu verhandeln hatte, bestehend aus dem Grafen von Wartenberg, dem Oberhofmeister des Kurprinzen Grafen von Dona und dem Geheimen Rat von Ilgen. Petkum hatte alles aufs geschickteste eingeleitet, da gebot man ihm von Strelitz aus Einhalt.

Adolf Friedrich hatte sein Einverständnis zu dem ganzen gewagten Unternehmen nur unter dem Einfluß von Petkums Persönlichkeit gegeben. In dessen Abwesenheit hatten in ihm die Bedenken dagegen Oberhand gewonnen. In seinem Schreiben vom 30. April stellte er Petkum folgendes vor: man möchte den Vertrag wegen der Abtretung des Rostocker Kreises so einrichten, daß dieses Gebiet erst nach dem Absterben von Adolf Friedrichs Mannesstamm, der jetzt ja nur aus seinem einzigen Sohne bestehe, an Brandenburg falle; denn sonst würde sich Adolf Friedrich den Haß und die Feindschaft Schwedens, Dänemarks, der Häuser Lüneburg und des Kaisers zuziehen und dadurch in die größte Gefahr geraten. Eine solche Nachbarschaft würde auch für Adolf Friedrich unbequem sein, da die beständigen Truppendurchmärsche seine Untertanen

[1]) Befehl des Königs von Dänemark an von Alefeld vom 24. April 1700.

ruinieren müßten. Überdies dürfte auch die Schweriner Linie vor dem Strelitzer Stamm aussterben und damit der Verlust der Abtretung Rostocks auf Strelitz zurückfallen. Schließlich könnte auch die Sache, wenn sie vor ein Fürstengericht käme, dort unentschieden hinstehen, Adolf Friedrich und sein Sohn würden darüber hinsterben, Brandenburg sich aber dennoch in den Besitz von Rostock setzen, was Adolf Friedrich „den Fluch in der Gruben" nachziehen würde. Sollte sich der Kurfürst aber doch unter keiner anderen Bedingung Adolf Friedrichs annehmen wollen, dann sei die Abtretung nicht für ewig und erblich, sondern nur für den Kurfürsten und seine männlichen Nachkommen auszusprechen. Für das beste hielt es Adolf Friedrich jedoch, wenn man nur über den zweiten Vorschlag, die Anwartschaft auf den Stargarder Kreis, verhandelte. Auch die Schenkung an Graf Wartenberg sollte sich nur auf diesen und seine männlichen Nachkommen erstrecken, nicht aber auf die Töchter; am liebsten jedoch würde man dem Grafen nur Geld geben, möchte er auch 30000 RT. oder darüber verlangen.

Petkum war über die unerwarteten Vorbehalte seines Herrn, die ihm alles verdarben, sehr verstimmt und eilte sofort zur persönlichen Rücksprache nach Strelitz (5.—11. Mai). Hier vermochte er aber dagegen doch nichts und mußte sich mit der Abschwächung seiner Vorschläge einverstanden erklären, wodurch diese eigentlich ganz unwirksam wurden. Wenig nützte es, daß er die Schenkungsurkunde für Graf Wartenberg wegen Nemerow und ein Versprechen an den Geheimen Rat von Ilgen über 6000 RT. für den Fall tatkräftiger Unterstützung mit Adolf Friedrichs Unterschrift und Siegel mitbrachte.[1]) Beide verweigerten die Annahme in der Erkenntnis, daß das, was Petkum in seinen Vorschlägen beabsichtigte, für Brandenburg „bloße Vögel auf dem Dache" seien, also eine Sache, deren Befürwortung sich nicht lohne. Der Kurfürst selbst war auch sehr bedenklich geworden und meinte, man müsse ihm Zeit lassen.

Die Zeitläufte ließen sich jetzt auch recht schlecht für Adolf Friedrich an: Dänemark, sein hauptsächlichster Beschützer, machte in Holstein keine Fortschritte, während Schweden über die Sachsen in Livland Erfolge davontrug und sich zum entscheidenden Schlage gegen Dänemark rüstete. Dieses stand demgegenüber ganz allein da, Rußland war noch in der Türkei beschäftigt, und die Polen ließen ihren sächsischen König im Stich. Hannover und Celle aber schickten sich an, Schweden zu Hilfe zu kommen, und bedrohlich war es, daß auch England und Holland ihre Flotten auslaufen ließen und der Kaiser seine Truppen an der Grenze zusammenzog. Frankreich und Brandenburg aber blieben neutral. So sah Petkum

[1]) Schenkungsurkunde an Graf Wartenberg und Versprechen an Geheimrat von Ilgen vom 10. Mai 1700. I 61 und I 78.

wohl, daß er vom bedrängten Dänemark auf keine wirksame Unterstützung mehr rechnen durfte, daß jetzt alles für ihn auf die Haltung Brandenburgs ankam, denn danach würden sich auch Schweden und Celle richten. Er wußte aber auch, daß er den brandenburgischen Hof nur durch seine tägliche Anwesenheit und seine täglichen Bemühungen bei der Stange halten konnte, ging er fort, so würde dort sogleich wieder die Rücksicht auf des Kaisers Willen die Oberhand gewinnen. So fühlte er sich wie mit Ketten in Berlin festgebunden.

Die Geldsache hatte Petkum unterdessen zur erfolgreichen Durchführung gebracht. Der Kurfürst erkannte trotz des kaiserlichen Verbots an, daß Adolf Friedrich auch für das Jahr 1700 30000 RT. aus dem Güstrower Sequester zustanden. Im Abschlag davon lieh er ihm 10000 RT., die sofort ausbezahlt wurden.[1]) Petkum erreichte es auch, daß an die brandenburgischen Gesandten in Wien und Stockholm Befehl erging, sich für Adolf Friedrich zu verwenden.

In den ersten Wochen seines Berliner Aufenthalts hatte Petkum übrigens auch als Antwort auf die gedruckte Schrift, durch welche die Schweriner den Abbruch der Kommissionsverhandlungen begründet hatten (s. S. 65), eine Schrift[2]) verfaßt und anonym drucken lassen. Hierin wird gegenüber den Schweriner Behauptungen noch einmal der Strelitzer Standpunkt mit aller Schärfe vertreten, das Bestehen des Primogeniturerbrechts in Mecklenburg bestritten und die Gerechtigkeit des Kaisers angerufen.

Vom 20.—23. Juni weilte Petkum wieder zur Rücksprache in Strelitz. Bei seiner Rückkehr nach Berlin erfuhr er, daß dort in seiner Abwesenheit Prinz Karl Leopold, der jüngere Bruder des Herzogs von Schwerin, in wichtiger Sendung geweilt hatte. Graf Wartenberg unterrichtete Petkum über die Einzelheiten des großzügigen Schweriner Plans, der wohl ausgesonnen war und Erfolg haben mußte, falls Brandenburg seine Beihilfe nicht versagte. Hinter diesen Absichten standen u. a. Graf Eck, Graf Kaunitz, Graf Oxenstjerna und Baron von Andler. Falls sich nämlich Adolf Friedrich nicht mit Ratzeburg und dazu einem kleinen Strich Landes begnügte, dann, so war im Plan vorgesehen, sollte der kaiserliche Reichshofrat dem Prinzen Karl Leopold in petitorio das ganze Herzogtum Güstrow zusprechen. Dabei würde sich Friedrich Wilhelm verpflichten, niemals zu heiraten, so daß nach seinem Tode ganz Mecklenburg, der Schweriner wie der Güstrower Teil, in Karl Leopolds Hand vereinigt würde. Dieser seinerseits sollte sich mit der Prinzessin von Hessen-Kassel, einer Verwandten des branden-

[1]) Adolf Friedrichs Schuldschein (ohne genaues Datum, wahrscheinlich aus den ersten Tagen des Juni 1700). I 61.
[2]) „Abgenöthigte Anzeige usw." I 49.

burgischen Kurhauses, vermählen und der Kurfürst von Brandenburg nebst dem Landgrafen von Hessen-Kassel sich dafür verbürgen, daß Karl Leopold tatsächlich in den Besitz von Güstrow käme. Die Exekution deswegen sei keinem anderen als dem Kreisdirektorium zu übertragen. Von Schweden und Hannover-Celle erwartete man keine Schwierigkeiten. Die Parteien sollten zu den Hochzeitsfeierlichkeiten in Berlin zusammen kommen und dabei das Nähere verabreden. Der Prinz reichte dem Kurfürsten sein Ansuchen schriftlich ein, und der Geheime Rat von Fuchs, der Freund der Schweriner, bekam es zur Bearbeitung. Allein auf Betrieb des Grafen Wartenberg wurde ein ablehnender Bescheid erteilt: wären dergleichen Dinge vor einem Jahre vorgebracht worden, hätte der Kurfürst darauf allerdings Rücksicht genommen, jetzt aber sei es nicht angängig; im übrigen wolle man gern alles nur irgend dienliche zur Beendigung des Streites beitragen.

Petkum konnte mit einer solchen Abweisung der Schweriner nur zufrieden sein, doch auch ihm stellte man vor, des Kurfürsten augenblickliches Verhältnis zum Kaiser wie überhaupt die jetzigen schwierigen Zeitläufte machten es ganz unmöglich, Adolf Friedrich so zu helfen, wie man gern wolle; besonders möchte er von der Residenz Güstrow abstehen, sonst sehe man kein Auskommen; auch erlaubten es die jetzigen Zeitumstände nicht, daß man Adolf Friedrich sofort sein Geld aus dem Sequester verabfolge. Die Kurfürstin, die sich im übrigen der Sache nicht weiter annahm, äußerte dieselbe Ansicht, daß Strelitz zu hohe Forderungen stelle, wie sehr auch Frau von Petkum, die bei ihrem Gatten in Berlin weilte, dagegen sprach. Herr von Alefeld, der sich weiter im Namen seines Königs aufs nachdrücklichste für Adolf Friedrich einsetzte, erhielt dieselbe Antwort.

Es wurde Petkum immer klarer, daß Brandenburg allein nichts zur Sache tun könne noch wolle. Er sah sich also nach weiterem Beistand um, und da Dänemark fortfiel, richteten sich seine Blicke wieder auf Schweden. Er gedachte, den König von Schweden zu ersuchen, zusammen mit dem Kurfürsten von Brandenburg die Vermittlung des Streites zu übernehmen. Ort des Kongresses sollte Berlin sein, das für beide Parteien günstig gelegen war und wo auch ein schwedischer Resident weilte.[1]) Petkum wollte den Plan in Berlin, Schultze sollte ihn in Schweden anbringen. Um diesem die nötigen Anweisungen zu geben, entbot ihn Petkum zu einer persönlichen Besprechung, die Ende Juli in Strelitz stattfand.

In Schweden war man ursprünglich mit dem Abbruch der Kommissionsverhandlungen durch Schwerin gar nicht einverstanden

[1]) Instruktion für Schultze vom 24. Juli 1700. I 556.

gewesen, bald aber fand man sich gerne darein.[1]) Man meinte nämlich, der Kaiser würde nun gemeinsam mit dem Kreisdirektorium und besonders im engsten Einvernehmen mit Schweden an die Beilegung des Streites gehen. Graf Oxenstjerna gedachte, die Sache nach Stockholm zu ziehen, und schmeichelte sich schon in der Rolle eines Schiedsrichters. In Wien aber ging man auf diese Gedanken nicht ein, und auch in Schweden hatte man bald Wichtigeres zu tun. Hier lagen die Verhältnisse noch genau so wie früher (s. S. 55—56). Der Ausbruch des Krieges nahm Schweden alle Bewegungsfreiheit. Graf Oxenstjerna war nach wie vor gut Schwerinisch, während Graf Polus zu Strelitz hielt; doch dieser war jenem und den Zeitverhältnissen gegenüber ohnmächtig. Das Bündnis mit Schwerin kam am 12. Mai zum Abschluß. Es betraf hauptsächlich militärische Dinge. Die Zusicherungen Karls XII. in der Güstrower Frage waren ganz allgemein gehalten. Vor allem war es den Schwerinern nicht gelungen, Schweden dazu zu bringen, Strelitz jegliche Geldbeihilfe aus dem Sequester zu verweigern; der König fühlte sich doch an sein einmal gegebenes Wort gebunden.

Im allgemeinen aber konnte die Herzogin von Grabow mit dem Ergebnis ihrer mehr als halbjährigen Sendung nur zufrieden sein, als sie am 15. Mai Stockholm verließ. Geheimrat von Koppelow folgte ihr vier Tage später. Eine aktive Unterstützung Adolf Friedrichs durch Schweden war jedenfalls nun nicht mehr zu erwarten, mochte man auch in schwedischen Kreisen den neuen Verbündeten noch so geringschätzig beurteilen.[2]) Den Schwerinern war ihr Erfolg auch recht teuer zu stehen gekommen, man schätzte die Kosten der fürstlichen Gesandtschaft auf ca. 20000 RT., ungerechnet die Bestechungsgelder und Geschenke. Unwirksam blieb natürlich, daß die schwedischen Minister den Schwerinern beim Abschied noch ernstlich zusprachen, einem Vergleich keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Königin-Witwe verwandte sich bei der Herzogin sogar angelegentlichst für die Strelitzer Forderung der Residenz Güstrow. Im übrigen verfolgte die gute alte Dame jetzt ihren eigenen Plan, um Einigkeit und Frieden in dem ihr so nahe verwandten fürstlichen Hause Mecklenburg wieder herzustellen: sie wollte eine Heirat stiften zwischen dem Schweriner Herzog und der Güstrower Prinzessin Auguste. Am Schweriner Hofe war man dem nicht von vornherein abgeneigt, auch begünstigten gewisse dänische Kreise

[1]) Der folgenden Darstellung liegen zugrunde Schultzes Relationen aus den Monaten April bis September 1700. 1571.

[2]) So spottete der schwedische Gesandte in Wien, Baron von Strahlenheim, über das Schweriner Bündnis: „Cela servira peutêtre à mon maître pour ménager le gage d'un colonel, en cas ce prince voudrait avoir le plaisir de commander lui ses troupes au nombre de deux ou trois cents ommes". Martens' Relation vom 30. Juni 1700.

diesen Plan. Doch scheiterte alles am Widerspruch des Grafen Horn, der mit seinem Herrn andere Absichten hatte.

Hofrat Schultze hatte demgegenüber in Stockholm einen schweren Stand. Er hatte Befehl, unentwegt auf der Forderung der Residenz Güstrow zu bestehen. Daneben aber sollte er unter der Hand, gleichsam von sich aus, Erkundigungen einziehen, falls Adolf Friedrich sich wider Vermuten wegen der Residenz Güstrow überwinden sollte, welche Landstücke ihm der König von Schweden dann zulegen wolle, „um die figure eines regirenden Herrn mit respect zu machen".[1] Ein ernstlicher Verzicht auf Güstrow lag natürlich nicht in Adolf Friedrichs Absichten; er wollte durch diese Scheinverhandlungen nur verhindern, daß ihm nicht der Kaiserhof und Schweden „unvermutet das Netz über den Kopf zögen"; bald, so hoffte er, sollte Petkum Schultze von Berlin aus Luft machen.[2] Die schwedischen Minister aber machten daraus kein Hehl, daß für sie allein der Wille des Kaisers maßgebend sei. Und der neue kaiserliche Gesandte in Stockholm, der Graf von Wels, hielt die enge Verbindung zwischen seinem Herrn und Schweden aufrecht, obgleich er nicht so voreingenommen gegen Strelitz war wie der verstorbene Graf Staremberg. Einer Geldbewilligung aus dem Sequester war Schweden indessen nicht grundsätzlich abgeneigt, vorausgesetzt daß auch Brandenburg und Celle ihr zustimmten: trügen deren Minister in Hamburg darauf an, würde Lissenheim es berichten, und einem günstigen Entscheid läge nichts im Wege.

Schultze vermochte nichts mehr in Stockholm auszurichten, und seine Anwesenheit dort wurde um so überflüssiger, als der König am 23. April nach Karlskrona gegangen war, um den Rüstungen gegen Dänemark aus der Nähe beizuwohnen; am 31. Mai ließ er sich den Grafen Polus mit der deutschen Kanzlei nachkommen. Die fremden Minister aber erhielten ausdrückliche Weisung, dem König nicht zu folgen, sondern sich an Graf Oxenstjerna zu halten, der in Stockholm blieb. Deshalb erteilte Adolf Friedrich Schultze schon am 25. Mai Befehl, nach Strelitz herüberzukommen,[3] und erneuerte diesen Befehl am 8. Juli,[4] da Schultze wegen Krankheit nicht gleich hatte Folge leisten können. Indessen war Schultze schon am 28. Juni von Stockholm aufgebrochen. Vom 7. bis 25. Juli verweilte er in Malmö, wo der König jetzt sein Hoflager hatte, und bemühte sich vergeblich bei Graf Polus, einen günstigen Beschluß in der Geldfrage zu erlangen. Am 29. Juli endlich war Schultze in Strelitz, wo er auch Petkum antraf.

Bei Petkum war der Gedanke einer gemeinsamen Vermittlung Brandenburgs und Schwedens gegenüber einem neuen Plan mehr

[1] Befehl Adolf Friedrichs an Schultze vom 14. April 1700. I 571.
[2] Befehl Adolf Friedrichs an Schultze vom 24. April 1700. I 571.
[3] Befehl Adolf Friedrichs an Schultze vom 25. Mai 1700. I 77.
[4] Befehl Adolf Friedrichs an Schultze vom 8. Juli 1700. I 77.

in den Hintergrund getreten.[1]) Die Niederwerfung Dänemarks durch Schweden war nämlich zur Zeit nur noch eine Frage von Tagen, und es war klar, daß daraufhin unter Vermittlung der Großmächte sofort der Friede geschlossen würde. Diese Gelegenheit hielt Petkum nun für außerordentlich passend, hierbei auch den Streit um Güstrow abzutun, damit im Niedersächsischen Kreise wieder volle Ruhe herrsche. Man erfuhr aber in Strelitz, daß die Gegenseite denselben Plan verfolge. Es galt also zugleich, den Schweriner Absichten dabei entgegen zu wirken. Höchste Eile tat not! Während Petkum in Berlin Brandenburgs Unterstützung dazu gewinnen wollte, wurde Schultze wieder schleunigst nach Schweden zurückgesandt. Man hoffte, den König um so leichter gewinnen zu können, als weder der Herzog von Holstein noch Graf Oxenstjerna, sondern nur der wohlwollende Graf Polus bei ihm weilte.

Am 6. August verließ Schultze Strelitz wieder und begab sich zunächst nach Güstrow, wo ihm die Herzogin-Witwe zur Unterstützung von Adolf Friedrichs Ansuchen einen Brief an den König mitgab.[2]) Von Güstrow brach Schultze erst am 11. wieder auf. Der König war inzwischen mit seinem Heer nach Seeland hinübergegangen, und so suchte Schultze die deutsche Kanzlei mit dem Grafen Polus vergeblich in Malmö und Landskrona, bis er sie endlich in Helsingborg fand. Dies war aber schon am 18. August, am selben Tage, als zu Travendahl bei Kiel der Friede unterzeichnet wurde. Graf Polus erklärte auch gleich die Strelitzer Bitte für gänzlich untunlich; es sei nicht ohne Grund, daß auch Friedrich Wilhelm nachgesucht habe, die Beilegung des Erbstreits dem Friedenswerk mit einzuschließen; man habe dies aber abgelehnt, da man das Friedenswerk, dessen Schluß nun stündlich zu erwarten sei, nicht mit dergleichen Nebensachen aufhalten wolle. Es war also nur noch eine Formsache, daß sich Schultze am 28. August nach Seeland übersetzen ließ, um am folgenden Tage dem König die fürstlichen Handschreiben zu überreichen. Karl XII. versprach baldige Antwort, erkundigte sich teilnehmend nach dem Befinden der Herzogin Marie und entließ Schultze mit dem Handkuß. Durch den Abschluß des Friedens war das Strelitzer Gesuch ja hinfällig geworden. Bis zum 26. September blieb Schultze noch im königlichen Lager, teils in Helsingborg, teils in Kristianstad, um Adolf Friedrichs Interesse wahrzunehmen. Doch da er gänzlich aller Geldmittel entblößt war, man auch seine Gegenwart nicht gerne sah, ging er wieder nach Stockholm zu seiner Familie zurück, wo er am 1. Oktober eintraf. Petkum verübelte ihm dies sehr, doch tat Schultze nur recht daran, zumal da Karl XII. schon am 11. Ok-

[1]) Instruktion für Schultze vom 6. August 1700. I 571.
[2]) Schreiben der Herzogin-Witwe von Güstrow an den König von Schweden vom 9. August 1700. I 61.

tober den schwedischen Boden verließ, um Livland vom Feind zu befreien.

An Dänemark hatte man übrigens von Strelitz aus auch die Bitte gerichtet, den Erbvergleich mit dem Friedensschluß zu vereinen. Dies war schon am 21. Juni geschehen. Wieder unterstützte die Herzogin-Witwe von Güstrow das Gesuch durch ein Schreiben an ihren Schwiegersohn, den König.[1]) Doch die Antwort vom 19. August lautete ablehnend:[2]) dazu sei es nunmehr schon zu spät, nachdem am Tage vorher der Friede geschlossen; da man jetzt aber aus aller Verlegenheit heraus sei, könne man sich Adolf Friedrichs wieder mit mehr Nachdruck annehmen. Natürlich hatte Dänemark seine verzweifelte Lage beim Friedensschluß nicht um anderer willen noch schwieriger gestalten wollen.

So wurden auch Petkums Bemühungen, des Kurfürsten von Brandenburg Unterstützung für seinen Plan zu gewinnen, von den Ereignissen überholt.[3]) Dagegen trat man am Berliner Hof jetzt wieder dem Vermittlungsgedanken näher, setzte sich deswegen auch mit Schwerin in Verbindung, doch verliefen diese Verhandlungen bald im Sande.

Einen großen Erfolg sollte Petkum aber doch noch in Berlin davontragen. Es gelang ihm nämlich, den Kurfürsten darauf festzulegen, daß im Streit um Güstrow das Recht allein auf Strelitzer Seite sei. Auf Petkums dringendes Ansuchen gab der Kurfürst am 2. Juli zweien seiner geschicktesten Räte, dem Geheimen Rat von Berchem und dem Kammergerichtsrat Hülsemann, die im Rufe großer Gelehrsamkeit und unbestechlicher Ehrlichkeit standen, den Auftrag, die Rechtsfrage nach bestem Wissen und Gewissen, „ohne alles andere Absehen" gemeinsam mit Petkum zu untersuchen.[4]) Nach der angestrengten Arbeit von mehreren Wochen erstatteten sie dann ihr Gutachten, das ohne jede Bestechung, allerdings unter Petkums täglicher Mitarbeit und Beeinflussung zustande gekommen war: es stellte sich voll und ganz auf den Strelitzer Standpunkt.[5]) Da dieses Gutachten auf die spätere Entwicklung von Einfluß war und die Strelitzer Rechtsauffassung, mithin Petkums eigenes Urteil über die Sache hier besonders klar

[1]) Schreiben der Herzogin-Witwe von Güstrow an den König von Dänemark vom 9. August 1700. I 80.

[2]) Schreiben des Geheimen Rats von Jessen an Herzogin Marie vom 19. August 1700. I 80.

[3]) Der folgenden Darstellung liegen hauptsächlich zugrunde: Petkums Relationen vom 2., 3., 6., 9., 13., 16., 20., 24. und 26. August, 3., 6. und 10. September 1700. I 558.

[4]) Befehl des Kurfürsten von Brandenburg an von Berchem und Hülsemann vom 2. Juli 1700. I 61.

[5]) Rechtliches Gutachten der beiden Räte vom 20. August 1700. I 61.

und deutlich ausgesprochen ist, sei es mir erlaubt, darauf kurz einzugehen, ohne jedoch kritisch dazu Stellung zu nehmen.[1])

Zunächst wird festgestellt, daß seit dem Jahre 1348, seitdem Mecklenburg Reichsfürstentum geworden war, bis zum Jahre 1573 in Mecklenburg unbestritten kein Primogeniturrecht bestanden habe, vielmehr stets Teilungen stattgefunden hätten. Die Schweriner Behauptung des Bestehens eines Primogeniturrechts gründe sich nun vor allem auf die Bestimmungen des Testaments Johann Albrechts I. vom Jahre 1573, das die kaiserliche Bestätigung erhielt. Dies Testament bestehe nun aber nicht zu Recht, da nach Lehensrecht nur unter Zustimmung aller Beteiligten eine neue Sukzessionsordnung eingeführt werden könne: Johann Albrecht aber habe bei seinem Testament weder seine drei noch lebenden Brüder noch die Stände befragt, daran könne auch die kaiserliche Bestätigung nichts ändern. Außerdem erstrecke sich das Testament nur auf die Söhne, nicht auch auf die Enkel, und wenn die kaiserliche Bestätigung es auch auf diese ausdehne, so sei das doch unmöglich, weil der Kaiser ja nur etwas bestätigen könne, das auch in dem Testament enthalten sei. Dazu komme, daß 1621 der Enkel des Testators, Herzog Adolf Friedrich I., mit seinem Bruder Johann Albrecht II. eine neue Teilung eingegangen sei. Der Einwand, daß er damals nichts vom Testament seines Großvaters gewußt habe, erscheine unglaubwürdig.[2]) In dem brüderlichen Vergleich von 1621 sei das Primogeniturrecht nur innerhalb der beiden bestehenden Linien, Schwerin und Güstrow, eingeführt worden. In allen kaiserlichen Lehnsbriefen von 1521 bis 1621 sei ausdrücklich das Recht auf Teilung anerkannt; in dem von 1659 sei auch die Bestätigung des Vergleichs von 1621 enthalten, daß Mecklenburg aus 2 Teilen bestehen solle; bei der Belehnung Friedrich Wilhelms aber am 6. August 1693 sei diese letztere Klausel widerrechtlich ohne Befragen Güstrows fortgelassen. Schwerin behaupte auch, könne das Primogeniturrecht nicht statthaben, dann müsse das Herzogtum Güstrow an den jüngeren Bruder Friedrich Wilhelms, den Prinzen Karl Leopold, fallen, der von Herzog Friedrich, dem älteren Bruder Adolf Friedrichs II., abstamme. Doch auch 1603 beim kinderlosen Tode Herzogs Ulrichs II. von Güstrow sei diesem nicht ein jüngerer Sohn seines älteren Bruders, sondern sein eigener jüngerer Bruder Karl gefolgt. Ebenso lägen die Verhältnisse jetzt bei Karl Leopold und Adolf Friedrich II.; erst wenn Adolf Friedrich und seine Nach-

[1]) Über die rechtliche Seite des Streits s. auch Wagner, 67, S. 199—218 und Winkler. Einem Nichtjuristen ist eine Entscheidung dieser Frage natürlich unmöglich.

[2]) Nach Dr. G. Dunker (Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621. Jahrbücher 73, 1908, S. 187) erhielt Herzog Adolf Friedrich I. von dem Testament seines Großvaters in der Tat schon in der Zeit zwischen dem 28. April und 24. Mai 1608 Kenntnis.

kommenschaft vor Karl Leopold stürben, käme diesem das Herzogtum Güstrow zu. Das Gutachten kommt also zu dem Schluß, daß weder Friedrich Wilhelm noch Karl Leopold noch deren Erben, sondern einzig und allein Adolf Friedrich und seinen Nachkommen das Herzogtum Güstrow gebühre.

Petkum glaubte, mit diesem Gutachten zweierlei erreicht zu haben: einmal die bisher so schwankende brandenburgische Politik fest für Strelitz gewonnen und sodann das entgegengesetzte Urteil des kaiserlichen Reichshofrats als ein ungerechtes, das wider Ehre und Gewissen erlassen sei, gebrandmarkt zu haben. So ganz entsprach der Erfolg nun aber Petkums Wünschen doch nicht. Zwar die Stimmen waren unter den brandenburgischen Ministern verstummt, die da gemeint hatten, das Recht könne man ebensowohl für Schwerin wie für Strelitz auslegen. Aber man war doch in Berlin aufs ängstlichste bemüht, das wichtige Schriftstück gänzlich geheim zu halten, um nirgends damit Anstoß zu erregen. Der Kurfürst war auch garnicht in der Lage, sich dem Kaiser in irgend etwas zu widersetzen, er hatte vielmehr die größte Rücksicht auf dessen Willen zu nehmen, da nunmehr die Verhandlungen wegen Gewinns der Königskrone zu Wien in ihr entscheidendes Stadium getreten waren. So war es Petkum bei seinem fast fünfmonatigen Aufenthalt zu Berlin zwar gelungen, dort eine im allgemeinen wohlwollende Stimmung für Strelitz zu erzeugen, auf aktive Unterstützung war aber nicht zu rechnen. Als Petkum am 13. September Berlin verließ, mußte er die schwersten Sorgen darüber haben, wie sich der Berliner Hof in seiner Abwesenheit einstellen würde. Doch konnte er nicht länger verweilen, denn inzwischen hatte der Kaiser die Wiederaufnahme der Kommissionsverhandlungen verfügt.

Kap. 10.

Des Kaisers Entscheidung vom 4. August 1700.

Zu Wien hatte man es durchaus nicht begrüßt, daß Schwerin den Hamburger Verhandlungen entsagte.[1] Baron Andler äußerte zu Dr. Becker: „Sie müssen sich vergleichen, und wenn Sie nicht wollen, so wird der Kaiser um etliche tausend Reichstaler die Traktaten nicht verzögern lassen, sondern einen Spruch darin tun".[2] Adolf Friedrich hatte gleich am 2. April ein Schreiben an den Kaiser gerichtet und darin inständigst gebeten, seine Forderung des Wendischen und Stargarder Kreises zu gewähren und weitere Geldbewilligungen aus dem Sequester zu gestatten.[3] Hofrat

[1] Der Darstellung dieses Kapitels liegen im wesentlichen zugrunde. Martens' Relationen der Monate April bis September und Hecklaus Relationen der Monate Mai bis September 1700.

[2] Schreiben des Dr. Becker an Petkum vom 17. April 1700.

[3] Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 2. April 1700. I 61

Martens erhielt zugleich mit strengen Worten, die sein bisheriges gänzliches Versagen scharf tadelten, Befehl, das Schreiben dem Kaiser persönlich zu überreichen.[1]) Er kam dem auch schon am 16. April nach und machte dem Kaiser zugleich die nötigen mündlichen Vorstellungen. Dieser hörte aufmerksam und gnädig zu und antwortete, er müsse sehr ungern vernehmen, daß die Traktaten aufgerufen worden, vielmehr habe er gehofft, man würde nun endlich zum Vergleich kommen; dies würde er nach wie vor gerne sehen, die Sache weiter untersuchen und zur Erleichterung dessen ferner seine kaiserlichen Verordnungen ergehen lassen. Ähnlich äußerten sich die kaiserlichen Minister und fügten hinzu, jetzt komme alles auf die Berichte der Kommissare an, die man erwarten müsse, auch wolle man sich mit den Kreisdirektoren über die weiteren Maßnahmen ins Vernehmen setzen. Am 22. April hatte Martens in Angelegenheiten der Herzogin-Witwe von Güstrow, in deren Diensten er auch stand, eine abermalige Audienz beim Kaiser und benutzte die Gelegenheit, auch Adolf Friedrichs Sache zur Sprache zu bringen. Der Kaiser entließ ihn mit dem gnädigen Bescheid: „Ich werde die endliche Beruhigung meines Vettern, des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Liebden, gerne sehen und alles, was möglich ist und was die justice erfordert, beitragen, wie ich ihm denn mit freundvetterlicher Gewogenheit, Euch aber mit kaiserlicher Gnade allezeit wohl zugetan verbleibe". Zu allem Überfluß kam Martens am 23. April beim Reichshofrat in einer langen Eingabe ein, in der er den Strelitzer Standpunkt nochmals erläuterte.[2])

Kräftig unterstützt wurde Martens in seinen Bemühungen durch den dänischen Gesandten von Urbig, der dazu von seinem König nachdrücklichsten Befehl hatte.[3]) Vor allem sollte er es verhindern, daß man am Kaiserhofe einen Beschluß fasse, bevor das dänische Gutachten eingelaufen sei, das durch die jetzigen Kriegswirren verzögert werde; sonst würde der König es als schwere Beleidigung auffassen. Dem Herrn von Urbig wurde aber, besonders von Graf Kaunitz, in harten Worten Parteilichkeit für Strelitz vorgeworfen, und im Reichshofrat ging man allein auf Grund der Berichte der drei anderen Kommissare Anfang Mai an die Beratung der Materie: denn der dänische Standpunkt sei ja bekannt. Graf Eck, Wolfenbüttel und Eutin hatten ihre Stimmen so abgegeben, wie es gleich Anfangs zu erwarten gewesen war (s. S. 66), nur Eutin etwas günstiger. Trotz des Einspruchs des Dänen erstattete dann auch am 14. Mai der Reichshofrat sein Votum an den Kaiser und empfahl die Annahme des Wolfen-

[1]) Befehl Adolf Friedrichs an Martens vom 1. April 1700.
[2]) Eingabe Martens' vom 23. April 1700. I 82.
[3]) Befehl des Königs von Dänemark an von Urbig vom 24. April 1700. I 80.

bütteler Berichts. Die Kommission sollte also ihre Beratungen zu Hamburg fortsetzen und Adolf Friedrich dabei das Fürstentum Ratzeburg, zu 20000 Reichstalern jährlich gerechnet, dazu 7000 RT. an Land und Leuten und 13000 RT. aus dem Boizenburger Zoll jährlich zusprechen. Der Kaiser aber zögerte seinen Entschluß über dies Votum hinaus, da man noch immer auf das Eintreffen des dänischen Berichts hoffte.

Adolf Friedrich hatte inzwischen auf Petkums Betrieb zur energischeren Wahrnehmung seiner Interessen und zugleich zur Beihilfe und Überwachung für Martens einen zweiten Vertreter nach Wien entsandt. Es war Petkums Stiefsohn, der Kammerjunker Eilhard von Hecklau. In ihm gedachte sich Petkum seinen Nachfolger zu erziehen. Er hatte ihn schon im März auf Strelitzer Dienste verpflichtet, ihn selbst in die Geschäfte eingeweiht, in Strelitz dem Herzogspaar vorgestellt und ihn dann mit nach Berlin genommen, damit er sich auch über die Haltung des brandenburgischen Hofes unterrichte, bevor er nach Wien ging.[1]) Eilhard von Hecklau war erst 29 Jahre alt, hatte die Erziehung eines Edelmanns der Zeit genossen, beherrschte 5 Sprachen, war 6 Jahre lang auf der Universität gewesen, hatte seine Kavalierstour durch ganz Deutschland, Holland, England, Frankreich und Italien gemacht und, was das Wichtigste war, er hatte sich 1½ Jahr bei der Friedensgesandtschaft zu Ryswijk aufgehalten, war auch schon zu den Geschäften verwandt worden und dadurch dem Grafen Kaunitz persönlich bekannt. Martens wurde die Ankunft Hecklaus einfach mitgeteilt und ihm dabei wieder seine eigene Nutzlosigkeit vor Augen gestellt.[2]) Er war darüber zunächst äußerst bestürzt, doch gestaltete sich das Verhältnis zwischen den beiden bald aufs beste, wie es bei dem liebenswürdigen und offenen Charakter des jungen Edelmanns auch nicht anders möglich war. Aber die großen Hoffnungen, die Petkum auf seinen Sohn setzte, sollten nicht in Erfüllung gehen. Martens erlebte vielmehr den Triumph, daß Hecklau genau so wenig ausrichtete wie er selbst.

Als Hecklau am 7. Mai in Wien eintraf, war sein erstes Bemühen, beim Grafen Kaunitz Zutritt zu erlangen, um ihm ein Empfehlungsschreiben von Adolf Friedrich[3]) zu übergeben. Eine Woche später wurde er auch vom Grafen empfangen und bat diesen um Unterstützung der Strelitzer Sache, mußte sich aber mit einigen höflichen Redensarten abfinden lassen. Ebenso ablehnend verhielt sich der kaiserliche Oberhofmeister Graf Harrach. Auch von den Reichshofräten gab keiner Hecklaus Vorstellungen Raum,

[1]) s. Petkums Relationen vom 3. Februar, 3. u. 27. März u. 3. April 1700 und Petkums Schreiben an Pastow vom 18. April 1700. I 558.
[2]) Befehl Adolf Friedrichs an Martens vom 16. April 1700.
[3]) Schreiben Adolf Friedrichs an Graf Kaunitz vom 17. April 1700. I 82.

da sie natürlich bei dem Inhalt ihres Votums beharrten. Nutzlos war es, daß sich Dr. Becker und Hecklau bei dem würtembergischen Gesandten, Herrn Backmeister, der von Einfluß im Reichshofrat war, für Adolf Friedrich verwandten: er trug Scheu, sich in diesen ärgerlichen Handel hineinziehen zu lassen.

Am 20. Mai erschien Graf Horn wieder in Wien und arbeitete den Strelitzer Bestrebungen kräftig entgegen. Zwar setzte sich der dänische Gesandte nach wie vor eifrig für Adolf Friedrich ein, doch diesem schadete Dänemarks Drängen mehr als es nützte. Man bedeutete dem Dänen auch, falls sein König Adolf Friedrich weiter ermutige, würde der Kaiser andere Seiten aufziehen. Die Strelitzer Partei in Wien erlitt ferner einen schweren Schlag durch den Tod des Vizepräsidenten des Reichshofrats, Grafen von Zeil, der für Adolf Friedrich manches Gute ausgerichtet hatte, wenn er sich auch in den letzten Monaten mehr zurückhielt. Hecklau gab sich alle erdenkliche Mühe, Adolf Friedrich in Wien wieder Freunde zu gewinnen. Martens aber glaubte, in diesen kritischen Wochen die Hände in den Schoß legen zu können, und meinte, man müsse nur Zeit gewinnen und bessere Verhältnisse erwarten. „Chi ha tempo ha vita", war sein Wahlspruch. Sonst beschäftigte er sich eifrig mit der Herausgabe einer gedruckten lateinischen Streitschrift, durch die er Adolf Friedrichs Erbrecht nachzuweisen suchte.[1])

Adolf Friedrich hielt für nötig, am 8. Juni abermals ein Schreiben an den Kaiser zu richten:[2]) er bat darin wieder, ihm den Wendischen und den Stargarder Kreis zuzusprechen, die jährlich 25228½ RT. einbrächten; die Ergänzung der Summe der 40000 RT. solle die Kommission beschließen, doch nicht anders als an Land und Leuten. Am 5. Juli nahm Martens beim Kaiser Audienz und überreichte dies Schreiben. Der Kaiser versprach, es in Erwägung zu ziehen, und versicherte Adolf Friedrich abermals seiner Gnade. An dem Votum des Reichshofrats aber konnte Adolf Friedrichs Gesuch natürlich nichts mehr ändern. Hecklau ließ es sich angelegen sein, den Inhalt des Schreibens bei dem Grafen Kaunitz zu vertreten. Dieser aber gab zur Antwort, er müsse sich sehr über Adolf Friedrichs Halsstarrigkeit wundern, der die günstigsten Anerbieten, wie das des Fürstentums Ratzeburg, ausschlage und so den Weg zu einem Vergleich versperre; auf diese Weise müsse man sich die Sache noch gar weitläuftig und gefährlich einbilden. Ja Graf Kaunitz ließ sich sogar vernehmen, der Kaiser müsse endlich einmal zeigen, daß er kein papiernes Männlein sei. Und er gab deutlich zu erkennen, daß ihm nichts verhaßter sei, als wenn man zu ihm von dieser verdrießlichen Sache spräche.

[1]) „Jura Successionis etc." I 49.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 8. Juni 1700. I 61.

Unerwarteterweise erstand nun aber den Strelitzern ein neuer Bundesgenosse in dem brandenburgischen Gesandten Geheimrat Bartholdi. Dieser erhielt von seinem Herrn auf Petkums Betrieb ernstlichen Befehl, sich Adolf Friedrichs am Kaiserhofe anzunehmen. Bartholdi, der mit allen Mitteln dahin strebte, seinem Kurfürsten die kaiserliche Zustimmung für die Königswürde zu verschaffen, hatte es bisher als äußerst störend in seinen Plänen empfunden, die Strelitzer Wünsche zu unterstützen. Dadurch hatte er so manches Mal Martens' Unwillen erregt. Jetzt aber fügte sich der Brandenburger natürlich den wiederholten Befehlen seines Herrn[1]) und legte für den Herzog von Strelitz sowohl beim Reichshofrat wie beim Grafen Kaunitz Fürsprache ein. Ja dem letzteren stellte er sogar in Adolf Friedrichs Namen eine Erkenntlichkeit von 4000 RT. in Aussicht, wurde damit aber von dem empörten Grafen abgewiesen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen mußte Bartholdi endlich zu der Einsicht kommen, daß in Wien nichts für Adolf Friedrich zu machen sei, und riet demnach den enttäuschten Strelitzern, sich bedingungslos des Kaisers Willen zu fügen. Dessen Entscheid war jetzt endlich, da von Dänemark noch immer nichts einlief, so ergangen, wie der Reichshofrat es in seinem Votum vorschlug, das der Kaiser auch sonst nie zu ändern pflegte. Am 4. August wurde in einer Reihe kaiserlicher Reskripte[2]) die Wiederaufnahme der Kommissionsverhandlungen unter Zugrundelegung des Wolfenbütteler Berichts verfügt (s. S. 79 und 80). Dies entsprach den Wünschen keiner der beiden Parteien, wenn sich auch die Schweriner eher damit abfinden konnten.

Von nun an blieben die Strelitzer Bemühungen in Wien erst recht erfolglos. Im Reichshofrat sah man die Sache jetzt als erledigt an, und Graf Kaunitz blieb weiter gänzlich unzugänglich. Als Hecklau ihm am 10. September Martens' lateinische Schrift überreichte und dabei nochmals die Strelitzer Wünsche auseinandersetzte, gab er hochfahrend die kurze Antwort: dies Gespräch mißfalle ihm sehr, Adolf Friedrich möchte sich nur dem Willen des Kaisers gemäß erzeigen, sonst hätte die Sache noch ein weites Aussehen und dürfte schwerlich so gut für Adolf Friedrich ausschlagen. Auch Bartholdi ließ nun die Strelitzer Partei gänzlich fallen, ja er stellte sich, als ob er von dem zu Berlin für Adolf Friedrich erstatteten rechtlichen Gutachten keine Kenntnis habe: er suchte jetzt die Verhandlungen wegen der Krone um jeden Preis zum Schluß zu

[1]) Bartholdi sagte zu Martens: „Ich habe kein penchant ni pour l'un ni pour l'autre, sondern mein mouvement kommt einzig und allein von dem Willen meines Herrn, wenn der mich beorderte, vor dem Türken zu sollicitiren, so täte ich solches getreulich und ohne Scheu". Martens' Relation vom 30. Juni 1700.

[2]) Kaiserliches Reskript an Adolf Friedrich vom 4. August 1700, I 61; an das Kreisdirektorium, I 39; an den König von Dänemark, I 80.

führen. Zu all diesen Enttäuschungen schien nun noch eine neue Verwicklung des Streits zu kommen: der Schweriner Prinz Karl Leopold, der auf Güstrow ein besseres Recht zu haben behauptete als sein Oheim Adolf Friedrich (s. S. 77), suchte seine Ansprüche jetzt beim Reichshofrat geltend zu machen, wurde aber damit immer wieder abgewiesen. Als seinen Vertreter hatte er übrigens den jungen Sekretär Gutzmer nach Wien entsandt, den Sohn von Adolf Friedrichs früherem ersten Geheimen Rat und jetzigem Lübecker Syndikus Gutzmer.

Am 16. September verließ Graf Horn die Kaiserstadt wieder, um sich nach Hamburg zu begeben: zu Wien war ja jetzt die Entscheidung gefallen, der Schwerpunkt der Verhandlung ruhte nun wieder bei der Kommission.

Kap. 11.

Adolf Friedrichs Verzicht auf die Residenz Güstrow und die Einigung zwischen Kommission und Kreisdirektorium.

Petkum war in den letzten Tagen des September schon wieder in Hamburg.[1]) Auf der Durchreise von Berlin hatte er sich 14 Tage zu Strelitz aufgehalten, und hier war man nach eingehender Beratung, der auch die Herzogin-Witwe von Güstrow mit ihren Töchtern beiwohnte, bei dem festen Beschluß geblieben, von der Forderung des Wendischen und Stargarder Kreises mit Votum und Residenz Güstrow nicht abzustehen. Man hoffte vor allem auf die Unterstützung Brandenburgs. Auch aus Schweden war gerade jetzt durch Vermittlung des Grafen Polus Befehl an Lissenheim ergangen, sich wegen der Strelitzer Forderungen mit den anderen beiden Kreisministern zu beratschlagen.[2])

Doch da traf Petkum in seinen Plänen ein vernichtender Schlag von einer Seite, von der er es am allerwenigsten erwartet hatte: von Dänemark. Hier hatte zwar der König in Beantwortung des kaiserlichen Reskripts vom 4. August am 11. September ein Schreiben nach Wien gesandt, in dem er dagegen kräftige Ver-

[1]) Der Darstellung dieses Kapitels liegen zugrunde: Petkums Relationen vom 6., 9., 13., 16., 20., 23. und 27. Oktober, 13., 17., 20., 24. und 27. November, 1., 4., 8., 11., 15., 18. und 22. Dezember 1700, I 558; Petkums Schreiben an Pastow vom 16. Oktober und 18. Dezember 1700, I 558; Petkums Schreiben an Schultze vom 5., 15. und 19. Oktober, 9. und 19. November und 17. Dezember 1700, I 571; Petkums Schreiben an Kammerrat Gakenholtz vom 7. Dezember 1700, I 61; Petkums Schreiben an Martens vom 20. November und 22. Dezember 1700; Fabricius' Relationen vom 4. September, 6., 16., 20. und 27. Oktober, 10., 20. und 27. November, 4., 8. und 22. Dezember 1700, I 39; die Kommissionsprotokolle vom 16., 20., 21., 25. und 28. Oktober, 16., 18., 22. und 23. November, 4., 8. und 18. Dezember 1700, I 73.

[2]) Befehl des Königs von Schweden an Lissenheim vom 5. Sept. 1700. I 39.

wahrung einlegte, daß der Kaiser der Kommission Vorschriften mache, vielmehr müsse man dieser freie Hand lassen.[1]) Zur gleichen Zeit aber schrieb der König in seinem Eifer für Adolf Friedrich an den Kurfürsten von Brandenburg und den Bischof von Eutin und erteilte seinen Gesandten in Wien, Wolfenbüttel und Hamburg die Anweisung, wenn die Strelitzer Forderung in ihrem vollen Umfang nicht durchzusetzen sei, möchte man Adolf Friedrich wenigstens das Fürstentum Ratzebnrg und Amt und Stadt Güstrow verschaffen.[2]) Dänemarks Absicht war damit nur die denkbar beste, es wollte Adolf Friedrich auf jeden Fall die Residenz Güstrow sichern.[3]) In Strelitz aber lehnte man die Zuteilung dieser dürftigen Landstriche natürlich aufs entschiedenste ab. Eifrig bemühte sich das Herzogspaar, den dänischen Hof wieder auf andere Gedanken zu bringen.[4]) Petkum dachte sogar daran, Prinzessin Magdalene von Güstrow, und als sie ablehnte, seinen Stiefsohn von Hecklau nach Kopenhagen zu senden. Doch zögerte der König nicht, seinen Fehler sogleich wieder gut zu machen,[5]) inzwischen war aber Zeit verstrichen, und das, was einmal versehen war, zog seine Folgen nach sich. Vor allem griff man in Berlin mit Freuden nach dem günstigen Vorwand, der sich bot, im Güstrower Streit des Kaisers Wünschen entgegenzukommen: der Kurfürst beorderte seinen Gesandten in Hamburg — es war jetzt nicht mehr von Busch, sondern der Magdeburgische Regierungsrat von Guericke — nicht nach Petkums Vorschlag, sondern gemäß der dänischen Anregung zu verfahren. Petkum ersuchte zwar sowohl Herrn von Guericke wie Herrn von Lente, ihre Befehle so lange zu verheimlichen, bis Petkum in Berlin und Kopenhagen deren Widerruf durchgesetzt habe. Doch war eine Erfüllung dieser Bitte nicht gut möglich, da schon am 16. Oktober die Kommissionsverhandlungen ihren Anfang nahmen.

In der ersten Sitzung legten die Kommissare den Parteien die kaiserlichen Reskripte des 4. August (s. S. 82) vor und forderten ihre Erklärung darüber. Die Schweriner nun sprachen sich für

[1]) Schreiben des Königs von Dänemark an den Kaiser vom 11. September 1700. I 39.

[2]) Schreiben des Königs von Dänemark an den Kurfürsten von Brandenburg vom 18. September 1700, I 39; an den Bischof von Eutin vom 11. September 1700, I 80; Befehle an von Urbig und von Mencken vom 11. September 1700, I 39; Befehl an von Lente vom 18. September 1700. I 80.

[3]) Schreiben des Geheimen Rats von Jessen an Herzogin Marie vom 18. September 1700. I 75.

[4]) Schreiben der Herzogin Marie an Geheimrat von Jessen vom 25. September 1700, I 75; Schreiben Adolf Friedrichs an den König von Dänemark vom 7. Oktober 1700, I 75; Schreiben der Herzogin Marie an die Königin von Dänemark vom 7. Oktober 1700, I 75; Schreiben Adolf Friedrichs an den König von Dänemark vom 18. Oktober 1700, I 61.

[5]) Schreiben des Königs von Dänemark an Adolf Friedrich vom 16. Oktober 1700, I 80 und vom 2. November 1700, I 61.

Annahme der kaiserlichen Verordnung aus. Sie stellten aber als Bedingung, daß sich Adolf Friedrich dazu gleichfalls unumwunden erkläre und das Kreisdirektorium sodann seine Truppen sogleich wirklich zurückzöge, oder daß man, wenn Adolf Friedrich sich weigere, Friedrich Wilhelm trotzdem in Güstrow einsetze.[1]) Petkum dagegen lehnte die Annahme ab und verwies auf seines Herrn Schreiben an den Kaiser vom 8. Juni und 9. Oktober.[2]) Da nämlich Adolf Friedrich auf sein Schreiben vom 8. Juni (s. S. 81) keine Antwort erhalten hatte, so wiederholte er die Strelitzer Forderungen gegenüber dem kaiserlichen Reskript des 4. August in einem neuen Schreiben vom 9. Oktober. Gleichzeitig bat er darin — und das war das Neue und Wesentliche an diesem Schreiben — der Kaiser möchte die Entscheidung des Streitfalls nach Reichsrecht neben der Kommission den Kreisdirektoren mit auftragen. Es war dies Petkums alter Lieblingsplan eines Fürstengerichts, für dessen Ausführung er nun die Zeit gekommen glaubte.

In der Kommission erregte Petkum mit seiner Weigerung argen Anstoß, besonders wurde Graf Eck sehr ausfällig gegen ihn persönlich, schob ihm allein alle Schuld an Adolf Friedrichs Hartnäckigkeit zu und drohte mit des Kaisers Strafmaßnahmen gegen des bösen Ratgebers Person und Güter. Die Kommission selbst beschloß, um ihr Ziel desto sicherer zu erreichen, mit den Kreisministern in ein festes Einvernehmen zu treten. Die Kommissare gaben also den drei Herren am 18. Oktober im Hause des Grafen Eck ein Essen, was sie bisher noch nie getan hatten. Bei dieser Gelegenheit richteten sie an die Gesandten die förmliche Anfrage, wie sich ihre Herren bei einer weiteren Weigerung Adolf Friedrichs verhalten, ob sie dann ihre Truppen aus Güstrow zurückziehen und Friedrich Wilhelm in den Besitz des Herzogtums setzen würden. Die Kreisminister verlangten daraufhin zunächst zweierlei zu wissen: 1. ob sich die gesamte Kommission über diese Frage einig sei und 2. was die Schreiben enthielten, auf die sich Strelitz berufe. Hinsichtlich des letzteren Punkts nun befand sich die Kommission selbst noch im Unklaren; und wegen der ersten Anfrage stellte sich heraus, daß Graf Eck zwar mit Eutin und Wolfenbüttel einig war, während der dänische Gesandte von Lente erklärte, daß sein König Adolf Friedrichs Forderungen, besonders auch die der Residenz Güstrow, unterstütze, zumal da im Ratzeburgischen kein Residenzhaus sei und auch Prinz Karl Leopold Ansprüche auf dieses Fürstentum geltend mache. Auf diese Erklärungen hin erteilten die Kreisminister durch Lissenheim folgende Antwort: ihre Herren wollten des Kaisers friedliche Absichten gern unterstützen, wegen der jetzigen Anfrage habe man aber natürlich noch keine Anweisung, die man erst ein-

[1]) Schweriner Erklärung vom 16. Oktober 1700. I 59.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kaiser vom 9. Oktober 1700. I 61.

holen müsse; überdies sei der Vorschlag der Kommission ja auch noch gar nicht fest umrissen, man wisse nicht, welche Landstücke noch zu Ratzeburg hinzuzulegen seien; es sei also voreilig und unförmlich, wenn das Kreisdirektorium in den Lauf der Verhandlungen eingriffe, wodurch die eine Partei benachteiligt, die andere aber „gesteift" würde. Auf jeden Fall waren die Kreisminister fest entschlossen, sich in dieser Frage nicht trennen zu lassen, sondern nur gemeinsam vorzugehen. Der Versuch der Kommission war also vorläufig gescheitert.

Nachdem sich die Kommission von Petkum eine Abschrift der beiden Schreiben hatte geben lassen, lud sie ihn am 21. Oktober nochmals vor und machte ihm die eindringlichsten Vorhaltungen: er aber blieb fest. So sahen sich die Kommissare veranlaßt, am 25. Oktober dem Kaiser durch Eilboten Bericht über diese Vorgänge zu erstatten und um Verhaltungsmaßnahmen zu bitten. Nur Dänemark gab einen ausdrücklichen Protest dagegen zu Protokoll. In Erwartung der Antwort blieb man beisammen, während Graf Horn nach Schwerin fuhr.

Petkums Festigkeit war jedoch nur eine scheinbare gewesen, in Wirklichkeit verzweifelte er jetzt an der Durchführbarkeit seiner Forderungen. Die Aussichten dazu waren trübe genug. Auf die Kreisdirektoren konnte Strelitz jetzt nicht mehr hoffen, sie wollten den Streit endlich um jeden Preis beigelegt sehen. Auch der König von Schweden hatte seinen Befehl vom 5. September durch einen neuen vom 22. dahin eingeschränkt, er würde es am liebsten sehen, wenn Strelitz den Vorschlag der Kommission annehme.[1]) Eine Änderung dieser Ansicht konnte Schultze nicht erreichen, trotzdem er sich die redlichste Mühe gab. Karl XII. weilte mit dem Heer in Livland, und bei ihm war der wohlwollende Graf Polus, der dort übrigens auch bald aus den Geschäften ausschied, da er vom Schlage gelähmt wurde. Alle auswärtigen Minister waren in Stockholm an den Grafen Oxenstjerna verwiesen, von dem Strelitz nichts Gutes zu hoffen hatte; er verfügte aber auch nicht über unumschränkte Vollmachten, sondern mußte alles nach Livland an den König berichten; es konnten Monate darüber vergehen, bis von dort ein Bescheid erfolgte. So blieben auch die Bemühungen Petkums vergeblich, von Schweden die Anordnung einer gleichen Kommission zur Erstattung eines rechtlichen Gutachtens zu erlangen, wie sie seinerzeit vom Kurfürsten von Brandenburg eingesetzt war. Man hatte in Schweden jetzt wichtigere Sachen zu erledigen, denn der Einfall der Russen in Livland erweckte die schlimmsten Befürchtungen. Schweden sah sich genötigt, in der mecklenburgischen Frage eine mehr passive als aktive Politik

[1]) Über Schwedens Haltung s. Schultzes Relationen aus den Monaten Oktober bis Dezember 1700. I 571.

zu treiben und sich ganz nach seinen beiden Mitdirektoren zu richten.

Was nun Celle-Hannover anbetraf, so hatte man hier nur alle Ursache, sowohl wegen der Frage des neunten Elektorats wie auch anderer Angelegenheiten halber des Kaisers Wünschen entgegenzukommen. Überdies suchte man mit Schwerin Verhandlungen wegen eines Verkaufs des Ratzeburger Doms. Der Herzog von Celle wollte nämlich die Stadt Ratzeburg, die ihm ja bekanntlich zum größten Teile gehörte, während der Dom und seine Umgebung mecklenburgischer Besitz war, befestigen und den Dom in die Befestigung hineinziehen. Friedrich Wilhelm weilte selbst mit seinem Bruder Karl Leopold am Hofe zu Celle. Schließlich scheiterten diese Verhandlungen aber. Klar war jedenfalls, daß Strelitz eine Unterstützung von Celle nicht erwarten konnte, so freundlich sich auch der Cellische Gesandte in Hamburg, Herr Fabricius, persönlich bezeigte.

Am schlimmsten ließ sich jetzt Brandenburg an. Hier führte man die Verhandlungen wegen der Königswürde ihrem Ende zu — der berühmte Krontraktat wurde am 16. November zu Wien abgeschlossen — und der Kurfürst suchte sie durch die größte Gefügigkeit gegenüber dem Kaiser möglichst zu beschleunigen. In seinem Schreiben an den Kaiser vom 11. Oktober macht der Kurfürst zwar noch einige schüchterne Einwendungen zu Adolf Friedrichs Gunsten, verspricht aber, sich ganz dem Kaiser zu fügen, ja er will sich sogar wegen Güstrows Räumung mit den anderen beiden Kreisdirektoren in Verbindung setzen.[1]) In Wien meinte man nun, Brandenburg völlig auf seiner Seite zu haben. Dem war aber nicht ganz so. Man trieb jetzt vielmehr in Berlin eine recht doppelzüngige Politik: einerseits wollte man beim Kaiserhof keinen Anstoß erregen, andererseits sich aber durchaus nicht von seinen Mitdirektoren trennen lassen. Diese jedoch wollten von einer Räumung Güstrows vor dem Abschluß des Vergleichs nichts wissen.

Neben dem Kreisdirektorium war der entscheidende Faktor die Kommission, und hier hatte sich ja die Mehrheit bereits gegen Adolf Friedrich ausgesprochen. Nur der dänische Abgeordnete hielt noch zur Strelitzer Partei: er hatte gegen den Beschluß, dem Kaiser Bericht zu erstatten, förmlich protestiert und einige Milderungen in dem Bericht durchgesetzt.[2]) Und der König von Dänemark hatte sogar den Herzog von Holstein-Plön bewogen, seinen Einfluß auf den Bischof von Eutin bei diesem persönlich zu Adolf Friedrichs

[1]) Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an den Kaiser vom 11. Oktober 1700. I 61.

[2]) Extrakt der Relation von Lentes an den König von Dänemark vom 26. Oktober 1700. I 80.

Gunsten geltend zu machen; der Erfolg blieb allerdings aus.[1]) Doch hegte man in Strelitz seit den letzten Vorkommnissen auch gegen Dänemark ein tiefes Mißtrauen, zumal da sich neuerdings am Hofe zu Kopenhagen gewisse Strömungen bemerkbar machten, die sich gegen Petkum persönlich richteten.

Jedenfalls taten sich jetzt sowohl bei den Kreisministern wie bei den Mitgliedern der Kommission Bestrebungen zu gemeinsamem Vorgehen hervor: man wollte sich auf einer mittleren Linie zwischen den beiden Parteien einen und durch diese Einigkeit einen Druck auf beide Seiten ausüben. Dies war auch in der Tat die einzig denkbare Möglichkeit einer Beilegung des Streits. Daß Ratzeburg die Grundlage der Landabtretungen an Strelitz bilden sollte, darüber war man sich ja schon einig. Um nun die Summe der vom Kaiser Adolf Friedrich bewilligten jährlichen 27000 RT. an Land und Leuten voll zu machen, richtete man sein Absehen jetzt auf den Stargarder Kreis: dieser hatte ja stets einen wesentlichen Bestandteil der Strelitzer Forderungen gebildet. Schwerins Einwilligung hoffte man um so eher zu erlangen, als es dann ja das eigentliche Herzogtum Güstrow unzerstückelt erhalten würde; denn das Land Stargard, das erst im Jahre 1299 durch Heirat an die altmecklenburgischen Lande gekommen war, betrachtete man noch als ein fremdes Stück. Eine Abtrennung des darin sitzenden zahlreichen Adels vom Gesamtkörper der Stände, wogegen sich dieser aufs kräftigste wehrte, brauchte deswegen nicht einzutreten, die alte Kommunion konnte ja bestehen bleiben.

Die Kreisminister wie die Kommissare redeten Petkum im obigen Sinn aufs eindringlichste zu und rieten ihm in aller Freundschaft, sich Mäßigung aufzuerlegen. Und jetzt endlich erwies sich Petkum nachgiebig. Ihm war es, zumal nach den letzten Mißgeschicken in Dänemark und Brandenburg, immer klarer geworden, daß Strelitz jetzt ganz allein dastand, daß ein weiterer Widerstand aussichtslos, ja verhängnisvoll sein würde. Da griff er auf einen Plan zurück, den er schon im Frühjahr entworfen hatte, der aber damals von Adolf Friedrich entschieden zurückgewiesen war (s. S. 62). Adolf Friedrich sollte danach an Land und Leuten das Fürstentum Ratzeburg, den Stargarder Kreis und die Komturei Mirow erhalten. Dies lag sehr wohl im Bereich des Möglichen, wenn auch wegen Mirows mancherlei Schwierigkeiten zu erwarten waren, denn dieses Amt hatte bisher die Apanage für jüngere Prinzen des Schweriner Hauses gebildet.

Würde aber Adolf Friedrich seine Zustimmung dazu geben? Diese selbst in Strelitz zu erwirken, war Petkum unmöglich, da er nicht aus Hamburg abkommen konnte. So ließ er seinen und des

[1]) Schreiben des Königs von Dänemark an Herzog Johann Adolf von Holstein-Plön vom 2. November 1700. I 61.

Herzogs Vertrauten, den Geheimen Sekretär Pastow, von Strelitz herüberkommen, um ihm ein klares Bild von der ganzen Lage zu geben. Pastow gelang es denn auch bei seiner Rückkehr, den Widerstand des Herzogspaares zu brechen. Die todkranke Herzogin fügte sich leichter darin als ihr Gemahl, doch schließlich leistete auch er schweren Herzens den Verzicht und zog das Gewisse dem Ungewissen vor:[1]) am 13. November erklärte er sich mit Petkums Vorschlägen einverstanden.[2]) Die Herzogin ging sogar soweit, daß sie an Petkum ohne Wissen und Willen ihres Gemahls schrieb, man möchte auch auf den Stargarder Kreis Verzicht leisten und sich mit Ratzeburg und einigen angrenzenden Ämtern begnügen: dann habe man seine Lande beieinander und käme endlich aus der Strelitzer „Wildnis" heraus.[3]) Petkum nahm aber darauf um so weniger Rücksicht, als der Wert der genannten Stücke in keinem Verhältnis zu dem des Stargarder Kreises stand. Die Herzogin kam in ihrer schweren Krankheit überhaupt auf recht eigenartige Gedanken: so hatte sie ein Schreiben an die Kreisdirektoren aufgesetzt, in welchem sie diese im Falle ihres Todes bat, die Vormundschaft über ihre Kinder zusammen mit dem Vater zu übernehmen und ihrem Sohn das Herzogtum Güstrow zu verschaffen.[4]) Petkum übergab dies Schreiben in Hamburg den Kreisministern, obgleich er es gar nicht für tunlich hielt, es blieb auch ohne Wirkung. Die Güstrower Fürstlichkeiten waren übrigens mit dem Verzicht auf die Residenz Güstrow durchaus nicht zufrieden und äußerten sich darüber in spitzen Worten. Doch meinte man in Strelitz, die Damen hätten im Besitz ihrer reichen Hebungen und ansehnlichen Gelder gut reden.[5]) Und als man sich aus Dänemark Rat holte,[6]) da erhielt man zur Antwort, man sollte „ambabus manibus" zugreifen, wenn man noch soviel erhalten könne.[7])

Bevor der Eilbote der Kommission Wien erreicht hatte, hatte der Kaiser am 27. Oktober zwei Reskripte erlassen: an den Grafen Eck und an Adolf Friedrich.[8]) Hierin wurden die Verordnungen vom 4. August voll aufrecht erhalten, auf etwas anderes würde sich der Kaiser nicht einlassen. Adolf Friedrich wurde ferner ein-

[1]) Schreiben Pastows an Petkum vom 16. November 1700. I 557.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 13. November 1700. I 556.
[3]) Schreiben der Herzogin Marie an Petkum vom 23. Nov. 1700. I 587.
[4]) Schreiben der Herzogin Marie an das Kreisdirektorium vom 21. September 1700. I 39.
[5]) Schreiben Pastows an Petkum vom 27. November, 12. und 15. Dezember 1700. I 557.
[6]) Schreiben Petkums an den Geheimen Rat von Viereck vom 19. November 1700. I 61.
[7]) Schreiben des Geheimen Rats von Viereck an Petkum vom 23. November 1700. I 61.
[8]) Kaiserliche Reskripte an Graf Eck und an Adolf Friedrich vom 27. Oktober 1700. I 39 bez. I 61.

dringlichst vor bösen Ratgebern gewarnt, die ihn sogar dazu verführen wollten, seine Ansprüche an einen Mächtigeren abzutreten (s. S. 57 u. 58). Adolf Friedrichs Schreiben vom 9. Oktober hatte Martens, als der Bericht der Kommission in Wien eintraf, noch nicht übergeben können, da er noch nicht zur Audienz gelangt war. Doch hatte die Kommission ihrem Boten eine Abschrift des Strelitzer Schreibens mitgegeben. Am 4. November eröffnete nun der Kaiser seinen Willen in einer neuen Reihe von Reskripten, die am 15. in Hamburg eintrafen. Adolf Friedrich wird mitgeteilt, seine Bitten vom 8. Juni und 9. Oktober fänden nicht des Kaisers Billigung, der es vielmehr bei seinen früheren Verordnungen belasse.[1]) Die Kommission wird im gleichen Sinne beordert.[2]) Der König von Schweden und der Herzog von Celle werden in gleich lautenden Schreiben unter Hinweis auf die Haltung Brandenburgs dringend ermahnt, Güstrow zu räumen und Friedrich Wilhelm dort einzusetzen.[3]) Dem Kurfürsten von Brandenburg wird des Kaisers Befriedigung über sein Schreiben vom 11. Oktober ausgesprochen, das man ja in Wien irrtümlich für ein Versprechen der Räumung auslegte.[4])

So wußte die Kommission des Kaisers Autorität hinter sich, als sie am 18. November Petkum vorforderte, um seine Erklärung zu vernehmen. Er schützte aber noch Mangel an Instruktion vor. Sein Bestreben war nämlich, noch einige Tage Zeit zu gewinnen, denn am 17. November war in Hamburg die Nachricht vom Tode des Königs von Spanien eingetroffen, um dessen Erbe ein heftiger Kampf entbrennen sollte: vielleicht konnte dies Ereignis die politische Gesamtlage noch zu Adolf Friedrichs Gunsten verschieben. Deshalb knüpfte Petkum auch die Erklärung, durch die er endlich doch am 22. November den Verzicht seines Herrn auf Stadt und Residenz Güstrow wie auf den ganzen Wendischen Kreis aussprach, an solche Bedingungen, die Schwerin unmöglich annehmen konnte: damit stand die Tür offen zu einer Rücknahme des ganzen Zugeständnisses. Adolf Friedrich erklärte sich also bereit, Ratzeburg zur Grundlage seiner Landabfindung zu nehmen, dazu sollten aber der Stargarder Kreis und das Amt Mirow mit allen Hoheitsrechten gelegt und die Summe der jährlichen 40000 RT. aus dem Boizenburger Zoll ergänzt werden. Ferner solle Friedrich Wilhelm an Adolf Friedrich zur Erbauung einer einigermaßen bequemen Residenz wenigstens 50000 RT. geben; für das laufende Jahr seien Adolf Friedrich noch 40000 RT. aus dem Güstrower Sequester zuzusprechen; über-

[1]) Kaiserliches Reskript an Adolf Friedrich vom 4. November 1700. I 61.
[2]) Kaiserliches Reskript an die Kommission vom 4. November 1700. I 39.
[3]) Kaiserliches Reskript an den König von Schweden vom 4. Nov. 1700. I 39.
[4]) Kaiserliches Reskript an den Kurfürsten von Brandenburg vom 4. November 1700. I 39.

haupt sollten alle Geldforderungen, die das Strelitzer Herzogspaar noch an Schwerin wie an Güstrow habe, anerkannt und ausbezahlt werden; und endlich müsse die Residenz Güstrow der Herzogin-Witwe auf Lebenszeit als Wohnsitz verbleiben. Diese letzte Forderung ließ man allerdings bald wieder fallen, da die alte Herzogin schroff erklärte, sie dächte gar nicht daran, Friedrich Wilhelm wegen der Residenz Güstrow etwa noch gute Worte zu geben, vielmehr verbliebe es bei dem Testament ihres verstorbenen Gemahls, das ihr Dargun zum Wittumssitz bestimmt habe.[1])

Die Strelitzer Erklärung erregte nun überall argen Anstoß. Die Kommission trug zunächst Bedenken, sie überhaupt zu Protokoll zu nehmen. Die Kommissare hielten Petkum vor, so erhalte Adolf Friedrich ja 10000 RT. mehr, als ihm zuständen, und mit der Forderung der 50000 RT. zur Erbauung einer Residenz wolle er sich wohl über sie lustig machen. Die Schweriner Räte gar lehnten alle Strelitzer Bedingungen von vornherein ab und baten schleunigst den Grafen Horn, wieder nach Hamburg zu kommen, um ihre Stellung dort zu halten.

Die Kommission kam also immer wieder zu der Erkenntnis, daß sie allein bei den Parteien nichts auszurichten vermochte, und beschritt deshalb weiter den einzig möglichen Weg, der zu einer Verständigung führte: sie nahm wieder die Verhandlungen mit den Kreisministern auf, um sich mit ihnen auf einem mittleren Standpunkt zwischen den Parteien zu einigen. Am 24. November kam man wieder zusammen. Graf Eck legte dar, nach des Kaisers Willen solle Adolf Friedrich $^2/_3$ der festgesetzten Summe der 40000 RT. an Land und Leuten erhalten, und zwar sei dafür das Fürstentum Ratzeburg zugrunde zu legen; dieses werde nun aber von Strelitz auf 18000 RT. veranschlagt, von Schwerin auf 24 bis 26000; und auch wenn man es nur zu 20000 RT. setze, mache es zusammen mit dem Stargarder Kreis und dem Amt Mirow schon 33000 RT. aus, die $^2/_3$ betrügen indessen nur 26333; das Kreisdirektorium möchte also mit verhüten helfen, daß Strelitz über den Willen des Kaisers hinausginge. Dem entgegen erklärte es der dänische Abgeordnete, Herr von Lente, für am zweckdienlichsten, den Strelitzer Vorschlag ohne weiteres anzunehmen. Wolfenbüttel und Eutin vertraten die Ansicht, die $^2/_3$ seien zwar nicht ohne Grund festgesetzt, doch dürfe man auch nicht zu genau sein; rechne man nun Ratzeburg zu 20000 und den Stargarder Kreis zu 10000, so erhalte man 30000 RT., und damit könne sich Strelitz begnügen, Mirow müsse jedenfalls bei Schwerin verbleiben; schlössen sich die Kreisdirektoren dieser Ansicht an, sei der Vergleich gesichert. Darauf erklärten die Kreisminister, nach ihrer Meinung sei eine genaue Festsetzung des wahren Ertrages der genannten Landstücke

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 27. November 1700. I 556.

unmöglich; sonst könne ja Strelitz mit Recht verlangen, daß auch die Einkünfte des gesamten Herzogtums noch einmal nachgeprüft würden, denn die Kommission habe doch seinerzeit die Teilung von Güstrow nur aufs ungefähr durchgeführt und es auf ein paar tausend Reichstaler nicht ankommen lassen; vor einer weiteren Erklärung müßten sie aber erst untereinander beraten.

Am folgenden Tage wurde man sich dann tatsächlich über die Grundlagen des Vergleichs einig, nämlich an Adolf Friedrich Ratzeburg und den Stargarder Kreis abzutreten; wegen Mirows aber gingen die Ansichten noch hin und her. Von Mirow wollte Petkum jedoch um so weniger lassen, als er diesen Ort für den geeignetsten hielt, dort künftig seine Wohnung zu nehmen. Die Schweriner ihrerseits wiesen wegen des ganzen Stargarder Kreises auf die Schwierigkeiten hin, die der dort eingesessene zahlreiche Adel machen würde. Überdies hatten sie wohl einiges über Petkums Berliner Verhandlungen vom April und Mai erfahren und verbreiteten nun, Adolf Friedrich würde, sobald er in den Besitz des Stargarder Kreises käme, diesen vom Kurfürsten von Brandenburg zu Lehen nehmen; auch befänden sich im Stargarder Kreise einige wichtige Pässe, die Strelitz doch nicht werde halten können und die sogleich in brandenburgische Hände kommen würden. Schwerin suchte mit diesen Gerüchten vor allem die Eifersucht Hannovers zu wecken.

Am 30. November traf Graf Horn mit neuen Instruktionen aus Schwerin wieder in Hamburg ein: das Höchste, wozu sich Friedrich Wilhelm außer Ratzeburg verstehen wollte, war aber nur die Abtretung des Stargarder Kreises ohne Adel und Städte und ohne alle Hoheitsrechte. Dies stimmte ja nun mit den Absichten der Kommission durchaus nicht überein, und selbst Graf Eck war nicht mehr in der Lage, Schwerin hierin mit Nachdruck zu vertreten. Denn des Kaisers Interesse war durch die Verwicklungen der spanischen Erbfolge ganz in Anspruch genommen, er mußte jetzt eine Beilegung des Konflikts im Norden um jeden Preis wünschen. Andererseits aber schien für Strelitz zur Erlangung des Amts Mirow keine Aussicht zu bestehen. Petkum mußte deswegen „bis aufs Blut fechten". Endlich aber gelang es seinem Geschick, aller Schwierigkeiten Herr zu werden und auch diese Forderung durchzudrücken, zumal er es nicht an reichen Geldversprechungen fehlen ließ.

So kam in den ersten Tagen des Dezember zwischen den Kommissaren und den Kreisministern eine vollständige Einigung zustande, die einzelnen Punkte des zu treffenden Vergleichs wurden durchgesprochen und am 7. Dezember in einer Punktation[1]) festgelegt, die dann tatsächlich die Grundlage des späteren Hamburger

[1]) Punktation vom 7. Dezember 1700. I 39.

Erbvergleichs bilden sollte. In dieser Punktation wird dem Herzog von Schwerin das ganze Herzogtum Güstrow zugesprochen, er hat aber an den Herzog von Strelitz abzutreten: 1. das Fürstentum Ratzeburg mit dem Votum, zu 19000 RT. jährlicher Einkünfte gerechnet; 2. den ganzen Stargarder Kreis mit Adel, Städten und allen Hoheitsrechten, zu 9000 RT. gerechnet; 3. die Komturei Mirow, zu 3000 RT. gerechnet; 4. da diese Stücke also zusammen 31000 RT. jährlich einbringen, ist das Quantum der 40000 RT. in jedem Jahr durch 9000 RT. aus dem Boizenburger Zoll zu ergänzen. Besonders schwer zu lösen war die Frage des Adels im Stargardischen, der auf keinen Fall von dem Gesamtkörper der Stände getrennt werden wollte. Schwerin ließ nun unter der Hand durchblicken, wenn es denn zur Abtretung des Landes Stargard käme, sähe man eine totale Separation des Adels am liebsten. Die Kommission aber entsprach dem nicht und beließ es bei der bisherigen Kommunion der mecklenburgischen Stände, die in ihren Einzelheiten genau geregelt wurde. Danach verblieben den Ständen alle ihre bisherigen Rechte und Privilegien ungekränkt. Landtage hat der Schweriner Herzog zu berufen, da sich unter seiner Herrschaft die meisten Mitglieder der Stände befinden, er hat aber den Strelitzer davon zu benachrichtigen. Von den vom Landtag bewilligten Steuern kommt Adolf Friedrich die Stargarder Quote zu, Reichs-, Kreis- und Fräuleinsteuern hat er an den Gemeinen Landkasten in Rostock abzuführen. Bei dem Hofgericht und Konsistorium haben die Sprüche in der Regel in des Herzogs von Schwerin Namen zu erfolgen, kommen aber Stargarder Eingesessene in Betracht, in beider Herzöge Namen. Diese letztere Anordnung empfand man in Strelitz als recht kränkend, da so Friedrich Wilhelm wohl etwas in Adolf Friedrichs Landen zu sagen habe, aber nicht umgekehrt. Der Adel aber gab sich mit diesen Bestimmungen wohl zufrieden.

Das Kreisdirektorium verpflichtete sich, bei Annahme der Punktation durch die Parteien seine Truppen sofort aus Güstrow zurückzuziehen unter der Bedingung, daß eine allgemeine Amnestie erlassen und eine Billigung aller Maßnahmen der Güstrower Interimsregierung ausgesprochen würde. Dies betrachtete man allerseits als Selbstverständlichkeit. Nachdem so alles geklärt war, ging man gemeinsam an die schwere Aufgabe, die Zustimmung der Parteien zu gewinnen; und zwar wollten die Kommissare auf Schwerin, die Kreisminister auf Strelitz einwirken. Petkum hatte ja nun noch allerlei andere Forderungen gehabt, vor allem wegen rückständiger Gelder aus Schwerin und Güstrow, doch mußte er sich begnügen, damit an den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen zu werden. Dafür versprach man ihm aber, Adolf Friedrich im Vergleich eine Summe zur Erbauung einer Residenz auszusetzen, wenn auch allerdings keine 50000 RT. Auch zeigten sich die Kreisminister nicht

abgeneigt, Strelitz, ohne viel Wesen davon zu machen, eine abermalige Summe aus dem Sequester zu bewilligen.

So gab sich Petkum endlich zufrieden. Er hatte zwar mehr erstrebt, doch sah er wohl, daß die Punktation das Äußerste des Erreichbaren enthielt. Auch Adolf Friedrich glaubte nun, getrost in die Zukunft sehen zu dürfen. Petkum berechnete, daß die zugesprochenen Landstücke jährlich 55000 RT. einbringen könnten, ohne die Verbesserungen, die er noch anzubringen hoffte. So erklärte Petkum, als am 7. Dezember den Parteien die Punktation in öffentlicher Sitzung vorgelegt wurde, Strelitz nehme sie an. Die Schweriner aber wollten nun plötzlich wieder zu Ratzeburg nur das anliegende Amt Rehna und das Gut Zarrentin abtreten, „welches man auch mit dem Namen eines Amts honoriren will", wie Fabricius bemerkt. Und als man ihnen vorhielt, über die Punktation bestehe zwischen Kreisdirektorium und Kommission eine völlige Einigkeit, entgegneten sie, sie seien vom Kaiser nur an die Kommission gewiesen. Graf Horn verließ sofort Hamburg, um mit seinem Herrn persönlich Rücksprache zu nehmen. Man war in Schweriner Kreisen besonders über das verbündete Schweden erbittert, von dem man sich schmählich im Stich gelassen glaubte.

Die folgenden Tage gingen mit weiteren vergeblichen Versuchen hin, die Schweriner Zustimmung zu erlangen. Am 16. Dezember erschien Friedrich Wilhelm persönlich in Hamburg,[1]) und auch ihm setzte man hart zu. Er war aber nicht zu bewegen, die Punktation zu unterzeichnen, wenn man auch den Eindruck hatte, daß er persönlich einer Verständigung nicht so sehr abgeneigt sei. Besonders stellte ihm der Wolfenbütteler Kanzler von Wendhausen vor, er solle sich ja nicht auf den Kaiser verlassen, sonst könne es ihm so ergehen wie bei dem Possessionsurteil, so daß zuletzt doch Strelitz den Vorteil davon habe. Man brachte Friedrich Wilhelm so weit, daß er den Grafen Horn hart anließ, er wolle mit dem kaiserlichen Hofe nichts mehr zu tun haben und die Sache endlich ausgetragen sehen. Doch bestand er darauf, man möge ihm eine Bedenkzeit von 6 Wochen gewähren. Dies verweigerte nun die Kommission, schließlich aber mußte sie erklären, wenn man sich denn den Aufschub selbst nehme, müsse sie es geschehen lassen. Und so gingen die Kommissare am 20. Dezember wieder ohne Ergebnis auseinander. Ja trotz der geschlossenen Punktation waren bei Petkum, besonders durch den Schweden Lissenheim,

[1]) Wagners Bemerkung (68, S. 170, Anm. 1), daß Adolf Friedrich am 7. Dezember mit seiner Gemahlin in Hamburg eingetroffen sei, beruht auf einem Irrtum. Adolf Friedrich hat vielmehr im Jahre 1700 Strelitz überhaupt nicht verlassen, noch weniger die schwerkranke Herzogin, die damals auf den Tod lag. — Das Datum von Friedrich Wilhelms Ankunft ist nach den mir vorliegenden Aktenstücken auch der 16. und nicht der 13. Dezember, wie Wagner sagt.

wieder Versuche gemacht worden, ihn vom Amte Mirow abzubringen, wofür man ihm sogar hohe Summen bot. Doch scheiterte man an Petkums Festigkeit. Unter Schweriner Einfluß erwog man auch wieder ernstlich den Plan, ob es nicht doch besser sei, den Stargarder Adel lieber völlig abzutrennen. So war also wieder alles in der Schwebe, die Entscheidung auf den Anfang des kommenden Jahres verschoben.

Kap. 12.

Die letzten Verhandlungen und der Hamburger Erbvergleich vom 8. März 1701.

Petkums größte Sorge war um die Jahreswende 1700/01 wieder die der Geldbeschaffung. Zwar hatte er schon am 5. November die Direktorialminister schriftlich ersucht, Adolf Friedrich auch für das laufende Jahr wieder wenigstens 30000 Reichstaler zu gewähren.[1]) Doch hatte er nicht zu sehr darauf gedrungen, um nicht den Abschluß der Punktation zu erschweren. In Strelitz stieg unterdessen aber die Geldnot aufs höchste. Die herzogliche Dienerschaft mußte in einer Livree einhergehen, daß ihr Herr sich dessen schämte.[2]) Und zum Weihnachtsfest hatte Adolf Friedrich nicht die Mittel, seinen beiden Kindern einige wenige dürftige Geschenke zu machen, sondern er mußte Petkum um Geld dazu bitten.[2]) Allerdings waren die Kreisdirektoren jetzt einer Geldbewilligung auch nicht abgeneigt. Brandenburg drängte sogar dazu, allerdings nur, um möglichst bald die 10000 RT. zurückzuerhalten, die der Kurfürst im Sommer Adolf Friedrich geliehen hatte (s. S. 73). Celle neigte jetzt neuerdings überhaupt mehr zur Strelitzer Seite, und so machte auch Schweden weiter keine Schwierigkeiten.[3])

Petkum konnte seinem Herrn also tröstliche Hoffnung überbringen, als er am 13. Januar in Strelitz zu einer persönlichen Besprechung mit Adolf Friedrich eintraf. Hier aber fand er zu seiner Bestürzung alles in einem verzweifelten Zustande vor: Herzogin Marie lag im Sterben. Am 16. Januar fand sie endlich die Erlösung von ihrem monatelangen schweren Siechtum. Auf ihrem Sterbebette unterzeichnete sie noch mit letzter Kraft zwei Schreiben an den König von Schweden und an den König von Dänemark, die ihr Petkum aufgesetzt hatte und in denen sie in ergreifenden Worten ihren Gemahl und ihre Kinder auch nach ihrem Tode in den Schutz der beiden Herrscher befiehlt.[4]) Sie, die in so vielen Jahren alle Wechselfälle und Nöte dieses langwierigen

[1]) Schreiben Petkums an die Direktorialminister vom 5. Nov. 1700. I 39.
[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 26. Dezember 1700. I 556.
[3]) Schultzes Relation vom 23. Januar 1701. I 571.
[4]) Schreiben der Herzogin Marie an den König von Schweden und an den König von Dänemark vom 15. Januar 1701. I 62.

Streites mit durchlitten und mit durchkämpft hatte, sollte nun das Ende nicht mehr erleben. Ihr Tod bedeutete einen schweren Verlust für die Strelitzer Sache, der noch empfindlicher gewesen wäre, wenn nicht schon der Abschluß unmittelbar bevorgestanden hätte. Denn ihrer Persönlichkeit war hauptsächlich mit der Beistand Schwedens und dann später der Dänemarks zuzuschreiben gewesen.

Adolf Friedrich hatte zunächst nicht einmal die Mittel zu einer fürstlichen Beisetzung seiner Gemahlin, und nur mit äußerster Mühe gelang es Petkum, von der Güstrower Interimsregierung das nötige Geld für die Begräbniskosten zu erhalten. Im ganzen bewilligte das Kreisdirektorium Adolf Friedrich noch 15000 RT., wovon 10000 sogleich zur Deckung der brandenburgischen Schuld abgingen.[1]) Die Auszahlung des Geldes an den Strelitzer Bevollmächtigten, den Sekretär Pastow, geschah aber durch die Güstrower Regierungsräte unter den denkbar demütigendsten Formen. Doch da nun der Abschluß des Vergleichs unmittelbar vor der Tür stand, konnte Pastow mit einem Stoßseufzer der Erleichterung der Hoffnung Ausdruck geben, daß Adolf Friedrich es ferner mit göttlicher Hilfe nicht mehr nötig haben werde, das Seine dergestalt von anderen zu erbetteln.[2])

Bevor die Verhandlungen in Hamburg wieder begannen, ging Petkum noch einem äußerst gefährlichen Plane nach: er suchte Strelitz die Hilfe Frankreichs zu gewinnen. Schon im Sommer hatte Petkum daran gedacht, diesen Garanten des Westfälischen Friedens um den Schutz eines bedrängten und vergewaltigten Reichsfürsten zu bitten. Petkum hatte sich deswegen auch mit Dänemark in Verbindung gesetzt, hier ging man auch ernstlich auf diesen Gedanken ein, wies ihn aber schließlich doch als untunlich von sich.[3]) Auch bei Petkum trat jetzt der Plan eines Fürstengerichts mehr in den Vordergrund, und erst als er erkannte, daß sich der Kaiser darauf nie und nimmer einlassen würde, richtete er sein Absehen wieder auf den König von Frankreich. Bestärkt wurde Petkum hierin durch die Berichte, die er von Martens und Hecklau aus Wien über das Verhalten der opponierenden Reichsstände erhielt.[4]) Diese nämlich, die mit ihren zahlreichen Beschwerden wider den Kaiser, den sogen. gravamina, allein nicht zum Ziele kamen, riefen deswegen die Unterstützung des Königs von Frankreich an, der doch ihre Rechte im Westfälischen Frieden garantiert hatte. Ludwig XIV. ergriff natürlich mit Freuden die Gelegenheit, in Deutschland festen Fuß zu fassen, und ließ durch seine Gesandten

[1]) Schreiben Petkums an Pastow vom 16. Februar 1701. I 62.
[2]) Schreiben Pastows an Petkum vom 4. März 1701. I 557.
[3]) Schreiben des Geheimen Rats von Jessen an Herzogin Marie vom 19. August 1700. I 80.
[4]) Martens' Relationen vom 18., 25. und 29. September und 6. Oktober 1700; Hecklaus Relation vom 28. September 1700.

in Wien und im Reich erklären, daß er die Sache der bedrängten Reichsstände zu der seinen mache.[1]) Petkum meinte nun, daß dieser Partei alles daran gelegen sein müsse, ihre Beschwerden gegen den Kaiser durch eine so besonders gewichtige zu vermehren, wie sie die Nichtanerkennung von Adolf Friedrichs Erbansprüchen bedeute. Nach heutigen Begriffen war es also glatter Hoch- und Landesverrat, den Petkum betrieb, doch fehlte der damaligen Zeit das Verständnis dafür.

Zunächst wies Petkum am 20. Oktober Martens an, mit dem französischen Gesandten in Wien, dem Marquis von Villars, in Verhandlungen zu treten. Martens aber lehnte es ohne weiteres ab, seinen Herrn und sich in ein so gewagtes Spiel zu verwickeln, und diese mannhafte Weigerung versöhnt uns etwas mit ihm gegenüber der kläglichen Rolle, die er sonst spielt. Er schreibt am 30. Oktober: „Daß ich mich hier an den französischen Envoyé adressiren sollte, davor behüte mich Gott, das würde mir so wenig zu raten wie Serenissimo ersprießlich sein .[2]) Petkum jedoch wurde durch diese Gehorsamsverweigerung nur in seiner Abneigung gegen Martens bestärkt, seinen Plan verfolgte er unbedingt weiter. Er beauftragte nun seinen Stiefsohn, den Kammerjunker von Hecklau, dessen Verrichtungen in Wien von wenig Nutzen waren, sich nach Regensburg zu begeben und dort die opponierenden Reichsstände und den französischen Gesandten de Chamois zu ersuchen, sich Adolf Friedrichs anzunehmen; doch sollte er mit größter Behutsamkeit vorgehen, und wenn er in Regensburg für die Strelitzer Wünsche keine geneigte Stimmung fände, sollte er lieber von der Verhandlung lassen, damit man sich keine vorzeitige Blöße gebe.[3]) Am 19. Dezember verließ also Hecklau Wien und war am 24. in Regensburg.[4]) Hier aber hielt man die mecklenburgische Frage nach dem Abschluß der Punktation für erledigt und ließ sich auf keine Weiterungen ein. Hecklau beschränkte sich also darauf, die letzten gedruckten Strelitzer Streitschriften unter den Reichstagsgesandten zu verteilen und allerseits die Rechtsfrage klarzulegen. Zu einer Besprechung mit dem Franzosen kam es überhaupt nicht, und das war wohl auch nach Lage der Dinge das Beste.[5]) Am 23. Januar schon

[1]) In Wien war man darüber zunächst äußerst bestürzt, doch bald meinte man zuversichtlich, die Reichsfürsten würden sich durch diesen Schritt selbst am meisten schaden, „wie jener, der Merrettich gegessen hatte und sich selbst die Nase abschnitt, um das Beißen zu vertreiben, oder wie jenes Pferd, welches dem Hirsch ein weniges Wiesengras mißgönnte und par jalousie den Reiter auf den Rücken und das Gebiß ins Maul nahm". Martens' Relation vom 6. Oktober 1700.

[2]) Martens' Relation vom 30. Oktober 1700.

[3]) Petkums Schreiben an Hecklau vom 1. Dez. 1700 und 8. Januar 1701.

[4]) Hecklaus Relationen aus Regensburg vom Dez. 1700 und Januar 1701.

[5]) Gegenüber Wagners Behauptung (68, S. 160, Anm. 1), daß Strelitz auf brandenburgische Einsprache hin seine „Verhandlungen" mit Frankreich

berief Adolf Friedrich Hecklau ab,[1]) um ihn nach Dänemark zu senden; diese Absicht kam allerdings nicht mehr zur Ausführung, da sie von den Ereignissen überholt wurde.

Die Hoffnung Petkums auf französische Hilfe hatte sich also als eine vergebliche erwiesen, und er mußte erkennen, daß für Strelitz der Abschluß des Vergleichs auf Grund der Punktation am einträglichsten sei. In den letzten Wochen vor dem schließlichen Ende trat aber noch eine große Versuchung an Petkum heran, an der das ganze Einigungswerk zu zerschellen drohte und der ein anderer als er leicht erlegen wäre. Von Hannover und Celle aus legte man Adolf Friedrich nahe, den Vergleich auf dem bisher beabsichtigten Fuß nicht abzuschließen, sondern mit Hilfe des Kreisdirektoriums am Kaiserhof nach günstigeren Bedingungen zu streben. Am 15. Januar erteilte der Kurfürst von Hannover in Übereinstimmung mit dem Herzog von Celle an Fabricius in Hamburg Befehl, Petkum folgendes zu unterbreiten:[2]) man habe ein rechtliches Gutachten, das dem Kurfürsten von Brandenburg am 20. August 1700 erteilt sei, zu Gesicht bekommen; man fände dies nun „sehr nervos und fundamental", während hingegen das, was von Adolf Friedrich bisher zur Behauptung seiner Ansprüche herausgegeben worden, „etwas obscur und weitläuftig, auch teils mangelhaft" sei. Daran wird der wohlmeinende Rat angeschlossen, Adolf Friedrich möge das Berliner Gutachten im Druck veröffentlichen und in alle Welt verschicken; beim Kaiser habe er auf Grund dieses neuen Rechtsbefundes eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, damit er in den Besitz seines Erbteils komme, während die Kommission dieser Sache „Anstand geben" möge; gleichzeitig solle Strelitz die Unterstützung der Kreisdirektoren erbitten. Der Kurfürst von Hannover empfahl Adolf Friedrich in einem eigenhändigen Schreiben diesen Plan noch besonders.[3])

Doch nicht genug damit, zu gleicher Zeit taten Fabricius bei Lissenheim in Hamburg und Baron von Groote, der hannöversche Gesandte in Stockholm, beim Grafen Oxenstjerna Schritte, um auch Schwedens Zustimmung für diese Absichten zu gewinnen.[4]) Den

aufgegeben habe, betone ich, daß es zu Verhandlungen mit Frankreich überhaupt nicht gekommen ist, sondern diese lediglich ein Plan Petkums waren, dessen Ausführung in den Anfängen stecken blieb; andererseits bestärkte die brandenburgische Einsprache Petkum eher in seinen Absichten, als daß sie ihn hemmte, da er durch das Abschwenken Brandenburgs die Strelitzer Stellung als aufs schwerste erschüttert und gänzlich isoliert, also auswärtiger Hilfe dringend bedürftig ansah.

[1]) Befehl Adolf Friedrichs an Hecklau vom 23. Januar 1701. I 62.

[2]) Befehl des Kurfürsten von Hannover an Fabricius vom 15. Januar 1701. I 78.

[3]) Schreiben des Kurfürsten von Hannover an Adolf Friedrich vom 24. Januar 1701. I 82.

[4]) s. Schultzes Relationen vom 9., 12., 19. u. 23. Febr. u. 2. März 1701. I 571

schwedischen Staatsmännern suchten die Hannoveraner den Plan dadurch schmackhaft zu machen, daß sie Friedrich Wilhelm möglichst verdächtigten: er gehe damit um, Rostock, Dömitz und andere Orte zu befestigen und mit starken Garnisonen zu versehen, er wolle sich den Adel gänzlich unterjochen, um ein starkes Heer halten zu können, und dadurch bedrohe er seine Nachbarn; ferner sei es so gut wie sicher, daß Friedrich Wilhelm zur katholischen Kirche übertreten und eine französische Prinzessin heiraten wolle, und dadurch würde der evangelischen Partei im Reiche Abbruch getan; jedenfalls sei es Pflicht des Kreisdirektoriums, diesen schädlichen Umtrieben vorzubeugen und Adolf Friedrich nach Möglichkeit zu unterstützen.

In Schweden aber nahm man die Anregungen Hannovers recht kühl auf. Zwar ermunterte Graf Oxenstjerna den Hofrat Schultze zum Bleiben, als dieser sich anschickte, Stockholm zu verlassen, um Petkum bei den letzten Verhandlungen in Hamburg zur Seite zu stehen. Der Graf persönlich aber glaubte, Adolf Friedrich von einem so gewagten Schritt entschieden abraten zu müssen, wenn er sich auch einen endgültigen Beschluß bis zum Eintreffen eines näheren Berichts Lissenheims vorbehielt. Jetzt, wo die Verhandlungen schon fast bis zum Abschluß gediehen seien, dürfe man sie nicht mehr scheitern lassen; und warum habe Hannover so lange mit diesem Plane zurückgehalten? Adolf Friedrich setze sich durch derartige Bestrebungen nur ins Unrecht, während das Unrecht doch bisher stets auf Friedrich Wilhelms Seite gewesen sei; und am kaiserlichen Hofe habe Strelitz gar keine Aussichten, zumal jetzt nach der Rückkehr des Reichshofratspräsidenten Grafen Öttingen, der stets so sehr für Schwerin eingenommen gewesen sei. Im gleichen Sinne schrieb Graf Oxenstjerna auch an Lissenheim: es läge im Interesse Schwedens, Mecklenburg bei der bisherigen Teilung zu erhalten, doch seien dabei die Schwierigkeiten wohl unüberwindlich, und deshalb sehe man das Ding „mit sonderlichen Augen gar fremd und von großer Weitläuftigkeit" an.

Auch Petkum nahm die hannöverschen Vorschläge nicht ohne schwere Bedenken entgegen.[1]) Er erkannte klar, daß für diesen Plan nicht etwa eine späte Erkenntnis der Gerechtigkeit von Adolf Friedrichs Sache, sondern einzig und allein das eigene Interesse der anregenden Macht maßgebend sei.[2]) Petkum wußte wohl, daß drei Hauptursachen den Herrn von Bernstorff, den leitenden Staatsmann von Celle, zu seinem Vorgehen bestimmt hatten. Erstlich

[1]) s. Petkums Schreiben an Schultze vom 22. und 25. Februar und 4. März 1701. I 571.

[2]) Am 22. Februar schrieb Petkum an Schultze: „Der H. Hofrat weiß, daß eigenes Interesse allezeit die rechte maitresse ist; nun wird dem Mädchen, so an dieselbe gehöret, zuweilen auch wohl zugelachet, allein das Auge ist doch eigentlich auf die maitresse selbst gerichtet". I 571.

sah man damals, zu Beginn des Jahres 1701, einen großen allgemeinen Krieg vor Augen, für den die weitere Besetzung des Herzogtums Güstrow durch die verbündeten Schweden und Lüneburg diesen ein wertvolles und unentbehrliches Pfand sein mußte; und die Befestigung Rostocks durch Friedrich Wilhelm gab zu dem Verdachte Anlaß, daß Schwerin sich im Kriegsfall auf die Seite Dänemarks und Preußens, der natürlichen Feinde Schwedens wie Hannovers, schlagen könnte. Sodann war ja von Schwerin das Cellische Begehren eines Verkaufs des Ratzeburger Doms abgelehnt worden (s. S. 87); um nun aber doch noch zum Ziel zu kommen, wollte man jetzt Friedrich Wilhelm das Leben etwas saurer und Adolf Friedrich Hoffnungen zu größeren Dingen machen. Schließlich und vor allem war Friedrich Wilhelm jetzt mehr denn je bemüht, die Macht des Adels in seinen Landen zu brechen; dies konnte nun aber Herr von Bernstorff, den man den „Patronus Nobilium" nannte und der, wie noch verschiedene andere Lüneburgische Minister, sebst im Mecklenburgischen reich begütert war, auf keinen Fall dulden.

Für Adolf Friedrich lag gar kein Grund vor, sein ganzes Dasein um hannöverscher Sonderinteressen willen abermals aufs Spiel zu setzen, nachdem die Verhandlungen vor der Kommission nun schon so weit gediehen waren. Nur dann kam dieser Plan für ihn in Frage, wenn Friedrich Wilhelm sich weigerte, die Punktation des 7. Dezember anzunehmen. Petkum stellte sich aber Fabricius gegenüber so, als ob er mit Freuden auf dessen Anregungen einginge. Nur verlangte er einige Aufklärungen und Sicherungen. Zunächst begehrte er für den Fall, daß die Punktation nicht unterzeichnet würde, eine Erklärung darüber, ob man Adolf Friedrich dann nach dem Fuße der bisher vereinbarten Bedingungen in den tatsächlichen Besitz von soviel Land und Leuten aus Güstrow setzen wollte, wie sie ein jährliches Einkommen von 31000 RT. ausmachte, wozu noch die 9000 RT. aus dem Boizenburger Zoll kämen. Hier machte Fabricius schon gleich Schwierigkeiten. Demgegenüber war aber Petkums äußerstes Zugeständnis, es müßte dann an Land und Leuten wenigstens der Stargarder Kreis und das Amt Boizenburg nebst den 9000 RT. aus dem Zoll sein; Adolf Friedrich dürfe fernerhin nicht nötig haben, das Seine aus den Händen anderer förmlich zu erbetteln. Sodann wollte man in Hannover, daß Strelitz ein rechtliches Verfahren wieder bei demselben Richter, der schon einmal gegen Adolf Friedrich erkannt hatte, bei dem kaiserlichen Reichshofrat, anhängig mache. Dagegen wies Petkum darauf hin, daß dort eine Änderung der Anschauungen kaum zu erwarten stehe, überdies sei ja die beim Reichshofrat herrschende Korruption bekannt und Schwerin mit Geld stets überlegen gewesen; es könne also bei einem solchen Richter dahin kommen, daß Adolf Friedrich „zuletzt wohl gar durch den Korb

fiele" und man ihm und den Seinen zu Wien alles abspräche. Petkum kam vielmehr auf seinen alten Vorschlag zurück, der Kaiser solle das Kreisdirektorium mit der Entscheidung des Streites beauftragen und ein unparteiisches Fürstengericht einsetzen. Schließlich führte Petkum noch ein sehr wichtiges Bedenken an, nämlich wie sich Preußen zu dem ganzen Unternehmen stellen würde und ob Hannover, Celle und Schweden es unter Umständen auch gegen den Willen Preußens durchführen könnten und wollten. Preußens Haltung erregte in Strelitzer Kreisen in der letzten Zeit wieder lebhafte Besorgnis. Seit dem Krontraktat hatte es sich auf Gedeih und Verderb dem Kaiser verbunden. Friedrich Wilhelm benutzte dies und entsandte seinen geheimen Rat von Koppelow sogar zur Königskrönung nach Königsberg, um sich Preußen günstig zu stimmen. Koppelow erhielt auch in der Tat vom König die freundlichsten Versicherungen. Allerdings war Preußen — das wußte Petkum damals noch nicht — fest entschlossen, sich nicht von den anderen beiden Kreisdirektoren zu trennen. Kaum anzunehmen war indessen, daß es sich auf ein so gewagtes Abenteuer, wie es Hannover wollte, einlassen würde.

Fabricius berichtete über Petkums Bedenken sogleich an seinen Herrn. Petkum verpflichtete sich seinerseits, die Verhandlungen vor der Kommission so lange hinzuhalten, bis die Antwort aus Hannover eingetroffen sei. Diese erfolgte umgehend, Petkum fand sie aber gänzlich unzureichend. Man wollte Adolf Friedrich höchstens nur in den Besitz des Stargarder Kreises setzen, am liebsten ihm jedoch bloß eine jährliche Geldsumme zusprechen; und davon, wie man einem etwaigen Widerstand Preußens begegnen wolle, war kein Wort erwähnt. So hielt es Petkum für das Beste, an dem hannöverschen Plan, der Adolf Friedrich ja doch nur in seiner bisherigen kläglichen Lage beließ und ihm vor allem nicht die ersehnte Reichsstandschaft gab, die Einigungsverhandlungen nicht scheitern zu lassen, falls die Gegenseite dies nicht durch Ablehnung der Punktation tun würde. Übrigens ließ man in Hannover auch bald in seinem Eifer für Strelitz wieder nach, da zwischen Friedrich Wilhelm und seinem Adel eine Entspannung eintrat und eine baldige Einigung zu hoffen war. So stand also Petkums kluge Zurückhaltung glänzend gerechtfertigt da.

Alles beruhte jetzt darauf, ob sich Schwerin für oder gegen die Punktation aussprechen würde und in welchem Sinne die kaiserliche Entscheidung fiel. Adolf Friedrich hatte sich schon am 24. Dezember in einem Schreiben an den Kaiser gewandt:[1]) nachdem er sich wegen der Residenz Güstrow dem Wunsche des Kaisers gebeugt habe, möchte dieser ihm doch in den übrigen Punkten Gerechtigkeit erweisen; so solle man Adolf Friedrich die zur Er-

[1]) Adolf Friedrichs Schreiben an den Kaiser vom 24. Dezember 1700. I 72.

bauung einer Residenz erbetene Summe bewilligen, ihm ferner aus dem Güstrower Sequester noch einmal 40000 RT. reichen und endlich und besonders seine anderen Forderungen nach rückständigen Geldern regeln. Martens überreichte dies Schreiben dem Kaiser am 9. Januar, und dieser bezeigte sich ihm wieder sehr gnädig.[1]) Andrerseits setzten aber auch die Schweriner in Wien alle Hebel in Bewegung, den Entschluß des Kaisers möglichst vorteilhaft für sich zu gestalten. Die Beratungen, die der Reichshofrat über diese Frage führte, wurden streng geheim gehalten, wider sonstige Gewohnheit wurden nicht einmal die Protokolle der Sitzungen bekannt gegeben.[2]) Am 20. Januar sprach der Kaiser seinen Willen in einer Reihe von Reskripten[3]) dahin aus, es laufe seinen Absichten gänzlich zuwider, daß Strelitz so viel Land erhalte, wie es die Punktation vorsehe, zumal da wegen des zahlreichen Adels im Stargardischen neue Streitigkeiten zu befürchten seien; vielmehr solle man Adolf Friedrich nach dem Schweriner Vorschlage zu Ratzeburg nur die beiden Ämter Rehna und Zarrentin geben. Diese Reskripte, die allen bisherigen Verabredungen geradezu ins Gesicht schlugen, ließen neue schwere Verwicklungen befürchten. Wie sich jedoch bald zeigte, lagen die Verhältnisse tatsächlich so, daß der Kaiser im Einvernehmen mit Schwerin die Punktation des 7. Dezember billigte. Die Reskripte waren nur erlassen, um den gemeinsamen Rückzug zu verschleiern und wohl noch einen gewissen Druck auf Strelitz auszuüben, damit es an seinen Forderungen nachlasse. Der Kaiser war vollauf mit der spanischen Erbfolge beschäftigt und gar nicht imstande, Schwerin mit Nachdruck zu unterstützen.

In Wien sah man jetzt den Streit um die Güstrower Erbfolge mit Recht als beigelegt an, hier war deswegen weiter nichts zu tun.[4]) So war Adolf Friedrich jetzt auch in der Lage, sich seines dortigen Vertreters als eines unnützen Dieners zu entledigen. Martens hatte noch vergeblich versucht, sich dadurch in seiner Stellung zu erhalten, daß er Petkum aufs schwerste beim Herzog verleumdete.[5]) Ein solches Vorgehen beschleunigte aber nur seinen

[1]) Martens' Relation vom 12. Januar 1701.
[2]) Martens' Relation vom 26. Januar 1701.
[3]) Kaiserliche Reskripte vom 20. Januar 1701 an Adolf Friedrich, die Kommission, den Grafen von Eck (I 62) und den Herzog von Celle (I 72).
[4]) Das Märchen, daß einige Stunden nach dem Abschluß des Hamburger Erbvergleichs ein Kurier mit dem kaiserlichen Entscheid nach Hamburg gekommen sei, Adolf Friedrich das ganze Herzogtum Güstrow zuzusprechen, ist schon von Buchwald (S. 93) als erfunden gekennzeichnet worden. Diese Geschichte, die sich auch noch in neueren Werken findet, ist gänzlich aus der Luft gegriffen und entbehrt jeglicher Grundlage.
[5]) Martens' Schreiben vom 15. Januar 1701. I 559. Der Empfänger ist nicht genannt, er hatte Adolf Friedrich dies Schreiben heimlich mitzuteilen; der betreffende ist, wie aus Pastows Schreiben an Petkum vom 16. Februar

Sturz. Seine letzte Verrichtung im Strelitzer Dienst war, daß er dem Kaiser am 10. März die Notifikation vom Tode der Herzogin überreichte.[1]) Sobald der Hamburger Erbvergleich geschlossen war, war es Petkums erste Bemühung, daß Adolf Friedrich Martens in aller Ungnade aus seinen Diensten entließ (12. März).[2]) Martens fiel als ein Opfer von Petkums Haß und seiner eigenen Unfähigkeit.

Inzwischen war zu Hamburg die Kommission zu ihrer letzten Tagung zusammengetreten.[3]) Über den Inhalt der kaiserlichen Reskripte war man allgemein bestürzt, denn nur wenige Eingeweihte wußten von dem wahren Sachverhalt. John und Wendhausen äußerten sogar, wenn sie hiervon vorher Kenntnis gehabt hätten, wären sie lieber zu Hause geblieben. Petkum erklärte der Kommission am 16. Februar, daß eine Annahme von Rehna und Zarrentin garnicht in Frage käme, Adolf Friedrich beließe es vielmehr schlechterdings bei der Punktation; bevor sich Schwerin nicht auch hierzu erkläre, habe er weiter nichts zu sagen. Und Adolf Friedrich schrieb Petkum am 22. Februar: „Wir beede wollen uns lieber sacrificiren lassen, ehe wir von der letzten punctation abgehen wollen, und sollte ich auch mein Brot betteln".[4]) Am 23. Februar traf Friedrich Wilhelm in Hamburg ein, doch auch er schien keinen Vorstellungen der Kommission Gehör geben zu wollen. Petkum hatte bereits eine Eingabe an die Kommission wie an die Kreisminister aufgesetzt mit der Bitte, falls Schwerin der Punktation nicht beitrete, möchte Adolf Friedrich in den Besitz der Landstücke gesetzt werden, die ihm die Punktation zusprache, und dazu jährlich 9000 RT. aus dem Boizenburger Zoll erhalten. Petkum war schon fest entschlossen, nach dem Abbruch der Verhandlungen sofort nach Hannover und Celle zu gehen, um dort die weiteren Maßnahmen zu vereinbaren. Da geschah am 26. Februar das Überraschende und Unerwartete: Schwerin nahm die Punktation des 7. Dezember an. Damit war die Bahn für einen Vergleich frei. Graf Eck sandte sofort einen Eilboten nach Strelitz, damit sich auch Adolf Friedrich persönlich einfände.[5]) Dieser ver-

1701 (I 557) hervorgeht, ein Güstrower Advokat und Ratsherr, ein Studienfreund Martens', der stets zur Strelitzer Partei gehalten hatte und durch den Martens in Adolf Friedrichs Dienste gekommen war.

[1]) Martens' Relation vom 12. März 1701.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an Martens vom 12. und 13. März 1701.

[3]) Der Darstellung dieser letzten Verhandlungen liegen zugrunde: Petkums Relationen vom 1., 9. und 12. Februar (I 62), 19. Februar (I 559), 26. Februar und 2. März 1701 (I 62); Petkums Schreiben an Pastow vom 12. Februar (I 559), 16. Februar und 2. März 1701 (I 62); Petkums Schreiben an Schultze vom 22. und 25. Februar und 4. März 1701, I 571; Petkums Schreiben an Geheimrat von Viereck vom 25. Februar 1701, I 75; Fabricius' Relation vom 13. März 1701, I 40.

[4]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 22. Februar 1701. I 556.

[5]) Extrakt aus dem Kommissionsprotokoll vom 26. Februar 1701. I 62.

mochte nach so vielen Enttäuschungen zunächst gar nicht an die Tatsächlichkeit der plötzlichen Wendung zu glauben und verschob seine Abreise noch bis zum 7. März.[1])

Unterdessen war die Kommission in Hamburg schon eifrig an die Arbeit gegangen, den Vergleich aufzusetzen und in seinen einzelnen Punkten mit den Parteien durchzusprechen.[2]) Petkum bemühte sich aufs angelegentlichste, noch möglichst viele Vorteile für seinen Herrn herauszuschlagen, und kam am 2. März mit einer langen Reihe von „Monita" ein.[3]) Die wichtigsten davon waren: es solle Freizügigkeit bestehen zwischen Adolf Friedrichs und Friedrich Wilhelms Landen; alle Dokumente und Urkunden, die Adolf Friedrich nötig habe, sollten ihm aus dem Güstrower Archiv ausgeliefert werden; alles, was im Ratzeburgischen und Stargardischen seit der Punktation verschlechtert oder veräußert worden sei, solle wieder erstattet werden (Adolf Friedrich hatte nämlich Nachricht, daß die Schweriner in Ratzeburg große Mengen Holz fällten und verkauften und alles Wild aus den Wäldern verjagen ließen);[4]) an Adolf Friedrich solle eine zulänglichere Summe, als bisher bewilligt sei, zur Erbauung einer Residenz ausbezahlt werden; er beanspruchte noch 40000 RT. aus dem Güstrower Sequester; alle Strelitzer Forderungen nach rückständigen Geldern sollten in Ordnung gebracht werden. Über diese Forderungen machte man in der Kommission „große Augen"; man meinte, Petkums Monita seien stärker, als der künftige Rezeß Artikel habe, man müßte sich doch mehr Kürze ausbitten, Schwerin habe jedenfalls nur sehr wenig beanstandet. Ja Graf Eck drohte in seiner Entrüstung sogar, die Kommission würde auseinandergehen und die Sache liegen lassen. Da hielt es denn Petkum doch für das Klügste, nicht zu sehr auf seine Forderungen zu dringen. Die ersten beiden der obigen Erinnerungen bewilligte man zwar ohne weiteres, von einer nochmaligen Geldreichung aus dem Sequester aber war weiter keine Rede, und wegen der sonstigen Strelitzer Geldforderungen wurde im Vergleich ausdrücklich vermerkt, daß sie nicht vor die Kommission gehörten, aber innerhalb 6 Monaten anderweitig zu regeln seien. Zur Erbauung einer Residenz wurden Adolf Friedrich nur 8000 RT. gewährt, eine tatsächlich unzureichende Summe, die Petkums Proteste nicht zu erhöhen vermochten.

So traf die Kommission ohne größere Schwierigkeiten die letzten Abmachungen zwischen den Parteien, vermied es aber ängstlich, dazu irgendwie die Kreisminister heranzuziehen. Schon am 8. März konnte der Vergleich von den Schweriner und Strelitzer

[1]) Schreiben Adolf Friedrichs an Petkum vom 1. und 5. März 1701. I 556.
[2]) Kommissionsprotokolle vom 2., 3., 4., 5. und 8. März 1701. I 74.
[3]) Petkums Monita vom 2. März 1701. I 72.
[4]) Schreiben Pastows an Petkum vom 25. Dezember 1700. I 557.

Ministern unterzeichnet werden. Nachdem am 10. März auch Adolf Friedrich in Hamburg erschienen war, gaben zwei Tage später beide Herzöge ihre Unterschrift zu dem Vertrag.[1])

Es erübrigt sich, alle 15 Artikel des Hamburger Erbvergleichs aufzuzählen, da sie allgemein bekannt sind. Sie entsprechen in der Hauptsache den Bestimmungen der Punktation des 7. Dezember (s. S. 93 und 94). Außerdem wurde nunmehr ausdrücklich die Primogeniturerbfolge für Mecklenburg festgesetzt: stürbe die eine Linie aus, so sollten die gesamten Lande hinfort ungeteilt bei der anderen verbleiben. Am Schlusse des Vergleichs wurde, den Wünschen des Kreisdirektoriums entsprechend, eine Amnestie für alles das verfügt, was unter der Herrschaft der Interimsregierung im Herzogtum Güstrow verrichtet worden war. Daraufhin erklärten die Kreisdirektoren durch ihre Hamburger Gesandten am 10. März, daß sie binnen 3 bis 4 Wochen, vom Datum der Ratifikation an gerechnet, ihre Truppen aus Güstrow zurückziehen würden, vorausgesetzt natürlich, daß der Kaiser den Vergleich bestätige.[2]) Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 26. März,[3]) und am 9. Mai verließen die Kreistruppen endlich Güstrow.

Mit der Räumung ging das Herzogtum Güstrow in Schweriner Besitz über, während davon nur der Stargarder Kreis an Strelitz fiel. Die anderen beiden Landesteile, die Friedrich Wilhelm nach dem Hamburger Erbvergleich an Adolf Friedrich abzutreten hatte, das Fürstentum Ratzeburg und das Amt Mirow, mußten, da sie bisher zum Schweriner Teil gehört hatten, ihrem neuen Herrn förmlich überwiesen werden. Dies geschah für Mirow durch den Schweriner Geheimen Rat Mumme an den Strelitzer Bevollmächtigten, Kammerjunker von Hecklau.[4]) Die Überweisung Ratzeburgs sollte am 12. Mai durch den Marschall Baron von Löwen an Petkum geschehen. Dieser Akt wäre beinahe noch durch einen unliebsamen Zwischenfall verhindert worden.[5]) In der Stadt Boizenburg nämlich lagen im Interesse der Herzogin-Witwe von Güstrow 60 Mann schwedischer Truppen, die nicht eigentlich im Dienste des Kreises standen. Diese weigerten sich, ohne ausdrücklichen Befehl ihres Königs die Stadt zu verlassen, und auf ihre Weigerung hin blieben auch die übrigen Kreistruppen in Boizenburg. Alle Vorstellungen fruchteten nichts. Auf die Nachricht hiervon befahl Friedrich Wilhelm dem Baron von Löwen sofort, die Übergabe Ratzeburgs einzustellen. Dieser sandte sogleich 3 Eilboten hintereinander nach Schwerin: man möchte ihm dennoch die Vornahme

[1]) Hamburger Erbvergleich vom 8. März 1701. I 62.
[2]) Kommissionsprotokoll vom 10. März 1701. I 72.
[3]) Kaiserliche Bestätigung vom 26. März 1701. I 72.
[4]) Schreiben Petkums an Adolf Friedrich vom 8. Mai 1701. I 559.
[5]) Petkums Relation vom ? Mai 1701 (die genaue Angabe des Datums fehlt). I 559.

der Überweisung gestatten, denn er sei in der größten Verlegenheit, weil er für den folgenden Tag, den Tag der Übergabe, bereits die Einladungen zu einem großen Festessen habe ergehen und alle Zurüstungen dazu habe treffen lassen. Friedrich Wilhelm zögerte aber mit Erteilung der Genehmigung, und schon schickte sich Petkum an, die Stadt unter Protest zu verlassen, da gab man in Schwerin endlich doch nach: so konnte am Abend des 12. Mai schließlich die feierliche Übergabe des Bistums erfolgen.[1]) Die Garantie über den Hamburger Erbvergleich übernahmen die drei Kreisdirektoren, ferner der König von Dänemark, die Herzöge von Wolfenbüttel, der Bischof von Eutin und der Kurfürst von Hannover.[2])

Nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dauer hatte der Güstrower Erbfolgestreit endlich seinen Abschluß gefunden. Dieser Abschluß war ein Kompromiß: keine der beiden Parteien hatte ihre Ansprüche auf das ganze Herzogtum durchsetzen können, jede hatte ihre Forderungen wesentlich herabdrücken müssen. Unzufriedenheit herrschte auf beiden Seiten, manche Frage blieb ungelöst, manche Verwicklung ergab sich aus den Bestimmungen des Hamburger Erbvergleichs. Das sollte die nächste Zukunft lehren.

Adolf Friedrich aber saß jetzt wenigstens als reichsunmittelbarer Fürst über nicht unansehnlichen Landesteilen. Daß es dahin noch gekommen war, betrachtete man allerseits als ein Wunder. Denn die allgemeine politische Lage, die am Anfang des Streites so günstig für Strelitz gewesen war, verschob sich in den letzten Jahren zu seinen Ungunsten. Das schließliche, nicht allzu ungünstige Ergebnis war neben Adolf Friedrichs eigener Standhaftigkeit und Charakterstärke doch hauptsächlich Petkums überlegenem diplomatischen Geschick zuzuschreiben. Ohne ihn hätte Adolf Friedrich sich wohl doch noch allein mit dem Fürstentum Ratzeburg abfinden lassen müssen. Er genügte also nur einer selbstverständlichen Dankespflicht, als er am 14. März Petkums aufopfernde Dienste mit einem Geschenk von 6000 RT. belohnte.

---

[1]) Notarielle Urkunde über die Besitzergreifung Ratzeburgs vom 12. Mai 1701. I 62.

[2]) Schreiben Adolf Friedrichs an den Kurfürsten von Hannover, den Herzog von Celle, die Herzöge von Wolfenbüttel und den Bischof von Eutin vom 26. März 1701; desgleichen an die beiden nordischen Könige und den König in Preußen vom 26. März 1701; Schreiben des Bischofs von Eutin vom 4. April 1701; Schreiben des Königs in Preußen vom 11. April 1701; Schreiben der Herzöge von Wolfenbüttel vom 14. April 1701; Wolfenbütteler Garantieurkunde vom 14. April 1701; Eutiner Garantieurkunde vom 29. Mai 1701. I 62.

Verzeichnis der benutzten Aktenstücke des Neustrelitzer Hauptarchivs.

I 38. „Fasc. III. Actorum Successionis Gustroviensis", Auszüge aus dem Hann. Archiv.
I 39. „Fasc. IV. Actorum Successionis Gustroviensis", Auszüge aus dem Hann. Archiv.
I 40. „Fasc. V. VI. VII. Actorum Successionis Gustroviensis", Auszüge aus dem Hann. Archiv.
I 49. Erb- und Nachfolgestreitigkeiten, Denk- und Streitschriften. Sammelakten 1699 ff.
I 61. „ „ „ „ 1701.
I 62. „ „ „ Kommission 1699 ff.
I 70. „ „ „ Kommissionsakten 1698—1701.
I 72. „ „ „ Kommissionsprotokolle 1698—1700
I 73. „ „ „ (begl. Abschr. aus Wolfenbüttel).
Kommissionsakten 1698—1701.
I 74. „ „ „ „ „ „ 1694—1701.
I 75. „ „ „ Sendungen und Korrespondenzen 1696—1702.
I 77. „ „ „ „ „ „ 1698—1701.
I 78. „ „ „ „ „ „ 1699—1702.
I 80. „ „ „ „ „ „ 1699—1708.
I 81. „ „ „ „ „ „
I 82. „ „ „ „ „ „
I 525. Strelitzer Haus, Adolf Friedrich II., Briefwechsel mit Dr. Clinge.
I 534. „ „ „ „ „ „ von Greiffencrantz.
I 545. „ „ „ „ „ „ Paul Krey.
I 556. „ „ „ „ „ „ E. A. von Petkum.
I 557. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
I 558. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
I 559. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „
I 570. „ „ „ „ „ „ „ J. Schultze.
I 571. „ „ „ „ „ „ „ „ „
I 573. „ „ „ „ „ „ „ von Viereck.
I 587. „ „ Marie, 1. Gemahlin Adolf Friedrichs II., Briefwechsel.

Noch nicht repertorisiert sind die Relationen von Martens, Hecklau und Dr. Becker (Abt. XII, Auswärtige Beziehungen, Wiener Relationen).

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 67. und 68. Jahrgang. Schwerin 1902 und 1903. „Der Güstrower Erbfolgestreit" von Oberlehrer Dr. Richard Wagner.
2. Gustav von Buchwald: „Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708)". Neustrelitz 1893.
3. Wilhelm Winkler: „Der Güstrower Erbfolgestreit bis zum Ausscheiden Gutzmers (1695—1699")". Rostocker Dissertation 1924. Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter, 2. Jahrgang, 1926.
4. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 73. Jahrgang. Schwerin 1908. „Die zweite mecklenburgische Hauptlandesteilung 1621" von Dr. G. Duncker.

II.

Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.*)

Von Studienrat H. Stoppel, Schönberg i. Meckl.

◇

*) Diese Abhandlung hat im Herbst 1926 der philosophischen Fakultät der Universität Rostock zwecks Erlangung der Doktorwürde vorgelegen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 111

I. Die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg 113

Erstes Kapitel.

Der Reichsfürstenstand der Bischöfe von Ratzeburg 113

1. Das Bistum Ratzeburg unter der Lehnshoheit Heinrichs des Löwen 113
2. Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen 119
3. Das Bistum unter der dänischen Fremdherrschaft 122
4. Der Versuch Herzog Albrechts von Sachsen, das Bistum unter seine Lehnshoheit zu bringen 124

Zweites Kapitel.

Der Grundbesitz des Bistums 127

1. Die Dotation des Bistums mit Grundbesitz durch Heinrich den Löwen 127
2. Die Teilung des Tafelguts zwischen dem Bischof und dem Domkapitel 132

Drittes Kapitel.

Die gerichtlichen Verhältnisse 134

Viertes Kapitel.

Die Landesherrlichkeit 145

II. Der Ausbau der Landesherrlichkeit 150

Erstes Kapitel.

Die Abrundung des Territoriums 150

Zweites Kapitel.

Die landesherrlichen Rechte 159

1. Die Gerichtsbarkeit 159
2. Die Bede 162
3. Das Befestigungsrecht 165
4. Das Jagd- und Fischereirecht 168
5. Markt-, Münz- und Zollrecht 170

Drittes Kapitel.

Die Verwaltungsorganisation des bischöflichen Territoriums 171

Einleitung.

Das Bistum Ratzeburg, das in der billungischen Mark an der unteren Elbe gelegen war, wurde im 11. Jahrhundert von dem Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (1043—1072) gegründet. Die Gründung des Bistums steht im Zusammenhang mit dem Plan des Erzbischofs, ein nordisches Patriarchat zu errichten.

Adalbert, der in sehr nahen Beziehungen zum salischen Herrscherhaus stand und namentlich auf den jungen König Heinrich IV. einen starken Einfluß ausübte, gehörte ohne Zweifel zu den bedeutendsten Männern seiner Zeit. Die Macht und das Ansehen seiner Kirche zu heben, war sein höchstes Ziel, an dessen Verwirklichung er unermüdlich arbeitete. Seiner Metropolitangewalt waren auch die nordischen Kirchen unterstellt. Doch strebten die nordischen Länder nach kirchlicher Selbständigkeit. Besonders war der Dänenkönig Swend Estridson eifrig bemüht, in Dänemark selbst ein Erzbistum zu gründen und eine dänische Landeskirche zu schaffen. Es bestand also die Gefahr, daß die nordischen Kirchen sich der geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs von Hamburg-Bremen ganz entzogen. Das wollte Adalbert verhindern. Daher faßte er den kühnen Plan, ein nordisches Patriarchat zu errichten, das eine Art Mittelgewalt zwischen dem Papst und den nordischen Landeskirchen bilden sollte. „Um die Notwendigkeit dieser Rangerhöhung nach den kanonischen Vorschriften Pseudoisidors darzutun, vermehrte Adalbert die Zahl der bremischen Suffraganbistümer über die wirklichen Bedürfnisse hinaus auf zwölf".[1]) Bei dieser Gelegenheit teilte er das Bistum Oldenburg, das von Kaiser Otto I. in Wagrien gegründet[2]) und dem Erzbistum Hamburg-Bremen unterstellt worden war, in die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg.[3])

Adam von Bremen nennt in seiner Hamburger Kirchengeschichte als ersten Bischof von Ratzeburg einen gewissen Aristo, der aus Jerusalem gekommen sein soll.[4]) An weiteren Nachrichten fehlt

---

[1]) Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 4. Aufl., Leipzig 1919, S. 28. Über das nordische Patriarchat vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. Teil, 3. u. 4. (Doppel) Aufl., Leipzig 1906, S. 658 ff.

[2]) Vgl. Hauck, a. a. O., III. Teil, S. 105 ff. Hauck nimmt als Gründungsjahr für das Bistum Oldenburg 968 an. — Vgl. auch Meckl. Geschichte in Einzeldarstellungen, Heft II, R. Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, Berlin 1899, S. 79 ff.

[3]) Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, Ausg. von B. Schmeidler, M. G., in usum schol., 1917, III, c. XXXIII (32). — Helmold von Bosau, Chronica Slavorum, Ausg. von B. Schmeidler, M. G., in usum schol., 1909, I, c. 22.

[4]) Adam von Bremen III, c. XXI (20). — Vgl. Helmold I, 22.

es jedoch. Ueber die Abgrenzung der Diözese und die Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz, sowie über die inneren Einrichtungen läßt sich nichts ermitteln. Hierzu kommt, daß die junge Gründung nur kurzen Bestand hatte. Im Slawenaufruhr des Jahres 1066 wurde das Bistum Ratzeburg, zusammen mit den Bistümern Oldenburg und Mecklenburg, zerstört,[1]) und fast ein Jahrhundert standen die Bischofssitze leer. Das Bistum Ratzeburg blieb unbesetzt bis zu seiner Neugründung durch Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen im Jahre 1154. Erst von dieser Zeit ab geben uns die Quellen einen Einblick in die inneren Verhältnisse des Bistums.

Daher können wir unsere Untersuchung über die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg nicht mit der Gründung des Bistums durch Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, sondern erst mit der Neugründung des Bistums durch Heinrich den Löwen beginnen.

Als Endpunkt für unsere Betrachtungen habe ich das Ende des 14. Jahrhunderts gewählt und zwar aus folgendem Grunde: Wie wir unten sehen werden, wurde das Territorium, in dem die Bischöfe von Ratzeburg Landesherren waren, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, namentlich von den Bischöfen Heinrich von Wittorp (1367—1384)[2]) und Detlev von Parkentin (1395—1419), stark vergrößert und abgerundet. Unter Detlev von Parkentin trat aber zugleich ein Rückschritt ein. Die geringen Einnahmen des Bistums reichten nicht aus, um die erforderlichen Mittel für die Abrundung des bischöflichen Territoriums aufzubringen. Der Bischof geriet daher in große Schulden und sah sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts genötigt, den größten Teil seiner Besitzungen, darunter sogar sein Schloß in Schönberg und seinen Bischofshof in Ratzeburg, teils an sein Domkapitel, teils an benachbarte Ritter oder Bürger der Stadt Lübeck zu verpfänden.[3]) Aus dieser mißlichen Lage erholte sich das Bistum bis zu seiner Säkularisation nach dem dreißigjährigen Kriege nie so recht. Die Vergrößerung und Abrundung des Territoriums kam um 1400 zum Stillstand. Die damals erreichten Grenzen bilden noch heute die Grenzen des Fürstentums Ratzeburg, welches nach dem dreißigjährigen Kriege aus dem Gebiet des Bistums gebildet wurde.

---

[1]) Adam von Bremen III, c. L u. LI (49, 50). — Helmold I, 22—24. — Vgl. Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, S. 118 ff.

[2]) Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 285 f. setzt den Tod Bischof Heinrichs in das Jahr 1388. Doch wird bereits in einer Urkunde des Bischofs Potho von Schwerin vom 10. August 1385 (M. U. B. XX, Nr. 11701) Bischof Gerhard, der Nachfolger Heinrichs, erwähnt, und in einer Urkunde vom 13. Dez. 1385 (M. U. B. XX, Nr. 11735) bestätigt Bischof Gerhard eine Vicarei in Wismar. Die letzte Urkunde Bischof Heinrichs, in der er sich selbst als körperlich gebrechlich bezeichnet, ist vom 31. Dez. 1383. Siehe M. U. B. XX, Nr. 11546.

[3]) Vgl. Masch, a. a. O., S. 320 ff.

I. Die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg.

Erstes Kapitel.

Der Reichsfürstenstand der Bischöfe von Ratzeburg.

1. Das Bistum Ratzeburg unter der Lehnshoheit Heinrichs des Löwen.

Bevor wir die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg untersuchen, wollen wir einen Blick auf die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe innerhalb des deutschen Reichsverbandes werfen. Wie oben angedeutet wurde, gehen wir bei unserer Untersuchung von der Neugründung des Bistums durch Heinrich den Löwen aus. Wir betrachten daher zunächst die Ereignisse, die den Herzog zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles veranlaßten. [1])

Im Jahre 1148 bestieg der Dompropst Hartwig von Stade den erzbischöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen. Er war ein stolzer und ehrgeiziger Mann, der ganz beseelt war von dem Wunsch, die Macht des Erzbistums Hamburg-Bremen, dessen Ansehen damals tief gesunken war, zu erhöhen. Da die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg 1066 zerstört und die nordischen Bistümer dem 1104 gegründeten Erzbistum Lund unterstellt worden waren, hatte das Erzbistum alle Suffragane verloren. Hartwig stand „das Vorbild des großen Erzbischofs Adalbert vor der Seele". [2]) Schon bald nach seiner Stuhlbesteigung machte er den Versuch, mit Hilfe des Papstes die Metropolitangewalt über die nordischen Bistümer zurückzugewinnen. Da aber seine Bemühungen keinen Erfolg hatten, [3]) beschloß Hartwig, um sich Suffragane zu verschaffen, die drei wendischen Bistümer zu Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg wiederaufzurichten. [4]) Es war wohl die noch

---

[1]) Über die folgenden Ausführungen vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil, 3. u. 4. (Doppel) Aufl., Leipzig 1913, S. 638 ff. — Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit, Jahrbücher des Vereins für meckl. Gesch., 28. Jahrg. (1863), S. 66 ff. — Wagner-Schwerin, a. a. O., S. 154 ff. — Weiland, das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866, S. 156 ff.

[2]) Hauck, a. a. O., IV, S. 639.

[3]) Helmold, I, 69.

[4]) Helmold, I, 69: „. . . ne omnino careret suffraganeis, aggressus est iam pridem abolitos episcopatus Slaviae suscitare". Vgl. Meckl. Urk. Buch I, Nr. 70.

frische Erinnerung an den Wendenkreuzzug vom Jahre 1147, an dem der Erzbischof selbst teilgenommen hatte, die ihm diesen Gedanken nahelegte. Hartwig schritt nun sogleich zu der Ausführung seines Planes. Er rief den Slawenapostel Vicelin, der seit längerer Zeit als Missionar in Holstein tätig war, zu sich nach Harsefeld und weihte ihn im Herbst 1149 zum Bischof von Oldenburg. Zu gleicher Zeit weihte er einen gewissen Emmehard zum Bischof von Mecklenburg.[1]) Das Bistum Ratzeburg wurde noch nicht besetzt. Hartwig weihte die Bischöfe, ohne sich ins Einvernehmen mit Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen zu setzen.[2]) Er stützte sich auf eine Urkunde Papst Stephans V., in der dieser dem Erzbischof Adalgar von Hamburg 891 das Recht verliehen hatte, innerhalb seiner Diözese (infra parrochiam et diocesim) Bischöfe zu ordinieren.[3])

Kaum aber hatte Heinrich der Löwe von der Weihe der Bischöfe gehört, als er die Behauptung aufstellte, in einem Lande, das seine Väter mit Schild und Schwert erobert hätten, stehe ihm die Investitur der Bischöfe zu. Zugleich legte er Beschlag auf den Zehnten.[4])

Rechtlich war die Forderung des Herzogs unhaltbar. Heinrichs des Löwen Herrschaft im Wendenlande beruhte auf der markgräflichen Gewalt, die er im Gebiet der unteren Elbe ausübte. Als Markgraf war Heinrich Lehnsmann und Stellvertreter des deutschen Königs, der somit die Oberhoheit über alle eroberten slawischen Gebiete behielt. Diese bildeten, ebenso wie die altdeutschen Länder, einen Teil des deutschen Reiches. Die Investitur der Bischöfe stand daher rechtsgemäß nicht dem Herzog von Sachsen, sondern, wie es im deutschen Reich üblich war, dem Könige zu. Die Forderung erhellt deutlich die Bestrebungen Heinrichs des Löwen: Er wollte „die Herrschaft über die Wenden nicht mit reichsunmittelbaren Bischöfen teilen",[5]) sondern in den von ihm unterworfenen Gebieten alleiniger Herr sein.

Erzbischof Hartwig fügte sich jedoch nicht dem Willen des Herzogs. Er war der Meinung, daß nur dem Könige das Investiturrecht zustehe. Trotzdem Vicelin sich 1150 dem Herzog unterwarf und sich von ihm investieren ließ,[6]) verharrte Hartwig im Widerstand. Bei König Konrad III. fand er keine Hilfe. Um so mehr hoffte er auf den Beistand Friedrich Barbarossas. Gleich

[1]) Helmold I 69 u. 78. Nach Helmold starb Vicelin 1154, nachdem er fünf Jahre Bischof gewesen war.

[2]) Helmold I, 69.

[3]) Die Urkunde ist eine Fälschung. Siehe Hauck, a. a. O. IV, S. 639, Anm. 6.

[4]) Helmold I, 69.

[5]) Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, S. 154.

[6]) Helmold, I. 70.

auf dem ersten Reichstage, den der König 1152 zu Merseburg abhielt, erschien er, begleitet von seinen beiden Suffraganen. „Sein Plan war, die Investitur der Bischöfe vom König zu verlangen".[1] Genaue Angaben über den Ausgang des Unternehmens sind uns nicht überliefert. Hartwigs Vorhaben scheint an Vicelins Zaghaftigkeit gescheitert zu sein. Dieser fühlte sich in erster Linie zum Missionar berufen und hatte daher eine tiefe Abneigung gegen jeden Streit, durch den er in der Ausübung seiner Missionstätigkeit behindert wurde.[2]

Erst zwei Jahre später regelte der König die Investiturfrage der slawischen Bistümer, und zwar zu Gunsten Heinrichs des Löwen, seines Vetters. 1154 verlieh er diesem sowie seinen Nachfolgern das Recht, die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu investieren. Dieselbe Befugnis sollte der Herzog in allen Bistümern haben, die er in den umliegenden Gebieten gründen würde.[3] Hartwig widersetzte sich noch mehrere Jahre, fügte sich dann jedoch und erhielt so wenigstens die Metropolitanrechte über die slawischen Bistümer.[4]

Aber auch Heinrich hatte sein Ziel nicht ganz erreicht. In der Urkunde Friedrich Barbarossas steht nichts von einem auf Erbrecht begründeten Anspruche des Herzogs auf die Investitur, sondern es ist ausdrücklich die Rede von der freiwilligen Verleihung durch den König. Nur kraft königlichen Auftrages, also an Stelle des Königs, sollte der Herzog die Investitur vollziehen.[5] Somit war die Oberherrschaft des Königs gewahrt worden. Gleichwohl war in der Praxis Heinrich der alleinige Herr in den eroberten Landen, wie dies Helmold in folgenden Worten ausdrückt: „In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur".[6]

---

[1]) Hauck, a. a. O., IV, S. 642.

[2]) Helmold, I, 73. Vgl. Hauck, a. a. O., IV, S. 642 u. Anm. 1.; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Bd. II, Berlin 1877, S. 68 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 56. — Die Urkunde kann zwar nicht als vollzogen angesehen werden, da das Datum und die Recognition des Kanzlers fehlen, doch hat der König zweifellos dem Herzog das Investiturrecht verliehen. Vgl. darüber, sowie über das Jahr, in dem die Urkunde ausgestellt ist, Masch, a. a. O., S. 37, Anm. 3; M. U. B. I, Nr. 56, Anm.; Hauck, a. a. O., IV, S. 210 u. S. 642, Anm. 2. — Eine angeblich ebenfalls 1154 ausgestellte Urkunde, in der Heinrich der Löwe bekennt, daß das Recht der Investitur ihm nur auf Lebenszeit übertragen sei, ist gefälscht. Vgl. M. U. B. I, Nr. 57 u. Anm.; Masch, a. a. O., S. 38 f.

[4]) M. U. B. I, Nr. 61 (1158?), 63 (1158), 67 (1159), 69 (1160), 70 (1160).

[5]) M. U. B. I, Nr. 56: „. . . liberamque ei concessimus potestatem, ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout uoluntas sua persuaserit . . . . . Ipsi et omnibus sibi in hac prouincia successuris concedimus inuestituram trium episcopatuum . . ., ut, quicunque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant".

[6]) Helmold, I, 73.

Noch im Jahre 1154 besetzte der Herzog auch das Bistum Ratzeburg, für das Hartwig keinen Bischof ernannt hatte, wieder. Man kann eigentlich nicht von einer Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles reden. Es war vielmehr eine regelrechte Neugründung, die mit dem einstmals bestehenden Bistum nur den Namen und den Sitz der bischöflichen Kurie gemeinsam hatte. Alle Verhältnisse, sowohl in kirchlicher wie in staatlicher Hinsicht, wurden von Heinrich dem Löwen neu geregelt. Als ersten Bischof setzte der Herzog den Propst des Klosters St. Marien zu Magdeburg, Evermodus, ein.[1]) Er dotierte das Bistum mit Grundbesitz, ordnete die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und regelte die Stellung der Bischöfe zum Herzogtum Sachsen.[2])

Das neu gegründete Bistum Ratzeburg war also eine Schöpfung Heinrichs des Löwen. Von ihm erhielt der Bischof die Investitur und mußte ihm, wie Helmold ausdrücklich bezeugt, den Lehnseid (hominium) leisten.[3]) Der Bischof war Lehnsmann Heinrichs des Löwen.

---

[1]) Siehe Helmold I, 77; Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hrsg. von Pertz ex recensione I. Lappenbergii, M. G., in usum schol., 1868, V, 7; M. U. B. I, Nr. 65; Fundatio monasterii gratiae dei, hrsg. von Pabst, M. G. SS. XX, c. 9, S. 689 f.; Hauck, a. a. O., IV, S. 642 u. Anm. 3; Masch, a. a. O., S. 39 ff.; vgl. Dehio, a. a. O. II, S. 68 ff.

[2]) Näheres siehe unten. — Die Regelung der Verhältnisse des Bistums scheint nicht auf einmal vollzogen worden zu sein, sondern, wie aus dem Datum der folgenden Urkunden hervorgeht, längere Zeit in Anspruch genommen zu haben. Es sind darüber vier Urkunden erhalten: M. U. B. I, Nr. 65 (1158?), Nr. 90 (1169), Nr. 101 (1171) und Nr. 113 (1174). Von diesen ist die erste die ausführlichste. Doch wird ihre Echtheit bestritten. Im Rahmen dieser Arbeit kann ein Urkundenbeweis nicht geführt werden, da er eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen erfordern würde. Er erübrigt sich auch, da die für uns in Frage kommenden Verfügungen bis auf eine, nämlich die später zu behandelnde Einsetzung des Vogtes, ebenfalls in den andern Urkunden enthalten sind. Außerdem werden wir über den genannten Fall auch ohne die angeblich 1158 ausgestellte Urkunde Aufschluß erlangen. Vgl. M. U. B. I, Nr. 65, Anm.; Hauck, a. a. O., IV, S. 646, Anm. 2; Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation im 12. u. 13. Jahrhundert, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 13. Jahrg. (1848), S. 65 ff.; Wigger, a. a. O., S. 81 ff. — Die Echtheit der Urkunde Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1174 (M. U. B. I, Nr. 113) ist ebenfalls angefochten worden, da sich unter den Zeugen der bereits 1172 verstorbene Bischof Konrad von Lübeck befindet. Ich schließe mich der Ansicht der Herausgeber des Meckl. Urk. Buches an. Diese beziehen die Worte: „Huius rei testes sunt“ nicht auf die Ausstellung der Urkunde, sondern auf die vorangegangene Verhandlung, die sie in das Jahr 1171 setzen. Vgl. M. U. B. I, Nr. 113, Anm. und M. U. B. IV, S. 240. Demnach nahm der Herzog die letzte Regelung der Verhältnisse des Bistums Ratzeburg nicht im Jahre 1174, sondern schon 1171 vor. Da es für unsere Untersuchung nicht von Bedeutung ist, ob die Regelung 1174 oder 1171 stattfand, behalte ich der Einfachheit halber beim Zitieren das in der Urkunde angegebene Datum, 1174, bei.

[3]) Nach Helmold I, 88 investierte der Herzog 1160 zugleich die Bischöfe von Ratzeburg, Oldenburg und Mecklenburg. Vgl. Wigger, a. a. O., S. 85 ff.

Bezeichnend für dies Lehnsverhältnis ist vor allem die Verpflichtung des Bischofs von Ratzeburg, dem Herzog Hoffahrt und Heerfahrt zu leisten, denn „der Lehendienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt".[1])

Wie der König Hoftage abhielt und zu ihnen die weltlichen und geistlichen Fürsten berief, setzte Heinrich für seine Grenzmarken Landtage an, auf denen der Bischof von Ratzeburg neben den andern Vasallen des Herzogs, den slawischen Fürsten, den im Wendenlande eingesetzten Grafen und den Bischöfen von Oldenburg und Mecklenburg, zu erscheinen verpflichtet war. Diese Landtage für die Grenzmarken sind von den allgemeinen herzoglichen Landtagen in Sachsen zu unterscheiden.[2]) Aus dem Bericht Helmolds ergibt sich, daß Heinrich der Löwe die oben genannten Vasallen gesondert berief und mit ihnen über Angelegenheiten der Marken verhandelte. Helmold erwähnt z. B. zum Jahre 1156 einen Landtag zu Ertheneburg[3]) und zu 1160 einen solchen zu Berenvorde. In dem zuletzt genannten Orte versammelte der Herzog alle Markmannen, um die slawischen Fürsten wegen Friedensbruches zur Verantwortung zu ziehen und über Maßnahmen zu ihrer Bestrafung zu beraten.[4]) Aehnliche Versammlungen zu Ertheneburg können wir aus den Zeugenreihen der Urkunden Heinrichs von 1167, 1169 und 1174 erschließen. Jedesmal finden wir die drei wendischen Bischöfe sowie die Grafen von Ratzeburg und Schwerin um den Herzog versammelt.[5])

Die zweite Lehnspflicht des Bischofs von Ratzeburg, die ebenfalls den Einrichtungen im Reiche entsprach, war die Verpflichtung zur Heerfahrt. 1174 bestimmte Heinrich der Löwe, daß der Bischof zum herzoglichen Aufgebot einmal im Jahre auf sechs Wochen dreißig Schilde, die jedoch nur zum Dienste diesseits der Elbe verwandt werden sollten, zu stellen habe.[6])

Außerdem hatten die bischöflichen Kolonen die Verpflichtung zum Burgwerk.[7]) Wie aus der mehrfach zitierten Urkunde Hein-

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Teil, 6. verb. Aufl., fortgeführt von E. Freih. v. Künßberg, Leipzig 1919, S. 440.

[2]) Vgl. Weiland a. a. O., S. 165.

[3]) Helmold I, 85 „colloquium provinciale".

[4]) Helmold I, 87.

[5]) M. U. B. I, Nr. 88, 90 u. 113 u. Anm. Vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. u. bearb. von P. Puntschart, Graz u. Leipzig 1923, S. 291 f. — Über Landtage in andern Territorien vgl. Spangenberg, vom Lehnstaat zum Ständestaat, München und Berlin 1912, S. 7 ff.

[6]) M. U. B. I, Nr. 113: „ . . . uoluimus, ut predicti coloni ecclesie . . . expeditionem . . . ducis cum triginta clipeis semel in anno ad sex septimanas. et hoc infra Albim, sequantur. Vgl. M. U. B. I, Nr. 65. — 1169 (M. U. B. I, Nr. 90) hatte Heinrich für alle drei slawischen Bistümer nur allgemein bestimmt: „ . . . uolumus, ut predicti coloni iuxta consuetudinem . . . expeditiones sequantur".

[7]) M. U. B. I, Nr. 90: „ Ceterum uolumus, ut predicti coloni iuxta

richs vom Jahre 1174 hervorgeht, mußten die Hintersassen des Bistums Ratzeburg das Burgwerk in Ratzeburg verrichten, d. h. sie waren zu Arbeiten, die zur Instandhaltung der dort befindlichen Burg dienten, verpflichtet.[1])

Das Lehnsverhältnis, in dem der Bischof von Ratzeburg zum Herzog von Sachsen stand, entspricht der Stellung der reichsunmittelbaren Bischöfe zum deutschen König; denn diese galten, wie wir unten noch näher sehen werden, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Lehnsmannen des Königs.

In einer Hinsicht befand sich der Bischof den reichsunmittelbaren Bischöfen gegenüber sogar im Vorteil; nämlich in Bezug auf das Spolienrecht. Beim Tode eines Bischofs oder Abtes übte der König auf Grund des Eigenkirchenrechts, nach dem alles Reichskirchengut Eigentum des Reiches war, das Spolienrecht aus, d. h. „das Recht, nach dem Tode des Bischofs oder des Abtes dessen beweglichen Nachlaß einzuziehen, soweit er aus dem Reichskirchengute gewonnen worden war".[2]) Dieses Recht wahrten sich die deutschen Könige bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein. Erst Otto IV. und Friedrich II. gaben es preis. In den Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin stand Heinrich dem Löwen als Lehns- und Eigenkirchenherrn das Spolienrecht zu. In der wiederholt genannten Urkunde vom Jahre 1169 verzichtet er jedoch darauf. Zugleich verbietet er auch, daß irgend ein anderer es ausübt. Er bestimmt, daß beim Tode eines Bischofs gemäß den kanonischen Satzungen ein Drittel des bischöflichen Nachlasses für das Seelenheil des Verstorbenen unter die Armen verteilt wird, das zweite Drittel die Kirche erhält und das letzte Drittel der Nachfolger des Bischofs.[3])

---

consuetudinem terre . . . burchwerc operentur; a quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorwercos emancipauimus". Die zehn Vorwerke sind zehn über die ganze Diözese zerstreut liegende Dörfer, die wir unten noch näher kennen lernen werden. Siehe unten, I, 2. Kapitel, S. 127 ff.

[1]) M. U. B. I, Nr. 113: „ . . . et borcwerc, circulum scilicet Raceburg, cum aliis comprouincialibus operentur". Dieselbe Angabe findet sich in demselben Wortlaut M. U. B. I, Nr. 65 (1158?).

[2]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7 Aufl., München und Leipzig 1919, S. 147. Vgl. auch Schröder, a. a. O., S. 449 ff. u. S. 644; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Auflage, Leipzig und Berlin 1913, S. 58.

[3]) M. U. B. I, Nr. 90: „Ordinauimus quoque, ut quolibet predictarum ecclesiarum episcopo decedente nullus aduocatus uel aliqua alia persona bona episcopi presumat inuadere uel in usus proprios mancipare, ne sacrilegii crimen incurrat, sed secundum sanctionem canonum prima pars pro remedio anime episcopi in usus pauperum distribuatur, secunda in usus ecclesie, tercia successuri episcopi subsidio reseruetur". — In fast demselben Wortlaut findet sich die Bestimmung M. U. B. I, Nr. 113 u. Nr. 65 (1158?).

Neben dem Spolienrecht übte der König das Regalienrecht aus, d. h. er verfügte während einer Stuhlerledigung über alle Rechte und Einkünfte des Bischofs. Hierüber findet sich in den Urkunden Heinrichs des Löwen nichts.[1])

Aus der obigen Schilderung geht hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg zur Zeit Heinrichs des Löwen nicht reichsunmittelbar waren. Sie standen unter der Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen, der ihnen gegenüber die Stelle des Königs vertrat.

2. Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen.

Die Absetzung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 war für die Bischöfe von Ratzeburg, wie überhaupt für die wendischen Lande, von außerordentlicher Bedeutung. Auf die Einzelheiten des Prozesses[2]) gegen den Herzog einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für uns kommt nur das Endergebnis in Frage. Im Januar 1180 wurden Heinrich zu Würzburg sämtliche Eigengüter und Lehen abgesprochen, und im April desselben Jahres fand zu Gelnhausen die Aufteilung des Herzogtums Sachsen statt. Dem Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg, und Bernhard von Askanien, dem jüngsten Sohn Albrechts des Bären, fiel der Hauptanteil zu. Der Erzbischof erhielt das neugebildete Herzogtum Westfalen und Bernhard den Rest des Herzogtums Sachsen. Hierzu gehörte auch das Kolonialgebiet. Etwas später, im September, wurde das Herzogtum Bayern ebenfalls zerstückelt und neu verliehen. Vergebens wehrte sich Heinrich noch einige Zeit. Es blieb ihm schließlich doch nichts anderes übrig, als 1181 zu Erfurt des Kaisers Gnade zu erflehen. Er erreichte dadurch aber nur, daß ihm seine braunschweigisch-lüneburgischen Hausgüter belassen wurden. Seine beiden Herzogtümer Sachsen und Bayern erhielt er nicht zurück. Zudem mußte er auf drei Jahre in die Verbannung gehen.

Als Friedrich I. das Herrschaftsgebiet Heinrichs des Löwen aufteilte, beabsichtigte er scheinbar noch keine Veränderung der Stellung der drei slawischen Bistümer zum Herzogtum Sachsen. Denn auf dem nämlichen Hoftage zu Erfurt, auf dem Heinrich sich unterwarf, bestätigte der Kaiser dem Bischof Berno von Schwerin[3]) die Besitzungen der Schweriner Kirche. Die darüber ausgestellte

---

[1]) Werminghoff irrt m. E., wenn er annimmt, daß in der in Anm. 3, S. 118 zitierten Urkundenstelle zugleich der Verzicht des Herzogs auf das Regalien- und Spolienrecht enthalten ist. Siehe Wermingshoff, a. a. O., S. 58, Anm. 4 — Vgl. Wigger, a. a. O., S. 231.

[2]) Vgl. Hampe, deutsche Kaisergeschichte. S. 169 ff.

[3]) Das Bistum Mecklenburg wurde um 1160 nach Schwerin verlegt. Siehe Hauck, a. a. O., IV, S. 647, Anm. 5. Vergl. Wigger, a. a. O., S 98 ff.— Zugleich sei die Verlegung des Bistums Oldenburg nach Lübeck erwähnt, die ebenfalls um 1160 stattfand. Siehe Hauck IV, S. 645, Anm. 5.

Urkunde ist zwar ganz kurz gefaßt, aber immerhin dürfen wir wohl annehmen, daß eine Veränderung in der Stellung der wendischen Bistümer zum Herzogtum Sachsen zum mindesten erwähnt worden wäre.[1]) Friedrich Barbarossa hatte 1154 Heinrich dem Löwen und allen seinen Nachfolgern in der überelbischen Provinz das Recht verliehen, die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu investieren.[2]) Der Nachfolger Heinrichs in Transalbingien war Herzog Bernhard. Diesem stand demzufolge das Investiturrecht zu, und in der Tat suchte er auch sein Recht auszuüben.

Im Jahre 1178 war Bischof Evermodus von Ratzeburg gestorben.[3]) Als sein Nachfolger war Isfridus, der Propst des Prämonstratenser Klosters Jerichow in Magdeburg, von Heinrich dem Löwen mit dem Bistum Ratzeburg belehnt worden. Die Investitur hatte aber erst 1180, nach der Aechtung des Herzogs, stattgefunden. „Wohl mit der Begründung, daß die von einem Geächteten erteilte Investitur ungültig sei",[4]) forderte Herzog Bernhard von Isfridus den Lehnseid. Doch dieser weigerte sich unter dem Vorwand, ein Bischof brauche nicht zwei Lehnsherrn den Treueid zu leisten. Er würde Bernhard dennoch freiwillig dienen, wenn seine Kirche durch ihn Frieden und Vorteil hätte. Der Herzog versuchte darauf, seinen Willen mit Gewalt durchzusetzen. Er entzog dem Bischof den Zehnten in Sadelbandia und nahm Stiftsuntertanen gefangen. Doch Isfridus gab trotzdem nicht nach.[5])

Welche Absicht verfolgte Isfridus mit seiner Weigerung? Wollte er die Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen abschütteln und reichsunmittelbar werden? — Hierüber erfahren wir aus den Ratzeburger Quellen nichts. Ebensowenig wissen wir, wie der Bischof von Schwerin sich zu dieser Frage stellte.

Besser sind wir über das Bistum Lübeck unterrichtet. „Arnold von Lübeck erwähnt ausdrücklich die Investitur Lübecker Bischöfe 1183 und 1186 durch den Kaiser".[6]) Damit hatte dieser also die Reichsunmittelbarkeit des Bistums Lübeck anerkannt.

Von der Investitur eines Bischofs von Ratzeburg oder von Schwerin durch den Kaiser wird uns zwar nichts überliefert. Da

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 134.

[2]) M. U. B. I, Nr. 56: „ . . . ipsi (Heinrico) et omnibus sibi in hac prouincia successuris concedimus inuestituram trium episcopatuum Aldenburc, Michelinburc, Racezburc".

[3]) Masch, S. 80.

[4]) Rudloff, Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved, Meckl. Gesch. in Einzeldarstellungen, Heft 3, Berlin 1901, S. 75. Vgl. Wigger, a. a. O., S. 265 u. Anm. 1.

[5]) Arnold, Chron. Slav. II, 7.

[6]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 1. Bd. Innsbruck 1861, S. 275; siehe Arnold, Chron. Slav. III, 6 u. III, 14.

wir aber auch nichts von irgend welcher weiteren Einmischung des Herzogs Bernhard von Sachsen in die Verhältnisse dieser Bistümer hören, dürfen wir wohl annehmen, daß für sie, ebenso wie für das Bistum Lübeck, das Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen als erloschen betrachtet wurde und sie als reichsunmittelbar galten.[1])

Wie sich aus dem Verhalten des Herzogs Bernhard gegen Bischof Isfridus von Ratzeburg und aus der oben erwähnten Bestätigungsurkunde des Kaisers für Bischof Berno von Schwerin entnehmen läßt, galten die drei slawischen Bistümer anscheinend nicht gleich vom Sturze Heinrichs des Löwen ab als reichsunmittelbar. Die Verhältnisse scheinen sich erst nach und nach geklärt zu haben.

Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit war für die Bischöfe von Ratzeburg von großer Bedeutung in Hinsicht auf die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande.

Ueber den Reichsfürstenstand können heute wohl die Untersuchungen von Keutgen als grundlegend gelten.[2]) Während Ficker, dessen Theorie bis vor kurzem herrschend war, zwischen dem älteren und jüngeren Reichsfürstenstand unterscheidet und als Grenze zwischen beiden etwa das Jahr 1180 annimmt,[3]) weist Keutgen nach, daß es zu Anfang des 12. Jahrhunderts „einen verfassungsmäßig abgeschlossenen Fürstenstand . . . noch keineswegs"[4]) gibt. Ein solcher ist vielmehr erst im Werden. „Ein streng abgegrenzter Stand von Reichsfürsten" entsteht „zum erstenmal"[5]) gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Dieser gleicht in Bezug auf seine Begrenzung dem jüngeren Reichsfürstenstand Fickers. Die Abgrenzung des Standes regelt sich nach lehnsrechtlichen Bestimmungen. Von den weltlichen Großen zählen zu den Reichsfürsten nur diejenigen, die zum mindesten mit einer Grafschaft unmittelbar vom Könige belehnt sind. Keutgen beschränkt seine Untersuchungen auf die weltlichen Fürsten. Doch gelten für die geistlichen dieselben Grundsätze; denn die reichsunmittelbaren Bischöfe und Aebte „gewinnen in der auf das Wormser Konkordat folgenden Zeit allmählich die Stellung von Lehnsmannen des Königs, eine Stellung, die der der weltlichen Fürsten analog und mehr und mehr gleich wird".[6]) Nur die Bischöfe und Aebte, die unmittelbar vom König investiert

[1]) Über die Stellung der Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin hinsichtlich der Investitur nach dem Sturze Heinrichs des Löwen vgl. Ficker I, 203 (S. 274 f.), Wigger, a. a. O., S. 263 ff. und Rudloff, a. a. O., S. 75 f.
[2]) F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918, S. 55 ff.
[3]) Julius Ficker, vom Reichsfürstenstande, 1. Bd.
[4]) Keutgen, a. a. O., S. 74.
[5]) Keutgen, a. a. O., S. 91.
[6]) G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, 1. Bd., Leipzig 1914, S. 235.

werden und diesem Treueid und Mannschaft leisten, gelten als Reichsfürsten.

Aus den obigen Erörterungen geht hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg dadurch, daß es ihnen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen gelang, die Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, Reichsfürsten wurden.

3. Das Bistum unter der dänischen Fremdherrschaft.

Bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen trat eine völlige Umgestaltung der politischen Lage in Norddeutschland ein durch die Eroberungen des Königs Knud von Dänemark und seines Bruders, des Herzogs Waldemar von Schleswig. Diese nutzten die Wirren und Thronstreitigkeiten im deutschen Reiche nach dem Tode Heinrichs VI. (1197) aus, um ihre Herrschaft auszudehnen. Im Jahre 1201 fiel Ratzeburg in Herzog Waldemars Hand,[1]) und 1203 wurde Waldemar, nachdem er seinem Bruder Knud 1202 als Waldemar II. auf dem dänischen Thron gefolgt war,[2]) auf dem Umritt durch sein Reich in Lübeck als König der Dänen und Slawen und Herr Nordalbingiens begrüßt.[3]) In demselben Jahre ergab sich ihm die Lauenburg, und Graf Adolf von Schaumburg wurde zur Verzichtleistung auf seine Herrschaft über Holstein gezwungen.

Darauf nahm Waldemar eine Neuordnung in den eroberten Ländern vor. In den Gebieten, die reichsunmittelbar gewesen waren, übernahm er die Rechte des Königs. „So hat er auch die Oberherrlichkeit über die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin an sich genommen".[4]) In den Grafschaften Holstein und Ratzeburg, die auch nach dem Sturz Heinrichs des Löwen im Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen geblieben waren,[5]) trat der Dänenkönig an die Stelle des Herzogs. Er belehnte mit den Grafschaften seinen Neffen, Albrecht von Orlamünde. Die Eroberungen wurden König Waldemar 1214 durch Kaiser Friedrich II. und 1216 durch Papst Innozenz III. bestätigt.[6])

Somit stand etwa seit dem Jahre 1203 das Bistum Ratzeburg unter dänischer Hoheit. Die einzige uns erhaltene Urkunde,

---

[1]) Arnold, Chron. Slav. VI, 13.

[2]) Meyer-Seedorf, Gesch. der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 76. Jahrg. (1911), S. 65.

[3]) Arnold, Chron. Slav. VI, 17. Vgl. Jahrbücher der deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Winkelmann, 1. Bd., Leipzig 1873, S. 273 ff.

[4]) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV., 1. Bd., S. 273.

[5]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. von P. Puntschart, S. 414.

[6]) M. U. B. I, Nr. 218 u. 224. Vgl. Winkelmann, a. a. O., 2. Bd., Leipzig 1878, S. 388.

welche der Dänenkönig dem Bistum ausstellte, stammt aus dem Jahre 1205. Darin bestätigt Waldemar der Ratzeburger Kirche alle ihr von Papst Hadrian und Herzog Heinrich dem Löwen erteilten Privilegien. Das Bistum hatte also nur den Oberherrn gewechselt. Sonst blieb alles beim alten.[1])

Daß das Bistum nicht mehr zum deutschen Reiche gehörte, zeigt sich besonders deutlich bei der Wahl des Nachfolgers von Bischof Isfridus, der 1204 starb. Unter den Domherrn herrschte nämlich Zwiespalt über die Wahl des neuen Bischofs. Ein Teil wählte Philipp, den Kapellan des verstorbenen Bischofs, während der Rest sich für den Dompropst Heinrich entschied. In Deutschland stand nach dem Wormser Konkordat dem Kaiser das Recht zu, „bei Zwiespältigkeit der Wähler nach dem Rate von Erzbischof und Bischöfen der betreffenden Kirchenprovinz zugunsten der besserbefugten Partei zu entscheiden".[2]) Nach dieser Bestimmung des Wormser Konkordats richteten die Ratzeburger Domherrn sich auch, als sie sich nicht einigen konnten, nur riefen sie die Entscheidung ihres neuen Oberherrn an, des Dänenkönigs. Da dieser gerade in Schweden Krieg führte, entschied an seiner Stelle Albrecht von Orlamünde und zwar zugunsten Philipps.[3])

Rund zwanzig Jahre lastete die Fremdherrschaft auf Nordalbingien. König Waldemar hatte sein Reich bis nach Rügen ausgedehnt und streckte schon seine Hände nach Samland, Estland und Livland aus. Er stand also im Begriffe, „das baltische Meer in einen dänischen Binnensee zu verwandeln".[4]) Da wurde seiner Herrschaft durch den Grafen Heinrich von Schwerin, welcher sich 1214 unter die Lehnshoheit Dänemarks hatte beugen müssen,[5]) ein jähes Ende bereitet. Während der Graf am Kreuzzug gegen Damiette teilgenommen hatte,[6]) war sein Bruder Gunzelin, der gemeinsam mit Heinrich die Grafschaft Schwerin verwaltet hatte, gestorben (1221). Die Gelegenheit hatte König Waldemar benutzt, um einen Teil der Grafschaft an sich zu reißen. Er hatte die Hälfte des Landes als Erbschaft für seinen und Gunzelins Enkel, Nikolaus, in Besitz genommen und Albrecht von Orlamünde zur Verwaltung übergeben.[7]) Die Verhandlungen, die Heinrich

[1]) M. U. B. I, Nr. 177. — 1215 stellte Waldemar der Lübecker Kirche eine ähnliche Bestätigungsurkunde aus. Siehe Lübeckisches Urkundenbuch, II. Abtlg., Urkundenbuch des Bistums Lübeck, hrsg. von Leverkus, 1. Teil, XXIX (S. 33).

[2]) Hampe, deutsche Kaisergeschichte, S. 84.

[3]) Arnold, Chron. Slav. VII, 9, S. 278.

[4]) Hampe, a. a. O., S. 228.

[5]) Rudloff, a. a. O., S. 107 f.

[6]) Rudloff, a. a. O., S. 134 ff.

[7]) ebd., S. 136 f. Über die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem dänischen Königshaus und der Familie der Schweriner Grafen siehe Rudloff, S. 133 f.

nach der Rückkehr vom Kreuzzuge anknüpfte, um die ihm entzogenen Besitzungen von Waldemar zurückzugewinnen, führten zu keinem Erfolg. Zur Zurückeroberung der geraubten Gebiete reichte die Macht des Grafen nicht aus. Daher griff dieser kurz entschlossen zum Gewaltstreich. Er nahm den König und dessen gleichnamigen Sohn im Jahre 1223 auf der Insel Lyöe gefangen und brachte sie in Gewahrsam. Das war der erste Anstoß zur Vernichtung der dänischen Herrschaft über Nordalbingien. Die Verhandlungen und Kämpfe, die zur Befreiung Waldemars geführt wurden, im einzelnen zu schildern, ist hier nicht der Ort. Das Ergebnis war, daß Waldemar Weihnachten 1225 die Freiheit wiedererlangte, aber auf alle Eroberungen südlich der Eider verzichten mußte. Sobald der König in die Heimat zurückgekehrt war, ließ er sich zwar durch den Papst von dem Eide, mit dem er den Vertrag beschworen hatte, entbinden und griff noch einmal zu den Waffen. Doch das Kriegsglück war ihm nicht mehr hold. Der Kampf endete mit der vollständigen Niederlage der Dänen in der Schlacht bei Bornhöved am 22. Juli 1227. Die Dänenherrschaft über Nordalbingien hatte damit ihr Ende gefunden.[1])

4. Der Versuch Herzog Albrechts von Sachsen, das Bistum unter seine Lehnshoheit zu bringen.

Ueber die Beteiligung des Bischofs von Ratzeburg an den Kämpfen gegen die Dänen wird uns in keiner Urkunde etwas berichtet. Wir wissen daher nicht, wie er sich bei der Abschüttelung der Fremdherrschaft verhalten hat.[2])

In dem 1224 zu Dannenberg aufgestellten, aber von den Dänen verworfenen Vertragsentwurf über die Freilassung Waldemars wird ausdrücklich gefordert, daß die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin fortan ihre Regalien vom Reiche empfangen sollen.[3]) Diese Verfügung findet sich zwar nicht in dem Schweriner Vertrag vom 17. November 1225, auf Grund dessen der Dänenkönig die Freiheit zurückerhielt — es heißt nur, daß Waldemar alle Länder zwischen Eider und Elbe, die dem Reiche gehören, diesem zurückgeben soll. —[4]) Wir dürfen aber annehmen, daß

[1]) Über die Befreiung Nordalbingiens von der dänischen Fremdherrschaft vgl. Hampe, a. a. O., S. 228 f.; Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Friedrich II. von Winkelmann, 1. Bd., Leipzig 1889, S. 503 ff.; Rudloff, a. a. O., S. 138 ff.

[2]) Bischof Berthold von Lübeck wird unter den Gegnern Waldemars, die sich 1226 in Rendsburg versammelt hatten, erwähnt. Siehe Rudloff, S. 154. — Über Bischof Brunward von Schwerin vgl. Rudloff, S. 149.

[3]) M. U. B. I, Nr. 305: „ . . . Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Racesburgensis, Zuerinensis, regalia sua ab imperio recipient . . .“.

[4]) M. U. B. I, Nr. 317.

die Bischöfe nach der Abschüttelung des Dänenjochs als reichsunmittelbar galten;[1]) denn im März 1236 erhielt Bischof Petrus von Ratzeburg von Kaiser Friedrich II. die Investitur und eine Bestätigung der Besitzungen seiner Kirche. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist die älteste uns erhaltene, welche die Investitur eines Bischofs von Ratzeburg durch den dänischen König anzeigt.[2]) Friedrich nahm die Besitzungen des Bistums in seinen kaiserlichen Schutz und drohte jedem, der sich Eingriffe in die Rechte des Bischofs zu Schulden kommen lassen würde, eine Strafe von 500 Mark Silber an.

Petrus regierte nicht lange. Er starb noch in demselben Jahre, 1236. Ihm folgte Ludolfus (1236—1250).[3]) Ueber dessen Investitur ist uns zwar nichts überliefert. Daß aber die Bischöfe auch weiterhin als reichsunmittelbar galten, zeigt der Versuch des Herzogs Albrecht von Sachsen,[4]) die drei slawischen Bistümer unter seine Oberhoheit zu bringen.

Darüber werden wir durch zwei Urkunden aus dem Jahre 1252 unterrichtet. In der ersten bitten die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin und der Erzbischof von Livland und Preußen als Verweser des Bistums Lübeck die auf der Reichsversammlung zu Frankfurt versammelten Fürsten, König Wilhelm zum Widerruf der Verfügung zu veranlassen, durch die er ihre Bistümer unter die Oberhoheit des Herzogs von Sachsen gestellt habe.[5]) In der andern wenden sie sich um Schutz an die Kardinäle in Rom.[6]) Die Bischöfe galten also bis dahin als reichsunmittelbar.[7])

Die erstgenannte Urkunde „dürfte auch insoweit beachtenswert sein, als sie offenbar die Anschauung ausdrückt, daß die Bischöfe, nicht mehr vom Reiche belehnt, auch nicht mehr Fürsten sein würden".[8]) „Quamuis enim idem dux inter potentissimos principes habeatur, tamen sub eo non posset dici regale sacerdotium, sed ducale, quod hactenus in usu non fuit, nec per nos in usum veniet domino concedente", führen die Bischöfe zur Begründung ihrer Bitte an.[9])

[1]) Vgl. Rudloff, a. a. O., S. 160.

[2]) M. U. B. I, Nr. 448. Der Bischof bittet: „ . . . regalem investituram temporalium bonorum ecclesie sue, sicut moris est, pro parte nostra et imperii de largitione celsitudinis nostre suscipiens . . . ."

[3]) Siehe Masch, a. a. O., S. 139 f.

[4]) Albrecht ist ein Sohn Bernhards von Askanien, des ersten Herzogs von Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen.

[5]) M. U. B. II, Nr. 694.

[6]) M. U. B. II, Nr. 695.

[7]) M. U. B. II, Nr. 694 heißt es: „Videant ergo oculi vestri, principes serenissimi, . . . quod nos, quorum antecessores immediate sub inperialis culminis maiestate militare solebant, ob hoc dicti principes populorum, minori dominio subderemur, quod esset procul dubio ecclesias ancillare".

[8]) Ficker I, S. 276 (203).

[9]) M. U. B. II, Nr. 694.

Wie wir unten sehen werden,[1]) herrschte zwischen Bischof Ludolf von Ratzeburg und Herzog Albrecht schon seit mehreren Jahren Streit. Der Herzog beanspruchte die Vogtei des Landes Boitin, des bischöflichen Tafelguts, für sich und suchte, dem Bischof ein Hoheitsrecht nach dem andern zu entreißen. Wir entnehmen daraus, daß Albrecht bestrebt war, seine Besitzungen auf Kosten der bischöflichen abzurunden und sich das Bistum zu unterwerfen. Wie lange er dies Ziel schon verfolgte, läßt sich aus dem dürftigen Urkundenmaterial nicht feststellen. 1252 bot sich ihm eine günstige Gelegenheit, seine Pläne zu verwirklichen. König Wilhelm von Holland war in diesem Jahre Albrechts Schwager geworden und suchte, in Norddeutschland Anhang zu gewinnen. Der Herzog von Sachsen war bereit, Wilhelm als König anzuerkennen. Doch, wie es schon längst unter den deutschen Fürsten Sitte geworden war, sich jeden Dienst, den sie dem Könige leisteten, durch die Erteilung wichtiger Privilegien teuer bezahlen zu lassen, so forderte auch Albrecht seinen Lohn. Er ließ sich als Preis für die Anerkennung des Königs das Investiturrecht über die Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin verleihen.[2])

Welchen Erfolg der Einspruch der Bischöfe hatte, läßt sich nicht angeben. Wir wissen nur aus einer Notiz von Hederich, daß ihnen eine Antwort erteilt wurde.[3]) Das Schreiben selbst ist verloren gegangen. Vielleicht besaß Albrecht während der Regierung Wilhelms von Holland das Investiturrecht. Aber lange konnte er sich sicherlich nicht seines Erfolges erfreuen; denn schon 1258 erfolgte wieder die Investitur des Bischofs von Ratzeburg durch König Richard von Cornwallis.[4]) Von jetzt an wurde die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Ratzeburg aufrecht erhalten. So belehnt z. B. 1274 König Rudolf von Habsburg Bischof Ulrich und redet ihn in der darüber ausgestellten Urkunde mit princeps noster dilectus an,[5]) oder 1285 bezeichnet der König Bischof Konrad als noster et imperii princeps dilectus.[6])

Das Endergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich kurz zusammenfassen: Während der Zeit Heinrichs des Löwen standen die Bischöfe von Ratzeburg im Lehnsverhältnis zum Herzog von Sachsen. Sie wurden von diesem investiert und mußten ihm den Lehnseid leisten. Sie waren also nicht reichsunmittelbar. Das Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen wurde jedoch bald nach

[1]) Siehe unten, I, 3. u. 4. Kapitel.
[2]) A. Ulrich, Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland, Göttinger Dissertation, Hannover 1882, S. 68 ff.
[3]) Hederich, Index Annal. Suerin. M. U. B. II, Nr. 696.
[4]) M. U. B. II, Nr. 824. Der König nennt den Bischof: dilectus princeps suus.
[5]) M. U. B. II., Nr. 1323.
[6]) M. U. B. III, Nr. 1815. Vgl. Masch, S. 490 ff.

dem Sturze Heinrichs des Löwen als erloschen betrachtet. Seitdem galten die Bischöfe, abgesehen von etwa zwanzig Jahren, in denen sie der dänischen Herrschaft unterstanden, und vielleicht einigen wenigen Jahren, in denen sie dem Herzog Albrecht von Sachsen unterworfen waren, als reichsunmittelbar. Sie empfingen die Investitur unmittelbar vom König und waren somit Reichsfürsten. Kaiserliche Belehnungsurkunden für die Bischöfe von Ratzeburg sind aus der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert in größerer Anzahl erhalten.[1]) Aber sonderbarer Weise lassen sich Ratzeburger Bischöfe auf kaiserlichen Hoftagen erst im 16. Jahrhundert nachweisen, und ebenso hören wir erst in dieser Zeit von Leistungen des Bistums an das Reich, wie Matrikularumlagen und Türkensteuern.[2])

Zweites Kapitel.

Der Grundbesitz des Bistums.

1. Die Dotation des Bistums mit Grundbesitz durch Heinrich den Löwen.

Mit dem ersten Grundbesitz wurde das Bistum Ratzeburg durch Heinrich den Löwen ausgestattet. Ueber die Ausstattung mit Grundbesitz unterrichtet uns die wiederholt genannte Urkunde des Herzogs aus dem Jahre 1174 eingehend.[3]) Außerdem berichtet Helmold darüber in seiner Slawenchronik.[4]) Beide Berichte stimmen darin überein, daß der Herzog dem Bischof Evermodus ein Tafelgut von 300 Hufen übertrug. Sie widersprechen sich jedoch in zwei Punkten: Erstens in Bezug auf das Jahr, in dem der Herzog dem Bischof das Tafelgut übergab, und dann hinsichtlich des bisherigen Grundherrn.

1.) Nach Helmold fand die Uebertragung des Tafelguts an Bischof Evermodus gleich bei der Neugründung des Bistums Ratzeburg statt, also im Jahre 1154. Nachdem Helmold die Dotation erwähnt hat, fährt er nämlich fort: Post haec abiit dux noster in Italiam cum rege pro corona imperiali.[5]) Die Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas war 1154.

Hier liegt offenbar ein Irrtum Helmolds vor. Da die letzte Urkunde, durch die Heinrich der Löwe die Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz regelt, als Datum die Jahreszahl 1174 trägt,

---

[1]) Vgl. Masch, S. 491 f.
[2]) Vgl. Masch, S. 492 ff.
[3]) M. U. B. I, Nr. 113. Hiermit stimmt der Bericht der angeblich 1158 von Heinrich dem Löwen ausgestellten Urkunde, deren Echtheit jedoch, wie oben gezeigt wurde, umstritten ist, überein. (M. U. B. I, Nr. 65).
[4]) Helm. I, c. 77.
[5]) Helm. I, c. 78.

hat der Herzog zweifellos nicht schon 1154 dem Bischof das Tafelgut übertragen. Aber, wie Wigger gezeigt hat, ist es überhaupt „mißlich, bei Helmold aus der Reihenfolge der Ereignisse die chronologische Folge zu ermitteln. Denn er legt seiner Erzählung nicht die Zeitfolge zum Grunde, sondern er verbindet, was miteinander in sachlichem Zusammenhange steht".[1]) So erklärt es sich auch, daß er gleich im Zusammenhang mit der Neugründung des Bistums dessen Ausstattung mit Grundbesitz berichtet, die ja ohne Zweifel in Verbindung mit der Neugründung steht. Höchst wahrscheinlich hat der Bischof 1154 die Anwartschaft auf 300 Hufen erhalten; doch sind sie ihm erst später übertragen worden.

2.) Die zweite Abweichung des Berichtes der Slawenchronik von der erwähnten Urkunde bezieht sich auf den bisherigen Grundherrn der 300 Hufen.

Nach Helmold ließ der Herzog sich 300 Hufen von Graf Heinrich von Ratzeburg resignieren und übertrug sie Bischof Evermodus von Ratzeburg als Tafelgut.[2]) Nach dem Wortlaut der genannten Urkunde dagegen ließ Heinrich der Löwe sich nur 50 Hufen von Graf Bernhard, dem Nachfolger des Grafen Heinrich, resignieren, nämlich vier Dörfer in der Nähe von Ratzeburg. Diese übergab er dem Bischof und legte selbst noch das Land Boitin hinzu, das er zu 250 Hufen rechnete.[3]) Nach dem Urkundenbericht stiftete also der Herzog selbst den größten Teil des Tafelguts aus seinem eigenen Grundbesitz, während er nach Helmolds Darstellung selbst gar nichts zu der Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz beitrug, sondern sich alle 300 Hufen vom Grafen von Ratzeburg resignieren ließ.

Welcher von beiden Berichten stellt den Sachverhalt richtig dar?

Zunächst ist man geneigt anzunehmen, daß die Urkunde, durch welche der Herzog die Dotation vornimmt, den Sachverhalt richtig darstellt, zumal sich unter den Zeugen Graf Bernhard von

---

[1]) Wigger, a. a. O., S. 85 u. ff.

[2]) Helm. I, c. 77: „Preterea trecentos mansos resignavit — nämlich comes Polaborum Heinricus — duci dandos in dotem episcopii". Der comes Polaborum ist der Graf von Ratzeburg, Heinrich von Badewide. Vgl. Meyer-Seedorf, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, S. 14 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 113: „. . . tres epischopatus in Sclauia . . . instituimus: Raceburgensem, Lubicensem et Zverinensem, et singulos trecentis mansis dotauimus. Raceburgensi ecclesie terram Bvtin cum omni sua integritate . . . pro ducentis et quinquaginta mansis assignantes, alios quinquaginta mansos . . . ex permissione et uoluntate Bernardi comitis sub eadem iuris libertate suppleuimus". — Bernhard ist der Sohn und Nachfolger des Grafen Heinrich von Ratzeburg. Siehe Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 32. — Vgl. auch M. U. B. I, Nr. 65 (1158?): „Terram itaque Bvtin . . . pro ducentis et quinquaginta mansis, siue accrescat, siue decrescat, episcopo assignauimus. Alios L. mansos . . . de uoluntate Heinrici et Bernardi comitum sub eadem iuris libertate suppleuimus".

Ratzeburg befindet.[1]) Dagegen spricht jedoch, daß Helmold mit Recht als ein guter Gewährsmann gilt für alle Vorgänge, die sich zu seinen Lebzeiten im Slawenlande abspielten, da er die Ereignisse, die er schildert, großenteils selbst miterlebt oder aus unmittelbarer Nähe beobachtet hat.

Ich möchte mich der Ansicht von Meyer-Seedorf anschließen. Dieser hält einen Irrtum Helmolds für ausgeschlossen, da er gerade im Anschluß an die Ausstattung des Bistums Ratzeburg mit Grundbesitz erzählt, daß Graf Adolf von Holstein nach dem Vorbild des Grafen von Ratzeburg dem Bischof von Oldenburg ebenfalls 300 Hufen geschenkt habe. Die von Helmolds Bericht abweichende Darstellung, welche die Urkunde Heinrichs des Löwen enthält, findet nach Meyer-Seedorf ihre Erklärung in dem Bestreben des Herzogs, „den Vorgang so darzustellen, daß diese Ausstattung in der Hauptsache sein Werk sei".[2])

Betrachten wir nun das Tafelgut etwas näher.

Es bestand, wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, aus zwei Teilen, dem Land Boitin und vier Dörfern, die in der Nähe von Ratzeburg lagen.

Eine vollständige Grenzbestimmung des Landes Boitin ist in keiner Urkunde enthalten, ja die natürlichen Grenzen des Landes — im Norden die Trave und der Dassower See und im Osten zum Teil die Stepenitz und die Maurine[3]) — werden überhaupt nirgends genannt. In der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1174 wird nur die Grenze gegen die Länder Dartzowe (Dassow) und Godebuz (Gadebusch) angegeben.[4]) Dieselbe Grenzbestimmung findet sich im gleichen Wortlaut in der angeblich 1158 vom Herzog ausgestellten Urkunde. Hinzugefügt wird in dieser Urkunde noch die Südgrenze gegen die Grafschaft Ratzeburg.[5]) Die Grenze gegen das Gebiet Lübecks lernen wir erst aus der Urkunde des Bischofs Gottschalk von Ratzeburg aus dem Jahre 1230 kennen.[6]) Warum diese Grenze nicht in den Urkunden Heinrichs des Löwen genau festgesetzt wird, läßt sich nicht feststellen.

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 113: „Huius rei testes sunt: . . . Euermodus . . . Bernardus comes de Raceburg, Guncelinus comes de Zverin . . .".

[2]) Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 18.

[3]) Vgl. die Karte. — Stepenitz und Maurine gelten in den Urkunden Heinrichs des Löwen als ein Fluß, der Fluuius ducis (M. U. B. I, Nr. 113) oder Riuulus ducis (M. U. B. I, Nr. 65) genannt wird. Hinsichtlich der Bestimmung des Fluuius ducis schließe ich mich Masch an. Siehe Masch, a. a. O., S. 54 ff.

[4]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 113.

[5]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 65.

[6]) M. U. B. I, Nr. 379. — Hingewiesen sei hier auch auf die sogenannte Barbarossa-Urkunde, die angeblich Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 der Stadt Lübeck ausstellte. Hierin übergibt nämlich der Kaiser den Lübeckern ein Gebiet, das „von der Stadt nach Osten bis zum Fluß Stepnitz und Stepnitz aufwärts

Da Masch in seiner Geschichte des Bistums Ratzeburg die Grenzen des Landes Boitin genau untersucht hat,[1]) beschränke ich mich im folgenden darauf, sie kurz anzugeben. Ich wiederhole dabei nicht noch einmal die natürlichen Grenzen.

Von der Maurine verlief die Grenze in einer geraden Linie, zwischen Großen und Kleinen Bünsdorf hindurch, auf den Menzendorfer See zu, durch den sie hindurchging. Dann bog sie im rechten Winkel um nach Südwesten und führte, indem sie die Dörfer Retelsdorf, Rabensdorf und Torrisdorf einschloß, bis in den Wald bei Lindow. Von hier ging sie weiter, Raddingsdorf einschließend, an Rieps und Wendorf vorbei, zwischen Großen und Kleinen Mist hindurch, bis an den Bach Lenschow, dem sie bis an die Wakenitz folgte. Alsdann bildete die Wakenitz die Grenze bis an den Landgraben, der westlich Herrnburg in die Wakenitz mündet. Von dieser Stelle an lief die Grenze im Landgraben entlang, ging dann durch den Sumpf Langebroke (wahrscheinlich das heutige Wesloer Moor) und durch den Langensee (See bei Schwarzmühlen) und führte von hier auf die Trave zu, die sie östlich des heutigen Ortes Schlutup erreichte.[2])

Das von diesen Grenzen eingeschlossene Land Boitin wurde zu 250 Hufen gerechnet.[3])

Der zweite Teil des Tafelguts bestand aus den vier Dörfern Rodemozle (Römnitz), Cithene (Ziethen), Verchowe (Farchau) und Clotesuelde.[4]) Das zuletzt genannte Dorf, das nach Masch in der Nähe des heutigen Dorfes Horst lag,[5]) besteht heute nicht mehr.

Außer dem oben beschriebenen Tafelgut übergab Heinrich der Löwe dem Bischof noch zehn Dörfer, die über den ganzen Sprengel

bis zur Radegast" und „von der Stadt nach Süden bis zum Ratzeburger See und den See aufwärts bis Ratzeburg" reicht. (Ploen, der Streit um den Dassower See und die Barbarossa-Urkunde, hrsg. vom Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg, S. 5). Auf dieses Gebiet, das ungefähr das ganze Land Boitin einschließt, soll vorher Graf Bernhard von Ratzeburg Verzicht geleistet haben. Das ist jedoch unmöglich, denn das Land Boitin gehörte, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1188 dem Grafen nicht mehr, sondern es war Tafelgut des Bistums Ratzeburg. Der Graf hatte also gar kein Verfügungsrecht über dies Land. Zweifellos ist der Teil der Barbarossa-Urkunde, der die erwähnte Grenzbestimmung enthält, gefälscht. (Näheres siehe bei Ploen, a. a. O.). Die Lübecker haben auch später nicht auf Grund der Barbarossa-Urkunde Ansprüche auf das Land Boitin erhoben, sondern sie haben sich, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1230 mit dem Bischof von Ratzeburg über die Grenze zwischen ihrem Gebiet und dem bischöflichen Tafelgut geeinigt. (Vgl. darüber auch Ploen, a. a. O. S. 13 f. und S. 13, Anm.).

[1]) Vgl. Masch, a. a. O, S. 54 ff.

[2]) Vgl. die Karte.

[3]) Siehe oben, S. 128.

[4]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 113. Für Clotesuelde steht in M. U. B. I, Nr 65 Kolatza.

[5]) Vgl. Masch, S. 59 u. Anm. 5.

des Bistums zerstreut lagen. Sie werden in den Urkunden als Vorwerke oder bischöfliche Kurien bezeichnet.[1]) Sonderbar ist nun, daß immer die Rede ist von zehn Vorwerken, in der häufig zitierten Urkunde vom Jahre 1174 aber nur neun aufgezählt werden. Es sind dies: Verchowe[2]) im Lande Ratzeburg; Lubimari, Maliante, Gressowe im Lande Brezen; Malke in Waninge; Benin in Boiceneburg; Putrowe in Sadelbandia; drei Hufen in Gamma; Biscopestorp in Dartzowe. Das zehnte Vorwerk ist nur in der angeblich 1158 ausgestellten Urkunde erwähnt, und auch hier ist nicht ein Ort genannt, sondern es heißt: „ . . . et aquam Stenowe supra et infra liberam episcopo donauimus".[3]) Eine genaue und zuverlässige Bestimmung dieses zehnten Vorwerkes ist kaum möglich. Nach Masch handelt es sich um das Land an der Steinau, das heute einen Teil der Vogtei Manhagen bildet.[4])

An weiterem Streubesitz erhielt das Bistum von Herzog Heinrich das Dorf Bardentorp jenseits der Elbe[5]) und von dem Grafen von Ratzeburg das halbe Dorf Pantin (Panten), Bosowe (Boissow am Schalsee) und Walegotsa (Walksfelde in der Vogtei Manhagen).[6])

Ein großer Teil des Grundbesitzes des Bistums Ratzeburg bestand also aus Streubesitz. Für die Bildung eines geschlossenen bischöflichen Territoriums ist dieser ohne Bedeutung geblieben, da er, mit Ausnahme der in der Nähe von Ratzeburg gelegenen Dörfer, später wieder verloren ging. Dagegen gelang es, wie wir unten sehen werden, den Bischöfen, das Land Boitin abzurunden und zu vergrößern und daraus ein bischöfliches Territorium zu bilden.

---

[1]) Sie sind aufgezählt M. U. B. I, Nr. 65 u. 113. — Nr. 90 ist ebenfalls die Rede von zehn Vorwerken. Der Ausdruck curie episcopales findet sich nur in Nr. 65. Ich gebe die Schreibweise von Nr. 113.

[2]) Verchowe wird ebenfalls zu dem 2. Teil des Tafelguts, den 50 Hufen in der Nähe von Ratzeburg, gerechnet. Siehe oben.

[3]) M. U. B. I, Nr. 65.

[4]) Siehe Masch, S. 60 und Anm. 9.

[5]) Siehe M. U. B. I, Nr. 113 und 65. Nach Nr. 113 erhielten die fratres ecclesie Bardentorp. — Vgl. Masch, S. 60. Nach Masch ist mit Bardentorp Bahrendorf im Lüneburgischen gemeint.

[6]) Die Schenkung des halben Dorfes Panten, von Boissow und Walksfelde ist nur in M. U. B. I, Nr. 65 (1158?) enthalten. Nach dem Bericht dieser Urkunde schenkte Graf Heinrich dem Bischof das halbe Dorf Panten und sein Sohn, Graf Bernhard, den Brüdern die Dörfer Boissow und Walksfelde. Die letzte Angabe beruht auf Richtigkeit, denn 1194, bei der Teilung der Stiftsgüter zwischen dem Bischof und dem Domkapitel (siehe weiter unten), erhielt das Kapitel die beiden Dörfer. Sie gehörten also schon vorher dem Bistum. Fraglich ist allerdings, ob die Schenkung schon 1158 stattfand. Vgl. auch M. U. B. I, Nr. 160. — Weniger gut sind wir über Panten unterrichtet, denn in der Teilungsurkunde von 1194 werden nur die Dörfer aufgezählt, die das Kapitel erhält. Aber in der Urkunde, in der Kaiser Friedrich 1236 dem Bischof Petrus die Besitzungen des Bistums Ratzeburg bestätigt, ist unter den Gütern des Bischofs auch das halbe Dorf Panten angeführt. Siehe M. U. B. I, Nr. 448.

2. Die Teilung des Tafelguts zwischen dem Bischof und dem Domkapitel.

In einer Urkunde vom Jahre 1167, in der Heinrich der Löwe die Sprengelgrenzen des Bistums Ratzeburg festsetzt, bestimmt er, daß die Domherrn als Präbende ein Viertel des Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und außerdem das halbe Land Boitin mit Zins, Zehnten und allem Recht zur Hälfte erhalten sollen.[1]) Der Zins ist die Abgabe der Bauern an den Grundherrn. Der Bischof war also nicht alleiniger Grundherr, sondern die Hälfte des Grundes und Bodens gehörte den Domherrn. Eine Teilung des Landes zwischen Bischof und Domherrn fand aber nicht statt. Dies erklärt sich aus der Verfassung des Domkapitels.

„Die Domkapitel haben sich bekanntlich aus den „Presbyterien" der apostolischen Zeit entwickelt, d. i. Gemeinschaften der Presbyter und Diakonen, welche den Bischof in der Verwaltung und Leitung der Kirche unterstützten".[2]) Durch das Aachener Konzil wurde 816 nach dem Vorbild der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz († 766) die vita canonica oder communis für alle an der bischöflichen Domkirche beschäftigten Kleriker angeordnet.[3]) Der Bischof und die Domgeistlichen waren fortan zu gemeinsamem Leben vereinigt, und das Kirchengut war in gemeinsamem Besitz. Aber „schon im Laufe des 9. Jahrhunderts begann die Auflösung dieser vita canonica".[4]) In den meisten Bistümern fand eine Teilung des Kirchengutes zwischen dem Bischof und seinem Kapitel statt. Die Domkapitel verweltlichten im Laufe der Zeit mehr und mehr. Das Kapitelsgut wurde schließlich großenteils als Präbende an die einzelnen Domherrn verteilt.

Gegen die Verweltlichung des Stiftsklerus setzte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert eine Reaktion ein. Sie führte zu der Bildung der Augustinerchorherrnverfassung, die im Gegensatz zu der Aufteilung der Präbenden wieder ein gemeinsames, mönchsähnliches Leben von den Domherrn forderte. Zahlreiche Domkapitel nahmen die Regel an. Auf der Grundlage der Augustinerchorherrnverfassung wurde dann im 12. Jahrhundert durch Norbert von Xanten der Prämonstratenserorden gegründet.[5])

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 88.

[2]) Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, Mitt. des Vereins f. Gesch. und Ldkde. Osnabrücks, Bd 25 (1900), S. 9.

[3]) Vgl. Spangenberg, a. a. O., S. 9 und Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 22.

[4]) Werminghoff, a. a. O., S. 145.

[5]) Näheres siehe Werminghoff, a. a. O., S. 143 ff., S. 170 f. und S. 176 f. und Hauck IV, S. 358 ff.

Ein Schüler und eifriger Anhänger Norberts war Evermodus, der erste Bischof von Ratzeburg. Durch ihn fand die Prämonstratenserregel Aufnahme unter den Ratzeburger Domherrn. Sie führten ein gemeinsames Leben unter der Aufsicht des Bischofs, der das gesamte Tafelgut verwaltete.[1])

Aber allmählich lockerte sich auch hier wieder die strenge Regel. Als erstes Anzeichen dafür können die Streitigkeiten zwischen Isfridus, dem Nachfolger von Evermodus, und seinem Propst Otto gelten. Letzterer hatte ebenfalls nach der bischöflichen Würde gestrebt und war außerdem ein Gegner Heinrichs des Löwen, während Isfridus ein treuer Anhänger des Herzogs war. Der Propst bereitete dem Bischof daher viele Schwierigkeiten und reizte die Domherrn gegen ihn auf.[2]) Als Folge dieser Streitigkeiten dürfen wir wohl die Teilung des Tafelguts sowie der Zehnten, die Isfridus 1194 durch Schiedsrichter vornehmen ließ, ansehen.[3]) Für uns kommt nur die Teilung des Tafelguts in Frage.

Im Lande Boitin, das in der Teilungsurkunde als dos ecclesie bezeichnet wird, wovon dem Kapitel die Hälfte, sowohl an Eigentum, als an Zins, Zehnten und allem Recht, gehöre, erhielt das Domkapitel die Dörfer Lenschow, Palingen, Wahrsow, Lüdersdorf, Lauen, Teschow, Lodwisch, Rupensdorf, Malzow, Petersberg, Niendorf und Ollndorf.

Außerdem bekam das Kapitel in der Provinz Ratzeburg Römnitz, Ziethen, Clotesfelde und Walksfelde und in der Provinz Wittenburg das Dorf Boissow.[4])

Diese Teilung blieb in Zukunft bestehen bis auf einige Aenderungen, die ich hier, obgleich sie zum Teil in den Zeitabschnitt, dem die zweite Hälfte der Arbeit gewidmet ist, fallen, der Uebersicht halber gleich vorwegnehmen möchte:

---

[1]) Vita Norberti archiepiscopi Magd., hrsg. von Wilmans, M. G. SS. XII, S. 679. Über die asketische Strenge Evermods siehe Fundatio monasterii gratiae dei, M. G. SS. XX, S. 689 f. (Kap. 9) und Chronicon Montis Sereni, hrsg. v. Ehrenfeuchter, M. G. SS. XXIII, zum Jahre 1157, S. 151. Die zuletzt genannte Chronik entlehnt aus Fund. monast. gratiae dei.

[2]) Arnold, Slawenchronik, lib. II, c. 7, S. 44. Vgl. Masch, S. 87.

[3]) Vgl. Bertheau, die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, Jahrb. d. V. f. mecklenb. Gesch., 79. Jahrg. (1914), S. 76.

[4]) M. U. B. I, Nr. 154: Lenzekowe . . ., Polengowe . . ., Warsowe, Luderstorp . . ., Lewen, Thescowe . . ., Locwisc, Rubenestorp . . ., Malsowe, Petersberge . . ., Nigentorp, Bistenowe. Letzteres muß ein älterer Name für das heutige Ollndorf sein. Daß dieses dem Kapitel gehörte, zeigt M. U. B. VIII, Nr. 5721. — In der Provinz Ratzeburg erhielt das Kapitel: Rodemozle . . ., Cithene . . ., Clotesuelde . . ., Walegotesuelde . . . In der Provinz Wittenburg: Bosowe. — Wie aus der Zeugenreihe der Urkunde hervorgeht, war Propst Otto 1194 schon tot. An seine Stelle ist Propst Heinrich getreten.

1211 gab Bischof Philipp zu seiner Memorie dem Kapitel das Dorf Kleinen Mist.[1])

1257 bestätigte Bischof Friedrich den Tausch seines Vorgängers Ludolf, der vom Kapitel das Dorf Malzow gegen Boitin-Resdorf und Bechelsdorf eingetauscht hatte.[2])

1308 gab Bischof Hermann den Domherrn 12 Mark Lub. dr. Einkünfte aus vier Hufen in Retelsdorf und 10 Mark aus zwei Hufen in Törpt.[3])

1320 tauschte Bischof Marquardus diese Einkünfte wieder ein gegen solche aus Duvenneſt. Er verlor hierdurch das zuletzt genannte Dorf; denn in der Urkunde heißt es, daß jetzt das Kapitel Duvenneſt ganz besitze, und daß Retelsdorf und Törpt zum bischöflichen Tafelgut gehören.[4])

Hingewiesen sei auch noch auf Wahlsdorf und Raddingsdorf. Dieses wird 1301 und jenes 1336 zum ersten Male erwähnt.[5]) Wie aus den Urkunden, in denen sie genannt werden, hervorgeht, gehörten beide Dörfer dem Domkapitel. Wie und wann sie jedoch in den Besitz des Kapitels gelangt sind, läßt sich nicht feststellen. Bei der Teilung des Tafelguts im Jahre 1194 wird weder Wahlsdorf noch Raddingsdorf erwähnt.[6])

Drittes Kapitel.

Die gerichtlichen Verhältnisse.

Die Entwicklung des Gerichtswesens in Deutschland reicht in ihren Anfängen weit über das Gründungsjahr des Bistums Ratze-

[1]) M. U. B. I, Nr. 203: „. . . Mikist in terra Boytin . . .". Es muß Kleinen Mist sein, denn Großen Mist wurde erst später erworben. Siehe unten, II, 1. Kapitel.

[2]) M. U. B. II, Nr. 800. „Rastorpe et Trebethestorpe". Für letzteres kann auch Crebethestorpe gelesen werden. Daß es Bechelsdorf ist, geht aus der Überschrift in Copiar III hervor: „Permutatio villarum Boytin Restorppe et Bechelstorppe pro villa Malszowe et decima Campowe." Siehe M. U. B. II, Nr. 800, Anm. u. Masch, S. 155, Anm. 11.

[3]) M. U. B. V, Nr. 3212. „Reclesdorp" u. „Torp."

[4]) M. U. B. VI, Nr. 4186.

[5]) Siehe M. U. B. V, Nr. 2758 (Radewenstorp) und VIII, Nr. 5721 (Walestorpe).

[6]) Zeitweise waren einige Dörfer verpfändet. Zarnewenz (bischöflich) z. B. war 1355—1361 an das Hamburger Domkapitel verpfändet. Vorher war es an Lübecker Bürger verpfändet gewesen. Siehe M. U. B. XIII, Nr. 7825 u. 8013 u. Anm. — 1357 schlichtete Herzog Erich von Sachsen einen Streit zwischen Bischof Wipertus und dem Ritter Heinrich von Krummesse. Dieser erhob Ansprüche auf Schwanbeck (bischöflich), indem er behauptete, daß ihm das Dorf durch Bischof Volradus verpfändet worden sei. Erich entschied, daß Wipertus ihm 600 Mark Lub. dr. zahlen solle. Siehe M. U. B. XIV, Nr. 8352.— 1219 schenkte Graf Albrecht von Orlamünde dem Kapitel das Dorf Lockwisch. Wie es in die Hand des Grafen gekommen war, läßt sich nicht feststellen. Bei der Teilung von 1194 hatte es das Kapitel erhalten. Siehe M. U. B. I, Nr. 249. — Zeitweise war auch das Kapitelsdorf Ollndorf verpfändet. Es wurde 1336 zurückgekauft. Siehe M. U. B. VIII, Nr. 5721.

burg, 1154, hinaus. Wir müssen daher zum besseren Verständnis der gerichtlichen Verhältnisse des Bistums einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Gerichtswesens im altdeutschen Gebiet des Reiches werfen.[1])

Zum Ausgangspunkt wählen wir die karolingische Monarchie. Das Reich Karls des Großen war in Grafschaften eingeteilt, die sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsbezirke bildeten. An ihrer Spitze standen Grafen, die königliche Beamte waren.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des Gerichtswesens war der Verfall oder vielmehr die Umbildung, welche die Grafschaftsverfassung unter dem Einfluß des Lehnswesens erlitt. Schon unter den letzten Karolingern begann das Lehnswesen in die Grafschaftsverfassung einzudringen. Es gelang den Grafen, ihr Amt in ein Lehen zu verwandeln. Unter Otto I. hatte sich diese Entwicklung bereits vollzogen. Nachdem das Grafenamt zum Lehen geworden war, folgte auch bald die Erblichkeit nach. So wurde „durch den Lehnsvertrag ein erbliches Besitzrecht an dem Amt, an dem gräflichen Gerichtsbezirk . . . . . begründet".[2]) Infolgedessen wurde der Einfluß, den der König auf das Grafenamt ausübte, stark vermindert, während umgekehrt die Selbständigkeit der Grafen zunahm. „Je mehr die alten Grafen sich selbständig machten und von der Beamtenstellung entfernten, . . . um so mehr stützte das Königtum sich auf seine Bischöfe und Aebte. Es übertrug Hoheitsrechte an die kirchlichen Institute, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die zunehmende Selbständigkeit der weltlichen lokalen Gewalten zu erhalten".[3]) Diese Politik wurde namentlich von den Herrschern aus dem sächsischen Hause betrieben.

Die kirchlichen Besitzungen bildeten zur Zeit der Ottonen zum größten Teil selbständige und aus dem Grafschaftsverbande vollkommen losgelöste Gerichtsbezirke. Man bezeichnet sie als Immunitätsbezirke.

Die Immunität, deren Wurzeln bis in die römische Zeit zurückgehen, war ursprünglich ein Vorrecht, welches das Königsgut genoß. Dieses war — wie im römischen Reich die kaiserlichen Domänen — von öffentlichen Lasten und Abgaben befreit. Der Graf oder dessen Unterbeamter durften es in amtlicher Eigenschaft nicht betreten (Verbot des Introitus). Vor dem Grafengericht vertrat

[1]) Als Literatur für diesen Überblick dienten: Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 133 ff.; S. 175 ff.; S. 213 ff. und S. 637 ff. — Fehr, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1921, S. 44 ff.; S. 80 ff.; S. 92 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 75 ff. — G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 243 ff. — A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, I. Teil, Berlin 1919, S. 99 ff.

[2]) G. v. Below, a. a. O., S. 248.

[3]) G. v. Below, a. a. O., S. 258 f.

der Immunitätsherr seine Hintersassen. „Durch königliches Privileg ging die Immunität auf die Kirchengüter über, für die sie schon unter Ludwig I. als herrschende Regel erscheint".[1]) Von dem Verbot des introitus des öffentlichen Gerichtsbeamten führte die Entwicklung weiter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsherrn selbst. Zuerst richteten sie nur in den causae minores, doch erwarben sie in der zweiten Hälfte des neunten und im zehnten Jahrhundert teilweise auch die hohe Gerichtsbarkeit.[2]) Die geistlichen Immunitätsherrn, die nach den kanonischen Satzungen die Blutgerichtsbarkeit nicht persönlich ausüben durften, ließen durch einen Vogt (advocatus) Recht sprechen.

Infolge der Politik der Ottonen, die sich im Kampf gegen die weltlichen lokalen Gewalten auf die Bischöfe und Aebte stützten, „erhielten die Immunitäten eine Ausdehnung anderer Art. Bisher hatte der Immunitätsbezirk sich mit den Grenzen der betreffenden Grundherrschaft gedeckt. Jetzt wurde den geistlichen Instituten oft ein von der Grafschaft eximierter Gerichtsbezirk übertragen, der über die Grenzen des grundherrlichen Besitzes hinausging oder mit ihm überhaupt keine nähere Beziehung hatte. Ein solcher Bezirk stand einer Grafschaft durchaus parallel. Der Vogt dieses eximierten Immunitätsbezirks übte dieselben Befugnisse aus wie der Graf. Der Bezirk war ebenso ein öffentlicher Gerichtsbezirk wie die Grafschaft".[3]) Noch einen Schritt weiter gingen die Könige, indem sie seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts manchen Bistümern ganze Grafschaften übertrugen.[4])

Durch die zahlreichen Exemtionen wurden die Grafschaftssprengel geradezu durchlöchert. Die Grafen suchten sich hiergegen natürlich zu wehren. Die Bildung der Immunitätsbezirke erfolgte daher „in stetem Kampf" mit den gräflichen Gerichten.[5])

Ein Beispiel einer solchen Exemtion bietet uns die Geschichte des Bistums Ratzeburg. Allerdings nahm hier nicht der deutsche König, sondern Herzog Heinrich der Löwe, dem ja, wie oben gezeigt wurde, das Investiturrecht in den Bistümern Lübeck, Schwerin und Ratzeburg zustand, die Exemtion vor.

Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1154 das Bistum Ratzeburg von Herzog Heinrich dem Löwen neu gegründet und einige Zeit darauf mit Grundbesitz dotiert wurde.[6]) Es erhielt

---

[1]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 74.

[2]) Vgl. G. v. Below, a. a. O., S. 253 und Aubin, die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1920, S. 212 f. u. S. 223 f.

[3]) G. v. Below, a. a. O., S. 253 f.

[4]) Siehe Otto Müller, die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Freiburger Dissertation, Heidelberg 1908, S. 36 f. — Vgl. Aubin, a. a. O., S. 254 und Werminghoff, a. a. O., S. 82.

[5]) Siehe Aubin, a. a. O., S. 236.

[6]) Siehe oben, S. 127 ff.

als Tafelgut 300 Hufen, welche Heinrich sich von seinem Lehnsmann, dem Grafen von Ratzeburg, resignieren ließ. Bei der Gelegenheit löste der Herzog das Tafelgut ganz von dem Gericht und der Verwaltung des Grafen los; er eximierte es von der Grafschaft Ratzeburg und bildete aus ihm einen Immunitätsbezirk.

Als Immunitätsprivileg für das Bistum Ratzeburg können wir entweder die bereits oben erwähnte Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1169, die an alle drei slawischen Bistümer gerichtet ist, oder die ebenfalls schon genannte Urkunde, durch welche der Herzog 1174 die Rechte des Bistums Ratzeburg bestätigt, betrachten.[1])

In beiden Urkunden verbietet Heinrich, daß irgend jemand innerhalb des Tafelguts des Bistums Abgaben erhebt oder Dienste verlangt, und befreit die kirchlichen Besitzungen von allen Steuern und Lasten und von dem Herzogszins, der wogiwotniza genannt wird.[2]) Hieran anschließend folgt eine Verfügung, die das Gerichtswesen betrifft. Der Herzog regelt zwar nur die Verteilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Bischof und dessen Vogt, doch dürfen wir daraus schließen, daß der Grundbesitz des Bistums vom Gericht des Grafen von Ratzeburg befreit wurde, und daß ein Vogt die hohe Gerichtsbarkeit an Stelle des Grafen ausübte.[3])

In derselben Weise also, wie die deutschen Könige kraft ihres Exemtionsrechtes Immunitätsbezirke aus dem Grafschaftsverbande loslösten, eximierte auch Herzog Heinrich das Tafelgut des Bistums Ratzeburg von der Grafschaft Ratzeburg. Er schuf durch Exemtion einen Immunitätsbezirk, der aus dem Verbande der Grafschaft vollständig losgelöst war, und der ebenso wie diese einen öffentlichen Gerichtsbezirk bildete. Immunitätsherr dieses Bezirkes war der Bischof.

Außer den angeführten gerichtlichen Bestimmungen ist in der erwähnten Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1169 noch eine Verfügung enthalten, die sich auf das Gerichtswesen in den drei slawischen Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin bezieht. Der Herzog fordert nämlich, daß die bischöflichen Kolonen an

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 90 und 113.

[2]) M. U. B. I, Nr. 90: „ordinauimus atque constituimus, ut nulli liceat in predictis mansis exactiones facere uel paratas accipere, angarias requirere; sed immunes sint ab omni exactione et grauamine et censu ducis, qui wogiwotniza dicitur". M. U, B. I, Nr. 113: „constituimus firmiter inhibentes, ut nulli liceat in predictis mansis aliquas exactiones uel peticiones facere, sed liberi sint ab omni grauamine et a wogiwotniza, qui census ducis dicitur". — Dieselbe Bestimmung befindet sich in demselben Wortlaut wie in Nr. 113 in der angeblich im Jahre 1158 ausgestellten Gründungsurkunde des Bistums Ratzeburg. — Über den Herzogszins läßt sich nichts Sicheres feststellen. Nach dem Register in M. U. B. IV sind paratae Kosten für Bewirtung der fürstlichen Gesandten und Beamten sowie das solchen dargereichte Reisegeld; angariae sind Fuhrdienste.

[3]) Näheres siehe unten, S. 140 ff.

den herzoglichen Gerichtsversammlungen, welche marcthinc genannt werden, teilnehmen.[1])

Der Ausdruck Markding findet sich namentlich in Urkunden Heinrichs des Löwen. Daneben kommt er nur vereinzelt in einer Lübecker und in einigen mecklenburgischen Urkunden vor.[2]) Aus den genannten Quellen erfahren wir nur, daß das Markding eine herzogliche Gerichtsversammlung war. Wo und wann diese stattfand, und in welcher Weise sie abgehalten wurde, können wir nicht daraus entnehmen.

An Stelle des Markdings wird in mecklenburgischen und sachsen-lauenburgischen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert das Landding (lanttynch) erwähnt.[3]) Dieses war ein landesherrliches Gericht, das unter dem Vorsitz des betreffenden Landesherrn oder seines Vertreters an bestimmten Orten[4]) und an feststehenden Tagen[5]) abgehalten wurde. Es entspricht also dem gräflichen ungebotenen oder echten Ding, das der Graf an festen Terminen, gewöhnlich dreimal im Jahre, und an bestimmten Orten abhielt.[6]) Ein ähnliches Gericht muß auch das Markding gewesen sein. Denn für dieses wird in den Urkunden dieselbe lateinische Bezeichnung gebraucht wie für das Landding. In den Urkunden Heinrichs des Löwen wird das Markding „placitum nostrum“[7]) oder „forense placitum“[8]) genannt, und in den erwähnten Urkunden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg wird das Landding als „commune terre placitum“[9]) bezeichnet. Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß das Markding ein ungebotenes Ding war, das Heinrich der Löwe oder sein Vertreter an feststehenden Tagen abhielt. Insofern stimmt es mit dem Landding überein. Die abweichende Bezeichnung Markding erklärt sich leicht aus der markgräflichen Stellung, auf der Heinrichs Herrschaft im Wendenlande be-

[1]) M. U. B. I, Nr. 90: „Ceterum [uolumus, ut] predicti coloni iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marcthinc uocantur, obseruent . . .; a quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorwercos emancipauimus.“ Über die zehn Vorwerke siehe oben, S. 130 f.

[2]) Vgl. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, S. 228 ff. und Beyer, Beiträge zur Geschichte der Volksgerichte in Mecklenburg, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 14. Jahrg. (1849), S. 112.

[3]) Vgl. z. B. M. U. B. I., Nr. 566, 617; IV, Nr. 2489; V, Nr. 2793, 3111, 3187, 3198, 3540; VI, Nr. 3765; XV, Nr. 9069. Neben „lanttynch“ kommen auch die Bezeichnungen „etthinc“ (M. U. B. I, Nr. 566) und „thetdinch“ (M. U. B. II, Nr. 945) vor.

[4]) Vgl. z. B. M. U. B. I, Nr. 617; II, Nr. 945; III, Nr. 1781 und IV, Nr. 2489.

[5]) Vgl. z. B. M. U. B. II, Nr. 945 und V, Nr. 2893.

[6]) Vgl. Fehr, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1921, S. 55 ff.

[7]) M. U. B. I, Nr. 90 und 113.

[8]) M. U. B. I, Nr. 101.

[9]) M. U. B. V, Nr. 2793, 3111, 3187, 3540. Neben „commune terre placitum“ kommt der Ausdruck „ius commune“ vor: M U. B. V, Nr. 3198; VI, Nr. 3765.

ruhte. Aber das Markding unterscheidet sich nicht allein durch den Namen, sondern auch noch in einem andern Punkte von dem Landding. Dieses war ein landesherrliches Gericht, das der betreffende Landesherr über seine Untertanen, deren Gerichtsherr er war, abhielt. Zum Besuch des Markdings forderte Heinrich der Löwe dagegen auch die Kolonen der Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin auf, deren Besitzungen Immunitätsbezirke und somit eigene Gerichtsbezirke bildeten. Ob auch die Hintersassen der Grafen von Ratzeburg und Schwerin, die wie die genannten Bischöfe im Lehnsverhältnis zum Herzog standen, zur Teilnahme am Markding verpflichtet waren, läßt sich nicht sicher feststellen, da uns darüber nichts überliefert ist. Ich möchte jedoch annehmen, daß auch die Untertanen dieser Grafen an den herzoglichen Gerichtsversammlungen teilnahmen. Denn in der Urkunde vom Jahre 1169 begründet Heinrich der Löwe die Aufforderung der bischöflichen Kolonen zum Besuch des Markdings mit den Worten: „iuxta consuetudinem terre.[1])" M. E. bestand das herzogliche Markding in der ganzen wendischen Mark neben oder vielmehr über dem Gericht der Grafen und der bischöflichen Vögte.

Dies erklärt sich aus der Gerichtsorganisation der Markgrafschaften.

Im altdeutschen Gebiet war der König der oberste Gerichtsherr. Seine Richter waren die Grafen, denen er die Ausübung der Gerichtsgewalt durch die Verleihung des Königsbannes übertrug. „Wenn ein Fürst, dem mehrere Grafschaften untertan waren, der aber reichsgesetzlich nur in einer derselben Grafenrechte ausüben konnte, die übrigen mit Lehngrafen besetzte",[2]) so mußten diese ebenfalls den Königsbann einholen. Dadurch wurden sie zu königlichen Richtern wie ihr Lehnsherr und standen in gerichtlicher Hinsicht gleichberechtigt neben diesem. Ihre Grafschaften bildeten selbständige Gerichtsbezirke. Ebenso entstanden durch die zahlreichen Exemtionen selbständige Gerichtsbezirke.

Anders war es in den Markgrafschaften. Diese „bildeten einen einheitlichen Gerichtssprengel, dessen Gerichtsherr nicht der König, sondern der Markgraf war. Der Markgraf als Richter war nicht, wie die übrigen Fürsten, ein königlicher Richter, sondern ein vom König eingesetzter Gerichtsherr".[3]) Er dingte „nicht unter Königsbann, sondern, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt, „bei seinen eigenen Hulden"".[4]) Ein Beispiel hierfür bietet uns die wendische Mark Heinrichs des Löwen. Trotzdem der Herzog hier

[1]) M. U. B. I, Nr. 90.
[2]) Schröder, a. a. O., S. 620.
[3]) Schröder, a. a. O., S. 621. Vgl. auch ebd., S. 616.
[4]) Ebd., S. 621.

Lehngrafen einsetzte oder durch Exemtion Immunitätsbezirke schuf, wurde die Einheitlichkeit der Mark in gerichtlicher Hinsicht nicht zerstört, wie dies in analogen Fällen im altdeutschen Gebiet geschah. Die Einheit wurde dadurch gewahrt, daß der Herzog neben den Grafen- und Immunitätsgerichten über alle Einwohner der Mark das Markding abhielt.[1]) Ueber den Grafen und bischöflichen Vögten stand Heinrich der Löwe als oberster Gerichtsherr.[2])

Die Einheitlichkeit der wendischen Mark in gerichtlicher Hinsicht wurde aber noch von Heinrich dem Löwen selbst zerstört. Zwar wurde das Markding während der Regierungszeit des Herzogs nicht ganz aufgehoben; denn noch 1215 forderte König Waldemar II. von Dänemark von den Kolonen des Bistums Lübeck die Teilnahme am Markding.[3]) Es waren aber nicht mehr alle Bewohner der Mark verpflichtet, es zu besuchen. Die Hintersassen des Bischofs von Ratzeburg z. B. befreite Herzog Heinrich schon 1174 davon.[4])

Nachdem wir die Verfügungen Heinrichs des Löwen, die das Gerichtswesen im Tafelgut des Bistums Ratzeburg betreffen, kennen gelernt haben, müssen wir nun auch noch etwas näher auf die bereits erwähnte Vogtei eingehen.

Da nach den kanonischen Satzungen die Bischöfe und Aebte kein Blut vergießen und infolgedessen auch nicht ein Todesurteil fällen durften, ließen sie die hohe Gerichtsbarkeit durch einen Beamten, den Vogt, ausüben. Die Vögte waren in der Regel weltliche Große. Häufig ließen sich Grafen die Vogtei über die innerhalb ihrer Grafschaft gelegenen Immunitätsbezirke übertragen; denn dadurch brachten sie die Gerichtsbezirke, die sie durch Exemtion verloren hatten, wieder in ihre Hand. Ebenso wie die Grafen das Grafenamt wußten die Vögte im Laufe der Zeit ihr Vogtamt in ein Lehen zu

---

[1]) Vgl. Ficker-Puntschart, a. a. O., 2. Bd., 3. Teil, S. 480 ff. Nach Ficker-Puntschart hat „der Markgraf . . . unzweifelhaft allen in der Mark Eingesessenen seinen Hof- und Gerichtstag geboten" (S. 480). In den südlichen sächsischen Marken (Lausitz und Meißen) scheinen sogar die reichsunmittelbaren Bischöfe zum Besuch des markgräflichen Landdings verpflichtet gewesen zu sein (vgl. S. 481 und S. 489).

[2]) Vgl. zu den obigen Ausführungen: Schröder, a. a. O., S. 616 ff. und S. 618 ff.

[3]) Severkus, Urkundenbuch des Bistums Lübeck, I. Teil, XXIX: „Ceterum uolumus, ut predicti coloni iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marketing uocantur obseruent . . . ."

[4]) M. U. B. I, Nr. 113: „Ceterum etiam nunc remittimus, quod tamen in priuilegiis ante datis nullatenus admittere uoluimus, ut predicti coloni ecclesie ad placita nostra, que marketinc vocantur, uenire non artentur". Wie lange die Kolonen des Bistums Schwerin zum Besuch des Markdings verpflichtet waren, läßt sich nicht feststellen. Vgl. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, S. 228 ff.

verwandeln und dann erblich zu machen. Diese Entwicklung ist am Ende des 11. Jahrhunderts abgeschlossen.[1])

Aus den wiederholt genannten Urkunden Heinrichs des Löwen aus den Jahren 1169 und 1174 erfahren wir, daß die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin[2]) nicht vom Bischof persönlich, sondern von einem Vogt ausgeübt wurde. Genaue Angaben über die Person des Vogtes sowie über dessen Einsetzung fehlen jedoch. Der Herzog bestimmt nur, daß von den Einnahmen aus dem hohen Gericht der Bischof zwei Drittel erhalten soll und der Vogt ein Drittel. Alle übrigen Rechtsfälle aber, außer dem iudicium colli et manus, sollen dem Bischof und der Kirche oder deren „dispensator" zustehen [3]).

Eingehender unterrichtet uns die angebliche Gründungsurkunde des Bistums Ratzeburg aus dem Jahre 1158, deren Echtheit aber, wie wir oben gesehen haben, umstritten ist. In dieser heißt es ausdrücklich, daß mit der Vogtei über das Land Boitin der Bischof die Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg und deren rechtmäßige Erben zu belehnen habe [4]). Daß Graf Heinrich tatsächlich

---

[1]) Vgl. Aubin, a. a. O. S. 315 f. Über die Vogtei vgl. Werminghoff, a. a. O., S. 79 f.; G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 260 und Aubin, a. a. O., S. 292 ff. — Der oben erwähnten Ansicht, nach der die Vögte Beamte der Kirche waren, hat vor kurzem Waas eine neue Auffassung von der Vogtei gegenübergestellt (Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, I. Bd.). Waas sucht den Nachweis zu erbringen, daß der eigentliche Vogt aller Reichskirchen der König selbst war. Dieser war natürlich nicht Beamtenvogt, sondern er war Herrenvogt. Da er nicht überall selber Recht sprechen konnte, übertrug er die Ausübung der Gerichtsbarkeit Stellvertretern, die in den Urkunden als Vögte (advocati) bezeichnet werden. Diese waren demnach nicht, wie man bisher annahm, Beamte der Kirche oder des betreffenden Immunitätsherrn, sondern sie richteten im Auftrage des Königs; sie waren Untervögte des Königs. Erst im 12. Jahrhundert setzte sich die „Auffassung der Vogtei als eines von der Kirche verliehenen Amtes" durch (Waas, a. a. O., S. 151). Fortan galten die Vögte als Beamte der Kirche. — Auf diese Theorie von Waas kann hier nicht näher eingegangen werden. Da das Bistum Ratzeburg erst im 12. Jahrhundert gegründet wurde, also zu einer Zeit, in der auch nach Waas die Vögte als Beamte der Kirche galten, läßt sich auf Grund des Ratzeburger Quellenmaterials nicht entscheiden, ob oder wie weit die Theorie von Waas richtig ist. Außerdem kommt sie praktisch für eine Abhandlung über die Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg nicht in Betracht, da hinsichtlich der Entwicklung der Vogtei nach dem 12. Jahrhundert Waas mit der bisher herrschenden Ansicht übereinstimmt.

[2]) Ich berücksichtige fortan den Streubesitz des Bistums nicht mehr, da er, wie bereits erwähnt wurde, für die Bildung eines bischöflichen Territoriums ohne Bedeutung war.

[3]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 90 und 113. — Nr. 113 heißt es: „De capitalibus uero causis ... due partes episcopo et ecclesie, tercia aduocato proueniat; alie uero cause omnes, preter iudicium tantum colli et manus ... ad episcopum et ecclesiam uel eorum dispensatorem referantur". Dieselbe Angabe findet sich im gleichen Wortlaut M. U. B. I, Nr. 65 (1158 ?).

[4]) M. U. B. I, Nr. 65: „Et aduocatiam Bytin, quam liberam esse et sine comitum expeditione censuimus, predictis nobilibus (den Grafen Heinrich und

bischöflicher Vogt war, zeigt eine Urkunde Heinrichs des Löwen an die Domherrn zu Ratzeburg aus dem Jahre 1162. In dieser ist der Graf als advocatus des Bistums unter den Zeugen aufgeführt [1]). Das ist leider die einzige sichere Nachricht, die wir darüber besitzen. Wir dürfen daraus aber schließen, daß Graf Heinrich mit der Vogtei vom Bischof belehnt war; denn eine andre Art der Uebertragung an den Grafen von Ratzeburg war um die Mitte des 12. Jahrhunderts unmöglich. Da, wie wir oben sahen, schon vor dem 12. Jahrhundert das Erblichkeitsprinzip in das Lehnsrecht eingedrungen war [2]), hatten die rechtmäßigen Nachkommen des Grafen einen Erbanspruch auf die Vogtei. Somit gibt der Bericht der angeblichen Gründungsurkunde zweifellos die im 12. Jahrhundert bestehenden Zustände wieder. Fraglich bleibt jedoch, ob die Belehnung des Grafen von Ratzeburg mit der Vogtei auf Anordnung Heinrichs des Löwen geschah. Denn nach einer um 1200 ausgestellten Urkunde Heinrich Borwins von Mecklenburg an das Domkapitel zu Lübeck besaßen die transelbischen Bistümer auf Grund eines ihnen von Heinrich dem Löwen ausgestellten Privilegs das Recht der freien Vogtwahl [3]). In einer der beiden zuletzt genannten Urkunden scheint ein Irrtum vorzuliegen. Wegen des Mangels an weiteren Quellen läßt sich eine sichere Entscheidung hier nicht treffen. Doch ist für uns die Frage, ob der Herzog den ersten Vogt bestimmte, oder ob der Bischof sich ihn selbst wählte, von nebensächlicher Bedeutung. Weit wichtiger ist die Feststellung, daß die Nachkommen des Grafen Heinrich von Ratzeburg erbliche Vögte des Landes Boitin waren. Denn, wenn diese auch vom Bischof belehnt wurden, so war doch infolge der Erblichkeit der Einfluß des Bischofs auf die Vogtei stark eingeschränkt.

Die Nachrichten über die Vogtei sind äußerst spärlich. In den wechselreichen Jahren nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und während der dänischen Fremdherrschaft hören wir nichts darüber. Zum ersten Male wird die Vogtei wieder erwähnt in der Belehnungsurkunde, die Friedrich II. dem Bischof Petrus auf dessen Ersuchen 1236 zu Hagenau ausstellte. In ihr bestätigt der Kaiser dem Bischof die Besitzungen der Ratzeburger Kirche und die Vogtei über das Land Boitin [4]). Aus der allgemeinen Fassung der Ur-

---

Bernhard) et eorum legitimis heredibus ab episcopo prestandam sub iure prescripto indulsimus". — Bernhard war der Sohn des Grafen Heinrich und war in den letzten Regierungsjahren seines Vaters Mitregent.

[1]) M. U. B. I, Nr. 74. In der Zeugenreihe: „comitum: Heinrici ibidem aduocati et filii sui Bernhardi ...".

[2]) Siehe oben, S. 135 u. S. 140 f.

[3]) M. U. B. I, Nr. 167: „Indulsimus etiam supranominatis fratribus, ut in uilla iam dicta (Fährdorf auf Poel) aduocatum, quem sibi commodum uiderint, liberam statuendi habeant auctoritatem, iuxta priuilegia a pie memorie duce Henrico Transalbinis episcopatibus concessa".

[4]) M. U. B. I, Nr. 448.

kunde ist nicht ersichtlich, welche Absicht der Bischof verfolgte, indem er sich die Vogtei vom Kaiser bestätigen ließ. Nähere Anhaltspunkte gewinnen wir erst aus einer Urkunde vom Jahre 1261, durch welche Helena, die Witwe des Herzogs Albrecht von Sachsen, dem Bischof und dem Kapitel zu Ratzeburg die Vogtei über das Land Boitin für 1 300 Mark lübischer Denare verkaufte. In dieser Urkunde wird ausdrücklich gesagt, daß über die Vogtei des Landes Boitin und alle Rechte in diesem Lande, außer Zins und Zehnten, welche die Kirche frei besitze, zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und den Bischöfen lange Streit geherrscht habe [1]) In Zusammenhang mit diesem Streit steht m. E. auch die Bestätigung der Vogtei, die Bischof Petrus sich 1236 von Kaiser Friedrich II. ausstellen ließ.

Wie kommt nun aber Herzog Albrecht von Sachsen dazu, die Vogtei über das Land Boitin für sich zu beanspruchen?

Das Geschlecht des Grafen Heinrich von Ratzeburg, des ersten Vogts des Bistums, der nach seinem Stammgut auch Heinrich von Badewide genannt wird, erlosch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Der letzte Graf, Bernhard III., starb schon als Kind. Nach seinem Tode bemächtigte sich Adolf von Dassel, der zweite Gemahl der Mutter Bernhards III., der Grafschaft Ratzeburg [2]). Seine Herrschaft war aber nur von kurzer Dauer. Nach wenigen Jahren wurde er von den Dänen vertrieben.[3])

Als König Waldemar II. von Dänemark 1203 nach der Unterwerfung Nordalbingiens eine Neuverteilung der eroberten Gebiete vornahm, belehnte er seinen Neffen Albrecht von Orlamünde mit den Grafschaften Holstein und Ratzeburg [4]).

Ob Adolf von Dassel und Albrecht von Orlamünde Vögte des Landes Boitin waren, wissen wir nicht, da, wie bereits hervorgehoben wurde, die Vogtei in diesen Jahren gar nicht erwähnt wird. Möglich ist es, daß die Grafen vom Bischof von Ratzeburg mit der Vogtei belehnt waren. Ein Erbrecht auf die Vogtei besaßen sie jedoch nicht; denn erbberechtigt waren nur die rechtmäßigen Nachkommen Heinrichs von Badewide gewesen, und dieser Erbanspruch war mit dem Aussterben des Geschlechts Heinrichs erloschen.

Durch die Eroberungen König Waldemars II. von Dänemark wurde auch das Herzogtum Sachsen hart betroffen. Es verlor seine nordalbingischen Vasallen. Die Abschüttelung des Dänenjoches bot

---

[1]) M. U. B. II, Nr. 916: „... cum super aduocatia terre Boytin et omni iure ipsius terre preter censum et decimam, quam ecclesia libere possedit, inter illustrem principem maritum nostrum dominum Albertum ducem Saxonie, ex vna parte, et episcopos et ecclesiam Raceburgens., ex altera, diutius fuisset questio ven-(tilata)...".

[2]) Siehe Meyer-Seedorf, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, S. 57 ff.

[3]) Ebd., S. 62.

[4]) Ebd., S. 65; vgl. auch oben, S. 122.

dann aber dem Herzog Albrecht von Sachsen eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Herzogtums wieder zu heben. Als Waldemar II. nämlich nach seiner Entlassung aus der Haft des Grafen von Schwerin im Herbst 1226 von neuem zu den Waffen griff und auch anfangs Erfolge hatte, gerieten die Nordalbingier in eine kritische Lage. In ihrer Not riefen sie Albrecht zur Hilfe. Als Preis für seine Unterstützung gewann dieser die Lehnshoheit über die Grafschaften Schwerin und Ratzeburg. Letztere zog Albrecht, da er natürlich den vom Dänenkönig belehnten Albrecht von Orlamünde nicht als rechtmäßigen Grafen anerkannte, das Geschlecht Heinrichs von Badewide aber ausgestorben war, als heimgefallenes Lehen ein und nahm sie in eigene Verwaltung [1]).

Albrecht war also der Nachfolger der Grafen von Ratzeburg. Ein Erbrecht auf die Vogtei des Landes Boitin hatte natürlich auch er nicht. Aber, wie die Rückkaufsurkunde [2]) zeigt, erhob er trotzdem Ansprüche darauf. Ich möchte daher annehmen, daß nach dem Erlöschen des Geschlechts Heinrichs von Badewide die Grafen von Ratzeburg — Adolf von Dassel und Albrecht von Orlamünde — auch weiterhin Vögte des Landes Boitin waren. Nur dann konnte der Herzog die Vogtei als ein Anhängsel der Grafschaft betrachten. Diese Auffassung stand zwar zu dem Lehnrecht, nach dem nur die rechtmäßigen Nachkommen erbberechtigt waren, in Widerspruch. Aber in jener Zeit fehlte es auch sonst nicht an Versuchen der Fürsten, sich über das Lehnrecht hinwegzusetzen, wenn es ihnen hinderlich war [3]).

In der Rückkaufsurkunde heißt es, wie bereits erwähnt wurde, daß zwischen Herzog Albrecht und den Bischöfen von Ratzeburg lange Streit über die Vogtei des Landes Boitin geherrscht habe. Daraus können wir entnehmen, daß die Bischöfe die Ansprüche des Herzogs auf die Vogtei nicht anerkannten und ihnen Widerstand entgegensetzten. Die Absicht der Bischöfe wird sicherlich gewesen sein, die Vogtei als heimgefallenes Lehen einzuziehen und sie in ihre eigene Hand zu bringen.

Unter Bischof Ludolf war der Streit mit dem Herzog von Sachsen besonders heftig. Dieser scheute selbst vor Gewalttaten nicht zurück. So forderte er z. B., ohne die geringste Berechtigung zu haben, die Abtretung des bischöflichen Schlosses Verchow, welche ihm natürlich verweigert wurde [4]). Auch suchte er das Domkapitel vom Bischof abzuziehen und durch Schenkungen für sich zu gewinnen [5]) Und wenn die Legende von Verfolgungen erzählt, die der

[1]) Siehe Jahrbücher der deutschen Geschichte, Winkelmann, Friedrich II., 1. Bd., S. 503 ff. — Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 68. — Vgl. auch oben, S. 123 f.

[2]) Der Einfachheit halber bezeichne ich die Urkunde, durch die Bischof Ulrich 1261 die Vogtei zurückkaufte, als „Rückkaufsurkunde".

[3]) Vgl. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 16 ff.

[4]) Siehe Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 145.

[5]) Siehe M. U. B. I, Nr. 460, 480, 482, 483, 581; II, Nr. 705.

Bischof zu erdulden hatte, so wird wenigstens ein wahrer Kern darin enthalten sein.[1])

Sieger in diesem Kampf war, wie aus dem späteren Rückkauf der Vogtei hervorgeht, Herzog Albrecht.

Erst nach dessen Tode gelang es Bischof Ulrich, die Vogtei zurückzugewinnen, und zwar dadurch, daß er sie von der Herzogin Helena, der Witwe Herzog Albrechts, die für ihre beiden unmündigen Söhne, Johann I. und Albrecht II., die Regentschaft führte, für 1300 Mark lübischer Denare zurückkaufte.[2])

Aber auch jetzt noch wurde dem Bischof die Vogtei streitig gemacht. Sobald nämlich die Herzöge Johann und Albrecht erwachsen waren, widerriefen sie den während ihrer Unmündigkeit zwischen ihrer Mutter und Bischof Ulrich abgeschlossenen Vertrag und erhoben Anspruch auf die Vogtei des Landes Boitin. Ich glaube jedoch, daß es ihnen weniger um die Vogtei als um Geld zu tun war. Denn als Bischof Ulrich ihnen im Jahre 1271 nochmals 1000 Mark zahlte, bestätigten sie ihm und seinen Nachfolgern die Vogtei mit allen Rechten.[3])

Fortan gaben die Bischöfe von Ratzeburg die Vogtei des Landes Boitin nicht wieder als Lehen aus, sondern sie ließen, wie wir unten sehen werden, die hohe Gerichtsbarkeit durch absetzbare Beamte ausüben.[4])

Viertes Kapitel.

Die Landesherrlichkeit.

Während es den französischen Königen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gelang, allmählich die Sondergewalten in ihrem Reiche zu unterdrücken und einen Einheitsstaat zu schaffen, begann im 12. und 13. Jahrhundert die Macht des deutschen Königtums zu zerfallen. Das deutsche Reich begann sich in zahlreiche landesherrliche Territorien aufzulösen. Einen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung unter der Regierung Friedrichs II. Durch die beiden großen Reichsgesetze, die confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) und die constitutio in favorem principum (1231/32), die in der Hauptsache nur Rechte, welche die Landesherrn längst an sich gebracht hatten, bestätigten, wurde die landesherrliche Gewalt reichsrechtlich anerkannt.[5])

Tempo und Verlauf der Entwicklung waren in den einzelnen Territorien sehr verschieden voneinander. Während es manchem

[1]) Siehe Masch, a. a. O., S. 145.
[2]) Vgl. oben, S. 143 u. M. U. B. II, Nr. 916.
[3]) Siehe M. U. B. II, Nr. 1224.
[4]) Siehe unten, II, 3. Kapitel.
[5]) Näheres siehe bei Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 92 ff. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 637 ff.

Grafen oder Bischof schon früh gelang, Landesherr zu werden, erwarben andere hingegen die Landesherrlichkeit erst sehr spät. Zu den letzteren gehörten auch die Bischöfe von Ratzeburg.

Aus der häufig zitierten Urkunde, durch welche Bischof Ulrich von Ratzeburg die Vogtei über das Land Boitin von der Herzogin Helena von Sachsen zurückkaufte,[1]) entnehmen wir, daß bis zum Jahre 1261 Herzog Albrecht von Sachsen den Bischöfen im Lande Boitin alle Rechte, mit Ausnahme des Zinses und Zehnten, strittig machte. Der Zehnte ist eine kirchliche Abgabe und der Zins eine grundherrliche, welche die Bauern dem Bischof als ihrem Grundherrn zahlen mußten.[2]) Beide haben mit der Landesherrlichkeit nichts zu tun. Der Bischof besaß also gar keine landesherrlichen Rechte. Diese wurden vielmehr, wie uns die Urkunde ebenfalls zeigt, vom Herzog von Sachsen in Anspruch genommen. Als Vogt übte der Herzog die hohe Gerichtsbarkeit aus, und daneben forderte er von den Stiftsuntertanen Dienste, Abgaben und die Bede.[3])

Erst als 1261 Helena, die Witwe des Herzogs Albrecht, beim Verkauf der Vogtei an Bischof Ulrich auf die oben genannten Rechte verzichtete, gelangten die Bischöfe von Ratzeburg in den Besitz der ersten landesherrlichen Rechte.

Ueber den Ursprung der Landesherrlichkeit können wir in der Hauptsache zwei Theorien unterscheiden:

1.) die grundherrliche Theorie, nach der die Landesherrlichkeit sich aus der Grundherrschaft entwickelt hat, in ihrem Ursprung also hofrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Lamprecht.[4])

2.) die Auffassung von der Entstehung der Landesherrlichkeit aus der gräflichen Gewalt, d. h. aus der öffentlichen Gerichtsgewalt der Grafen.[5])

Die grundherrliche Theorie zählt heute wohl nur noch wenige Vertreter. Es ist durch eine Reihe von Untersuchungen und namentlich durch die Forschungen von Georg von Below nachgewiesen worden,[6]) daß die gräfliche Gerichtsbarkeit die Grundlage der Landesherrlichkeit bildet. Damit soll nicht behauptet werden, „daß die Territorien unmittelbar topographisch an die alten Grafschaften an-

[1]) M. U. B. II, Nr. 916.
[2]) Vgl. oben, S. 127 ff.
[3]) M. U. B. II, Nr. 916: „ . . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure (et) seruiciis, exactionibus et peticionibus et omni vtilitate, si qua nunc est uel in (po)—sterum esse poterit, . . . cedimus omnino".
[4]) Vgl. G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 90 ff.
[5]) G. v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl. München u. Berlin 1923, (der Ursprung der Landeshoheit), S. 1.
[6]) Ueber die Literatur siehe G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 91 ff.

knüpften".[1]) Wir haben oben gesehen, daß die gräflichen Gerichtsbezirke durch zahlreiche Exemtionen durchlöchert wurden. Die gräfliche Gewalt setzte sich fort „in den Resten der alten Grafschaften, den kirchlichen Vogteien und den „Herrschaften", deren Gebieter nicht den Titel Graf oder Vogt führten, aber mit der gleichen Gewalt wie Graf und Vogt, nämlich mit der gräflichen, ausgestattet waren".[2]) Die Immunitätsbezirke und Herrschaften waren „gleichwertige Gebilde" wie die Grafschaften und entwickelten sich wie diese in zahlreichen Fällen zu landesherrlichen Territorien. Voraussetzung hierfür war, daß der betreffende Immunitätsherr oder auch „Herr" sich im Besitz der gräflichen Gerichtsgewalt, d. h. der hohen Gerichtsbarkeit, befand. „Das Entscheidende für die Bildung der Landesherrschaft . . . ist stets", um mit G. v. Below zu reden, „der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit für den betreffenden Bezirk".[3])

Die Theorie G. v. Belows werden wir auch für das Bistum Ratzeburg bestätigt finden.

Das landesherrliche Territorium der Bischöfe von Ratzeburg war, wie unten noch näher auszuführen sein wird, das Land Boitin. Es bestand ausschließlich aus kirchlichem Grundbesitz. Auch wurde es nicht, wie sich dieses für zahlreiche auf altdeutschem Gebiet gelegene Territorien von geistlichen Fürsten nachweisen läßt, durch die Erwerbung einer Grafschaft oder von Teilen von Grafschaftssprengeln abgerundet. Die Abrundung des Territoriums geschah, wie wir unten sehen werden, nur durch Ankauf von Dörfern, die an der Grenze lagen, also durch Erwerb von Grundbesitz. Ebenso verhielt es sich mit den Bistümern Lübeck und Schwerin. „Den transalbingischen Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin hat eine Grafengewalt nie zugestanden; ihre Stiftung fiel", wie Puntschart sagt, „in Zeiten, wo es nicht mehr Sitte war, Grafschaften an Kirchen zu schenken".[4]) Aber auch für die übrigen Bistümer, die in den ostdeutschen Grenzmarken lagen, läßt sich die Erwerbung von Grafschaften, wie uns Puntschart ebenfalls zeigt, nicht nachweisen. „Die Hoheit der Bischöfe konnte sich demnach füglich nicht über den Bereich der eigenen Besitzungen erstrecken".[5])

Das Territorium der Bischöfe von Ratzeburg bestand also nur aus kirchlichem Grundbesitz. Wird nun dadurch nicht die grundherr-

[1]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 7.
[2]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 7.
[3]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 12.
[4]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. von P. Puntschart, S. 416.
[5]) Ebd., S. 488. — Vgl. auch ebd. S. 486 ff. Eine Ausnahme bildet scheinbar das Stift Naumburg, für das uns die Verleihung einer Grafschaft überliefert ist. Es handelt sich aber um ein Gebiet, das nicht mehr zur Mark gehört. Siehe Ficker-Puntschart, 2 Bd., 3. Teil, S. 486.

liche Theorie, die den Grundbesitz für die Grundlage der Landesherrlichkeit hält, bestätigt? — Das ist keineswegs der Fall.

Erstens gehörte der kirchliche Grundbesitz nicht dem Bischof alleine, denn seit 1194 war das Land Boitin zwischen ihm und seinem Kapitel geteilt.[1]) Aber immerhin war der bischöfliche Grundbesitz, zumal nach der Abrundung des Landes Boitin, weit stärker als der des Kapitels.

Zweitens waren die Bischöfe, trotzdem ihre grundherrlichen Rechte, wie wir oben gesehen haben, von niemand angetastet wurden, bis zum Jahre 1261 nicht Landesherrn. Die landesherrlichen Rechte nahm vielmehr der bischöfliche Vogt, Herzog Albrecht von Sachsen, der im Lande Boitin überhaupt keinen Grundbesitz hatte, in Anspruch. Wenn der Herzog von den Stiftsuntertanen z. B. die Bede, die neben der hohen Gerichtsbarkeit eins der wichtigsten landesherrlichen Rechte war, forderte,[2]) so konnte er es nur kraft seines Vogtamtes tun. Einen andern Rechtsanspruch darauf besaß er nicht. Hieraus ersehen wir schon, daß Landesherrlichkeit und Vogtei in engem Zusammenhang miteinander stehen. Vollends bestätigt wird diese Folgerung durch den Umstand, daß Bischof Ulrich zugleich mit dem Rückkauf der Vogtei die ersten landesherrlichen Rechte erwarb,[3]) und die Bischöfe von Ratzeburg, wie unten nachgewiesen werden wird, in der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei tatsächlich Landesherrn waren.

Aus den obigen Erörterungen dürfen wir schließen, daß die Vogtei über das Land Boitin, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit, die bis zum Jahre 1261 vom Vogt ausgeübt wurde, die Grundlage der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bildet.

Der oben erwähnte Streit um die Vogtei zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und den Bischöfen von Ratzeburg war daher letzten Endes ein Kampf um die Landesherrlichkeit.

Da Albrecht ein Erbrecht auf die Vogtei nicht hatte, und es, soweit sich übersehen läßt, nach dem Aussterben des Geschlechts des Grafen Heinrich von Ratzeburg[4]) überhaupt keinen erbberechtigten Vogt mehr gab, werden die Bischöfe die Absicht gehabt haben, die Vogtei des Landes Boitin als heimgefallenes Lehen einzuziehen, um auf Grund der Vogtei Landesherrn in Boitin zu werden. Das gelang ihnen gedoch nicht. Wie wir oben gesehen haben, bemächtigte sich Herzog Albrecht von Sachsen der Vogtei.[5]) Dieser hatte ebenfalls den Plan, auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit, die er als Vogt ausübte, Landesherr in Boitin zu werden. Und er verstand es, auf Grund der Vogtei seine Herrschaft auszubauen.

[1]) Siehe oben, S. 132 ff.
[2]) Vgl. oben, S. 146. Näheres über die Bede, siehe unten II, 2, Kapitel (2. Die Bede).
[3]) Vgl. oben, S. 146.
[4]) Vgl. oben, S. 143.
[5]) Vgl. oben, S. 143 ff.

Wie bereits erwähnt wurde, nahm er alle Rechte außer Zins und Zehnten für sich in Anspruch und forderte von den Stiftsuntertanen Dienste, Abgaben und auch die Bede.[1]) Er war also auf dem besten Wege, die Bischöfe von der Landesherrlichkeit zu verdrängen.[2])

Als Albrecht aber 1260 starb und zwei unmündige Söhne, Johann I. und Albrecht II., hinterließ, konnte Bischof Ulrich die Regentschaft der Witwe des Herzogs ausnutzen und die Vogtei des Landes Boitin 1261 zurückkaufen.[3]) Damit hatte er die hohe Gerichtsbarkeit, die Grundlage der Landesherrlichkeit, erworben.

Doch wurden die Bischöfe von Ratzeburg durch die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit nicht ohne weiteres Landesherrn. Die landesherrliche Gewalt bildete sich vielmehr, wie Georg von Below sagt, „durch den Erwerb und die Verselbständigung öffentlicher Gerichtsbezirke".[4])

Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts war der oberste Gerichtsherr im deutschen Reiche der König. Niemand durfte die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, der nicht den Königsbann eingeholt hatte. Die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbezirke waren also vom König mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragt; sie waren königliche Gerichtsbeamte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts kam jedoch die königliche Bannleihe in Fortfall. „Parallel dem Fortfall der königlichen Bannleihe ging ein zweiter Verlust des königlichen Rechts .... Nach dem Sachsenspiegel noch wurde dem König an jedem Ort, in den er kam, das Gericht ledig; er trat an die

---

[1]) Vgl. oben, S. 146.

[2]) Beispiele, die zeigen, „wie stark die Vögte die Rechte ihrer geistlichen Herren beeinträchtigten wie nicht nur der Grundbesitz sondern auch Hoheitsrechte den geistlichen Instituten entrissen wurden", gibt Fehr, die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904, S 81 ff — Ueber den Gegensatz zwischen Immunitätsherr und Vogt vgl. auch Aubin. die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, S. 319 ff. und S. 339 ff.

[3]) Vgl. oben, S. 145 und M. U. B. II, Nr. 916. Unter den Zeugen der Urkunde befindet sich Bischof Rudolf von Schwerin Von diesem ließ Ulrich sich den Kauf nochmals bestätigen (M. U. B. II. Nr. 917) und dann ebenfalls. am 8. Oktober 1261, von den Herzögen Johann und Albrecht (M. U. B. II, Nr. 928). Von der zuletzt genannten Urkunde sowie von der eigentlichen Rückkaufsurkunde befinden sich außerdem im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz Transsumpte vom Jahre 1266, die von Erzbischof Hildebold von Bremen, Erzbischof Jakob von Lund und den Bischöfen Peter von Roeskilde, Esgerus von Ripen, Johann von Lübeck und Hermann von Schwerin unterzeichnet sind (M. U. B. II, Nr. 916 u. 928, Anm.). Die Art, wie Bischof Ulrich sich die Erwerbung zu sichern suchte. zeigt, für wie wichtig er sie hielt. — Eine Inschrift am westlichen Giebel des Domgebäudes zu Ratzeburg auf die Erbauung des Refektoriums des Kapitels aus dem Jahre 1261 gibt ebenfalls Kunde, daß man sich der Bedeutung des Rückkaufs der Vogtei wohl bewußt war. Dort heißt es zum Schluß: „Eodem anno redemta est terra Boytin mille CCC marcis L(ubecensibus) per venerabilem dominum episcopum Olricum decimum" (M. U. B. II, Nr. 918.).

[4]) G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 243.

Stelle des ordentlichen Richters. Auch dies Recht büßte er im 13. Jahrhundert ein".[1]) Dadurch wurde die im Auftrage des Königs ausgeübte Gerichtsbarkeit in eine Gerichtsherrlichkeit verwandelt. Die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbezirke wurden aus königlichen Gerichtsbeamten zu Gerichtsherrn, die die Gerichtsbarkeit zu eigenem Recht ausübten. Sie wurden zu Landesherrn.

Diese Entwicklung läßt sich im Bistum Ratzeburg nicht im einzelnen verfolgen, da uns fast jegliches Quellenmaterial darüber fehlt. Doch werden wir im nächsten Abschnitt der Arbeit sehen, daß die Bischöfe von Ratzeburg in der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei die wichtigsten landesherrlichen Rechte im Lande Boitin besaßen und tatsächlich ausübten.

II. Der Ausbau der Landesherrlichkeit.

Erstes Kapitel.

Die Abrundung des Territoriums.

Durch den Rückkauf der Vogtei erwarb Bischof Ulrich von Ratzeburg im Jahre 1261 die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin. Diese bildete, wie wir oben sahen, die Grundlage der Landesherrlichkeit; sie war das „Zentralrecht, um welches sich die landesherrlichen Rechte gruppierten".[2]) In der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei richteten nun die Bischöfe ihr Augenmerk hauptsächlich auf den Ausbau und die Befestigung ihrer Landesherrlichkeit. Hierzu gehörte die Abrundung des Landes Boitin.

Dieses bildete zwar einen einheitlichen und geschlossenen Gerichtsbezirk, doch war es sehr klein. Die Bischöfe waren daher bestrebt, es zu vergrößern. Zu dem Zweck kauften sie eine Anzahl von Dörfern, die an der Grenze ihres Landes lagen, an und vereinigten sie mit diesem.

In der Regel fand ein doppelter Kauf statt. Zuerst kaufte der Bischof das betreffende Dorf von dem bisherigen Grundherrn, meist einem Ritter, mit allen Rechten, die dieser darin besaß. Alsdann erwarb er die landesherrlichen Rechte von dem jeweiligen Landesherrn des Ritters.

Ich gebe zunächst eine Uebersicht:[3])

---

[1]) Ebd., S. 250.

[2]) Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 95.

[3]) Ich gebe in der Uebersicht nur die Erwerbung der Dörfer und der Hoheitsrechte. Daneben versuchten die Bischöfe, in diesen Dörfern einzelne Hufen, die sich in der Hand anderer Grundbesitzer, meist Ritter, befanden, ebenfalls zu kaufen. Häufig mußten sie auch Ansprüche von Verwandten des Hauptbesitzers ablösen. So ging neben jedem Kauf eine Reihe von Nebenerwerbungen her. Ich behandle diese eingehend bei dem Kauf von Rodenberg, da wir hier einen guten Einblick in die verwickelten Besitzverhältnisse gewinnen. Im übrigen führe ich nur die Urkunden an. — Eine chronologische Uebersicht aller Besitzveränderungen, auch des

1263 vertauschten Fürst Johann von Mecklenburg und seine Söhne Heinrich und Albrecht das Dorf Gr. Bünsdorf an Bischof Ulrich. Zugleich verliehen sie ihm die Hoheitsrechte. Da die Tauschurkunde stark beschädigt ist, läßt sich nicht feststellen, was sie dafür wiedererhielten.[1])

1323 trat Herzog Heinrich der Löwe von Mecklenburg zur Sühne für die Einziehung der Einkünfte der Geistlichen in seinem Lande — er war deshalb mit dem Bann belegt worden — an Bischof Marquardus die Dörfer Falkenhagen und Kl. Rünz mit den Hoheitsrechten ab.[2]) Der Bischof mußte die Dörfer aber nach einem placitum in Gadebusch im Jahre 1327 zurückgeben.

1327 Er kaufte sie jetzt für 1 200 Mark lübischer Denare von Herzog Heinrich.[3])

1376 verkaufte der Ritter Danquardus de Bulowe seinen Hof Rodenberg und die Dörfer Menzendorf, Blüssen und Grieben mit Mühle, sowie seinen Anteil an Lübsee und sein Anrecht auf Rüschenbeck an Bischof Heinrich für 4 300 Mark. Herzog Albrecht von Mecklenburg bestätigte für sein Seelenheil den Kauf und übertrug dem Bischof die Hoheitsrechte in den genannten Dörfern.[4])

1377 erwarb Bischof Heinrich von dem Knappen Detlevus de Gronowe den Hof Stove mit Befestigung und die Dörfer Stove mit Mühle, Cronskamp und Neschow mit der Mordmühle. Er gab dem Knappen hierfür Berchow mit Mühle, Tangmer und Potherow mit Mühle und 800

Streubesitzes und der Zehnten, gibt Masch am Schluß seiner Bistumsgeschichte, wobei er aber noch die alten, durch das M. U. B. überholten Urkundensammlungen benutzt. — Eine kurze Uebersicht über die Erwerbungen, nach den einzelnen Ritterfamilien, welche die Dörfer verkauften, geordnet gibt Bertheau, die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 123 ff. — Ueber alle in der Uebersicht angeführten Dörfer vgl. die Karte.

[1]) M. U. B. II, Nr 982. In der Urkunde steht nur „Bunestorp". Da sonst keine Erwerbung von Bünsdorf erwähnt ist, dürfen wir wohl annehmen, daß Gr. Bünsdorf gemeint ist und Kl. Bünsdorf seit der Gründung des Bistums zum Tafelgut gehörte. Siehe oben, S. 130 und Karte. Vgl. auch M. U. B. VIII, Nr. 5324 u. 5612; IX, Nr. 5813.

[2]) M. U. B. VII, Nr. 4426. „. . . Valckenhaghen . . . et Rosenicz".

[3]) M. U. B. VII, Nr. 4833. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß es sich um Kl. Rünz handelt, denn es heißt hier ausdrücklich „Slauicam Rosenitze". Vgl. auch M. U. B. VII, Nr 4509 u. 4510; XIII, Nr 7644; XV, Nr. 9623; XVIII, Nr. 10200; XIX, Nr. 11131; XXIII, Nr. 13553.

[4]) M. U. B. XIX, Nr. 10905. „. . . curiam meam Rodenberghe . . . Menzendorpe, villam Blusme, villam Greben cum molendino et quidquid habui in villa Lypzee, item quidquid iuris . . . in curiis Ruzenbeke michi competebat . . . ". Mit dem Anteil an Lübsee wird das heutige Lübseerhagen gemeint sein. Lübsee selbst gehört zu Mecklenburg-Schwerin. — Vgl. auch M. U. B. XIX, 10912, 10913, 10915, 10929, 10959, 10973, 11171, 11220; XX, Nr. 11 400; XXIII, Nr. 13119, 13126. — Ueber die Hoheitsrechte siehe M. U. B. XIX, Nr. 10906.

Mark lübischer Denare.[1]) Herzog Erich von Sachsen trennte die vom Bischof erworbenen Güter von seinem Territorium und vereinigte sie mit dem Land Boitin. Als Gegenleistung erhielt er die Hoheitsrechte in den vom Bischof abgetretenen Dörfern und außerdem 600 Mark.[2])

1377 vertauschte Bischof Heinrich sein Dorf Panten an genannten Detlevus de Gronowe gegen Gr. Rünz, indem er noch 400 Mark dazuzahlte.[3]) Für weitere 400 Mark erhielt er von dem Herzog Albrecht von Mecklenburg die Hoheitsrechte in dem Dorf.[4]) In demselben Jahre kaufte er Panten zurück für 600 Mark.[5])

1397 gaben die Herzöge Albrecht und Johann IV. von Mecklenburg ihre Zustimmung, daß die Gebrüder Schotze den Hof Papenhusen an Bischof Detlev verkauften.[6]) Der Kaufpreis betrug 1 000 Mark.[7])

1397 überließen die Knappen Hennekinus de Bulowe und sein Sohn Hennekinus zu Röggelin und Joachim de Bulowe in Tzybbuel dem Bischof Detlev Samkow und Pogez sowie ihren Anteil an der Mordmühle für 1300 Mark.[8]) 1399 trat Herzog Erich der Jüngere von Sachsen wiederkäuflich an den Bischof die Hoheitsrechte für 200 Mark ab.[9])

1397 verkauften die Knappen Hermannus und Reymarus de Karlowe unter Zustimmung des Herzogs Erich von Sachsen dem Bischof Detlev für 4 890 Mark den Hof und das Dorf Karlow, den Hof und das Dorf Klocksdorf, die Dörfer Kuhlrade und Dependorf, das Fischereirecht in den Gewässern bei Dechow und alle Rechte an der Bullenmühle und außerdem unter Zustimmung der Herzöge Albert und Johann von Mecklenburg Schaddingsdorf und alle ihre Rechte an Demern.[10]) Die Hoheitsrechte über Schaddingsdorf und Demern erwarb der

---

[1]) Siehe M. U. B. XIX, Nr. 11006, 11007. „ . . . curiam . . . Sthoue cum fortalicio, villam Stoue cum molendino necnon villas Cronescampe et Netzkowe cum molendino Moortmole". Vgl. auch M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11226, 11231, 11259; XX, Nr. 11546; XXIII, Nr. 13132.

[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11007, 11008.

[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11014. „ . . . Dudichsche Rozenitze".

[4]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.

[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11062.

[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 13076.

[7]) Daß der Kaufpreis 1000 Mark betrug, ergibt sich aus M. U. B. XXIII, Nr. 13399.

[8]) M U. B. XXIII, Nr. 13132. „ . . . Zamekowe et Poggheetze". Vgl. auch M. U. B. XXIII, Nr. 13446.

[9]) M. U. B. XXIII, Nr. 13449.

[10]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133. „ . . . curiam . . . Karlowe . . , totam villam Karlowe, curiam . . . Clukstorpe, villam Clukstorpe, villam Culrode, villam Dependorpe . . . et omne ius piscature . . . stagno et aquis Dechowe, item omne ius,

Bischof 1398 von den Herzögen von Mecklenburg,[1]) und die über die zuerst genannten Dörfer kaufte er 1399 von Erich von Sachsen für 1000 Mark.[2])

1399 trat der Knappe Henneke von Bulowe dem Bischof Detlev den Hof und das Gut Röggelin für 2000 Mark ab. Außerdem sollte der Bischof zwei Kinder des Verkäufers mit 200 Mark in das Kloster Rehna geben.[3]) 1402 erwarb Detlev für 700 Mark von Herzog Erich von Sachsen die Hoheitsrechte.[4])

Aus der Uebersicht ersehen wir, daß die Abrundung des Landes Boitin in der Hauptsache erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, und zwar unter den beiden Bischöfen Heinrich von Wittorp (1367—1384) und Detlev von Parkentin (1395—1419), erfolgte. Von Bischof Heinrich wurden insgesamt 7100 Mark und von Detlev sogar 11290 Mark für den Ankauf von Dörfern verausgabt. Doch waren in Wirklichkeit die Summen noch viel höher. In zahlreichen Dörfern besaßen die Verwandten des Verkäufers noch irgend welche Ansprüche und Rechte, die vom Bischof abgelöst werden mußten, oder einzelne Hufen des Dorfes befanden sich in der Hand anderer Grundbesitzer und mußten von diesen erworben werden. So ging in den meisten Fällen neben dem eigentlichen Kauf eine Reihe von Nebenkäufen her.

Als Beispiel möge der Erwerb von Rodenberg, Rüschenbeck, Menzendorf, Blüssen, Grieben und Lübseerhagen dienen, die Bischof Heinrich 1376 von dem Ritter Danquardus de Bulowe für 4300 Mark kaufte.[5])

---

emolimentum, dominium et utilitatem, quas in Bullenmolen habuimus, necnon villam Schedingestorpe . . . ac totum ius, bona, prouentus et utilitates, quas in eadem villa Demern habuimus". Bereits 1377 hatte Bischof Heinrich mit der Erwerbung einzelner Teile begonnen. Siehe M. U. B. XIX, Nr. 11055, 11140, 11191; XXII, Nr. 12592; XXIII, Nr 12948. Vgl. auch XXIII, Nr. 13293, 13404, 13414, 13415, 13446; XXIV, Nr. 13611.

[1]) M. U. B. XXIII, Nr. 13236, 13253.

[2]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

[3]) M. U. B. XXIII, Nr. 13398. „ . . allent dat, wes dat ik hebbe myt mynen eruen eghendomes, rechtes vnde vrygheyd an dem houe vnde deme gantzen ghude to Roggelyn".

[4]) Schröder, Papistisches Mecklenburg. S. 1658 u. 1698.

[5]) M. U. B. XIX Nr. 10905 u. 10915. Vgl. auch den Aufsatz von Ploen in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg 8. Jahrg. (1926), Nr. 3, S. 44 ff. — Danquardus de Bulowe verkaufte zwar nur sein Anrecht auf Rüschenbeck an Bischof Heinrich, doch trat Herzog Albrecht von Mecklenburg, als er seine Zustimmung zu dem Verkauf gab und auf die landesherrlichen Hoheitsrechte verzichtete, Rüschenbeck ebenso wie Rodenberg, Menzendorf und die übrigen Dörfer an den Bischof von Ratzeburg ab und vereinigte es mit dem Land Boitin. Der Bischof gelangte also durch den erwähnten Kauf auch in den Besitz von Rüschenbeck. Vgl. M. U. B. XIX, Nr. 10906 und unten Anm. 4. — Ueber Lübseerhagen siehe oben, S 151, Anm. 4.

1376 gaben Propst Hinricus de Bulowe zu Schwerin und Ritter Hinricus de Bulowe ihre Zustimmung zu dem Verkauf und verzichteten zugleich auf ihre Rechte an Papenhusen.[1]) — Die Gebrüder Bertrammus und Gotzvinus de Klyngherberche überließen dem Bischof für 200 Mark ihre Einkünfte aus neun Hufen in Blüssen[2]), und Ritter Hinricus de Bulowe trat ihm für 150 Mark seinen Hof Rüschenbeck ab.[3])

1377 verkauften die Knappen Hennekinus und Hinricus de Stralendorp dem Bischof ihre Einkünfte aus Grieben, Menzendorf und Lübsee für 300 Mark lübischer Denare.[4])

1379 entsagte Anna, die Schwester des Ritters Danquardus de Bulowe, für 400 Mark ihren Ansprüchen an dem Hof Rodenberg und den genannten Dörfern.[5])

1382 trat der Knappe Hinricus de Loo dem Bischof Heinrich seinen Hof in Rüschenbeck für 250 Mark ab.[6])

1397 verzichtete Curt Nortman van Weytendorpe zugunsten des Bischofs Detlev auf alle Ansprüche seiner Ehefrau (geb. von Bülow) an dem Hof Rodenberg. Das gleiche taten die Gebrüder Vicke, Johan, Clawes und Wipert de Lobeken, die mit dem Bann belegt worden waren.[7])

Insgesamt mußte Bischof Heinrich für Rodenberg, Rüschenbeck, Grieben, Menzendorf und Lübseerhagen außer den 4300 Mark, die Danquardus de Bulowe erhielt, noch 1200 Mark bezahlen. In den übrigen von den Bischöfen erworbenen Dörfern waren die Besitzverhältnisse zwar nicht ganz so verwickelt wie in dem vorliegenden Falle, aber auch hier mußten zum Teil noch Ansprüche von Verwandten des Verkäufers abgelöst oder einzelne Hufen von andern Besitzern gekauft werden.

Wie wir aus den obigen Ausführungen ersehen, waren es recht ansehnliche Summen, die von den Bischöfen Heinrich und Detlev für die Vergrößerung ihres Landes Boitin gezahlt wurden. Detlev ging dabei weit über das Maß hinaus, das ihm seine Einnahmen aus dem kleinen Bistum Ratzeburg gestatteten. Die Folge davon war, daß er in große Schulden geriet und sich genötigt sah, den größten Teil seiner Besitzungen, ja sogar sein Schloß in Schönberg und seinen Bischofshof in Ratzeburg zu ver-

[1]) M. U. B. XIX, Nr. 10913 u. 10929.
[2]) M. U. B. XIX, Nr. 10912.
[3]) M. U. B. XIX, Nr. 10959: „. . . vendo efficaciter et dimitto . . . domino Hinrico, episcopo Razeburgensi, . . . curiam meam Rutzenbeke in terra sua Boytyn situatam . . .“.
[4]) M. U. B. XIX, Nr. 10973.
[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11220.
[6]) M. U. B. XX, Nr. 11400.
[7]) M. U. B. XXIII, Nr. 13119 u. 13126.

pfänden.[1]) Damit hatte die Abrundung des Landes Boitin ihr Ende erreicht.

Aus der obigen Uebersicht ergibt sich, daß die Bischöfe die Dörfer, mit denen sie ihr Land Boitin abrundeten, mit wenigen Ausnahmen von Rittern kauften.[2]) Diese waren die Grundherrn der betreffenden Dörfer. Sie besaßen zwar, wie wir unten näher sehen werden, neben den grundherrlichen Rechten auch noch Hoheitsrechte, wie z. B. die hohe Gerichtsbarkeit und die Bede. Doch standen sie unter der Landesherrlichkeit des Herzogs von Sachsen-Lauenburg oder des Herzogs von Mecklenburg.

Da die Bischöfe die Absicht hatten, mit den angekauften Dörfern ihr Territorium abzurunden, mußten sie auch noch von dem jeweiligen Landesherrn des Verkäufers die landesherrlichen Hoheitsrechte erwerben. Diese erhielten sie zum Teil unentgeltlich, zum Teil aber auch mußten sie dieselben kaufen.[3])

Wir besitzen daher in der Regel über jeden Kauf zwei Urkunden. In der ersten verkauft der Ritter dem Bischof die betreffenden Dörfer mit allen Rechten, die er darin besitzt, darunter jedesmal das hohe Gericht und die Bede. In der zweiten Urkunde bestätigt der Landesherr des Ritters zunächst den Verkauf und übergibt dann seinerseits dem Bischof die landesherrlichen Hoheitsrechte. Dabei fällt auf, daß in allen uns erhaltenen Urkunden der Herzog dem Bischof die Hoheitsrechte, die der Ritter diesem bereits verkauft hat, wie die hohe Gerichtsbarkeit und die Bede, nochmals abtritt. Doch erklärt sich dies daraus, daß der Ritter Vasall des Herzogs war und die Hoheitsrechte von diesem zu Lehen trug.

Außer dem hohen Gericht und der Bede überträgt der Herzog dem Bischof jedesmal „directum dominium" oder „totale dominium, superioritas et proprietas dictarum villarum". In plattdeutschen Urkunden werden dafür die Ausdrücke „herschop" und „eghendom" gebraucht.[4]) So verkauft z. B. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1399 „allen eghendom, alle herschop desser naschreuenen houen, dorpe vnde molen, alse Karlowe, Clukstorpe, Culrode, Dependorpe vnde Bullenmolen"[5]) an Bischof Detlev. Dieser erwarb also das Eigentum und die Herrschaft über die betreffenden Dörfer, d. h. er wurde nicht, wie der Ritter, der ihm die Dörfer verkauft hatte, mit diesen vom Herzog von Sachsen belehnt, sondern er besaß sie als freies Eigentum. Die Dörfer standen fortan

[1]) Die erste Verpfändung geschah 1401. Vgl. Masch, a. a. O., S. 320 ff. u. S. 770 ff.

[2]) Eine Ausnahme bilden nur die Dörfer Gr. Bünsdorf, Falkenhagen und Kl. Rünz, die von den Herzögen von Mecklenburg erworben wurden.

[3]) Vgl. Übersicht.

[4]) Vgl. die in der Übersicht angeführten Urkunden.

[5]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

nicht mehr unter der Herrschaft des Herzogs, sondern unter der Herrschaft des Bischofs von Ratzeburg.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Bischöfe durch die Erwerbung von directum dominium, superioritas und proprietas oder herschop und eghendom Landesherrn der angekauften Dörfer wurden.

Das wird in den Urkunden, durch welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg ihre landesherrlichen Rechte an die Bischöfe von Ratzeburg abtreten, auch noch dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß der betreffende Herzog jedesmal die Dörfer, die der Bischof gekauft hat, von seinem Herzogtum trennt und sie zum Territorium des Bischofs legt. „Hyrvmme", sagt z. B. Herzog Erich von Sachsen in der bereits erwähnten plattdeutschen Urkunde aus dem Jahre 1399, „so hebbe wy Erik vorbenomet vor vs vnde vse eruen dat vorscreuene ghud), houe, dorpe vnde molen — es handelt sich um Karlow, Klocksdorf usw. — gheschedet vnde delet, gheschedden vnde delen de in dessen breue van vsem hertichdome to Sassen vnde van (der) voghedye to Rasseborch vnde hebben de wedder tolecht vnde tolegghen vnde vorbynden de in dessem breue to dem lande to Boytin vnde des byschopes tafelen to Rasseborch stetliken to blyuende, vnde wy vnde vse eruen vs dar nichtes nicht ane to beholtende, sunder dat de erbenomeden houe, dorpe, molen vnde dat ghud nicht mer schal noment werden na vser herschop des landes to Sassen edder na dem lande (to) Rasseborch, sunder na dem lande to Boytyn".[1]) Oder in der Urkunde Heinrichs von Mecklenburg über die Abtretung von Kl. Rünz und Falkenhagen aus dem Jahre 1323 heißt es: „ . . . donavimus et donamus eidem domino episcopo et eius successoribus duas villas, Valckenhaghen videlicet et Rosenicz, hactenus in terra nostra Godebuz situatas, . . . , in perpetuum libere et integraliter cum omnibus suis pertinentiis possidendas, ita quod predicte ville de cetero non de terra seu dominio Magnopolensi, sed de terra seu dominio Boytin sub ecclesiastica potestate in perpetuum dici censeantur et esse".[2]) Für die Vereinigung der angekauften Dörfer mit dem Land Boitin findet sich in einer Urkunde auch die Bezeichnung „translacio dominii".[3])

Wie wir aus den obigen Ausführungen ersehen, konnten die Bischöfe von Ratzeburg ihr Land Boitin nicht einfach dadurch abrunden, daß sie von den benachbarten Rittern Dörfer ankauften,

[1]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

[2]) M. U. B. VII, Nr. 4426. — In ähnlicher Weise wurden alle in der obigen Übersicht aufgeführten Dörfer mit dem Land Boitin vereinigt. Nur in der Urkunde über die Erwerbung von Gr. Bünsdorf wird nichts über die Vereinigung mit dem Land Boitin gesagt. Doch ist die Urkunde in der Mitte stark beschädigt. Vgl. M. U. B. II, Nr. 982.

[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11014.

sondern sie mußten zu diesem Zweck auch noch von dem Landesherrn des jeweiligen Ritters directum dominium, proprietas und superioritas sowie translacio dominii erwerben. Das zeigt uns besonders deutlich eine Urkunde des Knappen Detlevus de Gronowe, die dieser Bischof Heinrich 1377 über die Erwerbung von Gr. Rünz ausstellte. Darin verkauft der Knappe dem Bischof das genannte Dorf mit allen Rechten, darunter wieder das hohe Gericht und die Bede. Da er aber das Dorf von Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Lehen hat, will er es so lange zu treuen Händen des Bischofs in Besitz behalten, bis Heinrich vom Herzog „proprietatem et directum dominium ac translacionem dominii" erworben hat.[1]) — Diese kaufte der Bischof bald darauf für 400 Mark lübischer Denare von Herzog Albrecht.[2])

Die oben zitierte Urkunde Heinrichs von Mecklenburg aus dem Jahre 1323 ist die älteste der uns erhaltenen Urkunden, in denen die Vereinigung von Dörfern mit dem Land Boitin vorkommt. In ihr trennt der Herzog Falkenhagen und Kl. Rünz von der terra oder dem dominium Mecklenburg und legt sie zu der terra oder dem dominium Boitin. Das Land Boitin wird hier also in gleicher Weise wie Mecklenburg als terra oder dominium bezeichnet. Das ist ein deutlicher Beweis dafür, daß Herzog Heinrich von Mecklenburg 1323 das Land Boitin als selbständiges und unabhängiges Territorium und damit natürlich auch den Bischof von Ratzeburg als Landesherrn anerkannte.

Zum Schluß müssen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Erwerbungen des Ratzeburger Domkapitels werfen.

Ebenso wie die Bischöfe suchte auch das Kapitel seine Besitzungen zu vermehren. Es kaufte daher im Laufe des 13. und 14.

---

[1]) M. U. B. XIX, Nr. 11014: „Verum quia huiusmodi villam Rozenitze ab illustri principe et domino meo domino Alberto duce Magnopolensi in pheodum teneo, ego eandem per me et heredes meos ad fideles manus domini mei episcopi supradicti . . . possidebo et tenebo, quousque idem dominus meus episcopus aut aliquis suorum successorum proprietatem et directum dominium ac translacionem dominii . . . a domino meo Alberto duce predicto aut suis heredibus consequi poterit oportune et habere . . .". — Dasselbe Beispiel bietet der Erwerb des Gutes Steenborgh (Streubesitz), das Bischof Gerhard 1392 von Goschalk van Tzule, dem Vormund des Make van Tzule, kaufte. Siehe M. U. B. XXII, Nr. 12382, 12531 u. 12532. — Zum Teil besassen auch die Ritter das dominium über ihre Dörfer, so z. B. Danquard von Bülow über Rodenberg und die angrenzenden Dörfer (M. U. B XIX, Nr. 10906), die Gebrüder Schotze über ihren Hof Papenhusen (M. U. B. XXIII, Nr. 13076) und die Bülows über Samkow und Pogez (M. U. B. XXIII, Nr. 13132). Ebenfalls besaß das Ratzeburger Domkapitel in mehreren Dörfern, die im Lande Ratzeburg lagen und unter der Landesherrlichkeit des Herzogs von Sachsen-Lauenburg standen, proprietatem und directum dominium (Vgl. z. B. M. U. B. XV, Nr. 9069 u. XXII, Nr. 12641). Hieran sieht man, wie die Vasallen es verstanden, dem Landesherrn ein Hoheitsrecht nach dem andern zu entreißen.

[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.

Jahrhunderts von sächsischen Rittern eine ganze Anzahl von Dörfern, die im Lande Ratzeburg lagen, und schuf sich so um Schlagsdorf herum ein größeres zusammenhängendes Gebiet.[1]) Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, deren Vasallen die Ritter waren, gaben in gleicher Weise wie bei den Erwerbungen der Bischöfe zu jedem Kauf ihre Zustimmung und übertrugen dem Kapitel neben verschiedenen anderen Rechten das hohe und das niedere Gericht. In mehreren Dörfern erwarben die Domherrn sogar proprietatem und directum dominium.[2]) Trotzdem aber wurden die vom Kapitel angekauften Dörfer nicht vom Herzogtum Sachsen getrennt. Das Kapitel trat nur an die Stelle der Ritter, war also Vasall des Herzogs. Das geht schon daraus hervor, daß die Hintersassen des Kapitels zur Landwehr und zum Burg- und Brükkenwerk in Ratzeburg verpflichtet waren.[3])

Eine Ausnahme machten nur die drei Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf.

1302 kaufte das Kapitel für 375 Mark von den Erben des Lübecker Bürgers Godefridus de Cremun das Dorf Gr. Mist. Die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen-Lauenburg bestätigten für 200 Mark den Kauf.[4])

1334 erwarb das Kapitel für 2100 Mark von Herzog Erich von Sachsen die Dörfer Schlag-Sülsdorf und Thandorf, die dieser von den Erben des Ritters Otto de Plone für 1300 Mark gekauft hatte. Der Herzog trennte jetzt die beiden Dörfer zusammen mit Gr. Mist von seinem Territorium und legte sie zum Land Boitin.[5])

Als die Domherrn 1302 Gr. Mist kauften, gaben die Herzöge Johann und Albrecht ihre Zustimmung. Sie lösten das Dorf aber nicht von ihrem Herzogtum los. Das Kapitel erhielt zwar

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Erwerbungen des Kapitels findet sich bei Bertheau, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 82 ff. Vgl. auch die Übersicht über die Veränderungen im Besitzstande des Bistums bei Masch, a. a. O., S. 752 ff. — Heute bildet das Gebiet um Schlagsdorf herum zusammen mit den früheren bischöflichen Besitzungen das Fürstentum Ratzeburg.

[2]) Siehe oben, S. 157, Anm. 1.

[3]) Siehe M. U. B. V, Nr. 2794, 3187, 3540; XIII, Nr. 7400; XV, Nr. 9069 und XXII, Nr. 12641. „ . . . sunder borchwerk vnde brugghewerk vnde lantwere to vsem slote to Razeboich", heißt es in der letzten Urkunde. Über Burgwerk usw. vgl. oben, S. 117 f.

[4]) M. U. B. V, Nr. 2793. In der Urkunde steht nur „Mytzyst". Daß aber Gr. Mist gemeint ist, geht aus M. U. B. VIII, Nr. 5495 hervor. Kl. Mist besaß das Kapitel bereits seit 1211. Siehe oben, S. 134.

[5]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „ . . . villas Sulestorpe et Tanendorpe, in parochia Slawiskestorpe sitas . . . ". Hieraus ergibt sich, daß Schlag-Sülsdorf gemeint ist. In dieser Urkunde wird auch Mist näher bezeichnet: „villa Maior Myzest." — Siehe auch M. U. B. VIII, Nr. 5653; IX, Nr. 5872, 5998, 6089.

das hohe Gericht, doch behielten sich die Herzöge das Recht vor, die Einwohner zur Landwehr aufzurufen und sie zum Burg- und Brückenwerk heranzuziehen.[1])

1334 dagegen trennte Herzog Erich neben Schlag-Sülsdorf und Thandorf auch Gr. Mist von seinem Herzogtum. Das Kapitel erhielt die Dörfer jedoch nicht als selbständigen Besitz, sondern sie wurden zum Land Boitin, also zu dem Territorium des Bischofs von Ratzeburg, gelegt.[2]) Dieser erhielt das dominium und das hohe Gericht sowie alle Rechte, die er in den Kapitelsdörfern des Landes Boitin besaß.[3]) Der Herzog behielt sich keine Rechte vor. Für das Burg- und Brückenwerk und die Landwehr, zu denen die Einwohner sonst verpflichtet gewesen waren, wurde der Herzog 1336 durch Hebungen aus vier Häusern in der Stadt Ratzeburg und andere Dienstleistungen vom Kapitel entschädigt.[4]) Die drei Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf standen also fortan unter der Landesherrlichkeit des Bischofs von Ratzeburg. Sie dienten ebenso wie die Dörfer, die der Bischof selbst ankaufte, zur Vergrößerung des bischöflichen Territoriums.

Zweites Kapitel.

Die landesherrlichen Rechte.

Im vorigen Kapitel haben wir die Abrundung des bischöflichen Territoriums verfolgt und haben dabei gesehen, daß das Land Boitin von den Herzögen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg als landesherrliches Territorium der Bischöfe von Ratzeburg anerkannt wurde. Es bleibt uns nun auch noch zu untersuchen, welche Hoheitsrechte die Bischöfe innerhalb ihres Territoriums ausübten.

1. Die Gerichtsbarkeit.

Wie oben näher ausgeführt wurde, kaufte im Jahre 1261 Bischof Ulrich von Ratzeburg von der Herzogin Helena von Sachsen die Vogtei des Landes Boitin und damit die hohe Gerichts-

---

[1]) M. U. B. V, Nr. 2793: „ . . . renunciantes omni iuri, quod in eis nobis umquam competere posset, preter borchwerch et brugwerch et lantwere, quod nobis reseruamus . . “.

[2]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „Et predicte ville, scilicet Sulstorpe et Tanendorpe, et villa Maior Myzest, hactenus situate in terra et dominio terre Raceburch, de cetero non de terra et aduocacia terre Raceburch seu dominio, terre Raceburch, sed de terra seu dominio terre Boytin cum dominio, proprietate, homagio . . . libere et integraliter dici et esse in perpetuum censeantur“.

[3]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „Et ipse dominus episcopus Raceburgensis obtinebit dominium et maius iudicium et alia in eisdem villis, que habet et hactenus habuit in villis terre Boytin, spectantibus ad prepositum et capitulum sepedictos“.

[4]) Vgl. M. U. B. VIII, Nr. 5661.

barkeit über die Stiftsuntertanen zurück. Nach dem Wortlaut der Rückkaufsurkunde trat die Herzogin die Vogtei an die Kirche St. Maria in Ratzeburg, an den Bischof und das Kapitel ab.[1]) Darnach erwarb sie der Bischof also nicht für sich allein, sondern für sich und sein Kapitel. Und tatsächlich machte dieses auch Ansprüche geltend. Aus dem Jahre 1261 ist eine Urkunde Bischof Ulrichs erhalten, in der er erklärt, die Domherrn hätten ihm wegen seiner Ausgaben für den Loskauf des Landes Boitin ihr Anrecht auf das hohe Gericht in ihren Gütern zusammen mit der halben Bede auf Lebenszeit überlassen. Nach seinem Tode sollten beide aber zu seinem Seelenheil an die Domherrn zurückfallen.[2]) Was ist nun mit dem Anrecht des Kapitels auf das hohe Gericht (quicquid iuris prepositus et capitulum habuerunt in maioribus causis) gemeint? M. E. gestand der Bischof den Domherrn nicht, wie es in der Ueberschrift zu dieser Urkunde im Mecklenburger Urkundenbuch heißt, „das höchste Gericht" in ihren Dörfern zu, sondern nur einen Anteil an den Gerichtsgefällen. Denn von Bischof Ulrich besitzen wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1282, in der er im Gegensatz zu der ziemlich allgemein gehaltenen Urkunde von 1261 die Rechte seines Kapitels im Lande Boitin genauer festsetzt.[3]) In dieser Urkunde behält sich der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit in den Kapitelsdörfern ausdrücklich vor. Nur sollen die Domherrn in ihren Gütern von den Gerichtsgefällen die Hälfte erhalten, und erst, wenn sie ihren Teil empfangen haben, sollen der Bischof oder dessen Vogt den ihrigen bekommen.[4]) Das niedere Gericht dagegen, oder wie es in der Urkunde heißt: „minus iudicium, quod extendit se ad liuorem et sanguinem, quod blot et blawe dicimus",

---

[1]) M. U. B. II, Nr. 916: „. . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure . . . cedimus omnino, et si quid in iam dicta terra habuimus, siue de iure (si)ue de facto, pro salute animarum nostrarum libere resignamus ecclesie sancte Marie in Raceburg, episcopo et capitulo".

[2]) M. U. B. II, Nr. 926: „ . . . quicquid iuris prepositus et capitulum habuerunt in maioribus causis, nobis temporibus uite nostre cum media peticione in bonis ipsorum integraliter dimiserunt. Nos uero post mortem nostram pro remedio anime nostre eidem ecclesie remittimus, cui grati semper esse uolumus, quicquid possunt sibi iuris secundum sua priuilegia vendicare".

[3]) M. U. B. III, Nr. 1633: Der Bischof sagt selbst: „Vnde credimus expedire, ut iura uestra, que vobis in bonis uestris terre Boytin competunt, declaremus et specificemus diffiniendo et in certis articulis declarando, ne in futurum ea vobis a nostris successoribus minuantur".

[4]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Maius autem iudicium colli et manus super homines vestros apud episcopum remanebit. . . . in compositione, cum reus iudicatus uel iudicandus fuerit, si componere permittitur, de hominibus vestris dumtaxat mediam partem ad episcopum, mediam partem ad vsus vestros uolumus deuenire, quam mediam partem episcopus vel eius aduocatus non percipiet, nisi primo vestram mediam fueritis assecuti". Näheres über den bischöflichen Vogt siehe unten, II, 3. Kapitel.

und die Einnahmen daraus überläßt der Bischof dem Kapitel.[1]) Der bischöfliche Vogt soll zwar richten, aber in Gegenwart des Propstes oder dessen Vertreters, dem die Entscheidung über die Höhe des Strafgeldes zusteht.

Im Jahre 1288 nahm Bischof Konrad, der Nachfolger Ulrichs, eine neue Regelung des Gerichtswesens vor. Er erteilte den Domherrn eine weitere Vergünstigung, indem er ihnen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit ganz übertrug. Sie selbst oder ihre Offizialen sollten das niedere Gericht abhalten, ohne daß, wie 1282 Bischof Ulrich angeordnet hatte, der bischöfliche Vogt zugegen war. Hatte ein Untertan des Bischofs in einem Kapitelsdorf ein Vergehen begangen, das vor das niedere Gericht gehörte, so sollten ebenfalls die Offizialen des Kapitels richten; aber umgekehrt sollte der Vogt des Bischofs Recht sprechen, wenn Hintersassen des Kapitels im bischöflichen Gebiet gefehlt hatten. In den letzten beiden Fällen sollten die Gerichtsgefälle zwischen dem Bischof und den Domherrn geteilt werden.[2])

Das hohe Gericht in den Kapitelsdörfern des Landes Boitin dagegen beanspruchte Bischof Konrad, ebenso wie sein Vorgänger Ulrich, für sich;[3]) und so blieb es bis an das Ende des 14. Jahrhunderts. Erst 1398, als Bischof Detlev durch seine Territorialpolitik in große Schulden geraten war, konnten die Domherrn seine Geldnot ausnutzen und sich gegen 1300 Mark die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Gütern verpfänden lassen.[4])

Bis an das Ende des 14. Jahrhunderts waren die Bischöfe von Ratzeburg also Gerichtsherrn des ganzen Landes Boitin. Das geht auch aus der oben besprochenen Urkunde des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, durch welche dieser die vom Kapitel erworbenen Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf zum Lande Boitin legte, hervor. Während die Domherrn in den Dörfern, die beim Ankauf nicht vom Herzogtum Sachsen getrennt worden waren, das hohe Gericht besaßen, erwarben sie in Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf, die vom Herzogtum Sachsen losgelöst und mit dem Land Boitin vereinigt wurden, nur das niedere Gericht. Das hohe Gericht sowie das dominium erhielt der Bischof von Ratzeburg.[5])

---

[1]) Siehe M. U. B. III, Nr. 1633. — Livor et sanguis oder blot et blawe ist nach M. U. B. IV, Register, S. 413 gleich Schlägerei mit Körperverletzung.

[2]) Siehe M. U. B. III, Nr. 1940.

[3]) M. U. B, III, Nr. 1940: „Item maiore iuditio in bonis vestris apud nos nostrosque successores episcopos ex integro permanente, minus iuditium in ipsis uobis recognoscimus et ideo uobis perpetua ordinatione et concessione donamus . . .“.

[4]) Siehe M. U. B. XXIII, Nr, 13363 und 13364.

[5]) Siehe oben, S. 158 f.

In allen Dörfern, welche die Bischöfe selbst aufkauften, um damit ihr Territorium abzurunden, erwarben sie, wie wir oben gesehen haben, auch die hohe Gerichtsbarkeit, so daß diese Dörfer zusammen mit dem Land Boitin einen einheitlichen Gerichtsbezirk bildeten.

2. Die Bede.

Neben der hohen Gerichtsbarkeit war das Recht der Bedeforderung, der Besteuerung der Untertanen, eins der wichtigsten landesherrlichen Rechte. Ueber den Ursprung und die Entstehung der Bede läßt sich natürlich in unserm Gebiet nichts feststellen, da sie, als das Bistum Ratzeburg 1154 gegründet wurde, auf altdeutschem Boden bereits eine längere Entwicklung durchgemacht hatte. Mit den Eroberern und den deutschen Ansiedlern kam sie von dort in das Kolonialland und wurde auch hier zur herrschenden Steuer.

Als Heinrich der Löwe bei der Gründung des Bistums Ratzeburg das bischöfliche Tafelgut von der Grafschaft Ratzeburg eximierte, bestimmte er, daß niemand innerhalb der Besitzungen des Bistums „exactiones uel peticiones“ erheben dürfe.[1]) Damit wollte er offenbar den neugeschaffenen Immunitätsbezirk gegen Uebergriffe der Grafen von Ratzeburg schützen. Von dieser Seite sind auch später nie dergleichen Forderungen gestellt worden. Dagegen erhob, wie wir oben gesehen haben, Herzog Albrecht von Sachsen als Vogt des Landes Boitin von den Stiftsuntertanen die Bede.[2])

Durch den Rückkauf der Vogtei gelangte Bischof Ulrich 1261 auch in den Besitz dieses Rechtes.[3])

Aber noch in demselben Jahre trat er einen Teil von dem Ertrag der Bede an das Kapitel ab. In seiner bereits zitierten Urkunde aus dem Jahre 1261 erklärt Bischof Ulrich, die Domherrn hätten ihm auf Lebenszeit die halbe Bede von den Kapitelsdörfern überlassen. Nach seinem Tode solle sie jedoch an die Domherrn zurückfallen.[4]) Darnach erhielt das Kapitel die halbe Bede in seinen Gütern schon 1261 und mußte nach dem Tode des Bischofs auch noch die andre Hälfte dazubekommen.

Diese Bestimmung hob Bischof Ulrich aber 1282 auf, als er die ebenfalls schon erwähnte neue Regelung der Rechte seines Kapitels im Lande Boitin vornahm. In der hierüber ausgestellten Urkunde ordnet er an, daß, wenn eine Bede von den Bewohnern der Kapitelsdörfer erhoben werde, der Ertrag zwischen den

[1]) M. U. B. I, Nr. 113. Vgl. auch Nr. 65 u. 90.
[2]) Siehe oben, S. 146 und S. 149.
[3]) Siehe oben, S. 146.
[4]) M. U. B. II, Nr. 926. Siehe auch oben, S. 160 u. Anm. 2.

Domherren und dem Bischof geteilt werden solle.[1]) Weiter bestimmt er, daß die Bede, die der neugeweihte Bischof dem ganzen Land Boitin auferlege, ihm verbleiben solle wegen seiner Ausgaben für den Empfang der Regalien vom König oder Kaiser;[2]) und zum Schluß behält Ulrich sich ausdrücklich das Recht vor, die Bede zu fordern, und zwar ebensowohl von den Bewohnern der Kapitelsdörfer als auch von seinen eigenen Hintersassen.[3]) Die Domherrn hatten also nicht das Recht, von den Bewohnern ihrer Dörfer eine Bede zu fordern, sondern sie erhielten nur einen Teil von dem Ertrag der Bede, die der Bischof von allen Einwohnern des Landes Boitin erhob.

Diese Anordnungen Bischof Ulrichs blieben jedoch nur sechs Jahre in Kraft. Schon 1288 erteilte Bischof Konrad dem Kapitel neue Privilegien. In derselben Urkunde, in der er den Domherrn die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern überträgt, gestattet er ihnen auch, jedesmal, wenn er oder seine Nachfolger eine Bede von ihren Hintersassen fordern werden, eine solche von den Einwohnern der Kapitelsdörfer zu erheben und den Ertrag ganz für sich zu verwenden. Gleichzeitig schenkt er ihnen die Schweinebede von ihren Gütern.[4]) Durch diese Bestimmung überließ Bischof Konrad den

[1]) M. U. B. III, Nr. 1633: „In petitione, in exactione, cum fuerit instituta, . . ., de hominibus vestris dumtaxat mediam partem ad episcopum, mediam partem ad vsus vestros uolumus deuenire, quam mediam partem episcopus vel eius aduocatus non percipiet, nisi primo vestram mediam fueritis assecuti".

[2]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Ordinando etiam diffinimus, ut peticio, quam confirmatus episcopus uel consecratus per totam terram Boytin facturus est, ad ipsum illa vice tantum ex integro pertineat in subsidium expensarum, quas ad regem uel imperatorem faciet pro regalibus requirendis".

[3]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Libertas a(ut)em petend(i, e)xig(endi) tam homines nost(r)os, quam vestros, dummo(do fiat) communiter de vtrisque, apud episcopum remanebit".

[4]) M. U. B. III, Nr. 1940: „. . . vobis uestrisque successoribus in perpetuum conferimus et donamus, ut peticiones in (porc)is ab hominibus vestris in terra Boytin integre percipere valeatis. Item quando exactionem uel peticionem in homines fecerimus uel nostri successores episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus vestris tolla(tis) et vestris usibus applicetis, non seruata nobis portione aliqua in premissis". Über die Schweinebede, für die sich in den Urkunden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg auch noch die Bezeichnungen „exactio in porcis" (z. B. M. U. B. III, Nr. 2275 u. V, Nr. 2793) und „inscisio porcorum" (z. B. M. U. B. XIX, Nr. 11014) finden, läßt sich aus der kurzen Notiz nichts Sicheres entnehmen. Ich verweise hierfür auf A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 65. Jahrg. (1900), S. 84.; F. Techen, Über die Bede in Mecklenburg bis zum Jahre 1385, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 67. Jahrg. (1902), S. 51 ff.; R. Ihde, Amt Schwerin, Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 77. Jahrg. (1913, Beiheft), S. 57 ff.; F. Bertheau, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 80 und Anm. 7.

Domherrn nicht nur den ganzen Ertrag der Bede aus den Kapitelsdörfern, sondern er gestand ihnen auch, was viel wichtiger war, das Recht der Bedeforderung zu.

Damit verloren die Bischöfe jedoch nicht, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, überhaupt das Recht, die Hintersassen des Kapitels zu besteuern. Ihnen verblieb noch die Bede, die der neugewählte Bischof gleich nach seiner Weihe von dem ganzen Land Boitin erhob. In der Urkunde Konrads vom Jahre 1288 ist von dieser zwar nicht die Rede, doch ist sie, wie Bertheau nachweist,[1]) später tatsächlich noch erhoben worden. Sie wird z. B. in Urkunden des 16. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt,[2]) und in der Urkunde, durch die Bischof Detlev 1398 den Domherrn die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern verpfändet, heißt es: „. . . beholden doch vnse nakomelinghe to ewighen tyden erer olden rechticheyt, also dat, wan se to deme stichte gheſtedighet werden, dat denne vnses vorscreuen capittels bür in deme lande to Boytin, de des to rechte plichtich zynt, en eren willekome gheuen, alse dat oldinghes en recht gheweſet is".[3]) Wir dürfen wohl mit Bertheau annehmen, „daß unter diesem Willkommen, den die Kapitelsdörfer zahlen mußten, die Abgabe zu verstehen ist, die bei der Wahl eines neuen Bischofes erhoben wurde".[4]) Das Recht, von den Kapitelsbauern eine Bede zu erheben, ging den Bischöfen also nicht ganz verloren.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß von den Bischöfen von Ratzeburg mehrere Beden erhoben wurden. In den angeführten Urkunden wird einmal ganz allgemein von der Bede gesprochen. Doch werden von dieser die Schweinebede und die Bede, die der neugeweihte Bischof von den Bewohnern des Landes Boitin erhob, deutlich unterschieden.

Welcher Art waren nun diese Beden? Waren es außerordentliche, d. h. unregelmäßig erhobene, oder waren es ordentliche, die in jedem Jahre an bestimmten Terminen von den Untertanen zu zahlen waren?

Ueber die Schweinebede läßt sich aus der kurzen Notiz in der Urkunde Bischof Konrads vom Jahre 1288 nichts Sicheres feststellen.[5]) Dagegen ist ohne weiteres klar, daß die Bede, die der neugewählte Bischof vom ganzen Land Boitin forderte, eine außerordentliche war. Ebenso war die Bede, die Bischof Ulrich und Bischof Konrad zum Teil an die Domherrn abtraten, eine außerordentliche; denn in der Urkunde Ulrichs aus dem Jahre 1282

[1]) Bertheau, a. a. O., S. 88 f.
[2]) Ebd., S. 89.
[3]) M. U. B. XXIII, Nr. 13363.
[4]) Bertheau, a, a. O., S. 89.
[5]) Vlg. oben, S. 163, Anm. 4.

heißt es: „In petitione, in exactione, cum fuerit instituta. .";[1]) und in seiner Urkunde vom Jahre 1288 erlaubt Bischof Konrad den Domherrn: „. . . quando exactionem uel peticionem in homines fecerimus uel nostri successores episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus vestris tollatis . . . ".[2])

Eine ordentliche Bede wurde, soweit sich sicher feststellen läßt, nur von einem Teil derjenigen Dörfer, die von den Bischöfen von Ratzeburg zur Abrundung des Landes Boitin angekauft wurden, entrichtet, so z. B. von Stowe, Cronskamp, Neschow[3]), Gr. Rünz,,[4]) Samkow, Pogez,[5]) Karlow, Klocksdorf, Kuhlrade, Dependorf, Schaddingsdorf und Demern.[6]) Während in den Urkunden über den Erwerb der übrigen Dörfer, die zur Abrundung des bischöflichen Territoriums dienten, nur allgemein von der Uebertragung der Bede oder der Beden an den Bischof die Rede ist, wird in den Urkunden über den Ankauf der oben aufgezählten Dörfer ausdrücklich zwischen petitio oder precaria maior et minor unterschieden. Wie Ihde nachgewiesen hat, ist die große und kleine Bede identisch mit der Winter- und Sommerbede,[7]) die „zur ordentlichen Bede gehört . . . , denn sie wird jährlich gegeben, und zwar zu zwei Zeiten, um Michaelis (Winterbede) und um Ostern (Sommerbede)".[8]) Durch den Ankauf der oben genannten Dörfer gelangten die Bischöfe in den Besitz der großen und kleinen Bede und somit in den Besitz einer ordentlichen Bede.[9])

3. Das Befestigungsrecht.

Das Befestigungsrecht erlangten die Bischöfe von Ratzeburg durch den Rückkauf der Vogtei noch nicht. Bischof Ulrich mußte sich vielmehr 1261 der Herzogin Helena von Sachsen gegenüber verpflichten, im Lande Boitin keine Befestigungen zu errichten.[10])

---

[1]) M. U. B. III, Nr. 1633.
[2]) M. U. B. III, Nr. 1940.
[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11006 u. 11007.
[4]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.
[5]) M. U. B. XXIII, Nr. 13132.
[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133.
[7]) Ihde, a. a. O., S. 28 u. S. 222, Anm. 24.
[8]) Ebd., S. 28.
[9]) Die petitio maior et minor wurde auch von den Bewohnern von Gr. Mist gezahlt, doch nicht an den Bischof, sondern an das Domkapitel. Vgl. M. U. B. V, Nr. 2793. — Zum Schluß möchte ich noch einmal auf die bereits zitierten Spezialuntersuchungen über die Bede in Mecklenburg von Brennecke und Techen verweisen und außerdem auf Ihde, Amt Schwerin, und P. Steinmann, Die Geschichte der mecklenburgischen Landessteuern und der Landstände bis zu der Neuordnung des Jahres 1555, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 88. Jahrg. (1924).
[10]) In der Urkunde der Herzogin Helena vom Jahre 1261, M. U. B. II, Nr. 916, heißt es: „. . . prouiso tamen, ne dictus episcopus, nec capitulum in ea(n)dem terra(m) aliquam exstruant munitionem". Siehe auch M. U. B. II, Nr. 928.

Der zwischen Helena und Ulrich im Jahre 1261 abgeschlossene Vertrag bestand aber nur zehn Jahre. 1271 erklärten ihn die Herzöge Johann und Albrecht, die inzwischen für mündig erklärt worden waren und die Regierung des Herzogtums Sachsen übernommen hatten, für ungültig, und Bischof Ulrich mußte von ihnen die Vogtei des Landes Boitin zum zweiten Male zurückkaufen.[1]) In der Urkunde, in der die Herzöge dem Bischof den Rückkauf der Vogtei bestätigen, wird über die Anlage von Befestigungen überhaupt nichts gesagt.[2]) Damit waren die Bischöfe wahrscheinlich der Verpflichtung, im Lande Boitin keine Befestigungswerke zu errichten, enthoben, und tatsächlich übten sie später, wie der Bau des bischöflichen Schlosses in Schönberg beweist, das Befestigungsrecht aus, ohne daß von den Herzögen von Sachsen Einspruch erhoben wurde.

Der Bau des Schlosses in Schönberg wurde von Bischof Ulrich begonnen und von den Bischöfen Marquardus (1309—1335), Wipertus (1356—1367, Henricus (1367—1384) und Gerhardus (1385—1395) weitergeführt.[3]) Ulrich errichtete jedoch noch keine Befestigungen, sondern baute nur ein steinernes Haus. Mit der Anlage von Befestigungswerken begann erst Bischof Marquard, der seinen Bischofssitz von Dodow nach Schönberg verlegte.[4])

Ueber die Bautätigkeit Marquards unterrichtet uns eine Reihe Lübecker Urkunden. Die Stadt Lübeck erhob nämlich dagegen Einspruch unter Berufung auf ein kaiserliches Privileg, nach dem in einer Entfernung von zwei Meilen zu beiden Seiten der Trave keine Befestigungsanlagen errichtet werden durften.[5])

In der Urkunde vom 27. September 1324 wird der Magister Ditmar Sculop von Vogt, Rat und Gemeinde der Stadt Lübeck zum Sachwalter (procurator et nuncius specialis) gegen Bischof

[1]) Siehe oben, S. 145.

[2]) Siehe M. U. B. II, Nr. 1224.

[3]) Vgl. Masch, a. a. O., S. 170, 232, 267, 285 u. 296.

[4]) Dodow gehörte zum Streubesitz der Bischöfe und lag im Lande Wittenberg. Wann es erworben wurde, läßt sich nicht feststellen. Zum ersten Male erwähnt wird es als bischöflicher Besitz im Ratzeburger Zehntenregister (1230—34). Vgl. M. U. B. I, Nr. 375, S. 369. In der Belehnungsurkunde, die Kaiser Friedrich II. 1236 dem Bischof Petrus von Ratzeburg ausstellte, wird Dodow auch unter den bischöflichen Besitzungen genannt. Vgl. M. U. B. I, Nr. 448.

[5]) M. U. B. VII, Nr. 4895: „cum in eisdem locis castrum edificare sit nfra duo miliaria a Trauena mensuranda, quod cedit in non modicumi preiudicium iuris, consulibus et communi predictis acquisiti et indulti principaliter per Romanorum regum et diuorum imperatorum priuilegia, quibus cauetur, ne quis secularis persona aut ecclesiastica, cuiuscunque status aut condicionis fuerit, castrum edificet ad duo miliaria ab utraque parte Trauene mensuranda". Lübeck beruft sich hier auf den Freiheitsbrief, den Kaiser Friedrich II. der Stadt 1226 zu Borgo San Donino ausstellte. Siehe M. U. B. I, Nr. 322.

Marquard ernannt wegen des neuen Werkes (nouum opus), das der Bischof in Schönberg angelegt hat.[1]) Ueber die Tätigkeit Ditmars wird uns nichts berichtet. Erfolg ist ihr jedenfalls nicht beschieden gewesen; denn in der Urkunde vom 31. Januar 1328 erstattet der Syndikus und Sachwalter Lübecks, Gherhardus de Lochem, Bericht über die Fortführung des Burgbaues in Schönberg und erhebt dagegen von neuem Einspruch.[2]) In einer zweiten Urkunde vom 31. Januar 1328 appelliert er wegen der Anlage der Befestigungswerke in Schönberg an den päpstlichen Stuhl in Avignon.[3]) Aber schon am 14. Juni desselben Jahres zieht er die Appellation im Auftrage der Stadt Lübeck zurück,[4]) worauf auch Bischof Marquard am 3. Februar 1329 seine Sachwalter, die sich wegen des Streits mit Lübeck in Avignon aufhalten, zurückruft.[5]) Ueber die Gründe, die Lübeck zu diesem Schritt veranlaßten, erfahren wir nichts. Fast ein Jahr lang hören wir dann nichts über den Streit. Schließlich kommt unter Vermittlung des Bischofs Heinrich von Lübeck zwischen Marquard und der Stadt Lübeck ein Vergleich zustande, über den uns die Urkunde Bischof Heinrichs vom 26. Januar 1330 unterrichtet.[6]) Darnach soll Marquard die Befestigungen und ein gewisses Fundament aus Stein, die nach Zurückziehung der Appellation an den Papst erbaut worden sind, abbrechen lassen. Das Torhaus (porthus) aber und ein gewisser Graben außerhalb des Dorfes Schönberg, die gleichfalls beide nach Zurückziehung der Appellation angelegt worden sind, sollen, so wie sie sind, bis zum kommenden Pfingstfest stehen bleiben. In der Zwischenzeit sollen sich beide Parteien darüber freundschaftlich und friedlich einigen. Außerdem versprechen die Sachwalter des Bischofs Marquard, daß in der Zwischenzeit keine neuen Befestigungswerke errichtet werden.

Ob die in der Urkunde Bischof Heinrichs vorgesehenen neuen Verhandlungen stattgefunden haben, und ob oder wie man sich geeinigt hat, wissen wir nicht, da uns weitere Nachrichten über den Streit zwischen Bischof Marquard und der Stadt Lübeck nicht überliefert sind.

Viel Erfolg scheinen die Lübecker jedoch nicht gehabt zu haben. Das Torhaus z. B. ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abgebrochen worden; denn in einer Beschreibung des Schlosses zu Schönberg aus dem Jahre 1649 wird auch ein Pforthaus genannt, das

---

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4559.
[2]) M. U. B. VII, Nr. 4895. Die Urkunde enthält eine genaue Beschreibung der Beefstigungsanlagen.
[3]) M. U. B. VII, Nr. 4896: „super hiis omnibus et singulis nomine eorundem ad sedem apostolicam in hiis scriptis prouoco et appello".
[4]) M. U. B. VII, Nr. 4935.
[5]) M. U. B. VIII, Nr. 5028.
[6]) M. U. B. VIII, Nr. 5118.

wohl identisch sein dürfte mit dem in der Urkunde vom 26. Januar 1330 erwähnten porthus.[1])

Auch haben sich die Bischöfe von Ratzeburg später nicht durch Lübeck davon abhalten lassen, ihren Bischofssitz in Schönberg zu befestigen. Bischof Heinrich baute einen viereckigen Turm, der die von Ulrich und Marquard errichteten steinernen Häuser miteinander verband;[2]) und Bischof Gerhard führte innerhalb der von Marquard erbauten Mauer eine Binnenmauer auf, die bis an die am Schloß vorbeifließende Maurine reichte.[3])

In Urkunden Bischof Heinrichs wird außerdem der Bischofssitz in Schönberg ausdrücklich als castrum bezeichnet. So heißt es z. B. in einer Urkunde vom 26. November 1374: „Datum et actum in castro nostro Schonemberch“[4]).

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg das Befestigungsrecht ausübten.[5])

4. Das Jagd- und Fischereirecht.

In den Urkunden des Bistums Ratzeburg aus dem 13. und 14. Jahrhundert wird das Jagdrecht nicht erwähnt. Dagegen ist wiederholt die Rede von dem Holzhieb in den Wäldern des Landes Boitin.

Als Bischof Ulrich z. B. 1282 die Rechte seines Kapitels im Lande Boitin festsetzte, gewährte er den Domherrn den freien Holz-

[1]) Vgl. Schmidt-Ziethen, das Bischofsschloß zu Schönberg, Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 4. Jahrgang (1922), Nr. 1, S. 5 ff.

[2]) Vgl. Masch, S. 285 und M. U. B. XVI, Nr. 10003. Nach Masch „fand sich bei der Einfahrt ins Schloß unterm Tor rechter Hand an der Mauer mit alter Mönchenschrift in Backsteinen eingehauen: Anno dni M° CCC° L XX Hinricus episc. Ratzeburgensis construxit hoc aedificium.“

[3]) Siehe Masch, S. 296. Diese Mauer wurde 1832 beim Bau eines neuen Amtshauses entdeckt. Vgl. den Fundbericht von Masch in der „Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed“, neu mitgeteilt von J. Warncke in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 7. Jahrg. (1925), Nr. 1, S. 5 ff. — Über die Lage der Mauer vgl. den Lageplan des Schönberger Schlosses in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 4. Jahrg. (1922), Nr. 1, S. 6.

[4]) M. U. B. XVIII, Nr. 10662, ebenso Nr. 10203 (1371). — Die Bezeichnung castrum für den Bischofssitz in Schönberg findet sich auch in den Urkunden Bischof Detlevs (1395—1419). M. U. B. XXIII, Nr. 13114 (1397) heißt es z. B.: „Actum et datum ante portam castri nostri Schonenberch“, oder Nr. 13165 (1397): „Scripta sunt hec in Schonenberghe nostre habitacionis castro“.

[5]) Hingewiesen sei auch noch auf eine Landwehr, welche die Bischöfe zum Schutz ihrer Bauern gegen räuberische Überfälle an der Grenze des Landes Boitin anlegten. Deutliche Spuren dieser Landwehr sind heute noch im Wald bei Lindow vorhanden. Hierüber sowie über die Befestigung des Bischofssitzes in Schönberg vgl. H. Hofmeister, Die Wehranlagen Nordalbingiens, Heft 2, 1. Teil (Amt Fürstentum Ratzeburg), Lübeck 1927.

hieb innerhalb ihrer Besitzungen,[1]) und 1288 überließ ihnen Bischof Konrad die Kapitelswaldungen ganz, ohne sich irgend welche Rechte vorzubehalten.[2]) In ihren eigenen Wäldern jedoch behielten die Bischöfe auch weiterhin das Recht, Holz schlagen zu lassen. So ließ z. B. Bischof Marquard seinen Wald, der in der Nähe des Dorfes Malzow gelegen war, abholzen, weil er beim Holzhieb den Belästigungen und Beeinträchtigungen einiger benachbarter Ritter ausgesetzt war und daher wenig Nutzen von dem Walde hatte. Das Holz verkaufte er für 350 Mark lübischer Denare an Lübecker Bürger, und den Boden, auf dem der Wald gestanden hatte, überließ er 1320 den Bauern von Malzow für 400 Mark.[3])

Ob die Bischöfe nun auch in ihren Wäldern, über die sie ja, wie aus dem angeführten Beispiel hervorgeht, frei verfügten, die Jagd ausübten oder ausüben ließen, läßt sich nicht feststellen.

Besser unterrichten uns die Urkunden über das Fischereirecht. Dieses besaßen die Bischöfe zweifellos seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; denn Bischof Ulrich überließ 1282 bei der Festsetzung der Rechte seines Kapitels im Lande Boitin den Domherrn die Fischerei in den stehenden und fließenden Gewässern, die sich innerhalb ihrer Güter befanden,[4]) und 1288 bestätigte sie ihnen Bischof Konrad noch einmal.[5]) Voraussetzung für die Veräußerung des Fischereirechts war natürlich, daß die Bischöfe es selbst besaßen.

In den Gewässern innerhalb ihrer eigenen Besitzungen stand das Recht des Fischfangs nach wie vor den Bischöfen zu. Auch in den neu angekauften Dörfern, mit denen sie ihr Territorium abrundeten, besaßen sie es. In fast allen Kaufurkunden wird neben den andern Rechten, welche die Bischöfe erwarben, das Fischereirecht genannt, wobei unterschieden wird zwischen „piscatura maior et minor.[6])“ Welcher Unterschied zwischen der hohen und niede-

[1]) M. U. B. III, Nr 1633: „Liberam lig(n)orum in bonis uest(ris) habebitis sectionem“.

[2]) M. U. B. III, Nr. 1940: „Aquas et ligna bonorum vestrorum ita ad uos recognoscimus et volumus pertinere, quod nos et successores nostri nichil nobis iuris vendicabimus in eisdem“.

[3]) M. U. B. VI, Nr. 4167.

[4]) M. U. B. III, Nr. 1633: „In aquis, tam stantibus, quam fluentibus, infra terminos bonorum vestrorum id iuris habebitis, quod vobis in uestris priuilegiis est concessum“. Damit kann wohl kaum etwas anderes als die Fischerei gemeint sein.

[5]) Siehe oben, Anm. 2.

[6]) Siehe M. U. B. XIX, Nr. 10905, 11006, 11014; XXIII, Nr. 13076, 13132, 13133, 13398. — Nicht erwähnt wird das Fischereirecht bei dem Erwerb von Gr. Bünsdorf, Falkenhagen und Kl. Rünz. Vgl. M. U. B. II, Nr. 982; VII, Nr. 4426, 4833. — Den Hof Rodenberg, den Bischof Heinrich 1376 von dem Ritter Danquardus de Bulowe gekauft hatte, teilte er 1379 in acht Hufen auf, die er an vier Bauern verkaufte. Bei dieser Gelegenheit gestattete er den Bauern den Fischfang. Nur die „Wehre der Neunaugen“ behielt er sich

ren Fischerei bestand, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Doch wird es sich dabei um die Art der Fische und die Fangart handeln.[1])

5. Markt-, Münz- und Zollrecht.

Ueber das Marktrecht läßt sich aus den uns erhaltenen Urkunden des Bistums Ratzeburg aus dem 13. und 14. Jahrhundert nichts feststellen. Da das bischöfliche Territorium nur aus Bauerndörfern bestand, möchte ich annehmen, daß die Bischöfe von Ratzeburg das Marktrecht nicht ausübten.

Das Münzrecht wird ebenfalls bis zum Jahre 1400 nicht in den Ratzeburger Urkunden erwähnt. Sicher nachweisen läßt sich nur, daß im 16. und 17. Jahrhundert, nach Einführung der Reformation, von den evangelischen Administratoren des Bistums und zwar von Christoph zu Mecklenburg (1554—1592) und von August zu Braunschweig und Lüneburg (1610—1636) Münzen geprägt worden sind.[2])

Mit dem Zollrecht verhält es sich ähnlich wie mit dem Markt- und Münzrecht. Aus den Urkunden erfahren wir nur, daß die Bischöfe von Ratzeburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts einen Anteil an dem Zoll besaßen, der an der Stepenitzbrücke in Dassow erhoben wurde. Den andern Teil erhielt Heinrich Borwin von Mecklenburg. Im Jahre 1219 verzichtete jedoch Bischof Heinrich auf seinen Anteil,[3]) und 1220 hob Nikolaus, ein Sohn Heinrich Borwins, den Zoll an der Dassower Brücke ganz auf.[4])

Weitere Zölle waren im 13. und 14. Jahrhundert, soweit sich feststellen läßt, nicht im Besitz der Bischöfe von Ratzeburg.

Zwar mußten die Reisenden in Herrnburg, an der Grenze zwischen dem Land Boitin und der Stadt Lübeck, einen Zoll entrichten. Doch erhob diesen nicht der Bischof von Ratzeburg, sondern der Herzog von Sachsen-Lauenburg. Allem Anschein nach wurde der Zoll in Herrnburg von Herzog Albrecht, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vogt des Landes Boitin war, eingeführt. Als nach dem Tode des Herzogs seine Gemahlin Helena die Vogtei an Bischof Ulrich verkaufte, verzichtete sie auch auf diesen Zoll.[5])

---

vor. Vgl. M. U. B. XIX, Nr. 11171: „Ok scholet se der watere bruken tho vischende, oft se wes vanghen konen, besundern de were der neghenoghen, de wy vs vnde vsen nakomelinghen daran beholden".

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 584.

[2]) Vgl. M. von Bahrfeldt, Die Münzen des Bistums Ratzeburg, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte, 76. Bd. (1911), S. 283 ff. und 78. Bd. (1913), S. 301 ff. — Vgl. auch Masch, die Münzen des Herzogs Christoph zu Mecklenburg, Administrators des Bistums Ratzeburg, Jahrb. des Vereins für meckl. Gesch., 29. Bd. (1864), S. 253 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 250.

[4]) M. U. B. I, Nr. 269.

[5]) In der Urkunde Helenas, M. U. B. II, Nr. 916, wird der Zoll in Herrnburg nicht erwähnt. Doch heißt es in der Urkunde, durch die Bischof

Im Jahre 1271 widerriefen jedoch, wie wir oben gesehen haben,[1]) die Herzöge Johann und Albrecht den zwischen ihrer Mutter und Ulrich abgeschlossenen Vertrag und verkauften die Vogtei zum zweiten Male an den Bischof. Bei der Gelegenheit behielten sie sich ausdrücklich das Recht vor, in Herrnburg einen Zoll zu erheben.[2]) Dies Recht besaßen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg noch im 16. Jahrhundert.[3]) Es ist das einzige Hoheitsrecht, das ein fremder Fürst innerhalb des Territoriums der Bischöfe von Ratzeburg ausübte.

Ob die Bischöfe von Ratzeburg im 13. und 14. Jahrhundert das Markt-, Münz- und Zollrecht besaßen, läßt sich, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nicht feststellen. Vielleicht ist es ein Zufall, daß in den Urkunden, die uns überliefert sind, die genannten Rechte nicht erwähnt werden. Es ist aber auch möglich, daß die Bischöfe sie nicht ausübten; denn auch in andern Territorien — wie z. B. im Breisgau — besaßen die Landesherrn nicht immer alle Hoheitsrechte.[4])

Drittes Kapitel.

Die Verwaltungsorganisation des bischöflichen Territoriums.

Während der deutsche König von den Fürsten genötigt wurde, die Bestimmungen des Lehnsrechtes genau durchzuführen, und infolge der Erblichkeit der Lehen allmählich seinen Einfluß auf die ehemaligen Reichsämter verlor, unterdrückten die Landesherrn innerhalb ihrer Territorien das Lehnswesen und schufen sich einen Beamtenstaat. „An die Stelle erblicher Lehnsträger, der edlen Burggrafen, Vizegrafen, Grafen und Vögte traten absetzbare, auf Zeit berufene, besoldete Beamte aus dem Ministerialen- oder

---

Rudolf von Schwerin am 28. April 1261 den Verkauf der Vogtei bezeugt, M. U. B. II, Nr. 917: „ . . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure et seruiciis, exactionibus, petitionibus et a theloneo, quod fuit in Herneburg, ita quod omnibus per terram Boytin euntibus liber sine thelonei exactione pateat transitus. . . ., cesserunt omnino . . .“. Daraus geht hervor, daß schon Herzog Albrecht in Herrnburg einen Zoll erhoben hat. — Vgl. auch M. U. B. II, Nr. 783 (1256—1261).

[1]) Siehe oben, S. 145.

[2]) M. U. B, II, Nr. 1224: „ . . . reseruato nobis in Herneborg telonio . . .“.

[3]) Bei den Streitigkeiten, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg und dem Bistum Ratzeburg herrschten, geschieht auch des Zolls in Herrnburg Erwähnung. Vgl. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 480 u. Anm. 7. — Außerdem wird der Zoll in Herrnburg nur noch in einer Urkunde der Herzogin Ingeburg von Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1296 erwähnt. Siehe M. U. B. III, Nr. 2412.

[4]) Vgl. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, S. 119.

Ritterstande, die den Namen Amtmann, Bailli, Drost, Kastellan, Vogt, Viztum führten und in Vertretung des Landesherrn allgemeine administrative, richterliche, militärische Funktionen versahen".[1]) Gleichzeitig faßten die Landesherrn ihr Territorium mit Hilfe einer einheitlichen Amtsverfassung straff zusammen.

Wir müssen unterscheiden zwischen der Lokal- und der Zentralverwaltung.

Zum Zwecke der lokalen Verwaltung waren die Territorien in Amtsbezirke eingeteilt. Diese wurden von absetzbaren Beamten verwaltet, die, wie bereits angedeutet wurde, in den einzelnen Territorien ganz verschiedene Amtsbezeichnungen führten.

Die Zahl der Amtsbezirke richtete sich natürlich nach der Größe des Territoriums. Das kleine Territorium der Bischöfe von Ratzeburg, das Land Boitin, bildete z. B. bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nur einen einzigen Amtsbezirk, der von einem Vogt verwaltet wurde. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts, als das Territorium durch den Ankauf von Dörfern bedeutend vergrößert war, wurde aus den neu erworbenen Dörfern, die um Stove herum lagen, ein zweiter Amtsbezirk, die Vogtei Stove, gebildet. Diese umfaßte zu Beginn des 15. Jahrhunderts folgende Dörfer: Stove mit Burg und Mühle, die Bullen- und Mortmühle, Klocksdorf, Samkow, Kuhlrade, Pogez, Rünz, Carlow, Neschow, Cronskamp, Schaddingsdorf, Demern, Dependorf und Dechow mit See.[2])

Der Vogt von Stove wird zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1397 erwähnt.[3]) Er hatte seinen Amtssitz auf der Burg Stove, die Bischof Heinrich 1377 von dem Knappen Detlevus de Gronowe erworben hatte, und war zu gleicher Zeit Burghauptmann daselbst, denn in allen Urkunden, in denen er genannt wird, ist die Rede von dem „aduocatus seu capitaneus fortalicii siue castri Stoue" oder von dem „aduocatus castri Stoue".[4]) Die Bildung des neuen Amtsbezirks erfolgte also, ebenso wie es in andern Territorien häufig geschah,[5]) in Anlehnung an eine landesherrliche Burg.

Genaue Angaben über die Vögte fehlen uns bis zum Jahre 1377. Es ist nur in einigen Urkunden ganz allgemein die Rede

---

[1]) H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 19.

[2]) Die Dörfer werden einzeln aufgezählt bei Gelegenheit der Verpfändung der Vogtei Stove an das Ratzeburger Domkapitel (1401). Vgl. darüber Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 321. Ob das Dorf Dechow dem Bischof von Ratzeburg gehörte, erscheint mir fraglich, denn 1397 erwarb Bischof Detlev von Hermann und Reymar von Karlow nur das Fischereirecht in den Gewässern bei Dechow (siehe oben, S. 152.), und auch heute gehört Dechow nicht zum Fürstentum Ratzeburg, sondern zu Lauenburg.

[3]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133.

[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133, 13152 (1397) und 13237 (1398) und 13239 (1398).

[5]) Vgl. R. Schröder, a. a. O., S. 662 ff.

von dem advocatus des Bischofs.[1]) Von 1377 ab befindet sich dagegen der Vogt sehr oft unter den Zeugen der bischöflichen Urkunden. Von 1377—1382 wird häufig Marquardus Robelen,[2]) von 1393—1397 Wernekinus de Nyendorpe[3]) und 1397 einmal Henninghus dictus Appel erwähnt.[4]) Wernekinus de Nyendorpe wird nur Vogt des Bischofs genannt. Dagegen wird Marquardus Robelen ausdrücklich als Vogt von Schönberg bezeichnet[5]) und Henningshus Appel als Vogt von Stove.[6]) Daraus können wir entnehmen, daß neben Stove Schönberg Sitz eines bischöflichen Vogtes war.

Die oben erwähnten Vögte müssen von den erblichen Lehnsvögten, die in der Zeit vor dem Rückkauf der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin ausübten, streng unterschieden werden. Sie waren nicht wie diese mit ihrem Amt belehnt, sondern sie waren in gleicher Weise wie die Vorsteher der Amtsbezirke in anderen landesherrlichen Territorien auf Zeit berufene und absetzbare Beamte; denn keiner von ihnen wird jemals als Vasall des Bischofs bezeichnet. Dagegen wird Marquardus Robelen einmal „familiaris“[7]) und Wernekinus de Nyendorpe zweimal „dener“[8]) des Bischofs genannt, und außerdem wird jedesmal, wenn die Rede von dem Vogt von Stove ist, hinzugefügt: „qui pro tempore fuerit“ oder „pro tempore existens“.[9])

Von den alten Lehnsvögten unterscheiden sich die neuen Beamtenvögte auch noch durch ihren Stand. Von Marquardus Robelen wird uns ausdrücklich bezeugt, daß er Knappe war,[10]) und ebenso wie er werden die andern Vögte auch dem Ritterstande angehört haben. Ministerialen werden in den Urkunden des Bistums Ratzeburg nie erwähnt.

Ueber die Tätigkeit der Vögte läßt sich aus den Urkunden nur wenig ermitteln. Wir haben oben gesehen, daß der Vogt von Stove zugleich Burghauptmann war. Außerdem erfahren wir aus den bereits erwähnten Urkunden, in denen von den Bischöfen von Ratzeburg das Gerichtswesen im Lande Boitin geregelt wird, daß die Vögte im ganzen Lande die hohe Gerichtsbarkeit ausübten und daneben in den bischöflichen Dörfern auch das niedere Gericht ab-

---

[1]) Siehe z. B. M. U. B. III, Nr. 1633 (1282) und 1940 (1288); IX, Nr. 5813 (1337).
[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11052, 11062, 11171, 11231, 11282; XX, Nr. 11478.
[3]) M. U. B. XXII, Nr. 12592; XXIII, Nr. 13126, 13132, 13133.
[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13152.
[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11052, 11062 und 11231: „aduocatus in Sconenberghe.“
[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 13152.
[7]) M. U. B. XX, Nr. 11306.
[8]) M. U. B. XXII, Nr. 12382; XXIII, Nr. 13363.
[9]) Siehe M. U. B. XXIII, Nr. 13133, 13152, 13237, 13239.
[10]) M. U. B. XIX, Nr. 10959, 10973; XX, Nr. 11400.

hielten.[1]) Daraus dürfen wir wohl schließen, daß die Vögte, ebenso wie es auch in andern nordöstlichen Territorien üblich war, neben administrativen auch militärische und richterliche Funktionen versahen. Die Vogteien waren also zugleich Verwaltungs- und Gerichtssprengel.

Zu einer Einheit zusammengefaßt wurde das Territorium auch durch die Zentralverwaltung. An den größeren landesherrlichen Höfen finden wir nach dem Vorbild des Königshofes die vier Hofbeamten, den Marschall, Truchsessen, Kämmerer und Schenken, und ferner den Kanzler, dem die Kanzlei unterstand. „Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden".[2])

Das Hauptorgan der Zentralverwaltung war jedoch der fürstliche Rat. Er entstand um die Wende des 13. Jahrhunderts, als die Fürsten dazu übergingen, Leute, die ihnen besonders ergeben waren, zu absetzbaren Räten zu ernennen und an ihren Hof zu ziehen. Diese Räte standen dem Landesherrn „als Diener und Ratgeber in der Verwaltung des Landes zur Seite".[3])

Ueber die Zentralverwaltung unterrichten uns die Urkunden des Bistums Ratzeburg nur dürftig.

Bis in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts hinein werden nur der Schreiber (scriptor) oder Notar und die bischöflichen Kapläne erwähnt.

Der Notar Bischof Ulrichs (1257—1284) war z. B. der Pfarrer Heinrich von Nusse,[4]) oder, um noch ein Beispiel anzuführen, die Notare Bischof Konrads (1284—1291) waren der Magister Jakobus und der Kaplan Johannes.[5]) Der Notar gehörte also dem geistlichen Stande an.

Die Kapläne waren in erster Linie Priester an der bischöflichen Hauskapelle und hatten in dieser die gottesdienstlichen Handlungen vorzunehmen. Daneben wurden sie zu den verschiedensten Diensten herangezogen und häufig auch als Schreiber verwandt. Der Pfarrer Petrus von Schönberg, der in einer Urkunde Bischof Marquards aus dem Jahre 1329 unter den Kaplänen genannt wird,[6])

[1]) Siehe oben, S. 160 f. Vgl. auch M. U. B. XXIII, Nr. 13363, 13364.
[2]) R. Schröder, a. a. O., S. 652.
[3]) H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 36. Näheres über den fürstlichen Rat siehe ebd., S. 36 f. und S. 41 ff. — Über die Verwaltungsorganisation der landesherrlichen Territorien vgl. H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13.—15. Jahrhunderts, Histor. Zeitschr. Bd. 103 (1909) und R. Schröder, a. a. O., S. 650 ff. und S. 662 ff.
[4]) Vgl. M. U. B. II, Nr. 982, 1084, 1158, 1442; III, Nr. 1620.
[5]) M. U. B. III, Nr. 1930 und 2021.
[6]) M. U. B. VIII, Nr. 5084: „Testes huius sunt discreti viri domini

war z. B. 1330 in dem Streit, der zwischen Bischof Marquard und der Stadt Lübeck wegen der Befestigung des Bischofssitzes in Schönberg herrschte, bischöflicher Prokurator.[1]) Derselbe legte 1335 auf Anordnung des Bischofs Volrath eine Liste der Vasallen des Ratzeburger Stifts und ein Verzeichnis der Einkünfte des Bistums an.[2])

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird in den Urkunden an Stelle des Notars der Kanzler erwähnt, der allerdings auch noch mehrfach als secretarius bezeichnet wird. Der Kanzler Bischof Gerhards (1385—1395) war der Dekan Nicolaus von Güstrow,[3]) und der Kanzler Bischof Detlevs (1395—1419) hieß Nicolaus Redekendorp.[4]) Welchem Stande dieser angehörte, läßt sich nicht feststellen. Neben dem Kanzler wird, ebenfalls erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, wiederholt der Kämmerer des Bischofs unter den Zeugen der Urkunden angeführt. Unter Bischof Gerhard war der Pfarrer Hermann Samyt von Poverstorp, das im Bistum Schwerin gelegen war,[5]) Kämmerer und unter Bischof Detlev ein gewisser Heinrich Dunker,[6]) über dessen Stand wir nichts erfahren.

Weitere Beamte der Zentralverwaltung werden in den Urkunden des Bistums Ratzeburg nicht erwähnt. Ebenso läßt sich der fürstliche Rat nicht nachweisen. Dabei spielt vielleicht der Zufall der Ueberlieferung eine Rolle. Es ist aber auch möglich, daß wegen der Kleinheit des bischöflichen Territoriums die Zentralverwaltung nicht so vollständig ausgebaut war wie in größeren Territorien. Doch kommt es darauf nicht so sehr an. Wichtiger ist, daß, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, die Bischöfe von Ratzeburg im 13. und 14. Jahrhundert die Verwaltung ihres Territoriums in ähnlicher Weise wie andere Landesherrn organisierten. Da nirgends die Rede von höherer Ermächtigung ist, dürfen wir wohl annehmen, daß die Bischöfe die Verwaltung ihres Territoriums selbstherrlich organisierten und selbständig einen neuen Verwaltungs- und Gerichtssprengel, nämlich die Vogtei Stove, bildeten. Daraus geht hervor, daß sie tatsächlich Landesherrn waren.

Volradus de Dorne canonicus Raceburgensis, Petrus, rector ecclesie in Scónenberghe, Willekinus, perpetuus vicarius in ecclesia Raceborgensi, et Johannes Stripederok, clericus, capellani nostri . . .".

[1]) Siehe M. U. B. VIII, Nr. 5118.

[2]) M. U. B. VIII, Nr. 5612 und 5613.

[3]) M. U. B. XXII, Nr. 12592 (1393). — Nr. 12555 wird Nicolaus von Güstrow als secretarius des Bischofs bezeichnet.

[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13239, 13283 und 13363. — Nr. 13046, 13159, 13245 u. 13275 wird Nicolaus Redekendorp secretarius des Bischofs genannt.

[5]) Siehe M. U. B. XXI, Nr. 11776, 12107; XXII, Nr. 12555 und 12592. Hermann Samyt stand auch im Dienste Detlevs. Er war Amtmann des Bischofs. Welche Funktionen er als solcher zu verrichten hatte, läßt sich nicht feststellen. (Siehe M. U. B. XXIII, Nr. 13126.).

[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 12936.

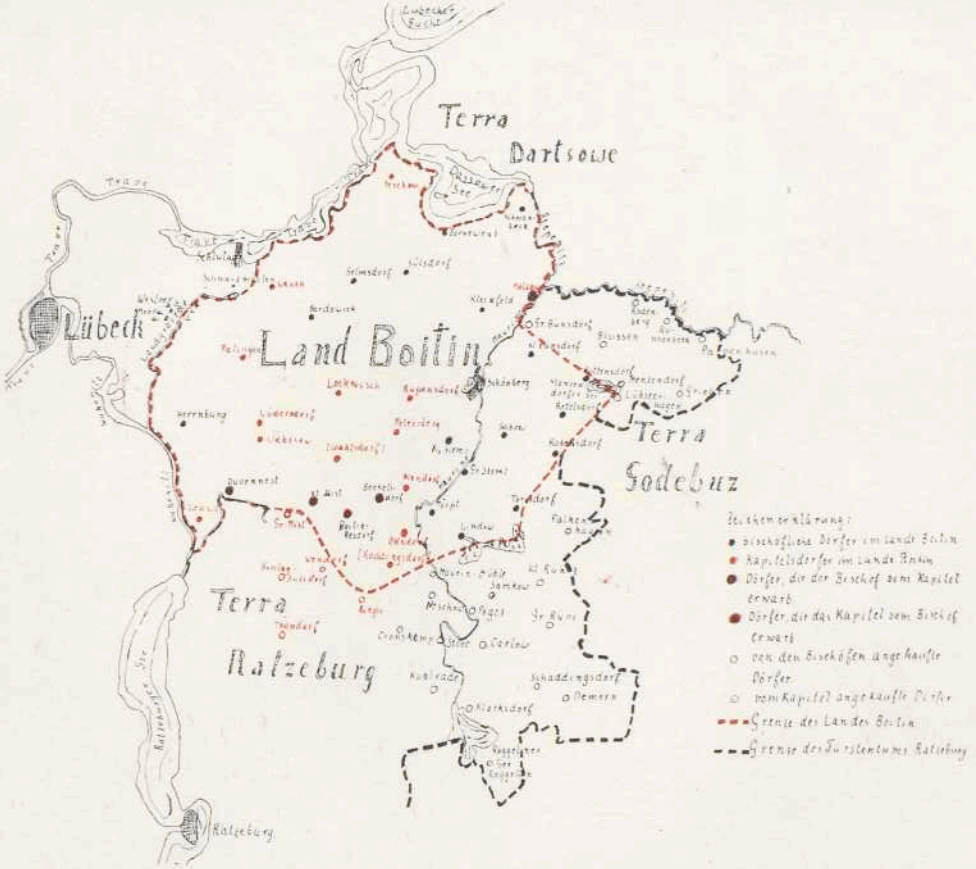
Terra
Dartsowe
Land Boitin
Lübeck
Terra
Sodebuz
Terra
Ratzeburg
Ratzeburg
Zeichenerklärung:
bischöfliche Dörfer im Lande Boitin
Kapitelsdörfer im Lande Boitin
Dörfer, die der Bischof vom Kapitel erwarb
Dörfer, die das Kapitel vom Bischof erwarb
von den Bischöfen angekaufte Dörfer
vom Kapitel angekaufte Dörfer
Grenze des Landes Boitin
Grenze des Fürstentums Ratzeburg

III.

Friedrich Wilhelm Dunckelberg, ein Mecklenburg-Strelitzer Landbaumeister um 1800.

von Dr. Paul Martins, Rostock.

◇

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 179

I. Das Leben Dunckelbergs 180

II. Die Kirchenbauten 183
1. Die Rödliner Kirche 184
2. Die Schillersdorfer Kirche 185
3. Die Hohenzieritzer Kirche 186
4. Die Dolgener Kirche 188
5. Die Gramelower Kirche 188

III. Der Wiederaufbau von Fürstenberg 189
1. Allgemeines. Der Bebauungsplan 189
2. Einzelne Bauten 192

IV. Sonstige städtische Bauten 193
1. Das Amtsreiterhaus zu Stargard 193
2. Das Schulhaus zu Neustrelitz 194
3. Das Badehaus zu Neustrelitz 195
4. Seestraße 7 zu Neustrelitz 196

V. Die großen ländlichen Bauten 196
1. Die Mühle zu Fleeth 196
2. Der Krug zu Hohenzieritz 197
3. Größere Wohnhäuser 198

VI. Die kleineren ländlichen Bauten 199

VII. Baumaterial und Konstruktionsweise 200

VIII. Einflüsse der Berliner Bauschule 202

IX. Dunckelbergs Formensprache 205

Quellenangabe 208

Verzeichnis der Abbildungen 208

Einleitung.

Unter den Baukünstlern, die in der Vergangenheit in Mecklenburg-Strelitz wirkten, tritt als ausgeprägte Persönlichkeit besonders Friedrich Wilhelm Dunckelberg hervor, dessen Tätigkeit in die ersten beiden Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts fällt. Während der bedeutendste seiner Vorgänger, J. Löwe, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Reihe größerer Schloßbauten errichtete, fiel Dunckelbergs Wirksamkeit in die Zeit der Napoleonischen Kriege. Schlösser und Palais hatte die vorhergehende Periode genug entstehen lassen, eine ernstere Zeit brachte andere Aufgaben für den Baukünstler. Wie wir in unseren Tagen der Nachkriegszeit und der Wirtschaftsnöte in manchen Dingen wieder an jene ärmlichen, innerlich aber doch reichen Zeiten erinnert werden, so liegt es auch nahe, den Blick auf Dunckelbergs Bauten zu richten, deren schlichte und sachliche Schönheit den Bestrebungen unserer heutigen Baukunst nahe verwandt ist.

I. Das Leben Dunckelbergs.

Die Nachrichten über das Leben Friedrich Wilhelm Dunckelbergs sind spärlich. Nur in den Akten des Magdeburger und des Neustrelitzer Archivs finden sich kurze Notizen. Als das Jahr seiner Geburt wird 1773 angegeben. Sein Geburtsort ist Görtzke im heutigen Kreise Jerichow (Provinz Brandenburg), das damals zum magdeburgischen Landesteil gehörte. Ueber seine Jugendzeit verlautet nichts, wir kennen nur sein Bewerbungsschreiben um die Stelle eines Kammer-Ingenieurs in Mecklbg.-Strelitz mit dem Zeugnis des Kgl. Preuß. Oberbaudepartements vom 5. Mai 1795. In diesem Schreiben heißt es:

„Ich habe mich bisher den mathematischen Wissenschaften gewidmet, auch Gelegenheit gehabt, mich im praktischen Feldmessen zu üben, und, um auch im Baufach profitieren zu können, den Aufbau Ruppins mitgemacht. Habe nachher mehrere mathematische Collegien in Berlin frequentiert und wurde nach angestellter Prüfung laut . . . vom königl. Baudepartement für tüchtig befunden. Mit diesem Attest engagierte ich mich bei der Kgl. Magdeburgischen Kammer, von welcher ich bis jetzt mit Aufträgen versehen werde . . ."

Daraus geht also hervor, daß Dunckelberg zunächst in Neuruppin tätig gewesen ist. Diese Stadt war am 26. 8. 1787 von einem großen Brandunglück betroffen worden. Der Wiederaufbau wurde von der preuß. Regierung sogleich kräftig in die Wege geleitet. Zunächst war von dem Bauinspektor Brasch ein neuer Bebauungsplan aufgestellt worden, in den nächsten Jahren erfolgte dann allmählich der Neuaufbau, für den der König reichliche Hilfsgelder spendete. Die Hauptgebäude, Kirche und Rathaus, sind nach Entwürfen des Oberbaurats Berson ausgeführt. Unter diesem und Brasch wird also der etwa 20jährige Dunckelberg seine erste Ausbildung bekommen haben. Von Neuruppin ging er dann nach Berlin, um die praktische Vorbildung durch theoretische Studien zu ergänzen. Die berühmte Bauakademie bestand damals noch nicht, doch waren bereits von Seiten des Oberbaudepartements Vorlesungen während des Winters eingerichtet. Es lasen in jenen Jahren Geh. Oberbaurat D. Gilly über Baukonstruktion, Schleusen-, Brücken- und Hafenbau, Geh. Oberbaurat Mencelius über „ökonomische" Baukunst, Geh. Oberbaurat Eytelwein über Statik und verwandte Gebiete, Oberbauassessor Zitelmann über Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie und Feldmessen. Außer von diesen

ist Dunckelbergs Zeugnis noch unterzeichnet von Morgenländer, Geh. Forstrat und 1794 Direktor des Oberbaudepartements, von den Architekten Boumann dem jüngeren, Seidel und den beiden Brüdern Riedel, die besonders durch ihre architektonischen Veröffentlichungen bekannt geworden sind. Am 2. Mai 1795 legte vor diesen Herrn der „Candidatus Matheseos" Dunckelberg die Prüfung ab. In dem Zeugnis wurde ihm attestiert, „daß er sich die einem Feldmesser nötigen theoretischen Kenntnisse . . . insoweit verschafft habe, daß er bei fernerem Fleiß imstande ist, sich auch in vorkommenden schwierigen Fällen zu helfen . . ." In diesen sogenannten geometrischen oder Feldmesserexamen wurde die selbständige Anfertigung einer Probekarte und das Attest eines vereidigten Feldmessers verlangt, daß der Prüfling bereits unter dessen Leitung selbst gemessen und nivelliert habe. Hinzu kam die mündliche Prüfung in den drei mathematischen Fächern. Zu einer Anstellung, wo es sich um die Beaufsichtigung von Bauausführungen handelte, berechtigte jedoch dies Examen nicht, dazu war noch die Ablegung des 2., des architektonischen Examens nötig, dem Dunckelberg sich jedoch nicht unterzogen hat. Nach der Prüfung wurde er der magdeburgischen Kriegs- und Domänenkammer überwiesen. Bereits am 15. Juni legte er dort den Diensteid ab, doch scheint man nicht viel Arbeit für ihn gehabt zu haben, da er am 10. August von seiner Heimat Görtzke aus um Beschäftigung bittet, da „triftige Beweggründe ihn auffordern, für sein weiteres Fortkommen, wenigstens für den eigenen baldigen Unterhalt zu sorgen." Ihm wurde daraufhin auch gelegentliche Beschäftigung zugesagt, doch wohl ohne daß viel daraus geworden wäre, denn am 6. Juni des folgenden Jahres überreichte er zeichnerische Probearbeiten, die den Beifall des Baudirektors fanden, der ihn aufforderte, doch noch die zweite Prüfung in Berlin abzulegen. Es scheint also sein architektonisches Talent aus den Zeichnungen ersichtlich gewesen zu sein. Am 9. März 1798 erging auch an ihn, wie an alle anderen Feldmesser und Baukondukteure die Anfrage, ob er wünsche, in den neuen preußischen Landesteilen im Osten, wo Baubeamte fehlten, verwandt zu werden. Als einziger erklärte er sich — bei Sicherstellung hinreichender Besoldung — dazu bereit. Doch ist aus seiner Uebersiedlung nach Neuostpreußen ebensowenig etwas geworden, wie aus der Ablegung des architektonischen Examens. Am 10. April 1799 richtete er ein Gesuch unmittelbar an den König um stärkere Verwendung als bisher. Ob diese Bitte von tatsächlichem Erfolg gewesen ist, erscheint zweifelhaft, denn die einzige weitere Nachricht über seine Tätigkeit in Magdeburg betrifft nur eine private Wegevermessung im April 1801. Schon vom 27. März 1801 ist sein Bewerbungsschreiben nach Neustrelitz datiert. Die dortige Kammer-Ingenieurstelle war durch das Ausscheiden des Kamm.-Ing. Heyne freigeworden, und schon lagen mehrere Gesuche, meist von geborenen

Mecklenburgern, vor. Doch erschien der herzoglichen Kammer, wie sie am 24. Juni an Herzog Carl berichtete, Dunckelberg als der geeignetste Bewerber. Seine beigefügten „Risse" wären „nicht übel", immerhin wäre es ratsam, ihn, bevor man ihn fest anstellen würde, zunächst eine Probearbeit machen zu lassen. Am 1. August 1801 erhielt er den Auftrag zur Vermessung der Meierei Neu-Rheße. Daraufhin kam er nach Neustrelitz, erledigte die Arbeit und reichte die fertig gezeichnete Karte ein. Sie scheint zur Zufriedenheit der Kammer ausgefallen zu sein, denn es wurden sogleich mündliche Verhandlungen mit Dunckelberg angeknüpft. Seine Forderungen, eine feste jährliche Besoldung von 200 rth. sowie die Berechnung der Diäten und Vermessungsgelder, wurden bewilligt. Auch für Bauarbeiten wurde sogleich eine Vergütung vereinbart. Im Dezember 1801 scheint der neue Kammer-Ingenieur nach Neustrelitz übergesiedelt zu sein. Am 2. Januar 1802 wies die Kammer die Rentei an, ihm nunmehr jährlich 200 rth., dazu 50 rth. für den Umzug auszuzahlen, gleichzeitig wurde das Forstkollegium beauftragt, ihm jährlich das gewöhnliche Deputat-Brennholz zu verabfolgen, ebenso sollte ihm auch ein „Offizial"-Garten zugewiesen werden. Genau einen Monat später ist die Instruktion an Dunckelberg ausgefertigt,

> „das sich aber bei allen Aufträgen, sie mögen in Vermessungen, Revisionen oder Chartierungen, in Bau- und Reparaturangelegenheiten, in der Aufsicht über Ziegeleien, Kalköfen und Torfstechereien, Mitwirkung bei Bonitierungsgeschäften oder, worin es sonst sei, bestehen, mit allem Fleiß nach seinen besten Kräften zu unterziehen habe".

Daraufhin legte er am 13. Februar den Diensteid ab und gehörte also nunmehr zu den herzoglich mecklenburg-strelitzschen Beamten. Wie wir im folgenden sehen werden, stand ihm sogleich eine Fülle von Arbeit bevor, an der er seine architektonischen Fähigkeiten zeigen konnte. Am 1. Februar 1806 erfolgte seine Ernennung zum Landbaumeister und Erhöhung seines Gehaltes auf 350 rth., nachdem er sich mit einer Bitte an den Landesherrn gewandt hatte, ihm sein Einkommen zu erhöhen, da ihm in seiner Heimat eine ähnliche Stellung angeboten sei. Gleichzeitig mit ihm wirkte als Hofbaumeister in Neustrelitz Christian Philipp Wolff, ein geborener Waldecker, der die unmittelbar für den Hof errichteten Bauten leitete, wie den Umbau des Schlosses in Neustrelitz, des Neubrandenburger Palais, den Bau des Luisentempels im Park von Hohenzieritz und anderer kleiner Bauwerke. Er starb schon 1820, sein Nachfolger wurde Friedrich Wilhelm Buttel, der auf Empfehlung Schinkels nach Neustrelitz gekommen war. Als dessen Schüler verstand er es besser, dem Geist der Zeit Rechnung zu tragen als Dunckelberg, der noch aus der älteren Schule stammte. Unser Meister

erhielt nunmehr keinerlei architektonische Aufträge mehr und trat neben seinem jüngeren Kollegen, der bald zum höchsten Baubeamten aufrückte und sich in der Gunst des Hofes sonnte, völlig in den Schatten. Nur bei wasserbautechnischen Arbeiten, wie der Erbauung des Kammerkanals und der Kanalisierung der Havel, findet sich noch sein Name in den Akten, aber auch hier konnte er nicht ganz selbständig arbeiten, sondern war dem mecklenburg-schwerinschen Oberbaurat Wünsch unterstellt. Auf diese Arbeiten sowie auf seine sonstige Tätigkeit als Vermessungsingenieur soll im folgenden nicht weiter eingegangen werden. Eine letzte Notiz in den Akten meldet seinen Tod: Der Landbaumeister Dunckelberg ist am 12. Februar 1844 verstorben. Seine Gattin, Johanna, geb. Brömel überlebte ihn noch um 10 Jahre. Sie stammte aus Ellrich am Südrand des Harzes. Ein schmiedeeisernes Grabkreuz auf dem alten Neustrelitzer Friedhof und dürftige Kirchenbuchnotizen werfen Licht auf einen schweren Schicksalsschlag in seiner Familie. Im Jahre 1811 starben innerhalb weniger Wochen fünf Kinder im Alter von 12 Jahren bis zu 13 Monaten an der Ruhr. Am 13. September 1812 wurde den schwergeprüften Eltern wiederum ein Sohn, Ulrich, geboren. Er ergriff den Beruf seines Vaters und wurde im Jahre 1840 sein Mitarbeiter. Am 14. April 1851 wurde er zum Landbaumeister ernannt, er starb schon 1862.

II. Die Kirchenbauten.

Dunckelbergs Bauten stammen alle aus den ersten zwanzig Jahren seiner Tätigkeit in Mecklenburg, also aus seinem reifen Mannesalter. Seine mannigfache Tätigkeit auf den verschiedenen Gebieten der Bauunterhaltung und des Vermessungswesens sowie der Verwaltung war so umfangreich, daß ihm für die Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge zu den Bauten meist nur in den Wintermonaten Zeit blieb. Die meisten Entwürfe stammen aus den Jahren 1802—1807, später, in und nach den Kriegsjahren kam infolge der allgemeinen Erschöpfung der Kassen die Bautätigkeit fast ganz ins Stocken, und es galt noch mehr als schon in den Jahren vorher, äußerste Sparsamkeit bei allen Bauten walten zu lassen.

Die Bauten unseres Meisters, die am meisten Interesse zu erwecken vermögen, sind seine Kirchen. Obwohl alle fünf nur kleine ländliche Bauten für ganz kleine Gemeinden sind, so haben sie doch als Lösungen der Frage des protestantischen Kirchenbaus ihre besondere Bedeutung. Um 1800 sind in Deutschland verhältnismäßig wenige Kirchen gebaut, die eigentliche Blütezeit protestantischer Kirchenbaukunst liegt in einer früheren Zeit, dem Anfang und der Mitte des 18. Jahrhunderts. Dunckelbergs Kirchen sind die letzten selbständigen Schöpfungen, ehe mit Buttel auch in Meck-

lenburg-Strelitz die Nachahmung der mittelalterlichen Formen und damit der Verzicht auf die Gestaltung der Kirche als Predigtraum einsetzte. An die vielen Kirchenbauten des 18. Jahrhunderts im Strelitzer Lande knüpft Dunckelberg eigentlich nicht an, nur an einer, dem achteckigen kleinen Zentralbau von Weisdin, der wieder mit märkischen Bauten verwandt ist, sind Verbindungsfäden mit seinen Rundkirchen zu spüren.

1. Die Rödliner Kirche.

Die stattlichste und umfangreichste der Kirchen Dunckelbergs ist die zu Rödlin. Ihre Baugeschichte erzählt von den mancherlei Schwierigkeiten, die ihrer Ausführung und Vollendung im Wege standen. Ihre Vorgängerin war ein massiver mittelalterlicher Bau, dessen Turm jedoch so baufällig geworden war, daß er 1805 abgebrochen werden mußte. Dabei wurde die Kirche selbst so schwer beschädigt, daß kein Gottesdienst mehr in ihr abgehalten werden konnte. So wurde ein Neubau erforderlich, doch konnte man sich zunächst noch nicht über den Bauplatz einigen. Der Baukondukteur, spätere Hofbaumeister Wolff, der den Abbruch beaufsichtigt hatte, bat, ihm den Bau zu übertragen. Er sowohl wie Dunckelberg wurden am 2. September 1805 mit der Anfertigung von Rissen beauftragt. Dunckelberg überreichte seine Arbeit der Kammer am 9. Januar des folgenden Jahres, während Wolff die seine direkt an den Herzog geschickt hatte, der sich zunächst darüber anerkennend äußerte. Ueber seines Kollegen Riß urteilte Wolff recht scharf, er schrieb:

> „Ich habe zufällig den Riß von Dunckelberg gesehen, derselbe hat ein Dach gezeichnet, was garnichts taugt, noch weniger für die Dauer ausführbar ist, aber sein Anschlag ist auch um 1000 und einige 100 rth. wohlfeiler, eine vortreffliche Ersparung!"

Doch Wolffs Projekt erfuhr durch die Kammer eine scharfe Ablehnung. Zunächst wäre Dunckelbergs Entwurf wesentlich billiger (3139 gegenüber 4822 rth.), dann aber würde Wolffs Kirche eher in eine reiche Stadt als in das kleine Rödlin passen. „Die Einheit des Innern und Aeußern, das Große und Erhabene vermissen wir bei Wolff. Die Fenster sind wie bei Wohnhäusern . . ." Auch große Fehler im Kostenanschlag wurden gerügt. Daraufhin wurde am 23. März 1806 die Ausführung des Baus nach Dunckelbergs Riß vom Herzog genehmigt. In demselben Frühjahr wurde die alte Kirche vollends abgerissen, auch der neue Bauplatz endgültig festgelegt. Aber der Bau selbst konnte weder in diesem noch im folgenden Jahre begonnen werden, da die kriegerischen Verwicklungen dazwischen traten. Erst am 19. September 1807 nach Abschluß des Tilsiter Friedens erging an

das herzogliche Amt zu Strelitz die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß der Bau im nächsten Frühjahr rasch betrieben werden könne. Zur Finanzierung war das Vermögen der Kirche in Höhe von 3250 rth. gekündigt worden, doch hatte man gehofft, daß der Herzog die Hälfte der Kosten übernehmen würde, um nicht das ganze Kapital aufzehren zu müssen. Nach dem Kriege riet die Kammer zu einer billigeren Ausführung des Baus in Fachwerk, doch ging der Herzog nicht darauf ein, allerdings sollte der Turm nur bis zur Höhe des Kirchendachs ausgeführt werden. Seine Vollendung wurde schließlich doch, nachdem Dunckelberg nachgewiesen hatte, wie gering diese Ersparung sein würde, genehmigt. Im Frühjahr 1808 begann dann tatsächlich der Bau. Noch in demselben Jahr wurden die Mauern ganz hochgeführt, das Dach scheint 1809 aufgebracht zu sein. Infolge Mangels an Ziegelsteinen traten aber am Turmbau Verzögerungen ein, er wurde erst im Jahre 1811 weiter- und 1812 zu Ende geführt. 1813 wurde endlich die Orgel aufgestellt, und am 28. November dieses Jahres konnte die feierliche Einweihung erfolgen. Die Gesamtkosten hatten den Anschlag doch wesentlich überschritten, sie betrugen etwas über 4000 rth. Schon zehn Jahre später mußte das Bohlendach der Kirche mit der inneren gewölbten Decke entfernt werden.

Die beiden Projekte Wolffs und Dunckelbergs haben sich bei den Akten erhalten. Dem Urteil der Kammer über die Wolffsche Arbeit werden wir noch heute beistimmen; zwar ist die Umrißlinie des Baus von bedeutender Wirkung, aber die Art, wie der schlecht belichtete Innenraum unter der ganz zwecklosen Kuppel mit ihrer hohen Laterne angeordnet ist, zeigt kein großes architektonisches Talent. Dagegen zeigt Dunckelbergs Entwurf, dem die Ausführung genau entsprochen hat, eine typische Dorfkirche. Der Turm steht in der Mitte der Längsseite, an der Rückwand ihm gegenüber befindet sich der Kanzelaltar. In den Mitten der Schmalseiten liegen Nebeneingänge, eine Anordnung ähnlich der Stadtkirche in Neuruppin. Das Untergeschoß des Turmes dient als Vorhalle, den Haupteingang flankieren zwei dorische Säulen. Ueber dem zweiten, schlankeren Turmgeschoß sitzt ein achteckiger Aufbau mit Kuppeldach. Der Innenraum wird auf drei Seiten von Emporen umzogen, ihn überspannte früher eine halbkreisförmige Bohlenkonstruktion, die 1823 von Buttel durch die flache Bretterdecke ersetzt wurde.

2. Die Schillersdorfer Kirche.

Die kleine Kirche zu Schillersdorf ist ebenfalls ein rechteckiger Bau. Sie ist zehn Jahre jünger als die Rödliner. Am 15. Februar 1815 berichtete das Amt zu Mirow an den Herzog, daß die alte Kirche sehr baufällig und ein Neubau dringend erforderlich

wäre. Es wäre Pflicht, dadurch Gott für die Rückkehr des Friedens zu danken. Der alte in Fachwerk errichtete Turm könnte stehen bleiben, er bedürfte nur einiger Ausbesserungen. Das Amt fügte gleich einen Riß bei, vermutlich eine Arbeit des Zimmermeisters Sopha in Mirow. Erst am 5. März 1816 genehmigte der Landesherr die Ausführung des Baues, aber nach dem inzwischen von Dunckelberg angefertigten Riß „. . . doch mit Vereinfachung der äußeren Verzierung und namentlich Weglassung der Pilasterverzierung." Worin diese bestanden hat, ist leider nicht mehr festzustellen, da die Zeichnung nicht erhalten ist. Die Bauausführung wurde dem Amt übertragen, die Kosten, soweit sie nicht das Kirchenärar tragen konnte, übernahm die Kammer, dazu wurde das Material kostenlos hergegeben. Schon am 23. März erging der Befehl „an die kleinen Leute in Schillersdorf" und den Nachbardörfern, die alte Kirche abzubrechen. Noch in demselben Jahre wurde der Rohbau, der innere Ausbau in der ersten Hälfte des folgenden fertiggestellt. Am 7. September 1817 fand die feierliche Einweihung statt. Zur Verschönerung der Feier kamen die sangeskundigen Töchter der Mirower Beamten und ein besonderes Orchester. Zum Schluß fand im Pfarrhaus ein Mittagessen statt, bei dem es hoch hergegangen sein mag: geriet doch der Amtsrat Masch bei Empfang der Unkostenrechnung des Pastors in die größte Verlegenheit über ihre Höhe, die in keinem Verhältnis zu den nur etwa 33 Gästen stünde. Die Kosten wurden schließlich erstattet, aber ausdrücklich auf das Unangemessene solchen Aufwandes hingewiesen.

Die Kirche ist ein wesentlich kleinerer und einfacherer Bau als die Rödliner. Der Grundriß ist ein Rechteck von 15 und 10 Meter Seitenlänge. Den Bau bedeckt ein Satteldach mit zwei Giebeln, von denen der westliche durch den Turm — einen ungeschickten Neubau von 1891 — verdeckt wird, während der östliche nicht mehr den alten Zustand zeigt. An der Südseite befindet sich zwischen zwei Fenstern in einem schwach vortretenden Risalit der einzige Zugang zur Kirche. Das Innere enthält zwischen den beiden Fenstern der Ostwand den Kanzelaltar, eine Arbeit der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Westwand und die Hälften der Nord- und Südwand sind von Emporen umzogen.

3. Die Hohenzieritzer Kirche.

Der wertvollste und künstlerisch am höchsten stehende Kirchenbau unseres Meisters ist die Hohenzieritzer Kirche. Leider ist aus den Akten nichts über ihre Baugeschichte zu entnehmen, nur das Datum der Einweihung, der 5. Oktober 1806, steht fest. Hohenzieritz war der Lieblingsaufenthalt Herzog Carls, das Schloß war 1790 zweistöckig ausgebaut und mit einer großen Pilasterstel-

lung dekoriert, die beiden Seitenpavillons mit Mansarddächern waren schon 1776 errichtet. Den langgestreckten Rasenplatz vor dem Schloß schließt nach der Dorfstraße zu alter dichter Baumbestand ab. In dessen Schatten liegt seitlich, von der Straße aus kaum sichtbar, auf einem kleinen Hügel die Kirche. Wenn man aber vor dem Schloß steht, schweift ungehindert der Blick hinüber zu dem weißen Bau mit seiner Säulenfront und dem roten Kuppeldach. Die Maße der Kirche sind nur gering: der äußere Durchmesser des kreisförmigen Grundrisses beträgt etwa 13½ Meter, die Höhe bis zum Hauptgesims wenig über 7 Meter, aber die großen, wenig gegliederten Formen geben ihr eine Monumentalität, die oft größeren Bauten abgeht.

Den Haupteingang flankieren auf jeder Seite zwei Dreiviertelsäulen, die ein vollständiges Gebälk tragen. Dessen Gesims bildet gleichzeitig den unteren Teil des den ganzen Bau umziehenden Hauptgesimses, mit dem es sich verkröpft. Diese Vorlage mit den Säulen, die ein Giebel krönt, liegt nicht in einer geraden Ebene, sondern folgt der Kreislinie des Hauptbaues. Die Säulenabstände entsprechen seitlich zwei, in der Mitte drei Triglyphen-Abständen. Ueber der Tür befindet sich die Inschrift „Der öffentlichen Gottesverehrung Carl Herzog zu Mecklenburg 1806", darüber ein halbkreisförmiges Fenster. Im Innern ist man durch die bedeutende Wirkung des kleinen Raumes überrascht. Ringsum läuft eine Empore, die auf quadratischen Holzpfeilern in klassizistischer Formgebung ruht. Alles Holzwerk ist weiß gestrichen und mit schmalen Goldstreifen sparsam belebt. Unten zwischen den Pfeilern läuft eine niedrige Schranke ringsum. Dem Eingang gegenüber ist sie neben dem Altar durch bis zur Empore reichende Holzvergitterung erhöht, hinter dem Altar ist der Raum zwischen den Pfeilern ganz geschlossen. Das Gebälk über den Pfeilern und die Brüstung der Empore sind reich profiliert. Eine dreiseitige Auskragung der Brüstung dient als Kanzel. Unter ihr steht der Altar, der nur durch ein kleines Bild des dornengekrönten Heilandes geschmückt ist. Ueber dem Eingang, der Kanzel gegenüber, steht auf einer größeren Auskragung der Empore die Orgel. Im Gegensatz zu der gegliederten, und fein profilierten Einfassung des mittleren, nur 8 Meter im Durchmesser großen Raumes, ist die eigentliche Wandfläche ganz glatt. In Höhe des äußeren Hauptgesimses geht sie in die Kuppelfläche über. Anstelle der ganz fehlenden plastischen Gliederung vermittelt ein gemaltes breites Gesimsband den Uebergang zu der ebenfalls gemalten Kuppel. Diese ist mit stark perspektivisch wirkenden Kassetten sehr geschickt dekoriert. Der Scheitel der Kuppel ist ursprünglich — wie beim römischen Pantheon, dem Vorbild aller Zentralbauten des Klassizismus —, offen gewesen, mußte aber schon 1810 geschlossen werden.

4. Die Dolgener Kirche.

Im Jahre 1796 war zu Dolgen im Amt Feldberg eine neue Kirche in Fachwerk errichtet, die jedoch schon nach wenigen Jahren infolge Schwammes am Holzwerk Reparaturen notwendig machte. Beim Auswechseln der Schwellen stürzte der ganze Bau zusammen und begrub den Zimmerpolier unter sich. So wurde schon wieder ein Neubau erforderlich. Der von Zimmermeister Schmidt in Feldberg angefertigte Riß, eine einfache Saalkirche mit Turm, kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern auf herzoglichen Befehl ein Entwurf Dunckelbergs. Der Bau wurde in den Jahren 1805 und 06 errichtet und im Mai 1807 eingeweiht. Aber wie über dem vorigen schien auch über diesem Bau ein Unstern zu walten, fortwährend wird von Schäden berichtet, meist an der Bohlenkonstruktion des Daches.

Die Kirche ist wenig kleiner als die Hohenzieritzer, unterscheidet sich aber vor allem durch den Laternenaufbau von ihr. Die Verhältnisse sind gedrückter als dort. Die sechs Fenster schließen nicht in reinem Halbkreis-, sondern im Segmentbogen, vielleicht nur ein Fehler der Ausführung durch die noch mehr in den barocken Formen geübten Handwerker. Ueber den Fenstern zieht sich ein Fries von etwas gestelzten Rundbögen hin. Die Tür befindet sich in einer Wandvorlage ohne weitere Hervorhebung. Ueber dem Kuppeldach sitzt schwer und gedrückt die einst mit Schindeln gedeckte Laterne. Das Innere schließt nach oben eine flache Bretterdecke, da der ganze Dachraum von der Konstruktion der Laterne, die eigentlich auch die Glocken tragen sollte, eingenommen wird. Die beiden Stützen in der Mitte der Kirche, die durch einen Bohlenkranz die Dachkonstruktion tragen helfen, sind vermutlich bei späteren Reparaturarbeiten für erforderlich angesehen. Das Innere ist sehr einfach ausgestattet, der Kanzelaltar mit seinen zopfigen Formen stammt entweder noch aus der früheren Kirche oder ist ohne Dunckelbergs Mitwirkung von einem Tischler aus Feldberg oder Woldegk angefertigt.

5. Die Gramelower Kirche.

Die dritte der Dunckelbergschen Rundkirchen steht zu Gramelow im Amt Stargard. Die baufällig gewordene alte Kirche wurde 1803 oder 04 abgebrochen, der Bau der neuen jedoch erst 1805 und 06 ausgeführt, da es auf den herzoglichen Ziegeleien vorher an Steinen fehlte. Anfang 1807 fand die Einweihung statt. Durch die lange Verzögerung und die inzwischen eingetretenen Kriegswirren wurde der Bau weit teurer als veranschlagt, statt 533 rth. wurden 1059 verbraucht. Die Kosten hatte ursprünglich die Kirchenkasse selbst aufbringen wollen, durch Verkauf von Liegenschaften usw., zur Zahlung der endgültigen Summe war sie aber nicht imstande.

Der innere Durchmesser der Kirche ist etwas kleiner als in Dolgen, doch ist die Höhe größer. So ergeben sich schlankere Verhältnisse als dort, die mehr denen des Hohenzieritzer Baus nahekommen. Wie bei diesem sind die Fenster in Rundbogen geschlossen, auch eine Halbkreisblende darüber entspricht den dortigen kleinen Fenstern. Die Sprossenteilung der Fenster und der Tür scheint von einer späteren Aenderung herzurühren. Das Innere ist wie in Dolgen flachgedeckt, der Kanzelaltar ist wie dort nicht als eine Arbeit Dunckelbergs anzusprechen.

Das, was alle diese fünf Kirchen gemeinsam haben, ist die Betonung ihres Innenraumes als einfache Predigtkirche, wie es in der Ueberlieferung des 18. Jahrhunderts lag, und die straffe und kraftvolle Zusammenfassung der Außenform zu einem eigenen trotz der relativen Kleinheit monumentalen Ausdruck. Ihnen fehlt der romantische und malerische Reiz alter Dorfkirchen, die einfachste Lösung der Aufgabe war das Gebot der ärmlichen Verhältnisse, und Dunckelberg verstand ihm nachzukommen. Allein die Hohenzieritzer Kirche ist außen und innen reicher durchgebildet, nur an ihr können wir sehen, wie der Meister einen Bau zu gestalten wußte, wenn ihm nicht äußerste Sparsamkeit die Hände band. Aber diese eine verdient auch den bedeutendsten der überhaupt nicht zahlreichen Kirchen der Zeit um 1800 zugezählt zu werden.

III. Der Wiederaufbau von Fürstenberg.

1. Allgemeines. Der Bebauungsplan.

Eine einzige größere städtebauliche Aufgabe ist Dunckelberg zuteil geworden, und auch nur zum Teil hat er sie durchführen und vollenden dürfen, der Wiederaufbau von Fürstenberg, der südlichsten, zwischen Seen und Havelarmen reizvoll gelegenen Stadt des Landes. Erst 1798 war Fürstenberg von einem verheerenden Brande heimgesucht und viele Häuser eingeäschert worden. Ein zweites, noch größeres Brandunglück traf den Ort am 26. März 1807. Während bei dem ersten Brande besonders der östlich der Hauptstraße und des Marktes gelegene Teil betroffen war, brannte nun fast die ganze nordwestliche Hälfte mit Kirche, Pfarrhaus und Rathaus nieder. 90 Wohnhäuser wurden in Schutthaufen verwandelt, 200 Familien obdachlos. Schon bei dem vorigen Brande hatte der Herzog zum Wiederaufbau beigesteuert, noch umfassender mußte er diesmal eingreifen, waren doch ohnehin durch die Kriegszeit die Mittel der Stadt und Bürgerschaft knapp geworden. Herzog Carl setzte zur Ueberwachung des Wiederaufbaus eine Kommission ein, bestehend aus dem Landdrost von Genschow, dem Oberjägermeister von Behm und dem Landbaumeister Dunckelberg. In ihrer Instruktion heißt es:

„. . . daß ihr insbesondere euer Augenmerk darauf richtet, daß 1) der vorhandene Raum so zweckmäßig als möglich genutzt, 2) daß nicht feuergefährlich und polizeiwidrig gebaut, 3) daß keiner der Neubauenden gegen die Regeln einer wichtigen städtischen Bauart verstoße und 4) die von Uns zu Hilfe zu verleihenden Baumaterialien richtig und zweckmäßig verwandt werden."

Zunächst wurde verboten, sogleich planlos mit dem Bauen zu beginnen, um nicht von vornherein alle Möglichkeit zu umfassenden Maßregeln zu unterbinden. Am 2. Juni mahnte Herr von Genschow den Magistrat, endlich den Schutt so weit aufzuräumen, daß mit der Vermessung begonnen werden könne. An der Verzögerung wird die Unsicherheit der politischen Verhältnisse mit schuld gewesen sein. Fünf Wochen später nahm Dunckelberg einen genauen Plan aller abgebrannten Grundstücke auf. Auf dieser Grundlage fertigte er den neuen Bebauungsplan an, der die alten schiefwinkligen Grenzen völlig beseitigte und das ganze Gebiet neu aufteilte. Am 20. August überreichte die Kommission dem Herzog diesen Plan, anschließend ein Protokoll, das die Namen aller „Abgebrannten" und die Angabe enthielt, ob, wie und wann sie wiederaufbauen wollten. Bei dem Plan wurde vermerkt, daß alle Häuser am Markt und an der Hauptstraße zweistöckig aufgeführt werden sollten. Wer damit nicht einverstanden wäre, sollte an anderer Stelle einen Bauplatz erhalten. Zwischen allen Häusern waren Torwege von 10 Fuß Mindestbreite vorgesehen, um einen Schutz bei Feuersgefahr zu haben; nur, wer massiv bauen wolle, dürfe den Zwischenraum überbauen. Bereits sechs Tage später sandte der Herzog den Plan genehmigt zurück, auch den scharfen Eingriffen in die bestehenden Grundstücksverhältnissen stimmte er zu, sowie der Verlegung von Kirche und Friedhof. Ebenso wurde der Vorschlag der Kommission genehmigt, daß das Bauholz aus den landesherrlichen Forsten und die Steine aus der Ziegelei in Priepert allen Abgebrannten und nicht nur den besonders Bedürftigen, wie es beim vorigen Brande gehalten, umsonst gegeben werden sollten. Nun wurde der Plan in Fürstenberg öffentlich ausgelegt, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, etwa Einspruch dagegen zu erheben. Nur wenige beschwerten sich über die Verlegung ihres Grundstücks, und auch diese erklärten sich, nachdem man ihnen die Vorteile auseinandergesetzt, damit einverstanden. Noch später beklagt sich einer der Beteiligten, daß er ein Grundstück auf dem früheren Friedhof erhalten habe, das zu bebauen er sich nicht entschließen könne. Die Kommission wies ihn jedoch ab, da sonst der ganze Plan hinfällig würde. Auf ein anderes Gesuch hin wurde schließlich die Ueberbauung des Torwegs auch dann gestattet, wenn nur die Front und der Giebel zum Nachbar hin massiv aufgeführt würden. Im übrigen aber wurden

die einmal erlassenen Vorschriften streng durchgeführt, so wurde z. B. einem Bürger, der gleich nach dem Brande in seinem vor der Stadt gelegenen Garten ein Haus zu bauen angefangen, sein Gesuch um kostenloses Baumaterial abschlägig beschieden. Es wäre nicht ratsam, den Bau von Häusern vor der Stadt zu fördern, damit nicht im Innern wüste Plätze liegen blieben.

Im Herbst setzten allmählich die Wiederaufbauarbeiten ein. Jeder, der bauen wollte, mußte den Riß seines Hauses mit der Aufstellung des Holzbedarfs in zwei Exemplaren an die Kommission einreichen. Vom November 1807 an gingen die Gesuche ein, meist gleichzeitig eine größere Anzahl. Daraufhin wurden sie von Dunckelberg geprüft und Forst und Ziegelei zur Lieferung des Materials angewiesen. Trotz aller Beihilfen dauerte es noch recht lange, bis sich alle Bürger zum Bauen entschließen konnten. Bis in das Jahr 1822 gingen noch Baugesuche ein, die schwierigen Verhältnisse der Kriegszeiten und die Armut in ihrem Gefolge erklären ja die Verzögerung zur Genüge.

Dunckelbergs Bebauungsplan, der sich ebenso wie die Aufnahmezeichnung der alten Grenzen erhalten hat, ermöglicht uns einen interessanten Einblick in das städtebauliche Schaffen der Zeit um 1800. Der alte Plan, der sicher im allgemeinen noch die Verhältnisse aus der Zeit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert wiedergibt, zeigt eine marktartige Erweiterung der Hauptstraße, und, durch einen kleinen Baublock von ihm getrennt, abseits vom Verkehr einen besonderen Kirchplatz wie die meisten ostdeutschen Kolonialstädte. Dunckelberg führte nun die Hauptstraße durch das ganze zerstörte Gebiet in gleichmäßiger Breite hindurch und direkt an der einen Längsseite des geräumigen rechteckigen Platzes vorüber, der in seiner vorderen Hälfte als Marktplatz dient. Dahinter ordnete er die Kirche mit ihrer Länsachse parallel zur Hauptstraße an. Ihr Bauplatz sollte in strengem Rechteck von Pappeln umstanden sein. Auch auf den beabsichtigten Aufbau der Kirche läßt sich aus dem Plan schließen. Vor der Längsseite, also direkt am Markt, zwischen den Pappeln hervortretend, ist wohl — ähnlich wie in Rödlin — der Turm zu denken, an der Rückseite entspricht ihm hinter dem Kanzelaltar ein Sakristeianbau. An den Schmalseiten sind Risalite angedeutet, die Nebeneingänge, vielleicht auch Emporentreppen, enthalten sollten. Leider ist die Kirche nicht nach Dunckelbergs Ideen ausgeführt worden, auf dem Platz hat später Buttel einen Bau in Ziegelrohbau errichtet, der auf die städtebauliche Situation in keiner Weise Rücksicht nimmt.

Die Straßen seitlich vom Markt sind sämtlich gerade gelegt und stoßen im rechten Winkel aufeinander, auch die früher sehr komplizierten Grundstücksgrenzen sind vereinfacht und durchweg rechtwinklig geworden.

2. Einzelne Bauten.

Ebensowenig wie die Kirche ist das Rathaus an der von Dunckelberg vorgesehenen Stelle zur Ausführung gekommen. Jetzt dient als solches das dem ursprünglichen Bauplatz gegenüberliegende Eckhaus von Markt und Straße, das von dem Senator Brunnemann als Wohnhaus erbaut wurde. Leider ist es nicht in dem alten Zustand, den uns die bei den Akten erhaltenen Zeichnungen überliefern, erhalten geblieben, sondern durch einen Umbau in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts arg verunstaltet. Im alten Zustande war der Bau sicher das bedeutendste Bürgerhaus der Stadt und seinem städtebaulich so wichtigen Bauplatz durchaus angemessen. Der zweistöckige Bau enthielt längs der Hauptstraße den eigentlichen Wohnflügel mit 7 Fensterachsen, von denen die mittleren drei als Risalit vorgezogen sind. Das Erdgeschoß war gequadert, der Fries darüber in der Mitte reich dekoriert. Zur Haustür führte eine Freitreppe mit seitlichen Wangen herauf. Sehr schön durchgebildet war besonders der vierachsige halb abgewalmte Giebel zum Markt hin. An ihn schloß sich, etwas zurückspringend, der überbaute Torweg mit einem großen Halbkreisfenster darüber. Am Markt lag dann weiter der Wirtschaftsflügel, dessen Zweck nach außen jedoch nicht gezeigt wurde, sondern das Fassadensystem des Hauptbaus war weitergeführt, wenngleich die Fenster im Erdgeschoß nur vorgeblendet waren. Die Zeichnungen sind nicht von Dunckelberg unterzeichnet, aber die ganze Art der Gliederung und die Feinheit der Formen sind seinen beglaubigten Werken so nahe verwandt, daß an seiner Urheberschaft nicht zu zweifeln ist.

Noch im alten Zustand erhalten ist das Pfarrhaus. In den Akten des Wiederaufbaus findet es sich nicht erwähnt, aber seine Formen zeigen ebenso wie die des vorigen Baus die Art Dunckelbergs ganz unverkennbar. An einer Seitenstraße liegt es, einstöckig und breitgelagert, zwei schmale Seitenrisalite rahmen einen breiten Mittelteil mit der Haustür in der Achse. Eigenartig sind die kleinen Halbkreise mit Palmettenornament unter dem Gurtgesims, ein Motiv, das sonst bei Dunckelbergs Bauten nicht, wohl aber bei anderen Meistern der Berliner Bauschule in ähnlicher Weise wiederkehrt.

Unter den erhaltenen Bauzeichnungen findet sich keine, die mit ähnlicher Sicherheit wie das Brunnemannsche Haus auf Dunckelberg zurückgeführt werden kann. Immerhin zeigen die meisten doch die Merkmale, besonders die in massiver Ausführung geplanten, an denen sich seine Art, eine Fassade durch Risalite und Gesimse oder auch nur Fensterbänke — oder -bekrönungen zu gliedern, zeigt. Dagegen sind die vielen Fachwerkbauten wohl durchweg von den Fürstenberger Zimmermeistern gezeichnet. Vor allem erinnern drei zweistöckige Bauten sehr an Dunckelbergs Werke. Eines von diesen, das Haus des Schlachtermeisters Gley, ist ein Doppelhaus,

dessen zwei Haustüren in der Mitte zusammengefaßt sind, während zwei schmale Seitenrisalite den langen Bau zusammenfassen. Das Haus des Schuhmachers Bethke zeigt neben den symmetrisch ausgebildeten fünf Achsen noch seitlich einen überbauten Torweg, der durch seine Quaderung von dem eigentlichen Hause sich unterscheidet. Das Haus des Maurermeisters Bester steht in den Einzelheiten dem Charakter der Bauten unseres Meisters noch am nächsten. Wieder fassen seitliche Risalite die in feinem Rhythmus aufgeteilte Front zusammen. Wie aus den Akten erhellt, ist das Haus des Senators Nürnberg von dem Baumeister Lindner aus Zehdenick entworfen, es weicht ebenso wie das des Zimmermeisters Scheel sehr von Dunckelbergs Art ab.

Unter den einstöckigen Bauten ist das Doppelhaus der Schiffer Kagel und Unruh bemerkenswert, das die beiden Haustüren in einem Mittelrisalit zusammenfaßt. Bei dem kleinen Haus des Mützenmachers Hermes liegt die Haustür seitlich; um eine Symmetrie vorzutäuschen, ist die entsprechende Fensternische unter Durchbrechung des Gurtgesimses bis zum Sockel herabgeführt. Aehnlich entspricht der Durchfahrt am Hause des Bäckermeisters Bethke auf der anderen Seite eine Blende.

In den Akten hat sich ein weiteres Werk Dunckelbergs erhalten, die Zeichnungen zu dem schon ein Jahr vor dem Brande errichteten Amtsgefängnis. Das Amt hatte der Kammer für diesen Zweck ein Blockhaus vorgeschlagen, doch wurde diese Ausführung abgelehnt und Dunckelberg mit der Anfertigung des Risses zu einem massiven Bau beauftragt. Am 1. Februar 1806 überreichte er zwei etwas von einander abweichende Projekte. Auffallend sind bei beiden die starken Mauern; er riet, den Bau im ersten Jahr nur unter Dach zu bringen und im zweiten erst zu putzen, damit er gut austrocknen könne. Das Gefängnis wurde aber doch noch in demselben Jahre bezogen. Beide Projekte enthalten drei Zellen, Abort und die aus Kammer, Küche und Stube bestehende Pförtnerwohnung. Die Fassaden sind verhältnismäßig reich durchgebildet.

IV. Sonstige städtische Bauten.

1. Das Amtsreiterhaus zu Stargard.

Auf dem ersten Hofe der alten Burg Stargard steht ein einstöckiges kleines Haus in Ziegelrohbau, das sonst ganz den Charakter Dunckelbergscher Bauten trägt. Wahrscheinlich war die Nachbarschaft der mittelalterlichen Burggebäude die Ursache zu dieser Abweichung vom gewohnten Putzbau. Es ist das im Jahre 1811 errichtete Wohnhaus für den Amtsreiter. Bei den Akten haben sich zwei dem bestehenden Bau sehr ähnliche Zeichnungen erhalten. Dort sind aber nur die Rücklagen als unverputzt gekennzeichnet, in dem

zugehörigen Anschlag ist von holländischer Art zu mauern und zu fügen die Rede, ein Beweis, wie wenig man damals an die alte heimische Bauweise dachte.

2. Das Schulhaus zu Neustrelitz.

Schon im Jahre 1800 war der Bau eines großen Schulhauses in Neustrelitz geplant worden, zur Deckung der Kosten hatte Herzog Carl 5000 rth. bestimmt, die ihm von dem Schweriner Herzog in einer Kompromißangelegenheit überwiesen waren. Der damalige Baukondukteur Lohmeyer, der später im ratzeburgischen Landesteil tätig war, schlug die Anlage einer Feldziegelei vor, um den großen Steinbedarf decken zu können. Doch verging noch über ein Jahr, bis am 20. Februar 1802 der Erlaß an den Magistrat erging, er solle den Bau unter Assistenz von Dunckelberg besorgen. Als Bauplatz wurde das Gelände des ältesten Friedhofes der Stadt an der Glambeckerstraße ausersehen. Gleichzeitig wurde der Befehl zur Lieferung des Bauholzes gegeben. Das Forstkollegium erteilte auch die Anweisung dazu, aber die Anfuhr durch die Bauern aus dem Domanium machte große Schwierigkeiten, es scheint im Laufe des Jahres überhaupt nichts nach Neustrelitz gekommen zu sein. Aus der Holzliste geht hervor, daß ein zweistöckiger Fachwerkbau geplant gewesen war. Wann die massive Ausführung nach Dunckelbergs Entwurf, der uns leider nicht erhalten ist, vom Herzog genehmigt wurde, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Dafür wurde eine neue Holzliste vom 18. Dezember 1802 aufgestellt. Nun wurden die Fuhren von neuem an die Bauern der Aemter Feldberg, Strelitz und Mirow verteilt und während des Winters wirklich der größte Teil des Holzes herangeschafft. Aber nun fehlte es an Steinen. Die Kammer teilte mit, daß alle verfügbaren Steine der beiden nächstgelegenen Ziegeleien, der Radeland'schen und der Blumenholzer schon für andere Arbeiten bestimmt wären. Trotzdem wurde mit dem Bau begonnen und am 9. Juni 1803 der Grundstein gelegt. Das Fundament wurde aus Feldsteinen, die von dem Pächter in Kuhstall gekauft waren, aufgeführt. Für den Anfang kaufte man aus der nahen, an den früheren Kammer-Ingenieur Heyne, Dunckelbergs Vorgänger, verpachteten Ziegelei 20000 Steine, in der Hoffnung sie bald zurückgeben zu können. Vom August ab konnten auch die herzoglichen Ziegeleien schon wieder liefern, doch kam man im ersten Jahre nicht recht über das Fundament hinaus. Noch im März 1804 wollte der Magistrat die bisher angefahrenen 26000 Steine dem Herzog wieder zur Verfügung stellen, da das doch für den Anfang zu wenig sei. Im Laufe des Frühjahrs und Sommers muß denn der Bau aber doch schnell weitergeführt sein, denn noch im Herbst wurde das Dach aufgebracht. Immerhin zog sich die Vollendung noch über die Jahre 1805 und 06 hin. Am 10. Fe-

bruar 1807 berichteten Magistrat und Dunckelberg, seit dem Herbst wäre der Bau bis auf einige Malerarbeiten fertig, auch schon in Benutzung genommen. Am 10. September stellte die Kammer die Gesamtkosten zusammen, sie betrugen fast 7000 rth., von denen jedoch für Steine und Holz, die frei geliefert waren, 1500 rth. abzuziehen waren. So war die Summe von 5000 rth. doch nicht wesentlich überschritten. Dunckelberg bat den Herzog um eine „Remuneration", die ihm nach einigen Hin und Her in Höhe von 100 rth. bewilligt wurde.

Das Schulhaus ist ein großer zweistöckiger Bau von 15 Achsen Frontlänge, überragt von einem mächtigen abgewalmten Bohlendach. Die Fassade ist reicher als irgend eine andere von Dunckelberg entworfene. Sie wird gegliedert durch zwei zweiachsige Seiten- und ein dreiachsiges Mittelrisalit, zwischen denen die vierachsigen Rücklagen liegen. Die Haustür liegt hinter einer kleinen Vorhalle, die sich in einem Rundbogen öffnet, in der Mittelachse. Das Erdgeschoß ist in den Rücklagen durch eine Bogenstellung ausgezeichnet, das Obergeschoß ist einfacher. Ueber dem Mittelrisalit erhebt sich ein Giebel, der die lange Front, die in der Flucht der breiten, geraden Straße liegt, sehr gut zusammenfaßt. Seiten- und Rückansichten sind architektonisch nicht durchgebildet. Das Innere enthält beiderseits des von den Giebeln her belichteten Flures die Klassenräume. Die Treppe liegt in der Mitte der Rückseite, Holzsäulen dorischer Formgebung verleihen dem Mittelraum eine bedeutende Raumwirkung, doch ist leider die alte Farbengebung nicht erhalten.

3. Das Badehaus zu Neustrelitz.

Am 27. März 1816 erbot sich der Kammerrat von Kamptz in einer Vorlage an den Großherzog — Herzog Carl hatte 1815 die neue Würde angenommen — auf eigene Kosten ein Badehaus in Neustrelitz aufführen zu lassen. Er wies auf den Nutzen eines solchen Baues hin, der Hofarzt habe bereits die ihm vorgelegte Zeichnung Dunckelbergs geprüft und gebilligt, und erbat einen Bauplatz an der Seestraße nahe dem Zierker See und freie Lieferung des Materials. Der Landesherr genehmigte beides sofort, der Bauherr mußte sich nur zur Erhaltung des Baues verpflichten. Nach seinem Tode verkauften seine Erben das Haus mit allem Inventar dem Großherzog Georg. Noch bis in die letzten Jahre hatte sich das Innere im wesentlichen unverändert erhalten, bis es schließlich zu mehreren Wohnungen ausgebaut wurde. Das Aeußere ist dagegen im alten Zustande erhalten. Es ist ein einstöckiger Bau mit sieben Achsen an der Straßenfront und sehr flachem halb abgewalmten Dach. Wie an der Schule liegt die Tür in einer Rundbogennische, die Fenster haben schlanke Verhältnisse,

besonders schön ist der Giebel aufgeteilt, der zuerst dem von der Stadt Herankommenden ins Auge fällt.

4. Seestraße 7 zu Neustrelitz.

Außer dem Schul- und dem Badehause läßt in Neustrelitz nur noch ein kleines Bürgerhaus, Seestraße No. 7, aus seinen Formen auf Dunckelberg als Erbauer schließen. Das ausgebaute Dachzimmer in der Mittelachse des nur fünfachsigen Hauses zeigt eine ähnliche Rundbogennische wie die Portale der beiden vorhin genannten Bauten. Die flach vertieften Rahmen und die Sohlbänke der Fenster entsprechen denen bei anderen Bauten unseres Meisters, während der Dachaufbau sonst nirgends wiederkehrt, auch sonst bei den Bürgerhäusern der Stadt selten ist. Im allgemeinen ist die Dachfläche nur durch Fledermausgauben belebt. Das von Dunckelberg selbst bewohnte Haus an der Zierkerstraße zeigt keine für ihn charakteristischen Merkmale.

V. Die großen ländlichen Bauten.

1. Die Mühle zu Fleeth.

Die umfangreichste und schönste Baugruppe, die Dunckelberg geschaffen hat, ist das Mühlengehöft zu Fleeth, nahe der südlichen Landesgrenze an einen Havellauf gelegen. Die Mühle war um 1800 an den Mühlenmeister Schulz verpachtet, nach Angabe des Inventars sind die Bauten schon im Jahre 1802 errichtet, also in dem ersten Jahre der Tätigkeit Dunckelbergs im Lande, in dem auch das Neustrelitzer Schulhaus entworfen wurde. Ueber den Bau sind Akten nicht erhalten, doch kann die Urheberschaft unseres Meisters nicht angezweifelt werden, da die Formen seinen urkundlich beglaubigten Bauten eng verwandt sind. Das stattliche Gehöft liegt einsam zwischen Fluß, Wiese und den zum Kiefernwald ansteigenden Feldern, von einigen hohen Bäumen umstanden, es paßt sich mit seinen großen ruhigen Linien vorzüglich der Landschaft ein. Das große zweistöckige Wohnhaus bildet zusammen mit dem Stall und der Scheune einen geräumigen Hof, in dessen Mitte zwei mächtige Linden, von einer niedrigen Bank umgeben, emporragen. Abseits liegt, dem Fluß zugekehrt, die Mühle selbst, neben ihr hinter dem Wohnhause ein freier Grasplatz, an den sich längs des Flusses der Garten anschließt.

Die Mühle ist der interessanteste Bau der ganzen Anlage, sie fällt schon von weitem durch ihre eigenartige Form ins Auge. Ueber quadratischem Grundriß erheben sich zwei niedrige Stockwerke, die ein mächtiges Zeltdach in Bohlenform überragt. Seine Größe steigern noch durch ihren Gegensatz zwei kleine Fledermausgauben übereinander in den Mitten aller vier Seiten. Das untere Stock-

werk ist als Sockel behandelt mit kleinen rechteckigen Fenstern. Die dem Fluß abgekehrte Seite enthält in einem flachen Risalit die zweiflüglige Tür. Ein breiter Fries mit Gesimsband trennt das untere vom oberen Stockwerk. Die oberen Oeffnungen sind den unteren ähnlich gegliedert, doch in Halbkreisblenden zusammengefaßt.

Stall und Scheune liegen sich zu beiden Seiten des Hofes symmetrisch gegenüber. Ihre Formen sind dieselben, nur die Aufteilung ist, der inneren Ausnutzung entsprechend, etwas verschieden. Die breit gelagerten Bauten werden durch Betonung der Ecken und der Wandflächen, in denen die großen Tore sitzen, zusammengefaßt, die Flächen dazwischen sind zweistöckig aufgeteilt. Unten sind liegend rechteckige, oben halbkreisförmige Oeffnungen eingeschnitten, ähnlich denen an der Mühle. Die zweiflügligen Rundbogentore sind durch aufgenagelte Bretter in strahlenförmiger Anordnung eigenartig aufgeteilt. Ueber den Gesimsen sitzen Bohlendächer auf, deren halbabgewalmte Giebel wieder sehr fein gegliedert sind. Trotz der schmalen Fläche sind die Verhältnisse ins Breite gezogen und durch Blenden und Friese vorzüglich aufgeteilt. Die dem Hof abgekehrten Langseiten enthalten nur Fensteröffnungen, aber keine Türen. Im ganzen sind die Bauten ohne Veränderungen erhalten, nur moderne Anbauten an der Flußseite der Mühle und am Stall beeinträchtigen etwas die Einheitlichkeit der Anlage. Das zweistöckige Wohnhaus hat eine Front von neun Achsen, deren mittlere drei als Risalit vorgezogen sind. Ein reich gegliedertes Gesims trennt beide Stockwerke. In der Mitte befindet sich die zweiflüglige Eingangstür, über ihr ist im Sockel des Obergeschosses ein einfaches Ornament schwarz auf dem Putz aufgemalt. Die Giebelseiten haben nur in der Mitte ein Fenster, doch jederseits zwei Blenden. Unter dem halben Walm sitzt ein Halbkreisfenster. Das Dach ist sehr flach, wohl um mehr im Gegensatz zu den benachbarten Bohlendächern zu treten. Die Front nach der Havel zu ist ähnlich wie die Hofseite aufgeteilt, doch durch eine moderne Veranda entstellt. Immerhin erkennt man noch die reiche Bekrönung der alten Haustür. Das Mittelfenster im Obergeschoß liegt in einem vertieften Felde, das sehr schön durch eine in Putz angetragene Guirlande belebt ist.

2. Der Krug zu Hohenzieritz.

Der Krug zu Hohenzieritz liegt an der breiten Dorfstraße, der Achse des weit zurückliegenden Schlosses gegenüber. Er wurde im Jahre 1804 von Herzog Carl errichtet. An Dunckelbergs Urheberschaft ist nicht zu zweifeln, obwohl die Fassade von seinen andern Werken dadurch abweicht, daß die senkrechte Gliederung die wagerechte Schichtung der Stockwerke überwiegt. Vielleicht ist damit

eine Angleichung an die große Pilasterarchitektur des Schlosses beabsichtigt. Die mittlere der sieben Achsen ist als Risalit vorgezogen, das die Haustür in einer Rundbogenblende enthält. Die Fenster liegen in Rücksprüngen, die vom Sockel bis nahe unter das Gesims reichen, sodaß die eigentliche vordere Wandfläche nur durch einen ganz schmalen Streifen oben ihren Zusammenhang wahrt, eine Aufteilung, die in der spätbarocken Bauweise häufiger ist, aber um die Zeit nach 1800 kaum noch vorkommt. Der vertikale Charakter der Fassadengliederung wird nur durch die starken Gesimse über den Erdgeschoßfenstern unterbrochen. Neben dem Krug liegt, nur durch eine Durchfahrt getrennt, das Wirtschaftsgebäude, ebenfalls von einem Bohlendach überdeckt. Gleich neben der Durchfahrt liegt hinter zwei großen Rundbogenöffnungen die Wagenschauer. An sie schließt sich der Stall, dessen Front durch schmälere Rundbogenblenden mit kleinen Fenstern gegliedert ist, zugänglich ist er nur von der Rückseite aus.

3. Größere Wohnhäuser.

Am 4. September 1804 wurde Dunckelberg beauftragt, Riß und Anschlag für ein bei Rödlin zu erbauendes massives Försterhaus anzufertigen, das spätere Dianenhof. Am 19. Dezember reichte er seine Arbeit ein, einige Tage später noch einen zweiten Riß, der wegen des wirtschaftlicheren Grundrisses im Lauf des folgenden Jahres zur Ausführung gelangte. Um Material zu sparen, sind die Außenwände nur da, wo sie wirklich belastet werden, anderthalb Stein stark gemauert und alle Innenwände in ungebrannten Steinen ausgeführt. Da der Grundriß fast quadratisch ist, so überragt das Dach bedeutend das einzige Geschoß. Die einzige Schmuckform der fünfachsigen Front ist das Türoberlicht mit den seitlichen Konsolen.

Die Zeichnung zu dem Forsthaus in Hinrichshagen, die sich bei den Akten, ebenso wie die des vorigen Baues, erhalten hat, ist von Dunckelberg am 28. Juni 1820 eingereicht, also eines seiner spätesten Werke. Der Bau wurde im Herbst 1822 fertiggestellt. Die Front ist reicher gegliedert als in Dianenhof, aber die Art der Mauerung der dünneren Wände mit kräftigen Pfeilern dieselbe. Der obere Wandteil ist ebenfalls stärker, er wird über den Fenstern von Konsolen unterstützt.

Der Entwurf zum Wohnhause auf der Meierei Rowa stammt aus dem Jahre 1809. Es ist ein stattlicher, auch nur einstöckiger Bau mit halb abgewalmten Dach. Ein breites gequadertes Mittelrisalit enthält die Haustür und beiderseits ein Fenster. Eine weitere Zeichnung für ein ähnliches ländliches Wohnhaus findet sich bei den Akten unter der Bezeichnung „Pächterhaus auf dem Herzogl. Mecklenb. Kammergut zu N. N.“, also ein zu mehrfacher

Ausführung bestimmter Entwurf. Die siebenachsige Front ist ungegliedert und wirkt nur durch die guten Verhältnisse der Fenster und Wandflächen zu Sockel und Dach. Auffallend sind die seitlich angebauten Aborte, bei den meisten ähnlichen Bauten waren diese nicht in unmittelbare Verbindung mit dem Wohnhause gebracht.

Ein weiterer ländlicher Bau Dunckelbergs, für den es jedoch an urkundlichen Belegen fehlt, ist die Hinterste Mühle bei Neubrandenburg. Hinter dem Staudamm des waldumkränzten Teiches liegt der zweigeschossige Bau, der Mühle und Wohnung unter einem Dach vereinigt. Die beiden äußersten der sieben Achsen an der Front zum Teich sind als ganz flache Risalite vorgezogen. Die Oeffnungen vor der Mühle sind nur vorgeblendet. Die Nebengebäude bilden keine symmetrische Anlage wie in Fleeth, sie sind nur im Fachwerk ausgeführt.

VI. Die kleineren ländlichen Bauten.

Als von unseres Meisters Hand entworfen verraten sich auf den ersten Blick einige Spritzenhäuser in verschiedenen Dörfern des Domaniums. Sie scheinen nach einer Typenzeichnung ausgeführt zu sein, da sie nur geringe Abweichungen von einander zeigen. Es sind einfache kleine verputzte Bauten von rechtwinkligem Grundriß mit abgewalmtem Bohlendach. An der einen Schmalseite befindet sich ein großes Tor, die Langseiten sind durch größere Blenden und kleinere Oeffnungen gegliedert.

Bei den Akten des Neustrelitzer Archivs haben sich einige weitere Zeichnungen Dunckelbergs zu einfacheren ländlichen Bauten erhalten. Noch manche Häuser dieser Art stehen im Lande, ohne daß man sie als unmittelbare Werke des Landbaumeisters ansprechen kann. Eine „Normalzeichnung zu einem Bauernhaus im Großherz. Amte Mirow" zeigt die schon erwähnte Art der Teilung der Mauer in stärkere Pfeiler und schwächere Rücklagen. Die Fassade ist symmetrisch aufgeteilt, allerdings geht aus dem Grundriß hervor, daß die eine Oeffnung nur vorgeblendet ist. Eine Zeichnung zu einem „vierhieschigen Einliegerhaus auf der Meierei Warbende" stammt nicht von Dunckelberg selbst, ist aber unter seinem Einfluß angefertigt. Vier kleine Wohnungen sind kreuzförmig so unter einem Dache angeordnet, daß nur ein einziger Schornstein erforderlich ist. Jede Wohnung enthält eine Kammer, die große Stube mit einem Ofen und die Küche, die gleichzeitig als Flur dient. Der Bau sollte in Lehmpatzen ausgeführt werden. Einen ähnlichen Vier-Wohnungsbau zeigt der Riß zu einem „massiven Einliegerhaus" für die Meierei Teschendorf. Jeder Wohnung ist noch ein Stall angefügt. Beide Zeichnungen sind für die bescheidenen Verhältnisse jener Zeit gute Beispiele ländlicher Arbeiterwohnungen bei äußerster Sparsamkeit in den Mitteln.

Die Grundrißanordnung aller ländlichen Bauten ist ähnlich. Die größeren Häuser haben Haustür und Flur in der Mitte der Vorderseite, auf beiden Seiten schließen sich die Wohnräume an. Die Rückseite enthält in der Mitte die geräumige Küche, die übrigen zahlreichen Wirtschaftsräume auf beiden Seiten. Die Kachelöfen der Wohnzimmer werden vom Flur oder der Küche, zum Teil auch von besonderen „Vorgelegen" her, geheizt. Der Küchenherd hat stets einen mächtigen, gemauerten Rauchfang, der gleichzeitig als Rauchkammer dient. In allen Grundrissen ist auf günstige Ausmündung der Schornsteine am First Wert gelegt.

Auf die ebenfalls zum Teil erhaltenen Zeichnungen zu Scheunen und Stallgebäuden in Fachwerk hier einzugehen, erübrigt sich, da sie keine Besonderheiten aufweisen und in der landesüblichen Art auf die einfachste Weise ausgeführt sind.

VII. Baumaterial und Konstruktionsweise.

Im Allgemeinen sind Dunckelbergs Bauten in den landesüblichen Materialien und Konstruktionsarten ausgeführt. Es bleibt hier nur übrig, auf einige Besonderheiten hinzuweisen. Der Putzbau hatte schon seit den Zeiten der Renaissance den Ziegelrohbau so gut wie ganz aus dem Strelitzer Lande verdrängt, während er in den Ländern an der Küste im 18. Jahrhundert zum Teil noch eine zweite Blütezeit, die freilich der mittelalterlichen nicht nahekommen konnte, erreichte. So war die Putztechnik, die Dunckelberg anwandte, wie er sie in der Mark kennengelernt hatte, nichts Neues in dem Lande, das schon im vorhergehenden Jahrhundert manche feingegliederte verputzte Fassaden hatte entstehen sehen. Die Anwendung der Feldsteine, der Granitfindlinge aus den Moränen der Eiszeit, zu Sockelmauern, auch zu aufgehendem Mauerwerk von bedeutender Stärke in Verbindung mit Ziegeln ist ebenfalls landesüblich. Außer der Billigkeit des Materials sprach bei ihrer Verwendung auch noch der Vorteil für die Reinigung des Ackerlandes mit. Der Gebrauch von Feldsteinen wird auch von David Gilly in seinem Handbuch der Landbaukunst empfohlen. Dort ist auch die Rede von der Anwendung ungebrannter Mauersteine. Gilly rät sie auch für Außenmauern zu verwenden, wenn man gebrannte Steine vorblenden würde. Dunckelberg dagegen benutzt sie bei kleineren Bauten für die ganze Wandstärke, mauert dann allerdings die Eckpfeiler und die balkentragenden Schichten in Ziegeln. Den eigentlichen Lehmstampfbau, der in der Literatur jener Zeit eine bedeutende Rolle spielt, hat Dunckelberg nicht angewandt. Für alle Bauten standen ihm ja auch die Steine der herzoglichen Ziegeleien zur Verfügung, falls besonders gespart werden sollte, wurden eben die lufttrocknen Steine verwendet. Die Verwaltung der Ziegeleien war ebenfalls Dunckelbergs Aufgabe.

Sie wechselten häufig ihren Platz, war der Boden an einer Stelle erschöpft, so wurde eine neue errichtet, um möglichst an Fuhrlohn zu sparen. Als Brennstoff diente das Holz der herzoglichen Forsten, zum Teil auch Torf. Zeichnungen zu Ziegeleien aus den Jahren 1802 und 1817 sind bei den Akten erhalten. Die großen gewölbten Brennöfen erhielten von acht Seiten Feuerungslöcher, das Gewölbe in großer Zahl senkrecht herausgemauerte Zuglöcher. Rings um den Ofen war als Fachwerkbau die Brennschauer angelegt, ein großes Zeltdach bedeckte das Ganze. In der Nähe wurde die langgestreckte Streichscheune errichtet, deren Größe nach den täglich von einem Mann gestrichenen 1400 Steinen so berechnet wurde, daß die Steine drei Tage flach trocknen konnten, ehe sie hochkant gestellt wurden. Im Dachraum wurden auf Gestellen die Dachsteine getrocknet. Erst 1817 schlug Dunckelberg vor, um Platz zu sparen, auch unten Gestelle aufzurichten. Außer diesen beiden Bauten wurden stets Haus und Stall für den Ziegelstreicher errichtet. Aehnlich waren die herzoglichen Kalköfen angelegt, die ebenfalls von Dunckelberg verwaltet wurden.

Eine Konstruktionsart, die in der Zeit um 1800 angewandt wurde, hat Dunckelberg im Strelitzer Land eingeführt, das Bohlensparrendach. Diese Erfindung des französischen Baumeisters Philibert de l'Orme, gest. 1577, war zunächst wenig beachtet, aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Paris von neuem bekannt geworden. Die beiden großen Hallenbauten der halle aux draps und aux bleds erregten bei den damaligen Architekten viel Aufsehen. In Deutschland wurde diese Konstruktion zuerst von Langhans bei der Kuppel der Vieharzneischule in Berlin 1787 angewandt. Um die Einführung der Bohlendächer bemühte sich besonders David Gilly durch seine Schriften „Ueber Erfindung, Konstruktion und Vortheile der Bohlendächer mit besonderer Rücksicht auf die Urschrift ihres Erfinders" Berlin 1797 und „Anleileitung zur Anwendung der Bohlendächer bei ökonomischen Gebäuden und insonderheit bei den Scheunen." Berlin 1801. In denselben Jahren wurden von den Berliner Architekten eine ganze Reihe Bohlendächer ausgeführt. Das ihnen zugrunde liegende Prinzip ist die Verwendung holzsparender verhältnismäßig geringwertiger Bohlen anstelle der üblichen umfangreichen und teuren Konstruktionen zur Unterstützung der ebenfalls aus starkem Holz geschnittenen Sparren. Kurze Bohlenstücke werden verdoppelt und unter Versetzung der Stöße zu einer statisch günstigen Bogenlinie verbunden. Auf diese Weise können selbst größere Spannweiten ohne weitere Hilfskonstruktion überdeckt werden. Auch eine Dachbalkenlage ist bei genügender Standhaftigkeit der Außenmauern nicht erforderlich, da die Schubkräfte des Daches nicht sehr groß sind. Gilly brachte in seiner zweiten Schrift außer Scheunen und anderen landwirtschaftlichen Bauten auch schon Zeichnungen von

Kirchen mit Bohlendächern, deren freier gewölbter Innenraum der Zeit der beginnenden Romantik gewiß eine Annäherung an die Raumgedanken mittelalterlicher Gewölbebauten erschien. Diese Zeichnungen werden Dunckelberg zu seinen Kirchenbauten in Rödlin, Hohenzieritz, Dolgen und Gramelow angeregt haben, von denen allerdings nur die ersten beiden einen freien Dachraum aufwiesen. In Rödlin ist, wie schon oben erwähnt, die alte Konstruktion nicht erhalten, die Schubkraft des Daches ist vermutlich für die hohen Mauern doch zu stark gewesen, es hat eine Balkenlage eingezogen werden müssen, und dabei ist auch das Dach verändert. Weitere Bohlenkonstruktionen Dunckelbergs besitzen der Krug in Hohenzieritz mit seinem Nebengebäude, das Neustrelitzer Schulhaus, einige kleinere Bauten für die Ziegelei Hinrichshagen, die Spritzenhäuser, die Wirtschaftsgebäude und vor allem die Mühle selbst in Fleeth, die einzige bisher bekannt gewordene Form eines Zeltdachs in dieser Konstruktion. Da das Bohlendach den einheimischen Handwerkern bis dahin unbekannt war, ist die Ausführung nicht überall sachgemäß erfolgt, denn ein sehr sorgfältiges Zusammenfügen der Bohlen ist unbedingt nötig, um Standfestigkeit zu erreichen. Besondere Unannehmlichkeiten traten bei der Dolgener Kirche auf, wovon in den Akten mehrfach die Rede ist, ohne daß freilich genau festzustellen ist, woran es eigentlich gefehlt hat. Außer der Rödliner Kirche sind jedoch die übrigen Ausführungen erhalten geblieben, allerdings sind die großen Dächer des Hohenzieritzer Kruges und des Neustrelitzer Schulhauses noch durch eingebaute Dachstühle unterstützt.

VIII. Einflüsse der Berliner Bauschule.

Wie bereits in den Ausführungen über Dunckelbergs Leben gesagt ist, hat unser Meister die wichtigsten Anregungen für sein Schaffen von der Berliner Bauschule empfangen. Dort waren die bedeutendsten Persönlichkeiten im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts Langhans, David Gilly, neben den später sein Sohn Friedrich tritt, und Heinrich Gentz. Langhans hatte bereits eine längere Tätigkeit in Schlesien hinter sich und sich dort besonders im Kirchenbau ausgezeichnet. Seine Grundrißlösungen wurzeln noch stark in barocker Tradition, aber die strenge Gliederung der Flächen weist schon auf die Folgezeit hin. Die aus der Barockzeit ererbten großen städtebaulichen Ideen wirkten damals noch weiter fort, und gerade in Berlin konnte Langhans an zwei wichtigen Stellen des Stadtbildes, dem Gensdarmenmarkt, dem er das Nationaltheater einfügte, und dem Pariser Platz, den er durch das Brandenburger Tor abschloß, von den früheren Generationen Begonnenes vollenden. In den neuen Schöpfungen zeigt sich aber schon der Unterschied in der Stadtbaukunst gegen die Auffassung des

Hochbarock. Anstelle einer einzigen großen Raumfolge, die zu einem beherrschenden Zielpunkt hinleitet, tritt mehr ein ruhig gelagertes Nebeneinander mit gleichmäßig verteilten Akzenten. Dazu spielen vernunftgemäße und hygienisch-praktische Gesichtspunkte eine Rolle, die „Regulierung" alter Städte tritt an die Stelle der aus fürstlichem Herrscherwillen entstandenen früheren Anlagen. Feuersicherheit, Klarheit und Regelmäßigkeit sind für eine neue Stadt in erster Linie wichtig. Der Wiederaufbau von Neuruppin durch Berson, David Gillys Plan für Jacobshagen in Pommern, die Stadterweiterung von Posen und andere preußische Anlagen mehr sind die Vorbilder und Parallelen zu Dunckelbergs Fürstenberger Plan, wie er weiter oben geschildert ist.

David Gilly ist für Dunckelberg weniger durch seine ausgeführten Bauten als seine literarische Tätigkeit wichtig geworden. Vor allen Dingen gilt dies, wie schon erwähnt, in Hinsicht auf das Bohlendach. Interessant ist der Vergleich von Gillys Zeichnungen zu Kirchen mit dem Hohenzieritzer Bau, der wohl zum Teil durch sie angeregt ist; aber Gilly gibt nur Andeutungen und keine durchgearbeitete Form, die durchaus als selbständige Leistung Dunckelbergs angesehen werden muß. Der reine Zentralbau über kreisförmigen Grundriß gehört überhaupt zu den Bauidealen der Zeit im Gegensatz zu den komplizierteren Raumbildungen des Barock. Schon unter Friedrich dem Großen waren in Berlin und Potsdam die Hedwigs- und die Französische Kirche entstanden, beide in Anlehnung an das römische Pantheon mit vorgelegter Säulenhalle. In den 90er Jahren kamen größere Zentralbauten nicht zur Ausführung, aber mit Entwürfen dazu beschäftigten sich die besten Architekten, z. B. Friedrich Gilly und Weinbrenner. So wird auch damals Dunckelberg die ersten Anregungen zu seinen Rundkirchen bekommen haben. Eine durchaus selbständige Idee aber entwickelt er an der Hohenzieritzer Kirche, die Schwingung der Säulenfront in der Linie des Kreisgrundrisses kehrt bei keinem ähnlichen Bau wieder und widerspricht auch eigentlich dem Stilwillen der Zeit in seiner Sehnsucht nach klarer und übersichtlicher Form, besonders aber ist die Anlage des Emporeneinbaues im Innern, die die Wirkung des kleinen Raumes so vorzüglich steigert, eigenartig. Etwas ähnliches, wenn auch in größeren Verhältnissen, bringt viele Jahre später Schinkel in der Rotunde des Berliner Museums.

Sehr bemerkenswert ist der Vergleich der ehemaligen Münze in Berlin, die 1798—1800 von Heinrich Gentz errichtet wurde, mit Dunckelbergs Fleether Mühle. Abgesehen natürlich von der viel größeren Einfachheit in den architektonischen Mitteln, dem Verzicht auf den Figurenfries, auf die Säulen in der Portalnische und die reiche Sprossenteilung der Fenster, hat unser Meister die beiden unteren der drei Geschosse der Münze getreu nachgebildet,

nur sind die Verhältnisse etwas mehr ins Breite gezogen. Das dritte Geschoß fehlt an der Mühle ganz, statt seiner sitzt über dem Hauptgesims gleich das schwere Bohlendach auf. Dadurch ist der Charakter der beiden Bauten grundverschieden, denn die Münze hatte hinter einer Attika versteckt ein flaches Dach. Die Mühle hat weit mehr den wuchtigen Ausdruck von Erdverbundenheit, wie er dem ländlichen Bau im Gegensatz zu dem reichen Stadthause zukommt. So kann auch hier durchaus nicht von einer Kopie gesprochen werden, der Bau ist eine ebenso selbständige Lösung wie sein Vorbild, wenn auch die Formen übernommen sind. Mit demselben Rechte wie Gentz selbst über die Münze können wir über Dunckelbergs Mühle die Worte sagen:

„Ich habe mir bei der Komponierung des Baus weder ein griechisches noch ein ägyptisches Ideal gedacht, sondern ich habe, nachdem ich meinen Geist von der Bestimmung des Baus lebhaft durchdrungen hatte, eine Fassade entworfen, die dem Ganzen nicht bloß angemessen, sondern aus ihm notwendig hergeleitet und nicht wohl anders ausfallen konnte."

Diese Worte des hochgebildeten und feinsinnigen Berliner Meisters zeigen deutlich, wie sehr die damalige Architektur schon abhängig war von Ueberlegungen des Verstandes und außerkünstlerischen literarischen Einflüssen. Dunckelberg könnte diese Worte nicht gesprochen haben, er stand nicht wie jener mit den ersten Männern seiner Zeit in regem geistigen Austausch, aber er besaß innerlich noch mehr Tradition und Stilgefühl als viele der Großen, obwohl auch er sich bemühte, im Sinne seiner Zeit zu schaffen, und er die Formen, die in Berlin geprägt waren, sich aneignete. Gerade die Fleether Mühle zeigt deutlich, was Dunckelberg vor den Berlinern voraus hatte.

Die Bauformen seiner Zeit lernte Dunckelberg außer von den ausgeführten Bauten jedenfalls besonders aus den verschiedenen Vorlagenwerken H. C. Riedels kennen. Dieser hielt, wie oben bereits erwähnt wurde, Vorlesungen über Baukunst ab und gab, um die vorgeführten Bauwerke von seinen Hörern nicht mehr nachzeichnen lassen zu müssen, 1803 ein Tafelwerk heraus, das außer Stallungen und Scheunen auch Zeichnungen zu Kirche, Predigerhaus usw. enthielt. Hier finden wir die gleichen Aufteilungen einfacher Fassaden in flache Risalite und Rücklagen, dieselben Sohlbänke und Fenstergesimse mit Konsolen, die Abwechslung glatter und gequaderter Flächen wie bei Dunckelberg. Ein zweites Werk Riedels enthält in einzelnen Heftfolgen teils eigene Entwürfe, teils ausgeführte Bauten oder Entwürfe anderer Architekten, insbesondere auch Friedrich Gillys. Auch hier sind viel Parallelen zu Dunckelbergschen Bauten zu finden, bei manchen Entwürfen Riedels kann man allerdings sagen, daß die Vorbilder übertroffen

sind, besonders Riedels Zeichnungen zu Kirchen wirken sehr unbefriedigend. Weit geschickter als die hier gezeichneten Entwürfe zu Türmen ist Dunckelbergs einziger Turmbau in Rödlin, der sehr glücklich an die barocke Tradition anknüpft.

IX. Dunckelbergs Formensprache.

Bis in die Einzelheiten der architektonischen Formensprache hinein ist die Abhängigkeit Dunckelbergs von der Berliner Bauschule zu verfolgen. Es bleibt uns noch übrig, kurz die Ausdrucksmittel seines Stils zu schildern. An die Stelle der senkrechten Gliederung durch eine durchgehende Pilasterordnung der Barockzeit, wie sie im Strelitzer Lande besonders die Neustrelitzer Stadtkirche und das Hohenzieritzer Schloß zeigen, tritt eine wagerechte Aufteilung der Wandfläche. Nur der Krug zu Hohenzieritz bildet, wie oben erwähnt, eine Ausnahme. Meist sind beide Geschosse ganz gleichmäßig betont, häufig trennt sie ein mehrfach gegliedertes Band von Fries, Gesims und oberem Sockel, das kräftig den Bau zusammenfaßt und die horizontale Schichtung unterstreicht. Nur wenig wird die Betonung der Wagerechten gemildert durch Risalite und die schlanken Fenster. Bei allen größeren Bauten wird durch flach hervortretende Mittel- und Seitenrisalite eine rhythmische Aufteilung erzielt. Die Risalite werden stets nur bis in die unteren Glieder des Hauptgesimses geführt und dort verkröpft, niemals erfährt die Trauflinie des Daches durch sie eine Unterbrechung. Eine Bereicherung der Wand wird häufig dadurch erreicht, daß glatte mit gequaderten Flächen wechseln, sei es, daß das Untergeschoß im Gegensatz zum Obergeschoß oder Risalite im Gegensatz zu den Rücklagen oder umgekehrt gequadert sind. Natürlich handelt es sich nur um in den Putz eingetiefte schmale Streifen, häufig sind die zwischen ihnen stehen bleibenden Flächen von verschiedener Höhe.

Die Fenster sind im allgemeinen doppelt so hoch wie breit, oder etwas niedriger, sie sind meist in vier gleichgroße Flügel aufgeteilt. Die Kreuzsprossen, die die Barockzeit bevorzugte, fehlen bei Dunckelberg schon ganz. Meist sind die Fenster ohne Rahmen in die Wand eingeschnitten, nur besonders betonte Achsen werden durch eine einfache Putzvertiefung gerahmt. Vorspringende Rahmenprofile, wie sie bereits Wolff in seinen Bauten anwendet, kennt Dunckelberg noch nicht. Charakteristisch ist die seitliche Verbreiterung der Vertiefung an dem Fenster über der Haustür, deren Breite darin wieder aufgenommen wird. Die Haustüren selbst sind ganz schlicht in Rahmen und Füllung aufgeteilt, nur selten die einzelnen Füllungen innerhalb der Fläche noch dekoriert. Das Detail, insbesondere die Schlüsselschilder der Türen, zeigt im allgemeinen noch die Formensprache des Zopfstiles der 90er Jahre.

Das Oberlicht ist zuweilen durch eine einfache klar gezeichnete Sprossenteilung ausgezeichnet. Die Haustür, die fast immer in der Mittelachse sitzt, wird häufig durch ein konsolengetragenes Gesims von einfach-kräftiger Formgebung betont, das teilweise auch über den Fenstern wiederkehrt und dann ein weiteres Mittel zur Hervorhebung der Wagerechten bildet. Das Hauptgesims ist im allgemeinen reich gegliedert, wenn auch nicht von starker Ausladung, wie überhaupt alles Relief der Fläche von sehr geringer Tiefe ist.

Die Durchbildung der Giebelflächen ist oft von großem Reiz trotz der architektonisch eigentlich wenig günstigen halben Walmfläche, die an Dundelbergs Bauten stets wiederkehrt. Aehnlich wie bei manchen Bauten der Berliner Meister sind hier zum Teil vorzügliche Lösungen gefunden, die den Charakter der Hauptfront in ihrer vorwiegend wagerechten Gliederung geschickt abwechseln. Das Dach ist im allgemeinen etwas flacher als 45°, nur die Bohlendächer sind steiler. Eine Durchbrechung der Dachfläche ist stets vermieden (nur der Dreieckgiebel der Schule und der Dachausbau des Hauses Seestraße 7 machen eine Ausnahme). Eine Belebung ist nur durch Fledermausgauben erzielt, deren weiche und doch ausdrucksvolle Form sich der großen ruhigen Linienführung gut einfügt. Auch die Schornsteine werden nur wenig über den First hinausgeführt.

Die architektonische Durchbildung von Innenräumen spielt in Dundelbergs Schaffen nur eine geringe Rolle. Unter den Kirchen ist, wie schon oben geschildert, nur die Hohenzieritzer reicher durchgebildet. Charakteristisch ist auch hier die außerordentliche Einfachheit der Mittel und die Klarheit des Aufbaus. Von sonstigen Innenräumen unseres Meisters — größere Aufträge sind ihm auch nicht zuteil geworden — ist nichts bekannt; die Innenausstattung des Neustrelitzer Badehauses, die noch bis vor kurzem erhalten war, rührt von Wolff her.

In wieweit Dundelbergs Bauten im Aeußeren ehemals farbig behandelt waren, ist nicht mehr festzustellen. Heute zeigen alle ein gleichmäßiges Weiß, das, wenn es auch nicht ursprünglich sein sollte, jedenfalls noch aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts herrührt. Es ist anzunehmen, daß — wie bei den Berliner Bauten — ursprünglich Risalite und Rücklagen wenigstens bei größeren Bauten verschieden getönt waren. Bei den Bauakten des Neustrelitzer Schulhauses liegt eine Rechnung über Farben (Englisch Rot und gelber Ocker) aus dem Jahre 1805, die nur den Außenanstrich betreffen kann. Auch eine Notiz in den Rechnungen der Schillersdorfer Kirche deutet auf Außenanstrich hin. Aus den erhaltenen Zeichnungen ist ebenfalls nicht mit Sicherheit die Farbengebung zu bestimmen, doch scheint im Allgemeinen ein helles Gelb für die vorspringenden, ein Rot für die rückliegenden Teile angewandt

zu sein, reichere Betonung der Einzelformen ist nirgends anzunehmen. Das Einzige, was sich an Bemalung erhalten hat, sind die Rankenornamente am Mittelrisalit des Wohnhauses in Fleeth. Sie sind schwarz auf dem weißen Putzgrund aufgetragen, ihre Erhaltung läßt darauf schließen, daß der Bau im übrigen nicht farbig behandelt gewesen ist. Wie zurückhaltend Dundelberg überhaupt in der Farbengebung war, läßt auch der Innenraum der Hohenzieritzer Kirche erkennen, der in der ursprünglichen Bemalung erhalten ist. Er steht damit in gewissem Gegensatz zu den Berlinern, die ihre Bauten reicher farbig behandelten. Aber Dundelbergs Bauten stehen in der Landschaft, nicht in den Straßen einer großen Stadt, und er wird sich bewußt gewesen sein, daß dem Grün der Umgebung und dem kräftigen Rot der Dächer kein reiches Farbenspiel der Fassaden Konkurrenz machen dürfe und einfaches Weiß am besten zu dem Kontrast der beiden gegebenen Farben stände. Auf dem weißen Grunde kommt auch das feine Relief der Gliederung in seinem Schattenspiel am besten zur Wirkung.

Auch im plastischen Schmuck ist Dundelberg außerordentlich sparsam. Hier ist nur auf die feine im Putz angetragene Arbeit der Guirlanden-Einfassung am Mittelrisalit des Wohnhauses in Fleeth (Flußseite) hinzuweisen. Die Armut der Zeit und der Mangel an geschulten Arbeitskräften wird der Grund für diesen Verzicht auf ein sonst in jener Zeit beliebtes Ausdrucksmittel gewesen sein.

Mit so geringen Ausdrucksmitteln arbeitete also unser Meister und wußte doch so bedeutende Wirkungen zu erzielen. Obwohl er nicht zu den größten Architekten seiner Zeit gerechnet werden kann, und die Armut der Zeit und Mangel an größeren Aufträgen seine Fähigkeiten nicht zur vollsten Entfaltung bringen konnten, so sind seine besten Werke doch wert, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Quellenangabe:

Die Akten des Hauptarchivs zu Neustrelitz
Mecklenburg-Strelitzer Kunstdenkmäler Bd. I.
Kunstdenkmäler der Mark Brandenburg Bd. I.

Döbber: Heinrich Gentz. Berlin 1916

Giedion: Spätbarocker und romantischer Klassizismus. München 1922

Gilly: Handbuch der Landbaukunst . . . . Berlin 1798 ff.
Über Erfindung . . . der Bohlendächer . . . . . Berlin 1797
Anleitung zur Anwendung der Bohlendächer . . . . Berlin 1801

Gut: Das Berliner Wohnhaus. Berlin 1917

Riedel: Sammlung architektonischer . . . . Verzierungen . . . . Berlin 1803 ff.
Erklärung über den Zweck, die Konstruktion . . . . . Berlin 1803

Schmitz: Berliner Baumeister am Ausgang des 18. Jhd. Berlin 1914

Valdenaire: Friedrich Weinbrenner. Karlsruhe 1919

Wallée: Aus der Geschichte der Techn. Hochschule in Berlin. Zentralblatt der Bauverwaltung 1898. Nr. 27 ff.

Verzeichnis der Abbildungen.

1. Grundriß der Kirche zu Rödlin. (Nach den Kunst- und Geschichtsdenkmälern)
2. Kirche zu Rödlin (Querschnitt)
3. Kirche zu Rödlin (1808—1813). (Nach den Kunst- und Geschichtsdenkmälern)
4. Entwurf Wolffs für die Kirche zu Rödlin (nicht ausgeführt)
5. Kirche zu Schillersdorf
6. Kirche zu Hohenzieritz. (Nach den Kunst- und Geschichtsdenkmälern)
7. Kirche zu Hohenzieritz
8. Kirche zu Hohenzieritz (Grundriß)
9. Kirche zu Gramelow (Ansicht, Grundriß und Querschnitt)

10a. Fürstenberg vor 1806. (Nach den Kunst- und Geschichtsdenkmälern)
10b. Plan der Stadt Fürstenberg nach dem Brand

11. Das Brunnemannsche Haus in Fürstenberg (jetzt Rathaus) Vorderansicht
12. Das Brunnemannsche Haus (Seitenansicht)
13. Pfarrhaus zu Fürstenberg
14. Haus in Fürstenberg
15. Schulhaus in Neustrelitz
16. Badehaus in Neustrelitz
17. Badehaus, (Giebelseite)
18. Wohnhaus des Mühlengehöfts zu Fleeth
19. Mühle zu Fleeth, Wohnhaus (Giebelseite)
20. Mühle zu Fleeth
21. Wirtschaftsgebäude der Mühle zu Fleeth (Seitenansicht)
22. Krug zu Hohenzieritz
23. Försterhaus zu Hinrichshagen
24. Pächterhaus in Rowa
25. Einliegerhaus in Teschendorf
26. Bauernhaus in Amt Mirow

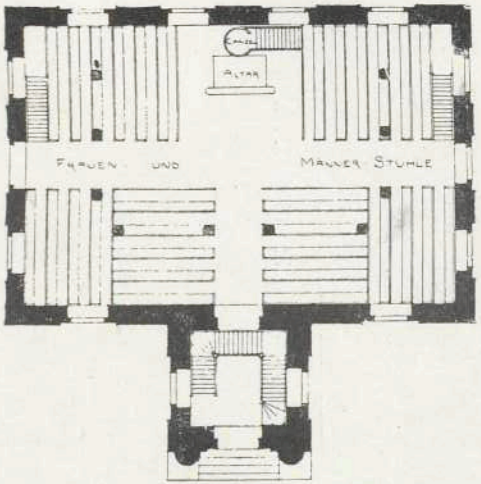

1. Grundriß drr Kirche zu Rödlin.

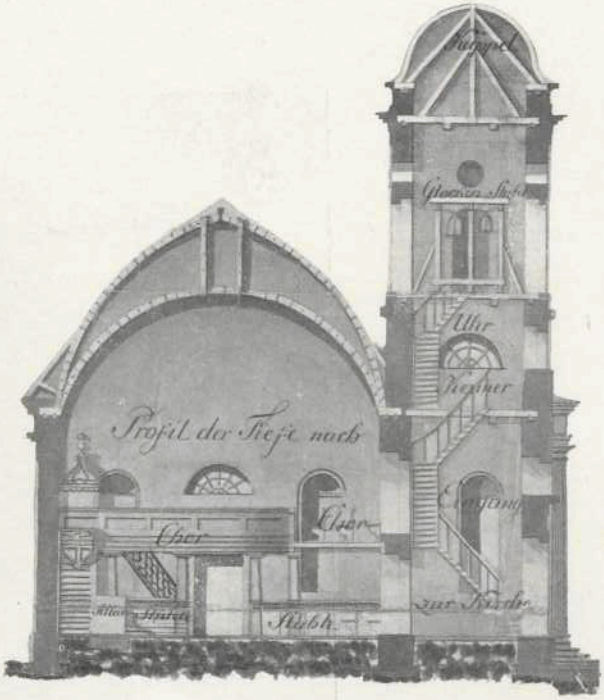

2. Kirche zu Rödlin (Querschnitt).

3. Kirche zu Rödlin (1808—1813).

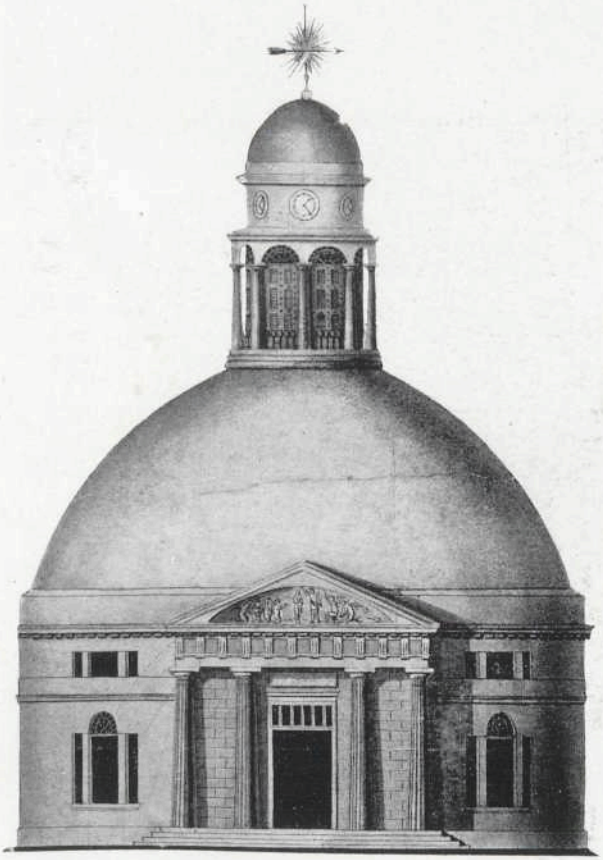

4. Entwurf Wolffs für die Kirche zu Rödlin (nicht ausgeführt).

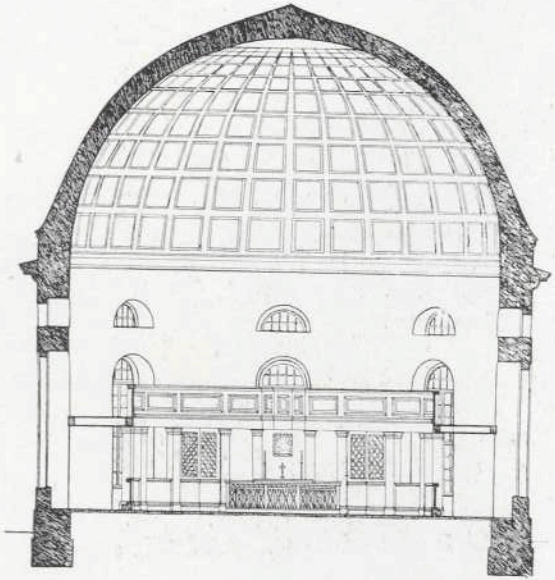

7. Kirche zu Hohenzieritz.

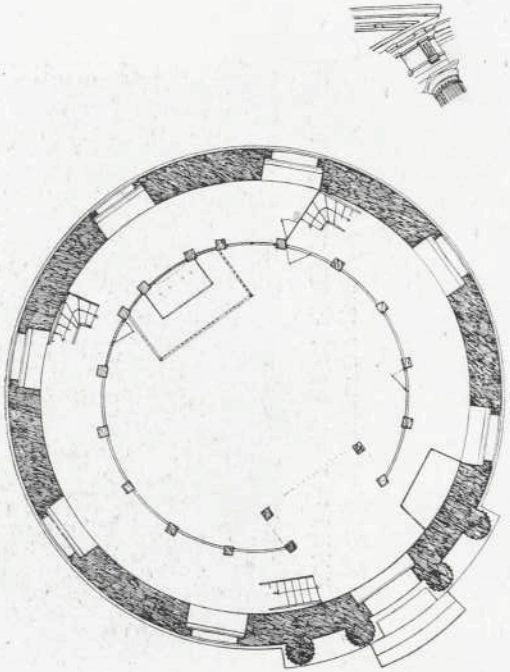

8. Kirche zu Hohenzieritz (Grundriß).

6. Kirche zu Hohenzieritz.

5. Kirche zu Schillersdorf.

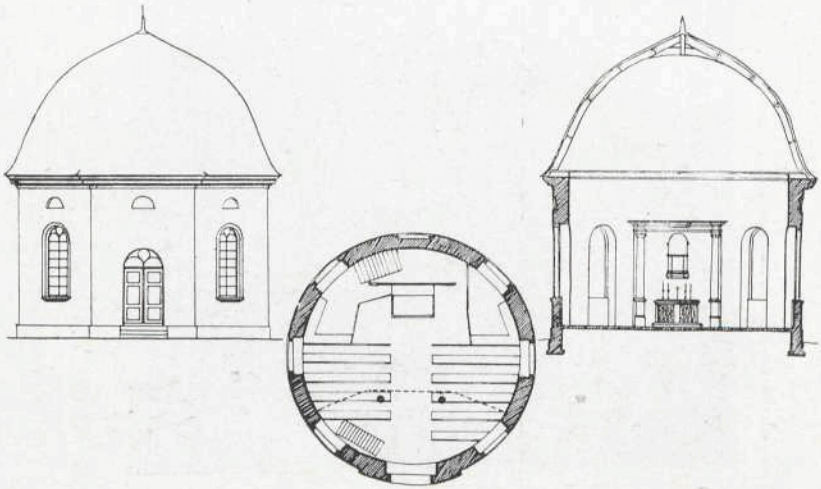

9. Kirche zu Gramelow (Ansicht, Grundriß und Querschnitt).

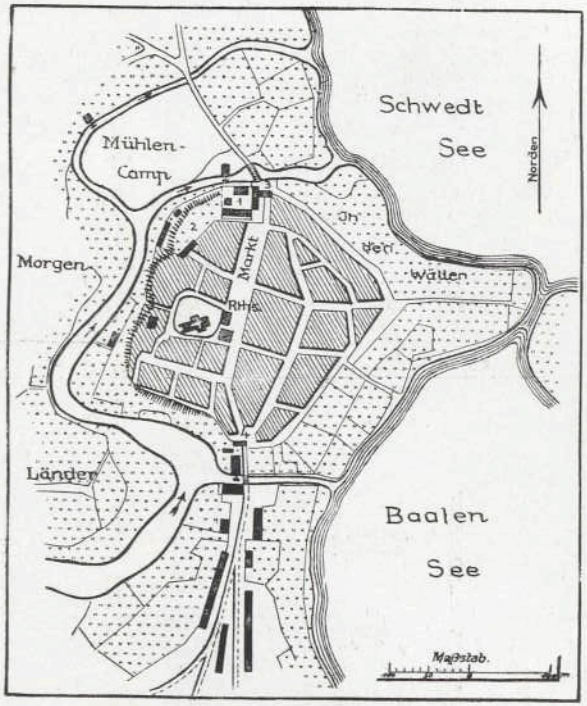

10a. Fürstenberg vor 1806.

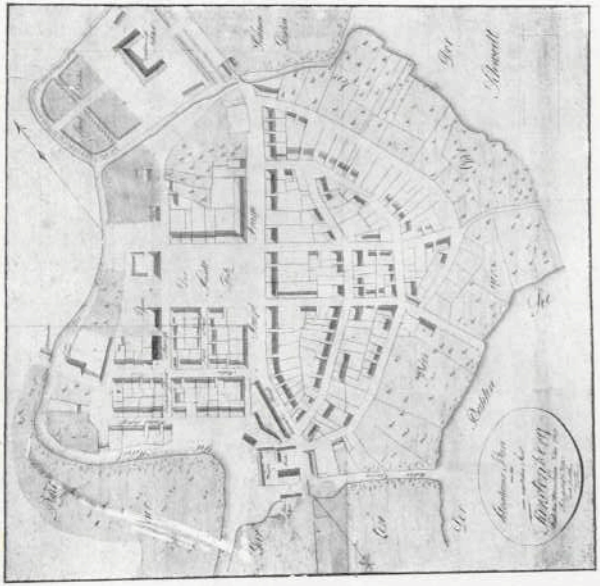

10b. Plan der Stadt Fürstenberg nach dem Brand.

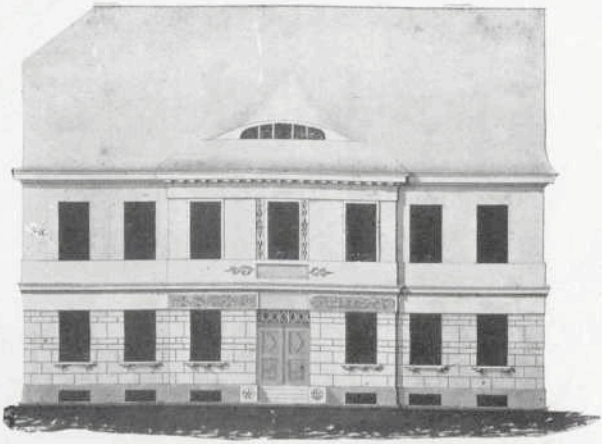

11. Das Brunnemannſche Haus in Fürſtenberg (jetzt Rathaus) Vorderanſicht.

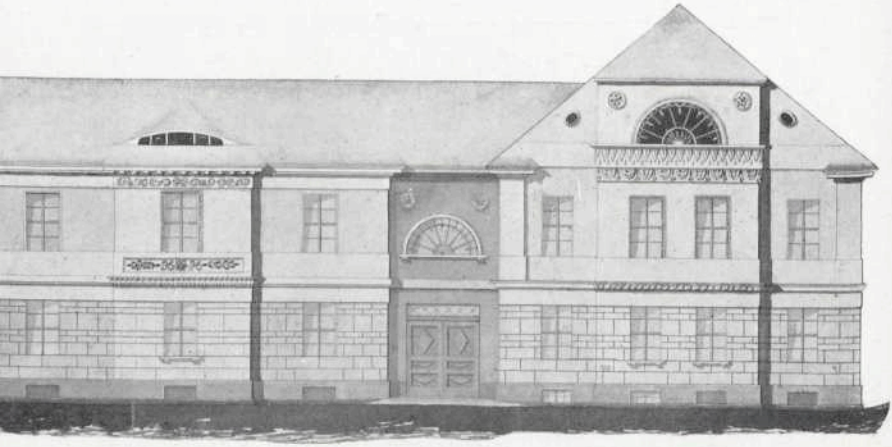

12. Das Brunnemannſche Haus (Seitenanſicht).

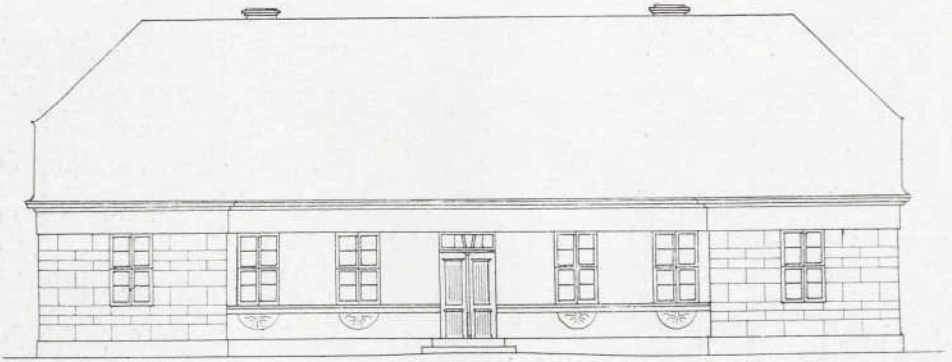

13. Pfarrhaus zu Fürstenberg.

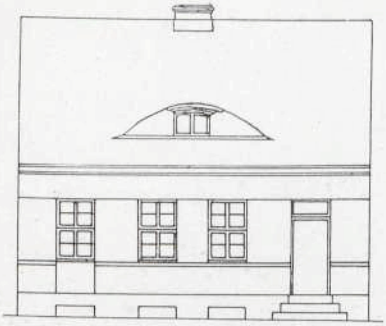

14. Haus in Fürstenberg.

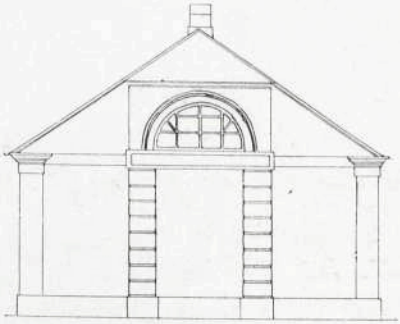

17. Badehaus, Giebelseite.

22. Krug zu Hohenzieritz.

15. Schulhaus in Neuſtrelitz.

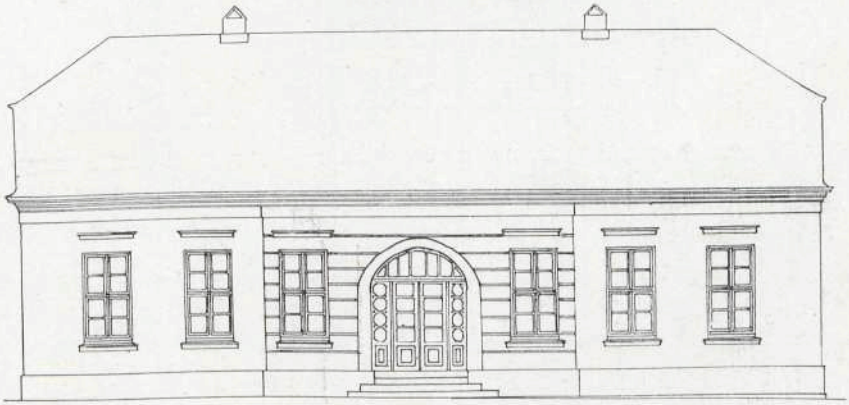

16. Badehaus in Neuſtrelitz.

18. Wohnhaus des Mühlengehöfts zu Fleeth.

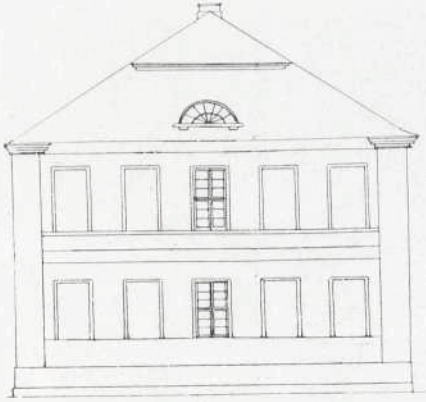

19. Mühle zu Fleeth, Wohnhaus (Giebelſeite).

20. Mühle zu Fleeth.

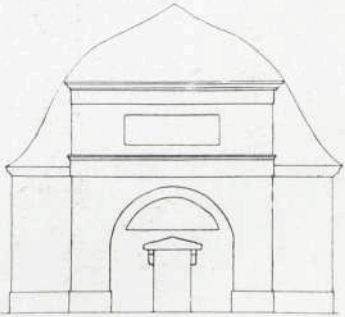

21. Wirtſchaftsgebäude der Mühle zu Fleeth (Seitenanſicht).

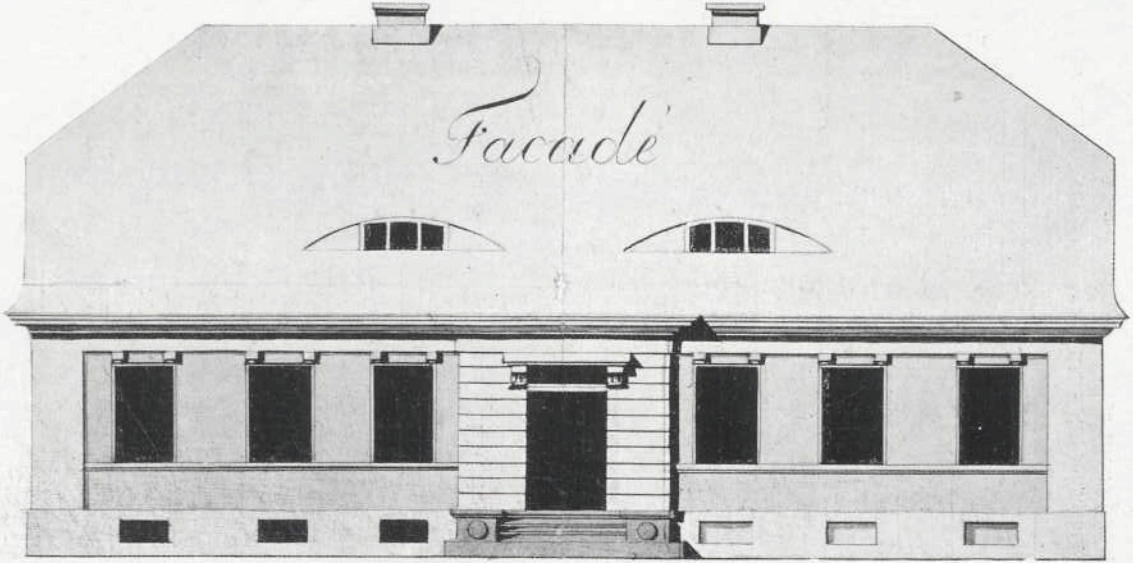

23. Försterhaus in Hinrichshagen.

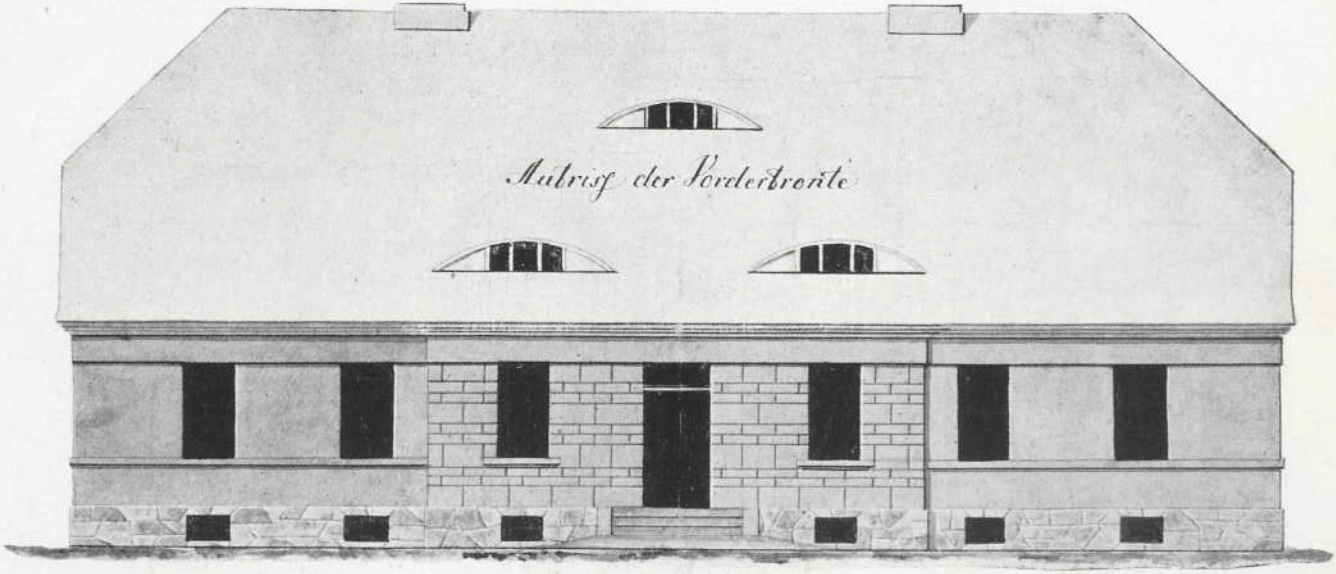

24. Pächterhaus in Rowa.

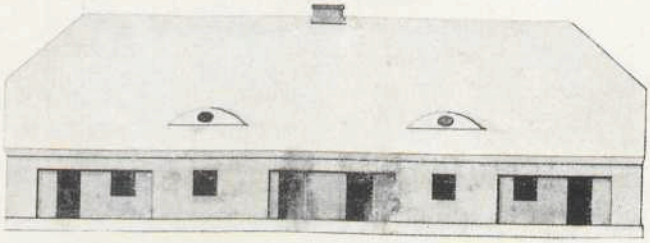

25. Einliegerhaus in Teschendorf.

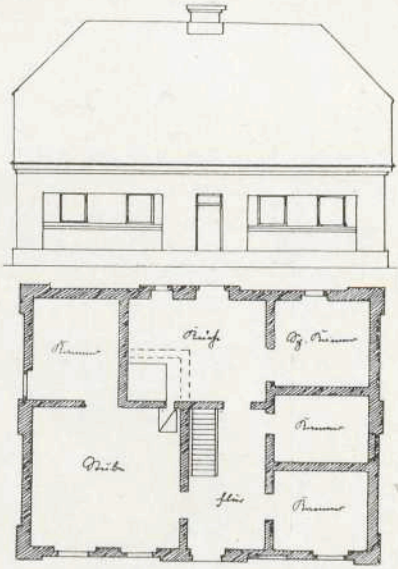

26. Bauernhaus in Amt Mirow.

IV.

Das Zunftwesen Neubrandenburgs.

Von Georg Bischoff aus Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort: 211
Einleitung: Die Gründung der Stadt Neubrandenburg im Jahre 1248 212

A. **Abschnitt I:** Entstehung, Wesen und Organisation der Zünfte . . . 214
1. Kapitel: Entstehung und Stellung der Zünfte, ihr Aufbau und ihre Stärke 214
2. Kapitel: Verfassungsmäßige Organisation der Zünfte 220
a) Die Organe und ihre Recht schaffende Tätigkeit 220
b) Grundsätzliche persönliche Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft 222

B. **Abschnitt II:** Die wirtschaftliche Stellung des Zunftwesens bis zu seiner Neuregelung im Jahre 1756 nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung 226
1. Kapitel: Wesen und Ausbildung des Zunftzwanges 226
2. Kapitel: Die allgemeine und besondere Bedeutung der Zünfte im Hinblick auf die Wirtschafts- und Nahrungsinteressen der Bevölkerung 228
a) Die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge bezw. Gesellen und Meister zur Ausübung eines Gewerbes 229
b) Maßnahmen zur Herstellung guter Produkte 231
c) Maßnahmen zur Herstellung preisgerechter Produkte 233
3. Kapitel: Die Einsetzung von Freimeistern, deren Stellung und Bedeutung 235
4. Kapitel: Die Abhaltung von Märkten und deren wesentliche Bedeutung 238
5. Kapitel: Die wirtschaftliche Stellung der Zunftmitglieder im Rahmen des der Zunft zugewiesenen Arbeits- und Produktionsgebietes . . 239
a) Ausschluß des Wettbewerbes unter den Zunftmitgliedern 240
b) Gleichmäßige Anteilnahme an der Produktion 241
c) Gleiche Anteilnahme an den Absatzmöglichkeiten 242
6. Kapitel: Kampf der Gewandschneider und Wollweber um den Tuchausschnitt 243
7. Kapitel: Kampf der Zunftmitglieder gegen die Bönhasen 252

C. **Abschnitt III:** Die Entwicklung des Zunftwesens bis zur Gewerbefreiheit im Jahre 1869 256
1. Kapitel: Offenbare Mißstände als Ursachen zu einer Neuregelung des Zunftwesens 256
2. Kapitel: Die Neuregelung des Zunftwesens im Jahre 1736 259
3. Kapitel: Die besonderen staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Gewerbes innerhalb der Stadt 263
4. Kapitel: Der fortschreitende Niedergang der Zünfte bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 266
Schlußbetrachtung 268
Anhang 273
Literaturverzeichnis 277

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist bearbeitet nach den einschlägigen Akten der Hauptarchive in Neustrelitz und Schwerin, sie umfaßt in erster Linie die Zünfte des Bekleidungsgewerbes: die Gewandschneiderzunft sowie die Zünfte der Wollweber oder Tuchmacher, der Schneider und Gewandscherer, der Schuhmacher und Gerber sowie der Kürschner. Daneben werden die Korporationen der Schlachter und Bäcker sowie der Haken (Höker) berücksichtigt, soweit dies für die Darstellung der Entwicklung des Zunftwesens erforderlich ist.

Die Arbeit, zu der Herr Dr. Hinst die Anregung gab, ist unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Sieveking entstanden und an der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität als Dissertation angenommen worden.

Herrn Prof. Dr. Sieveking danke ich für das meiner Arbeit gewidmete rege Interesse und die wertvollen Anregungen, die ich bei der Fertigung der Arbeit in seinem Seminar empfangen habe. Bei der Materialgewinnung leisteten mir die Herren Archivdirektor Dr. Witte und Archivrat Dr. Endler aus Neustrelitz wertvolle Hilfe. Ihnen an dieser Stelle für die reiche Förderung meiner Arbeit meinen Dank auszusprechen, ist mir eine äußerst angenehme Pflicht.

Einleitung.

Die Gründung der Stadt Neubrandenburg im Jahre 1248.

Als das Land Stargard, welches bis zum 12. Jahrhundert von wendischen Stämmen besiedelt war, im Jahre 1236 an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg gelangte, war deren erste Sorge, sich dieses Besitztum durch Schaffung befestigter Städte an den Landgrenzen zu erhalten. Eine dieser Städte war Neubrandenburg, das im Jahre 1248 gegründet und 1250 erbaut wurde.[1]) Bei der Deutung des Begriffes Stadt ist jedoch zu unterscheiden, ob Neubrandenburg auch im ökonomischen Sinne als Stadt anzusprechen war. Politisch war sie dies zweifellos, da sie mit Befestigungswerken und Wällen umgeben war, die auch heute noch zum größten Teil erhalten sind. Sombart[2]) hat indes darauf hingewiesen, daß selbst die sogenannten Gründungsstädte im ökonomischen Sinne aus Dörfern in jahrhundertelangem Umbildungsprozeß hervorgegangen seien. Er belegt dieses mit der Tatsache, daß die Städtegründer in der Regel eine große Feldflur nebst Gemeindeweide und Gemeindewald erhielten.

Soweit diese Tatsachen in Betracht kommen, ist das im Jahre 1248 gegründete Neubrandenburg ebenfalls aus einem Dorf hervorgegangen; denn der Stiftungsbrief[3]) läßt erkennen, daß der zu gründenden Stadt im ganzen allein 250 Hufen zum Ackerbau und zur Weide zugewiesen wurden. Auch F. Boll[4]) hat für die Zeit vor der Städtegründung nachgewiesen, daß auf dem Platz der Stadt selbst ein wendisches Dorf gestanden haben muß, wie die Ausgrabungen von wohlerhaltenen Urnen in der Stadt sowie in deren unmittelbarer Nähe erweisen.

Vornehmlich die den Einwohnern der Stadt gewährten günstigen wirtschaftlichen Bedingungen, andererseits die als äußerst fruchtbar geltende Feldflur haben es mit sich gebracht, daß die Stadt einen ungeahnten Zuzug von Kolonisten und Einwanderern erfuhr. So berechnet Ernst Boll in seiner Landesgeschichte[5]) für das Jahr 1350, also 100 Jahre nach der eigentlichen Erbauung der Stadt, eine Einwohnerzahl von 8000 Köpfen. Unterstellt man diese von dem als zuverlässig anerkannten Geschichtsschreiber benannte Zahl

---

[1]) F. Boll, Chronik Neubrandenburgs, S. 3 u. S. 163.
[2]) Sombart, der moderne Kapitalismus, 1. Bd., 1. Hälfte, S. 138 ff.
[3]) S. Anhang, S. 1—3.
[4]) F. Boll, Chronik der Stadt Neubrandenburg S. 7.
[5]) E. Boll, Geschichte Mecklenburgs, Teil 1, S. 310.

als richtig, deren Nachprüfung aber an dieser Stelle im einzelnen nicht durchgeführt werden soll, so ergibt sich im Vergleich mit den nur 200 zum Ackerbau bestimmten Hufen die Tatsache, daß die Einwohner keine Hufner gewesen sein können. Vielmehr begründet jene verhältnismäßig stattliche Einwohnerzahl die Richtigkeit unserer Annahme, daß die Zahl der Händler und Handwerker nicht gering gewesen ist. Sieveking[1]) hat auch bereits auf die Unrichtigkeit der Vorstellung hingewiesen, daß die aus einem Dorfe hervorgegangene Stadt als ein größeres Dorf zu betrachten sei. Er hat hierbei insbesondere geltend gemacht, daß die Bürger nur Hofstätten erhielten, sodaß von Bauern oder Hufnern nicht gesprochen werden kann. Auch die von Sieveking betonte scharfe Unterscheidung zwischen Stadt und Land, wie sie übrigens auch für Neubrandenburg stets gemacht wurde, führt zu dem Schluß, die Stadt als den Sitz und Mittelpunkt von Handel und Gewerbe zu betrachten.

Wir wenden uns nun der eigentlichen Aufgabe und zunächst der Frage zu, wann die ersten Anzeichen von Gewerbetreibenden und deren corporativen Zusammenschlüssen erkennbar werden, soweit dies nach dem überlieferten Urkundenmaterial überhaupt möglich ist.[2])

---

[1]) Sieveking, Mittlere Wirtschaftsgeschichte, S. 45.

[2]) Neubrandenburg wurde von zahlreichen Feuersbrünsten heimgesucht, durch die die Stadt ihre Urkunden und Stadtbücher sowie sonstige Aufzeichnungen von Zeitgenossen verlor. Lediglich Abschriften, teils beglaubigt, teils nicht beglaubigt, stellen das Material dar, nach welchem die Bearbeitung vorgenommen werden konnte.

I. Abschnitt.

Entstehung, Wesen und Organisation der Zünfte.

1. Kapitel.

Entstehung und Stellung der Zünfte, ihr Aufbau und ihre Stärke.

Schon aus dem gleichen Namen darf man schließen, daß zwischen Altbrandenburg und Neubrandenburg Beziehungen vorhanden waren, deren Hauptmerkmale in den Gründungsvorgängen aus dem Jahre 1248 zu suchen sind.

„Daß diese Stadt sich desselben Rechtes wie unsere Stadt Altbrandenburg gebrauchen soll" heißt es in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1248. Hieraus ist schon zu entnehmen, daß die in der Mutterstadt bestehenden Institutionen und Rechte infolge Uebertragung auf die Tochterstadt übergingen. Wir haben hierunter auch das Recht zu verstehen, nach welchem das gesamte Gewerbeleben und der corporative Zusammenschluß der Handel- und Gewerbetreibenden geregelt wurde.

E. Boll[1]) sagt in seiner Landesgeschichte, „daß das ganze Zunftwesen an den meisten Orten eine rein städtische Angelegenheit war, indem die Räte in den Städten das Recht besaßen, Innungen zu errichten." Diese Definition ist jedoch nicht geeignet, für Neubrandenburg die Entstehungstatsachen der Zünfte präzise zu kennzeichnen. In den älteren, allerdings später zum Teil reproduzierten Privilegien und Artikeln der einzelnen Handwerkerverbände tritt das Wort Innung überhaupt nicht in die Erscheinung. Dagegen herrschen die Bezeichnungen Amt oder Werk vor, wie besonders die Statuten und Privilegien der ersten Jahrhunderte erweisen. In dem Privilegium der Fleischhacker vom Jahre 1290[2]) wird beispielsweise betont, daß „keiner das Amt eines Fleischhackers verlangen soll . . . ." und eine Ergänzung hierzu findet sich in der landesherrlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1300, in welcher ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das genannte Amt „gemeiniglich Fleischwerk genannt werde." Auch bei den Schuhmachern und Gerbern heißt es gleich zu Beginn ihrer Privilegien vom Jahre 1372: „. . . . . alzo ze van older Tyd hebben gehhat alle de gebohren werden van manßnahmen in deme werde der Schomaker vnde der Gar-

[1]) E. Boll, Geschichte Mecklenburgs, 1. Teil, S. 387.
[2]) Mub. 1 Bd, S. 381.

wer . . . . ." „Daß wir nach Anrichtung und Bitte unserer Alterleute, Werkmeister und des ganzen Werkes der Bäcker unserer Stadt Neubrandenburg . . . . ." sind in Uebersetzung die einleitenden Worte des Bäckerprivilegiums vom Jahre 1398. Schließlich bei den Leinenwebern ist in deren Aufzeichnungen vom Jahre 1459 von den Gildebrüdern des „vorbn. werckes vnde gylde", die Rede. Hierdurch wird demnach schon rein äußerlich gekennzeichnet, daß die Vertreter der einzelnen Gewerbezweige ihre Tätigkeit als die eines Amtes auszuüben hatten. Die Beamteneigenschaft der einzelnen Gewerbetreibenden, insbesondere der Fleischer und Bäcker, tritt deutlich in den Vordergrund, wenn man weiterhin die zur Regelung des Gewerbewesens auf dem Markte getroffenen obrigkeitlichen Maßnahmen berücksichtigt. So erhielten 1290/1300 die Fleischhacker vom Rate der Stadt ihre Scharren auf dem Markte zugewiesen, deren Anzahl zudem beschränkt war. Ebenso waren den Bäckern bestimmte Brotbänke als Verkaufsstellen von der Obrigkeit zur Verfügung gestellt worden.[1])

Auch hinsichtlich der sonstigen Verkaufsstätten war eine feste für die Ordnung des Marktwesens maßgebende Regelung getroffen. Der Stiftungsbrief sah in dieser Hinsicht bereits folgendes vor: „daß die Bürger zum Nutzen und Vorteil auf dem Markte derselben Stadt ein Gebäude mit eigener Arbeit und Kosten werden aufführen können, so verleihen wir es ihnen gleicherweise zum Nutzen der Stadt nach gemeinsamer Beratung zu verwenden." Das vorgesehene Gebäude sollte demnach Eigentum der gesamten Stadtgemeinde sein und zu deren Nutzen Verwendung finden. F. Boll[2]) führt hierzu aus, daß auch bald ein solches Gebäude in dem sogenannten Schuhhaus entstanden sei. Dieses entsprach den Kaufhäusern in anderen Städten, wie auch Boll a. a. O. hervorhebt. Die vorhin gekennzeichnete Stellung der Gewerbetreibenden gegenüber der Obrigkeit tritt noch deutlicher hervor bei Berücksichtigung der weiterhin getroffenen Einrichtungen wie die Errichtung von Walkmühlen und der Bau der sogenannten Ratswage, nach der die heute noch bestehende Wagestraße ihren Namen erhalten hat.

In diesen gesamten Maßnahmen zur Regelung des Gewerbewesens finden wir eine Bestätigung dessen, was schon Schmoller[3]) von den Landstädten gesagt hat, nämlich, daß die städtegründenden Fürsten und in deren Vertretung die Stadträte das gesamte städti-

---

[1]) Siehe auch Gothein, Geschichte des Schwarzwaldes, 1. Teil, Einleitung S. 21. . . . . „haben wir ihren billigen Bitten genügt, ihnen hierunter bezeichnete Gerechtigkeiten gegeben, nämlich daß keine neuen Fleischscharren sollen erbaut werden" . . . . „ tho dem Ersten dat de becker, wo vele ehrer becker, mogen vnd scholen sunder ieunigerlei webdersprake einen knecht edder eine maget hebben. In den brodt scharren." . . . . 1398.

[2]) F. Boll, Chronik der Stadt Neubrandenburg S. 18.

[3]) Schmoller, die Straßburger Tucher- u. Weberzunft. S. 28.

sche Gewerbeleben ordneten und leiteten. Die Stellung der Gewerbetreibenden mußte hiernach also zwangsläufig amtsmäßigen Charakter annehmen und dieser hat sich auch bis in die jüngste Zeit hinein erhalten. Im Einklang hiermit stand die stets hervortretende Fürsorge für die gemeinschaftlichen Interessen, welche überhaupt durchweg als eines der wesentlichsten Merkmale der Gewerbeordnung in Neubrandenburg hervortrat.

Die Frage nach dem Ursprung der Zünfte ist hiermit indes noch nicht erschöpfend geklärt. Gothein[1]) hat dieses Problem unter dem Gesichtswinkel, ob die Zünfte den Anordnungen der öffentlichen Gewalt oder dem Einungsrecht freier Leute entstammten, oder ob beide Faktoren zusammenwirkten, untersucht. Man könnte nach dem Vorhergesagten zunächst meinen, daß der Beginn der Zünfte in Neubrandenburg in einer seitens der Obrigkeit verfügten Einsetzung von Handwerksämtern oder Werken zu suchen sei, eine Theorie, die von Keutgen in seinem Buch über Aemter und Zünfte behandelt und begründet aber von von Below[2]) als der Beweiskraft entbehrend verneint wird. Die Stellung der Corporationen in Neubrandenburg war so, daß die jeweils in Frage kommenden Gewerbetreibenden, die sich zusammengetan hatten, vor der Obrigkeit erschienen und um Bestätigung bezw. Erteilung ihrer Amtsartikel oder Statuten baten[3]) (Beispiel hierfür s. Fußnote).

Der Anstoß zur zunftmäßigen Organisation geschah demnach durch die Verbände selbst, welche anfänglich aus irgendeinem Anlaß eine schriftliche Aufzeichnung ihrer Gewohnheiten oder Amtsgebräuche begehrten. Hiernach ist also die Entstehung des Zunftwesens auf die beiden zusammenwirkenden Momente zurückzuführen, auf die Gierckе[4]) hingewiesen hat, nämlich: „auf die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerkes als eines Amtes an die Genossenschaft."

Diese Ueberlegungen führen dann weiterhin zu der Frage nach dem Entstehungszeitpunkt jener schriftlichen Aufzeichnungen. Diese

---

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1. Teil S. 18 der Einleitung.

[2]) Von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschiche S. 279.

[3]) Aus den im Jahre 1618 erneuerten Statuten der Kürschner: „Bürgermeister und Rat tun kund, daß vor ihnen im sitzenden Rat die ehrsamen und vorsichtigen Altermänner und gemeine Gildenbrüder des Kürsneramtes zu erkennen gegeben haben, ob sie wohl gleich anderen Gilden ihre Morgensprache und Zusammenkunft hielten, ihre gewissen Amtsgebräuche, Gewohnheiten und Willkür hätten und jährlich auf den Freitag nach den heiligen drei Königen vorm Rate erscheinen und allda um Bestätigung und Confirmierung ihrer Gilde anhielten, so hätten sie doch noch zur Zeit keine gewisse Rolle oder Gildebrief danach sie sich hätten zu richten und die irrigen und zwistigen Sachen in ihrem Amt und Zusammenkunft zu entscheiden."

[4]) Gierckе, deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 245 abgedruckt bei Blümcke, Baltische Studien S 113.

Frage ist jedoch im Hinblick darauf, daß Originalaufzeichnungen nur in einem Falle und zwar bei den Fleischern, welche ihre „Gerechtigkeiten" im Jahre 1290 erhielten, vorhanden sind, nur schwer zu beantworten. Bei den Gewandschneidern, deren Privilegien aus dem Jahre 1333 stammen, kann man zweifelhaft sein, ob dieses Jahr in der Tat das Entstehungsjahr der Zunft ist. Frensdorff[1]) hat bereits betont, daß gewisse Rechtsätze nicht erst von der Niederschrift ab galten, sondern daß ein Konflikt mit anderen Corporationen zur eigentlichen Niederschrift geführt hätte. In Neubrandenburg findet dieses offenbar seine Bestätigung; denn schon vor der eigentlichen Priviligierung der Gewandschneider müssen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Wollwebern oder Tuchmachern um den Gewandschnitt bestanden haben, da letzteren in den Privilegien ausdrücklich verboten wird, Gewand nach der Elle auszuschneiden.[2]) In Zusammenhalt mit dieser Tatsache muß auch die Zunft der Tuchmacher bereits zu jenem Zeitpunkt bestanden haben. Ein genaues Entstehungsjahr ist indessen auch hier nicht mehr festzustellen, da die überlieferten Privilegien jüngeren Ursprungs aus dem Jahre 1569 stammen. Die Schneider und Gewandscherer werden sich auch schon im Anfang des 14. Jahrhunderts zu einer Corporation zusammengefunden haben, wenn man die aus Anlaß der erneuten Bestätigung ihrer Statuten im Jahre 1562 abgegebene Erklärung, daß die Gilde seit ca. 300 Jahren bestünde, berücksichtigt. Ueber die Schuhmacher sowie Leinenweber und Bäcker finden sich ziemlich wortgetreue Wiedergaben ihrer Amtsartikel. Nach diesen ist das Amt der Schuhmacher im Jahre 1372, das der Bäcker 1398 und das Leinenweberamt im Jahre 1459 begründet worden. Die Kürschnergilde, von der wir die ersten überlieferten Nachrichten in Form von Statuten erst aus dem Jahre 1618 besitzen, muß ebenfalls älteren Bestandes gewesen sein, da von ihr schon in dem Bericht des Sekretärs Monnick an die Herzöge Heinrich und Albrecht von Mecklenburg im Jahre 1513 die Rede ist.[3])

Die Entstehungsjahre der Krämer, die sich übrigens mit den Beutlern, Sämischmachern, Waschern, Handschuhmachern, Riemern, Gordelern und Nadelern zu einer Gilde zusammengeschlossen hatten, sowie der Haken lassen sich einwandsfrei nicht feststellen. Die ersten Ueberlieferungen urkundlicher Art stammen aus dem Jahre 1554 und 1591.

Um das Bild von dem Beginn und dem Wesen der Zünfte zu vervollständigen, bliebe weiterhin zu prüfen, welche Gründe den

[1]) Frensdorff, das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands u. die Handwerkerehre, Hansesche Geschichtsblätter 1907 S. 16.

[2]) S. auch 2. Abschnitt 6. Kapitel.

[3]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1892 S. 211.

Zusammenschluß der Handwerker herbeiführten. Die soeben gekennzeichneten Momente bezüglich der Stellung der Zünfte gegenüber der Obrigkeit sowie der Entstehungszeit der ersten schriftlichen Aufzeichnungen deuteten bereits die Art dieser Entstehungsgründe an. Es waren solche rein gewerblicher Natur; Gründe geselliger oder religiöser Art bildeten keineswegs den Ursprung des Zusammenschlusses. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß in den überlieferten Niederschriften des 13., 14. und auch 15. Jahrhunderts lediglich gewerberechtliche Vorschriften enthalten sind und auch in den folgenden Jahrhunderten die wirtschaftlichen Bestimmungen durchweg überwiegen. Es erübrigt sich, dieses im einzelnen zu belegen, vielmehr genügt der Hinweis auf die entsprechenden von v. Below[1]) über die Motive der Zunftbildung gemachten Ausführungen, welche die Unmöglichkeit erkennen lassen, daß Gründe sozialer oder religiöser Natur den Anlaß zu Handwerkerverbänden gegeben haben. Die Ausführungen lauten wörtlich wie folgt: „Allen Autoren gegenüber, die den Ausgangspunkt der Zunft in nicht wirtschaftlichen Zwecken oder gar in nicht wirtschaftlichen Verbänden sehen, ist geltend zu machen, daß in dem Zusammenschluß der Handwerker des gleichen Gewerbes eine Widerlegung solcher Anschauungen liegt."

Neben der Bezeichnung der Verbände als Amt oder Werk begegnen wir in fast sämtlichen, besonders aber in den Statuten und Privilegien seit dem 15. Jahrhundert der Benennung „Gilde". Es ist durchweg von dem „werck vnd gylde" oder den „Amtsbrüdern und Gildegenossen", die sich zu einer Zunft oder Gemeinschaft zusammenschließen, die Rede. Sollte lediglich die gewerbliche Vereinigung der Genossen gekennzeichnet werden, so hätte die Benennung Amt, Werk oder Gilde genügt. Die Doppelbezeichnung mußte also einen andern Grund haben und dieser bestand darin, daß mit Gilde lediglich der gesellige Zusammenschluß der Gewerbegenossen gekennzeichnet werden sollte. Schon 1513 berichtet der Sekretär Monnick:[2]) „die gilde der Wantschnider[3]) werdt des jars eynns, alls des pingistens, ßo alle gildenn bynnen Nien Brandenborg geholdenn werdenn". Auch F. Boll[4]) führt den Zweck der Gilde in der genannten Art an, indem er sagt, „daß zu Pfingsten, welches damals noch als 3tägiges Fest gefeiert wurde, die verschiedenen Zünfte ihre Gilden und Zechgelage hielten, welche eine den jetzigen Mäßigkeitsvereinen entgegengesetzte Tendenz hatten; auch der Rat hielt dann seine feierlichen Schmäuse".

---

[1]) Von Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 299.

[2]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterstumskunde, Schwerin 1892 S. 209.

[3]) Bei den Gewandschneidern ist zu beachten, daß hier nur die Bezeichnung Gilde hervortritt, womit also auch die gewerbliche Seite betont wird.

[4]) F. Boll, Chronik Neubrandenburgs S. 70.

Abschließend sei nun noch auf die politische Bedeutung der Zünfte eingegangen. Wendt[1]) hat schon dem Sinne nach hervorgehoben, daß die ersten Einwanderer eine bevorzugte Klasse bildeten, deren hauptsächlichste Beschäftigung in der Ausübung von Handel und Gewerbe bestand. Aus den Klageschriften, die die Gewandschneider und die Tuchmacher um die Mitte des 16. Jahrhunderts austauschten, findet sich in gewissem Umfange die Annahme bestätigt, daß die Gewandschneider schon in dem ersten Jahrhundert des Bestehens der Stadt einen Einfluß auf die Ratsgeschäfte ausübten. Im weiteren Verlaufe der städtischen Entwicklung, mit dem Anwachsen der Bevölkerungszahl und der dadurch hervorgerufenen Vermehrung der Handwerker erlangten diese dann ebenfalls gewisse Rechte, die ihnen hinsichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten eingeräumt wurden. Im Jahre 1395 sind es die sogenannten vier Gewerke (Schuster, Bäcker, Tuchmacher und Schmiede), welche nach F. Boll[2]) zusammen mit Bürgermeister und Rat öffentliche Funktionen wahrnahmen. Während den Gewerken oder Hauptzünften, wie man sie auch zu nennen pflegte, im Jahre 1513 noch kein Einblick in die Vermögensverhältnisse und die Finanzgebarung der Stadt gewährt wurde, bestimmte bereits die Polizeiordnung von 1572[3]), daß zwei besonders dazu ausersehene Altersleute bei der Prüfung der Register über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben mitwirken sollten. 1618 gewinnen dann die Handwerker den dritten Teil der inzwischen auf 18 ermäßigten Ratssitze.[4]) Aus den Berichten der Ratsherren gegenüber einer vom Herzog zur Prüfung der Stadtverhältnisse eingesetzten Kommission gehen dann weiterhin diejenigen Zünfte hervor, deren Altermänner im Jahre 1663 zu Rate gezogen wurden. Es waren dies außer den Gewandschneidern, deren Hauptmann ohnehin Ratsherr war, die Schuhmacher, Bäcker, Tuchmacher, Schmiede, Schneider, Krämer, Kürschner und Haken. Läßt diese Mitwirkung der genannten Zünfte, welche sich übrigens bis in die jüngste Zeit hinein erhalten und befestigt hat, in gewissem Umfange die Stärke sowie die ausschlaggebende Stellung der Zünfte im Rahmen der städtischen Verfassung erkennen, so finden wir bei der Beteiligung der Handel- und Gewerbetreibenden an den öffentlichen Angelegenheiten und Maßnahmen der Stadt die beste Erklärung für die Tatsache, daß es zwischen den Zünften und den Ratsgeschlechtern nicht zu größeren Unruhen oder gar so blutigen Kämpfen gekommen ist, wie wir solche in anderen Städten besonders im Westen kennen gelernt haben.

---

[1]) Wendt, Geschichte der Vorderstadt Neubrandenburg S. 50.
[2]) F. Boll, Chronik der Stadt Neubrandenburg S. 14 u. 16.
[3]) Sammlung der Landesgesetze, Wismar 1834 S 50.
[4]) s. Boll, Chronik der Stadt Neubrandenburg S. 79.

2. Kapitel.

Verfassungsmäßige Organisation der Zünfte.

1. Die Organe der Zünfte und ihre Recht schaffende Tätigkeit.

Es liegt in dem Wesen der Zunft als einer mit dem Recht auf ausschließliche Ausübung eines bestimmten Gewerbes versehenen Corporation begründet, daß eine den Aufbau und die Tätigkeit der Zunft regelnde Rechtsordnung bestand.

Wir wenden uns daher der Frage zu, welche Organe dazu berufen waren, die Rechtsetzung innerhalb der Aemter und Gilden zu bewirken. Im Verlaufe der Jurisdiktionsstreitigkeiten, welche um 1600 zwischen dem Rat der Stadt und dem Landesfürsten entstanden, machte der klägerische Rat geltend, daß er von jeher den Gilden und Aemtern ihre Rollen bezw. Privilegien erteilt und die von den Gilden erkorenen Alterleute vereidigt hätte.[1]) Er betonte hierbei ferner, daß die Gilden ihre Morgensprachen im Namen des Rates und in Gegenwart von zwei Ratspersonen abhielten. Die Richtigkeit seiner Behauptungen belegte der Kläger durch Auszüge aus Amtsrollen und Urkunden sowie durch Zeugenaussagen. Gehen wir diesen Behauptungen auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials nach, um die Antwort auf die gestellte Frage zu erlangen, so können wir feststellen, daß der Rat tatsächlich den Gilden und Aemtern ihre Rollen und Statuten bewilligt hat. Der Jurisdiktionsvergleich vom Jahre 1625[2]) ließ diesen Zustand auch in der Weise fortbestehen, daß die von Richter und Rat der Stadt den Aemtern erteilten Privilegien und Amtsstatuten vom Landesherrn bestätigt werden sollten. Welche Rolle spielten nun die Aemter bezw. Gilden selbst? Uebten sie einen Einfluß auf die Regelung ihrer eigenen Amtsgelegenheiten aus und in welchem Maße?

Zuerst bei den Schuhmachern begegnen wir Mitteilungen über die innere Gliederung des Werkes, dessen Aufgabe jedoch noch nicht deutlich zu erkennen ist. Es heißt nur von dem in das Werk Eintretenden, daß „he schall wesen behorsamb den werckmeistern vnd den Olderluden". Die Werkmeister und Alterleute waren hiernach also die Vorsteher des Werkes oder der Gilde. Offenbar haben diese auch die Zusammenkünfte der Mitglieder zu einer Morgensprache einberufen und diese geleitet. Es wurden dann Beschlüsse gefaßt, die im Beisein von zwei Ratsmitgliedern durch diese auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wurden.[3]) In dem Amts- und Gildebrief der

[1]) S. Jurisdiktionsakten von 1600 bis 1603 bezw. 1601 bis 1604 (2. Bd.)
[2]) S. Boll, Chronik Neubrandenburgs S. 134.
[3]) Vortmer tho vyrtiden imme Jahre scolen se tosamende wesen in eines werckmeisters huse to hebbende eine heghede Morgensprake, dar scolen auer wesen twe vte deme Rahde to vornemende dat einem yewelken Recht schehe . . ."

Bäcker aus dem Jahre 1398 ist keine Regelung über Mitgliederversammlung und Vorsteherschaft getroffen. Von ihnen ist erst in den Statuten vom Jahre 1615 die Rede. Zweimal im Jahr sollte eine Morgensprache gehalten werden; die vorstehenden Alterleute waren berechtigt, von sich aus Streitigkeiten zu regeln oder mit einem „Amtsbruch" zu belegen. Sie hatten demnach also die Befugnis zur Rechtsprechung in einem gewissen Umfange. Auch die Leinenweber erhielten erst 1661 nähere Bestimmungen über Zweck und Umfang ihrer Versammlungen.[1]) Es sollen dort in beratender Weise die Statuten im Hinblick auf ihren Nutzen für das Amt und die Allgemeinheit geprüft werden. Die den Schneidern und Gewandscherern im Jahre 1562 erteilten Privilegien geben schon ein klareres Bild von der Organisation der Korporation und deren Gliedern. Die Alterleute bildeten den Vorstand, der mit den versammelten Gildemitgliedern jeweils die Morgensprache hielt.[2]) Ebenso ergibt sich ein Beweis dafür, daß die Gilden in gewissem Umfange Gerichtsbarkeit besaßen.[3]) In gewisser Beziehung stimmen die Artikel und Privilegien der Wollweber mit denen der Schneider überein. So auch besteht Uebereinstimmung hinsichtlich der Organisation innerhalb der Gilde.[4])

Im übrigen ist auch bei den anderen in Frage kommenden Aemtern und Gilden mehr oder weniger Uebereinstimmung festzustellen. Es bliebe schließlich nur noch hervorzuheben, daß die Alterleute auf den Morgensprachen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen hatten.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Vorhergesagten, daß die Aemter und Gilden im Wege ihrer dazu berufenen Organe durch ihre Beschlüsse und Gewohnheiten gewisse Normen schufen, nach denen die Voraussetzungen und Bedingungen für Aufnahme und Mitgliedschaft, die inneren Verwaltungsangelegenheiten und solche auf dem Gebiete der eigenen Gerichtsbarkeit geregelt wurden. Jene

---

1) Zur beständigen Confirmierung dieser Gildegerechtigkeit soll zur notwendigen Zusammenkunft ihnen in Anwesenheit eines ehrbaren Rates verordneten Beisitzer die gebräuchliche Morgensprache Dienstags post Trium Regum (heilige 3 Könige) zugegeben bleiben."

2) „Anfänglich, daß die Schneider und Gewandscherer allhier in ihrer Gilde 6 Alterleute gehabt und noch haben, die ihrer Gilde vorgestanden und alle Jahre Morgensprachen mit den Amtsbrüdern gehalten."

3) „Darin sie denn strafen mögen was strafbar ist, also die Amtsbrüder und Schneiderknechte, aber doch daß die Strafe nicht über Gebühr und Billigkeit geschehe, nämlich mit der Gilde-Bräke auch nach Gelegenheit der Person und des Verbrechens, auch nicht in den Sachen, die das Gericht angehen und zukommen."

4) Dat de Wullenweber allhie achte Olderlude gehat vnd noch hebben, de ehre Gilde vorgestanden vnd alle Jahr twe morgensprake mit den ambtbrodern geholden, nämlich die eine morgensprake verteindage vor Ostern vnd die andere morgensprake achte dage vor Michaelis. Darinne sie denne straffen mögen, wat strafflick itz, alß die Kumpan vnd ock de knapenn, Jedoch dat de straffe auer gebörr vnd billigkeit nicht geschehe na gelegenheit der persone vnd des verbrekens.

Normen erlangten indes erst rechtsverbindlichen Charakter, sobald der Rat der Stadt sie in Form von Statuten und Privilegien bestätigt und erlassen hatte. Von einer Autonomie auf dem Gebiete der Rechtsetzung sowie Rechtsprechung kann bei den Neubrandenburger Aemtern und Gilden mithin nicht gesprochen werden.

2. Grundsätzliche persönliche Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Voraussetzungen und Bedingungen über Aufnahme und Mitgliedschaft als Angehöriger der Zunft wurden naturgemäß in besonderem Maße betont und entwickelt. Ihre nähere Regelung finden jene Voraussetzungen in bestimmten Vorschriften und besonderen Bestimmungen über Geburt und Abstammung sowie Festsetzung der für die Aufnahme zu entrichtenden Gebühren.

Zu Beginn des Korporationswesens finden sich weder Bestimmungen über Eintrittsgebühren noch Bedingungen, welche hinsichtlich der Person an die Aufnahme geknüpft waren. Dagegen sind uns in den den Gewandschneidern im Jahre 1333 erteilten Privilegien urkundliche Nachrichten übermittelt, die sich auf die Festsetzung von Eintrittsgeldern beziehen.[1]) Vorschriften über persönliche Voraussetzungen sind in diesen Privilegien jedoch nicht vorhanden. In den Statuten der Schuster und Gerber vom Jahre 1372 sind jene Voraussetzungen und Vorbedingungen schon mannigfaltiger geregelt. Das Eintrittsgeld war in der gleichen Weise wie bei den Gewandschneidern festgesetzt,[2]) ferner finden sich dann weiterhin sehr ins einzelne gehende Vorbedingungen, welche bei den in das Amt eintretenden Personen erfordert wurden. Insbesondere treten die ausgedehnten Aufnahmevoraussetzungen, die die einwandsfreie Herkunft sowie den unbefleckten Ruf des Eintretenden zum Gegenstand hatten, in den Vordergrund. Ehrliche und eheliche Geburt waren die beiden hauptsächlichsten jene Aufnahmebedingungen kennzeichnenden Momente. „Scheper, Linnenweuer vnd vnechte kinder scolen vnse werck nicht winnen noch besitten vnd ock nimant in vnse werck scall se leren" heißt es gleich in den einleitenden Worten. Die beste Erklärung dafür, weshalb die Schäfer und Leinenweber als unehrlich betrachtet wurden, gibt wohl Frensdorff.[3]) Er meint, daß der Schäfer allgemein in den Ruf geraten war, daß er den ihm nach der Schäfergerechtigkeit zustehenden Nutzen einseitig zu seinem eigenen Vorteil und zum Nachteil anderer ausbeutete, während der Leinenweber an dem ihm von dem Besteller zwecks Verarbei-

[1]) „We de Ghilde wint, de scal gheuen vif virdinghe Brandenborghes sulners den ratmannen enen virdinck vnde der Ghilde ene Brandenborche marck".

[2]) „wy dat werck wynnet de scoll geuen vyer marck dem wercke vnd twe schillinge den werckmestern."

[3]) s. Frensdorff:, Hansische Geschichtsblätter S. 39/40.

tung übergebenen Material Unterschlagungen vornahm. Zur Aufnahme in das Schuster- und Gerberamt war weiterhin der Nachweis ehelicher Abstammung vorgeschrieben, welcher durch Vorlage einer vom Rat ausgestellten Urkunde zu erbringen war.[1]) Es genügte nicht allein der Nachweis ehelicher Geburt und Abstammung von „ehrlichen" Eltern, sondern der Aufzunehmende mußte außerdem durch einen Eid seine persönliche Ehrlichkeit dartun, um die für die Ausübung des Schuhmacher- oder Gerberhandwerkes erforderliche Würde zu besitzen.

Das von den regierenden Herzögen im Jahre 1398 den Bäckern erteilte Privilegium enthält keine für die Aufnahme in das Werk der Bäcker erforderlichen Vorbedingungen erwähnter Art. Verfolgen wir nun weiter die Reihe der den in Neubrandenburg ansässigen Handwerkern erteilten Privilegien, um die geschichtliche Entwicklung jener für die Mitgliedschaft geschaffenen Voraussetzungen aufzuzeigen, so erfahren wir aus den den Leinenwebern im Jahre 1459 erteilten Rollen, daß die eheliche Geburt in einem gewissen Umfange, jedoch nicht in dem bei den Schuhmachern vorgesehenen Maße als Vorbedingung für die Aufnahme in das Leinenweberamt galt. Vornehmlich aber beziehen sich die Statuten auf gewerbliche Dinge und auf einige den Gildeverwandten zugestandenen Erleichterungen. Also auch die Leinenweber, die ursprünglich überhaupt als unehrliche Leute galten, hielten an der dem Mittelalter eigentümlichen Auffassung über Ehre fest, soweit Geburt und Abstammung in Frage kamen. Auch die Haaken (Höker) sahen 1554 in ihren Statuten vor, daß derjenige, der die Gildegerechtigkeit gewinnen wollte, seine „ehrliche Ankunft" sowie guten Lebenswandel und die Eigenschaft als Bürger der Stadt erweisen mußte. Außerdem waren Beiträge in Geld und Wachs sowohl bei der Stadtkämmereikasse als auch bei der Gilde zu entrichten. Im Jahre 1562 begegnen wir bei den in einer Gilde vereinigten Schneidern und Gewandscherern den verschiedenartigsten Bedingungen und Voraussetzungen, deren Erfüllung erst die Ausübung des Schneider- oder Schererhandwerkes als Angehöriger der Gilde rechtfertigte. Zu den bislang erwähnten Aufnahmebedingungen trat noch das Erfordernis deutscher Geburt.[2]) Diese Vorschrift wird auf älteren Ursprung zurückzuführen sein; denn es ist nicht anzunehmen, daß sie ungefähr 400 Jahre nach der Niederkämpfung der Wenden plötzlich ins Leben gerufen

---

[1]) „ock schall nimant kamen in vnse werck he beweyse mit Breuen alze van rathe schall dat he gebohren sy vth eineme Echten rechten bedde, ock schall he bewisen mit sinen Henden, he vnse werck winnen will, dat he ys wehrdig sy."

[2]) „ Und alle diejenigen, So in dat Snider ampt schollen genamen werden, schollen Echte und rechte, Dudeschk nnd nicht von Wendeske oder anderer argwoniger und verschmader ardt die den Ingank gilde und wercke verhindern möchten, gebaren sin und sinen Borth und Lerebreff vorleggen und so he allhie nicht gebaren ist also denne schuldig sin, sinen Borthbreff uth der Stadt darhe gebaren ist."

wurde.[1]) Ferner war noch eine allgemein gültige Regel vorhanden, daß alle unehrlichen und berüchtigten Personen in der Gilde nicht geduldet werden durften. Wer als unehrlich und berüchtigt anzusprechen war, wurde allerdings nicht erwähnt. Ueber die Aufnahme der Lehrjungen erfahren wir noch, daß dies jedermann in der Gilde erst angekündigt „angetöget" werden mußte. Jene Regelung wird zweifellos getroffen sein, um den Angehörigen der Gilde ein gewisses Vetorecht einzuräumen, welches sie ausüben konnten, wenn Gründe vorhanden waren, die sich mit den sonstigen Anschauungen der Gilde über Abstammung und Herkunft nicht vereinbaren ließen. Auch die hinsichtlich der Aufnahmegebühren getroffenen Bestimmungen waren recht vielseitig; der von dem neueintretenden Meister entrichtete Beitrag wurde zu einem Teil an den Rat abgeführt.

Das den Wollwebern 1569 erneuerte Privilegium enthält Aufnahme- und Eintrittsbedingungen, die auch hier mit denen der Schneider und Gewandscherer übereinstimmen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß beide Gewerbe in enger Fühlung miteinander standen. Der Schneider kaufte und verarbeitete das von den Tuchmachern hergestellte Tuch. „Wer in die Gilde kommen will, hat durch Geburtsbrief nachzuweisen, daß er im rechten Ehebette von redlichen Eltern gezeuget ist." Diese Bestimmung ließen die Krämer 1591 in ihren Statuten aufnehmen. Sie läßt erkennen, daß eheliche Geburt und Abstammung die erste Vorbedingung für die Aufnahme war. Eine Erweiterung fand jene Vorschrift auch hier durch die Forderung deutscher Geburt.[2]) Dieser Grundsatz wurde jedoch durchbrochen, obwohl er dem guten Ansehen der Gilde dienen sollte, sofern wirtschaftliche Momente in Betracht kamen.[3]) Wir kommen hierauf noch zurück.

Die Forderungen der Kürschner stimmten ebenfalls im wesentlichen mit denen der vorgenannten Gewerbetreibenden überein. Der Grundsatz „echter und rechter" Geburt wurde auch bei ihnen hervorgehoben.

Wir haben vorhin gesagt, daß die aus dem Jahr 1398 stammenden Amts- und Gildestatuten der Bäcker keine Vorschriften über persönliche Voraussetzungen aufweisen. Diesen Mangel aber haben die Bäcker in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gründlich nachgeholt. 1615 verlangen sie von dem jungen in das Amt eintretenden Gesellen sowohl einen Geburtsbrief als auch den Nachweis

[1]) Vgl. auch Einleitung S. 212.

[2]) „So soll auch keinem Schotten, Littowen, Wenden vnd dergl. Personen, so der Gilden nicht würdig, oder in mangel des genugesamen burtbrieffs nicht auffvnd anzunehmen sich allhier niederzulassen vnd die Kramergilde zu besitzen noch deren Kindern das handwerck allhie zu lernen gestattet vnd vergunnet sein . . . ."

[3]) . . . . . es wäre dann das solches mit vnser des rahtts der Zunfft vnd Gilde bewilligung auf erheblichen vnd gemeinen besten fürtrefflichen vrsachen geschehen".

über Ort sowie Namen des Meisters, wo er seine Lehrjahre verbracht hatte. Die Gründe dieses Vorgehens wurzelten in dem Gedanken, das Bäckeramt vor „unechten und unredlichen" Elementen zu bewahren.[1])

In welch hohem Maße die Bäcker auf ihren guten Ruf bedacht waren, mögen die folgenden aus einem an den damals regierenden Herzog gerichteten Brief entlehnten Worte beweisen. „Damit wir dermaßen in viel gedachten vnsern Amptt ohne iennigen schimpflicher nachrede anderer Zunftgenossen konnten oder mochten besprochen werden, in erwegung, daß in keinen Zunfften von unehelicher geburth Kinder können genommen werden vnd sonderlichen, damit die hochstraffliche Sünde deß Sechsten gebots muge bei vnser vnndt ander gildengenossen, so viele muglich geweret werden." Nach dem letzten Satz möchte man meinen, daß die Bäcker sich vor denjenigen unehrlichen und unredlichen Personen schützen wollten, bei denen die Gefahr einer Uebertretung des 6. Gebotes bestand. Dagegen wäre auch nichts einzuwenden. Aber im Jahre 1686 beweisen sie, daß sie zu mittelalterlichen Anschauungen über die Deutung des Begriffes „unehrlich" zurückgekehrt waren. Einem jungen Manne, der das Bäckerhandwerk gelernt hatte, wird beispielsweise die Ausübung des Handwerkes verwehrt, da sein Vater als Stadtvogt gedient hatte. An der Ehrenhaftigkeit wurde wohl aus einer gewissen Animosität gegen öffentliche Beamte heraus gezweifelt, zumal ein Stadtvogt seinerzeit diejenige Tätigkeit auszuüben hatte, die der des heutigen Gerichtsvollziehers am meisten entspricht. Gegen derartige Mißbräuche griff der Herzog dann korrigierend ein, indem er das Amt des Vogtes für ehrlich erklärte, sodaß gegen die Aufnahme in die Zunft nichts mehr eingewendet werden konnte. Welche Uebertreibungen gegen Ende des 17. Jahrhunderts herrschten, wird schon durch die Art und Weise bezeugt, in der der Nachweis „echter und rechter" Herkunft erbracht werden mußte.[2])

Allein es genügte nicht, daß Abstammung und Vergangenheit des Mannes fleckenrein war, auch seine Ehefrau mußte eine makellose Vergangenheit und Herkunft nachweisen können.[3]) Weitergehend wurde dann ferner durch allgemein gültige Anforderungen an den sittlichen Lebenswandel der Mitglieder jener Grundsatz von „echt und recht" ergänzt.[4])

[1]) „will jemand in das Bäckeramt er sei dan von Erlichen Eltern, aus einem rechten Ehebette gezeuget vnd geboren, vnd habe solches mit seinem Geburtsbriefe genugsamb bescheinigt, in gleichen daß er das handwergk bei einem redelichen Meister recht und redelich ausgelernet, durch einen gewohnlichen Lehrbrief bewiesen."

[2]) s. die im Anhang abgedruckte Geburtsbescheinigung

[3]) „sol ein jeder so außerhalb der Stadt freiet, somit Haussfrawen geburtsbrief fürzeigen, damit man, sofern es ohn das nicht genugsamb kund, zuersehen, ob sie auch Echt vnd recht geboren sei."

[4]) „die iennigen so für der Ehrlichen vertrawung oder sonst sich vnzüchtig vnd vnerlich verhalten, sollen nicht verstattet oder darin gelitten werden."

Auch in der Festsetzung der Beiträge war offenbar der Gedanke maßgebend, nur zahlungsfähige Personen für den Erwerb der Mitgliedschaft zuzulassen. Während wir schon bei den Kürschnern verhältnismäßig höhere Forderungen an Geld und Bier antrafen, verlangten die Bäcker von dem eintretenden Fremden allein 30 Gulden.

Wir können noch im einzelnen die weitere Entwicklung der Aufnahmebedingungen und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei den übrigen Aemtern und Gilden darstellen. Es genügt indes darauf hinzuweisen, daß besonders bei denjenigen Aemtern und Gilden, die in der zweiten Hälfte des 17. bezw. um die Wende dieses Jahrhunderts eine Neuregelung ihrer Amtsartikel oder Bestätigung ihrer Statuten und Privilegien erheischten und erhielten, die rechtlichen Vorbedingungen für Aufnahme und Mitgliedschaft in der gleichen Weise geschaffen wurden wie bei dem Amt der Bäcker. Auf die einzelnen Entwicklungstendenzen, welche später z. T. die Ursachen zu einer allgemeinen Neuregelung des gesamten Zunftwesens wurden (1736), kommen wir im dritten Abschnitt noch zurück.

II. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Stellung des Zunftwesens in Neubrandenburg bis zu seiner Neuregelung im Jahre 1736 nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung.

1. Kapitel.

Wesen und Ausbildung des Zunftzwanges.

Wir haben bereits dargelegt, daß die Zunftorganisationen Verbände von Handwerkern darstellten, denen zwecks Ausübung ihres Gewerbes Befugnisse beigelegt waren, die sie auf Grund ihrer Anteilnahme an der Rechtsetzung und Rechtsprechung erlangten. Die wirksame Ausübung der Befugnisse, besonders jener auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, wäre jedoch nicht möglich gewesen, wenn ihnen nicht ein gewisser Zwangscharakter innegewohnt hätte. Dieser wurde geschaffen durch das der Zunft verliehene ausschließliche Recht zur alleinigen Ausübung von bestimmten gewerblichen Arbeiten und zum alleinigen Absatz der Arbeitsprodukte auf dem städtischen Markt. Dieses Recht begründete mithin ein gewisses Monopol der Zunft auf dem ihr eigenen besonderen Arbeits- und Produktionsgebiet. Das Wesen des Zunftzwanges liegt also darin begründet, daß nur derjenige ein bestimmtes Gewerbe ausüben durfte, der der Zunft als Mitglied angehörte. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft haben wir bereits im einzelnen festgestellt. An dieser Stelle soll uns die Frage beschäftigen, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen die Aemter bezw. Gilden oder Zünfte Neubrandenburgs den Zunftzwang geregelt haben.

Nach der überlieferten Urkunde der Fleischhacker (1290) war diesen das Recht zuerkannt worden, daß keine neuen Fleischscharren erbaut werden und keiner das Amt eines Fleischhackers verlangen sollte, sofern nicht eine Stelle durch das Absterben eines Mitgliedes noch sonstwie erledigt würde.[1]) Aus dieser Beschränkung der Zahl derjenigen, welche mit dem Recht des Fleischhackens beliehen werden sollten, ergibt sich notwendig die Voraussetzung, daß der Beitritt in das Amt verlangt wurde. Die Urkunde der Gewandschneider (1333) forderte klar und deutlich den Beitritt in die Gilde, sofern jemand die Tätigkeit des Gewandausschnittes und Einzelverkaufes nach der Elle ausüben wollte.[2]) Bei den Schuhmachern und Gerbern (1372) war das Recht des Zunftzwanges in der Weise formuliert, daß über Ankauf und Verkauf von Leder besondere Regelungen getroffen wurden, durch welche die Tätigkeit der Zunftfremden beschränkt war. Auch die Bäcker (1398) hatten die Ausübung des Handwerkes von der Zugehörigkeit zur Gilde abhängig gemacht.[3]) Diese Vorschriften fanden in den im Jahre 1615 erneuerten Privilegien ihre Bestätigung und wurden noch durch die Festsetzung von Strafmaßnahmen sowie dadurch erweitert, daß auch die Hausbäcker kein Brot außerhalb des Amtes verkaufen durften. In den Statuten der Leinenweber (1459/1661) kommt der Zunftzwang im Sinne des Beitrittszwanges nur mittelbar zum Ausdruck. Auch in den Privilegien der Schneider und Gewandscherer sowie der Wollweber finden sich die Bestimmungen über das Recht des Zunftzwanges in der Weise gekennzeichnet, daß allen denjenigen, die bei heimlicher Arbeit (d. h. Arbeit von solchen Personen, die der Gilde nicht angehören) betroffen wurden, Arbeit und Material entzogen werden sollte.[4])

Die Hakenprivilegien sahen ebenfalls den Zunftzwang dergestalt vor, daß die Fremden zu dem Handel mit den den Haken zugewiesenen Waren außerhalb der Märkte nicht zugelassen werden sollten. (1554) In gleicher aber detaillierter Weise regelten die Krämer das ihnen im Rahmen ihrer Organisation zugewiesene ausschließliche

---

[1]) s. Wendt, Geschichte Neubrandenburgs, S. 74.

[2]) „Vortmer Vorbede we dat, dat nine lude, de der wantsnidere ghilde nicht enhebben, want scolen verkopen van der ele edder sniden bynnen Brandenborch offte vppe der veltmarke bi deme broke, de hir vor gescreuen is."

[3]) Vortmehr dat nemandt schal brodt feil hebben binnen Branden: edder vppe der veltmarke darsuluen he enhebbe warck vnd ghilde der Bäcker tho Nien-Brandenborch."

[4]) „ Ferner sollen auch die Altermänner ermächtigt sein die oldtködder zu besuchen und sooft sie neues Gewand und neue Arbeit bei denselben finden, — dat sulwig wechnehmen und panden unverhindert ock by des Rades straffe. Dergestalt und massen schall id mit alle diejennigen, so heimlich up dat Schniderambt arbeiden ock geholden werden" (1562).

„So scholen ock alle dieiennigen so nicht in dem Ampte sind, in ehren husern oder bohden keine hurten (?) oder Wullenbagen holden noch Wulle in ehren husern oder bohdenn schlan, sondern den Meistern des ampts umb ehre belohnung arbeiten (1569)".

Recht zur Ausübung des Handels mit Krämerwaren bestimmter Art.[1]) Bei den Kürschnern sind besondere den Zunftzwang regelnde Vorschriften nicht vorhanden. Solche treten erst später gegen Ende des 17. Jahrhunderts in die Erscheinung.

2. Kapitel.

Die allgemeine und besondere Bedeutung der Zünfte im Hinblick auf die Nahrungs- und Wirtschaftsinteressen der gesamten Bevölkerung.

Das den einzelnen Zünften in dieser und jener Form zuerkannte Recht der alleinigen Ausübung eines Gewerbes war jedoch nicht lediglich aus dem Grunde geschaffen, um die Nahrungsinteressen der Zunftangehörigen einseitig zu gewährleisten und zu fördern. Wir betonten bereits, daß die vom Rat der Stadt bestätigten Zünfte als Aemter bezeichnet wurden und demgemäß Organe der Stadtobrigkeit waren, welche eine dieser Eigenschaft entsprechende Aufgabe zu erfüllen hatten. Diese bestand darin, daß das ihnen zur alleinigen Ausübung übertragene Gewerbe zum gesamten Nutzen der Stadt ausgeübt werden sollte. Hierin liegt mithin auch die Forderung begründet, daß gleichmäßig die Interessen der Konsumenten zu vertreten waren. So war die Forderung, den gesamten Interessen auf beiden Seiten zu dienen (Produzenten sowie Konsumenten) eine allgemein gültige; sie war der Ausgangspunkt sämtlicher Maßnahmen.

Die Leinenweber stellten demgemäß bei der Erneuerung ihrer Privilegien jene beiderseitigen Interessen in den Vordergrund: „so soll er (der Meister) sowohl alle Gildegenossen samt und sonders ihres christlichen Gewissens und herzgründlicher Liebe des Nächsten erinnert sein, daß sie in ihrem Amt und Handwerk niemand übersetzen (übervorteilen) besonders die Arbeit um billig mäßigen Preis wie es von Alters gebräuchlich gewesen, geben, auch die Einheimischen vor allem mit der Arbeit befördern, inmittelst aber ein Meister dem andern die Webergäste nicht abspenstig machen, um Obacht und Aufsicht auch die Altermänner jährlich 6 mal die Werkstätten und Handwerksgeräte zu visitieren und wo an einem oder anderen Unrichtigkeit befunden, nach Beschaffenheit zu bestrafen befugt bleiben." Hierdurch ist schon allgemein die Art der Pflichten gekennzeichnet, die im Gesamtinteresse also sowohl des Produzenten als auch des Konsumenten zu erfüllen waren. Für uns ergibt sich nun die Aufgabe, im einzelnen die Art sowie den Umkreis jener Pflichten aufzuzeigen.

[1]) „So soll auch kein Bürger und Einwohner dieser Stadt, welcher die Kramergilde nicht hat, einige Waren, were dieselben Namen haben und den Kramern allein zu verhandeln zustehen, feilzuhaben gestattet werden."

Zunächst mußte es sich darum handeln, die Produktion der Güter durch entsprechende Vorschriften in die Hände derer zu legen, die die Fähigkeit zur Bekleidung eines Handwerksamtes besaßen. Sollten hierdurch allgemein die Voraussetzungen für die Herstellung guter Produkte geschaffen werden, so waren andererseits durch Vorschriften über die Prüfung der hergestellten Produkte sowie durch Maßnahmen über die Herstellung selbst besondere die Güte des Produktes gewährleistende Vorbedingungen geschaffen worden. Da es aber nicht allein darauf ankam, für die Güte einer Ware Sorge zu tragen, sondern, wie es in der soeben zitierten Vorschrift der Leinenweber heißt, den Nächsten vor Uebervorteilung zu schützen, so mußte ebenfalls auf die Regelung der Preise der hergestellten Produkte Bedacht genommen werden.

a. Die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge bezw. Gesellen und Meister zur Ausübung eines Gewerbes.

Betrachten wir zunächst die allgemeinen Vorschriften d. h. die für die Ausübung eines Gewerbes bestimmten Voraussetzungen über Ausbildung und Eignung der Lehrlinge bezw. Gesellen. Die Privilegien der Schuhmacher sahen in dieser Beziehung vor, daß der in das Amt eintretende Geselle nur dann Meister werden sollte, wenn er vorher eine Wanderzeit von 3 Jahren zurückgelegt und nach dieser ein ganzes Jahr vorher seine Aufnahme nachgesucht hatte.[1])

Bei den Leinenwebern finden sich noch keine bestimmten Vorschriften über Vor- und Ausbildung der eintretenden Genossen. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, eine eidliche Erklärung des Eintretenden, daß er für das Werk tauglich sei, als ausreichend für die Ausübung des Leinenweberhandwerkes zu betrachten.[2])

Im siebenzehnten Jahrhundert (1661) waren die Leinenweber dagegen nicht mehr so großzügig; denn sie sahen eine Lehrzeit von 2 Jahren mit anschließender Wanderschaft vor, um die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes zu erlangen. Die Vorschriften der Schneider vom Jahre 1562 waren dagegen mannigfaltiger. Neben der Forderung des Lehrbriefes finden wir das Verlangen eines sogenannten Werkstückes. Ausführliche Anforderungen sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Anfertigung des Werkstückes waren die Voraussetzungen, nach deren Erfüllung der den Eintritt Begehrende seine Aufnahme in das Amt erst erwarten durfte. Der Geselle mußte das Amt nach alter Gewohnheit dreimal zur Aufnahme auf-

[1]) „er habe dan zuevorher drey vollenkommene Jahr anderswo aufs Handwerk gewandert . . . daß derselbe allewege ein ganzes Jahr zuvor darum zu sprechen gebürliche Forderung und Ansuchung zu tun . . . . ."

[2]) „Dat we ere werck vnd ghylde wolde eschen vnd wynnen, hee were gebaren in der ghylde edder buten der ghylde vnd wercke. De scal dat ersten bewysen mit sines sulues handt dat hee sin hantwerk kan vnd darto nughafftig ist."

fordern „eschken". Zu der letzten Eschung war das Gewand mitzubringen und im Beisein der Alterleute mußte er sein Werkstück schneiden, und zwar einen gefalteten Frauenrock und für sich Hose und Wams. Nach Fertigstellung des Werkstückes wurde dieses erneut vor die Alterleute gebracht und von diesen dann dem Amt vorgelegt. Für den Fall, daß das Werkstück als nicht genügend oder strafwürdig befunden wurde, trat entweder Bestrafung ein oder der Antragsteller wurde „des Handwerks nicht zugelassen und verwiesen". Bei den Tuchscherern waren diese Vorschriften in entsprechender Weise gegeben. Diejenigen, die das Werk gewinnen wollten, waren verpflichtet, „two stücke wandes affthoscheren". Bei den Wollwebern war die Aufnahme in das Amt sowie die sogenannte Eignungsprüfung in ähnlicher Weise geregelt. Da mit diesen Bedingungen für die Aufnahme gleichzeitig jene Maßnahmen gekennzeichnet werden, durch welche die Voraussetzungen für die Qualität des herzustellenden Produktes geschaffen werden sollten, geben wir die entsprechenden Vorschriften im Zusammenhang wieder, um die Einheitlichkeit der getroffenen Regelung zu wahren. „Ock schall alle die Jennigen so dat wullenweuer ampt tho gebrukenn vorlouet wordt, twolf Pipen eines Garnes opsetten vnd acht vnd vertich genge maken, othgenamen vnd ane des Listen vnd de Laken twe lange Elen bredt vnd soß vnd twintich Elen lanck sin vnd die suluigen Laken scolen vorsegelt werdenn, vnd so befunden, dat de vorsegelte Laken, sonderlich de Laken die von Ostern an bith opp Michaelis gemaket werdenn, opgemelte brede vnd lenge nichten hedden vnd geringer wehren, diesoluigen scolen nicht für volnkommene Laken vorkofft edder vorsegelt sondern ein ordt daruem afgeschneden werdenn." Vor der Aufnahme war eine Lehrzeit sowie eine zweijährige Wanderzeit und ein Jahr Arbeit als Geselle vorgesehen.[1]) Eine gleiche Vorschrift findet sich bei den Kürschnern.[2]) Die Aufnahme in das Kürschneramt erfolgte aber auch nur dann, wenn der junge anfangende Meister das Werkstück eines Frauenpelzes anzufertigen verstand und dieser ohne Mängel war.

Besonderes Interesse erfuhr das Nahrungsmittelgewerbe. Wir finden hier mannigfaltige Vorschriften, die das Interesse des Verbrauchers im Hinblick auf Vorbildung und Ausbildung der Gesellen zum Ziele hatten. Anfänglich, d. h. bei den Fleischern waren besondere Vorschriften über Lehrlings- und Gesellenzeit nicht vorgesehen. Auch bei den Bäckern begegnen wir einem derartigen Mangel mit der Entstehung des Bäckeramtes. Dagegen enthalten die erweiterten Privilegien aus dem Jahre 1615 ebenso wie diejenigen

[1]) „he hebbe den thovore twe Jharen buten up dat hantwerk gewandert vnd darna herbinnen ein Jhahr upt Handtwerck gearbeidet."

[2]) „wofern aber ein frembder sich allhie wolte setzen nnd nicht mit eines Meisters Dochter oder wittwen befreyen, soll er 2 Jahr langk bey einem Meister auffs ampt arbeiden, ehe Er zugelassen wirt."

der Fleischer zu Beginn des 18. Jahrhunderts jene allgemeinen Anforderungen, die hinsichtlich der Fähigkeit zur Ausübung des Gewerbes an die Aufnahme geknüpft waren. Der Lehrjunge mußte 1 Jahr lang „trewlich vnd fleißig lernen" alsdann „2 Jahr zum Weinigsten gewandert vnd nach Verlauf derselben ebenmäßig zwei Jahr bei einem meister alda zur stelle gearbeitet" haben. Ein besonderes Werk- oder Meisterstück war nicht vorgesehen, wie das ja auch im Hinblick darauf, daß das Fleischer- oder Bädergewerbe leicht auszuüben war, verständlich ist. Die Gewandschneider verlangten in ihren Privilegien (1333) ebenfalls eine bestimmte Lehr- oder Gesellenzeit nicht. Dagegen sahen die Privilegien der mit den Beutlern, Sämischmachern, Waschern, Handschuhmachern, Riemern, Gordelern und Nadlern vereinigten Krämer für die Aufnahme von Lehrjungen bei den letzteren eine Lehrzeit von allein sechs Jahren, bei den ersteren eine solche von vier Jahren vor, obwohl außerdem noch ein bestimmter Betrag für die Aufnahme in die Gilde zu entrichten war. Bei der Festsetzung der Lehrzeit war wohl der Gedanke maßgebend, sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen.[1]) Daß eine ähnliche Lehrzeit bei den Haken verlangt wurde, ist bei der mit den Krämern verwandten Tätigkeit der Haken wohl anzunehmen, bestimmt ausgesprochen ist dies jedoch nicht.

b. Maßnahmen zur Herstellung guter Produkte.

Allein es genügte nicht, daß durch umfassende Regelungen des Lehrlings- und Gesellenstandes die Grundlage für die Leistung guter und tüchtiger Arbeit geschaffen wurde. Bestimmte Vorschriften über Art und Weise, ein Produkt herzustellen, ferner die Prüfung und Besiegelung desselben durch die Obrigkeit oder die Alterleute der Zunft waren des weiteren die der Fürsorge des Konsumenten gewidmeten besonderen Maßnahmen. Der damit verfolgte Zweck war die Herstellung guter und reeller Waren. Wir deuteten bereits an, daß die Leinenweber 1661 mehrmalige Prüfungen und Besichtigungen der Produktionsmittel sowie Produktionsstätten vorsahen. „Sofern die Alterleute umgehen und befinden, daß die Leinwand nicht tüchtig ist", so sollte der Hersteller „nach des Leinen Untüchtigkeit" bestraft werden. Diese Vorschrift läßt erkennen, daß auch die Produkte selbst der Kontrolle unterworfen wurden. Was die Schneider und Tuchscherer anlangt, so haben wir den hier zur Erörterung stehenden Punkt bei der Besprechung des Werkstückes bereits gestreift. Auch hinsichtlich der Wollweber mußte schon etwas vorgegriffen werden, sodaß wir hier nur die in Frage kommenden besonderen Punkte ergänzend einfügen müssen. Besichtigungen und anschließende Besiegelung im Falle der Tauglichkeit des Produktes waren allge-

[1]) s. Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik S. 11.

mein. „So ock in den Laken warpp- edder Wesselstripen befunden" heißt es dann des weiteren in dem Wollweberprivilegium, „de suluigen Laken scholen ock nicht vorsegelt werden vnd dem ampte für die warppstripe twe groschen vnd vor die Wesselstripe einen groschen straffe geuen . . . . .". „Jd scholen ock henferder vnd allewege alle Laken so allhie to N. gemaket, vorsegelt werden."

Gerade bei den Wollwebern, deren Zahl sich um die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts auf 150 Personen belief,[1]) und deren Tuche durch die am Orte ansässigen Gewandschneider in den Fernhandel gelangten, wird die zur Kennzeichnung der Güte der Ware erfolgte Besiegelung derselben nicht lediglich im Interesse der städtischen Konsumenten, sondern auch deshalb erfolgt sein, um den guten Ruf der Ware außerhalb der Stadtgrenzen zu gewährleisten.[2])

Eine Ergänzung zu den seitens der Wollweber hinsichtlich der Güte der Ware getroffenen Regelungen bildeten die bei den Gewandschneidern gegebenen Vorschriften dieser Art. „Er (der Gewandschneider) soll auch keine untüchtigen Wahren bey wihlkürlicher Straffe an — oder wiederverkaufen: ein jeglich Tuch bei seinem rechten Nahmen nennen."

Die Kürschner betonten, daß die Amtsartikel zu den Zwecken geschaffen wären, dem gemeinen Besten zu dienen. Dementsprechend wurden denn auch besondere Vorschriften hinsichtlich der Anfertigung eines Frauenpelzes getroffen. Von guten und an Haar untadeligen Schaf- oder Hammelfellen sollten zunächst „der Brustleib" alsdann die zugehörigen Strümpfe „von Rotlasch hergestellt" und diese dann mit „Otter verbrämt" werden. Ebenfalls über die Maße der einzelnen Teile, ferner über die weiteren Verzierungen mit „roten Riemen vnd Schafsbrehm" waren des näheren Bestimmungen getroffen.

Wir erwähnten bereits, daß das Nahrungsmittelgewerbe wegen seiner für die Ernährung der Einwohner maßgebenden Bedeutung eine besondere Fürsorge erfuhr. Das ihm gewidmete Maß obrigkeitlicher Aufmerksamkeit läßt die Polizeiordnung von 1516 (§ 19)[3]) erkennen, wonach u. a. Brot und Fleisch untadelig und preiswürdig hergestellt und behandelt werden sollten. Aus dem Rate der Stadt waren Personen berufen und auf ihren Eid verpflichtet, wenigstens einmal im Vierteljahr „deme gemeinen nutte thom besten vnd deme suluen tho forderinge" jene Vorschriften zu überwachen „ein olitich vnnd getrewe vpschau hebben." Sie sollten, wie sich nach der Polizeiordnung von 1572[4]) weiterhin ergibt, Rohstoffe und die hergestellten Produkte sowie außerdem den Gang der Pro-

[1]) s. Boll, Chronik Neubrandenburgs S. 396.
[2]) s. Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik S. 9.
[3]) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Schwerin 1892 S. 289.
[4]) Sammlung der Landesgesetze von Mecklenburg-Schwerin Band 1 S. 66 ff.

duktion fleißig beaufsichtigen und dafür Sorge tragen, daß die Bäcker den Roggen und Weizen gut wuschen, „das dauon gemälene Mehl durch fine Saubere siben durchließen" und ferner Brot und Semmel „wolgar und fein loß" herstellten. An dem Fleisch durfte sich kein Mangel befinden, besonders war das Schlachten unreinen „oder anbrüchigen Fleisches" strenge verboten. Geschah dies dennoch, so sollten die „Verbrecher" gestraft werden. Die Privilegien der Bäcker von 1615 hatten sich auch diese in den Polizeiordnungen niedergelegten Vorschriften zu eigen gemacht. Die Alterleute waren auf ihre Eidespflicht gehalten, zu willkürlicher Zeit mehrere Male im Jahre nebst zwei Bürgern die Bäcker zu besuchen, um das Backwerk auf seine Güte und sein Gewicht hin zu prüfen. 1663 beklagten sich die Fleischer über die ihnen wegen der Qualität des Fleisches auferlegte genaue und strenge Aufsicht. Gegenüber einer zur Prüfung der Stadtverhältnisse vom Herzog eingesetzten Kommission erklärte der Rat der Stadt im selben Jahre, daß er unvermutet Brot von den Brotscharren zwecks Prüfung nach dem Rathaus holen ließe, ferner, daß zwei Ratspersonen jeden Sonnabend das Fleisch kontrollieren müßten.

Auch hinsichtlich der Krämer und Haken war der Rat der Stadt nach dem Inhalt der Polizeiordnung verpflichtet, neben Stadtvogt und Ratspersonen sogenannte „Aufschawer" einzusetzen, mit denen die Arbeit sowie das Produkt diejenige Prüfung erführen, welche im Interesse des Verbrauchers und Käufers erforderlich erschien. Sahen die Statuten der Krämer vor, daß nur gute und tüchtige Waren in genügender Menge vorhanden sein sollten, damit, wie es wörtlich heißt: „kein Mangel zu verspüren besonders das gemeine Beste nach Notdurft versorgt sei" so stimmten hiermit die Vorschriften der Höker als eines verwandten Gewerbes überein: „arme und Reiche, Bekannte sowie Unbekannte mußten mit unverfälschter Ware beliefert werden und zwar nach richtigem Gewicht ohne jeglichen Aufschlag und Betrüglichkeit um einen billig mäßigen Verdienst".

c. Maßnahmen zur Herstellung preisgerechter Podrukte.

Die letzten Worte des vorhergegangenen Absatzes kennzeichnen bereits, daß nicht allein die Qualität der Ware garantiert werden sollte, sondern daß das Streben auf die Herstellung eines preiswürdigen und preisgerechten Produktes gerichtet war. Schönberg[1]) hat diesem Gegenstand besondere Bedeutung beigemessen, indem er sagte, daß gerade durch das den einzelnen Zünften verliehene Recht auf ausschließliche Ausübung eines Gewerbes und der ihnen dadurch gewissermaßen eingeräumten Monopolstellung eine nicht

[1]) Schönberg, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik XI S. 67.

ungefährliche wirtschaftliche Abhängigkeit des Verbrauchers vom Erzeuger eintrat, insoweit die Preise der Waren in Betracht kamen. Die Gefahr lag also darin, daß der Käufer der Ware zu Gunsten der Monopolinhaber übervorteilt werden konnte.

In der Fürsorge, zunächst die Ernährung der Bevölkerung durch Sicherstellung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel wie Brot und Fleisch zu garantieren, zum anderen die sonstigen Waren zu mäßigen Preisen bereit zu stellen, wurden allgemeine und besondere Bestimmungen getroffen. Erstere fanden ihren Ausdruck in den Polizeiordnungen sowie in den Bürgersprachen,[1]) letztere in besonderen Preisfestsetzungen von seiten der Obrigkeit. In den entsprechenden Vorschriften der Gildeprivilegien beschränkte man sich in der Regel darauf, entweder durch einen allgemeinen Hinweis auf das Verbot des Uebervorteilens — „Vbersetzen" wie es wörtlich heißt — aufmerksam zu machen. Dieses genügte umso mehr, als man nur auf die seitens der Obrigkeit ergangenen eingehenden Bestimmungen Bezug nehmen konnte. Schon in der Neubrandenburger Bürgersprache um 1580[2]) findet jene Fürsorge um das Wohl der Bevölkerung beredten Ausdruck. „Und sollen alle Handwerker insgemein, zuforderst aber Bäcker, Brauer und Schlächter ihr Brot, Bier und Fleisch durch die verordente Wicht und Maße nach dem Einkauf des Getreidiges und Viehes zu verkaufen befehligt sein . . . . . Die Schuster, Sattler . . . . . in Summa alle Handwerker insgemein, sollen ihre Ware und Arbeit um ziemlichen Kauf vermöge des hirbevor gemachten Taxes zu verfertigen und zu verkaufen ermahnt sein . . ." Andernfalls trat bei Verlust der Ware schwere Bestrafung nach Ratsbeschluß ein. Allein die Festsetzung von Preisen genügte nicht, um den Verbraucher vor Ueberteuerung zu schützen; denn wenn beispielsweise bei den Bäckern das Gewicht der Backwaren bei deren Herstellung gemindert oder bei den Schlachtern übermäßig viele Knochen der begehrten Ware beigefügt und hierdurch deren Gewicht gedrückt wurde, so mußten die Preisvorschriften durch Bestimmungen und Regeln über die Festsetzung und Prüfung der Gewichte und Maße ergänzt werden, um zu dem erwähnten Ziele zu gelangen. Man suchte dieses dadurch zu erreichen, daß der Stadtvogt nebst zwei Bürgern aus der Gemeinde auf ihrem Rundgang bei den Bäckern Brot und Semmel nachwogen. Ferner wurde die Eichung der Gewichte und Maße durch den Rat vorgenommen; die Vorsteher der in Frage kommenden Gilden hatten das Recht und die Pflicht, Gewichte und Ellen nachzuprüfen und diejenigen, die gegen die Vorschriften handelten, zur Bestrafung zu ziehen, wie beispielsweise die

[1]) Die Bürgersprachen stellten in Neubrandenburg einen Auszug aus der Polizeiordnung dar und wurden den zu Michaelis u. Ostern zusammenberufenen Bürgern verlesen, s. Boll, S 82.

[2]) s. Boll, Chronik Neubrandenburgs S. 88.

Statuten und Privilegien der Haken und Krämer sowie der Gewandschneider erkennen lassen.[1]) Und wenn die Ratsherren der Stadt gelegentlich erklärten, daß sie entsprechend den Bestimmungen der Polizeiordnung gute Aufsicht hielten und unvermutet Brot nach dem Rathaus bringen ließen, so geschah dies nicht lediglich zur Prüfung der Güte der Ware, sondern um diese, wie es wörtlich heißt, „nach dem Gewicht zu examinieren".

Um das Jahr 1600 waren nach der im Anhang abgedruckten „Ordnung über Brodt, Bier, Fleisch an Gewicht und Maße nach dem Tax und Einkauff des Getreidiges . . . . ." bei einer Preisspanne von sechs bis zweiunddreißig Schilling Lübisch für den Scheffel Roggen die Gewichte für ein Roggenbrot entsprechend den einzelnen Schwankungen von zwei Pfund bis zu zwölf Lot festgesetzt, ein Beweis dafür, daß die Preise constant waren. Für die Fleischwaren wurden entsprechend dem Einkauf des Viehes die Preise nach Pfunden öffentlich taxiert und auf dem Markt bekannt gemacht.[2]) Anfang des 17. Jahrhunderts kostete 1 Pfund gutes Rindfleisch einen Schilling; der durchschnittliche Arbeitslohn belief sich nach unserer Schätzung für einen Handwerksgesellen auf 4/5 Schilling täglich ohne Beköstigung. Während die Obrigkeit von sich aus die Regulierung der Nahrungsmittelpreise bewirkte und somit von vornherein die Preisgestaltung beeinflußte und zwar in erster Linie, wie nach dem Vorhergesagten anzunehmen ist, das Bestreben der Verbraucher möglichst preiswert einzukaufen hierbei berücksichtigend, wurde den Vertretern der übrigen Gewerbezweige im Hinblick auf ihre Wünsche, soweit die Preistaxen in Betracht kamen, schon einiges Entgegenkommen gezeigt. Wir schließen dies aus den einleitenden Worten zu den Handwerkerordnungen über die Festsetzung der Preise. So heißt es beispielsweise in der Schneiderordnung gegen Ende des 16. Jahrhunderts „in maßen sie den Taxt selbst vermittelst ihren eydespflichten zur Billigkeit gemacht und in schrift übergeben." Auf dieses den Handwerkern gezeigte Entgegenkommen hinsichtlich ihrer Mitwirkung an den Preisgestaltungen kommen wir in einem der folgenden Kapitel noch zurück.

3. Kapitel.

Die Einsetzung von Freimeistern, deren Stellung und Bedeutung.

Die Fürsorge der Obrigkeit für den Konsumenten blieb nicht lediglich darauf beschränkt, durch positive Vorschriften über Qualität

[1]) „. . . . . ein jeglich Tuch bei seinem rechten Namen nennen, keine falschen Ellen als Stadtellen gebrauchen . . ." (Privilegien der Gewandschneider von 1676)

[2]) „ Das Pfund Fleisch, nach dem der Viehekauf jederzeit steiget und felt, um einen billigen Pfennig schatzen, vnd solches auf ein Tefelein verzeichnet für die Fleischbänken hengen lassen." (Polizeiordnung v. 1572).

und Preise der Güter deren Produktion zu regeln und zu beaufsichtigen. Sollte nämlich das Ziel, für das allgemeine Wohl, in Sonderheit für das der Konsumenten zu sorgen, nicht unvollkommen sein, sollte vornehmlich erreicht werden, daß nicht nur den genannten Vorschriften entsprechende, sondern noch bessere Güter hergestellt wurden, sollte andererseits von der Fürsorge für Produzenten und Konsumenten die Gesamtheit derselben also auch die ärmeren und notleidenden Schichten unter ihnen erfaßt werden, so mußte man auf weitergehende Maßnahmen bedacht sein. Diese wurden in dem besonderen Mittel des Wettbewerbes ergriffen. Sie offenbarten sich in der Zulassung und Priviligierung von Gewerbemeistern zur freien Ausübung eines Gewerbes außerhalb und unabhängig von den Aemtern und Gilden. Die Aufgabe dieser als Freimeister eingesetzten Gewerbemeister läßt deutlich ein Bericht erkennen, den der Rat der Stadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts an den Landesfürsten erstattete und in welchem er sich über die Frage der Einsetzung von Freimeistern wie folgt äußert: „Die Freymeisterprivilegien werden nehmlich nach ihrer wesentlichen Bestimmung bei den Schneidern sowie bei allen denjenigen Zünften, wo damit nicht so wie z. B. bei den Schlachtern noch die Nebenabsicht verbunden ist, um das Amt und die Amtsmeister zu Beachtung der für sie gegebenen Polizeigesetze mittelst der Konkurrenz der vom Amte unabhängigen Freimeister desto besser anhalten können, übrigens nur zu dem Ende erteilet, damit durch dieselben alte abgelebte Handwerksgesellen fortgeholfen werden, die nicht mehr wandern können und auch kein Vermögen haben, um die mit der Gewinnung der Amtsgerechtigkeiten verbundenen Kosten zu bestreiten." Wenn hier auch betont wird, daß mit Ausnahme des Nahrungsmittelgewerbes in erster Linie das Interesse des mit dem Recht eines Freimeisters Beliehenen wahrgenommen werden sollte, so erblicken wir auch bei den übrigen Gewerbezweigen in der Einsetzung von Freimeistern eine zwecks günstigster Versorgung des Marktes im Interesse des Publikums getroffene gewerbepolitische Maßnahme. Die Zahl der zu Beginn des 18. Jahrhunderts eingesetzten Freimeister (bei dem Bekleidungsgewerbe durchschnittlich vier) sowie die Tatsache, daß diese Gesellen und Lehrlinge halten durften, wird diese Annahme bestätigen. Wir entnehmen dies auch aus den zahlreichen Klagen, die stets seitens der Zünfte vorgebracht wurden, sofern ein Meister ein Freiprivilegium erhielt.

Die Einsetzung von Freimeistern begann durchgängig um die Wende des 16. Jahrhunderts. Auf eine bestimmte Zahl der einzusetzenden Meister hatte man sich wohl geeinigt, der Landesfürst behielt sich jedoch in der Regel vor, die Zahl jeweils nach dem Bedürfnis der allgemeinen Interessen zu ändern. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts belief sich die Zahl der Freimeister durchweg auf zwei; im Anfang des 18. Jahrhunderts begegnen im Bekle-

dungsgewerbe vier und auch sechs Freistellen. Zur Hauptsache wurden die Privilegien bedürftigen, jedoch würdigen und fähigen Leuten verliehen. Zahlreich sind die Fälle, in denen zwar die Antragsteller die Absicht hatten, das Amt zu gewinnen, jedoch nicht zugelassen werden konnten, weil sie das Eintrittsgeld nicht zu erschwingen vermochten, oder weil die Angehörigen der Zunft nicht mehr die nötige Arbeit hatten, um sich selbst zu ernähren. Ein solcher Zustand begann um die Wende des 18. Jahrhunderts. Wir gehen hierauf noch des näheren im 3. Abschnitt ein.

Daß die Geldinteressen der Landesfürsten bei der Erteilung der Freiprivilegien eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, dürfte aus dem im Jahre 1702 einem Crepe- und Raschmacher erteilten Privilegium entnommen werden, welches dem Antragsteller nebst Gesellen ausdrücklich zwecks Hebung und Förderung der Manufaktur erteilt wurde. Dem finanziellen Interesse kamen auch die mit der Erteilung der Privilegien verbundenen Abgaben zugute,[1]) welche in dem Freimeisterbrief besonders festgesetzt wurden.[2]) Neben den Interessen des Staates, die in der Förderung der Produktion in Verbindung mit der Sorge für den Staatssäckel ihren Ausdruck fanden, ging, wie bereits hervorgehoben, die im Interesse des Verbrauchers herbeigeführte Wettbewerbstätigkeit zwischen den Zunft- und den Freimeistern einher. Es sollte, um ein Beispiel aus der Mitte des 16. Jahrhunderts anzuführen, der Freischlachter sein Fleisch „bey Pfunden" wiegen und „umb seinen gewohnlichen vnd ziemlichen Werdt, dem gemeinen Man, der des nottürfftig zum besten" verkaufen. 1663 beklagen sich die Schlachter, daß so sehr „Acht und Aufsicht" durch die eingesetzten Freimeister geübt würde und daß einer der besten Scharren auf dem Markte einem Freischlachter zugeteilt worden sei.

Eine Witwe wurde 1613 nebst ihrem Sohn mit dem Freibäckeramt begnadet zur Herstellung von „loß und garem Brot, zur Versorgung der Einwohner und Fremden in Sonderheit aber der lieben Armut gegen leidliche Bezahlung."

Daß die Zunftmeister die ihnen durch die Freimeister erwachsene Konkurrenz wohl gespürt und sie infolgedessen bekämpft haben, beweisen einmal die bereits erwähnten Klagen, zum andern die Eingriffe in die Rechte des Freimeisters, obwohl diese nach den ausdrücklichen Anweisungen nicht angetastet werden durften. Ein Vorfall aus dem Jahre 1729 möge dies beleuchten. Die Leinenweber nahmen damals einem schon seit 4 Jahren priviligierten Freimeister einen seiner beiden Webstühle mit dem Bemerken fort, daß er nicht mehr Produktionsmittel besitzen solle als ein regelrechter Amtsmeister. Bald darauf entfernten sie ohne weiteres auch den zweiten Webstuhl

[1]) s. Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik S. 17.
[2]) s. Muster eines Freimeisterbriefes Anhang.

und verlangten von dem Freimeister erst den Nachweis seiner „ehrlichen" Geburt und ordnungsmäßigen Lehrzeit. Schließlich mußte der Landesfürst eingreifen und die Freigabe eines der entfernten Webstühle anordnen.

Wie dieses Beispiel zeigt, war ein weiteres für die Möglichkeit einer wirksamen Konkurrenz zu beobachtendes Moment auch die Notwendigkeit, daß der Freimeister den Wettbewerbskampf zu führen vermochte. Dieser Punkt wurde auch nicht außer Acht gelassen; denn die Dekrete und Berichte lassen im wesentlichen erkennen, daß gute und vollkommene Ausbildung sowie Fähigkeit zur Ausübung des Handwerkes, ebenso wie bei den Zunftmeistern erwiesen sein mußte, bevor das Freiprivilegium erteilt wurde.

Indessen sind noch weitere Merkmale hervorzuheben, in denen wir auf der Basis des Wettbewerbes ein Mittel zur Produktionsförderung erblicken können. Wir gehen hierauf in dem folgenden Kapitel ein.

4. Kapitel.

Die Abhaltung von Märkten und deren wesentliche Bedeutung.

Noch heute legen die in unmittelbarer Nähe des Marktes gelegenen Straßen, wie die große und die kleine Wollweberstraße, die Krämer- sowie die Wagestraße Zeugnis davon ab, daß die Märkte in Neubrandenburg, zu denen auch Auswärtige kamen, eine große Rolle im Wirtschaftsleben der Stadt gespielt haben. Hier boten Handwerker und Kaufleute ihre Produkte und Waren zum Verkauf aus und ein jeder hatte seinen besonderen Verkaufsstand. Dieser selbst war wieder mit einer bestimmten Grenze umzogen, über die nicht hinaus gegangen werden durfte, damit die Gefahr des Anlockens von Käufern nicht heraufbeschworen wurde. Neben den Klagen, daß andere Amtsgenossen, besonders aber auch die Freimeister die ihnen zugewiesene Grenze überschritten hätten, gingen Beschwerden über fremde Gewerbetreibende einher, die den Einheimischen „große Einbuß' täten", ein Beweis für die wirtschaftliche Bedeutung der Märkte. Die Bestimmung über das Stapelrecht der Stadt, daß die Marktbesucher drei Tage lang ihre Waren auf dem Markte feilbieten mußten, läßt sich für das 14. sowie für das 16. bezw. 17. Jahrhundert nachweisen.[1]) Ferner war den Fremden das heimliche Verkaufen inner- und außerhalb der Märkte ausdrücklich verboten; im übrigen wurde auch sonst der Hausierhandel nicht gestattet. Des weiteren war es untersagt, daß ein Gast von dem anderen kaufte.

Abgesehen noch von den einzelnen Beschränkungen, denen die Fremden hinsichtlich ihres Verkaufsstandes auf dem Markt unter-

[1]) Schusterprivilegium von 1372, Krämerstatuten von 1591 erneuert 1659.

worfen waren sowie davon, daß ihnen gegenüber das gleiche Recht hinsichtlich der Prüfung ihrer Waren angewandt wurde, erscheint uns der Hinweis auf die von Schönberg[1]) begründete Notwendigkeit der Abhaltung von Märkten aus dem Grunde beachtenswert, weil er wohl als erster das innere Wesen der Märkte in Bezug auf die wirtschaftlichen Leistungen der Zünfte am treffendsten kennzeichnet. Schönberg sagt, daß die infolge der Märkte hervorgerufene Konkurrenz zwischen einheimischer und fremder Produktion von großem Einfluß auf die städtische Gütererzeugung war und zu einem gewichtigen Korrektiv gegen schlechte und teure Arbeit der städtischen Handwerker wurde.

Es bliebe noch auf die den Handwerkern seitens der Krämer und Haken erwachsene Konkurrenz, auf die ebenfalls Schönberg und in Uebereinstimmung hiermit Techen und Blümcke[2]) hingewiesen haben, einzugehen. Das Maß dieser Konkurrenz wird nicht bedeutend gewesen sein, da die Krämer- und Hakenwaren zum größten Teil in solchen Produkten bestanden, bei denen ein Wettbewerb nicht in Betracht kam, wie z. B. bei Butter, allerlei Hering, Käse, Speck, Lachs, Dorsch, Rotscher, Aal und sonstige gesalzene Waren ebenso Teer, Talg, Lichte (Haken)[3]), Gewürze, Spiegel, Bänder, Bleche, Stahl, Pulver, Papier, sowie Wolle, Seide und Leinen (Krämer)[4]). Eine Konkurrenzmöglichkeit bestand hiernach für die Tuchmacher und Weber bei der Wolle und dem Leinen. Hierbei ist jedoch wiederum die Menge zu berücksichtigen, mit der die Krämer neben ihren sonstigen Artikeln auf dem städtischen Markt erscheinen konnten. Sie wird ebenfalls nicht bedeutenden Umfanges gewesen sein.

5. Kapitel.

Die wirtschaftliche Stellung der Zunftmitglieder im Rahmen des der Zunft zugewiesenen Arbeits- und Produktionsgebietes.

Nach dem Vorhergesagten war also mit dem alleinigen Recht auf Ausübung eines Gewerbes, in welchem wir das Wesen des Zunftzwanges erblickten, keineswegs die alleinige unbeschränkte Nahrungsfürsorge für den Angehörigen der Zunft verbunden. Infolgedessen ging das Bestreben der Zünfte dahin und sie wurden hierbei von der Obrigkeit unterstützt, die wirtschaftlichen Belange der Zunftmitglieder wenigstens innerhalb der ihrer Zunft gezogenen Grenzen und Schranken, in entsprechender Weise wie dem Publikum zu gewährleisten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde daher bei sämtlichen Maßnahmen und Bestimmungen die Idee verfolgt,

[1]) Schönberg, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik S. 33.
[2]) Schönberg, ebenda S. 31/32 Techen, Hansische Geschichtsblätter S. 59/60. Blümcke: Baltische Studien S. 205/206.
[3]) Hakenprivilegien von 1554.
[4]) Krämerprivilegien von 1591.

nach Möglichkeit jedem Mitglied der Zunft eine gleichmäßige Anteilnahme an der Ausübung des Gewerbes und somit eine ebenso gleichmäßige Verdienstmöglichkeit zu verschaffen.

a. Ausschluß des Wettbewerbes unter den Zunftmitgliedern.

Daß man das vorerwähnte Ziel nur zu erreichen vermochte, indem man jeden Wettbewerb unter den Genossen nach Möglichkeit ausschloß und die Ausübung des Gewerbes in den Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft einfügte, ergibt sich in diesem Zusammenhange von selbst. Betrachten wir zunächst die Zünfte der Bekleidungsgewerbe, so zeigt sich bei den Schuhmachern, daß diese bei ihren Käufen und Handelsgeschäften schon 1372 den Grundsatz gleichmäßiger Beteiligung aufstellten. Trat beispielsweise ein Angehöriger des Schuhmacherwerkes hinzu, um sich an dem Kaufgeschäft eines anderen zu beteiligen, ehe dieser sein Handgeld darauf gelegt hatte, so konnte ihm das nicht verwehrt werden.[1])

Auch war es offenbar verpönt, daß man seinen Vorteil durch besondere und eigene Bezugsquellen zu wahren suchte. Der Erwerb des für die Verarbeitung notwendigen Materials sollte frei und öffentlich geschehen, damit jeder gleichen Anteil hatte hinsichtlich der Menge und des zu zahlenden Preises. Gleichfalls waren die Bestimmungen über das Anwerben von Hilfskräften, die im Dienste anderer Amtsgenossen standen, von dem Gedanken beherrscht, eine dem erstrebten Ziele abträgliche Konkurrenz auszuschließen.[2])

Sowohl die Schuhmacher und Gerber (1372) als auch die Schneider und Gewandscherer (1562) belegten denjenigen mit des Amtes höchster Strafe, der den Knecht oder Gesellen dem Amtsbruder abspenstig machte.

Von dem Bestreben, für jeden Genossen eine möglichst gleiche Anteilnahme an der Produktion zu erreichen, waren auch jene Vorschriften getragen, die die Zahl der anzunehmenden Gesellen und Lehrjungen zum Gegenstand hatten.[3]) Die Wollweber und Tuchmacher bestraften 1569 das Abspenstigmachen von Gesellen oder Knappen mit einer Tonne Bier, ebenso die Kürschner im Jahre 1618. Auch bei diesen war die Zahl der Hilfskräfte an Gesellen und Lehrjungen beschränkt. Im Zusammenhang hiermit bliebe noch

---

[1]) „Kummet we to eneme Kope daren vte deme werke ouer stritt vnd dynghet wil he mit em anstan ehre he zinen godes pennigh daruppe gheuen hett: Des scoll he eme gunnen by deme vorbeschreuenen bröke" (Der Gottespfennig stellt sich nach der geltenden Auffassung als ein sogenanntes Handgeld, welches Wohltätigkeitszwecken zugeführt wurde, dar.

[2]) „weret dat Jemandt spreke des andern knecht to denste yn to rechter Tid, de breket dem hogheste broke."

[3]) „jeder Schnider schall up sine werkstede und tho sinen Handtwercke nicht mehr alß twe knechte und einen Jungen holden."

weiter hervorzuheben, daß das Maß der zu leistenden Arbeit ebenfalls beschränkt wurde. Wir gehen hierauf im nächsten Abschnitt ein.

b. Gleichmäßige Anteilnahme an der Produktion.

Die zu leistende Arbeit wurde durch Zuteilung einer bestimmten Menge der zu verarbeitenden Rohstoffe beschränkt, wie die Privilegien der Wollweber aus dem Jahre 1562 erkennen lassen. Keiner sollte mehr verarbeiten, als ihm im Rahmen seines handwerksmäßigen Kleinbetriebes möglich war. Ein solcher aber konnte auch nur dann erhalten bleiben, wenn die zur Ausübung des Tuchmacherhandwerkes erforderlichen Produktionsmittel wie u. a. die Walkmühle nicht von den Betriebsinhabern beschafft werden brauchten. Schönberg[1]) kennzeichnet dies in der folgenden Weise: „für dieses Gewerbe wäre der Kleinbetrieb, die Gleichheit und Selbständigkeit der Zunftmitglieder nicht durchzuführen gewesen, wenn der einzelne diese Anstalten allein hätte anlegen müssen; es hätte sich vielmehr schon damals naturgemäß die moderne Fabrikation mit Großbetrieb und Unternehmer entwickeln müssen". So erfahren wir denn aus dem 16. Jahrhundert, daß die Tuchmacher schon seit alters her die von der Obrigkeit erbaute Walkmühle (im Jahre 1589 waren zwei Mühlen vorhanden) gemeinsam benutzten. Die Kosten für die Benutzung waren ebenfalls gleichmäßig zu tragen. War mit dem Bestreben, den Wettbewerb unter den Genossen zu beseitigen, die Absicht verbunden, in Zusammenhang mit der gleichmäßigen Anteilnahme an der Produktion eine völlig gleichmäßige Ausübung des Gewerbes herbeizuführen, so konnte man diesem Ziel auch nur näher kommen, wenn ein jeder sich befleißigte, den weniger Leistungsfähigen zu unterstützen. Die in sämtlichen Statuten bezw. Privilegien sich findenden verschiedenartigen Vorschriften über gegenseitige Unterstützung bei der Arbeit im Falle der Not, waren denn auch in diesem Sinne erlassen.

Die Angehörigen des Nahrungsmittelgewerbes, die Fleischer und Bäcker, haben die Arbeit sich dadurch zu erhalten gewußt, daß die Zahl der Angehörigen der Zunft nicht vermehrt werden durfte. So schrieben die Fleischhackerprivilegien schon 1290 vor, daß die Zahl der Fleischer nicht vermehrt noch neue Fleischbänke auf dem Markt errichtet werden sollten. Auch das Amt der Bäcker war nach den Privilegien von 1398 ein geschlossenes. Diese Vorschrift wurde 1615 durch die confirmierten Privilegien bestätigt.[2]) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren nur noch 7/8 Bäckermeister zugelassen, von denen die Bäcker behaupteten, daß diese auch nur sehr kümmerlich

[1]) s. Schönberg, Jahrbuch f. Nationalökonomie und Statistik S. 113.

[2]) "aus craft dieser unserer besonderen Verwilligung, darauf sich ander ämpter keinesweges zu beruffen haben sollen, nichts mehr dan eilf Personen auf vnd angenommen werden."

ihre Nahrung fänden. Die Beschränkung der Meisterzahl wurde s. Zt. auf die infolge der Kriegsunruhen hervorgerufene Minderung der Einwohnerzahl und die damit verbundene Beschränkung der Absatzmöglichkeiten zurückgeführt.

Der Grundsatz der Gleichheit wurde auch bei den Krämern und Haken aufgestellt; denn sofern ein Gildebruder sich an dem Handel beteiligen wollte, dem ein anderer oblag, so sollte er nicht zurückgewiesen werden. Die Gewandschneider wichen von diesem Grundsatz insoweit ab, als sie die Beteiligung eines Zunftgenossen an dem Kauf von Wolle eines anderen nicht zuließen. Erst wenn der ehemalige Käufer von der Absicht des Wollkaufes zurücktrat, durfte ein anderer Zunftgenosse seinerseits mit dem Verkäufer verhandeln (1676).

c. Gleiche Anteilnahme an den Absatzmöglichkeiten.

Nicht allein auf der Seite der Produktion, insoweit Anfertigung und Verteilung der Gütermengen in Betracht kam, herrschte Gleichmäßigkeit, sondern auch hinsichtlich des Absatzes wurde das Prinzip gleichmäßiger Beteiligung verwirklicht. Doch fällt bei den Handwerkerzünften die Dürftigkeit der Bestimmungen ins Auge. In den ersten Jahrhunderten mit dem Aufkommen der Zünfte haben diese Bestimmungen offenbar gänzlich gefehlt, was wohl damit, daß noch reiche Absatzmöglichkeiten bestanden, verständlich erscheint. Erst im Jahre 1618 begegnen wir einer Vorschrift über Kundenentfremdung bei den Kürschnern. Wer des anderen Käufer anrief und abspenstig machte, wurde bestraft. Ebenso stellten die Leinenweber 1661 das Abspenstigmachen ihrer Gäste unter Strafe. Bei den Händlern und Kaufleuten, deren Tätigkeit sich ja vornehmlich auf der Seite des Absatzes produzierter Güter bewegte, waren jene Bestimmungen über eine gleichmäßige Regelung in bestimmter Form geschaffen. Nach den Krämerprivilegien durfte niemand auf dem Stand eines anderen Gildeverwandten mit seinen Waren ausstehen, ferner war es verboten, „die Käufer von anderen Läden mit Proklamierung und Anbietung der Waren abzuwenden und also anderen Schaden dadurch zuzufügen." Bezüglich der Schlachter ist aus dem Bericht eines Bürgermeisters vom Jahre 1663 noch hervorzuheben, daß die Fleischbänke unter dem Rathause in einer solchen Ordnung angebaut werden sollten, damit bei dem Absatz der Waren keiner vor dem andern einen Vorzug hätte.

Zusammenfassend können wir sagen, daß durch die Ausschließung des Wettbewerbes unter den Amtsbrüdern und Gildegenossen diesen im Rahmen ihrer Corporation die Möglichkeit zu einer gedeihlichen und gesicherten Ausübung ihres Handwerkes oder Handelsbetriebes verliehen war. Trotzdem aber war die Gefahr einer Bedrohung des ausschließlichen Gewerbebetriebes, der den gesicherten Nahrungsstand

des Gewerbetreibenden in den gezogenen Grenzen gewährleisten sollte, mehr und minder vorhanden. Diese Gefahr bestand in den Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Zünften über die ihnen eingeräumten Rechte entstanden, zum andern in der Tätigkeit der als Pfuscher, Störer, Winkelarbeiter oder Bönhasen bezeichneten Personen. Wir wenden uns zunächst der Frage zu, ob zwischen einzelnen Zünften Streitigkeiten bestanden haben. Sie ist zu bejahen. Abgesehen von einigen Plänkeleien, die sich bei zunehmender Spezialisierung der einzelnen Gewerbezweige beispielsweise zwischen den Schneidern und Gewandscherern sowie den Seidenkrämern und Natelern ergaben, war die Frage nach der Berechtigung zum Tuchausschnitt und Einzelverkauf heiß umstritten und wurde Gegenstand des Kampfes zwischen den Gewandschneidern und Wollwebern. Schon Schmoller[1]) hat diesem Kampf einige Betrachtung gewidmet und die Frage angeschnitten, ob etwa die Gewandschneider die Verleger und Arbeitgeber der Tuchmacher geworden waren.[2]) Sombart[3]) verneint diese Frage, indem er im besonderen darauf hinweist, „daß Hausindustrielle weder die Spannkraft noch die spezifisch zünftlerische Interessiertheit für jene Vorkämpferstellung besessen hätten, wie sie die Tuchmacher jener Zeit einnahmen."

6. Kapitel.

Kampf zwischen den Gewandschneidern und Wollwebern um den Gewandschnitt.[4])

Ein jahrzehntelanger von beiden Parteien mit äußerster Hartnäckigkeit geführter Kampf um das Recht, Gewand nach der Elle auszuschneiden und zu verkaufen, begann um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Ihn im besonderen darzustellen und des näheren zu würdigen, erscheint umsomehr erforderlich, da während seines Verlaufes Fragen zur Erörterung gelangten, die abgesehen davon, ob die Gewandschneider die Verleger der Wollweber geworden waren, einen tiefen Einblick in die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eine eingehende Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Zünfte zueinander gestatten.

Die Gewandschneider eröffneten im Jahre 1550 in ihrer gegen die Tuchmacher gerichteten Klageschrift den Kampf mit der Behauptung, daß die Wollweber die seitens der Gewandschneider bereits vor Jahrhunderten erworbenen Rechte des alleinigen Gewandausschnittes und Verkaufes nach der Elle mutwillig angetastet hätten. Sie be-

[1]) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft Straßburg 1881, S. 106 ff.
[2]) Schmoller, ebenda S 110.
[3]) Sombart, Der moderne Kapitalismus, 1. Band S. 272/3.
[4]) Insbesondere bearbeitet nach den Reichskammergerichtsakten in Sachen der Gewandschneider in Neubrandenburg gegen die Wollweber oder Tuchmacher daselbst. (1567/1597).

riefen sich hierbei auf das ihnen im Jahre 1333 erteilte Privilegium, wodurch ihnen das genannte Vorrecht eingeräumt worden und dessen alleinige Nutzung im Interesse der Erhaltung gemeinsamen Friedens und bürgerlicher Nahrung erforderlich sei. Wie bereits angedeutet, sind die alleinigen Vorrechte der Gewandschneider in dem Gildebrief vom 15. 1. 1333 in der Tat unzweideutig zum Ausdruck gekommen.[1]) Die Gewandschneider hoben ferner die bereits bei der Frage der Entstehung der Zünfte erörterte und begründete Tatsache hervor, daß jene ausschließlichen Rechte schon vor der eigentlichen Privilegierung bestanden hätten und von den regierenden Herzögen bestätigt worden seien. Sie stützten sich hierbei insbesondere auf den ihnen im Jahre 1488 seitens der regierenden Herzöge erteilten Brief,[2]) welcher sich als eine Bestätigung des erteilten Privilegiums darstellte.

Lassen die Vorschriften dieses Briefes im wesentlichen völlige Uebereinstimmung mit der erteilten Gildegerechtigkeit erkennen, so gewinnt die im Jahre 1508 seitens der damals regierenden Herzöge getroffene Entscheidung gewisse Bedeutung, wonach den Tuchmachern die Erlaubnis zum ellenweisen Gewandschnitt und Verkauf innerhalb der Neubrandenburgischen Jahrmärkte erteilt worden war. Dieses hatte jedoch seinen Grund in dem Umstande, daß in den Privilegien und deren Bestätigung hinsichtlich der Jahrmärkte eine einschränkende Bestimmung nicht getroffen worden war. Mit Ausnahme also dieses Zugeständnisses besaßen die Gewandschneider ein althergebrachtes urkundlich verbrieftes Recht des alleinigen ellenweisen Tuchausschnittes außerhalb der Jahrmärkte, und sie verlangten demgemäß eine diesem Rechte entsprechende Anweisung an die Tuchmacher.

Die Wollweber machten dagegen geltend, daß ihr Amt von alters her eines der größten Aemter gewesen sei und in hohem Maße an der Erhaltung der Stadt beigetragen hätte. Obwohl das Bestehen der Wollweber- oder Tuchmachergilde schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in einer besonderen Stärke aber im Laufe dieses Jahrhunderts mit dem Aufkommen der vier Gewerke oder Hauptzünfte, zu denen auch die Tuchmacher gehörten, nachgewiesen ist,[3]) so konnten letztere doch irgend welche Privilegien, nach denen ihnen

---

[1]) „Vortmer verbede wi dat, dat nine wandmakere in der Stat tu Brandenborch scolen want verkopen van der ele."

[2]) . . . . „begiffigen vnd befreyen gegenwärtig in macht desselben brefes de Ersamen vnse Leven getruven alle wantschnider der wantschnidergilde in unser Stadt Nienbrandenborg dat niemandt Wantschniden, edder vorköpen schal by de ele in der Stadt darinwest edder up der Veldtmarken, sondern he sie een Wantschnider vnd hebbe ehre Gilde . . . . . ock schal nen butenländisch man im gantzen Lande tho Stargardt . . . . . bi der elen durch sich, die Seinen oder sonst jemand wandschniden oder verköpen bi verlust des Wandes vnd poen in eren privilegien".

[3]) Vgl. hierzu auch Kap. 1. des 1. Abschnittes.

die Erlaubnis zum Gewandschnitt und Einzelverkauf erteilt worden wäre, nicht beibringen. Nur der von den Herzögen Johann und Ulrich erteilte Brief vom Jahre 1400 sah eine derartige Erlaubnis vor, auf die die Wollweber sich denn auch beriefen.[1])

Die Gewandschneider erkannten aber dieses Zugeständnis seitens der Herzöge nichts als rechtsgültig an, da es nach ihrer Meinung durch die in den Jahren 1488 und 1508 erteilten Bescheide annulliert worden wäre. So waren die Wollweber denn mehr und minder darauf angewiesen, zur wirksamen Bekämpfung der gegnerischen Forderungen mit anderen Argumenten hervorzutreten. Diese waren zur Hauptsache wirtschaftlicher Natur.

Die Wollweber widersetzten sich mit der Entgegnung, daß es ihnen nicht möglich wäre, ihr Amt zu erhalten und sich selbst mit Weib und Kind zu ernähren, sofern sie nicht ihre eigen verfertigten Tuche und Laken nach der Elle ausschneiden könnten. Nach ihrer Behauptung beruhte der Wohlstand der Gewandschneider lediglich auf der alleinigen Nutzung jenes vermeintlichen Vorrechtes und in Sonderheit darauf, daß sie die Wolle auf dem Lande aufkauften und den Tuchmachern mit der Bestimmung aushändigten, dagegen die daraus verfertigten Tuche wieder einzutauschen. Eine derartige Handlungsweise verfolgte aber nur die Erzielung von Gewinnen für die Gewandschneider, sie wäre jedoch wegen des damit verbundenen Eigennutzes geeignet, den Tuchmachern das Brot an ihrer selbst verfertigten Arbeit zu entziehen. Aus diesem Grunde forderten die Wollweber, ihr eigenes Tuch nach der Elle verkaufen zu können. Im übrigen bestritten sie überhaupt die Rechtmäßigkeit der angezogenen Privilegien. Sie behaupteten, diese wären nur dadurch zustande gekommen, daß der Rat der Stadt seinerzeit in der Mehrzahl aus Gewandschneidern zusammengesetzt war, welche lediglich ihren eigenen Vorteil im Auge gehabt hätten. Im übrigen hätten die Landesfürsten aber nicht die Absicht gehabt, derartige besondere Rechte zu schaffen, wie dies ja auch aus der im Jahre 1400 getroffenen Entscheidung einwandsfrei bezeugt würde.

Gegen diese Behauptungen wandten sich die Gewandschneider; sie entgegneten, daß zurzeit der Bestätigung ihrer priviligierten Rechte in den Jahren 1488/1508 nur 4 oder 5 Gewandschneider in Neubrandenburg gewohnt und sich des Gewandschnittes vermöge des bekannten Privilegiums bedient hätten. Da aber nach alter Stadtgewohnheit der Rat aus 22 Personen zusammengesetzt war, so wäre es ausgeschlossen, daß jene 4 oder 5 Gewandschneider einen

[1]) „Wy Johan vnd Virigk . . . . . bekennen vnd betugen apenbar in dessen breue vor allen christenluden, dat wy hebben geuenn vnsen breff, dar wy inne hebben macht geuenn den wullenweuern tho Brandenborch, dat sse bynnen ehren hussen mogen schniden vnd verkopen by der ele wanth, dat sse solnen maken . . . ." (Abgedruckt im M. U. B. 13683).

entscheidenden Einfluß auf das Zustandekommen der Privilegien hätten ausüben können. Den Einwand, daß es im Jahre 1400 in der Absicht des Landesfürsten gelegen hätte, den Wollwebern hinsichtlich des Gewandschnittes die gleichen Rechte einzuräumen wie den Gewandschneidern, bekämpften letztere mit der Entgegnung, daß den Wollwebern seinerzeit der Gewandschnitt eingeräumt worden wäre, solange dies mit dem bestehenden Recht in Einklang zu bringen war.

Die Ausführungen der Gewandschneider entbehrten nicht der Grundlage. Voll hat in seiner Chronik für das Jahr 1513 einwandfrei nachgewiesen, daß die Zahl der Ratspersonen mit 22 richtig bezeichnet war. Auch hinsichtlich der den Wollwebern vermeintlich erteilten Rechte muß die Behauptung der Gewandschneider als richtig bezeichnet werden. Wir entnehmen dies den weiteren Worten in der Urkunde vom Jahre 1400;[1]) denn diese läßt erkennen, daß jenes den Wollwebern zuerkannte Recht nur bedingt erteilt war.

Es entsteht nun weiterhin die Frage, in welcher Weise die Gewandschneider zu der Behauptung Stellung nahmen, daß sie die Wolle aufgekauft, sie den Wollwebern ausgehändigt und dafür das von diesen hergestellte Tuch zurückgenommen hätten.

Die Gewandschneider gaben zwar zu, daß sie die Wolle auf dem Lande aufgekauft und sie den Wollwebern gegen einen geringen Verdienst zum Verkauf angeboten hätten. Nach ihrer Meinung war aber der Grund der angeblichen Armut unter den Wollwebern nur der, daß diese lediglich grobes, graues und weißes Tuch herstellten, („grob tuch fadenn alß Strohhalmen dick") welches nur die Bauern und ihre Knechte gebrauchen könnten, ferner weil ein jeder sein Gewand nach der Elle ausschneiden wollte und doch „den vorlach oder vermogen einzukauffen nicht hätte". Die Folge wäre aber gewesen, daß der arme Wollweber sitzen bleiben und „den reichen Wullenwebern zu Hofe dienen, Ihnen spinnen, weben und tagelohn arbeiten" mußte. Aber nicht lediglich dieses Abhängigkeitsverhältnis wäre die alleinige Ursache der Armut vieler Wollweber geworden, behaupteten die Gewandschneider, sondern die Art und Weise, in der die reichen arbeitgebenden Wollweber die wirtschaftlich abhängige Lage der arbeitnehmenden Weber für ihre eigennützigen Zwecke ausgenutzt hätten.[2]) Die notwendig sich hieraus

[1]) . . . . . „weret, dat een die breff met rechte affginge, so schal wy vnd willen den suluen wullenweuern ere gelt webbergeuen tho den negesten verdendel tares darnha dat sse vns vor den breff geuen hebben, den wy en geuen hebben, alß vorschreuen is." (M. U. B. 13683).

[2]) „darzu ob ein armer under Ihnen gleich ettliche wulle lehnet oder von den reichen wullenwebern kauffet, so gibt er ihm die schlimmste und geringste und verarbeitet die beste selbst, das thut kein wandschneider sondern verkaufft sie wie er einkaufft. Darzu muß der arme Wullenweber dem reichen die besten Laken thun, wo nicht, so hat der reiche in der Gilde das wort und treibt ihn zu schaden".

ergebende Verschuldung hätte aber die armen Wollweber zu weiterer ständiger Abhängigkeit herabgedrückt. Früher wäre es dagegen so gewesen, daß Wollweber für Gewandschneider gesponnen hätten. Jene hätten damals aber ein freies und sorgloses Dasein geführt; denn die Gewandschneider gaben die Wolle unverlesen zur Verarbeitung und nahmen infolgedessen sowohl die guten als auch die schlechten Laken zurück und zwar zu einem Preise, der demjenigen entsprach, zu dem sie die Wolle abgegeben hatten.

Das Verhältnis der Wollweber zu den Gewandschneidern war hiernach also kein durchaus unabhängiges gewesen etwa in der Art, daß der Wollweber den Einkauf des Rohstoffes sowie den Verkauf des hergestellten Produktes aus eigener freier Bestimmung und auf eigene Rechnung bewirken konnte.

Die weiteren seitens der Gewandschneider gemachten Ausführungen lassen im übrigen auch erkennen, daß die Wollweber in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit von den Gewandschneidern geraten und zu deren Verlagsarbeitern geworden waren. Die Ausführungen hierüber lauten wörtlich wie folgt: „Es kompt offt vnnd Ist gemein, daß der arme Wullenweber 30 oder 40 gulden schuldig wirt einem wandtschneider, Item beim andern vnnd dritten nimpt er auch wolle, vnnd drecht der wandtschneider wol zwey oder drey Jar gedult ehe er bezalung bekompt vnnd danckt zuletzt gott, daß er etwas für seine schuld bekompt, daß alles thut ein wullenweber bey dem andern nicht, Ja, wo die wullenweber nicht kondten mit spinnen vnnd weben gefordert, so hulffen die wandtschneider mit den Ihren darzu, daß sie souiel ehr viel Laken machen kondten vnnd kondte do ein armer wullenweber deß Jars wol 10 Laken mehr machen, do er den vorlach von wandtschneidern holete, Ja, es machte die gantze gilde deß Jars etliche hundert Laken mehr alß itzt, so sie Ihr Tuch wiewol wider Recht bei ellen schneiden..."

Bei Würdigung dieser Darlegungen tritt klar hervor, daß die Gewandschneider vor Anhängigwerden der Klage einerseits durch Hingabe der Wolle und Rücknahme von Tuch die gesamten hergestellten Produkte an sich gezogen und deren alleinigen Absatz bewirkt, andererseits durch Gewährung von Darlehen sowie Vorlage von Rohstoffen (Wolle) den Gang der gesamten Produktion dahin beeinflußt hatten, daß sie die Herstellung der Tuche für den unbestimmten Bedarf fördern und den Absatz der hergestellten Produkte im großen ermöglichen konnten.

Die Wollweber mochten dagegen jenen kapitalistischen Geist nicht leiden;[1]) denn er entsprach keineswegs ihrer zünftlerisch handwerksmäßig orientierten Einstellung zu den Dingen. Entsprechend ihrer Stellungnahme wendeten sie denn auch ein, daß die „Ver-

[1]) Sieveking bezeichnet jenen Kapitalismus in zünftiger Gebundenheit als Zunftkapitalismus. Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft, S. 212.

kleinerung" der Wollweber durch die Gewandschneider lediglich deshalb entstanden wäre, weil letztere das Ziel verfolgten, die Tuchmacher gänzlich zu beseitigen, um dann den Nutzen mit dem Gewandschnitt besser treiben zu können. „Mit dem Amte der schönen Gewandschneider wird dem Teufel und seinen Gliedmaßen gedienet, den Leuten das Geld abgezwickt und den Landen ein merklicher Schaden zugefügt", so lautete in wörtlicher Uebersetzung die Entgegnung der erbitterten Wollweber. Nach ihrer Meinung täten die Verkäufer des fremden Tuches nichts anderes, „denn daß sie Eitelkeit der übermäßigen Kleidung erreichten und dadurch zuwege bringen, daß das Volk des Geldes entblößt würde, darum könnte man solchen Leuten wohl entraten, aber Tuchmacher kann man in den Städten nicht entbehren und es wäre wohl gut, es ließen sich Bürger und Bauern an dem von den Wollwebern gemachten Tuch genügen, so bliebe das Geld im Lande." Auch wollten die Wollweber nicht gelten lassen, daß die Lage der armen Wollweber sich gebessert hätte, als diese sich noch in Abhängigkeit von den Gewandschneidern befanden. Ihre Entgegnung läßt indes die Richtigkeit der Annahme erkennen, daß die Wollweber sich tatsächlich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Gewandschneidern befunden hatten.[1])

Ferner betonten die Wollweber, daß die Gründung und Abgrenzung der Gilden zu dem Zwecke erfolgt wäre, dem einzelnen Mitgliede seine Nahrung zu gewährleisten, es entspräche auch den göttlichen und natürlichen Rechten, daß jeder die Erzeugnisse seines Handwerks allein verkaufen sollte. Da zudem die Gewandschneider von fremden Leuten abstammten und auch im übrigen mit fremden und farbigen Tüchern Handel trieben, so wäre im Hinblick auf die ausschlaggebende und vornehme Stellung der eingesessenen Wollweber unter den Gewerken der Stadt das Recht begründet, das selbst verfertigte graue und weiße Tuch allein auszuschneiden und selbständig zu verkaufen. Sie könnten es daher nicht zulassen, daß die Absicht der Gewandschneider, sich durch den alleinigen Ausschnitt und Einzelverkauf ein Monopol zu errichten und die Wollweber erneut von sich abhängig zu machen, zur Wirklichkeit würde.

[1]) „Daß auch die armen tuchmacher gern sehen solten, daß es wider zu vorigem Stande, wie es die Gewandschneider gern hätten, kommen mochte, do schreiben sie auch Ihren Willen an, vnnd Ist nur Ihr eigen ertichte persuasion, was sie aber daran hängken, nemblich, daß sie den stein wullen den armen tuchmachern thewerer geben, als er vonn Ihnen eingekaufft, das nemen die beclagten für bekantnuß an, dann solchs Ist die fürnembste vrsach Ihres der wullenweber vorterbes vnnd ob sie wol zu schmuckung Ihres hinderlist daran hängken, daß sie die Laken von den wullenwebern soviel tewrer annehmen alß sie von Ihnen an der wulle überseßt werden. Item daß sie die armen tuchmacher mit gelde, damit sie die wulle vorarbeiten (verarbeiten) vnnd zu tuchern machen konnen, vorlegen, so helts doch keinen stich, Es ist dennocht Ihr vortheil vnnd der beclagten vorterb, sie nemen auch die Laken so tewer nicht an, als sie sonst von den wullenwebern konnen ausgebracht werden."

Die im Verlaufe der Streitigkeiten verhörten Zeugen bestätigten durchweg, daß die Wollweber sich des Gewandschnittes bedient hatten und deshalb auch häufig angegriffen worden waren. Auf die Frage der Gewandschneider, ob sie nicht den Tuchmachern, ehe diese sich unterstanden, Tuch auszuschneiden, die Wolle vorlegten, lautete die Zeugenaussage bestätigend, indes mit der Einschränkung, daß die Gewandschneider sich die Wolle auch teuer genug bezahlen ließen und daher die Tuchmacher in völlige Armut und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Gewandschneidern gerieten. Zur Erhaltung der Nahrung der Tuchmacher wäre es aber erforderlich, bestätigten die Zeugen, daß jene sich des Gewandausschnittes und Einzelverkaufes bedienten. Zur weiteren Begründung wurde noch ausgeführt, daß bei einer gleichmäßigen Besetzung der Ratsstellen eine den Belangen der Tuchmacher entsprechende Entscheidung getroffen worden wäre. Das seitens der Gewandschneider angeführte Privilegium stünde daher in Widerspruch zu dem gemeinen Nutzen der Stadt und zwar insofern, als der arme Mann und auch der Bauer auf dem Lande nicht das von den Wollwebern hergestellte und selbst ausgeschnittene wohlfeilere Tuch erwerben und ferner der im Besitze eines Handwerkes befindliche Mann dieses nicht zu seinem eigenen Nutzen ausüben könnte.

Schließlich erging denn im Jahre 1567 das Urteil. Die in den angeführten Privilegien niedergelegten Rechtsverhältnisse ließen bereits erkennen, daß die Gewandschneider das Recht auf ihrer Seite hatten. Das diesen Standpunkt bestätigende Urteil lautete wie folgt: . . . . . „sprechen wir Schöffen zu Leipzig für Recht, daß aus klagenden Teils beweisungen und den Akten soviel erscheinet, daß beklagte wullenweber sich des Gewandschnittes in der Stadt Neubrandenburg und derselben Feldmarken, außerhalb der freien Jahrmärkte — in welchen ihnen solcher Gewandschnitt unbenommen — zu enthalten und also Klägern an ihrer Possession des Gewandschnittes außerhalb Rechts ungehindert zu lassen".

Der Kampf war hiermit aber noch nicht beendet, er zog sich vielmehr noch jahrzehntelang, soweit ersichtlich, bis zum Jahre 1623 hin. Jede der Parteien verfocht ihren Standpunkt. Die Gewandschneider als die unternehmenden Kaufleute und Händler, denen es einerseits darauf ankam, allein den Markt zu beherrschen und jedwede Konkurrenz auszuschließen und deren Streben zum andern auf eine gesteigerte Produktion durch Vereinigung von Arbeitskräften und Kapitalien gerichtet war. Die Wollweber oder Tuchmacher als die zünftlerischen Handwerker, die das durch ihrer Hände Arbeit mit selbstgekauftem Rohstoff erzeugte Produkt frei und allein absetzen wollten.

Ausgehend von der Betrachtung, daß es von rechtswegen verboten wäre, die Gilden miteinander zu vereinigen, sahen die Gewandschneider überdies die durch die ihnen erteilten Privilegien ge-

schaffene Rechtslage als einen dem Tuchmacherhandwerk förderlichen Zustand an. Sie wiederholten, daß durch die Vorlage von Wolle und Geld seitens der Gewandschneider die Wollweber imstande wären, sehr viele Tücher zu fertigen. Sie würden dadurch in die Lage versetzt werden, die erhaltene Wolle oder das Geld mit den angefertigten Laken wieder abzudecken. Auch bestritten die Gewandschneider den Einwand, daß sie sich ein Monopol verschaffen wollten. Mit der Begründung, daß sie das Tuch nicht teurer verkaufen könnten als wie die Tuchmacher auf den Jahrmärkten, da sie sonst mit ihren Tüchern sitzen bleiben möchten, verfochten sie ihren Standpunkt. Sie behaupteten, daß gerade das Gegenteil eintreten müßte für den Fall, daß die Tuchmacher sich des Gewandschnittes auch außerhalb der Jahrmärkte bedienen würden, da die Gewandschneider dann keine Tücher mehr von den Tuchmachern würden kaufen können. Die Länge des Prozesses sowie die stets wiederkehrende Betonung, daß das ehemals abhängige Verhältnis der Wollweber von den Gewandschneidern dem Tuchmacherhandwerk förderlich gewesen sei, lassen das Bestreben und den Wunsch der Gewandschneider erkennen, den früheren Zustand des Verlegens erneut herbeizuführen. Doch die Wollweber verharrten ebenfalls auf ihrem Standpunkt. Sie hoben insbesondere hervor, daß, wenn sie direkt mit den Bauern Handel trieben, letztere billiger kaufen könnten, als wenn sie sich erst an den Gewandschneider wenden müßten, der ja vorher erst von den Tuchmachern die Tuche kaufen müßte. Außerdem wäre hierbei noch zu berücksichtigen, betonten die Wollweber, daß der Bauer dann in der Lage wäre, das von ihm begehrte Tuch mit Wolle zu bezahlen. Dadurch wäre aber dem Bauer die Möglichkeit gegeben, billiger einzukaufen, d. h. entsprechend dem Preise, den er für die Wolle in Ansatz brächte, würde er das Tuch erlangen können.

So zogen sich denn die Erörterungen noch Jahre hindurch hin, bis schließlich im Jahre 1579, also 12 Jahre später, die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils erfolgte. Aber auch dann kamen die Gemüter noch nicht zur Ruhe. Die Gewandschneider brachten wiederholt Tuchmacher wegen heimlichen Gewandausschnittes und Einzelverkaufes nach der Elle zur Anzeige. Die Beklagten aber wußten sich in der Regel geschickt aus der Affaire zu ziehen. Einer der Beklagten beispielsweise, dem zur Last gelegt wurde, einer Bauersfrau 12 Ellen schwarzes, weißes und graues Tuch gegen spätere Bezahlung mit Wolle verkauft zu haben, verteidigte sich mit dem nicht zu widerlegenden Einwand, daß er das Tuch innerhalb des Jahrmarktes ausgeschnitten, dieses aber erst später der Bauersfrau ausgehändigt hätte, nachdem diese den von ihm für die aufgeschobene Bezahlung verlangten Bürgen gestellt hatte.

Schließlich nach fast Dreivierteljahrhundert schlossen die beiden Parteien im Wege eines Vergleiches Frieden. Offenbar hatten

die Gewandschneider eingesehen, daß es ihnen trotz aller Klagen doch nicht gelingen würde, die Tuchmacher von dem heimlichen Ausschnitt und Einzelverkauf abzubringen. Andererseits mögen auch die Nöte der Zeit — eine im Jahre 1614 ausgebrochene Feuersbrunst und die immer drohender werdende Gefahr des 30jährigen Krieges — dazu beigetragen haben, den Streitigkeiten ein Ende zu setzen. Auch wird der Umstand, daß die Tuchmacher seit 1618 einen gewissen Einfluß auf die Ratsbeschlüsse ausüben konnten,[1]) eine Rolle gespielt haben. Am 22. November 1623 schlossen beide Parteien, nämlich „die ansehnliche vornehme Compagnie der Gewandschneider und die fast größte und volksreichste Kommune der Wollenweber, einen Vertrag, um die schweren und kostbaren Prozesse zu beenden, die Gilde der Tuchmacher zu erhalten und zur Erhaltung des allgemeinen Friedens." Nach diesem Vergleich gewährten die Gewandschneider den Tuchmachern widerruflich die Vergünstigung zum freien Ausschnitt nur selbstverfertigter Tuche auch außerhalb der Jahrmärkte. Sie knüpften an diese Vergünstigung die Bedingung einer Gesamtentschädigung von 1 500 Gulden silberne Reichsmünze, die bis zur endgültigen Zahlung mit 5 % zu verzinsen war. Doch auch weitere Bedingungen wurden Gegenstand des Vertrages. Um zu erreichen, daß in jedem Falle Produktion und Absatz beschränkt und die Gefahr des Wettbewerbes vermindert würde, wurden seitens der Gewandschneider Bedingungen über den Kauf der Rohstoffmengen, das Anbieten und Anpreisen der verkäuflichen Tuche sowie das Färben und Ausschneiden derselben in den Vertrag aufgenommen.[2])

Wenn wir die Zeit des Kampfes rückblickend verfolgen, so kommen wir nach den nicht widerlegten Aussagen der Gewandschneider zu dem Schluß, daß diese in der Tat die Verleger der Wollweber gewesen sind. Nur die Feststellung der Zeit stößt auf Schwierigkeiten. Wir nehmen an, daß das Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Zünften unmittelbar danach erfolgte, als die Gewandschneider im Jahre 1333 mit dem alleinigen Tuchausschnitt priviligiert wurden. Dieses ist umso wahrscheinlicher, als schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Tuchmacher eine nicht zu unterschät-

---

[1]) Ein Drittel der Ratsmitglieder mußte aus den Zünften oder Gilden entnommen werden, vergl. Boll, Stadtchronik S. 129. (s. auch Kap I. Abschn. I,)

[2]) . . . . . „also ist ausdrücklich verabredet, daß die Wullenweber von Jahren zu Jahren keine Wulle mehr sollen und wollen kaufen als sie verarbeiten, es wäre denn das einer oder andere einem armen Amtsbruder sein Handwerk und Nahrung zu befördern etwa 2 oder 3 Steine Wolle wollte überlassen. . . . . ist verabredet, daß die Wullenweber kein Gewand offentlich auf die Laden setzen oder andere Zeichen, den Gewandschnitt bedeutend auf und aushängen sollen, mit Ausnahme von 2 Tagen auf den Jahrmärkten. . . . . erklären sich die Wollenweber bereit, daß sie keine Laken auf rot, grün, braun, schwarz, gelb, lavendel wollen färben und ausschneiden, sondern wollen nur grau und weiß gefärbte Laken ausschneiden."

zende Rolle in städtischen Angelegenheiten spielten und auf diese einen gewissen Einfluß auszuüben vermochten. Mit dem durch die zahlenmäßige Steigerung der Tuchmacher gleichmäßig wachsenden politischen Einfluß war es ihnen möglich geworden, sich von jenem Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Die zahlenmäßige Stärke sowie die innere Kraft des Tuchmacheramtes wird auch maßgebend dafür gewesen sein, daß die Tuchmacher es wagten, die priviligierten Rechte der Gewandschneider in Zweifel zu ziehen und den Kampf um den Gewandschnitt aufzunehmen, der denn auch schließlich mit der Anerkennung der Selbständigkeit des Tuchmacherhandwerkes endigte.

7. Kapitel.

Kampf der Zünfte gegen die Bönhasen.

Während wir im einzelnen eine Darstellung von der den Zünften drohenden Gefahr durch den Wettbewerb anderer Zünfte zu geben versuchten, ergibt sich nunmehr die Frage, in welcher Weise die Gefahr der Konkurrenz seitens Zunftfremder, der als Pfuscher, Störer, Winkelarbeiter oder Bönhasen bezeichneten Personen bekämpft wurde. Es handelte sich hier um Gewerbetreibende, denen irgendwelche Rechte zur Ausübung eines Gewerbebetriebes als Amt- oder Freimeister nicht verliehen waren. Sich der Konkurrenz dieser Personen zu erwehren, war eine derjenigen Aufgaben, deren Erfüllung die Aemter und Gilden zur Erhaltung ihrer im Zunftzwang begründeten Rechte sich besonders angelegen sein ließen. Sie erfuhren hierbei die Unterstützung der Obrigkeit, sobald die erwähnte Gefahr das Bestehen der Gilden ernstlich gefährdete.

Unsere Aufgabe ist daher, in folgendem Beginn und Entwicklung jenes Kampfes zwischen zünftiger und unzünftiger Arbeit und seine weiteren Ursachen, soweit sie auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, darzustellen.

Die Klagen über das Pfuscherwesen sind bei sämtlichen Gilden sehr zahlreich gewesen, sie setzten durchgängig im Laufe des 16. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher ein und mehrten sich im Verlaufe der nachfolgenden Jahrhunderte in einem der wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklung der einzelnen Gewerbezweige entsprechenden mehr oder minder starken Maße. Das Verbot der Pfuscherei erstreckte sich auf die Stadt selbst sowie auf das umliegende Landgebiet, welches nach dem der Stadt zustehenden Bannrecht einen Umkreis von 2 Meilen umfaßte. Selten ist das Verbot in den Statuten und Privilegien ausgesprochen, erst in den späteren Ergänzungen derselben wurde das Pfuschen direkt untersagt. So finden wir bei den Leinenwebern in den erneuerten Privilegien aus dem Jahr 1705 infolge der vorher laut gewordenen Klagen das Verbot des Pfuschens vor. Die Beamten und Richter der Stadt

sollten der „Bönhaserey" Einhalt gebieten „in Erwägung, die Städte auf Hantierung und Handwerker gestiftet auch dadurch erhalten werden sollten." Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts glaubte man der Pfuscherei durch Verbote und Androhung von Strafe sowie durch Pfänden der Geräte und Arbeit Herr zu werden.[1])

„Seint wir nach langem harren fortgefahren den Störern die arbeit genummen Jdoch mit des Schultzen besten und der Störer auch das gerethe In Jrhe eigen Säcke fürwaret . . . . ." berichten 1574 die Schneideralterleute über ihr Vorgehen zusammen mit dem Schulzen bezw. Landreiter gegen die Störer, als welche zur Hauptsache Gesellen bezeichnet wurden. 1663 baten die Schuhmacher, „daß sie mit Hilfe der Obrigkeit, jedes Ortes berechtigt sein mögen, die auf dem Lande einschleichenden Bönhasen aufzumachen und zu zerstören". Aber nicht allein die dem Gesetz entsprechende ordnungsmäßige Verfolgung seitens der behördlichen Personen war später ausreichend; denn aus dem Jahre 1701 erfahren wir, daß mit den schärfsten Mitteln u. a. mit Soldatenaufgebot vorgegangen werden sollte. Dabei wurde den priviligierten Meistern aber stets aufs neue eingeschärft, niemand zu übervorteilen. Hierdurch wollte man wohl mit wirtschaftlichen Mitteln erreichen, daß die unzünftigen Arbeiter durch die gute und preiswürdige Ware der zünftigen Handwerker keinen Absatz ihrer Produkte fänden und somit aus dem Felde geschlagen würden. Aber entweder scheinen sämtliche Mittel unzureichend durchgeführt worden zu sein oder aber das Pfuscherwesen nahm immer größere Dimensionen an, sodaß hiergegen mit den erwähnten Mitteln nicht mehr aufzukommen war. Der letzte Grund scheint im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung maßgebend geworden zu sein. So erfahren wir aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, daß „Fuscher und Störer" des Leinenweberhandwerkes „viele Taue" gehalten, Knappen angestellt sowie Lehrlinge ausgebildet hätten. Interessant ist eine Eingabe der Weber aus dem Jahre 1730, die besagt, daß in einigen Dörfern „fünf Bönhasen und Garnweberfuscher das Handwerk dermaßen treiben, daß Sie sich auch gar verdrießen, anhero zur Stadt zu kommen und offiatium Arbeit aufzufragen und ungehindert damit abzusegeln."

Sowohl die Schneider als auch die Wollweber hatten das Verbot des Pfuschens in ihren Statuten von 1562/69 bereits niederlegen lassen.[2]) Trotzdem aber mehrten sich die Fälle der Klagen, wie aus

[1]) s. Muster eines Dekretes gegen das Bönhasentum. Siehe Anhang.

[2]) „so scholen ock alle dieienningen so nicht in dem ampte sind in ehren husern oder bohdenn keine hurten oder wullenbagen (Privileg von 1569) holden. . . . . so oft sie neues gewand und neue arbeit bei denselben finden, dat sulwig wechnemen unnd panden unverhindert ock by des Rades Straffe. Dergestalt und massen schall id mit alle dieienningen, so heimlich up dat Schniderampt arbeiden ock geholden werden." (Privileg v. 1562).

den Berichten hervorgeht, daß die Gesellen, die in anderen Zünften „allda wegen ihrer mißhandlung" nicht aufgenommen worden waren, sich in den Dörfern und Flecken niederließen, wo sie Gewand anfertigten und solches nach der Elle verkauften.

Die in späteren Jahren erteilten Privilegien bezw. Erneuerungen oder Bestätigungen alter Privilegien sahen durchweg das Verbot des heimlichen Arbeitens mit der Maßgabe vor, daß die Störer und Bönhasen „aufgenommen" und neben Verlust der hergestellten Ware und des Handwerkzeuges bestraft werden sollten.

Daß die Handwerker von der ihnen offenbar erteilten Erlaubnis, die Störer und Bönhasen zu jagen, ausgiebigen Gebrauch machten und hierbei die Grenze ihrer Befugnisse überschritten, beweist der Bericht eines in Neubrandenburg tätig gewesenen öffentlichen Beamten aus dem Jahre 1735, nach welchem die Schneider in bürgerliche Häuser fielen, wenn sie etwa vorher ausgekundschaftet hatten, „daß die Leute Frauenspersonen bei sich haben, welche ihnen und ihren Kindern einige Kleinigkeiten an Kleidung machen halfen." Die Klagen wegen gepfuschter Arbeit wurden immer häufiger; im Jahre 1815 prophezeite man sich den völligen Sturz und Untergang. Wir kommen hierauf noch im dritten Abschnitt zurück.

In diesem Zusammenhang spielt die Frage des Für- oder Vorkaufes eine große Rolle. In den Polizeiordnungen von 1516 und 1572[1] findet sie bereits Erwähnung, und zwar in dem Sinne, daß durch das „vbermäßige Außführen allerhandt notturfftiger Wahren, deren sich etzliche eigennützige vnd schedliche leute, mit auff und fürkauffung derselben vnderstehen, große Thewrung vnd auffsatz in allen wahren eruolget" (Polizeiordnung von 1572). Demgemäß wurde dann das Verbot der Ausfuhr von Honig, Wolle, Garn, Häuten, Leder, Korn und Vieh ausgesprochen. Doch wurde der Fürkauf nicht lediglich erwähnt, sofern es sich um den Aufkauf der genannten Waren und deren nachfolgende Ausfuhr aus dem Lande handelte, sondern auch in dem Sinne, daß eine ordnungsmäßige Versorgung des Marktes bei direktem gegenseitigen Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten gewährleistet blieb.[2] „Es soll auch niemand den Einwohnern der Städte durch sich selbst oder jemand anders die obgesetzte und andere Waren für den Thoren besprechen, kaufen, oder mit dem verkeufer sonderliche gedinge derselben machen, sondern auff dem gewöhnlichen Kauffplatz und Markt kommen und bringen lassen."[3] Insbesondere die Gewandschneider sowie die

[1]) „Die varkoper des hennepes wullen quekes leders vnnd anderer ware schollen to zweckinge der steder vnnd afbroke des gemeinen besten vp dem lande in dorpen nicht togelaten noch van denn vogeden edder andern darto geleydet werden, ssunder wes des to uerkopen is, schal wo berurt in die negeste koepstadt gebracht werden . . . ." (Polizeiordnung v. 1516).

[2]) Vgl. auch Sieveking, Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft S. 246.

[3]) Sammlung der Landesgesetze S. 55.

Wollweber haben unter der Konkurrenz des Fürkaufes sehr zu leiden gehabt, in deren Folge die Gewandschneiderzunft zerfiel und die Zunft der Wollweber dem Verfall bedenklich nahe kam. Beide Zünfte hatten das Recht des alleinigen Kaufes bezw. Verkaufes von Wolle. Die Gewandschneider im Rahmen ihrer Tätigkeit als Großhändler, die Wollweber zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes, soweit es sich um den Ankauf einer solchen Menge handelte, die sie zur Verarbeitung jeweils benötigten.

Im 17. und 18. Jahrhundert häufen sich die Fälle, in denen Klagen wegen des fremden Wollaufkaufes geführt wurden. Der Inhalt der Klagen war vornehmlich der, daß man über den Großeinkauf und Handel mit Wolle seitens Auswärtiger (vornehmlich Preußen) besonders der Juden und Krämer Beschwerde führte. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1659 mußte es sich um nicht geringe Mengen gehandelt haben, die außer Landes geführt wurden. Ferner beklagte man sich über den Handel mit minderwertigen Laken, den diese fremden Aufkäufer außerdem trieben. Während wir aus der Mitte des 16. Jahrhunderts von einem Stand der Tuchmacher von ca. 160 Personen hörten, finden wir im Jahre 1629 diese Zahl mit siebzig, im Jahre 1706 nur noch mit 25 angegeben. Diese Zahlen sprechen für sich; trotz aller Beschwerden und Dekrete des Inhalts, daß der Handel mit Wolle der erwähnten Art im Interesse der Nahrungs- und Arbeitsversorgung sowie des Steueraufkommens verboten sei, nahm die gekennzeichnete Entwicklung um die Wende des 17. bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts derartige Formen an, daß die einst so stolze und vermögende Zunft der Gewandschneider im Jahre 1725 wegen Geldmangels und weil infolgedessen Streitigkeiten auch mit den Nachbarzünften, in Sonderheit den Krämern, eingerissen waren, völlig in Verfall geriet. (1727 wurden die Privilegien kassiert, sodaß die Zunft in diesem Jahre aufgehört hatte, rechtlich zu bestehen.) Auch von den Tuchmachern sind uns Nachrichten erhalten, aus denen die Anzeichen ihres Verfalles immer deutlicher hervorgehen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hören wir von 15 Amtsmeistern, von denen indes kaum 4 in der Lage waren, dann und wann ein Stück Ware selbständig zu verfertigen, die übrigen „müßten sich durch Tagelöhnerarbeiten ernähren."

Wir erwähnten schon, daß die gewerbepolitischen Maßnahmen der Obrigkeit darauf gerichtet waren, Handel und Gewerbe in der Stadt zu konzentrieren, um einerseits der Nahrungsfürsorge, andererseits einem gesicherten Steueraufkommen zu dienen. Prof. Sieveking[1] kennzeichnet jene Maßnahmen für Preußen und Oesterreich wie folgt: „Im Interesse der Leistungsfähigkeit der Städte schärfte man für gewisse Gewerbe das Verbot ihres Betriebes auf dem

[1] Sieveking, Grundriß der Sozialökonomik S. 17.

Lande ein." Wir können dies nunmehr auch für Mecklenburg belegen. So heißt es in der Polizeiordnung von 1572[1]) demnach „beuehlen wir vnd wollen wir, Das sich niemandt, was Standes, Wirden oder Wesens der sey, vnderstehe, auff die Dörffer Handwercker zu setzen oder sonsten ihr Handwerck in denselbigen Treiben zu lassen . . ." Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich[2]) vom 18. 4. 1755 übernahm diese Vorschriften nach Maßgabe jener Tendenz, wobei nachgelassen war, daß ein Grobleinenweber, ein Bauerschneider sowie Flickschuster ohne Gesellen auf jedem Gut gehalten werden durften (Artikel 14 § 259 ff.). Bestätigt findet sich ferner die Absicht der Landesfürsten auf Heranziehung leistungsfähiger Steuerzahler in den Städten durch die einzelnen Gewerbezweigen entgegengebrachte besondere staatliche Unterstützung, auf die wir im nächsten Abschnitt zurückkommen.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung des Zunftwesens bis zur Gewerbefreiheit im Jahre 1869.

1. Kapitel.

Offenbare Mißstände als Ursachen zu einer einheitlichen Regelung des Zunftwesens.

In den um die Wende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Zünften erteilten Privilegien traten bereits Erscheinungen zu Tage, die mit der Idee, dem gemeinen Besten und Nutzen sowohl im Interesse des Bürgers als der Zunftmitglieder zu dienen, nicht mehr in Einklang standen. Wir konnten schon zum Schluß des 2. Kapitels im I. Abschnitt einzelne Entwicklungstendenzen jener Art insbesondere hinsichtlich der Aufnahme in die Zunft darstellen. Wenn es auch gerechtfertigt war, bei der Aufnahme von Mitgliedern nur solche Kräfte zu gewinnen, bei denen von vornherein die Gewähr für eine jenen Interessen entsprechende Ausübung des Gewerbes gegeben erschien, so mußte doch auch andererseits darauf Bedacht genommen werden, den bei der Erteilung des Zunftmonopols verfolgten Gedanken, die allgemeinen Interessen zu wahren, zu erhalten. Die bereits bei den Bäckern gekennzeichneten Entwicklungslinien deuteten aber schon an, daß der Erwerb der Mitgliedschaft immer mehr erschwert wurde. Wir hörten, zu welchen Auswüchsen die Auslegung des Begriffes „ehrlich" führte. Aber jene Bedingungen wurden noch vermehrt durch andere. Auf die Höhe der ein gerechtes Maß überschreitenden Geldforderungen haben wir ebenfalls hingewiesen. Bei den Gewandschneidern war es so, daß eine fremde

[1]) Sammlung der Landesgesetze S. 54.
[2]) Ebenda S. 272.

Person die Aufnahme in die Zunft bei dieser dreimal nachsuchen mußte. Wurde sie dann schließlich zugelassen, so hatte sie 50 Gulden Eintrittsgeld zu entrichten, während derjenige, der eines Gewandschneiders Sohn war oder die Tochter oder Witwe eines Gewandschneiders heiratete, nur die Hälfte dieses Betrages zu zahlen brauchte.

Mit dem zunehmenden Handelsverkehr aber, dessen Folgen ebenfalls angedeutet wurden, schloß sich die Gewandschneiderzunft immer mehr ab. Hierfür wird uns 1687 ein Beispiel gegeben. Ein Gewürzkrämer, der aus Mangel an Verdienstmöglichkeiten der Gewandschneiderzunft beitreten wollte, um den Wollhandel zu betreiben, wurde aus nichtigen Gründen abgelehnt. Mit dem Einwand, daß der Großvater des Antragstellers, der ein Tuchmacher war, entgegen dem alten Verbot, Tuch nach der Elle ausgeschnitten, der Vater aber — obwohl er ein ehemaliger Gewandschneider war — sehr viel Aufruhr gemacht hätte, widerstrebten die Gewandschneider der Aufnahme. Diese kleinlichen Erwägungen wurden dann noch vermehrt durch die Behauptung, daß der Antragsteller den „Instanzenzug" der dreimaligen „Eschung" nicht innegehalten hätte. Ein derartiges Beispiel höchster egoistischer Ausnutzung des Zunftmonopols läßt den Grad des zunehmenden Verfalles der Zunft deutlich erkennen. Schließlich wurde sie denn ja auch das Opfer ihrer Zeit, wie bereits zum Schluß des vorigen Abschnittes dargetan wurde.

Aber auch die übrigen Zünfte, welche später von der Neuregelung erfaßt wurden, begannen mehr und minder dem Beispiel der Gewandschneider zu folgen. So findet sich bei den Schuhmachern im Jahre 1702 neben der Bestimmung über eine mehrmalige „Eschung" und verschiedene Gebühren die Vorschrift, daß der in die Zunft eintretende Fremde bei Vorweisung seines Meisterstückes den Alterleuten eine Mahlzeit sowie einen Gulden zu einer Tonne Bier und jedem Genossen einen bestimmten Betrag für Weißbrot und ferner „dem ganzen Amt 3 Gulden zu seiner Ergötzlichkeit" geben mußte. Außerdem war ein sogenanntes Gildehauptgeld zu entrichten.[1])

[1]) Soll er bey dem Gildenhaubtman sich angeben seinen Esch-Witten erlegen und umb Zusammenberuffung der Gilden anhalten; Worauf der haubtman in denen negst folgenden 14 tagen das ambt zusammenfordern läßt, und des sich angebenden Jüngsten suchen vorträget, dabey dieser der Gilden für ihre versäumnis ein Gulden erleget und so er dennoch dem ersten Articul (eheliche und unbefleckte Geburt, fromm und christlich erzogen, vorgeschriebene Lehr-, Wander- und Gesellenzeit, Beibringung des Lehr- und Geburtsbriefes) des ambts fähig erkant wird, soll ihm ein Vierteljahr zur Anschaffung der etwa noch mangelnden Urkunden und zu Verfertigung des Meisterstückes gesetzet werden. (Artikel 2 der Privilegien von 1702) „nach verflossenem Vierteljahr soll der jüngste Bey dem Gilde Haubtman sich wieder angeben und Zusammenberuffung des ambts anhalten, und dabey alle Benötigten Briefe und Kundschafften vorzeigen, auch das Leder zum Meisterstück aufweisen und dabey jeden Alternmännern eine Mahlzeit und einen Gulden zu Bier erlegen und geben.

Die Vorschriften über die gelegentlich der einzelnen Eschungen erforderten Gebühren nebst Hauptgeld, die in ihrer Gesamtheit für jeden Eintretenden ungefähr 30 bis 40 Gulden und mehr ausmachten, ferner diejenigen über die Lieferungen an Bier und die Bewirtung der Zunftmitglieder oder Alterleute mit Essen und Trinken waren bei den übrigen Zünften ebenfalls allgemein vorherrschend. Die erneuerten Privilegien der Weber (1661—1705), der Tuchmacher (1685) sowie der Schlachter (1714) sahen derartige Bestimmungen vor, die zum großen Teil in eingehender Weise niedergelegt waren. Wie beispielsweise aus den Artikeln der Schlachterprivilegien zu ersehen ist, wurden selbst die Lehrjungen nicht verschont. Diese mußten bei der Annahme und Lossprechung je eine halbe Tonne Bier sowie eine Mahlzeit bereitstellen.

In dem Kapitel über die Bekämpfung der Bönhasen war bereits davon die Rede, daß die Gesellen das Pfuscherhandwerk betrieben. Ein Grund dafür, daß das Pfuscherwesen der Gegenstand so vieler Klagen war, werden zweifellos jene übertriebenen Bedingungen gewesen sein, die ein Zunftfremder bei der Aufnahme erfüllen mußte. Unter dem Deckmantel, daß die einreisenden Gesellen keine Erfahrung hätten, suchte man ihnen den Eintritt in die Zunft zu erschweren; die angedeuteten kostspieligen Forderungen und sonstigen Bedingungen im Hinblick auf makellosen und unbefleckten Ruf waren aber nur geeignet, jene Bestrebungen zu unterstützen.

Wir nahmen schon Gelegenheit auf den Einfluß hinzuweisen, den die Landesfürsten bei der Regelung der Gewerbeverhältnisse sowohl in den Polizeiordnungen als auch durch persönliche Eingriffe, sei es zur Abstellung offenkundiger Mißstände, sei es im allgemeinen oder im besonderen fiskalischen Interesse, ausübten. Im Jahre 1736 schritt der Landesfürst zu einer allgemeinen Revision und Neuregelung des gesamten Zunftwesens, indem er sich hierbei an die Bestimmungen der Reichszunftordnung vom 16. 8. 1731 anlehnte. Die Ausführungen im folgenden Kapitel sollen diesem Werk des Landesfürsten gewidmet werden, da es die Kenntnisnahme derjenigen Bestimmungen und Vorschriften, die aus dem überkommenen Aktenmaterial nicht entnommen werden konnten, vermittelt und somit eine notwendige Ergänzung zu dem bisher gewonnenen Ueberblick über das Zunftwesen bildet.

Solte nun ein Mangell am Schnitt sein, soll der jüngste seine Straffe, so doch über zwei Gulden nicht mag erkant werden, dargeben und des Montages darauf den Anfang zur Arbeit am Meisterstück machen und am Sonnabend um 3 Uhr es fertig haben, und folgends in des Werkmeisters Hause, wo ers gemachet, zuerst vor die Altermänner und darnegst für das gantze amt aufweisen . . . . . dabei ein frembder denen Altermännern eine Mahlzeit, jedem Amtsbruder aber für einen Gulden Weißbrodt und dan dem gantzen Ambt drei Gulden zu ihrer (?) Ergötzlichkeit wie auch dem Ambtsschreiber und Bohten ihre Gebühr alß jedem 6 Gulden geben und entrichten soll . . . . . " (Artikel 8 ebenda).

2. Kapitel.

Die Neuregelung des Zunftwesens im Jahre 1736.

Der früher schon aufgestellte Grundsatz eines ehrbaren und christlichen Betragens war auch in den erneuerten Privilegien die selbstverständliche an die Lebensführung der Zunftgenossen geknüpfte allgemeine Anforderung. Dagegen wurden die übertriebenen, an den unbefleckten und ehrlichen Ruf geknüpften Voraussetzungen für die Aufnahme in die Zunft abgestellt. So wurde beispielsweise der Verkehr mit einem Abdecker oder dessen Anverwandten nicht mehr als unehrlich angesehen. Auch die Kinder der „Land-, Gerichts- und Stadtknechte, der Gerichtsfrohnen, Turm- und Feldhüter, sowie der Totengräber, Nachtwächter und Vögte" ebenso die unehelich geborenen Kinder durften fernerhin von der Einschreibung nicht mehr ausgeschlossen werden. Die Zahl der Alterleute wurde allgemein auf zwei beschränkt; der erkorene Altermann sollte nicht mehr wie früher verpflichtet sein, auf seine Kosten einen „Schmaus" zu geben.[1]) Gesellschaftliche Unterschiede, wie sie wohl zwischen Alterleuten und den übrigen Zunftangehörigen gemacht wurden, durften nicht fortbestehen, damit die in der Zunft vereinigten Genossen auch ihrem Namen als Zunftbrüder Ehre machten. Sowie es auch bisher geschehen war, sollte jährlich eine Versammlung der Zunft — der sogenannte Hauptchör — auf der im Beisein eines Ratsmitgliedes die althergebrachte Morgensprache gehalten wurde, einberufen werden. Aber nicht in „läppischen und unnützen Komplimenten und Worten" durfte diese Mitgliederversammlung abgehalten, sondern es sollte hier ernsthaft geprüft werden, „was zur Aufnahme des Handwerkes und Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche gereichet." Die Vorschrift, daß auf diesem „Chör" über Einnahme und Ausgabe der Zunftlade Rechnung zu geben war, blieb erhalten. Im übrigen wurde auch angeordnet, die Einschreib- und Ausschreibgebühren sowie die Strafgelder in die Lade fließen zu lassen, aus der dann auch sämtliche Ausgaben der Zunft zu bestreiten waren. Soweit der Bestand der Zunftlade es gestattete, sollte dem Ratsbeisitzer und dem jeweils amtierenden Altermann eine besondere Entschädigung zugebilligt werden. Ferner war entsprechend dem Vermögensstande dafür Sorge zu tragen, daß das Geld entweder für wohltätige Zwecke oder zur Förderung des Handwerkes verwendet wurde.

[1]) jedoch soll derjenige, bey welchem das Jahr solche Verwaltung ist und die Chör oder jährliche Zusammenkunft gehalten wird, nicht den Schmaus hiebey auf eigene Kosten zu geben schuldig seyn, sondern es ist derselbe entweder gar einzustellen oder wann ja zu des Magistrats Beysitzer Ehren und des Amts Ergötzlichkeit etwas zu verwenden, soll solches doch nicht überflüßig, sondern ganz mäßig seyn und das Geld dazu entweder aus der Amtslade genommen oder falls darinn kein Vorath von sämtlichen Zunftbrüdern zusammengeleget werden . . ." (Artikel 3).

Die Versammlung auf der Hauptchör hatte nach den Vorschriften dann noch einem weiteren Zwecke zu dienen. Die Prüfung und Untersuchung der Fragen, „ob ein oder ander Meister die Leute mit der Arbeit über Gebühr aufhält oder übersetzet oder ob sonst etwas begangen wäre, was der Zunft schädlich ist", sollte man sich besonders angelegen sein lassen. Wurden hierbei irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt, so war das in Frage kommende Mitglied nicht sofort wie sonst üblich in Strafe zu nehmen, sondern zunächst ernsthaft zu vermahnen und wenn eine solche Vermahnung fruchtlos blieb, entsprechend zu bestrafen. Hier begegnen also die gleichen Bestimmungen, die auch schon früher zum Zwecke der Herstellung guter und reeller Produkte geschaffen waren, allerdings mit dem Unterschied, daß die Bestrafung im Falle einer Mißachtung der Vorschrift nicht sogleich wirksam wurde.[1])

Zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den Zünften nahm der Landesherr für jedes Gewerbe eine genaue Abgrenzung der einzelnen Arbeitsgebiete vor. Hierdurch sollte erreicht werden, Eifersüchteleien und umfangreiche geldfressende Prozesse, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu schwächen im Stande waren, auszuschließen. In Neubrandenburg haben ja derartige Prozesse eine nicht unwesentliche Rolle gespielt[2]) (siehe Abschnitt II 6. Kapitel). Bezüglich der Aufnahme in die Zunft hielt man grundsätzlich an den überkommenen Bestimmungen fest. Die an eine tüchtige Ausübung des Handwerkes geknüpften Voraussetzungen über Lehr-, Wander- und Gesellenzeit wurden beibehalten. Bisher in die Erscheinung getretene Erschwerungen hinsichtlich der Aufnahme in die Zunft, welche auf eine mißbräuchliche Ausnutzung ihres Gewerbemonopols hinwiesen, wurden indes bezüglich sämtlicher Personen endgültig beseitigt. Bedenken sollten zwar vorgebracht, aber nicht in kleinlichen Erwägungen zur Verhinderung der Aufnahme geltend gemacht werden. Ein mehrmaliges „Eschen" war nicht mehr gestattet, obwohl die Eintrittsgebühren ermäßigt wurden, deren Erträge der Zunftlade zugeführt werden mußten. Bereits erwähnte, auf eine Beschränkung der Mitgliederzahl hindeutende Mißbräuche, welche sich in der Bereitstellung von Speise und Trank für Alterleute und Amtsmeister bei der Aufweisung des Meisterstückes offenbarten, fanden in der

---

[1]) „. . . . . nicht weniger dann auch bey diesem Chör zu untersuchen, ob ein oder ander Meister die Leute mit der Arbeit über Gebühr aufhellt oder übersetzet oder sonst etwas begangen was der Zunft nachteilig und schädlich ist. Wann nun jemand schuldig befunden wird, ist er zum ersten Mal zu vermahnen, wann er aber dabey beharret, ist er nach Befinden in ein oder mehrere Reichsthaler Amtsstraffe zu condemnieren".

[2]) „Damit es nun wie gemeiniglich geschiehet unter den Zunftverwandten fernerhin keinen Streit und Mißhelligkeit verursache was für Arbeit zu eines jeden Profession gehöret ist nach geschehener Untersuchung diesem Zunftbriefe des Falles eine absonderliche Verzeichnis angehänget" (Artikel 9).

Zunftordnung besondere Erwähnung. Sinn und Zweck der Anfertigung eines Meisterstückes wurden wieder in die richtigen Bahnen gelenkt. Sollte nämlich das Meisterstück nach seiner ursprünglichen Bestimmung dazu dienen, eine Vorstellung von den Fähigkeiten des angehenden Meisters zu gewinnen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Herstellung guter Produkte zu schaffen, so mußten die erwähnten bei den Zünften eingeführten weiteren Forderungen an Speise und Trank — abgesehen von der damit verfolgten Tendenz — als überflüssig und erschwerend empfunden werden. Diesem Gedanken wurde daher bei der Neuregelung auch Rechnung getragen, „indem die Meisterköste sowie alles Schmausen" bei der Ein- und Ausschreibung der Lehrjungen sowie der Amtsmeister beseitigt wurden.[1]) Dem Gedanken, gute und tüchtige Kräfte für eine ordnungsmäßige Ausübung und Nutzung des Handwerkes zu erzielen, waren die Bestimmungen über die Ausbildung der Lehrjungen gewidmet. Die Ausbildungszeit wurde durchgängig mit 2 Jahren angesetzt, in welchen der Lehrjunge fleißig lernen und ununterbrochen aushalten sollte. Zum andern wurde den Meistern aufs schärfste eingeprägt, die ihnen anvertrauten Zöglinge „aufs getreulichste und sorgfältigste in der Profession und dem Handwerke zu unterrichten und sie zu keiner andern Haus- und Feldarbeit zu gebrauchen." Nach beendeter Lehrzeit und Erklärung zum Gesellen mußte dieser sich wenigstens 3 Jahre auf die Wanderschaft begeben und zwar dorthin, „wo sein Handwerk sich am besten in Aufnahme befand". Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß der Geselle neue Eindrücke und Kenntnisse erwarb, die er dann nach seiner Rückkehr zum Nutzen des Handwerkes verwerten konnte.

Der Meister war indes nicht verpflichtet, die Zahl seiner Gesellen und Lehrjungen zu beschränken, wie es früher üblich war, um jeden Amtsmeister an den Arbeitsmöglichkeiten gleichmäßig teil-

---

[1]) . . . . . „weil aber des Falls verschieden Beschwerden geführet werden, daß solches Meisterstück dem jungen Meister zu kostbar falle, so soll hierunter eine billige Moderation von dem Amte gebracht werden, dergestalt, daß solches nicht sowohl die Kostbarkeit und Verschwächung des jungen Meisters, als vielmehr die Erforschung, ob einer sein Handwerk oder Profession verstehe oder nicht, zum Endzweck habe . . . . . „ . . . . . die Alterleute zeigen es nachhero in Gegenwart des beysitzers dem ganzen Amte vor. Solte sich nun finden, daß mit Recht und Fug daran nichts hauptsächliches zu tadeln, soll es für tüchtig und gut erkläret werden; ist es aber so beschaffen, daß daraus zu schließen, daß der Jungmeister sein Handwerk noch nicht recht verstehe ist er gänzlich abzuweisen, bis er solches besser gelernet. Sind aber nur kleine und geringe Fehler daran zu merken, wird der Jungmeister vom Amte hierunter zwar eines bessern bedeutet, keineswegs aber, wie bishero mißbräuchlich geschehen des Falls um Bier und Geld gestraffet. Auch wird bey dieser Besichtigung des Meisterstücks von dem Jungmeister weder an Bier noch sonst was gereichet, jedoch daß dem Amte freibleybe bei dieser Zusammenkunft etwa einen halben Reichthaler aus der Amtslade zu vertrincken . . . ." (Artikel 10).

nehmen zu lassen.[1]) Eine derartige Vorschrift schien aus dem Grunde erforderlich, da durch sie ein Mittel gegeben war, den gesteigerten Bedarf zu befriedigen. Die bisherige Beschränkung der Arbeitskräfte wäre aber geeignet gewesen, daß den Interessen des Kunden, etwa durch nicht rechtzeitige Belieferung mit der bestellten Arbeit, nicht in genügendem Maße entgegengekommen wurde.

Im allgemeinen lassen die Vorschriften erkennen, daß die Gedanken über die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen in der gleichen Weise wie in den früheren Zeiten ausgeprägt waren. Das Verbot des Uebervorteilens, die Herstellung guter und preiswürdiger Produkte waren die an die Zünfte gestellten Anforderungen; beim „Chör" sollte geprüft werden, ob diesen Bestimmungen nachgekommen wurde.[2])

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Märkte wurde hinreichend gewürdigt. Sämtliche auf eine Beschränkung und einen Zwang hinauslaufenden Vorrechte sollten auf den Jahrmärkten keine Geltung mehr besitzen, damit „ein freyer und unumschränkter Handel und Wandel zum besten der Einheimischen sowohl als Fremden ausgeübt werden konnte." Indessen wurde hierbei doch das Interesse der Einheimischen entsprechend der traditionellen Gepflogenheit in stärkerem Maße betont. Der „alte und löbliche" Brauch, daß die Alterleute der Zunft sowohl die Produkte der Einheimischen als auch die der Fremden einer Kontrolle unterziehen sollten, wurde beibehalten. Es sollte in unparteiischer Weise untersucht werden, ob die Ware „tüchtig oder betrieglich verfertiget sei". Im übrigen war aber den Fremden der Handel außerhalb der Jahrmärkte verboten, eine Vorschrift, die im Interesse der Zünfte gegeben war und ihre Begründung in dem Zunftzwang fand.

Eine nähere Regelung fand noch die Gesellenfrage. Wir erwähnten schon, daß über die eindringenden Gesellen und deren Pfuscherei geklagt wurde. Wir konnten hieraus auch die Tatsache herleiten, daß die Zahl der Gesellen sich vergrößert haben mußte. Von einem Zusammenschluß der Gesellen und Vorgehen und Aufsässigwerden derselben gegen die Amtsmeister, wovon in der Reichszunftordnung die Rede ist,[3]) sind indessen keine Nachrichten überliefert. Wenn wir den Ausführungen Frensdorffs folgen, der jene

[1]) „es soll auch hinfüro einen jeden Meister in dieser Zunft erlaubet sein, so viel Gesellen und Jungen zu halten als seine Nahrung erfordert . . . . . " (Artikel 14)

[2]) „ . . . . . auch dahin bedacht seyn sollen, daß nicht allein einem jedem tüchtige Arbeit sondern auch um billigen Preis wie es der Einkauf der Materialien und die Beschaffenheit der Zeiten erfordert, verfertigt werden. Zu welchem Ende des Falls jährliche beim Chör genaue Untersuchung anzustellen, ob auch ein oder ander dawiederhandelt, und solche Übertreter hievon treulich abzurathen, oder daferne es von Wichtigkeit ist, es dem Gerichte anzuzeigen, damit selbiges die Sache untersuchen könne . . . . . " (Artikel 17).

[3]) s. Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter 1907 Bd. 13, S. 6.

Zustände auf die mißbräuchliche Ausnutzung der den Zünften in einzelnen Teilen des Reiches verliehenen Autonomie zurückführt, so können wir aus der schon erwähnten Tatsache, daß die Zünfte Neubrandenburgs ihre Beschlüsse und die sonstigen Regelungen ihrer Angelegenheiten keineswegs autonom vornehmen konnten, sondern hierbei von der Obrigkeit überwacht wurden, den Schluß ziehen, daß die Gesellenfrage vorerwähnter Art in Neubrandenburg nicht derartig akut geworden ist. Vielmehr dürfen wir annehmen, daß wenigstens in früheren Zeiten die Gesellen der in fast allen Zunftprivilegien und Amtsartikeln enthaltenen Vorschrift, sich eines ehrbaren und ehrerbietigen Lebenswandels gegenüber den Meistern und Alterleuten zu befleißigen, nachgekommen sind.

Was das Pfuscherwesen anlangt, so hielt man sich auch bei der Neuregelung des Zunftwesens an die früheren Vorschriften, indem bestimmt wurde, daß kein Pfuscher oder Bönhase in Stadt und Land geduldet werden sollte. Jedoch sollten die gegen das auftretende Pfuscherwesen zu ergreifenden Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Gericht und auf dessen Veranlassung ausgeführt werden.

Abschließend können wir feststellen, daß einzelne Mißstände, die zur Hauptsache in einer egoistischen Ausübung und Ausnutzung des Zunftmonopols ihren Ursprung hatten, beseitigt, die Richtlinien und grundlegenden Fragen der bislang verfolgten Wirtschaftspolitik aber auch weiterhin betont und entwickelt wurden. Und diese Politik war, wie aus dem Gesagten hergeleitet werden mag, auf die Förderung des Gewerbes in der Stadt sowohl zur gleichmäßigen Versorgung ihrer Bewohner als zur Stärkung der öffentlichen Einnahmen gerichtet.

3. Kapitel.

Die besonderen staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Gewerbes innerhalb der Stadt.

Lediglich zu Gunsten der Stadt wurden auch die entsprechenden Vorschriften des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches über die Handwerker auf dem Lande jener vorerwähnten Tendenz nachgebildet. Man ging hierbei sogar soweit, daß ein bestimmter Termin festgesetzt wurde, bis zu welchem die über die zugelassene Anzahl auf dem Lande befindlichen Meister „vom Lande abziehen" sollten. Während die Zahl der auf dem Lande tätigen Handwerker auf das geringste Maß beschränkt blieb, sollte in den Städten die Aufnahme von Handwerkern in jeder Weise gefördert werden.[1])

Diese Bestimmungen bildeten eine besondere Betonung und Ergänzung der Vorschriften in der Polizeiordnung von 1572, deren

[1]) „Es sollen und werden auch unsere Städte dahin sorgen, daß allemal gute und tüchtige Handwerker soviel immer möglich gefunden werden," (§ 72 a. a. O.)

Uebereinstimmung mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich wir bereits an anderer Stelle hervorhoben.[1])

Ernst Boll[2]) kennzeichnet den Erbvergleich als „eine von allen in Deutschland an Unvernunft, Ungerechtigkeit und Mangel an volkswirtschaftlichen Prinzipien unübertroffene Gewerbeordnung, deren gesamte Bestimmungen über Arbeits- und Handelsverboten lediglich zu Gunsten der Städte und zum Nachteil des flachen Landes lauteten." In gewissem Umfange mag dies richtig sein. Indessen dürfen jene einseitig auf das Stadtgebiet beschränkten Maßnahmen, denen wiederum Gründe rein politischer Natur unterlagen, nicht unterschätzt werden. Boll sagt, „daß infolge dieser Organisation des Gewerbewesens Mecklenburg keine geschickten Handwerker hervorgebracht hätte". Aber haben hierbei der in der Volkspsyche begründete Hang am alten sowie die verhältnismäßig geringe Bevölkerung des Landes nicht auch mit Veranlassung gegeben, jene staatlichen Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen zu lassen? Boll selbst hat zugegeben, daß der von der Wanderschaft zurückkehrende Geselle „dem konservativen Volkscharakter getreu nur selten neue Künste oder Verbesserung derselben heimbrachte." Diesem Umstande mußte der Landesherr Rechnung tragen, wenn er gewerbepolitische Maßnahmen ergriff.

Im Jahre 1761 schritt denn auch beispielsweise der Landesfürst zu einer staatlichen Regulierung der Tuchmanufaktur, nachdem die Verbote gegen den Fürkauf nicht die gehegten Erwartungen erfüllt hatten. Das Tuchmacherhandwerk am Orte war in Ermangelung von Wolle nicht mehr in der Lage, die Betriebe aufrecht zu erhalten. Um den Tuchmachern die Möglichkeit zu verschaffen, die ihnen insbesondere von Preußen gemachte Konkurrenz wirksam bekämpfen und um den Vorteil, der sich für das Land aus seinem natürlichen Reichtum an Wolle ergab, ausnutzen zu können, hatte der Bürgermeister der Stadt bereits mit städtischen Betriebsmitteln eine „Wollarbeiterey" zur Belebung der Tuchherstellung errichtet. Er schildert in seinem Bericht an den Landesfürsten die Vorzüge seiner Schöpfung, durch die es infolge der Anteilnahme verschiedener Gruppen von Handwerkern an der Produktion (Wascher, Schläger, Kämmer, Spinner, Färber, Weber, Walker, Tuchscherer und Tuchbereiter) sowie durch die dadurch geschaffene Möglichkeit, billiger als die Konkurrenten zu produzieren, erreicht worden sei, die gesamte Lebenshaltung zu heben. Grundsätzlich vertrat der Bürgermeister den Standpunkt, und er stand hier im Gegensatz zu Justi, wie er selber

[1]) "Dieweil wir dann wissen, daß zu unserer Stätte aufnehmen vnd wachsung dienstlich, vnd sonsten auch im gemein zu Befürderung der bestalten Arbeit vnd zu verhütung des vbersatzes vnd beteurung der Leute nützlich ist, daß dieselbigen vnsere Stätte mit vielen Arbeitsleuten besetzt u. vermehret werden "Sammlung der Landesgesetze S. 79.

[2]) E. Boll, Geschichte Mecklenburgs 2. Bd. S. 648.

betonte, daß ein geringes Kapital ausreichte, „um den Unternehmungen vieler kleiner Privatleute einen beglückten Fortgang zu verschaffen." Es sollte also nur der Handwerksbetrieb, der mit eigenen Mitteln arbeitete, gefördert und nicht ein Großbetrieb geschaffen werden, der dem Eigennutz eines einzelnen Unternehmers Vorschub leisten würde. Wie die weiteren Ausführungen erkennen lassen, ging das Bestreben des Bürgermeisters dahin, mit staatlicher Geldunterstützung Wollmagazine zu schaffen, aus denen die Tuchmacher von einem tüchtigen Verwalter mit „Wolle verleget" werden sollten. Durch diese Regelung versprach er sich eine nennenswerte Förderung der Produktion und zwar in dem Maße, in dem die Produzenten infolge der Vorlage mit Wolle aus dem Magazin in die Lage versetzt würden, durch Vermehrung der Gesellen und Lehrlinge sowie der Produktionsmittel die Produktion entsprechend zu steigern. Andererseits sollte hierdurch das finanzielle Interesse gefördert werden, insofern nämlich, als fremde Arbeiter ins Land gezogen, die Notwendigkeit der Erwerbung fremder Produkte aber fortfallen und somit das Geld im Lande verbleiben würde. Der Landesherr sanktionierte in gewissem Umfange diese auf merkantilistischen Ideen beruhenden Vorschläge zur Förderung der Tuchfabrikation, indem er zunächst 1 000 Reichsthaler zur Verfügung stellte, von denen nach Art des Fleißes und der gebotenen Sicherheiten Vorschüsse zum Ankauf von Wolle bezahlt werden sollten. Dieses geschah nicht zuletzt aus dem Grunde, weil mit einem nennenswerten Absatz nach Preußen zu rechnen war, dessen Fabriken in Folge des 7jährigen Krieges in großen Verfall geraten waren.

Die in der Literatur häufig vertretene allgemeine Auffassung, daß die auf merkantilistischer Grundlage erfolgte staatliche Förderung des Gewerbes zur Entstehung von Manufakturen zu der Betriebsform des Verlages geführt hat, hat für Neubrandenburg im Hinblick auf die vom Landesfürsten getroffene Entscheidung keine Geltung. Die rechtliche und tatsächliche Selbständigkeit des Handwerkers wurde nicht angetastet. Dieser sollte nach entsprechend gestellter Sicherheit — meistens in hypothekarischer Form — nur ein Betriebsdarlehn erhalten; die Art und der Gang der Produktion wurden in keiner Weise beeinflußt, auch wurde ihm das Risiko derselben nicht abgenommen.

Als weitere besondere staatliche Maßnahme zur Erhaltung des Gewerbes und zum Schutz des Publikums vor Uebervorteilung wären weiterhin die vom Landesherrn erlassenen Preistaxen zu nennen. Das Nahrungsmittelgewerbe wurde in dieser Beziehung wie auch in früheren Zeiten besonders aufmerksam überwacht, was aus der Tatsache, daß die Brot- und Fleischpreise jeden Monat festgesetzt und bekannt gegeben wurden, hervorgeht.

Die sämtlichen staatlichen Maßnahmen waren also, wie sich nach dem Vorhergesagten ergibt, von dem Geiste beherrscht, das

Gemeinschaftsintereſſe zu erhalten und zu fördern, an der zünftigen Organiſation der einzelnen Gewerbe haben ſie indes nichts geändert. Es verbleibt daher noch die Prüfung der Frage, welche Entwicklung die Zünfte weiterhin genommen haben.

4. Kapitel.

Der fortſchreitende Niedergang der Zünfte bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Trotz der geſamten Regelung des Zunftweſens durch den Landesherrn begannen die Zunftorganiſationen immer mehr in Verfall zu geraten. Dies hatte ſeinen beſonderen Grund in der Umgeſtaltung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe. Die ſtändig in der Vermehrung begriffene Bevölkerung fand nicht im gleichen Maße Erwerbsmöglichkeiten. Der Zulauf zum Handwerk fand in ungleich größeren Verhältniſſen ſtatt als die Zunahme des Bedarfs an gewerblichen Arbeitskräften, wie wir aus der Entwicklung des Schneiderhandwerkes als auch des Schuhmacherhandwerkes feſtſtellen können.[1]) Die Zünfte dagegen ſtrebten darnach, ſich die bisher ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten auch weiterhin zu ſichern. Sie ſuchten dies durch verſchärfte Anwendung und kleinliche Handhabung der Beſtimmungen über die Zulaſſung zur Zunft zu erreichen. Als Folgeerſcheinung ergab ſich das vermehrte Auftreten von Bönhaſen und Pfuſchern. Im Jahre 1815 beklagen ſich beiſpielsweiſe die Schneider, daß 30 Pfuſcher „den völligen Sturz und Untergang der Profeſſioniſten herbeiführten". Die Zünfte widerſtrebten der Aufnahme weiterer Mitglieder, indem ſie immer wieder erklärten, daß die Zunftangehörigen kaum ihre auskömmliche Nahrung hätten. Zu welchen einſeitigen Auffaſſungen über die Aufnahmebedingungen ſie gelangten, und mit welcher Schärfe ſie ſie durchführten, berichtet ein ſeit 6 Jahren in Neubrandenburg anſäſſiger Schneider im Jahre 1834, der die Aufnahme in die Zunft begehrte. Das von ihm gefertigte Meiſterſtück wurde getadelt, obgleich nach ſeiner Angabe der Käufer desſelben verſichert hatte, „daß ihm noch kein Rock beſſer gepaßt habe". Auch wurden Klagen über Schikanen laut, die Einzelnen gelegentlich der nachgeſuchten Aufnahme widerfuhren. Trotz einer Neuregelung der Zunftprivilegien im Jahre 1829, die indes weſentliche Aenderungen nicht hervorbrachte, wurden die erwähnten Mißſtände nicht beſeitigt. Im einzelnen bemühte ſich der Landesfürſt gegen die Auswüchſe beſſernd einzugreifen. Dies beweiſen die zahlreich erteilten „Konzeſſionen und Dispenſationen des Inhalts, daß

[1]) Die Schneiderzunft umfaßte 1590: 25 Perſonen, 1730: 30 Perſonen, 1767: 36 Perſonen, 1815: 55 Perſonen. In den 20er u. folgenden Jahren des 19. Jahrhunderts iſt auch bezüglich der Schuhmacher von einer „großen Anzahl" derſelben die Rede.

die Auslegung und Anwendung gewisser Voraussetzungen, die bei der Aufnahme vorgesehen waren, wie z. B. Wanderzwang, Altersgrenze (27 Jahre) sowie Ehelichkeitsbescheinigung, gemildert wurden. Jene Konzessionen und Dispensationen wurden entweder in die Form von Dekreten gekleidet, durch welche Milderungen oder Befreiungen von den beabsichtigten Maßnahmen der Zünfte verfügt wurden, oder aber es wurden Freiprivilegien erteilt, deren Gewährung der Rat der Stadt sowie der Landesherr sich ja in jedem Fall vorbehalten hatten. Wenn auch derartige obrigkeitliche Maßnahmen, insbesondere die an erster Stelle genannten, in der Regel der Fälle ergriffen wurden, um den Wünschen und Interessen der antragstellenden Personen — sei es zum Zwecke der Unterstützung von Angehörigen oder sei es zur Abwendung der durch körperliche Gebrechen oder sonstwie hervorgerufenen Mängel — entgegenzukommen, so ist doch andererseits und in erster Linie der Gedanke maßgebend gewesen, durch Förderung und Vereinigung an sich guter und tüchtiger Handwerker einen den gemeinsamen Interessen begünstigenden Zustand herbeizuführen.

Daß die Zünfte fernerhin auch danach strebten, die von anderen, vielleicht verwandten Gewerbezweigen drohenden Konkurrenzmöglichkeiten von vornherein abzuwenden, zeigt ein Begebnis aus dem Jahre 1830. Ein Schneider, der neben seinem Handwerk Mützen ohne Pelz herstellen wollte, mußte auf Veranlassung der Kürschner sein Aushängeschild mit der Aufschrift „Alle Sorten Mützen sind zu haben" in dem Sinne abändern, daß nur die Herstellung von Tuchmützen gemeint sein konnte.

Doch nicht lediglich die Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten und die damit verbundenen Folgeerscheinungen vorerwähnter Art führten den fortschreitenden Niedergang der Zünfte herbei. Neben dem Wettbewerb in der Form des Pfuscherwesens waren noch diejenigen Faktoren maßgebend, die sich in der Entwicklung der neuzeitlichen Technik sowie der Ausgestaltung des Verkehrswesens offenbarten. In welchem Umfange sich diese Faktoren ausgewirkt haben, zeigt die Entwicklung der Tuchmacherzunft. Diese stand im 16. Jahrhundert auf der Höhe ihrer Blüte. Sie umfaßte damals allein 160 Mitglieder. Im Jahre 1830 wurde dagegen berichtet, daß das „eigentliche Handwerk der Tuchmacherei durch die Maschinenarbeit gänzlich verfallen sei" und nur noch ungefähr 10 Mitglieder die einst so starke Zunft bildeten. Allmählich wurde damit begonnen, Landstraßen und Wege auszubauen und zu vermehren, das Eisenbahnnetz wurde erweitert, sodaß Neubrandenburg mit anderen Gewerbezentren in Verbindung treten konnte. Die Stadt wurde der Durchgangs- und Mittelpunkt des Verkehrs von Hamburg und Lübeck nach Stettin und Danzig, wodurch mit anderen Ländern und Städten der Austausch der konkurrenz- und produktionsfähigsten Güter begann.

Schließlich brachte dann die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 die Gewerbefreiheit, welche jedoch, um mit Prof. Sieveking[1]) zu reden, „nur einen verbreiteten Zustand sanktionierte."

Schlußbetrachtung.

In ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung zeigt die Stadt Neubrandenburg von der Entstehung an bis zum Eintritt in die Neuzeit die typische Erscheinungsform gebundener Verkehrswirtschaft. Man kann sagen, daß der Entwicklungsgang die gesamte Zeitspanne umfaßt, welche sowohl die Stadtwirtschaft des ausgehenden Mittelalters als auch die Wirtschaftsgestaltung im Zeichen des merkantilen Systems in sich schließt.

Wie wir gezeigt haben, kam es sowohl bei der seitens der Stadt selbst als auch bei der von den Landesherren verfolgten Wirtschaftspolitik auf die alleinige Bevorzugung des städtischen Marktes an. Wir haben dieses bewiesen an den den einzelnen städtischen Gewerben eingeräumten Vorrechten monopolen Charakters gegenüber der Landbevölkerung und den einkommenden Handel- und Gewerbetreibenden, ferner an den eine autonome Selbstregelung ausschließenden Maßnahmen und an den obrigkeitlichen Eingriffen in die freie Wirtschaftsgebarung. Wenn wir betonten, daß das Wesen mittelalterlicher Stadtwirtschaft bis in die Neuzeit hinein erhalten blieb, so hat sich auch hierfür der Beweis erbringen lassen. Im besonderen zeigt die Darstellung im 3. Kapitel des III. Abschnittes, daß im Verlauf der staatlichen Entwicklung die im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich geschaffenen einseitigen Vorteile für die städtischen Produzenten und Konsumenten jenen gebundenen Verkehr weiter entwickelt haben. Es ergibt sich hieraus zugleich der Beweis für die herrschende, besonders von Sieveking[2]) begründete Lehre, „daß die gebundene Verkehrswirtschaft, welche die Stadt ausgebildet hatte, von der staatlichen Wirtschaftspolitik übernommen worden ist". Im übrigen dürfen wir andererseits nicht unterlassen, hervorzuheben, daß entsprechend der politischen und verfassungsmäßigen Struktur des Landes der Landesherr vom Beginn der Städteentwicklung an in wirtschaftlichen Fragen der Städte ein gewichtiges Wort mitzureden hatte. Aber immerhin ist die Unterscheidung wesensnotwendig, daß auch zu Zeiten des Merkantilismus die Idee rein städtischer Wirtschaftspolitik verfolgt wurde. Und so sahen wir dann weiter, wie erst diese Zeit in äußerst langsamer Fortbildung unter den allmählich sich bildenden Formen kapitalistischer Entwickelung im Zeichen von Industrie und Verkehr in jene neue Zeit einmündete, die wir als freie Verkehrswirtschaft bezeichnen.

[1]) Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte S. 69.
[2]) Sieveking, Die mittelalterliche Stadt (Abschnitt: Stadtwirtschaft und Merkantilismus).

Was nun im besonderen die Zünfte anlangt, deren Darstellung wir unser Augenmerk widmeten, so kann betont werden, daß die Entwicklung des Zunftwesens in Neubrandenburg sich in ruhigen Bahnen vollzogen hat. Dieses beruhte auf der gesamten Ordnung und Regelung, welche das Gewerbewesen der Stadt erfuhr, und hierin liegen auch die Hauptmerkmale begründet, durch die das Zunftwesen in seiner Entwicklungsgeschichte wesentlich gekennzeichnet wird. Entstanden aus dem freien Zusammenschluß und dessen Bestätigung durch die Obrigkeit, waren die Zünfte Neubrandenburgs organisierte Verbände, deren Aufgabe darin bestand, das ihnen obrigkeitlich übertragene Amt zur Ausübung eines Gewerbes zum gemeinsamen Nutzen der gesamten Bevölkerung zu verwalten. Wenn sie dieser Aufgabe in den späteren Zeiten, insbesondere zu Beginn der neuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung nicht mehr gerecht geworden sind, so lag es weniger an dem guten Willen als an dem eintretenden Existenz- und Wirtschaftskampf. Soweit aber die früheren Jahrhunderte, vornehmlich das 14., 15., 16. und in der ersten Hälfte das 17. Jahrhundert in Betracht kommen, sind wir berechtigt, anzunehmen, daß den Aemtern oder Zünften die Erfüllung jener Aufgabe gelungen ist.

Als Abschluß der vorliegenden Abhandlung soll noch im Vergleich mit Neubrandenburg ein kurzer Abriß der Entwicklung des Gewerbe- und Zunftwesens im Rheinland und Brandenburg-Preußen dazu dienen, ein Bild von der allgemeinen Gesamtentwicklung zu vermitteln. Rüdiger[1]) weist schon auf die Bedeutung solcher Vergleiche für die allgemeine Zunftgeschichte hin und betont entgegen anders lautenden Meinungen, daß der geschichtliche Ablauf im Zunftwesen in den verschiedenen Städten und Ländern auch verschiedenartig gewesen ist.

Eine solche Unterschiedlichkeit zeigt zunächst schon der allgemeine Entwicklungsgang rheinischen Gewerbes. Während hier schon seit der Karolingerzeit infolge der zentralen Lage des Rheinlandes gegen Ost und West eine vielseitige und fruchtbare Belebung des Gewerbes in technischer und künstlerischer Hinsicht einsetzte, die sich bereits im 12. und 13. Jahrhundert in einer starken Spezialisierung des Handwerkes äußerte und im 13., besonders aber im 15. Jahrhundert ein in kapitalistischer Form betriebenes Gewerbe schuf,[2]) liegen in Neubrandenburg und auch in den preußischen Städten die Verhältnisse anders. Schmoller[3]) führt hierzu für die brandenburgischen Städte aus, daß „dort bis ins sechzehnte Jahrhundert nur die alten elementaren Gewerbe, die Bäcker, die Schlächter, die Schuhmacher

[1]) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und die Bürgerschaftsstatuten, Hbg. 1875 S. 8.
[2]) Kuske, in Geschichte des Rheinlandes S. 187 u. 188.
[3]) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 321.

und Gerber, die noch nicht geschieden sind, die Tuchmacher, die Leineweber, die Schneider und die Kürschner zünftig organisiert sind", daß überhaupt die seit Jahrhunderten im deutschen Westen bestehenden Gewerbe hinsichtlich ihrer hochstehenden Entwicklungsstufe nicht mit denjenigen Brandenburgs verglichen werden können. Wir haben zwar bei Neubrandenburg gesehen, daß hier dank der stets betriebenen gesunden Wirtschaftspolitik eine planvolle Entwicklung der einzelnen Gewerbe im Rahmen des Möglichen erfolgte. Die organische Höherentwicklung ging aber auch hier erst im Zeichen fortschreitender Technik und wachsenden Verkehrs vor sich und begann damit, wie Schmoller[1]) für Brandenburg-Preußen betont, „über die Zunfteinrichtung und städtische Wirtschaftspolitik hinauszuwachsen."

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung steht naturgemäß auch jene des eigentlichen Zunftwesens. Hier ist indes, wie vorweg betont werden mag, manche Uebereinstimmung festzustellen.

Wie in Neubrandenburg wurden die Zünfte in den rheinischen Städten als Aemter bezeichnet, sie hatten als solche in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Gewalt einen Teil bestimmter Aufgaben der Gewerbepolitik zu erledigen.[2]) Diese bestanden gleichfalls in der nach Maßgabe damaliger städtischer Wirtschaftspolitik begründeten Idee auskömmlicher Nahrung und Versorgung der Konsumenten.[3]) Sämtliche hiermit in Zusammenhang stehenden besonderen Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit, der sozialen Fürsorge, der Beaufsichtigung der Zünfte sowie des Markt- und Stapelwesens, waren im allgemeinen in gleicher Weise geregelt. „Die Rücksicht auf den Absatz und die Versorgung der Stadt hat schon seit dem 12. Jahrhundert zum Zunftzwang geführt, ohne den zuverlässige Leistungen nicht möglich waren", bekundet B. Kuske[4]) dann weiter. Wir finden hier in treffender Kürze den Zweck angedeutet, den wir in der zunftmäßigen Organisation auch für Neubrandenburg erkannten. Wenn Kuske dann weiterhin zum Ausdruck bringt, daß die Ursachen zur Zunftbildung sehr verschieden waren und sich nach der Natur des Gewerbes richteten, er jedoch in den Vordergrund stellt,[5]) die Zünfte — auch die gewerblichen — hätten ihre erste Entstehungsursache ideell gerichteten Motiven zu verdanken, so beweisen seine näheren Ausführungen in Zusammenhang mit dem obersten Ziel der Zünfte auf Gewährleistung eines gesicherten Absatzes und ausreichender Versorgung der Städte doch im letzten Grunde, daß den Anstoß zum genossenschaftlichen Zusammenschluß die gewerblichen Interessen bildeten, wie wir dies auch für Neubrandenburg in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung nachgewiesen haben.

[1]) Schmoller. Umrisse und Untersuchungen S. 326.
[2]) Kuske, in Geschichte des Rheinlandes S. 236.
[3]) Derselbe S 239.
[4]) Kuske, in Geschichte des Rheinlandes S. 239.
[5]) Derselbe S. 237.

Die bereits seit dem 13. Jahrhundert einsetzende umfassende Wirtschaftspolitik der Landesherren[1]) beruhte keineswegs lediglich auf dem Gedanken einseitiger Bevorzugung der Städte. Kuske[2]) führt hierzu aus, daß im Rheinland die gewerbliche Trennung zwischen Stadt und Land nie so ausgeprägt durchgeführt worden ist wie in anderen Gegenden und er zeigt damit den Unterschied bei einem Vergleich mit Neubrandenburg, wo ja, wie bereits eingehend dargetan, eine strenge Scheidung vorgenommen worden ist. Die im Zeichen des Merkantilismus seitens der Landesherren betriebene Förderung des Gewerbewesens auch auf dem Lande beruhte zum großen Teil darauf, „daß die Leute, besonders im Bergischen Lande, aber auch in den Niederungen von ihrem mageren Grund nicht leben könnten (Lennep 1571) und daß sie müßten „fabriquen unde handwercken mit driven, om to konnen subsistiren" (Viersen um 1700) (Kuske Seite 244 a. a. O.). Damit im Zusammenhang stand die starke und auch intensivere Ausgestaltung des Verlagssystems und der Manufaktur, wobei nochmals hervorgehoben werden mag, daß schon in früheren Jahrhunderten eine ausgeprägte Hausindustrie in Stadt und Land bestanden hatte.[3]) Jene Entwicklung hatte dann weiter im Gefolge, daß die Bindungen zunftmäßiger Organisationen immer mehr als lästig und einengend hervortraten. Hatten auch hier die Landesherren der zwangsläufig fortschreitenden Entwicklung zur Gewerbefreiheit schon frühzeitig dadurch Rechnung getragen, daß sie die Zünfte ihrer teilweise stark autonomen Gewalt entkleideten, so bildete die auch im rheinischen Gebiet eingeführte Reichsgewerbeordnung von 1731 ebenso wie in Neubrandenburg eine wirksame Ergänzung zur Beseitigung einseitig gerichteter Maßnahmen der Zünfte.[4])

Die Entwicklung in den brandenburgisch-preußischen Städten ähnelt durchweg derjenigen Neubrandenburgs. Wir wiesen bereits auf die Unterschiedlichkeit mit den rheinischen Städten hinsichtlich der allgemeinen Gewerbeentwicklung hin. Entsprechend der Entwicklung in Preußen und Neubrandenburg waren Innungen und Zünfte an die Stadt gebundene und mit deren Wirtschaftspolitik eng verknüpfte Organisationen, solange eben, wie Schmoller[5]) betont, „kein großer Verkehr existierte, so lange für jede Stadt der Tausch mit dem umgebenden Lande und die Beziehungen zu den nächstgelegenen Land- und Konkurrenzstädten die Hauptsache war, und so lange nicht eine fürsorgende und weiterblickende Staatsgewalt dem Rat die Zügel der Wirtschaftspolitik aus der Hand genommen hatte".

---

[1]) Derselbe S. 242.
[2]) Derselbe S. 240.
[3]) Kuske, in Geschichte des Rheinlandes S. 240.
[4]) Derselbe S. 245, 246.
[5]) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 317.

Das erst seit der Reformation systematisch ausgebildete Innungswesen war in gleicher Weise in den Statuten und Privilegien geregelt, wie in den Zunft- und Amtsordnungen Neubrandenburgs. Die Ausübung des Zunftzwanges, die Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge, die Bestimmungen über Mut- und Wanderjahre, die Bedingungen hinsichtlich des Eintritts in die Zunft, der Kampf gegen Landhandwerker und Pfuscher,[1]) waren jene übereinstimmenden Maßnahmen, deren sich die Innungen bedienten.[2]) Auch die allmählich hervortretenden allgemeinen Mißstände in den zunftmäßig organisierten Gewerben waren in den preußischen Innungen erkennbar und wurden dort z. T. noch gefördert durch eine einseitige städtische Politik, auf deren Gestaltung, ähnlich wie die Hauptzünfte Neubrandenburgs, die sog. Viergewerke einen offenbar nicht zu unterschätzenden Einfluß auszuüben vermochten.[3]) Schmoller[4]) betont, daß veränderte Verhältnisse schließlich dort einsetzten, „wo die Territorialstaatsgewalt aufkam und an Stelle der Stadtwirtschaftspolitik eine territoriale Wirtschaftspolitik trat". Er macht jedoch in Uebereinstimmung mit der eingangs dieser Betrachtung von uns geschilderten Tatsache die notwendige Einschränkung, „daß städtische Anschauungen auch noch in der neuen Gesetzgebung vorherrschten". Diese neue Gesetzgebung hatte dann schließlich zur Folge, daß nach verschiedenen Versuchen zur Beseitigung der Mißstände und Gesellenunruhen sowie der sonstigen Auswüchse in den Zünften, das auf preußischen Vorschlägen beruhende Reichsgewerbegesetz zu einer umfassenden Neuregelung des Gewerbewesens und seiner zunftmäßigen Organisation führte. Und wenn sich auch, wie Schmoller[5]) selbst noch hervorhebt, „das neue Innungsrecht vielfach an die alten Gedanken der Stadtwirtschaftspolitik anlehnte, so lag doch in der Tendenz der Unifizierung des Gewerberechts die innere Notwendigkeit, die Gewerbe des Staates als ein Ganzes aufzufassen und zu behandeln". Auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbe- — und damit des Korporationswesens nahm dann auch in den preußischen Städten einen ähnlichen Verlauf wie in der Stadt Neubrandenburg.

[1]) Derselbe S. 324 u. 325.
[2]) Vgl. hierzu auch Rüdiger für Hamburg.
[3]) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 316, 322, 328.
[4]) Derselbe S. 318.
[5]) Schmoller, Umrisse und Untersuchungen S. 403.

Anhang.

Stiftungsbrief

der Stadt Neubrandenburg 1248. (Übersetzung nach Boll).

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, Johann von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg, Allen für beständig. Der Zeiten Beweglichkeit und des Menschen Gedächtnisses Unbeständigkeit erheischt es, daß zur Kenntnis der Nachkommen die Handlungen der Vorfahren urkundlichen Schriften anvertraut bleiben, damit nicht durch die Vergessenheit, die eine Feindin der Nachkommenschaft zu sein pflegt, die Beweisgründe der Wahrheit verdunkelt und eine zweifelhafte Frage hervorgerufen werde. Daher wollen wir sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen kund sein lassen: daß wir unserm getreuen Herbord unsere Stadt Neubrandenburg solcher Gestalt zu erbauen verliehen haben, daß von dem gesamten Zins von den Baustellen der dritte Teil sein sei, sowie auch der dritte Pfennig, der in der Stadt durch das Gericht erworben wird. Wir haben dieser unserer Stadt zweihundertfünzig Hufen zugelegt, von denen wir zweihundert zum Ackerbau und die übrigen fünfzig zur Weide zugeteilt haben, sodaß von einer jeden derjenigen, die zum Ackerbau angewiesen sind, uns ein jährlicher Zins von 3 Schillingen Brandenburgischer Pfennige erlegt werden soll. Nachdem indessen die fünf Freijahre verlaufen sind, welche wir dieser Stadt vom nächstkommenden Martinifeste im Voraus nachgelassen haben, wollen wir, daß diese Stadt sich desselben Rechtes wie unsere Stadt Altbrandenburg erfreue und gebrauchen soll, indem wir jedoch noch den Einwohnern dieser Stadt eine besondere Gunst erweisen, daß dieselben von geringeren Sachen, wie nämlich von frischen Fischen, die zu Kahn herangebracht sind, von Eiern, von Grütze und anderen Hülsenfrüchten, von Flachs und Leinewand, gänzlich von keinem Menschen zur Erlegung von Zöllen sollen gehalten sein. Wenn aber irgend ein Bürger derselben Stadt Fische, Häring, oder irgend welche andere Waren in Hoffnung auf Gewinn und Vorteil in dieselbe Stadt führen wird, diesen befreien wir gleichermaßen von dem Zolle, der gegeben werden müßte, wenn er nur nicht dieselben auf seinem Fuhrwerk weiter fährt. Wenn er aber seine Waren nach anderen Orten bringen will, so muß er selbst wie auch die übrigen, welche Waren verfahren, uns den schuldigen Zoll bezahlen nach dem was in Brandenburg Brauch ist. Fremde aber, welche derlei Waren in die Stadt führen und zum Verkauf ausstellen werden, sollen von einem jeden Wagen nur 4 Pfennige bezahlen, die von ihnen ohne jeden Unterschied müssen empfangen und erlegt werden; wenn sie aber dieselben zum Verfahren ausstellen, dann müssen sie, ebenso wie unsere Bürger uns den schuldigen Zoll bezahlen, sowie es die Gewohnheit unserer Stadt Altbrandenburg uns weiset. Überdies verleihen wir auch denselben Bürgern die Befugnis in den anliegenden Gewässern mit Reusen, großen und kleinen Netzen zu fischen. Wenn sie aber zum Nutzen und Vorteil auf dem Markte derselben Stadt ein Gebäude mit eigener Arbeit und Kosten werden aufführen können, so verleihen wir es ihnen gleicherweise zum Nutzen der Stadt nach gemeinsamer Beratung zu verwenden. Auch wollen wir, daß die Bürger der vorbenannten Stadt in allen zu unserer Herrschaft gehörenden Städten, Flecken, Dörfern und Ortschaften, zu welchem sie mit ihren Waren kommen werden, von Erhebung des Zolles, sowie auch die Bürger unserer übrigen Städte, gänzlich los und befreit sein sollen. Damit aber diese unsere Verleihung für immer in Bestand verbleibe, haben wir gegenwärtige Urkunde schreiben und durch den Schutz unseres Siegels bekräftigen lassen. Zeugen

dieser Handlung sind Friedrich von Barthekow; Konrad, Vogt in Stargard; Albero, unser Hof-Marschalk; Heidenrich, unser Hof-Caplan, und andere mehr.

Verhandelt ist dies zu Spandau im Jahre des Herrn 1248, am achten Tage der unschuldigen Heiligen. —

Muster einer ehrlichen Geburtsbescheinigung.

Zu wissen sey hiemit Jedermänniglichen daß für mir Martin-Nicolav Closio, Pastor zu Zabelsdorff der Ehrsame Jacob Präbede, izziger Zeit Hofmeister auf dem neuen Hoffe erschienen, und mir eröffnet, wie er entschlossen seinen Sohn Joachim daß Bäckerhandwerk lernen zu lassen, dazu Er einen beglaubigten Schein seiner Ehe- und Ehrlichen Gebuhrt, dem alten herkommen nach benöhtigt, mit dienstfreundlicher bitte Ich, weil er aus einem Dorffe gebohren, mit selbigem ihm beforderlich sein wolle. Wann ich denn davon gute Wissenschaft habe, und dahero zu Steuer der Wahrheit, ihm hievon Zuwilfahren, mich schuldig erachte. Diesem nach bekannt und bezeuge hiermit, und in krafft dieses auf mein Gewissen, daß Vorgemelder Joachim Präbede von Jacob Präbeden damaligen Pensionario in Grammertin und Anna Nierchen beiden Eheleuten aus einem reinem und unbefleckten Ehebette Echt und Recht gezeuget und gebohren, von mir als zu der Zeit Pastor in Grammertin in Beisein seiner Taufzeugen Meysters Christoff Berend, Jürgen Kolkers, Schulzen zu Goldebohm, frawen Jürgen Präbedes, der Witwe Panderschen auf Carzfelde und deß Schulzen zu Fürstensee frawen getauffet; nachgehend woll und zur Gottesfurcht erzogen und zur Schulen gehalten ich auch nichts anderes, denn waß Ehr- und löblich ist von ihm zusagen weiß. Zu dessen Urkunde und unseren beglaubigung habe ich dieses Attest wissend, — und wolbedächtig erteilet, und mit eigenhendiger nahmens Untersetzung und beigedruckten Pittschaft bestettiget.

So geschehen Zabelsdorff, Dezember 1679.

Muster eines Freiprivilegiums.

Urkunden und bekennen hiermit, daß, als uns der Schneidergeselle, H. Holland, untertänigst zu vernehmen gegeben, welcher Massen er sein Schneiderhandwerk ehrlich ausgelernet und nunmehro des Vernehmens wäre, sich in unserer Stadt Neubrandenburg häuslich niederzulassen, um sein erlerntes Handwerk daselbst zu treiben, gleichwohl sich aber nicht im Stande befünde, die erforderlichen Kosten zu Gewinnung des Schneideramts allda zu bestreiten und uns dannenhero untertänigst angefleht, wir wollten in Gnade geruhen ihme mit einem Frei-Meister-Privilegio in Neubrandenburg zu begnadigen. Wir bewegender Ursache halber Sublikantes Gesuche gnädigst deferiret und ihme ein solches Freischneiderprivilegio hiermit ertheilet haben. Thun auch dasselbe krafft dieses also und dergestalt daß ermelte H. H. sein Schneiderhandwerk in Neubrandenburg ohne Leistung einiger Amts-Prästandorum und Gebräuche bester Gelegenheit nach treiben, Gesellen und Jungen annehmen und lehren. Jedoch daß er, der Lehrjungen wegen, was das Ein- und Ausschreiben und sonst betrifft sich mit dem Schneideramte daselbst vorhero abfindet: und also seine Nahrung so gut er könne ohne einige Beeinträchtigung des dortigen Schneideramtes suchen und fortsetzen möge. Jedoch daß er jährlich von dato dieses Freiprivilegii an, einen Reichsthaler Rekognition an unsere Renthey entrichten und damit solange er es gebrauche kontinuieren im übrigen aber niemand im Arbeitslohn übersetzen, tüchtige Arbeit verfertigen, sich denen Polizei- und anderen Verordnungen gemäß bezeigen, mithin sich sonsten in allem unverweislich verhalten und betragen sollen.

Befehlen darauf Richter und Rath in Neubrandenburg mehr gedachten HH. bei diesem ihme lediglich erteilten Freischneiderprivilegio jederzeit und so offt es nöthig, für männigliches Gewalt und Eintracht, in Sonderheit des Schneideramtes, bis an uns, zu schützen und zu vertreten. Wornach sich ein jeder unterthänigst zu richten.

29. 9. 1744.

Schneider gegen Pfuscher und Störer.

Die Schnider haben untertänig ersuchet und fast hoch beschwerlich zu erkenen gegeben daß viele Störer, ledige Gesellen, ihres Handwerks sich in der Stadt und Dörfern heimlich eindringen, Bürgern, Bauern und anderen auf den Dörfern und sonsten arbeiten. Alles wider ihre Privilegien, dadurch sie ihnen ihre Arbeit und Nahrung entziehen. Sie bitten, solches aus fürstlicher Macht zur Stärkung ihrer Privilegien gnädiglich abzuschaffen.

„So begehren wir hiermit einen jeden in Sonderheit auch ernstlich befehlend, ihr wollt Solche Störer und ledige Gesellen ihnen an ihrer Nahrung zu Vorfangk und Schaden in unser Stadt Neubrandenburg und auff zwo Meihl weges herumb auf den Dörffern, so sie forhin keine häusliche Werkstatt gehabt, nicht hauffen, hegen noch arbeiten lassen, wo aber einer oder mehr darüber befunden würden, denselben Störer sollen die Schneider neben und mit einem verordneten Schloß- und Stadtdiener, den die Amtsleute oder Räthe zu jederzeit anfordern und anregen ihnen dazu geben sollen, auf 4 Gulden pfänden und uns davon 2 Gulden einen dem Amtmann oder Rath und den 4. in das gemeine Schneideramt erlegen und entrichten lassen, auch ferner in gebührliche Strafe nehmen, jedoch daß ihr auch samt und sonders darauf gute und fleißige Acht habet, damit sich solch Amt der Schneider auch in allen ihren untertänigen Erbieten nach . . . .

. . . . . .

Auszug aus der Ordnung über Brodt, Bier, Fleisch an Gewicht und Masse nach dem Tax und Einkauff des Getreidiges, auch wie und welches Gestalt die Handtwercker, Arbeitsleute und Tagelöhner zu Neubrandenburgk, Ihre Wahre und Erbeit vmb billige Bezalung vnd Belohung zu vollbringen schuldigk (um 1600)

1. Brodtordnung.

wann ein Scheffel rogen gekauft wirt	soll ein roggbrot an Gewicht haben:	
sh. Lnb.	Pfund	loth
6	2	0
7	1	22
8	1	16
9	1	10
10	1	7
11	1	3
12	1	0
13	0	29
14	0	27 1/2
15	0	25
16	0	24
17	0	23
18	0	22
19	0	21
20	0	20
21	0	19
22	0	18
23	0	17
24	0	16
25	0	15
26	0	14 1/2
27		
28	〃 0	〃 13 1/2
29		
30	〃 0	〃 12 1/2
31		
32	〃 0	〃 12

2. Fleischordnung.

1 Pfund gudt feit Rindtfleisch	1 Sh.
1 „ gemeines Fleisches	5 Vierl.
1 „ Schaffleisch	1 Sh.
1 „ Kalbfleisch	1 Pf. lubsch.

3. Schusterordnung. Darauff das eine Ochsenhaudt vmb 2 fl. vnd eine Kuhaut für 1 fl. gekaufft wirdt.

	fl.	Sh.
Ein par Stiefeln bis an den Leib	2	
„ „ Kniestieffeln	1	8
„ „ großer gesölter Paur Schue von 16 stichen	0	14
„ „ einfache Paur Schue		10
„ „ dobbelter		12
„ „ Lackschue		8
„ „ ausgeschnitten Schue von 14/16 stichen		9
„ „ einfache Schue		8
„ „ gedoppelte große Mägde schue		8
„ „ einfache		7
„ „ schue deren sich die frawen und Jungfrawen von Adel gebrauchen		6
„ „ Kinderschue von 12 Jaren gedoppelt		6
„ „ Kinderschue von 6 Jaren		4
„ „ Kinderschue von 3 u. 4 Jaren		3

4. Schneiderordnung. In Massen sie den Tax selbst vormittelst ihren eydespflichten zur billigkeit gemacht vnd in schrift übergeben.

Gemeine Kleidung.	fl.	Sh.
Von einen seyden mansrock vnverbremet vnd ungestippet		12
von einem großen gemeinen burgrock von 4 Ellen engelsch tuch		10
von einem lang bürgermantell von 4 Ellen engelsch gewandt gefüttert		10
von einer kemeler oder sunst gemeinen Tuch mantell gefüttert		7
ein par zersnitten seyden hosen mit fünff Schnitten vnd 12 ellen kartellen ungestippet		14
ein par zersnitten Wandt kleines hosen mit fünff Schnitten darunter fünff elle (?) schlecht gemacht		9
vor ein seyden wammes schlecht gemacht		8
vor einen gefütterten englisch leib Rock		5
„ einen mutzen schlecht gemacht		5
„ eine gemeine ledern wambs schlecht vnd recht		8
„ einen schlechten baumsieden wambs		6
„ einen schlecht parchen wambs		5½
„ ein par ledern Büchsen schlecht		3
„ ein par gewandt buxen gefüttert		2
„ ein par engelscher hosen		3
„ ein par hosen von gemeinem gewandt		2

usw.

Altermänner-Eydt.

„Ich schwere dat ich by dem oldermans ampte dartho ick gekaren bin, sin wil, alß ick van Rechte schall, Der Landesfürsten, des Rhats vnd der oldermänner heimelicke Radtschlege niemandt apenbaren. Sundern die suluen in geheim holden vnd sonsten der Gilden getrewlich vor seinen dersuluen Zukunfften vnd gesellen mit flite in acht hebben, vnd der Gilde thom besten an wenden helpen, ock darauer holden, dat recht danige wahre umb billigen kop na lndt der Polizeyordnung gegeben werden muege, alß mt Godt helpe vnd sein heiliges wordt."

Literaturverzeichnis.

v. Below, Georg: Proleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
Kritik der hofrechtlichen Theorien.
Die historische Stellung des Lohnwerkes, beides in Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900.
Blümcke: Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, Baltische Studien, Stettin 1884.
Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs 2 Bände, Neubrandenburg 1855/56.
Boll, Franz: Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg, Neubrandenburg 1875.
Eberstadt, Rudolf: Magisterium und Fraternitas, Leipzig 1897.
Frensdorff, Ferdinand: Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre, Hansische Geschichtsblätter, Leipzig 1907.
Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1. Bd. Straßburg 1892.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1892.
Keutgen, F.: Ämter und Zünfte, Jena 1903.
Kötzschke, Rudolf: Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert.
Knske, Bruno u. Aubin, Hermann: in Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart (2 Bd.) herausgegeben von der Gesellschaft für rheinische Geschichte, Essen 1922.
Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 1—24.
Mummenhoff, Ernst: Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. (vorwiegend Illustrationen)
Rörig, Fritz, Der Markt von Lübeck in Lübische Forschungen, Lübeck 1921.
Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und die Brüderschaftsstatuten, Hamburg 1875.
Schmoller, Gustav: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1881
Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. u. 18. Jahrhundert. VI. Leipzig 1898.
Schwiedland, Eugen: Der Wettkampf der gewerblichen Betriebsformen, im Grundriß der Sozialökonomik Bd. 6.
Schönberg, Gustav: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1867.
Sammlung der Landesgesetze, 1. Bd. Wismar 1834.
Sieveking, Heinrich: Wirtschaftsgeschichte vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leipzig/Berlin 1921
Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte, Leipzig/Berlin 1923.
Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und der zünftigen, städtischen und staatlichen Gewerbepolitik, im Grundriß der Sozialökonomik Bd. 6.
Grundzüge der Wirtschaftslehre, Leipzig 1925.
Die mittelalterische Stadt, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904.
Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus 1 Bd. 1. Hälfte, München und Leipzig 1924.
Techen, Friedrich: Etwas von der mittelalterlichen Gewerbeordnung insbesondere der wendischen Städte, Hansische Geschichtsblätter, Leipzig 1898.
Wendt, Karl: Geschichte der Vorderstadt Neubrandenburg, Neubrandenburg 1922.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 1 und 2.
Das gesamte einschlägige Akten- und Handschriftenmaterial betreffend die Neubrandenburger Zünfte, Hauptarchive Neustrelitz und Schwerin.

V.

J. F. Bahrdt, ein mecklenburgischer Dichter des vorigen Jahrhunderts.

Von Fr. Winkel.

Ein Vergessener ist es, mit dem die nachfolgenden Zeilen sich beschäftigen, weil er es verdient, daß wieder einmal die Gegenwart an ihn erinnert wird, an ihn, der als Jüngling vor mehr als hundert Jahren kämpfte für seines Vaterlandes Befreiung aus französischer Knechtschaft, der als Mann trotz widriger Lebensschicksale festhielt an den Idealen seiner Jugend, an Johann Friedrich Bahrdt, den Dichter der „Vandalia", der Mecklenburg-Strelitzer Volkshymne, die früher bei allen festlichen Gelegenheiten in der Heimat des Dichters ertönte.

Am 14. Juli 1790 wurde J. F. Bahrdt in Dargun als das älteste von sechs Kindern ehrlicher Handwerksleute geboren, die, wie der Dichter selbst erzählt, „unablässig zu sorgen und zu schaffen hatten, die lungernden Magen von sechs ausgezeichneten Schreihälsen zu füllen, die von der gütigen Mutter Natur mit tüchtigen Lungen und noch tüchtigerem Appetit ausgestattet waren und allemal ängstlich nach der Türe schauten, wenn der älteste Sprößling vor dem Mittagessen etwas hastig sein „Komm', Herr Jesu, und sei unser Gast!" plärrte; indem die Schale mit Kartoffeln, sowie der Tiegel mit der spärlichen Speckſauce den gefräßigen Rangen viel zu geringhaltig erschienen, um noch von einem fremden Gaste auf ihre Kosten dezimiert zu werden."

Bald kam der kleine muntere Junge zu seinem Großvater, einem Förster in dem nicht weit von Dargun gelegenen Dorfe Finkenthal, um dort erzogen und unterrichtet zu werden. Mit großer Freude dachte später der Dichter an diese glücklichste Zeit seiner Kinderjahre. „Noch sehe ich", so schreibt er, „das kleine Hinterstübchen mit seinem breitbeinigen Himmelbette, dem altfränkischen, hölzernen Tische und dem gewaltigen, auf hohen Füßen ruhenden Kachelofen, unter welchem meine Freunde, Pikas, Bergmann et Compagnie — wohlgezogene Jagdhunde und Teckel — ihr Wesen trieben." Hier lauschte der geistig rege Knabe den Märchen und Sagen, die an den langen Winterabenden die bei dem Förster versammelten Nachbaren sich

erzählten, und waren die Spukgeschichten gar zu grausig, so schlüpfte er unter den Ofen „zu seinen vierbeinigen geschwänzten Freunden und drückte sie, von behaglichen Schauern durchrieselt, dergestalt an sein Herz, daß diese verzweifelnd aufschrieen."

Auch die Lust, sich mitzuteilen, erwachte bald in dem künftigen Poeten. Einen Strohhaufen unter dem Birnbaum des Forsthofes schuf er sich um zur Kanzel, um dem neugierigen Federvieh eine Predigt zu halten, die oft auch von den dreschenden Tagelöhnern in der Scheune des Großvaters mit beifälligem Staunen angehört wurde.

Außer Bibel, Gesangbuch und Katechismus dienten dem frischen Knaben noch Gellerts Fabeln zur Lektüre. Dieser fromme Dichter „wurde sein Idol und füllte sein ganzes Wesen mit der größten Hochachtung gegen die Poesie". Dann aber traf ihn ein harter Schlag: sein Großvater starb. Bis zu seiner Konfirmation blieb er bei der Großmutter, und dann sollte er nach dem Willen seines Vaters ein Handwerk lernen, und da er zum Sattlergewerbe des Vaters nach dessen Ansicht zu schwächlich war, sollte er ein Schneider werden. Der junge Johann Friedrich, der von dem Dorfpfarrer im Lateinischen unterrichtet worden war und sich hübsche Kenntnisse namentlich in der Botanik angeeignet hatte, verspürte aber durchaus keine Neigung zu der ihm empfohlenen Hantierung, und seinen Bitten gelang es, den Vater umzustimmen: er durfte bei einem Kaufmann, der zugleich eine Gastwirtschaft sein eigen nannte, in die Lehre treten. Bald aber geriet der Prinzipal in Konkurs, und der angehende Kaufmann kam wieder ins Elternhaus zurück, um bald darauf bei einem Apotheker in Teterow in die Lehre zu gehen. Es waren harte Jahre, die unser Dichter in Teterow verleben mußte, doch regte sich hier zum ersten Male sein poetisches Talent: er versuchte einen Ritterroman in der Weise der Cramer und Spieß zu schreiben; auch entstand hier ein längeres Gedicht zum Preise der Pharmazie.

In dieser Zeit sah er auch zum erstenmal eine Theatervorstellung und zwar in Remplin bei dem „Theatergrafen" Hahn, der auf der Bühne seines Schlosses Kotzebues „Deutsche Kleinstädter" und ein pantomimisches Ballett: „Arlequin im Schutz der Zauberei" aufführen ließ, zu welcher Vorstellung Schaulustige aus der ganzen Umgegend, die ein Billett erhalten hatten, herbeiströmten. Man kann sich denken, wie dieses Erlebnis auf den phantasievollen Jüngling wirkte; und als nun gar eine Schauspielergesellschaft ihre Bühne in Teterow aufschlug, da erwachte auch in ihm die Lust zum Theater, und er ruhte nicht eher, als bis auch er in kleinen Rollen auftreten durfte. Mit welchem Erfolg dies geschah, das erzählt er gar ergötzlich in seinen „Erinnerungen aus dem Tagebuche eines Humoristen". Er war ehrlich genug, sich einzugestehen, daß die Natur ihn nicht zum Schauspieler geschaffen habe.

Endlich war die Lehrzeit beendigt. „Mit einem Päckchen Wäsche unter dem Arme, einem Taler in der Tasche und einem derben Knotenstock in der Hand, ging es in Begleitung einiger lustiger Brüder zum Tore hinaus, seiner Bestimmung, dem neuen Frondienste, frisch entgegen." Der junge Apotheker hatte eine Stelle als Provisor in Neustrelitz gefunden.

Da kam der Völkerfrühling von 1813. Der König von Preußen erließ von Breslau aus seinen „Aufruf an mein Volk", und die beiden Herzöge von Mecklenburg, Friedrich Franz I. von Schwerin und Karl von Strelitz, stellten sich, als die ersten der deutschen Fürsten, auf Preußens Seite. Am 30. März 1813 rief der ehrwürdige Herzog Karl sein Volk zu den Waffen. Da meldete sich auch Bahrdt bei dem Obersten des neu zu errichtenden Husarenregiments von Warburg; aber er wurde abgewiesen, weil er nicht das vorgeschriebene Maß hatte. Mit Tränen in den Augen entfernte er sich; doch einige Tage später ließ er sich anwerben für das Lützowsche Freikorps. Die Uniform, eine Litewka und ein Schlachtschwert wurde angeschafft; es fehlte nur noch die Büchse, und diese erhielt der jugendliche Vaterlandsverteidiger „durch die hochherzige Milde eines edlen Fürsten, dessen menschenfreundliche Hand nie müde ward, wohlzutun und den Hilfsbedürftigen zu unterstützen", des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz, des Vaters der Königin Luise.

So zog denn Bahrdt als freiwilliger Jäger in das Feld. Er kämpfte mit bei Gadebusch am 26. August 1813 und war Zeuge, als Theodor Körner, der mit Leier und Schwert für seines Vaterlandes Freiheit gefochten, in die Gruft gesenkt wurde „bei Wöbbelin im freien Feld auf Mecklenburger Grunde". „Tiefgebeugt, im starren, finsteren Schweigen — schreibt er — standen wir um das geöffnete Grab, welches die sterblichen Ueberreste des Musenlieblings in ewige Nacht hüllen sollte, dem es schon im frühen Jünglingsalter gelang, den immer grünen Lorbeer des Dichterruhms um seine Schläfe zu flechten. Kein Herz blieb ungerührt, kein Auge tränenleer, wie aus den Händen der Freunde und Waffenbrüder die letzte, traurige Liebesgabe, eine Hand voll Erde nach der andern, in die Gruft des verblichenen Dichterhelden hinabrollte." Er kämpfte mit in dem Gefecht an der Göhrde (16. September) und stand wenige Tage später in dem Städtchen Dannenberg an dem Sterbebette eines in diesem Gefechte zum Tode verwundeten Freundes und Waffengefährten. „Mit wehmütigen Gefühlen — so berichtet er — trat ich zu seinem Schmerzenslager. Die Vorhänge des Zimmers waren heruntergelassen, über einem Stuhl hing die Uniform und das Seitengewehr, in einem Winkel lehnte die Büchse. Ein weißes Tuch deckte das Gesicht des Kranken, dessen Atemzüge kurz und schwer gingen. Die Wärterin zog sanft das Tuch zurück

und aus den Kissen blickte mich eine Leidensgestalt, in ein weibliches Korsett gehüllt, mit glanzlosen, fast schon erstorbenen Augen an. Die Brust hob sich krampfhaft, die entscheidende Krisis des Wundfiebers schien sich eben eingestellt zu haben. Ich nannte meinen Namen und fragte nach dem Befinden. Ein schwacher Druck der Hand, verbunden mit einem matten Blick zum Himmel, war die Antwort. Mein Gefühl überwältigte mich; unter rinnenden Tränen drückte ich dem sterbenden Wesen einen Kuß auf die Stirne und stürzte dann hinaus, — fort, — auf Nimmerwiedersehen im Erdenleben. War doch der treue, tapfere Waffengenoß und die sterbende Gestalt im weißen weiblichen Korsett niemand anders als das auf dem blutigen Felde der Göhrde verwundete Heldenmädchen Eleonore Prochaska, in den Kompagniebüchern genannt: Wilhelm Renz."[1])

Weiter zogen die Lützower, immer weiter, bis in Frankreich hinein. 1814 kehrten sie zum großen Teil in die Heimat zurück, und J. F. Bahrdt trat seine alte Stelle in Neustrelitz wieder an und verwaltete sie noch siebzehn Jahre. Dann aber entsagte er seinem bisherigen Berufe, da er bei seiner gänzlichen Mittellosigkeit nicht daran denken konnte, einst selbst eine Apotheke zu erwerben.

Vielfach hatte er sich schon literarisch betätigt, hatte zum Teil unter dem Namen Faverius Barba Gelegenheitsgedichte, Lieder, Festspiele usw. geschrieben. Auch war er Mitarbeiter an verschiedenen mecklenburgischen Blättern, z. B. an den „Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen" und den damit verbundenen „Nützlichen Beiträgen" und ferner an dem „Freimütigen Abendblatt". Für diese bedeutendste mecklenburgische Zeitung der damaligen Zeit lieferte Bahrdt in seinen Berichten aus Neustrelitz zunächst auch Rezensionen des dortigen Hoftheaters. Doch brachten ihm diese wenig Anerkennung und viel Anfeindung, und in Nr. 579 des Jahrgangs 1830 brachte er eine geharnischte „Abdikationsakte eines geplagten Theater-Rezensenten", „gegeben im Kreise der Musenschar, seit unsrer Regierung im fünften Jahr", in der es heißt:

---

[1]) Eleonore Prochaska war 1792 zu Potsdam geboren als die Tochter eines alten Invaliden, der unter Friedrich d. Gr. gedient hatte. Mit dem Rufe: „Erbarmt Euch meiner, ich bin ein Mädchen!" stürzte sie nach ihrer Verwundung nieder. Man brachte sie nach dem nahen Dannenberg, wo sie am 5. Oktober ihren Wunden erlag und mit allen militärischen Ehren begraben wurde. In einem Bericht eines Lüneburger Blattes heißt es über das Begräbnis: „Heute morgen 9 Uhr wurde die Leiche der in der Schlacht an der Göhrde verwundeten Eleonore Prochaska zur Erde bestattet, welche als Jäger im Lützower Freicorps unerkannt ihren Arm aus reinem Patriotismus und Vaterlandsliebe der heiligen Sache des Vaterlands geweiht hatte. Gleich einer Jeanne d'Arc hat sie mutvoll gekämpft den Kampf für König und Vaterland. Trauernd folgten dem Sarge, der von ihren Waffenbrüdern getragen wurde, das hannoversche und russisch-deutsche Jägercorps, der Oberst Graf Kielmannsegge nebst sämtlichen Offizieren, sowie der Minister und außerordentliche Gesandte Graf de Grobe. Eine dreimalige Gewehrsalve rief der vom Sturm des Krieges geknickten Lilie den letzten Gruß nach ins Grab."

Wir tun jedermänniglich kund und zu wissen,
Daß wir jetzt verlassen das Reich der Kulissen,
Indem uns die heutige Bretterwelt
Samt ihren Bewohnern durchaus nicht gefällt.
Wir wollen in Zukunft nicht mehr rezensieren
Und unnütz Papier und Tinte verschmieren,
Denn seit sich die Bühne zum Waschhaus verkehrt,
Ist sie keine Feder voll Tinte mehr wert.

Es mögen nun Hunde und Affen florieren
Und Lumpe als Fürsten und Grafen agieren,
Statisten sich spreizen mit Kunst und Genie,
Die Bühne mag wimmeln von allerlei Vieh,
Und ginge auch alles zu Grund und in Trümmern
Das soll uns den ruhigen Schlaf nicht verkümmern.
Wir sehen dem Trödel in seliger Ruh'
Wie Nero dem Brande der Tiberstadt zu.

Und Bahrdt hatte wahrlich Ursache unzufrieden zu sein, hatte man ihm doch in gehässiger Weise den Vorwurf gemacht, er bediene sich bei seinen Kritiken fremder Hülfe und zwar der des damaligen Hofschauspielers, nachmaligen Direktors Görner, des bekannten Theaterdichters, gegen welchen Vorwurf der Dichter sich in der Presse energisch verwahrte.

Durch literarische Arbeiten aller Art und durch die Redaktion des „Wendischen Boten" suchte er sich eine Existenz zu gründen. Allein das Amt eines Redakteurs brachte ihm wenig Ehre und Gewinn, und schon nach einem halben Jahre ging das Blatt wieder ein. Allerdings trat es nach 13 Jahren noch einmal ans Licht, und wieder war Bahrdt, dem der bekannte damals in Neustrelitz lebende Humorist Adolf Glaßbrenner (Brennglas) zur Seite stand, der Leiter. Doch schon nach neun Monaten trat er wieder zurück und mußte sich dazu von seinem Verleger noch öffentlich gar böse Dinge sagen lassen. So hieß es in Nr. 29 des „Wendischen Boten" (1845) mit Bezug auf Bahrdts Behauptung im „Freimütigen Abendblatt": „Es ist in unserer Residenz nichts leichter, als ein Berichterstatter und Kritiker zu werden": „Diese Ansicht können wir leider nicht teilen. Es gehört nach unserer Meinung sehr viel dazu: jahrelanges Nichtstun, Herumtreiben, Traktierenlassen und Spaßmacherspielen sind Eigenschaften, die für die meisten Menschen, Gott sei Dank auch in Neustrelitz, ebenso unerreichbar sind, als das Glück, für solche Talente pensioniert zu werden." Das war nicht eben taktvoll; aber Bahrdt hatte seit seinem Rücktritt von der Redaktion den „Wendischen Boten" in Wort und Schrift immer aufs neue angegriffen und behauptet, er sei freiwillig zurückgetreten, sonst würde der Verleger (G. F. Spalding) doch sicher die kontraktlich festgesetzte Summe von 50 Rtlr. für den Fall, daß das Blatt nicht dem Prospekte gemäß redigiert werde, von ihm eingezogen haben. Da brachte Nr. 36 des „Wendischen Boten" eine derbe Abfertigung

des Dichters, in der der Verleger zum Schlusse sagte: „Ich frage das ganze hiesige Publikum und Herrn Bahrdt selbst: Was würde mir eine solche Forderung, und wenn sie mir in allen Instanzen zuerkannt wäre, anders genützt haben, als daß ich die Prozeßkosten selbst und allein hätte bezahlen müssen? Herr Bahrdt würde doch der erste sein, der denjenigen Toren, der gegen ihn eine Forderung von 50 Rtl. geltend machen wollte, weidlich auslachen würde." Wenn man heute das alte Blatt sich wieder einmal ansieht, muß man mit dem Verleger sagen, daß Bahrdt als Redakteur nicht am Platze war. Es ist zu verstehen, daß der „Wendische Bote" von einem Vierteljahr zum andern immer mehr Abonnenten verlor; fade Wortwitzeleien, persönliche Angelegenheiten und literarische Fehden des Herausgebers konnten unmöglich den Lesern zusagen. Und der kleine Bahrdt war einmal eine Kratzbürste und nahm gewiß zuweilen den Mund etwas voll. Allerdings wurde er auch von seinen Gegnern gereizt, die seine Schwächen und seine traurigen Vermögensverhältnisse öffentlich zum Gegenstand des Spottes machten und ihm auch jetzt wieder vorwarfen, seine Theaterrezensionen, die er als Herausgeber des „Wendischen Boten" in diesem Blatte brachte, seien, wie früher von Görner, beeinflußt oder wohl gar eingegeben von Glaßbrenner, dessen Gattin, die zu ihrer Zeit berühmte Frau Peroni-Glaßbrenner, eine der vorzüglichsten Schauspielerinnen an der Neustrelitzer Hofbühne war; Bahrdt sei kein selbständiger Kritiker, er sei nur Glaßbrenners „Adjutant".

Bald nachdem Bahrdt zum erstenmal die Redaktion des „Wendischen Boten" hatte aufgeben müssen, im Jahre 1833, ernannte der Großherzog Georg den Dichter, dem er in Gnaden gewogen war — hatte der hohe Herr ihm doch z. B. 1831 die zweite Aufführung seines Schauspiels „Die Lichtensteiner" als Benefizvorstellung gewährt —, zum Sekretär des Ministers von Oertzen, und so war es ihm möglich, einen Herzenswunsch zu erfüllen: er konnte sich verheiraten und einen eigenen Hausstand gründen. Doch das Glück war dem Poeten nicht hold: schon im Herbst 1834 entriß ihm der Tod die geliebte Lebensgefährtin, nachdem sie einem Töchterchen das Leben gegeben hatte, und er blieb mit diesem Kind, das am Sarge der Mutter getauft wurde, vereinsamt zurück.

Als dann 1837 auch der Staatsminister von Oertzen starb, mußte der Dichter von neuem den schweren Kampf mit dem Leben aufnehmen, doch gewährte ihm der Großherzog Georg eine kleine Pension, die ihn vor den schlimmsten Entbehrungen schützte. Ueber manche Sorgen half ihm sein leichtes Temperament hinweg, und in seiner literarischen Tätigkeit, im Verkehr mit gleichgesinnten Freunden und bei einem guten Trunk in fröhlicher Gesellschaft suchte und fand er Befriedigung, Erholung und — Vergessen. Auch stand er im Briefwechsel mit manchen Berühmtheiten seiner Zeit,

so mit dem „genialen Kometenlenker" Herlossohn, dem humoristischen Oettinger, „der sein erstes dramatisches Kind in Berlin so freundlich bevormundete", und dem gemütlich erzählenden Robert Heller. Doch die Sorge war ein ständiger Gast in seinem Hause, und in wehmütigen Tönen besingt er „des Dichters Erdenwallen":

Verkannt, von wenig Edlen nur verstanden,
Und kaum von einem einzigen geliebt,
Steht er, umschlungen von der Armut Banden,
Entfernt von allem, was nur Freude gibt.
Und in der Liebe, in des Hasses Gluten
Muß langsam, still das wunde Herz verbluten.

Und ein bissiger Humor spricht sich aus in seinen „Herzensergießungen eines armen Poeten an seinem Geburtstage":

Mein Gott, ich bin ein armer Lump,
Zur Plag und Qual geboren
Und ohne Freunde, ohne Pump
Bin ich fürwahr verloren.

An meiner Wiege standen nicht
Die holden Charitinnen,
Und niemals konnt' ich armer Wicht
Das große Los gewinnen.

Fortuna mir den Rücken dreht,
Sie war mir nie gewogen.
Vergebens bin ich früh und spät
Der Falschen nachgezogen. — — —

Mein Gott, dem nichts unmöglichst ist,
Laß mich zum — Juden werden.

Dann werd' ich schnell ein reicher Mann
Und fahre stolz mit vieren;
Laß mich, kommt mir der Kitzel an,
In Wien baronisieren.

Es klingt wie Sphären-Harmonie
Der Geldsack jedem Ohre;
Man wird ein Allerwelts-Genie
Durch mächt'ge Louisdore.

Am 12. Februar 1847 starb J. F. Bahrdt. Seine letzten Worte waren eine Bitte an sein Vaterland, sich seiner allein zurückbleibenden zwölfjährigen Tochter anzunehmen. Am 15. Februar wurde er auf dem jetzigen „alten" Kirchhof zu Neustrelitz begraben. Ein großes Trauergefolge, seine vielen Freunde, der Intendant des Hoftheaters, der Gewerbeverein, dessen Mitglied der Verstorbene gewesen war, und die noch lebenden und in Neustrelitz anwesenden alten Krieger des vaterländischen Husaren-Regiments, geleitete den Entschlafenen zu seiner letzten Ruhestätte. Aber wie sagt doch schon Goethe?

Was räucherst du nun deinem Toten?
Hättst du's ihm so im Leben geboten!

Adolf Glaßbrenner widmete seinem heimgegangenen Freunde, seinem „Adjutanterl" an der Gruft einen poetischen Nachruf:

Nun lebe wohl, du deutsches Herz,
So früh von uns geschieden!
Du tauschtest diesen kurzen Schmerz
Mit ew'gem Himmelsfrieden;
Wir aber stehen tiefbewegt
Am Sarg, der deine Hülle trägt.

Ach, manche heiße Träne fällt
In deine Gruft hernieder;
Leb' wohl, leb' wohl, du kleine Welt
Der schönen, heitern Lieder!
Der letzte Gruß, den wir dir weih'n,
Soll nicht dein letztes Echo sein.

Nein, was aus deiner edlen Brust
Dir, Wandersmann, erklungen,
Was du in frühlingsfel'ger Lust
Im Wintergram gesungen:
Es singt, dem jetzt das Auge brach,
Sein ganzes Vaterland ihm nach.

Die Reise durch den Erdenzwang,
Du hast sie nun beendet:
Die Seele, die nach Freiheit rang,
Hat ihren Schwung vollendet!
Dort an des Geistes Sternenthron
Empfängt der Sänger seinen Lohn.

Es hat dein stilles Heimatland
Dich endlich aufgenommen.
Der Frühling, den dein Herz empfand,
Ist über dich gekommen:
Schneeglöcklein[1]) nickt dem Dichter zu,
Und läutet ihm zur süßen Ruh.

Leb' wohl, leb wohl, du Wandrer gut!
Wir müssen weiter gehen!
Leb' wohl, du deutsches Dichterblut!
Leb' wohl! Auf Wiedersehen!
Wir legen deinen Wanderstab,
Geschmückt mit Lorbeer, auf dein Grab.

Aber Glaßbrenner mußte es auch am Grabe seines Freundes offen aussprechen: „Johann Friedrich Bahrdt ist ohne einen Heller Geld gestorben, ein echter deutscher Dichter."

* * *

Nach diesem kurzen Lebensabriß des Menschen J. F. Bahrdt mit all seinen Freuden und Sorgen, seinen Vorzügen und Schwächen möge nun noch eine Würdigung des Dichters folgen.

Im Jahre 1830 erschienen unter dem Titel „Scherz und Ernst" „auf Kosten des Verfassers" Bahrdts gesammelte Dich-

[1]) Vgl. das nachstehend angeführte Gedicht: „Das Schneeglöckchen am Grabe."

tungen: „Der Templer in Palästina, romantisches Drama mit Chören und Liedern in vier Aufzügen; Vermischte Gedichte; Lebende Bilder aus Tombuktu, ein tragikomisches Schariwari in einigen anmutigen Szenen; Der Sieg des Kreuzes," romantisches Festspiel aus Mecklenburgs Vorzeit; Erinnerungen und Reisebilder aus dem Tagebuche eines wandernden Humoristen."

Die Gedichte sind zum großen Teil Gelegenheitsgedichte: zum Geburtstage des Landesherrn oder anderer Glieder des fürstlichen Hauses, Neujahrs- und Polterabendgedichte, Parodien, Stammbuchverse, Rätsel und Scharaden, Tafellieder, Begräbnislieder usw., und oft merkt man diesen poetischen Kleinigkeiten an, daß sie eben, oft wohl auf Bestellung, gemacht sind. So erklären sich die vielen Reminiszenzen, die sich in manchen dieser Gedichte finden; z. B.

Hier sind wir versammelt zu heiterem Tun,
Wir wackere, freudige Zecher,
Laßt Gläser erklingen, Gespräche jetzt ruhn,
Ihr Brüder, auf! füllet die Becher.
(Goethe: Ergo bibamus.)

Still und ruhig, **spiegelrein und eben**
Floß dein ernstes, mühevolles Leben
Gleich dem klaren Silberbach dahin.
(Schiller: Das Ideal und das Leben.)

In dem dunklen Schoß der Erde
Ist der Grundstein fest gelegt, — — —
Und es regen ohne Ende . . .
Sich der Maurer fleiß'ge Hände.
(Schiller: Lied von der Glocke.)

Verschließt den Leib in kühler Gruft,
Bis ihn des Ew'gen Stimme ruft;
Geendet ist des Pilgers Lauf,
Sein Geist schwang sich zu Gott hinauf.
(Klopstock: Begrabt den Leib in seine Gruft.)

Diese Gelegenheitsgedichte, von denen die an das Mecklenburg-Strelitzer Fürstenhaus gerichteten von aufrichtiger Verehrung zeugen, haben heute höchstens noch einen geschichtlichen Wert; sie dienten dem Tage, und damit war ihr Zweck erfüllt. Doch wer die nachstehenden Stanzen aus einem „Willkommen" zum Empfange des Großherzogs Georg und der Großherzogin Marie von Mecklenburg-Strelitz bei ihrer Rückkehr aus Italien und der Schweiz (1829) liest, wird zugeben müssen, so konnte nur ein wirklicher Dichter schreiben.

Du sahst das Land, in dessen Blütenträumen
Der Himmel stets in heitrer Bläue lacht,
Wo sich mit Rosenglut die Wolken säumen,
Die Erd' sich schmücket mit des Südens Pracht.
Dort schimmert unter Myrt' und Lorbeerbäumen
Die Hesperidenfrucht in Laubesnacht,
Dort tönen Tassos und Petrarkas Lieder
Aus reichbegabten Sängerkehlen wieder.

Du sahst das Land, wo hehr die Alpen ragen
Hoch in der Wolken neblicht-feuchtem Grau;
Der Gletscher kracht, den Wandrer faßt ein Zagen;
Lawinen rollen nieder in die Au.
Des kühnen Gemsenjägers Schritte tragen
Ihn zu der Felsen höchstem Riesenbau;
Tief unten wohnt auf glänzend grünen Matten
Ein freies Volk in seiner Täler Schatten.

Auch die anderen Gelegenheitsgedichte haben meistens einen ansprechenden Inhalt in edler Form; doch läßt sich auch die Berechtigung des Tadels nicht ganz von der Hand weisen, der im „Freimütigen Abendblatt" (1842 S. 665) in der Besprechung der 1840 erschienenen dem Sänger Wurda gewidmeten „Erinnerungen"[1]) des Dichters ausgesprochen wurde: „Was wir hart an ihm tadeln, ist, daß er sein unleugbares Talent unwürdig verwendet. Jede poetische Behandlung einer Hochzeits-, Geburts- oder Totenfeier bedingt ein unbedingtes Lob. Dadurch wird das Urteil abgestumpft, daher tritt der Verfasser, durchaus bewußtlos und aus Gewohnheit, selbst in epischen Gedichten als Panegyriker auf."

Doch muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß viele der Gelegenheitsgedichte einen treffenden Witz, einen gesunden Humor, zum Teil auch eine beißende Satire zeigen, so z. B. die, welche Verhältnisse in dem damaligen Neustrelitz geißeln, das unter dem Namen Tripstrill oder Tombuktu erscheint. Der Dichter besingt das „Neustrelitzer Stiergefecht, vulgo Bullenfest genannt" und „Das Schützenfest in Tombuktu" so gut wie die Turmweihe. Er bringt „Lebende Bilder aus Tombuktu, ein tragikomisches Charivari in einigen anmutigen Szenen", eine Faust-Parodie, in der er selbst, „der kleine Pillendreher", „der Poetaster, der Chemikus", der „den Affenschwanz der Medizin, Botanik, Chemie, Pharmacie studiert mit Fleiß und viel Bemühn", als Faustulus auftritt und sich und die kleinlichen Verhältnisse seiner Umgebung weidlich verspottet.

Erwähnt mag noch werden, daß unter Bahrdts verschiedenen Polterabendgedichten sich auch ein plattdeutsches befindet; doch ist selbstverständlich der Dichter nicht als ein Vorläufer Reuters anzusehn, sondern wohl als ein Nachfolger von Diedrich Georg Babst.

Andere Gedichte Bahrdts zeugen von der heiteren Lebensfreude und andererseits von der tiefen Empfindung des Dichters und haben heute noch nichts von ihrer ursprünglichen Frische und ihrem poetischen Werte verloren. Es sei hier nur erinnert an das neckische Trinklied „Der Teufel im Glase", an das ergreifende „Der Dichter an seine Tochter" und an das ernste „Schneeglöckchen am Grabe", das 1835 wohl am Grabe der ihm so früh entrissenen

[1]) Die Erinnerungen zerfallen in sieben Abteilungen: Mein Heimatland; Mein Fürstenhaus; Bürgerfeste; Häusliche Feste; Totenfeier; Vermischte Gedichte; Dramatische Festspiele (Der Rune letzter Spruch; der Bivouac vor Paris; Der 18. Oktober 1813).

Gattin entstand. Das Lied fand allgemeinen Beifall und wurde in der Komposition von Manthey von Dittmer viel gesungen und war, wie aus den Briefen der Frau Luise Reuter hervorgeht, auch in Reuters Hause bekannt. Es lautet:

Das Schneeglöckchen am Grabe.

Schaut doch! Was hebt sich in Lilienpracht
Frisch aus der Erde finsterer Nacht?
Schneeglöckchen ist es in leuchtendem Schein;
Schneeglöckchen läutet den Frühling uns ein.

Lieblich gehüllet, in grünem Gewand,
Ist es entsprossen am Grabesrand;
Unten zerfällt eine liebende Brust,
Oben ist Leben und Licht und Lust.

Schneeglöckchen nicket so heimlich und still. —
Ob es mir Grüße wohl bringen will? —
„Schneeglöckchen, sag', ob ein Geisterlaut
Dir nicht ein Wörtchen der Liebe vertraut?

Schneeglöckchen, flüstre mir leise und lind:
Denkt wohl die Teure an Gatten und Kind?
Sehnet sie sich aus der Seligen Glück
Nimmer zu ihren Verlass'nen zurück?"

Schneeglöckchen neiget das Köpfchen hinab,
Blicket so sinnig aufs düstere Grab,
Lispelt dann leise durch Sturmeswehn:
„Dulde und hoffe ein Wiedersehn!"

Als Gegenstück zu diesem tiefernsten Liede mag hier das oben genannte von dem Konzertmeister Göpfert komponierte Trinklied folgen: „Der Teufel im Glase".

Der Teufel im Glase.

Eine Stimme:

Herr Wirt, schenkt uns die Gläser voll!
Die arge Welt voll Zweifel
Lebt, Tag für Tag wie blind und toll
Und glaubt nicht an den Teufel.
Es sei hier der Beweis geführt,
Daß doch der Teufel existiert.

Chor:

Ein leerer Schnickschnack, schenkt nur ein!
Es sitzt kein Teufel in dem Wein!

Eine Stimme:

Merkt auf! Hier stehe ich am Faß
Euch den Beweis zu führen.
Zwar ist im ersten vollen Glas
Der Teufel nicht zu spüren,
Es gibt uns Kraft und heitern Sinn,
Noch wohnt ein guter Geist darin.

Chor:

Ja wohl, ja wohl! Schenkt fleißig ein!
Es wohnt ein guter Geist im Wein.

Eine Stimme:

Beim zweiten Glase wird's euch warm,
Wie ist's euch so behägl.ch!
Verscheucht sind Grillen, Not und Harm,
Ihr liebet euch unsäglich.
Auch fällt euch wohl ein Liedchen ein,
Das macht der gute Geist im Wein.

Chor:

La, la! Uns fällt ein Liedchen ein!
Das macht der gute Geist im Wein.

Eine Stimme:

Beim dritten Glase — gebet acht; —
Wird laut schon räsonnieret
Und mancher schlaue Plan erdacht,
Wie man die Welt regieret.
Nehmt ihr aufs Neu' das Glas zur Hand,
Hockt schon der Teufel auf dem Rand.

Chor:

Schenkt ein! Das volle Glas zur Hand,
Trotz allen Teufeln auf dem Rand!

Eine Stimme:

Beim vierten Glase fließt das Blut
Euch rascher in den Adern;
Ihr fanget an, in wildem Mut
Mit Gott und Welt zu hadern;
Da lacht der alte Satanas
Und stürzt sich; plumps, in euer Glas.

Chor:

Der Teufel hol' den Satanas!
Mehr Wein, Herr Wirt, aus eurem Faß;

Eine Stimme:

Nun kommen wir zum fünften Glas,
Mitunter auch zum sechsten.
Wir brüllen laut und trinken baß
Vom Weine, dem verhexten.
Ich wette, eine Legion
Von Teufeln sitzt im Glase schon.

Chor:

Ganz recht, ganz recht! Wir wittern schon
Von Teufeln eine Legion!

Eine Stimme:

Bald rinnen ganze Flaschen leer,
Wir werden ungebührlich;
Es geht mit uns schier kreuz und quer

Und das ist ganz natürlich.
Das Teufelsheer rumort im Wein
Und nimmt uns Hirn und Magen ein.

Chor:

Trinkt aus! Trinkt aus und schenket ein!
Das Teufelsheer rumort im Wein.

Eine Stimme:

Nun kommt ein wahrer Mordskandal;
Es wird mit lahmen Zungen
Das: „Hier im ird'schen Jammertal"
Von „Weber" schlecht gesungen.
Der Witz wird flau, der Sturm wird groß,
Kurzum, es ist der Teufel los.

Chor:

Hurra, Hurra! Der Sturm ist groß,
Es ist die ganze Hölle los!

Eine Stimme:

Die Nacht ist hin, der Morgen tagt,
Man schleicht zu seiner Kammer
Und hinterdrein — Gott sei's geklagt —
Folgt uns der Katzenjammer.
Dann treibt zu unserm Schreck und Graus
Das „Hauskreuz" erst die Teufel aus.

Chor:

Stoßt an und trinkt und geht nach Hauf'.
Das „Hauskreuz" treibt den Teufel aus.

Zwei Lieder aber, in denen sich des Dichters Liebe zu seinem mecklenburgischen Heimatlande ausspricht, dürfen hier nicht fehlen. Das erste, über die mecklenburgischen Landesfarben, zu singen nach der Melodie: „Ich bin ein Preuße", ist entnommen dem Festspiel zur 25jährigen Jubelfeier der Mecklenburg-Strelitzer C-Husaren (30. März 1838) „Der Bivouac vor Paris"; das zweite, die Vandalia, ist zur Mecklenburg-Strelitzer Volkshymne geworden und ertönt bei allen festlichen Gelegenheiten in der Melodie C. von Oertzens († 1871) immer noch mit der gleichen Begeisterung, wie einst vor mehr als achtzig Jahren. Am 12. August 1836, dem Geburtstage des damaligen Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz, wurde es zuerst von dem Bassisten Gubitz unter Begleitung des Orchesters in der Orangerie zu Neustrelitz gesungen; noch in demselben Jahre erschien das Lied für eine Singstimme mit Klavierbegleitung, und seitdem ist es nicht verklungen im Mecklenburger Lande.

Die beiden Lieder lauten:

1.

Ein Mecklenburger bin ich, meine Farben,
Sie wehen mir in Lust und Leid voran;
Daß für sie meine Väter kämpfend starben,

Das zeigen deutlich die drei Farben an.
Wie sie will ich es wagen,
Mit Ehren sie zu tragen.
Auch ich setz' Blut und Leben für sie ein,
Ein Mecklenburger bin ich, will ich sein!

Die blaue Farbe ist das Bild der Treue,
Mit der, was immer das Geschick verhängt,
Der rechte Mecklenburger stets aufs neue
An seinem alten Fürstenhause hängt.
Die Erde mag erzittern
In drohenden Gewittern,
Und ob im Zeitensturme alles bricht,
Des Mecklenburgers Treue wanket nicht.

Die rote Farbe wahre Liebe kündet,
Sie deutet mir das feste, heilge Band,
Das Fürst und Volk so innig stets verbündet
In meinem hochbeglückten Vaterland.
Wo Liebe herrschend waltet,
Die Treue nicht erkaltet.
Und beide leiten uns im Schlachtenrot
Für Fürst und Vaterland zum Heldentod.

Gelb ist der Saaten reicher Ährensegen,
Die wir auf unsrer Heimat Fluren baun.
Fest kann bei Sonnenschein, bei Sturm und Regen
Der Mecklenburger seinem Pflug vertraun.
Doch drohen ihm Gefahren
Von kecken Feindesscharen,
Dann wandelt sich der Pflug in Lanz und Schwert,
Zum Schutze für den trauten Vaterherd.

Mit Stolz kann ich mich Mecklenburger nennen,
Doch lieb ich auch mein deutsches Vaterland;
Nichts soll mich von den deutschen Brüdern trennen,
Die mir durch Sprache, Sitte, Blut verwandt!
Uns alle, alle eine
Vom Belte bis zum Rheine
Der deutsche Sinn. Auf Brüder, stimmet ein!
Wir sind ja Deutsche, laßt uns Deutsche sein!

II.

Wie heißt der Gau im deutschen Land,
Gesegnet reich von Gottes Hand,
Der in der goldnen Ähren Pracht
Dem Wanderer entgegenlacht?
Des Beltes Wogen liegt er nah,
Er wird genannt Vandalia.

Da grünt der deutschen Eiche Reis,
Der rechte Bürgertugend Preis,
Da hält man Recht und Sitte wert,
Da wird des Landmanns Fleiß geehrt,
Da wohnt noch alte deutsche Treu,
Da spricht man Wahrheit ohne Scheu.

Wo ist das biedre Volk voll Kraft,
Das still und emsig wirkt und schafft,

Das nie geduldet fremde Schmach,
Das kühn die fremden Ketten brach?
Mit Ehren ward es stets genannt,
Das Volk im Mecklenburger Land.

Wie heißt der Fürst, gerecht und mild,
Der Schirm des Rechts, der Freiheit Schild,
Den jede Herrschertugend schmückt,
Der gern sein treues Volk beglückt?
„Hoch, Adolf Friedrich!" jubelt laut
Sein Volk, das freudig ihm vertraut.[1])

Drum Heil dem edlen deutschen Mann,
Der Segen stiftet, wo er kann!
Ihm zeige jeder Tag aufs neu
Des Volkes Lieb', des Volkes Treu.
Gott, Herr der Welt, bleib' schützend nah
Dem Herzog und Vandalia!

So manches sinnige Lied hat J. F. Bahrdt gesungen, das wohl verdiente, der Vergessenheit entrissen zu werden; erklangen doch gar manche dieser Lieder einst in den Kompositionen von Manthey von Dittmer, Carl von Oertzen, Weidner, Riefstahl, Schönfeld u. a. Von diesen Kompositionen finden sich verschiedene heute noch in dem Notenschatz der Liedertafel des Gewerbevereins in Neustrelitz. Nach des Dichters Tode erschienen von ihm: „Sechs deutsche Wanderlieder", komponiert von Weidner (damals Kapellmeister in Neustrelitz) und Riefstahl (Lehrer an der dortigen Mädchenschule). „Sein letztes Lied", berichtet Adolf Glaßbrenner, „Der Wanderer in der Heimat", ertönt in den Straßen Neustrelitz's und so oft er es hörte und selbst sang, lag eine Träne der Wonne in seinem Auge." Das volkstümliche Lied lautet:

Sei mir gegrüßt, mein Heimatland!
Du hast mich aufgenommen.
Hier wo des Kindes Wiege stand,
Sei auch der Mann willkommen,
Der Wanderbuch und Wanderstab
Am Heimatherd will legen ab.

Der Himmel lacht in reinem Blau,
Und heller glühn die Sterne,
Und schöner blüht hier Feld und Au,
Wie dort in weiter Ferne.
Laut ruf ich, schwingend meinen Hut:
Die Heimat ist ein hohes Gut.

Doch was das Herz zur Heimat zieht,
Das sind die treuen Lieben;
Denn jede schwere Sorge flieht,

[1]) Ursprünglich lauteten die beiden letzten Verse dieser Strophe:
Es leitet an der Liebe Band?
Georg nennt ihn sein Wendenland.
Die Änderung in „Hoch, Friedrich Wilhelm (dann „Adolf Friedrich") usw. rührt her von dem Oberschulrat Schmidt in Neustrelitz.

Sind sie uns nur geblieben.
An Vaterbrust, in Mutterarm,
Wie wird dem Wandrer wohl und warm!

Und an des treuen Liebchens Brust
Da enden die Beschwerden;
Der Wandrer ruft in hoher Lust:
„Hier ist mein Glück auf Erden!
Hier endet meine Wanderschaft,
Hier wirk' ich nun mit Mut und Kraft."

Ich rufe: „Heil dir, Vaterland!
Ich grüße dich aufs neue!
Mit deutschem Herzen, deutscher Hand
Schwör ich dir feste Treue.
Ich schwör's als deutscher Handwerksmann,
Der für dich leben, sterben kann!"

Doch Bahrdts Bedeutung als Dichter liegt weniger in der Lyrik als im Drama.

Da sind zunächst seine Festspiele zu nennen. So schrieb er zur Feier des Geburtstages der Großherzogin Marie am 21. Januar 1830 ein „romantisches Festspiel aus Mecklenburgs Vorzeit": „Der Sieg des Kreuzes", aufgeführt im Großherzoglichen Hoftheater zu Neustrelitz. Der Rezensent von Bahrdts „Scherz und Ernst" (Freimütiges Abendblatt 1831 S. 258) hebt nach einigen Ausstellungen über Anlage und Ausführung des Festspiels hervor: „Die Sprache des Ansgar ist würdevoll, salbungsreich und voll edler Weihe. Auch Mathildens Lied: „Vernimm auf deinem Strahlenthrone", insonders die Schlußstrophe: „Vorüber sind nun Schmerz und Kummer" sind ebenso zart als ergreifend. Ueberhaupt ist das Ganze, als des Verfassers erster Versuch im ernsten Drama, zu loben. Es hat neben seinen Schattenseiten auch recht freundliche Lichtseiten." Der Eindruck des Festspiels wurde noch erhöht durch die zu der Handlung gehörende Musik des Mecklenburg-Strelitzschen Hof-Kapellmeisters, Freiherrn Mantey von Dittmer, die der Dichtung eine religiöse Weihe gab, wie denn die Kirchenmusik und Introduktion auch bei der Feier des hundertjährigen Bestehens der Residenzstadt Neustrelitz am 20. Mai 1833 in der dortigen Stadtkirche zur Aufführung gelangte. Zur Jubelfeier der fünfzigjährigen Regierung des Großherzogs Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin schrieb Bahrdt das Festspiel: „Der Rune letzter Spruch", das mit großem Erfolg im April 1835 auf den Hofbühnen zu Ludwigslust und Schwerin aufgeführt wurde.

Mit großem Geschick weiß der Dichter in diesen beiden Festspielen Vergangenheit und Gegenwart in Beziehung zu setzen. Während in dem ersten, das um das Jahr 830 im heiligen Haine zu Rethra spielt, der Priester Ansgar mit prophetischen Blicken die ferne Zukunft schaut und dem Wendenvolke verkündigt, daß nach tausend Jahren „ein edler Fürst in diesen Gauen das Zepter führen

wird, mild, mit weiser Hand", den eine holde Frau „als lichter Genius durchs Erdenleben umschweben" wird, schildert das zweite den Untergang des Wendentums in Mecklenburg und den Sieg Heinrichs des Löwen über Pribislav. Diesem verkündet die Priesterin Wanda sein und seines Hauses Geschick:

Eh' das Jahr sich sechsmal endet,
Hat dein Herz sich schon gewendet
Von den Göttern, die wir ehren,
Und von unsrer Priester Lehren.
Neu erblüht dir dann das Glück,
Wenn du über Schutt und Leichen
Deines Volkes ärgstem Feind,
Der's stets bös mit ihm gemeint,
Friedlich wirst die Hände reichen.
Neuen Ruhm wirst du erwerben,
Aber dennoch ruhmlos sterben;
Denn kein Kampf, nur Kampfes Spiel
Setzt dir deines Lebens Ziel,
Und dein moderndes Gebein
Schließt ein Christentempel ein.[1])

Der Engel des Friedens verkündet dem Pribislav darauf ebenfalls, daß er zum Christentum übertreten und dem Christengott einen Tempel bauen wird,

Wo türmend sich des Ostmeers Wogen rollen,
Wo schäumend seine Flut die Dünen netzt,
Wo Gottes Arm der wilden Brandung Grollen
Durch blinkendes Gestein ein Ziel gesetzt,

die Kirche zu Doberan, das älteste christliche Gotteshaus in Mecklenburg.

Der Engel des Friedens verschwindet, und der Schutzgeist Mecklenburgs enthüllt dem Pribislav die Zukunft seines Stammes und offenbart ihm, was einer seiner Nachkommen für Mecklenburg tun wird, eben Friedrich Franz, der

. . . . . mit hohem Sinn sein Land regierte
Und fünfzig Jahr das Szepter weise führte.

Zum Schluß schart sich alles auf der Bühne um die Büste des Großherzogs und stimmt ein in den Gesang: „Gott segne Friedrich Franz".

Die Ouvertüre und die zur Handlung gehörende Musik war von C. von Oertzen.

Das wertvollste der Festspiele Bahrdts ist unstreitig „Der Bivouac vor Paris, ein dramatisches Gemälde zu der fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier der ehemaligen Mecklenburg-Strelitzschen Husaren, den 30. März 1838". (Musik von dem Kammermusikus

[1]) Pribislav starb infolge eines Sturzes bei einem Turnier in Lüneburg am 30. Dezember 1178. Seine Leiche wurde später nach Doberan gebracht und in der dortigen Fürstengruft beigesetzt.

Schönfeld.) Man spürt überall die persönliche Anteilnahme des Dichters, der ja einst selbst mitgekämpft hatte für Deutschlands Befreiung. Und war in den Tagen des Kampfes in ihm auch noch nicht „der Lieder Lust" erwacht, wie in Theodor Körner, Friedrich Förster und anderen hochherzigen Jünglingen des Lützower Freikorps: die Erinnerung an jene große Zeit blieb in ihm lebendig, und was seine Seele empfand, gewann in ihm Gestalt und fand seinen Ausdruck in diesem Festspiel. Das „dramatische Gemälde" hatte einen großartigen Erfolg. Es war der Höhepunkt der ganzen Feier; führte es doch die alten Krieger im Geiste noch einmal zurück in die hehrste Zeit ihres Lebens, versetzte sie noch einmal vor die Tore der französischen Hauptstadt und erregte einen Jubel ohnegleichen, der sich immer mehr steigerte bis zum Schluß, an dem das oben angeführte Lied zum Preise der mecklenburgischen Landesfarben ertönte.

Zum 18. Oktober desselben Jahres brachte der Dichter ein ähnliches Festspiel auf die Bühne; es waren die Chöre und Lieder des vorigen beibehalten, der Dialog dagegen, der Bedeutung des Tages entsprechend, geändert worden.

Selbstverständlich geben aber nicht die vorstehend genannten Festspiele, so wohlgelungen sie auch sind, ein Bild von Bahrdts dramatischem Schaffen; das können nur seine größeren Dramen. Er hat deren drei veröffentlicht: 1. Der Templer in Palästina; romantisches Drama mit Chören und Liedern in vier Aufzügen (Scherz und Ernst, 1830); 2. Die Lichtensteiner und 3. Die Grabesbraut.

Das erste dieser Dramen spielt in Palästina und behandelt das alte Thema, wie aus dem Haß der Väter die Liebe der Kinder erwächst und die Hassenden versöhnt. Zwei Ritter aus dem Tal der Bidassoa, in Frankreich und Spanien, Odo von Saint Amand und Diego von Fuentabria, sind gemeinsam von dem Vater Odos erzogen worden und trotz ihres durchaus verschiedenen Charakters in herzlicher Freundschaft aufgewachsen. Da treffen sie auf einem Ritterzuge die schöne Mathilde von Beauvais, und beide entbrennen in heftiger Liebe zu der Jungfrau. Sie schenkt Odo Herz und Hand, und beide genießen eine Zeit höchsten Glückes. Da ruft der fromme König von Frankreich seine Lehnvasallen auf zum Kreuzzug, und Odo folgt nach bangem Abschied von der Gattin und dem Söhnlein dem Rufe. In der Ferne erhält er die Nachricht, daß Diego seine Burg zerstört, und daß sein Weib und Kind in den Flammen den Tod gefunden haben. Er bleibt zurück im Heiligen Lande und wird dort Großmeister des Templerordens. Diego aber trifft als Störer des Gottesfriedens Acht und Bann; seine Burg wird zerstört, und er selbst geht als Pilger nach Palästina, wo er als Eremit einsam seine Tage verbringt. Durch eine wun-

derbare Verkettung der Umstände kommen die Kinder der beiden Todfeinde in deren Nähe. Robert von Albano, der Sohn Odos, ist nicht in den Flammen umgekommen, sondern Diego hat ihn gerettet, um in ihm ein Werkzeug fürchterlicher Rache zu haben. Auch er zieht ins Morgenland; auch er tritt, von dem Vater nicht gekannt, dem Templerorden bei und wird von diesem, weil er die Ordensregeln übertreten hat, zum Hungertode verurteilt, aber von der Tochter Diegos, Blanka von Fuentarabia, die ihm unter dem Namen Guido als maurischer Troubadour gefolgt ist, gerettet.

Diego sucht seine Rache darin, daß er Odo die Mitteilung macht, er habe in dem Ritter Robert San Albano den eigenen Sohn getötet. Der unglückliche Vater ist der Verzweiflung nahe; aber die Rettung seines Sohnes kommt ans Licht, und er darf diesen und dessen Retterin und Geliebte, seines Feindes Tochter, umarmen und segnen. Bevor er aus diesem Leben scheidet, versöhnt er sich mit Diego, der am Grabe des Erlösers Vergebung seiner Schuld erflehen will. Die beiden Liebenden aber kehren glücklich in die Heimat zurück.

Dies ist in kurzen Worten der Inhalt des Dramas, dem es, wie man sieht, nicht an Romantik fehlt. Ein sicherer Aufbau, eine prächtige Szenerie und eine poetische Sprache verhalfen dem Werk zu seiner Zeit zu einem bedeutenden Erfolg auf der Bühne.

Die beiden andern, dem Großherzog Georg und der Großherzogin Marie gewidmeten Dramen erschienen 1834 in Leipzig bei Friedrich Fleischer unter dem Titel „Dramatische Dichtungen von J. F. Bahrdt, erster Band" (ein zweiter Band ist nicht mehr gefolgt). Sie begründeten besonders den Ruf des Dichters als Dramatiker, und sein Freund Adolf Glaßbrenner hatte durchaus recht, wenn er kurze Zeit nach dessen Tode gelegentlich sagte: „Sein Schauspiel „Die Lichtensteiner" ließ seinen Namen durch ganz Deutschland und weiter hinaus ertönen, und seine „Grabesbraut", sein „Braganza" und sein „Templer" erheben sich durch ihren poetischen Wert weit über die viel bepo saunten Tantiemen-Stücke des Tages." Noch heute wissen ältere Schauspieler zu erzählen von den Erfolgen, die die genannten Dramen einst überall gefunden haben; und wenn Georg Hermann in seinem bekannten Roman „Henriette Jacoby" den geistreichen Jason Gebert zu Jettchen Gebert sagen läßt, „sie würden zusammen ins Theater gehen, und er würde ihr peu a peu alle siebzehn Hohenstaufendramen Raupachs zeigen, die man im Winter geben wollte, oder das neue Drama des Herrn Bart (!) aus Neustrelitz, das sie angenommen hätten. Ob sie Herrn Bart aus Neustrelitz kenne? Schon Name und Vaterstadt bürgten für Genialität", so ändert dieser wohlfeile Spott nichts an der Tatsache, daß unsers Dichters Schauspiele zu ihrer Zeit den Weg über die deutschen Bühnen gemacht und bei dem Publikum eine begeisterte

Aufnahme gefunden haben. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß Bahrdt etwa den Klassikern gleichzustellen sei; doch er hat den Besten seiner Zeit genug getan. Er gehörte eben zu den Epigonen einer großen Zeit, wie die Romantiker und ihre Nachahmer; und was lebt denn in Wirklichkeit heute noch von deren einst so sehr gepriesenen Dramen?

Die „Lichtensteiner" nennt der Dichter „ein dramatisches Gemälde aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges". Das Vorspiel „Der Weihnachtsabend" bringt ein Bild des Friedens in der schlesischen Stadt Schweidnitz; aber schon läßt es die Schrecknisse des furchtbaren Krieges ahnen, der bald auch in Schweidnitz wüten und Schrecken und Entsetzen über die Familie des Kaufmanns Fessel bringen soll. In dem Drama ist es besonders der Hauptmann Hurka, der die entmenschte Soldateska jener fürchterlichen Zeit verkörpert, den aber endlich das göttliche Strafgericht trifft. Der Held der Handlung aber ist Oswald Dorn, Buchhalter bei Fessel, Sohn des Kommandeurs der Lichtensteiner von Goes.

Allerdings malt der Dichter mit grellen Farben; aber auch heute noch muß anerkannt werden, daß wir es mit einer wirklichen Dichtung zu tun haben, die sehr wohl einen Vergleich mit den Dramen anderer zu jener Zeit viel genannten Dichter aushält. Trotz der schlimmen Erfahrungen, die er in seiner Jugend auf den „Brettern, die die Welt bedeuten", gemacht hatte, ließ der Dichter sich später doch noch einmal verleiten, die Bühne zu betreten. Am 8. Mai 1842 wirkte er bei einer Aufführung seiner „Lichtensteiner" „aus purer klamödiger Gefälligkeit" mit als „Diakonus Beer", doch „reichte der weite Mantel der christlichen Liebe bei weitem nicht aus, die Blößen dieser Darstellung zu bedecken". (Freimütiges Abendblatt 1842 Nr. 1223.) Der „Diakonus Beer" erzielte in der Tragödie nur — einen Lacherfolg.

Ein Gegenstück zu den Lichtensteinern bildet „Die Grabesbraut oder Gustav Adolf in München, ein dramatisches Gemälde aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges in fünf Aufzügen, mit einem Vorspiel: Die Verlobten." Wie in den Lichtensteinern stehen sich auch hier Protestantismus und Katholizismus gegenüber. Hier wie dort der Held ein Protestant, der aus dem Katholizismus übergetreten; hier wie dort ein darüber zürnender und hernach versöhnter Vater. Auch dieses Schauspiel, das allerdings an die Nerven der Zuschauer hohe Anforderungen stellt, ist geschickt aufgebaut und hat sich deshalb auch lange auf der deutschen Bühne erhalten.

Für beide Dramen ist Schiller Vorbild gewesen. An Schiller erinnern nicht nur der fünffüßige Jambus, nicht nur die oft gereimten Schlußworte einer Szene, nicht nur rein lyrische Monologe, vorwiegend in der Form der Oktave (Stanze), nicht nur das tönende Pathos in den „schönen" Reden; sondern es finden sich auch

manche direkte Anklänge an Schiller, z. B. Veränderlich Geschlecht, dein Nam' ist Weib, und an anderer Stelle: O Unbeständigkeit, dein Nam' ist Mann; — Hör', Mutter! Knie nicht vor dem schlechten Menschen; — Mir lacht die schöne Zeit der ersten Liebe; — Es gibt im Menschenleben Augenblicke; wo sich der Himmel von dem Menschen wendet.

In Schiller sah der Dichter sein Vorbild, das zu erreichen er sich keineswegs einredete; läßt er doch in der oben erwähnten Faust-Parodie Schillers Geist zu Faustulus sagen: „Du gleichst den kleinen Geistern deiner Zeit, nicht mir!" Und in seinen „Skizzen aus dem Tagebuch eines humoristischen Fußgängers" im Freimütigen Abendblatt (1828) klagt er: „Ach, ich fühle es, der hehre Musaget hat mich in meiner Wiege mit seinen Göttergaben eben nicht sehr huldreich bedacht, daher kommt es denn auch, daß, wie ganz absonderlich kluge Leute gar fein bemerken, meinen poetischen Produktionen allemal die Originalität fehlt. Nun, ich weiß mich zu bescheiden! Nimmt sich doch die gelungene Kopie eines tüchtigen Meisterwerkes in der Regel um vieles hübscher aus, als ein stümperhaft gesudeltes Original."

Die nachstehenden Verse aus den Lichtensteinern, die einem Franziskaner in den Mund gelegt sind, mögen ein Bild von dem Stil und der Art des Dichters in seinen Dramen geben:

. . . . . Nicht nur allein
Im milden Sonnenglanz, im sanften Säuseln
Des lauen West gibt sich die Vorsicht kund,
Nein, auch im Blitzstrahl, der verheerend zündet,
Im Sturmgeheul, im Donner der Lawinen,
Im Glutstrom des Vulkans, der Dorf und Stadt
Bedeckt mit einer starren Lavarinde,
Im Gletschersturz und im Gebrüll der Wogen,
Die Mann und Schiff versenken ohne Spur. —
Mit reger Kraft ringt sich ein neues Leben
Zum Licht empor aus der Verwesung Schoß.
Nichts ist dem blinden Zufall preisgegeben,
Denn Gottes Vaterhand lenkt unser Los.
Drum wanket nicht im frommen Gottvertraun:
Wer glaubt im Dunkel, wird einst Klarheit schauen![1])

Gleich nach des Dichters Tode faßten zwei seiner Freunde, der oben genannte Adolf Glaßbrenner und der nachmalige Professor J. F. Roloff, Lehrer an der Neustrelitzer Realschule, den Plan, eine Auswahl von Bahrdts Werken zu veranstalten und zwar zum Besten der hinterbliebenen Tochter des Dichters. Leider ist dieser Plan nicht zur Ausführung gelangt, und längst sind die von dem Dichter selbst herausgegebenen Dichtungen im Buchhandel

[1]) Nach einer Bemerkung im Freimütigen Abendblatt 1834 S. 1059 schrieb Bahrdt auch den Text zu der von Schönfeld komponierten Oper „Elgina."

vergriffen. Auch dieser Umstand hat wohl dazu beigetragen, daß diese Dichtungen jetzt so ganz in Vergessenheit geraten sind; und doch wäre es vielleicht heute noch möglich, dasjenige, was von des Dichters Werken besonders in Mecklenburg fortzuleben verdient: die drei genannten Dramen, Der Bivouac vor Paris und einige Gedichte, zu einem Bande vereinigt, an die Oeffentlichkeit zu bringen.

Wohl gehört J. F. Bahrdt zu den Vergessenen im Reiche der der Literatur, wie so viele andere Dichter seiner Zeit, die mit ihm gerungen haben um den Lorbeer. Und doch hätte unser Dichter ein besseres Schicksal verdient. Er hat unermüdlich den höchsten Idealen nachgestrebt und hat Tüchtiges erreicht. Schon zu seinen Lebzeiten fällte einer seiner Rezensenten (Pastor Horn in Prillwitz) über ihn das zutreffende Urteil: „Wäre ihm von Jugend auf ein günstigeres Los gefallen, hätte er bei seinen unverkennbaren Talenten und bei seinem rastlosen Streben nach geistiger Ausbildung auf tüchtigen Lehranstalten gründlichen Unterricht empfangen; gewiß er würde Großes, vielleicht Ausgezeichnetes geleistet haben. Auch jetzt zeigt er in seinen Poesien, bei einem leichten Versbaue, eine schöpferische Phantasie, dichterische Erhebung, sprachliche Gewandtheit und gemütliche Darstellung, also die Eigenschaften, auf denen, als auf ihrem eigentlichen Fundamente, jede Poesie ihre dichterischen Gebilde aus- und aufführen soll." (Freimütiges Abendblatt 1831 S. 259.) Widrige Verhältnisse und schwere Lebensschicksale ließen seine poetische Begabung nicht völlig ausreifen. In ergreifend schlichten Tönen singt der Dichter von seines Lebens Leid in einem dem Sänger Joseph Wurda,[1]) seinem Freunde, gewidmeten Gedichte:

Wo sich die Ostsee brausend türmt
Und sich an flacher Düne bricht,
Wo rauh und kalt der Nordwind stürmt,
Erblickte ich das erste Licht.

Mir fiel ein karges Lebenslos
Von meiner frühsten Kindheit an.
Die Armut zog den Knaben groß.
Die Armut folgte treu dem Mann.

Ich kämpfte in des Lebens Drang
Für Kunst und Wissen schwer und heiß,
Doch ward mir nicht des Siegers Dank,
Mir grünte nie ein Lorbeerreis.

Ich lebe ruhmlos, unbekannt
In meiner eignen Heimat Flur,
An einer Scholle festgebannt,
Verschwindet meines Daseins Spur.

[1]) Tenorist an der damals vortrefflichen Neustrelitzer Hofbühne, der auch an anderen Orten, wie Hamburg, Berlin, Hannover, Dresden, Braunschweig mit größtem Erfolg gastierte.

Doch ist der Dichter auch in weiteren Kreisen vergessen; noch grünt auf dem Kirchhof zu Neustrelitz sein Grabhügel, gepflegt von der Liebe der hochbetagten Tochter, bis auch sie am 26. April 1916 der Tod von hinnen rief.[1]) Heute noch erklingt hier und da wohl seine „Vandalia", wo Mecklenburg-Strelitzer zu froher Feier versammelt sind; heute noch lebt im Mecklenburger Lande der Name Johann Friedrich Bahrdt.

Quellennachweis:

J. F. Bahrdt: Scherz und Ernst. 1. und 2. Teil. Neustrelitz 1830.

J. F. Bahrdt: Dramatische Dichtungen. Leipzig 1834.

J. F. Bahrdt: Erinnerungen. (Gelegenheitsgedichte und dramatische Festspiele.) Neustrelitz und Neubrandenburg 1840.

Freimütiges Abendblatt.

Der Wendische Bote.

W. Raabe: Mecklenburg. Ein Jahrbuch für alle Stände. 1848.

---

[1]) Die Grabtafel (aufgeschlagenes Buch, Schmetterling, Schneeglöckchen, Auge Gottes, Cruzifixus) wurde im Februar 1920 mit vielen andern Tafeln, Urnen und Sargschildern von ruchlosen Dieben gestohlen.

VI.

Geschichte des Mirower Schulwesens.

Von Max Gerchow.

Michaelis 1926 waren 100 Jahre verflossen, seit in den Mirower Schulverhältnissen eine entscheidende Veränderung eintrat, seit nämlich die Verbindung der bis Michaelis 1826 hier bestehenden Schulen zur Ortsschule und deren Vereinigung mit der „Bildungsanstalt für Küster und Land-Schullehrer", dem Seminar, erfolgte. Die erhebliche Bedeutung dieser Tatsache sowohl für Mirow, als für das ganze Land, rechtfertigt ein Erinnern an die bis 1826 bestehenden Schulverhältnisse und an die langen Verhandlungen, die schließlich zur Vereinigung führten, sowie auch an die weitere Entwicklung bis zur jetztzeit; umsomehr, als gerade in Mecklenburg-Strelitz über die Geschichte des Schulwesens in den Domänen und Flecken, abgesehen von der Geschichte des Lehrerbildungswesens, so gut wie nichts bekannt geworden ist.

Die Beschäftigung mit diesem interessanten Stück Geschichte, die zwar nicht anders, als durch langwieriges Aktenstudium möglich ist, läßt uns Kulturbilder schauen, die bisher niemand in der Oeffentlichkeit gesehen hat.

Zwar ist das vorhandene, an sich umfangreiche Aktenmaterial nicht lückenlos — wenigstens in der ältesten Zeit —, auch lagert es sehr zerstreut; aber überall, nämlich beim Ministerium, dem Hauptarchiv, bei der Pfarre Mirow, der Stadt Mirow und dem Amte Strelitz, ist es mir mit dankenswerter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt worden.

1. Das Mirower Schulwesen bis 1826.

a) Von der Reformation bis zum 30jährigen Krieg.

Wenn auch nicht genau festzustellen ist, wieweit die ersten Anfänge des Unterrichtswesens in Mirow zurückgehen, so ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß mit der Reformation Mecklenburgs, also im 2. Viertel des 16. Jahrhunderts, sich in Mirow ein geordneter Unterricht angebahnt hat. Der Grundsatz Luthers und anderer Reformatoren, daß jeder in der heiligen Schrift lesen und den Katechismus erlernen müsse, hatte ja die Fertigkeit des Lesens zur Voraussetzung, und daraus entsprang das Bedürfnis, Schulen einzurichten.

Zum ersten Mal findet die Mirower Schule Erwähnung im Kirchenvisitationsprotokoll von 1568. Damals stand ein aus Blöcken zusammengehauenes Schulhaus, in dem zwei Räume vorhanden waren, ein Wohnraum für den Schulmeister und das Schullokal.

Naturgemäß brachten zunächst nicht alle Eltern der Unterweisung ihrer Kinder das nötige Interesse entgegen. Auch waren es nur Knaben, die die Mirower Schule besuchten, wo sie im Katechismus, Deutsch nebst Lesen, Rechnen, Schreiben, teilweise auch in der lateinischen Sprache, und daneben im Singen, hauptsächlich wohl für kirchliche Zwecke, unterwiesen wurden.

Der Schulmeister — es sei betont, daß er so, und nicht etwa „Kantor", genannt wurde — war ein Kandidat der Theologie, der beim fürstlichen Hauptmann gespeist wurde, also wohl unverheiratet bleiben mußte. Zu seinen sehr geringen Einkünften trug die Kirche nur insofern bei, als sie ihm für seine kirchlichen Tätigkeiten ein Weniges gab. Im übrigen sorgte die fürstliche Obrigkeit, die ihn auch anstellte, für seinen Lebensunterhalt, indem sie ihm freie Wohnung und Kost gab. Dazu kam das Schulgeld; ja, die Kinder mußten auch für die Betten des Schulmeisters zuzahlen.

Wo dies erste Schulhaus gelegen hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Im Jahre 1568 heißt es, „die Schule liegt vor dem Hause Mirow". Soll man unter „Haus Mirow" nur das Komturhaus, das damals Wohnsitz für Herzog, Herzogin und den fürstlichen Hauptmann war, oder die ganze Insel verstehen? Da kaum anzunehmen ist, daß die Schule gerade vors Komturhaus gebaut wurde, bleibt nur die Annahme übrig, sie hat nicht auf, sondern vor der Insel gelegen. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung durch die Tatsache, daß sie, obwohl 1568 schon erwähnt, in einem Inventar der Komturei Mirow von 1572, in dem alle Gebäude der Insel einzeln genannt werden, nicht vorkommt. Tatsächlich hatten sich schon lange vor der Reformation Geschäftsleute und Handwerker vor der Insel angesiedelt und bildeten dort bereits einen Ort, als die Schule gebaut sein wird, und man wird deshalb die für ihn eingerichtete Schule nicht auf der mit Wohn-, Wirtschafts- und kirchlichen Gebäuden eng bestandenen Insel, auf der dazu jeder freie Raum mit Gärten ausgefüllt war, angelegt haben.

Diese erste Mirower Schule war also durchaus keine kirchliche Einrichtung, sondern, da sie vom „Hause Mirow" erhalten wurde, eine fürstliche; und das entsprach durchaus den Gedanken Luthers über das Schulwesen, der von der weltlichen Obrigkeit verlangte, daß sie Schulen einrichten sollte.

b) Vom 30jährigen Krieg bis 1826.

Der 30jährige Krieg, der überall im deutschen Vaterlande die durch Luther begründeten Anfänge des Schulwesens fast zerstört

und unser Land wie kaum ein anderes in Deutschland mitgenommen hat, bereitete auch der Mirower Schule ein Ende. Zwar hatte das alte Schulhaus, wenn es auch besserungsbedürftig war, den Krieg überdauert, aber noch 1651 ruhte der Unterricht, da kein Schulmeister vorhanden war. Von der Einrichtung des Schullokals waren 1 kleiner Kachelofen, 1 Tisch und 3 kleine Bänke übrig geblieben.

Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, daß es bald wieder anders wurde, denn die Geschichte des deutschen Schulwesens zeigt, daß nach Zeiten voll kriegerischer Wirren und wirtschaftlicher Not stets die Schule, insbesondere die Volksschule, als Erneuerungs- und Wiederaufbaustätte des Geisteslebens unseres Volkes angesehen wurde: so ist es jetzt nach dem furchtbaren Weltkrieg, so war es nach den napoleonischen Kriegen, nach dem 7jährigen und auch nach dem 30jährigen Krieg. — Aber erst 1688 ist von einem „Kantor" — jetzt nicht mehr „Schulmeister" — „bey unserer Schule und Kirchen in Mirow" die Rede. Auch wird gesagt, daß der Vorgänger dieses 1688 angestellten Kantors tot ist. Und wenn man berücksichtigt, daß schon vor dem 30jährigen Krieg in Mirow eine Schule vorhanden war, und daß Mirow sich verhältnismäßig schnell — im Vergleich zu andern Orten unseres Landes — von der Notzeit erholte, daß auch das alte Schulhaus stehen geblieben war, und schließlich, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits zwei Schulen vorhanden waren, so wird man in der Annahme nicht fehl gehen, daß bald nach dem Jahre 1651 der Unterricht wieder aufgenommen wurde.

Neben dieser ältesten und öffentlichen Schule, die nach dem 30jährigen Krieg „Kantorschule" hieß, entstanden mehrere andere Schulen. Im folgenden soll zunächst von der

Kantorschule,

später Rektorschule genannt, die Rede sein. Die Kantoren in Mirow waren, ebenso wie vorher die „Schulmeister", Kandidaten der Theologie und hatten neben ihrem Amt als Vorsänger in der Kirche auch die Pastoren im Predigen zu vertreten. Meist sind sie zugleich Organisten, immer aber Lehrer der Oberklasse gewesen, die zum Unterschied von der Unterklasse, der Küsterschule, die Kantorschule hieß. Sie war nichts anderes, als die Fortsetzung der vor dem 30jährigen Krieg bestehenden Schule, nur mit dem Unterschied, daß jetzt außer den Knaben auch Mädchen darin unterrichtet wurden, und daß ihr Leiter, weil er eben auch kirchliche Funktionen zu verrichten hatte, den Titel „Kantor" erhielt. Trotzdem war und blieb diese „öffentliche Einrichtung für alle Einwohner", wie vor dem 30jährigen Krieg, eine rein staatliche Schule, an der niemals „Positives reguliert werden durfte", insbesondere bei der Besetzung der Stellen, ohne Vorwissen des Patrons oder der Patronin.

Es mag hier erwähnt werden, daß es sich mit den Domanialschulen in Mecklenburg-Strelitz ähnlich verhielt. Ganz falsch ist die Auffassung, sie wären alle ohne weiteres kirchlichen Ursprungs. Allerdings befaßten sich hier und da die von der Kirche angestellten Küster mit dem Schulehalten, im übrigen war den Pastoren nur die Aufsicht über die Schulen übertragen. 1777 mußte das Konsistorium sich folgende eindeutige Zurechtweisung von Seiten der Regierung gefallen lassen: „— — ich begreife nicht, wie das Konsistorium sich einfallen lassen kann, in den Domänen einen Schulmeister setzen zu wollen, *da solches den Landesgesetzen entgegen*. Da die Geistlichkeit pünktlich in ihren Befugnissen ist, so muß man ihnen auch nie mehr einräumen, als ihnen zukommt".

Uebrigens genoß gerade die Mirower Kantorschule den ganz besonderen Schutz des fürstlichen Hofes, solange dieser in Mirow war.

Der erste Kantor, der erwähnt wird, starb 1688. Sein Name wird nicht genannt, ebensowenig der seines Nachfolgers, dessen Vokation, von Herzog Adolf Friedrich II. in Strelitz unterschrieben, noch erhalten ist. Seit 1703 sind uns aber die Namen aller Kantoren in Mirow bekannt. Es sind das:

1. Gabriel Lehmann — 1703 und 1705 genannt;
2. Bernhard Keilenberg, geb. 1681, Kantor von 1706—1724, dann Pastor in Schillersdorf, dort 1747 gestorben;
3. Gregorius Martini, Kantor von 1724—1742. Gleichzeitig mit ihm wird ein gewisser Finde als Organist genannt, der also nicht Kantor gewesen zu sein scheint;
4. Johann Henning Heße, geb. 1716, Kantor von 1742—1748, starb kurz bevor er als Pastor in Schillersdorf eingeführt werden sollte;
5. Tobias Leberecht Kirschner, Kantor von 1748—1750. Kirschner hatte sich um die Pfarrstelle in Kratzeburg und gleichzeitig um die Hand der dortigen Predigerwitwe beworben. Da stellte sich heraus, daß er bereits eine Braut hatte, und er mußte, trotz seiner Entschuldigung, er habe geglaubt, sie sei bereits verheiratet, seinen Dienst aufgeben;
6. Abraham Heinrich Kramann, früher Pagenhofmeister in Sondershausen, der Heimat der in Mirow wohnhaften Herzoginwitwe; Kantor von 1750—1759, dann Pastor in Wanzka, wo er durch Selbstmord endete;
7. Michael Dietrich Grieben, geb. 1729, Kantor von 1759—1772; gleichzeitig mit ihm ein Organist Ebert, dessen Dienst, als derselbe starb, Grieben mit übernehmen mußte. Dann Pastor in Grünow, wo er 1781 starb.
8. Nathanael Gottlieb Krüger, geb. 1740, Kantor von 1772—1784, in Mirow gestorben;
9. Christian Friedrich Loholm, geb. in Mirow 1758, Kantor

von 1784—1791, dann Pastor in Weitin, wo er 1807 an den Folgen der durch die Franzosen erlittenen Mißhandlungen starb. Loholm war ein Schwager des Mirower Pastors Benjamin Giesebrecht;

10. Johann Martin Friedrich Dulitz, Kantor von 1791—1810, dann Pastor in Triepkendorf; Dulitz war Schwiegersohn des Benjamin Giesebrecht;
11. Adolf Friedrich Linde, geb. 1763 in Barchentin, wurde 1792 Rektor in Woldegk und 1810 Kantor in Mirow, aber unter Beibehaltung des Titels „Rektor". (Daher wurde seit dieser Zeit neben dem Namen „Kantorschule" auch die Bezeichnung „Rektorschule" gebraucht). Die Einführung in sein Kirchen- und Schulamt geschah am 18. Sonntag nach Trinitatis 1810 in der Kirche, wobei er über das Wort Joh. 21, 15—17 („weide meine Lämmer") predigte.

Linde war Kantor, als 1826 das Mirower Schulwesen reformiert wurde.

Die älteste erhaltene Vokation stammt, wie bereits gesagt, aus dem Jahre 1688. Sie enthält nur allgemeine Hinweise auf die Pflichten des Kantors bezüglich der Unterweisung der Jugend. Das religiöse Moment tritt dabei in den Vordergrund. Nach der Vokation des Bernhard Keilenberg, datiert vom 10. April 1706, hatte derselbe „die Jugend zur Gottesfurcht, dem Katechismo und andern Wissenschaften, im Lesen, Schreiben, Rechnen, auch der lateinischen Sprache und sonsten getreulich zu informieren." Aehnlich lauten zwei Vokationen, die des Kantors Kirschner von 1748, die andere vom 7. Januar 1750, die die verwitwete Herzogin Christiania Aemilia Anthonia „auf unserem Witthumb Mirow" dem Kantor Kramann ausstellen ließ; sogar mit dem Zusatz, — wie bei Kirschner — er solle jährlich zweimal, und zwar vor Ostern und Michaelis, ein öffentliches Examen halten.

Sicherlich konnte die Erfüllung dieser Pflichten für den Unterricht in dem kleinen Domanialflecken Mirow durchaus genügen.

Einen besonderen Aufschwung nahm die Kantorschule im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, als Benjamin Giesebrecht Pastor in Mirow war. Dieser prüfte im Jahre 1791 den um die Kantorstelle sich bewerbenden Dulitz erst einen ganzen Tag im praktischen Unterricht, und auf das darauf gegründete ausführliche Urteil erfolgte dessen Anstellung. Sodann bat Giesebrecht, daß die Unterrichtsmethode festgesetzt und ein neuer Lektionsplan aufgestellt würde. Beides wurde ihm genehmigt; und der „Lektionskatalog", nach dem Kantor Dulitz sich zu richten hatte, bekam folgendes Aussehen:

Vormittags:

Montag 7—8 Lesestunde, 8—9 Schreibestunde, 9—10 Katechismus, 10—11 Geographie,

Dienstag 7—8 Leseſtunde, 8—9 Rechnen, 9—10 Katechismus, 10—11 Naturgeſchichte,
Mittwoch 7—8 Orthographie, 8—9 Anweiſung zum Briefſchreiben, 10—11 Moraliſche Vorleſungen,
Donnerstag 7—8 Leseſtunde, 8—9 Schreibeſtunde, 9—10 Katechismus, 10—11 Geſchichte,
Freitag 7—8 Leseſtunde, 8—9 Rechnen, 9—10 Katechismus, 10—11 Naturlehre und „Der aſtronomiſche Kinderfreund".
Sonnabend 7—8 Erklärung der Epiſteln u. Evangelien, 8—9 Orthographie, 9—10 Geographie, 10—11 Franzöſiſch.

Nachmittags:

Montag 1—2 Leseſtunde, 2—3 Schreibeſtunde, 3—4 Latein für die größere Klaſſe,
Dienstag 1—2 Naturgeſchichte, 2—3 Schreibeſtunde, 3—4 Latein,
Donnerstag 1—2 Leseſtunde, 2—3 Schreibeſtunde, 3—4 Latein,
Freitag 1—2 Zum Auswendiglernen einiger Beweisſtellen und für die Größeren Anfangsgründe der Geometrie, 2—3 Rechnen, 3—4 Latein.

Die Tatſache, daß die herzogliche Vokation dem Dulitz lange nicht ſo weitgehende Pflichten auferlegte, wie ſie dieſer Lektionsplan vorſah, iſt der beſte Beweis für die Förderung der Mirower öffentlichen Schule durch Benjamin Gieſebrecht.

Im Jahre 1800 wurde ſogar Lateiniſch, Griechiſch und Franzöſiſch erteilt, und Dulitz nennt die Schule „ein Gemiſch von Deutſcher und quasi gelehrter Schule". Nun waren täglich 8 Stunden Unterricht!

Ebenfalls 1800 führte man, zweifellos auf Veranlaſſung Gieſebrechts, in den Mirower Schulen, alſo auch teilweiſe in der Kantorſchule, drei neue Lehrbücher ein, nämlich 1. Horrers Fibel, 2. Juſts Leſebuch, 3. Guthmanns Leſebuch.

Aber die Schwierigkeiten, die ſich der ordnungsmäßigen Erteilung des Unterrichts in den Weg ſtellten und ſich bis 1826 mehr und mehr ſteigerten, waren ungeheuer groß. — Wenn auch beſſer ſituierte Handwerker, Kaufleute und Beamte ihre Kinder in die Schule ſchickten, ſo hielten dagegen die „kleineren" Handwerker und Ackerbautreibenden, die die Mehrzahl der Einwohnerſchaft ausmachten, ſtatt deſſen ihre Kinder vor allem im Sommer zu Garten- und Feldarbeiten an. Immer und immer wieder wurde darüber bewegliche Klage geführt. Paſtor Leithäuſer gab 1757 ganz verbittert als Grund für den unregelmäßigen Schulbeſuch den Geiz der Eltern an, ſie wollten das Schulgeld nicht bezahlen; andere führen die geiſtige Trägheit und die große Armut der Mirower Bevölkerung — vor allem am Anfang des 19. Jahrhunderts — als Hauptgrund an.

Sogar die Giesebrechtschen Verbesserungen von 1791 und 1800 vermochten nicht, den Schulbesuch dauernd günstig zu beeinflussen; denn Giesebrecht klagte später über den Verfall des Schulwesens, den er nur darin sah, daß die Eltern ihre Kinder nicht, oder nur äußerst selten und unordentlich zur Schule schickten. Nach 1822 war der Schulbesuch sehr gering, trotzdem längst der Schulzwang bestand. Sicher wurde dadurch bei den Kantoren, die infolge der vielen Schulversäumnisse durch Verlust des Schulgeldes immer wieder einen erheblichen Ausfall an ihrem ohnehin kärglichen Einkommen zu beklagen hatten, das Interesse am Unterricht nicht größer. Wenn auch die Mirower Kantorstelle zu den besseren gehörte, so war sie doch nur so dotiert, daß sich ein unverheirateter Kantor darauf ernähren konnte — und zwar kümmerlich. Wenn derselbe heiratete, wie Dulitz und Linde, so erfolgten Eingaben über Eingaben an den Landesfürsten — Linde machte regelmäßig jährlich eine oder zwei — in denen mit herzbewegenden Worten Hunger und Elend im Kantorhause geschildert wurden. Amt und Pastor bestätigten diese Not. Die Eingaben wurden dringender, wenn die Pfarrstelle auf sich warten ließ; Dulitz verzweifelte fast, denn er hatte — bei 7—8 Stunden täglich! — „dem Staate bereits 25 Jahre im Schulstaub gedienet".

Wie waren nun die räumlichen Verhältnisse der Kantorschule während der Zeit nach dem 30jährigen Kriege bis 1826? — Wahrscheinlich wurde zunächst das alte Blockhaus, nachdem es ausgebessert worden war, weiter benutzt. Im großen Brand von 1730 wird auch dies Gebäude den Flammen zum Opfer gefallen sein; denn bei dem bald darauf erfolgten Neubau des Pfarrwitwenhauses — das alte 1727 vom Büchsenmacher Henrich Wegener gekaufte, an derselben Stelle gelegene Gebäude, war ebenfalls abgebrannt — nahm man darauf Bedacht, Witwenwohnung nebst Schule und Kantorwohnung unter einem Dache, in dem jetzt noch stehenden sogenannten Pfarrwitwenhaus, allerdings durch eine Mittelwand getrennt und mit zwei verschiedenen Eingängen und zwei voneinander getrennten Stallgebäuden, zu vereinigen. Der Bau des Schulhauses wurde auf Kosten des Staates ausgeführt, und zwar ist das ganze Gebäude (Witwenwohnung und Kantorat) ebenso wie das Pfarrhaus zunächst wahrscheinlich einstöckig gewesen.

Fast 100 Jahre lang befand sich die Kantorschule in der dem Pfarrhaus abgekehrten Ostseite des Doppelhauses, der heutigen Wohnung des Musikdirektors Schnell.

Es scheint, als ob der Neubau von vornherein zu klein und bald sogar als geradezu unwürdig anzusprechen war. Fast jeder Kantor klagte nach seinem Amtsantritt über die „Schulverhältnisse" und meinte damit sicher auch Wohnung und Schulraum. Immer wieder, zuletzt alljährlich, mußte gebessert und gebaut werden; trotzdem

bestand noch im Jahre 1822 die Wohnung aus einer „kleinen, engen Wohnstube" und einer „kleinen, dumpfen Kammer", in welch letzterer damals 3 Kinder, Schwiegermutter und Dienstmagd des Kantors schlafen mußten, „was nicht nur höchst ungesund, sondern auch wider alle delicateße ist und nicht selten zu Unannehmlichkeiten Veranlassung gibt". 3—4 Jahre früher war die Decke der Speisekammer eingestürzt, „weil da besonders Wind und Regen freien Spielraum hatten". Schwiegermutter und Kind Lindes, von dem diese Angaben stammen, schwebten in der größten Gefahr, „unter Schutt und Graus ihr Grab zu finden". Haus- und Stalldach waren in so „desolaten Umständen, daß es fast allenthalben durchweg regnet und meine Effekten verderben". Es wurde bestätigt, sowohl vom Amt, als auch vom Pastor, daß Linde nichts übertrieben hatte, er selbst sagte, daß er manches, das aus dem Gesagten hervorgeht, „mit Fleiß verschwiegen" habe. Ja, nach der Versicherung der Handwerksleute drohte bei einer Hauptreparatur das Ganze leicht zusammenzustürzen.

Und nun erst das Schulzimmer! Die im Laufe der Jahrzehnte daran vorgenommenen Reparaturen hatten ein ganz unmögliches Gebilde entstehen lassen. Es war zu niedrig, tief gegen die Straße, also feucht, wie heute noch alle Häuser in der Gegend; vor allem aber durch einen Anbau und den Einbau eines Schornsteins derartig winkelig geworden, daß der Kantor von keinem Punkte des Zimmers aus alle Kinder gleichzeitig übersehen konnte! Auch mangelte es den 70—80 Schülern an Raum, besonders beim Schreiben, so daß er häufig 10—12 Kinder in die kleine, für die eigne Familie zu winzige Wohnstube schicken mußte. Linde klagte, er sei deshalb mancherlei Verdrießlichkeiten von Seiten seiner Frau ausgesetzt, „weil sie sich ohnehin in dem kleinen Stübchen nicht kehren oder wenden können". Er berichtet am ausführlichsten über die Mißstände in Kantorwohnung und -schule. Es nötigt uns heute ein Lächeln ab, wenn er das in seinen etwas schwerfälligen, würdevollen, die äußere Form ängstlich wahrenden Redewendungen der damaligen Zeit tut, wenn er trotz allem am Schluß einer Eingabe behauptet: „ . . . nichts gleicht der Ehrfurcht, in welcher ich ersterbe . . .", — — und doch kann man — besonders als Lehrer — dem Manne sein Mitgefühl nicht versagen. Stehen doch Lindes traurige Lebensverhältnisse nicht vereinzelt da. In zahlreichen Lehrerfamilien unseres Landes wird die Erinnerung an ähnliche und an noch schlimmere, nicht nur, wie bei Linde, die äußeren Lebensumstände einengenden, sondern vor allem die geistige Freiheit knechtenden Verhältnisse von Generation zu Generation fortgepflanzt.

So darf behauptet werden, daß, hauptsächlich infolge der — wenn auch langsam — wachsenden Schülerzahl und der infolgedessen und wegen der Baufälligkeit des Schulraumes großen Raumnot,

die Unterrichtserfolge gegen Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts allmählich schlechter wurden.

Wenn so den Kantoren die Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtungen erschwert wurde, darf man sich nicht wundern, daß weniger starke Persönlichkeiten es mit ihrem Amt nicht allzu genau nahmen. Ueberhaupt, mancher sah den Kantorposten in Mirow mit Recht als einen kurzen Uebergang an, bald folgte doch der Eintritt ins Pfarramt. Und da ließen sich die paar mageren Jahre Mirower Kantorat schließlich ertragen. Uneingeschränkte Bewunderung aber verdienen die Männer, die, wie die beiden letzten Kantoren Dulitz und Linde, trotz widriger Umstände in dürftigsten Lebensverhältnissen jahrzehntelang der Schule dienten.

In einem gewissen organischen Zusammenhang mit der Kantorschule stand die

Küsterschule.

Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf eine in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegründete, auch vom Fürsten ständig unterstützte Nebenschule, an der ein früherer Lakai Zange unterrichtete. Noch in demselben Jahrhundert wurde diese Schule aber zum Küsteramt zugeschlagen und führte fortab neben der Kantorschule als Küsterschule ihr bescheidenes Dasein weiter.

In ihr unterrichteten stets, wie der Name sagt, die Küster der hiesigen Kirche, die außer den Aemtern des Küsters und Schulhalters auch die eines Kirchenvorstehers und Totengräbers zu versehen hatten. Ihre Tätigkeit als Küster erstreckte sich außer auf den Flecken Mirow auf die fünf dahin eingepfarrten Dörfer. Ueberall auf dem Lande war es ja Brauch, daß der Küster neben seiner kirchlichen Tätigkeit sich auch mit dem Schulehalten beschäftigte.

Sicher ist, daß der Küster in der Hauptsache die untere Abteilung der Schüler und die Knaben und Mädchen aus dem Tagelöhnerstande unterrichtete, also Elementarunterricht erteilte, und sie — von den letzteren abgesehen —, nachdem sie sich bei ihm die Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben hatten — häufig nur im Lesen und Katechismus —, an die obere Abteilung des Kantors ablieferte. Oftmals war der Zusammenhang zwischen Kantor- und Küsterschule jedoch recht lose, besonders in den Jahren vor 1826. Pastor Friedrich Giesebrecht (der Sohn von Benjamin G.) sagte hierüber: Es sind zwei Schulen, nicht zwei Klassen, da die Lehrer in keinem kollegialen Verhältnis stehen.

Beide Einrichtungen genossen jedoch keineswegs gleiche Achtung und Pflege durch die Behörden. Bezeichnend dafür ist ein Urteil über einen gewissen Borchmann aus Feldberg, der 1743 Schulmeister in Mirow werden wollte: „. . es verdienet Supplicant wegen seines blöden Gesichts zwar allerdings Mitleiden, und möchte er, soviel ich ihn kenne, zu einem Schulmeister wohl nicht ungeschickt

sein, da er lesen, schreiben und rechnen kann, auch in den Anfangsgründen des Christentums nicht unerfahren ist". — Weil eben der jeweilige Küster dem Kantor an Bildung und Ansehen weit nachstand, — wußte er doch meistens nicht mehr, als er den Kindern beizubringen hatte, — dies Wenige hatte er sich gewöhnlich in seiner Jugend im Unterrichte des Kantors erworben —, und weil ihm Methoden, die die Entwickelung der Anlagen des Kindes bezweckten, unbekannt waren, er vielmehr den Unterricht nur von der Seite des Eintrichterns dieser oder jener Kenntnisse ansah; weil ferner die Küsterschule Sammelstätte für alle unbegabten, faulen und sonst minderwertigen Elemente unter den Kindern war, die niemals über die dort vermittelten Anfangskenntnisse hinausgelangten, aber auch für die Kinder, für die in Anbetracht der dürftigen Lebensverhältnisse ihrer Eltern einige Elementarkenntnisse angeblich genügten, — aus all diesen Gründen mußten die Leistungen und dementsprechend das Ansehen der Küsterschule gering sein. Dazu kam, daß der Küster ein vielbeschäftigter Mann war. Seine kirchlichen Tätigkeiten gingen meistens vor, und das Schulehalten kam erst in letzter Linie. An einen streng regelmäßigen Unterricht war darum nicht zu denken.

Jammervoll wurde er für seine Aemter entlohnt. Im Jahre 1803 beliefen sich seine Einnahmen auf 6 Taler und 5 Scheffel Roggen jährlich; auch Schulgeld bekam er wenig, nämlich vom Kind pro Woche 1 Schilling. Sein Interesse konnte unmöglich groß sein, umsomehr, als das, was über die Schulversäumnisse in der Kantorschule gesagt worden ist, in seiner Schule, deren Schüler zum größten Teil aus der ärmeren Einwohnerschaft kamen, wo die Kinder den Eltern zur Hand gehen und verdienen helfen mußten, in erhöhtem Maße der Fall war. Z. B. hatte er im Sommer 1809 von 80 bei ihm schulpflichtigen Kindern nur 10—12 da.

Wie schlecht die sowieso immer geringen Leistungen demzufolge zuweilen waren, geht aus einem Hinweis der Mirower Pfarrakten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervor, wo es heißt, daß in Mirowdorf eine alte Frau den Schulmeister abgab. Wer aber schreiben lernen wollte, mußte nach — Zirtow, nicht also nach dem viel näheren Mirow, zu dem seinerzeit als Lehrer berühmten Küster Schade gehen.

Tatsächlich ließen die Eltern, die ihre Kinder wirklich gefördert und später in der Kantorschule sehen wollten, aber auch solche, denen das Zusammensein der ihrigen mit den armen Kindern nicht zusagte, denselben privatim oder in kleinen Nebenschulen Elementarunterricht erteilen. Hofrat Masch bezeichnet die Küsterschule 1801 in seiner Beschreibung des Fleckens Mirow verächtlich mit dem schon im Mittelalter für minderwertige Schulen gebräuchlichen Namen „Klippschule", wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß

diese Bezeichnung insofern nicht ganz stimmt, als sie früher nur für Schulen privaten Charakters galt.

Noch 1829, als die Küsterschule längst in der Ortsschule aufgegangen war, der alte Küster aber noch unterrichtete, schrieb Pastor Friedrich Giesebrecht, dem großes Interesse für die Schulen nachgerühmt wird, eine wie oben angeführte Vorbildung genüge für den Küster vollkommen, und höhere Ansprüche brauchten auch in der Folge an diese Stelle nicht gemacht zu werden, er habe ja nur den Elementarunterricht. — Man muß sich an die heutige hohe Einschätzung dieses Unterrichtes erinnern, wenn man die Tatsache seiner früheren Geringschätzung als Grund mit für die Mißachtung der Küsterschule und die Abneigung gegen ihre Hebung verstehen lernen will.

Nichts läßt uns ihr wegen der schlechten Leistungen ja teilweise begründetes geringes Ansehen mehr erkennen, als die Nichtachtung, mit der man bei den Verhandlungen, die zur Umwandlung des Schulwesens führten, einfach über sie hinwegging; man tat, als wäre sie nicht vorhanden. Ja, bis in die letzten Monate vor Michaelis 1826, als längst beschlossen war, für das Mirower Schulwesen etwas zu tun, als Rektor Linde mit seiner Schule bereits umgezogen war, nannte man die Küsterschule immer noch wenig, und wenn vom „Mirower Schulwesen" gesprochen wurde, für das etwas getan werden müßte, so meinte man meistens die Küsterschule nicht mit. Wäre sie wirklich reine Elementarschule gemeinsam für die Kinder aller Stände gewesen, so könnte man dies Verhalten bei den Verhandlungen von 1822—1826, in denen es sich um den Aufbau eines organischen Schulwesens handelte, nicht verstehen, aber sie war eben in der Hauptsache Armenschule!

Nur ein einziges Mal ist versucht worden, etwas für die Küsterschule zu tun, und zwar im Jahre 1810 durch Kantor Dulitz. Er wollte sie zur Elementarklasse für alle, Geringe und Vornehme, machen, indem er — durch Entfernung von Tischen (nur Bänke seien nötig fürs Lesen; — Schreiben und Rechnen überflüssig) Platz schaffen wollte zur Aufnahme möglichst vieler Kinder! Wer nun hier Lesen und den Katechismus auswendig gelernt hatte, sollte nach einer Prüfung in die Kantorschule aufgenommen werden. Er wollte ferner einheitliche Lehrbücher angeschafft haben (die 1800 auf Veranlassung von Giesebrecht angeschafften hatten sich also wohl nicht durchgesetzt!), und zwar wenigstens Fibel, Evangelienbuch und Bibel, vielleicht auch einen Volkskatechismus. Vor allem forderte Dulitz, daß die „Nebenschule" (Küsterschule) ihm unterstellt und ihm das Inspektionsrecht verliehen würde. Küster Ludwig Schütte wendete sich gegen diese Vorschläge, denn er fürchtete wohl mit Recht durch die nach Prüfung vom Kantor vorgenommene „Translocation" für sein Einkommen aus Schulgeld, erklärte sich dagegen be-

reit, für einige Vergünstigungen (Holz, Garten) wieder eine Stube mitzubenutzen und sich von seinem augenschwachen Sohn, der Schneider war, unterstützen zu lassen.

Aber aus der angestrebten engeren Verbindung wurde nichts, und das Ansehen der Küsterschule wurde um nichts gehoben.

Der Unterrichtsraum dieser Schule befand sich bis zum großen Brand von 1730 stets in der Wohnung des jeweiligen Küsters. Aber bald nachher baute der Küster Daniel Schütte das jetzt dem Verleger der „Mirower Zeitung", Herrn Geisler, gehörige Haus. Dort befand sich die Küsterschule bis zum Jahre 1826, also fast 100 Jahre.

Wir erfahren nicht genau, wie es darin ausgesehen hat, denn weil das Haus im Besitz des jeweiligen Küsters war und blieb, der etwaige Reparaturen daran meistens selbst ausführen lassen mußte, — oder es infolge seines geringen Einkommens nicht konnte —, schweigen sich die Akten natürlich aus. Wir wissen nur, es war sehr klein, so daß der Küster, wenn die Schülerzahl einmal stieg, besonders im Winter, häufig seine Wohnung mitbenutzen mußte. 1803 ist das Haus sehr reparaturbedürftig. Jetzt endlich fand sich der Staat bereit, dem Küster 15 Taler Mietsentschädigung zu gewähren, weil derselbe sonst die notwendige Ausbesserung nicht ausführen lassen wollte.

Die Reihe der Inhaber des Küsteramts ist sehr kurz. Während vom 30jährigen Krieg an bis 1826 ca. 13 Kantoren genannt werden, hatten in ungefähr derselben Zeit nur 5—6 Küster ihr Amt inne. Sie blieben eben — anders als die erstern, die später ins Pfarramt übertraten — bis an ihr Lebensende im Dienst.

Es sind folgende:

1. Zange, im 17. Jahrhundert;
2. Nikolaus Lenz, im Kirchenbuch 1699 und 1701 genannt;
3. Daniel Schütte, er wird zuerst 1721, also bereits vor dem Brand, als Küster genannt. Er ist der Erbauer des jetzt Geisler'schen Hauses;
4. Friedrich Aemilius Schütte, Sohn des vorigen, gestorben 1789;
5. Ludwig Christian Schütte, als Sohn des vorigen 1761 geboren. Die Vorbildung für sein Amt erlangte er im Unterricht des Mirower Kantors Krüger.

Ludwig Christian Schütte hat, wie Linde im Kantorat, die Umwandlung des Mirower Schulwesens im Jahre 1826 miterlebt.

Das Küsteramt erbte also über 100 Jahre lang in der Familie Schütte weiter. Als Hauptgrund dafür ist wohl der Besitz eines eigenen Hauses mit dem darin vorhandenen Schullokal anzusehen. Ob mit dem Haus und Amt auch der Verstand vererbt wurde? Pastor Friedrich Giesebrecht will das jedenfalls nicht behaupten, wenn er

in einer die Person des Ludwig Christian Schütte, des letzten Küsters dieses Namens, betreffenden Eingabe sagt: „ — — und man auf Vererbung der Lehrgaben — — nicht zum Voraus rechnen darf".

Das Andenken dieses letzten Schütte ist im Volksmund noch nicht erloschen. Von ihm wird nämlich erzählt, er sei, als im Jahre 1806 die Franzosen auf der Verfolgung Blüchers durch Mirow kamen, an der Beiseiteschaffung einiger Franzosen beteiligt gewesen. Ferner hat sein Enkel, der Rektor Roloff, noch jetzt lebenden Mirower Bürgern mehrfach erzählt, sein Großvater sei vom französischen General zum Tode verurteilt worden. Man hatte ihn verdächtigt, den wohl von Franzosen ausgeführten Raub der Kirchenkasse begangen zu haben. Fußfällige Bitten der Tochter Schüttes retteten ihn schließlich vom Tode.

Während zwischen der Kantor- und der Küsterschule eine — wenn auch oft lose — Verbindung bestand, sind die hin und wieder bestehenden

Nebenschulen

als Außenseiter zu bewerten. Das Recht und die Pflicht, Schule zu halten, besaßen Kantor und Küster. Wenn sich einmal eine private Nebenschule auftat, so hielt sie sich meistens nicht lange; denn die privilegierten Lehrer machten selbstverständlich Anstrengungen, daß die durch sie verursachte Schmälerung ihres Einkommens wieder aufhörte.

Wie kam es, daß sich trotz des oft schwachen Schulbesuchs in Kantor- und Küsterschule auch noch Nebenschulen halten konnten? — Den Grund dafür wird man darin sehen können, daß der Elementarunterricht in der Küsterschule den Anforderungen oftmals nicht entsprach, weshalb solche Eltern, die ihre Kinder besser gefördert sehen wollten, einen eigenen Lehrer anstellten. Auch das Bestreben besser gestellter Bürger, ihre Kinder von denen aus dem Tagelöhnerstande abzusondern, und ferner der Wunsch, für die älteren Mädchen der Kantorschule gesonderten Unterricht und für Mädchen überhaupt den in den vorhandenen Schulen nicht erteilten Handarbeitsunterricht zu erlangen, spielten eine Rolle.

Viel ist es nicht, was uns über die in Mirow vorhanden gewesenen Nebenschulen überliefert ist. Im Jahre 1755 scheinen deren mehrere bestanden zu haben; denn Kantor Kramann übergab der Behörde ein „Memorial, die daselbst befindlichen Neben- und Winkelschulen betreffend", das leider nicht mehr vorhanden ist. Die Küsterschule kann, ihres öffentlichen Charakters wegen, mochte sie noch so schlecht sein, in diese nur für reine Privatschulen zutreffenden Bezeichnungen nicht einbegriffen sein.

Etwas mehr erfahren wir über zwei Nebenschulen, die am Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden. In der einen unterrichtete die

Amtsverwalterin Mosch kleine Mädchen, auch solche, die noch nicht schulpflichtig waren, in Handarbeiten. Nach ihrem Abgang bat eine Henriette Sauerwein, Wirtschafterin bei Apotheker Kroner, die Regierung, diese Schule fortsetzen zu dürfen, und erhielt merkwürdigerweise die Genehmigung dazu und 20 Taler jährlich, trotz Pastor Giesebrechts Protest, der nichts von dem Unterricht durch „alte, abgelebte Frauenzimmer" wissen wollte.

Gleichzeitig bestand eine von der „verwitweten Clemmen" (Beata Clemm, Tochter des ehemaligen Kantors Krüger) geführte, ebenfalls von der Regierung unterstützte Winkelschule, in der angeblich ganz kleine, „zur Küster- und Rektorschule sich noch nicht qualificirende Kinder" im Lesen unterrichtet wurden.

Beide, sowohl die Sauerwein, als auch die Clemm, haben wahrscheinlich ihre Befugnisse überschritten und nicht nur in Handarbeit und Lesen unterrichtet. Viel leisteten sie jedoch nicht, denn einige der angesehensten Mirower Bürger behaupteten, „sie selbst werden nicht in Abrede seyen, daß sie die ganze Schulzeit bis zur Konfirmation mit ihrem Unterrichte auch bei den gemäßigsten Ansprüchen auszufüllen, nicht imstande seyen. In einem Jahre etwa kann recht gut gefaßt werden, was sie zu lehren vermögen".

Uebrigens hat die Sauerwein bis 1838 ihre Winkelschule fortgeführt — die Reform von 1826 bereitete ihr also nicht das Ende — und darin im „Lesen, Nähen und Stricken" unterrichtet.

Im Jahre 1823 scheint der Versuch gemacht worden zu sein, — allerdings bereits im Zusammenhang mit der sich anbahnenden Verbesserung des Schulwesens — diesen Winkelschulen das Wasser abzugraben. Wahrscheinlich durch Vermittlung von Giesebrechts Bruder in Berlin kam nämlich eine gewisse Mertens als Handarbeitslehrerin nach Mirow. — Jedoch wurde noch 1825 wieder eine neue, vom Kandidaten Belitz geleitete Nebenschule eröffnet!

Das Kapitel über die Nebenschulen ist — wie ja bereits aus dem Bericht über die Schule der Sauerwein hervorging — mit dem Jahre 1826 keineswegs abgeschlossen. Es wird erst reichhaltig nach dieser Zeit.

Zusammenfassend sei über das Mirower Schulwesen bis 1826 festgestellt: Gleich nach der Reformation entstand in Mirow als staatliche Einrichtung eine halb deutsche, halb lateinische Schule für Knaben. Nach dem 30jährigen Krieg wurde dieser Unterricht in ähnlicher Weise wieder aufgenommen, aber auch auf die Mädchen ausgedehnt. Der Kandidat der Theologie, der den Unterricht erteilte, war fortab meistens gleichzeitig Organist. Etwas später, aber noch im 17. Jahrhundert, übernahm daneben der jeweilige Küster, vom Staat unterstützt, den Elementarunterricht und den Unterricht der armen Kinder. Zuweilen außerdem vorhandene Nebenschulen erlangten selten Bedeutung. Die Leistungen in der Küsterschule waren

stets mäßig, in der Kantor- (Rektor-)schule versuchte man, ein ziemlich weitgesteckes Ziel zu erreichen. In beiden wurden die Leistungen, wenn auch die Schülerzahl etwas stieg, bis ins 19. Jahrhundert hinein trotz mancher Besserungsversuche immer schlechter, so daß eine durchgreifende Reform des gesamten Unterrichtswesens dringend nottat.

2. Die Verhandlungen von 1822—1826 zur Verbesserung des Mirower Schulwesens.

Von Seiten der Regierung hatte man bereits lange vorher immer wieder versucht, etwas für das Schulwesen des Landes zu tun. Wenn sich diese Bestrebungen auch in erster Linie auf das Gebiet der Domaniallandschulen erstreckten, — die Städte und der Flecken Mirow (Feldberg nicht!) hatten ja ein einigermaßen gutes Unterrichtswesen — so galten doch manche Verordnungen, besonders die über den Schulzwang, auch für die größeren Orte. Man kann deshalb über die Verbesserung des Mirower Schulwesens von 1826 nur dann ein vollständiges Bild bekommen, wenn diese Vorgänge im Zusammenhang mit der Entwickelung des Schulwesens in Mecklenburg-Strelitz überhaupt dargestellt werden. Es soll darum zunächst versucht werden, die Schulverhältnisse des Domaniums im 18. und 19. Jahrhundert bis 1826 zu schildern.

Bereits 1711 (auch durch die Kirchenordnung, in der die Pastoren zur Ueberwachung des Schuldienstes angehalten wurden, und im § 495 des L. G. G. E. von 1755), und dann während des 18. Jahrhunderts immer wieder, z. B. 1757, 1773 und 1796 — besonders energisch seit dem Regierungsantritt des Herzogs Carl im Jahre 1794 — war verfügt worden, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule schicken sollten. Es fruchtete wenig, trotzdem diese landesherrlichen Verfügungen, wie das damals üblich war, von den Kanzeln herab verlesen wurden, trotzdem die Pastoren wiederholt gegen den unregelmäßigen Schulbesuch predigen mußten. Wenn auch u. a. die Nöte der napoleonischen Zeit mit ihren Folgen viel dazu beitrugen, alle diese Bestimmungen zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen, so bekommt man doch den Eindruck, als ob die Regierung die Verfügungen zwar erließ, sie aber niemals, auch in Mirow nicht, — hauptsächlich mit Rücksicht auf die „Dienstherrschaften" — wirklich durchführte. Diese wollten das Volk in Dummheit erhalten, und die Stände bewilligten deshalb keine Mittel zur Hebung der Volksschule.

Gar traurig sah es in den Landschulen aus. In den meisten Dörfern waren gegen Ende des 17. Jahrhunderts überhaupt keine vorhanden. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ja, bis ins 19. hinein fehlten viele Schulhäuser, besonders da, wo nicht ein der Kirche gehöriges Haus vorhanden war, in dem der Küster und

Schulhalter wohnte. Wo ein staatliches Schulhaus fehlte, d. h. also fast überall, war meistens ein kleiner Eigentümer Schulmeister, der in einem Raum seines Hauses gleichzeitig sein Schneider- oder Weberhandwerk ausübte und Unterricht erteilte. In nicht wenigen Dörfern diente das Schullokal der Familie des Küsters oder Schulmeisters als Schlafraum; Tische und Bänke fehlten. Solange die Regierung nichts dagegen hatte, daß der Schulhalter im Schulzimmer schneiderte oder webte, hatte dieser meistens sein notdürftiges Auskommen, als ihm das aber am Anfang des 19. Jahrhunderts verboten wurde, verschlechterte sich seine wirtschaftliche Lage — falls er sich an das Verbot kehrte. Schulgeld kam wenig ein, denn im Sommer war fast überall kein Unterricht, im Winter oft nur wenige Wochen, sonst bezahlten die Kinder pro Woche 1 Schilling, manche Dörfer wollten sogar nur 1 Dreier bezahlen, ja, nicht wenige Familien erhoben Anspruch auf Freischule. Kein Wunder also, daß viele minderwertige Elemente ins Schulamt hineinkamen, man war froh, wenn sich jemand, „der den Trieb in sich fühlte", dazu hergab, besonders da, wo der Schulhalter nicht zugleich Küster sein konnte. — Bei der Wiederbesetzung einer Stelle entschieden nicht die Kenntnisse des Bewerbers, sondern der Hauserbe wurde meistens wieder Schulhalter. Und diese Leute unterrichteten in dem Wenigen, was sie selber in ihrer Jugend gelernt hatten. Die Visitationsprotokolle berichten, daß mancher nur schreiben, einige schreiben und lesen, mitunter, aber selten, auch dazu rechnen konnten. Von manchem heißt es nur, „er lehret den Katechismum Lutheri, so gut er kann".

Zwar waren die Prediger angewiesen worden, den Schulmeistern Anleitung zu geben und die Schulen zu besuchen, aber vielen fehlten selber die Fachkenntnisse, teilweise auch die Lust, und die von ihnen über die Schulen geforderten Berichte waren oftmals sehr dürftig, mitunter waren es wenige Zeilen, manche überließen es den Schulmeistern, ohne selbst in die Schulen hineinzugehen, die geforderten Angaben zu machen. Wenige bekundeten wirkliches Interesse oder unterrichteten sogar neben ihrem Küster selbst.

Als Herzog Carl in den neunziger Jahren erkannte, daß die Pastoren versagten, bestimmte er die ersten Beamten in den Aemtern zu Aufsichtspersonen. Aber auch damit wurde es nicht viel besser. Ein einziges Amt — das Amt Mirow — bildete eine rühmliche Ausnahme. Es führte jahrzehntelang jedes Jahr trotz der Kriegsnöte durch v. Kamptz und Masch unter Hinzuziehung der zuständigen Pastoren Inspektionsreisen durch das ganze Amt aus und berichtete jedesmal ausführlich ans Herzogl., später Großherzogl. Konsistorium als Ober-Schulkollegium über jede einzelne Schule. Dankbar wurde diese Tätigkeit immer wieder anerkannt, umsomehr, als alle andern Aemter versagten. Und der Erfolg blieb nicht aus. 1819 besuchten (während des Winters) 695 Kinder die Schulen des Amtes Mirow

(ohne Mirow!); auch die Leistungen wurden etwas besser, das darf man behaupten, selbst wenn von den Aeußerungen der v. Kamptz und Masch einige Abstriche gemacht werden. (Einmal berichteten beide u. a. freudig, daß in der besten Schule des Amtes, in Schillersdorf, der Küster Helm sogar schon in Physik(!) unterrichtete, und zwar hätten sie bei ihm die(!) Lehre von den Ausdünstungen des menschlichen Körpers gehört! — Ob der schlaue Helm in seinem dürftigen Schullokal nicht etwas anderes als Lehrbefähigung nachweisen wollte?)

Herzog Carl tat aber noch mehr. Er sah ein, daß das Einkommen der Schulmeister verbessert werden müßte, wenn sich fähigere Männer zu diesem Amt finden sollten. Nach eingehenden Untersuchungen in den 90er Jahren wurden — nicht etwa allen — sondern den Bedürftigsten 3—4 Taler zu ihrem Einkommen zugelegt; aber die „in Demut ersterbenden, untertänigsten Knechte" konnten nicht zufrieden sein, denn eine wirkliche Hülfe war das nicht, und deshalb konnten andere Maßnahmen zur Hebung der Schulen, wie die durch den Canzleirat v. Türk angeregte Schaffung eines Oberschulkollegiums, dem auch Mirow unterstellt war, und die Gründung eines Lehrerseminars durch Pastor Reinhold in Woldegk nicht zur vollen Wirkung kommen.

Nach Carls Tode, als die Nachwirkungen der Kriege einigermaßen überwunden waren, wurden unter Großherzog Georg die Besserungsversuche an den Landschulen fortgesetzt. Staatsminister v. Oertzen, dem die Schulen manches verdanken, forderte 1819, als man preußische Gelder erwartete (wohl für den 1815 im Wiener Congreß erhaltenen, an Preußen verkauften Landesteil) 25 000 Taler zur Hebung des Schulwesens. Natürlich erhielt er diese Summe nicht, aber im Jahre 1820 konnte das Landschullehrerseminar in Mirow gegründet werden, und ein Jahr früher — 1819 — wurden die Aemter aufgefordert, sich mit den Predigern zusammenzusetzen und einen Entwurf für eine Landschulordnung herzustellen.

So ging es, wenn auch langsam, im Schulwesen des Landes, und zwar besonders im Amt Mirow, bergauf, während in Mirow selbst, wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht, von einem Besserwerden nicht geredet werden konnte. Im Gegenteil, es ging bergab; ja, nach den Berichten drohte es von 1822 an zu verwahrlosen. Das war zweifellos stark übertrieben, aber die Notwendigkeit zu reformieren bestand sicherlich.

Als im Jahre 1822 die Eingaben, Berichte und Verhandlungen einsetzten, die im Jahre 1826 zu einer gründlichen Umwandlung der bis dahin bestehenden Mirower Schulverhältnisse führten, konnten die Mirower mit Recht immer wieder darauf hinweisen, daß doch „anderswo" so manches fürs Schulwesen geschehe, „daß Serenissimus gegen alle Schulen des Landes so fürstmildiglich gesorgt haben, und Mirow am elendigsten damit versehen ist".

Es muß betont werden, daß es sich bei diesen Verhandlungen nicht um Kämpfe handelte, die etwa Förderer und Gegner der Reformpläne untereinander ausfochten, vielmehr bestand auf allen Seiten das Bestreben, zu helfen. Nur über das Wie gingen die Meinungen auseinander, und so mußte der Schulkarren noch 4 Jahre lang im alten Geleise weiter geschoben werden.

Wie war nun der Verlauf der Verhandlungen?

Nach der vom Seminarvorsteher Carl Beckström 1870 verfaßten Schrift „Das Großh. Landschullehrerseminar Mirow, seine Vorgeschichte und die Geschichte seiner ersten 50 Jahre" hat Professor Kaempffer-Neustrelitz die Verhandlungen geleitet, nachdem Seminarvorsteher Adolf Giesebrecht den ersten Plan — gemeint ist ein Abschnitt aus dessen Arbeitsplan, den er 1820 vor Antritt seines Amtes der Regierung vorlegte — entworfen hatte. Diese unvollständige Darstellung ist geeignet, ein falsches Bild von der Entwicklung der Dinge zu vermitteln. Es war wesentlich anders!

Anfang Februar 1822 unternahm Rektor Linde den ersten Vorstoß. In einer Eingabe an den Großherzog — er hatte darin Uebung! — betonte er diesmal nicht, wie sonst, seine eigene Notlage, sondern schilderte vor allem die uns bereits bekannten unhaltbaren Zustände in seiner Schule und bat um Abhilfe. Er sah den Grund für die üblen Verhältnisse einzig in der schlechten Beschaffenheit des Schullokals.

Bald wurde das Amt aufgefordert, Bericht zu erstatten darüber, wie — natürlich möglichst ohne Neubau — geholfen werden könnte, nicht etwa darüber, ob geholfen werden müßt.

Das Amt machte nun folgende Vorschläge:

Entweder, da das Schulhaus (Kantorschule) nicht auszubauen sei, das Witwenhaus als solches eingehen zu lassen und es zum Schulhaus hinzuzunehmen;

oder das alte Pezold'sche Haus in der Töpferstraße (ehemalige Schloßgärtnerei) anzukaufen;

oder das Cavalierhaus im Schloßgarten als Schule einzurichten;

oder einen Neubau an der Stelle des alten Hauses aufzuführen;

oder „die Kantorschule mit dem Seminario zu verbinden, so daß die Klassen derselben dorthin verleget würden und der Lehrer des Seminarii mit der Schule Stunden gebe und die Seminaristen selbst mit zum Unterricht gebraucht würden" —, Mäsch fügt hinzu: „ist so ein flüchtiger Gedanke von mir, welcher unsere Beprüfung und Beratung verdienet".

Doch durch diese Vorschläge, so beachtlich sie waren, wurde nichts erzielt. Pastor Friedrich Giesebrecht wandte sich entschieden dagegen, daß das Witwenhaus eingehen sollte und statt dessen das alte Posthaus (jetzt Schlächtermeister Mewes'sches Grundstück) dazu benutzt werden sollte; Pezold wollte nicht verkaufen (die Familie Pezold

wohnt noch heute — seit 1761 — in ihrem Haus); die Benutzung des Cavalierhauses und ein Neubau kamen nicht in Frage; — und Maschs „flüchtiger Gedanke" über die Vereinigung von Kantorschule und Seminar?

Das war doch Seminarvorsteher Adolf Giesebrechts ureigenste Idee aus seiner Denkschrift von 1820! Masch kannte sie sicher nicht, auch bei der Regierung hat man ihr gewiß wenig Bedeutung zuerkannt, auf diesen Vorschlag wurde nämlich gar nicht, weder damals, noch jetzt, reagiert; um so weniger, als sich Ad. Giesebrechts Bruder, der Mirower Pastor Friedrich G. gegen diesen Plan der Verbindung ausgesprochen hatte. Dieser wünschte vielmehr, daß die Küsterschule das Lokal der Rektorschule bezöge, und daß für diese ein neues Haus gebaut würde.

Und Ad. Giesebrecht, außer Linde der einzige Fachmann im Orte, und zwar ein bedeutender, der Pestalozzische Gedanken an der Quelle aufgenommen hatte, wurde gar nicht gefragt!

Vielleicht war die Regierung vorläufig noch der Meinung, daß es genüge, wenn die äußeren Verhältnisse der Schule geändert würden. Daß das aber nicht ausreichte, sollte sie bald inne werden; denn als während des Sommers keine Antwort der Regierung auf Lindes Gesuch erfolgte, schickten im September 1822 mehrere angesehene Bürger (— unter ihnen ein Bäckermeister Thederan, dessen Nachkommen hier heute noch ansässig sind —) eine umfangreiche Eingabe an den Fürsten, in der sie einen Schritt weiter gingen als Linde und aus der eingehend geschilderten Beschränktheit des Schulraumes die Notwendigkeit eines gesonderten Unterrichts für Töchter ableiteten. Das war eine damals viel vertretene Forderung, und sie konnte auch hier nicht überhört werden.

Wieder forderte der Großherzog das Amt zum Bericht auf, und dieses ging, ebenso wie die Antragsteller, gegen früher einen Schritt weiter. Es betonte zwar als erstes die Notwendigkeit eines neuen geräumigen Schulhauses, sagte aber auch, daß dies nur „die erste Bedingung zu einer lokalen Verbesserung der hiesigen Schule sey"; außerdem müßte in diesem neuen Haus eine besondere Töchterklasse geschaffen — weil die Sittlichkeit in der Rektorschule gefährdet sei — und eine „guterzogene" Lehrerin angestellt werden.

Auf diese Antwort hin unternahm die Regierung den ersten ernsthaften Versuch, wirklich etwas zur Besserung der Schulverhältnisse in Mirow zu tun. Noch im Oktober 1822 wurde nämlich der Consistorialrat Bisbeck, ein hervorragender Fachmann, beauftragt, nach Mirow zu reisen, und an Ort und Stelle gemeinsam mit dem Amt und dem Prediger Giesebrecht — wieder also wurde Adolf Giesebrecht ausgeschaltet! — die dortigen Schulverhältnisse zu prüfen und darnach „einen vollständigen Plan zur Verbesserung des Mirower Schulwesens" vorzulegen.

In Mirow herrschte Freude über Bisbecks Kommen, leider aber waren die beiden Schulfreunde v. Kamptz und Masch nicht anwesend, als er am 12. November erschien; und ihr Vertreter, der spätere Kammerherr v. Meyenn, war in der Sache nicht orientiert, — Adolf Giesebrecht wurde nicht gefragt. — Zunächst stellte Bisbeck fest, daß in Mirow 222 schulpflichtige Kinder vorhanden waren, von diesen besuchten 67 die Rektorschule, 64 die Küsterschule, 40 und 10 die Winkelschulen der Sauerwein und Clemm und 41 gar keine Schule.

Unterm 6. Dezember 1822 unterbreitete er dann der Regierung seinen Plan. Darin schlug er keinen Neubau vor, sondern, das Cavalierhaus zum Schulhaus zu benutzen. Und, etwas ganz Neues: Rektor- und Küsterschule seien zu vereinigen, 200 Kinder hätten Platz, und Rektor und Küster könnten außerdem dort wohnen. In Bezug auf den inneren Aufbau dieser Schule forderte er Teilung in 3 Klassen und Anstellung eines „Mädchenlehrers".

Man weiß nicht recht, ob der Plan, das Cavalierhaus zu benutzen, oder der, beide Schulen zu vereinigen, die Ausführung der Bisbeck'schen Vorschläge verhinderte, wahrscheinlich wars der erstere, — jedenfalls wurde nichts unternommen.

Endlich, 1823, machte die Regierung von sich aus einen Vorschlag. Sie war bereit, nachdem sie ein Verzeichnis aller staatlichen Gebäude in Mirow eingefordert hatte, das Mirower Amtshaus (jetziges Lehrerdienstwohnungshaus auf dem Seminarhofe) als Schulgebäude herzugeben und forderte 1824 die Brüder Ad. und Friedr. Giesebrecht und v. Meyenn auf, einen Plan über die Verbindung der Schulen mit dem Seminar auszuarbeiten.

Dieser Plan, dessen Urheber der Seminarvorsteher Ad. Giesebrecht ist, wurde der Regierung am 22. März 1824 übergeben. Er war aber durchaus nicht geeignet, die Schulreform zu beschleunigen, denn er enthielt fast nur allgemeine Redewendungen. Die einzigen bestimmt formulierten praktischen Vorschläge lauteten, dem Seminarvorsteher sei die Oberaufsicht über die Schule zu übertragen und die Seminaristen sollen Hülfslehrer sein.

Dagegen waren die bereits 1820 aufgestellten Vorschläge desselben Adolf Giesebrecht viel bestimmter; warum ergriff er nicht die passende Gelegenheit, seinen damaligen Plan zu verwirklichen und die fürs Seminar unbedingt erforderliche Uebungsschule schaffen zu helfen?

Wenn Adolf G. gewissermaßen als Entschuldigung für seine mangelhaften Vorschläge dem erwähnten Plan hinzusetzt, daß, solange das jetzige Lehrerpersonal (Linde und Schütte) bliebe, eine Vereinigung nicht möglich wäre, so ist das sicher nicht der Hauptgrund für sein passives Verhalten. Den muß man vielmehr darin sehen, daß, wie später Faulstich auf Grund der Akten schrieb, bei

der Verhandlung über diesen Gegenstand „aus der Einmischung eines kleinlichen Stolzes (— nämlich des Pastors Friedrich Giesebrecht und des Kammerherrn v. Meyenn —) ein großer Stein des Anstoßes entstand — — und er (— Adolf G. —) konnte nicht absehen, unter solchen Umständen Gutes zu wirken". Faulstich hat Recht, wenn er meint, Adolf G. habe „durch klügliche Verzögerung" (siehe Plan vom 22. 3. 1824!) der dringend notwendigen Reform auszuweichen gewußt.

Adolf G. sah ein, die Einmischung des Amtes und des Pastors, der damals noch dazu sein Bruder war, und dessen Ansicht über die Vereinigung er ja nicht teilte, würde nichts Gutes bringen; er scheute aber den Kampf, den er jedenfalls für aussichtslos hielt, da sein Seminarvorsteheramt damals ungefähr nur so wie das Amt des Cantors — nicht höher — eingeschätzt wurde, — ihn selbst führte man in einem Personenregister des Amtes als einfachen Lehrer neben Linde — n a c h den Honoratioren — auf.

Ob nicht in der Tatsache, daß dieser hochbedeutende Mann sein Amt und seine Person nicht durchsetzen, nicht zu dem nötigen Ansehen bringen konnte, ein Hauptgrund für seine früh einsetzende Amtsmüdigkeit zu suchen ist?

Ad. G. erreichte die Verzögerung, die er zweifellos bezweckte: die Regierung konnte mit seinem Entwurf nichts anfangen, und Staatsminister v. Oertzen versah ihn mit der Bemerkung „ad acta vor der Hand!"

Doch noch im selben Jahre (1824) verfolgte die Regierung durch Oertzen ihren eigenen Plan, der dahin ging, das Amtshaus zur Schule freizugeben, weiter; sie erweiterte ihn sogar, indem sie jetzt vorschlug, in den Wirtschaftsgebäuden des Amtes 3 Klassenzimmer herzurichten und das Wohnhaus (Amtshaus) zu 2 Lehrerwohnungen ausbauen zu lassen. Die Ausführung dieses Planes wurde im letzten Augenblick fast verhindert, weil der Prediger Giesebrecht gegen den Verkauf des staatlichen Schulhauses, durch den ein Teil der Mittel zum Umbau gewonnen werden sollte, energisch, und zwar erfolgreich mit dem Einwand, das Haus gehöre der Kirche, protestierte. Der Großherzog überließ der Kirche daraufhin das alte Schulhaus ohne weiteres, wohl deshalb, weil sein Verkauf nicht viel bringen konnte. Die Mittel für den Schulumbau waren trotzdem da, und 1825 wurde endlich in den Wirtschaftsgebäuden, die parallel zu dem Lehrerwohnungshaus, diesem gegenüber, auf dem Seminarhof lagen, gebaut.

Inzwischen waren die Räume der Rektorschule immer mehr verfallen, und Linde bat deshalb dringend, noch vor dem Winter (1825/26) umziehen zu dürfen. Wenn ihm das auch genehmigt wurde, so konnte er doch seine Absicht nicht ausführen, weil der Bau nicht weit genug vorgeschritten war. Aber am 13. April 1826

zog Linde in das bisherige Wohnhaus des ersten Beamten (v. Kamptz, der inzwischen — 1825 — verstorben war) und nahm seine Schule gleich mit, die von nun an (Ostern 1826) in dem gleichfalls umgebauten Wirtschaftsgebäude unterrichtet wurde.

Fast gleichzeitig hiermit kam Pastor Giesebrecht auf seinen alten Plan zurück, dem Küster mit seiner Schule die bisherigen Räume der Rektorschule zu überweisen. Doch daraus wurde nichts; denn, als wenige Tage nach Lindes Umzug der für Ad. Giesebrecht berufene Seminarvorsteher Faulstich sein Amt antrat, kam ein neuer, für mecklenburgische Verhältnisse unerhörter Schwung in die Umwandlungsbestrebungen!

War es vor allem dem Staatsminister v. Oertzen zu verdanken, daß die äußeren Verhältnisse wenigstens der Kantorschule gebessert wurden, so ging Faulstich jetzt mit rastloser, fast stürmischer Energie daran, ihren inneren Aufbau zu vollenden. Sofort nach seinem Dienstantritt berichtete er ausführlich und schonungslos deutlich über die Zustände in Lindes Schule. „Keiner wagt, seine Kinder in diese Schule zu schicken", — „Mangel an Ordnung und Disziplin", — „sie droht zu verwahrlosen" — so schrieb er und zeigte damit — und Adolf Giesebrecht hatte das 2 Jahre früher ebenfalls erkannt — daß nicht das schlechte Lokal der alten Schulstube — jetzt hatte man ja ein anderes! — der alleinige Grund für die schlechten Schulverhältnisse war, sondern der alte Linde war wohl seinem Amt nicht mehr, wie es erwünscht sein mußte, gewachsen.

Die von Faulstich deshalb noch im April 1826 geforderte Leitung der Ortsschule wurde ihm mit der Verpflichtung, von Zeit zu Zeit zu berichten, übertragen und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, zur Unterstützung Lindes Seminaristen schicken zu dürfen.

Im Mai bereits legte er dann unaufgefordert einen bis in alle Einzelheiten sich erstreckenden Plan darüber vor, wie er sich die endgültige Einrichtung der Seminarübungsschule dachte. Als erstes verlangte er darin, daß alle Neben- und Winkelschulen grundsätzlich verboten würden, und daß die Trennung zwischen Rektor- und Küsterschule aufhörte, vielmehr alle Kinder ohne Ausnahme die Ortsschule zu besuchen hätten. In ihr sollten die Kinder in 4 Klassen (3 Stufen, Knaben und Mädchen der obersten Stufe getrennt) unterrichtet werden, und zwar zunächst Knaben und Mädchen gemeinsam bis zu einem gewissen Alter in Religion, Rechnen, Schreiben, Deutsch, Lesen und Singen, in der nächsten Klasse sollten Geschichte, Geographie, Naturkunde und Zeichnen, in der obersten Knabenklasse Latein und Gymnastik und in der parallelen Mädchenklasse Handarbeit hinzutreten. — Jede einzelne Stunde hatte Faulstich festgelegt.

Dieser Bericht wie überhaupt Faulstichs entschiedenes Vorgehen verfehlten ihren Eindruck bei der Regierung nicht, denn am 6. Juli

1826 wurde Professor Kämpffer angewiesen, nach Mirow zu fahren, um mit dem Amte, Prediger Giesebrecht und Seminarvorsteher Faulstich zwecks Verbesserung des Schulwesens Verhandlungen zu führen — „jetzt, wo ein neues, gutes und geräumiges Schulhaus eingerichtet, und wo das dortige Seminar auf den Punkt gediehen ist, daß nicht nur dem Vorsteher dieser Anstalt Faulstich die oberste Leitung des Ortsschulwesens hat anvertraut werden können, (— Ad. Giesebrecht hielt man früher also, hauptsächlich wohl auf Grund seines absichtlich unfertig gelassenen Planes von 1824 für unfähig! —) sondern, wo auch der Hülfslehrer am Seminar Neubert und einige der ältesten Seminaristen — als Lehrer mitwirken können".

Ausdrücklich wurde bestimmt, daß Faulstichs Bericht als Grundlage für die Verhandlungen dienen sollte.

Nachdem diese bald darauf stattgefunden hatten, berichtete Kämpffer. Er bewegte sich in seinem Bericht im wesentlichen in Faulstichs Gedankengängen, betonte vor allen Dingen auch die Notwendigkeit der von diesem (wie früher von Visbeck) geforderten Verbesserung des gesamten Schulwesens, also mit Einschluß der Küsterschule. Allerdings machte er zur Bedingung, daß die beim Unterricht zu Hülfe zu nehmenden Seminaristen erst etwas können müßten. Im übrigen wollte er eine enge Verbindung zwischen Seminar und Schule hergestellt haben, und zwar dadurch, daß in der obersten Klasse die Knaben mit den jüngsten Seminaristen gemeinsam unterrichtet würden. Das bedeutete einen großen Vorteil für die neue Schule und gleichzeitig eine bedeutende Erleichterung des Seminars. Mit seiner Forderung des grundsätzlichen Verbots aller Nebenschulen — „auch die Honoratioren sollen ihre Kinder in die Ortsschule schicken" — drang der fortschrittlich gesinnte Faulstich allerdings nicht durch; denn Kämpffer meinte, dann würden die — Armen ihre Kinder zurückhalten.

Wir verstehen diese Begründung heute nicht; aber tatsächlich wurden Nebenschulen für die Kinder der bemittelten Kreise fortab weiter geduldet.

Die Regierung erklärte sich mit den auf Grund der Faulstich'schen Pläne von Kämpffer gemachten Vorschlägen einverstanden und erließ als Abschluß der Verhandlungen das „Reglement vom 26. Juli 1826 betr. die Verbindung der Bildungsanstalt für Küster und Landschullehrer zu Mirow mit der Ortsschule daselbst".

Im folgenden sei das Wichtigste aus diesem für Mirow, seine Schule und die Schulen des Landes bedeutenden Schriftstück wiedergegeben:

§ 1.

„Vom Michaelis 1826 an besteht eine Verbindung des Seminars zu Mirow mit den beiden bisherigen Schulen des Rektors und des Küsters da-

selbst, und zwar dergestalt, daß beide, an sich getrennte Anstalten, das Seminar und die Ortsschule, durch gegenseitige Hülfs-Leistungen, zur Erreichung der verschiedenen Zwecke derselben, einander nützlich und förderlich werden.

§ 2.

Die Verbindung besteht
a) Theils darin, daß die Lehrer am Seminar und die ältsten Seminaristen auch in der Ortsschule Unterricht erteilen,
b) Theils darin, daß Seminaristen und Kinder dieser Schule in derselben gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 3.

sub a) — — — — die ältesten Seminaristen sollen, sowohl zu ihrer eigenen Bildung, als zum Wohl der Ortsschule zum Unterricht in der letzteren zugelassen werden, nachdem sie dazu Anleitung erhalten haben. — — Auch sollen sie in der Regel — — — zuerst in der Elementarklasse und in den Anfangsgründen unterrichten — — —.

§ 4.

sub b) — — — sollen nur die jüngsten Seminaristen, d. h. die, welche im 1., 2. und 3. Jahre im Seminar sich befinden, mit den am meisten geförderten Kindern in der Ortsschule eine Klasse bilden — — jedoch höchstens in 3 Stunden täglich, und in der Regel von einem Lehrer des Seminars — — gemeinsam unterrichtet werden.

§ 5.

Die Schule zu Mirow umfaßt diesemnach folgende Bestandteile:
a) einen Theil der Seminaristen, unter den in § 4 angegebenen Einschränkungen,
b) die bisherige Schule des Rektors,
c) die bisherige Schule des Küsters.

§ 6.

Diese Schule zerfällt in vier Abtheilungen oder Klassen.
a) die erste umfaßt die jüngsten Seminaristen und die am meisten vorgeschrittenen Knaben der bisherigen Schule des Rektors,
b) die zweite umfaßt Kinder aus beiden bisherigen Schulen, welche bereits die ersten Anfänge im Lesen, Schreiben und Rechnen gemacht haben,
c) die dritte: die Kinder, welche jene Anfänge noch gar nicht gemacht haben, und dem ersten Unterrichte übergeben werden,
d) die vierte: die schon erwachsenen Mädchen.

§ 7.

Der Seminarvorsteher, dem die Leitung der Ortsschule obliegt, — — —.

§ 8.

Gegenstände des ordentlichen Unterrichts sollen seyn:
a) Religionslehre b) Lesen, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Geometrie, f) Deutsche Sprache, g) Geschichte, h) Geographie, i) Naturkunde, k) Gesang.

§ 9.

Gegenstände des Privatunterrichts, in Hinsicht dessen die Eltern sich mit den einzelnen Lehrern über das Honorar zu verständigen — — — haben, sind: lat. und franz. Sprache, Physik, Zeichnen und weibliche Handarbeiten.

§ 10.

Der Seminarvorsteher entwirft den jedesmaligen Lektionsplan — — —.

§ 11.

— — — Kinder in jeder Hinsicht rein, auch reinlich und vollständig bekleidet — — — —.

§ 12.

Die Schulfähigkeit — — — beginnt mit dem zurückgelegten 6. Lebensjahr.

§ 13.

Jedes Kind aus Mirow zahlt bei seiner Aufnahme ein für allemal 4 Groschen, ein jedes auswärtige Kind aber 8 Groschen Preußisch Courant an die Schulkasse, aus welcher — — — — Schiefertafeln, Griffel, Kreide — — angeschafft werden.

§ 15.

Der Rektor erhält das Schulgeld aus der ersten Knabenklasse und aus der Klasse der abgesonderten Mädchen, der Hülfslehrer das Schulgeld aus der 2. und der Küster das Schulgeld aus der 3. Klasse.

§ 16.

Es wird hiermit eine fortwährende Schul Commission ernannt, bestehend aus dem jedesmaligen ersten Beamten zu Mirow, dem jedesmaligen Prediger und dem jedesmaligen Vorsteher des Seminars.

— — — — — — —

Neustrelitz, den 26. July 1826.

So war das bedeutende Reformwerk zum Abschluß gebracht worden. Es war fast alles so gekommen, wie Adolf Giesebrecht weitschauend in seinem Arbeitsplan von 1820 gefordert hatte, und doch hatte man sich dabei dieses Planes gar nicht bedient.

Die große Bedeutung dieses Werkes liegt darin, daß die neue Ortsschule, die gleichzeitig Seminar-Uebungsschule war, sich auf Grund ihrer Organisation fortab zu einer Musterschule für das Land entwickeln konnte, und die Seminaristen die hier erworbene Lehrerfahrung fast unmittelbar in ihren Wirkungskreis zu übertragen vermochten.

Genau so hatte es Adolf Giesebrecht gewünscht! Welch eine Genugtuung muß es dem verkannten und nicht genügend geschätzten Mann gewesen sein, als er in seinem neuen Wirkungskreis diese Tatsachen erfuhr! —

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die neue Ortsschule zu Michaelis 1826 eröffnet wurde (— Linde war ja mit seiner Klasse seit Ostern dort —), daß der Küster Ludwig Schütte die Räume der früheren Rektorwohnung als Privatwohnung erhielt und die zweite Wohnung im früheren Amtshaus — die eine bewohnte Linde seit Ostern 1826 — dem Lehrer Neubert überlassen wurde. — Die ersten Lehrer waren der Seminarvorsteher Faulstich, der Rektor Linde, der Hülfslehrer am Seminar Johannes Neubert, der alte Küster Schütte und einige Seminaristen. Dazu gab Pastor Giesebrecht einige Religionsstunden. — Bemerkenswert ist, daß von 1828 ab auch Handarbeitsunterricht erteilt wurde, zuerst durch Clara Ternite.

Die nach dem Reglement vom 26. 7. 1826 von der Schulkommission entworfene Schulordnung, aus der vielleicht noch die Forderung nach seltener Anwendung der körperlichen Züchtigung und die Bestimmung, daß Michaelis und Ostern eingeschult, sowie Michaelis eine öffentliche Prüfung stattfindet, zu erwähnen sind, wurde am 3. Oktober 1827 landesherrlich bestätigt.

Fast gleichzeitig mit der Erneuerung der Mirower Schulverhältnisse hatte Staatsminister v. Oertzen die Reform des Landschulwesens zum Abschluß gebracht. Am 28. Oktober 1826, einem der bedeutendsten Tage in der Entwicklung des mecl.-strel. Volksschulwesens, wurde nämlich die Landschulordnung herausgegeben. Wenn diese auch — anders als das Reglement vom 26. 7. 1826 — teilweise als Abschluß lange getätigter Reformbestrebungen zu werten ist, so bedeutet sie doch vor allem wegen der Einführung der Sommerschule, der Festlegung der Schulpflicht vom 6. Lebensjahr bis zur Confirmation und der Einführung eines allgemein gültigen Stundenplanes — trotzdem die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehrer nicht gleichzeitig mit ihrer Einführung geregelt wurden und für die Abstellung vieler anderer Mißstände noch lange keine Mittel vorhanden waren — ebenso wie das für Mirow geltende Reglement den Anbruch einer neuen Entwickelung der mecl.-strel. Schulen.

3. Das Mirower Schulwesen von 1826—1926.

In dem vorstehend Dargestellten handelt es sich um bisher weder erforschte noch veröffentlichte geschichtliche Vorgänge. Dagegen sind aus der Geschichte der letzten 100 Jahre unserer Schule einzelne, allerdings sehr wenige Tatsachen in den beiden Schriften von Beckström (Seminar von 1820—1870) und Witte (Seminar von 1820—1920) bereits veröffentlicht; manches haftet außerdem in der Erinnerung der noch lebenden Generation. Alles das, dazu vieles aus den Akten wieder Hervorgegrabenes gibt uns ein Bild der glänzenden Entwickelung der Mirower Schule von 1826 bis 1926.

Nach der auf Grund des Reglements vom 26. Juli 1826 erlassenen Schulordnung vom 16. Januar 1827 lag ja die Leitung der Schule in Händen des jeweiligen Seminarvorstehers; die örtliche Aufsicht wurde vom 1. Beamten (dem Drosten), dem Prediger und dem Seminarvorsteher ausgeübt. Faulstichs Befürchtungen für das Fehlerhafte dieser letzteren gegen seinen Willen erfolgten Einrichtung sollten sich leider bald erfüllen, und es kamen schwere Jahre für die neue Schule. Schuld daran trugen beide Parteien, sowohl Faulstich einerseits, als auch Drost v. Meyenn und Giesebrecht andererseits. Diese wollten ersteren nicht als gleichberechtigtes, sondern nur als untergeordnetes Mitglied der Schulkommission aner-

kennen; dazu waren sie gegen die Art und Weise seiner körperlichen Erziehung der Kinder. Faulstich war ein Starrkopf und gab niemals nach, und es entwickelten sich Streitigkeiten, die man bei gebildeten Menschen nicht für möglich halten sollte. Als Meyenn und Giesebrecht schließlich mit ihrem Austritt aus der Schulkommission drohten, mußte der „Ausländer" Faulstich gehen. (Beckström gebraucht noch 1870 mit Beziehung auf ihn das Wort Ausländer ohne Anführungsstriche).

Unter seinen Nachfolgern aber entwickelte sich unsere Schule stetig weiter.

Das bis 1826 notdürftig hergerichtete Wirtschaftsgebäude des Amtes auf dem Seminarhofe enthielt nur 3 Klassenräume, die eine Klasse mußte deshalb in einem Raume des Seminars untergebracht werden. Als dieser hier 1841 nicht mehr entbehrt werden konnte, baute man bald darauf am östlichen Giebel einen Klassenraum an (wahrscheinlich!). —

In den vierziger Jahren wurde die bisher 8jährige Ausbildungszeit am Seminar auf 5 Jahre ermäßigt. So bildete sich die Gewohnheit heraus, junge Leute in die 1. Knabenklasse der Mirower Ortsschule zur Vorbereitung aufs Seminar aufzunehmen. Sie wurden zwar in den meisten Stunden mit den nichtkonfirmierten Knaben der hiesigen Ortsschule gemeinsam unterrichtet, genossen aber als „Realklasse" auch gesonderten Unterricht in einem Giebelraum des Lehrerwohnungshauses. Diese Abteilung scheint nach dem Rückschritt des Lehrerbildungswesens in den fünfziger Jahren und nach 1875 besonders starken Zuzug erfahren zu haben.

Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Schülerzahl auf 324 (einschl. Realklasse; die stärkste Klasse zählte 116 Schüler!) angewachsen war, wurde 1851 das Schulgebäude mit einem zweiten Stockwerk versehen und die Anstalt zu einer 4stufigen (5 Klassen) erweitert.

1853 erhielt die Mirower Schule den Charakter einer Stadtschule, damit das erhöhte Schulgeld den Zuzug aus Mirowdorf und Granzow absperren sollte.

In dem 1851 vergrößerten Gebäude war auch die seit 1846 unter dem Protektorat der Großherzogin bestehende Kleinkinder-Bewahranstalt untergebracht worden; aber die Schülerzahl stieg 1874 auf 348 (die 4. Klasse zählte wieder über 100 Schüler!), und so wurde in diesem Jahr der Raum für die Schule benötigt und durch Umbau zu einer Klasse hergerichtet. Nun war die Schule 5stufig (6 Klassen). Gleichzeitig führte man fakultativen Unterricht für Knaben in Latein und Französisch (wenn möglich auch Englisch) und für Mädchen in Französisch (wenn möglich auch Englisch) ein. Auch Turnunterricht wurde von 1874 an durch Perlewitz erteilt, von 1875 an sogar obligatorisch, und zwar zunächst

auf dem Schulhofe, von 1893 an auf dem dazu hergerichteten Turnplatz zwischen Bahn und Neustrelitzer Chaussee.

Im Jahre 1875 wurde die alte Schulordnung vom 3. Oktober 1827 den erweiterten Verhältnissen entsprechend revidiert und unter dem 1. September 1875 landesherrlich bestätigt. In Betreff der Leitung und Beaufsichtigung trat keine Aenderung ein.

Die in der neuen Schulordnung angedrohten scharfen Strafen für unberechtigte Schulversäumnis bewirkten, daß jetzt endlich die Störung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Holztage und landwirtschaftliche Arbeiten aufhörte. Solange hatten im Sommer immer noch bis zu 10 Prozent der Schüler gefehlt. Zum Beweis folgende Zahlen:

1870: S. 299, W. 327;
1872: S. 308, W. 320;
1873: S. 308, W. 332;
1874: S. 324, W. 348.

Dagegen:

1880: S. 384, W. 381;
1881: S. 389, W. 390.

Diese hohe Schülerzahl erforderte 1882 dringend einen neuen gründlichen Umbau des Schulgebäudes, der bis 1884 ausgeführt war. Während des Baues waren einzelne Klassen im Orte untergebracht. Gleich beim Beginn des Baues, 1882, wurde die Schule 6stufig (7 Klassen).

1890 beantragte die Mirower Gemeindevertretung Aenderung der Gepflogenheit, mit den nicht konfirmierten Knaben der 1. Klasse die in Vorbereitung fürs Seminar befindlichen jungen Leute gemeinsam zu unterrichten. Das Ergebnis war die Einrichtung einer besonderen Präparandenklasse (bis 1905 bestehend); aber auch, da eine besondere Lehrkraft nicht eingestellt wurde, Fortfall des fakultativen fremdsprachlichen Unterrichts für Knaben.

Am 15. Januar 1900 wurde das Schulhaus ein Raub der Flammen. Ein schadhafter Ofen bildete jedenfalls die Ursache des Brandes. Während die Klassen im Ort untergebracht waren, errichtete man in sparsamster Ausführung das neue, jetzt stehende Schulgebäude, dessen Front nach Osten zeigt. Großherzog Friedrich Wilhelm bestimmte von Paris aus folgende Inschrift für das neue Haus: Zur christlichen Erziehung der Kinder in Mirow durch Großherzog Friedrich Wilhelm erbaut 1900.

Michaelis 1901, also genau 75 Jahre nach Errichtung der Ortsschule, fand die feierliche Einweihung statt. Im neuen Schulhaus waren von jetzt ab auch Knaben und Mädchen der 2. Klasse getrennt, so daß die 6stufige Anstalt außer der Präparandenklasse 8 Klassen aufwies.

Mancherlei Störungen im Unterricht verursachte naturgemäß der Weltkrieg.

Ostern 1921 wurde durch Vereinigung von Knaben und Mädchen des 5. und des 6. Schuljahres zu je einer Klasse die Schule ohne Mehrkosten für den Staat zu einer 7stufigen Anstalt (6 gemischte Klassen, dazu eine 1. Knabenklasse und eine 1. Mädchenklasse, je 7.—8. Schuljahr) ausgebaut. Als solche besteht sie bis heute.

Der Mangel des seit 1890 fehlenden fakultativen fremdsprachlichen Unterrichts für Knaben hatte sich solange nicht sonderlich bemerkbar gemacht, als am Seminar akademisch gebildete Lehrer vorhanden waren, die z. T. nach Bedarf diesen Unterricht erteilten. Als mit dem Abbau des Seminars auch diese Gelegenheit fortzufallen drohte, schlossen sich mehrere Eltern zusammen und richteten Ostern 1924 mit Genehmigung des Ministeriums und Unterstützung der Stadt zur Vorbereitung ihrer Kinder auf die höheren Schulen sogenannte Förderkurse ein, die jedoch nach kurzem Bestehen wieder aufhörten. Mit der Durchführung der neuen Lehrerbildung wird dem jetzt bestehenden Mangel abgeholfen werden können.

Als Ostern 1924 die Mirowdorfer Schule einging, wurden die Mirowdorfer Kinder unserer Stadtschule überwiesen.

Die Schulordnung von 1875 blieb nach der staatlichen Umwälzung i. J. 1918 zunächst unangetastet. Noch 1920 bestand die Schulkommission in ihrer alten Zusammensetzung zu Recht, wenn auch alle Schulen bereits der Kreisschulaufsicht unterstellt waren. Als ihr Mitglied Drost von Engel in diesem Jahre verzog, wurde der Schulleiter angewiesen, in allen Schulangelegenheiten sich stets direkt ans Ministerium zu wenden. Damit hatte die Schulkommission aufgehört zu bestehen. Am 24. April 1926 endlich kam die für alle Stadtschulen des Landes, also auch für Mirow, geltende neue Schulordnung heraus.

Bis Ostern 1925, also fast 100 Jahre, hat unsere Schule ihren Charakter als Seminarübungsschule gewahrt, und zwar hatten bis zur Umwandlung des Seminars in eine 5stufige Anstalt (1905) im wesentlichen die an beiden Anstalten gleichzeitig unterrichtenden Lehrer die Seminaristen im praktischen Unterricht ausgebildet, vor allem in den unteren Schulklassen. Mit der Begründung, die meisten im Seminar ausgebildeten jungen Lehrer kämen an einklassige Schulen, versuchte i. J. 1857 der Seminarvorsteher Becker in Mirow eine einklassige Uebungsschule zu schaffen. Sein Plan bezweckte folgende Einrichtung: 1. Eine Grundklasse für alle 6—8jährigen Kinder. Daraus sollten sich abzweigen: eine einklassige Unterschule für die 9—14jährigen Kinder der unteren und eine zweiklassige Oberschule für die 8—10- und 11—14jährigen Kinder der oberen Bevölkerungsschichten. Das Konsistorium, das mit Recht die nicht gewünschte Entstehung einer Armenschule befürchtete, verwarf den Plan.

Seit 1905 wurde die praktische Ausbildung der Seminaristen in der Erteilung des Unterrichts auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe der gegliederten, sowie seit 1898 an der einklassigen Volksschule gleichzeitig durch vier Seminarübungslehrer besorgt. Es waren dies von 1905—1925 August Frank, Max Schulz, Karl Lexow, Arthur Werthen, Max Gerchow, Hans Schröder, und von 1898 bis 1925 Wilhelm Gotsmann — Granzow. —

Seit dem Herbst 1826 wirkten folgende Seminarvorsteher (=direktoren) als Leiter unserer Schule:

1826—1829 Christian Faulstich (kehrte nach Preußen zurück und starb in den vierziger Jahren).
1829—1856 Hermann Gerling (1857 in Neustrelitz gestorben),
1856—1866 Karl Becker (später Präpositus in Warlin, 1896 gestorben),
1866—1888 Karl Beckström (später Pastor in Alt-Käbelich, 1896 gestorben),
1888—1892 Adolf Krüger (dann Pastor in Plath u. Kublank, dort vor einigen Jahren gestorben),
1892—1907 Hermann Bahlke (dann Schulrat u. Dezernent beim Ministerium; lebt in Neustrelitz),
1907—1925 Fritz Witte (Pastor in Weitin).

Ferner waren folgende Theologen mit dem Titel „Rektor" als erste Lehrer, aber nicht als Leiter, an der Schule tätig:

1826—1839 Adolf Friedrich Linde (ehemals Lehrer der Kantorschule; 1839 in Mirow gestorben).

Als Linde starb, wurde das Amt des Rektors und ersten Lehrers von dem des Kantors und Organisten in der Art getrennt, daß jener, ein Theologe, abgesehen von seinem Lehramt in der Ortsschule die kirchlichen Funktionen zur Unterstützung des Pastors bekam; dieser, seminaristisch gebildet, neben seinem Lehramt an der Ortsschule und dem Seminar bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Orgel zu spielen oder vorzusingen hatte.

Als Rektoren in Mirow folgten:

1840—1849 Ludwig Roloff aus Mirow (bekannt als Führer der Revolution von 1848—49 in Mecklenburg. Er mußte, als die Reaktion einsetzte, infolge von Anfeindungen aus der Mirower Bürgerschaft sein Amt aufgeben und starb 1905 in Mirow).
1850—1856 Albert Voigt aus Gr. Daberkow (Pastor in Alt-Gaarz, daselbst 1874 gestorben).
1857—1865 August Funk aus Neubrandenburg (Pastor in Triepkendorf, dort 1890 gestorben).
1865—1874 Otto Weinrich aus Ballwitz (Pastor in Alt-Gaarz, 1883 nach Hamburg).
1874—1881 Wilhelm Janell aus Neubrandenburg (später Pastor in Herrnburg und Demern).

1881—1888 Friedrich Wieland aus Waren (Pastor in Feldberg, lebt in Neubrandenburg).

Von Neujahr 1889 an wurden dessen Nachfolger, weil sie, wie bereits Wieland, auch am Seminar Unterricht erteilten, als Konrektor am Seminar und der Ortsschule angestellt. Es waren dies:

1889—1902 Ernst Roeper aus Neustrelitz (Pastor in Mirow).
1902—1903 Johannes Janell aus Herrnburg mit der Verwaltung der Stelle betraut,
1903—1907 Fritz Witte aus Mirow (Seminardirektor bis 1925, dann Pastor in Weitin),
1907—1912 Friedrich Suhr aus Neustrelitz (Pastor in Strasen),
1912—1920 Otto Bingel aus Worms (lebt in Mirow).

Nachdem die Konrektoren mehr und mehr am Seminar beschäftigt waren und zuletzt nur noch den Religionsunterricht in der 1. Knabenklasse der Ortsschule erteilten, hörte ihre Verpflichtung, an der Schule zu unterrichten, auf, und es wurde Ostern 1920 dafür ein seminaristisch vorgebildeter Lehrer eingestellt.

Die Reihe der Kantoren und Organisten, die gleichzeitig Lehrer der Ortsschule waren, setzt sich dagegen wie folgt fort:

1836—1841 Joh. Jac. Messing (seit 1836 Lehrer, nach Lindes Tod Kantor; starb 1841 in Neustrelitz),
1842—1860 Johann Mietzner (1849 erhielt er die Wohnung des alten Küsters Schütte in der ehemaligen Kantorschule neben dem Witwenhaus als Dienstwohnung),
1860—1886 Karl Spiedermann (war schon seit 1842 als Sem.-Uebgslehrer an der Schule tätig),
1887—1925 Bernhard Schnell (seit 1876 [Mich.] an der Schule, zuerst als Hilfslehrer, dann als ordentl. Lehrer).

Außer den Genannten und den Hausverwaltern des Seminars Müller, Bruhn und Wilke waren folgende Lehrer gleichzeitig an Seminar und Schule tätig:

1826—1878 Johannes Neubert,
1878(1874)—1890 Rudolf Perlewitz.

Ferner:

1886—1905 Karl Hirchert,
1887—1905 Julius Breest.

Letztere wurden von 1905 ab ausschließlich am Seminar beschäftigt.

Der alte Küster Ludwig Schütte, der vor 1826 an der Küsterschule unterrichtet hatte, blieb bis 1833 an der Ortsschule tätig. Nach seinem Tode i. J. 1848 erfolgte auf Wunsch der Gemeindevertretung und der Schulkommission die Trennung des Küsterdienstes vom Lehramt. Das blieb so bis 1876. Als dann festgestellt wurde,

daß der Küster und Glasermeister Cordt bis zu seiner in diesem Jahre erfolgten Pensionierung den Küsteracker durch seine „Betriebsamkeit" wesentlich verbessert hatte und derselbe gegen früher mehr als das Zehnfache einbrachte, wurden durch eine sparsame Regierung — nicht ohne Schuld der Lehrer — beide Aemter wieder vereinigt. So wirkten als Lehrer und Küster — in der Stundenzahl wesentlich ermäßigt —

1876—1905 K. J. F. Staffeldt,

1906—1920 Karl Krüger.

Aus der großen Zahl der seit 1826 sonst an der Schule tätig gewesenen Lehrkräfte seien außerdem die Lehrer Curth und Meltz und die Lehrerinnen Fräulein Linde, Fräulein Neubert, Frau Müther und Fräulein Schreiber genannt, weil sie den größten Teil ihrer Amtstätigkeit der Mirower Schule widmeten.

Mit Ostern 1925 war der Abbau des 105 Jahre hier bestehenden Landes-Lehrerseminars vollendet. Damit vernotwendigte sich, der Schule eine neue Leitung zu geben, und das Ministerium bestellte in Fortführung der einige Jahre vorher angebahnten eingeschränkten kollegialen Schulleitung den Lehrer Werner Könke aus Ballwitz zum Rektor und Leiter.

So zeigt unsere Schule in den letzten 100 Jahren — hauptsächlich infolge ihrer Verbindung mit dem Seminar — das Bild einer stetig geförderten, niemals durch einen Rückschritt unterbrochenen Entwickelung, und selbst die Tatsache der immer wieder auftauchenden Nebenschulen — näher darauf einzugehen verbietet die Unvollständigkeit der Akten — und der sich bis in die neuere Zeit erstreckenden Versuche, eine Armenschule zu schaffen, kann dieses Bild nicht trüben.

Und das Interesse, das Volk und Regierung jetzt in so großem Maße besonders auch den Volksschulen entgegenbringen, gibt die Gewähr für eine weitere gedeihliche Entwickelung unserer Mirower Schule!

Uebereinstimmung mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergle… bereits an anderer Stelle hervorhoben.[1])

Ernst Boll[2]) kennzeichnet den Erbvergleich als „eine … in Deutschland an Unvernunft, Ungerechtigkeit und Mange… wirtschaftlichen Prinzipien unübertroffene Gewerbeordnun… samte Bestimmungen über Arbeits- und Handelsverb… zu Gunsten der Städte und zum Nachteil des flacher… teten." In gewissem Umfange mag dies richtig sein … sen jene einseitig auf das Stadtgebiet beschränkt… denen wiederum Gründe rein politischer Natur … unterschätzt werden. Boll sagt, „daß infolge dies… Gewerbewesens Mecklenburg keine geschickten … gebracht hätte". Aber haben hierbei der in de… dete Hang am alten sowie die verhältnismäßi… des Landes nicht auch mit Veranlassung … Maßnahmen gerechtfertigt erscheinen zu las… geben, daß der von der Wanderschaft z… konservativen Volkscharakter getreu nur … besserung derselben heimbrachte." Diese… desherr Rechnung tragen, wenn er ge… griff.

Im Jahre 1761 schritt denn a… zu einer staatlichen Regulierung … Verbote gegen den Fürkauf nich… hatten. Das Tuchmacherhandw… von Wolle nicht mehr in der L… Um den Tuchmachern die M… besondere von Preußen g… und um den Vorteil, der … Reichtum an Wolle erga… meister der Stadt bereits … arbeiterey" zur Belebur… seinem Bericht an den … durch die es infolge … Handwerkern an … Spinner, Färber, … wie durch die da… kurrenten zu pr… haltung zu h… Standpunkt, …

…e der Landesfürst …aktur, nachdem die …Erwartungen erfüllt …war in Ermangelung …be aufrecht zu erhalten. …rschaffen, die ihnen ins… …renz wirksam bekämpfen …nd aus seinem natürlichen …können, hatte der Bürger… …Betriebsmitteln eine „Woll… …stellung errichtet. Er schildert in … die Vorzüge seiner Schöpfung, …hme verschiedener Gruppen von … (Wascher, Schläger, Kämmer, …, Tuchscherer und Tuchbereiter) so… …e Möglichkeit, billiger als die Kon… …cht worden sei, die gesamte Lebens… …ßlich vertrat der Bürgermeister den …er im Gegensatz zu Justi, wie er selber

[1]) "Die… …len, daß zu unserer Stätte aufnehmen vnd wachsung dienstlich, vn… …gemein zu Befürderung der bestalten Arbeit vnd zu verhütung … …d beteurung der Leute nützlich ist, daß dieselbigen vnsere St… …rbeitsleuten besetzt u. vermehret werden "Sammlung der Land…

[2]) …e Mecklenburgs 2. Bd. S. 648.